

# **Die Entwicklung des Vorverfahrens im russischen Strafprozess**

**Zugleich eine Darstellung der Staatsanwaltschaft in Russland**

Arthur Leonhardt

Die Entwicklung des Vorverfahrens im russischen Strafprozess –  
Zugleich eine Darstellung der Staatsanwaltschaft in Russland

**Inaugural-Dissertation**

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte  
durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen  
Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von  
Arthur Leonhardt  
aus Iwanowo, Russland

2018

Erster Berichterstatter:	Prof. Dr. Michael Heghmanns
Zweiter Berichterstatter:	Prof. Dr. Moritz Vormbaum
Dekan:	Prof. Dr. Klaus Boers
Tag der mündlichen Prüfung:	18. Dezember 2018

**Arthur Leonhardt**

## **Die Entwicklung des Vorverfahrens im russischen Strafprozess**



Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

## **Reihe III**

**Band 36**

**Arthur Leonhardt**

# **Die Entwicklung des Vorverfahrens im russischen Strafprozess**

Zugleich eine Darstellung der Staatsanwaltschaft in Russland

## Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

herausgegeben von der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

<http://www.ulb.uni-muenster.de>



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch steht gleichzeitig in einer elektronischen Version über den Publikations- und Archivierungsserver der WWU Münster zur Verfügung.

<http://www.ulb.uni-muenster.de/wissenschaftliche-schriften>

Arthur Leonhardt

„Die Entwicklung des Vorverfahrens im russischen Strafprozess. Zugleich eine Darstellung der Staatsanwaltschaft in Russland“

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe III, Band 36

Verlag readbox publishing GmbH – readbox unipress, Münster

<http://unipress.readbox.net>

Zugl.: Diss. Universität Münster, 2018

Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz vom Typ 'CC BY 4.0 International'

lizenziert: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Von dieser Lizenz ausgenommen sind Abbildungen, welche sich nicht im Besitz des Autors oder der ULB Münster befinden.



ISBN 978-3-8405-0198-2

(Druckausgabe)

URN urn:nbn:de:hbz:6-56129435058

(elektronische Version)

direkt zur Online-Version:

© 2019 Arthur Leonhardt

Alle Rechte vorbehalten

Satz:

Arthur Leonhardt

Umschlag:

ULB Münster



*Einem anderen Russland gewidmet*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>V</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>II. Frühgeschichte des russischen Strafverfahrens</b>	<b>5</b>
1. Geburtsstunde der Staatsanwaltschaft	7
2. Institutionalisierung des Strafverfahrens	14
<b>III. Justizreformen des XIX. Jahrhunderts</b>	<b>17</b>
1. Vorverfahren nach dem UUS	19
2. Neue Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft	23
3. Hauptverfahren nach dem UUS	26
4. Bewertung des UUS 1864	29
<b>IV. Strafverfahren während der Revolution</b>	<b>35</b>
<b>V. Strafverfahren der Sowjetunion</b>	<b>41</b>
1. Neue (alte) Rolle der Staatsanwaltschaft in der Sowjetunion	41
2. UPK 1922	45
3. Bewertung der Neukonzeption	48
4. UPK 1923	51
5. Strafverfahren unter der Alleinherrschaft Stalins	53
a. Staatsanwaltschaftliches Untersuchungsverfahren	55
b. „Dogmatische“ Legitimation	58
c. Folgen der inkulpativen Gleichschaltung	61
d. Strafverfolgung während des Großen Terrors	65
6. Strafverfolgung bei Tauwetter	74
7. UPK 1960	77
a. Prozessuale Dominanz der Staatsanwaltschaft im UPK 1960	80
b. Bewertung des UPK 1960	83
c. „Dogmatische“ Legitimation der staatsanwaltschaftlichen Allmacht	85
d. Rückkehr zum exekutivischen Untersuchungsverfahren	89
e. Strafverfahren und Politik	92
8. Resultate sozialistischer Strafverfolgung	100
9. Strafverfahren und Perestroika	102
<b>VI. Anfänge der Russischen Föderation (RF)</b>	<b>109</b>

<b>VII. UPK 2001</b>	<b>115</b>
1. UPK – ORD	116
2. Grundzüge des UPK 2001	118
a. Grundzüge des Untersuchungsverfahrens nach UPK 2001	121
b. Grundzüge des Ermittlungsverfahrens nach UPK 2001	125
c. Grundzüge des Gerichtsverfahrens nach UPK 2001	126
3. UPK 2001 als Parteienprozess	130
a. Verteidigung	131
b. Anklage	133
aa. Das Vorverfahren führende Stellen	134
bb. Staatsanwalt	135
c. Bewertung des Parteienverhältnisses	138
<b>VIII. Entmachtung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren 2007</b>	<b>141</b>
1. Motive der Reform	142
2. Prozessuale Aspekte der Reform hinsichtlich der Staatsanwaltschaft	146
3. Weitere prozessuale Aspekte der Reform	153
4. Administrative Aspekte der Reform	156
5. Bewertung der Reform von 2007	160
a. Prozessualer Teil	160
b. Administrativer Teil	168
<b>IX. Fortführung der Reformen 2010</b>	<b>173</b>
1. Prozessuale Aspekte der Reform	173
2. Administrative Aspekte der Reform	176
3. Bewertung der Reformen von 2010	178
<b>X. Reformen des Vorverfahrens in den letzten Jahren</b>	<b>189</b>
<b>XI. Überblick über den gegenwärtigen Strafverfahrensbergang in Russland</b>	<b>193</b>
<b>XII. Überblick zur Figur des Staatsanwalts in Russland</b>	<b>201</b>
<b>XIII. Strafverfahren in der Praxis</b>	<b>205</b>
1. Örtliche Rahmenbedingungen und Akteure	207
a. OWD	209
b. Abteilung des Untersuchungskomitees	215
c. Staatsanwaltschaft	216
d. Soziale Stellung der Strafverfolgungsbehörden	217
e. Gerichte	220

f.	Strafverfolgte	223
g.	Arbeitsgruppen des Strafverfahrens	224
2.	Bewertung auf Statistikgrundlage	225
a.	Allgemeine Bewertungsmaßstäbe	228
b.	Folgewirkungen statistikorientierter Bewertungsmaßstäbe	230
c.	Bewertungsmaßstäbe des Innenministeriums	235
aa.	Bewertungskriterien der Fahndungspolizei	241
bb.	Bewertungskriterien der Untersuchungsführer	244
d.	Bewertungskriterien der Staatsanwaltschaft	249
e.	Bewertungskriterien der Richter	254
f.	Reziprozität der Bewertungskriterien	257
3.	Ablauf eines typisierten Strafverfahrens	261
a.	Straftaterfassung	262
aa.	Umgehung der Straftaterfassung	266
bb.	Erfassung im Dienst bekanntgewordener Straftaten	270
cc.	Aufklärung im Dienst bekanntgewordener Straftaten	272
b.	Vorprüfung	277
aa.	Einleitungsversagung	278
bb.	Strafverfahreneinleitung	280
cc.	Modalitäten der Einleitungsverfügung	282
c.	Untersuchungsverfahren	284
aa.	Heranziehung als Beschuldigter	288
bb.	Haftbefehl	289
cc.	(Pflicht)Verteidigung	292
dd.	Abschluss des Untersuchungsverfahrens	294
ee.	Einstellung von Strafverfahren	296
ff.	Weiterleitung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft	300
d.	Eröffnung des Hauptverfahrens	302
aa.	Sonderverfahren	303
bb.	Ordentliches Verfahren	306
cc.	Freispruch	307
dd.	Freispruchssurrogate	313
e.	Würdigung der Strafverfolgungspraxis	318
<b>XIV.</b>	<b>Schlusswort</b>	<b>325</b>
<b>XV.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>335</b>



## Abkürzungsverzeichnis

APPG	Analogičnyj period prošlogo goda Analoger Vorjahreszeitraum
FSB	Federalnaja sluzhba bezopasnosti Föderaler Dienst für Sicherheit (Inlandsgeheimdienst der RF)
FSIN	Federalnaja sluzhba ispolnenija nakazanij Föderaler Strafvollstreckungsdienst
GK	Grazhdanskij kodeks Bürgerlicher Kodex (Zivilgesetzbuch)
GUWD	Glavnoe upravlenie wnytrennich del Hauptverwaltung für innere Angelegenheiten
KGB	Komitet gosudarstvennoj bezopasnosti Komitee für Staatssicherheit (Geheimdienst der UdSSR)
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KPI	Key Performance Indicator
KUSP	Kniga učeta soobshenij o proischestvijach Erfassungsbuch von Meldungen über Vorfälle
MWD	Ministerstvo wnutrennich del Ministerium für innere Angelegenheiten
NKWD	Narodnyj kommissariat wnutrennich del Volkskommissariat für innere Angelegenheiten
OGPU	Objedinennoe gosudarstvennoe političeskoe upravlenie Vereinigte staatliche politische Verwaltung (Geheimpolizei)
ORD	Operativno-rozysknaja dejatelnoť Operativ-fahnderische Tätigkeit

OWD	Otdel wnutrennich del Abteilung für innere Angelegenheiten (Polizeirevier)
RF	Russische Föderation
RSFSR	Rossijskaja Sovetskaja Federativnaja Sozialističeskaja Respublika Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SMERSCH	Smert‘ Schpionam Tod den Spionen (Militärnachrichtendienst der UdSSR im Zweiten Weltkrieg)
SSSR	Sojus Sowetskich Sozialističeskich Respublik Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Tschecha	S. VČK
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UK	Ugolovnyj kodeks Strafkodex (Strafgesetzbuch)
UPK	Ugolovno-prozessualnyj kodeks Strafverfahrenskodex (Strafverfahrensordnung)
UWD	Upravlenie wnutrennich del Verwaltung für innere Angelegenheiten
UUS	Ustav ugolovnogo sudoproizvodstva Strafverfahrensstatut (Strafverfahrensordnung)
WZIK	Wserossijskij zentralnyj ispolnitelnyj komitet Sovetov rabočich i soldatskich deputatov Allrussisches zentrales Exekutivkomitee der Arbeiter- und Soldatenabgeordnetenräte

VČK	Wserossijskaja čreswyčajnaja komissija po borbe s kontrrewoljuziej, spekuljaziej i sabotazhem Außerordentliche Allrussische Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution, Spekulation und Sabotage
ZIK SSSR	Zentralnyj ispolitelnyj komitet SSSR Zentrales Exekutivkomitee der UdSSR
ZK	Zentralkomitee

Im Übrigen wird auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl. 2015 verwiesen.





# I. Einleitung

Wer während der Existenz der Sowjetunion bei offiziellen Stellen der UdSSR fragte, wie die sowjetische Gesellschaft funktionierte und ob es dazu wissenschaftliche Untersuchungen gab, wurde geradewegs auf die Werke von Marx, Engels und Lenin verwiesen. Der dialektische und historische Materialismus waren die einzigen zulässigen Theorien zur Beschreibung und Erklärung der sowjetischen Gesellschaft.<sup>1</sup> Die Soziologie wurde 1929 zur „vom französischen Reaktionär Auguste Comte erdachten bourgeoisen Lügenwissenschaft“ erklärt.<sup>2</sup> Zu groß war die Befürchtung, die Wissenschaft würde andere Erklärungen für das sowjetische Gesellschaftskonstrukt liefern als die Urväter des Kommunismus und zugleich die riesige Diskrepanz zwischen Ideologie und Realität aufzeigen. Mangels veritabler wissenschaftlicher Primärquellen griff der Fragesteller auf offizielle, die Dogmen des dialektischen und historischen Materialismus wiederholende, offizielle Veröffentlichungen zu und staunte über die Errungenschaften der sozialistischen Gesellschaft.

Ähnlich könnte es jemandem ergehen, der sich in der Gegenwart nach dem russischen Strafverfahren erkundigen wollte. Griffe man zur russischen Strafverfahrensordnung und läse sie unvoreingenommen, wäre man ebenfalls erstaunt, wie strukturiert, übersichtlich und unmissverständlich, einem Uhrwerk gleich, sich der Gang des Strafverfahrens in der Theorie gestaltet. Ähnlich erginge es jemandem bei der Lektüre eines russischen Lehrbuchs zum Strafprozessrecht. Der voreingenommene westliche Leser, der im Vorfeld, vermutlich aus den Medien, die Anprangerung fehlender Rechtsstaatlichkeit in Russland im Allgemeinen und im russischen Strafverfahren im Besonderen aufgeschnappt hätte, wäre wahrscheinlich eher im Staunen über die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit.<sup>3</sup> Man würde sich unweigerlich die Frage stellen, worauf dieses Missverhältnis beruht. Wieso gibt es trotz augenscheinlich rechtsstaatlicher Gesetzeslage in Russland immer wieder Hinweise auf rechtsstaatliche Mängel? Ist die Gesetzeslage an sich vielleicht insuffizient? Stehen für Westeuropäer vertraute Begriffe in Russland in einem anderen

---

<sup>1</sup> S. ZK KPdSU, O dialektičeskom i istoričeskom materializme. Istorija Vsesojuznoj kommunističeskoj partii (bolschewikow). Kratikij kurs, 1938, S. 99 ff.

<sup>2</sup> Zit. nach *Osipov*, Otečestvennaja soziologija: istorija i sovremennost', Sozis 2009, Nr. 3, S. 9.

<sup>3</sup> Vgl. *Vitzthum*, JZ 2017, 854.

Kontext und haben deshalb eine andere Bedeutung? Gibt es praktische Faktoren, welche den gesetzlich vorgesehenen Mechanismen entgegenstehen? Wie werden potentielle Antagonismen aufgelöst?

Gegenstand dieser Arbeit ist primär der Versuch, dem deutschen Leser einen Einblick in das Strafverfahren der Russischen Föderation zu ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Gang des Vorverfahrens. Der Ablauf des Hauptverfahrens wird ebenfalls im Überblick skizziert und erleichtert das Verständnis der Mechanismen im Vorverfahren. Die Darstellung geht hierbei über die reine Deskription hinaus und versucht, die Konzeption des Strafverfahrens in Russland nachvollziehbar zu erklären, indem diese in unterschiedliche Kontexte gesetzt wird. Denn es ist hinlänglich bekannt, dass der Akt der Gesetzgebung in Russland nicht nur dogmatischen Überlegungen, sondern bisweilen auch weitaus pragmatischeren Beweggründen, die der Öffentlichkeit stellenweise unbekannt bleiben, entspringt.

Hierzu werden bedeutende Zeitabschnitte der Geschichte des russischen bzw. sowjetischen Strafprozesses zunächst anhand der jeweiligen Rechtslage dargestellt. Besonderes Augenmerk liegt in diesem Zusammenhang auf der organisatorischen Komponente des Strafverfahrens der beschriebenen Perioden und richtet sich sowohl auf das strafprozessuale Verhältnis der am Vorverfahren beteiligten Akteure als auch auf ihr Verhältnis untereinander nach dem Innenrecht. Im Weiteren erfolgt eine Einordnung der dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen in die zeitgeschichtlichen und politischen Kontexte. Es wird erläutert, welchen Ursprung die Regelungen präsumtiv hatten, welchen Erfordernissen sie entsprangen, wer ihre Wegbereiter waren, welcher Zielsetzung sie dienten, welche Resultate sie zur Folge hatten und wie sie auf die späteren Rechtslagen (als Tradition) Einfluss übten. Dazu wird ein Spagat gewagt: Einerseits erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit der jeweiligen theoretischen Rechtslage mit dem Ziel, dogmatische Insuffizienzen aufzuzeigen. Andererseits findet ebenso eine Darstellung der, auch vom (politischen) Opportunismus geleiteten, praktischen Anwendung der Rechtsnormen statt. Den Brückenschlag bildet hierbei das Bestreben, das Ausnutzen der dogmatischen Insuffizienzen durch die das Vorverfahren leitenden Stellen (und in der Folge auch die Rechtsprechung) sichtbar zu machen. Die Besonderheiten sowohl des theoretischen Konstrukts als auch der praktischen Umsetzung in (Sowjet-)

Russland werden zudem vor den Hintergründen vorherrschender Ideologien und offizieller Leitsätze referiert.

Besonderen Fokus legt die Arbeit auf die Figur des Staatsanwaltes und die Staatsanwaltschaft, als dem deutschen Juristen vertraute „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ und Konstante der russischen Strafverfolgung seit über 150 Jahren. Die Darstellung der Epochen des russischen Strafverfahrens beinhaltet eingehende Ausführungen zum Entwicklungsweg der russischen Staatsanwaltschaft seit ihrer Gründung, zu ihrer Rolle innerhalb der Strafverfolgungsbehörden und insb. im strafprozessualen Vorverfahren und zu der Frage, inwiefern die Bezeichnung als „Herrin des russischen Vorverfahrens“ zutreffend ist. Insofern stellt die Staatsanwaltschaft die Konstante der gesamten Arbeit dar, anhand derer die Entwicklung des russischen Vorverfahrens nachgezeichnet wird.

Als zweitem großem Thema widmen sich die Ausführungen den Entwicklungen des russischen Strafprozessrechts seit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Strafverfahrensordnung sowie zentralen und grundlegenden Reformen des letzten Jahrzehnts, welche die Rolle der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren betrafen. Neben umfassender Wiedergabe und kritischer Analyse der besagten Reformen erfolgt der Versuch einer Einordnung in die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Russischen Föderation im 21. Jahrhundert und damit einhergehender Erklärung der Motive des Gesetzgebers. Die Erläuterungen reichen bis in die Gegenwart und stellen die geltende Rechtslage im russischen Strafverfahren sowie Regelungen zur Figur des Staatsanwaltes in diesem dar. Um die Einordnung der beschriebenen Entwicklungsprozesse zu erleichtern, erfolgen punktuelle Hinweise auf parallel stattgefundene Entwicklungen auf deutschem Boden.

Den Abschluss der Untersuchung bildet eine umfassende Darstellung der gegenwärtigen Praxis des Strafverfahrens in der russischen Föderation unter Verweis auf den zuvor erläuterten theoretischen Hergang des Strafverfahrens vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage. Zu diesem Zweck erfolgt eine Beschreibung, in welchem geographischen, personellen, organisatorischen, sozialen und normativen Umfeld das Strafverfahren stattfindet. Insbesondere wird aufgezeigt, welche Akteure des Strafverfahrens in welchen Konstellatio-

nen aufeinandertreffen und in welchem Verhältnis sie sich zueinander befinden. Große Aufmerksamkeit richtet sich dabei auf die normativen und sozialen Handlungsmotive der am Strafverfahren beteiligten Figuren. Vor allem die aus den divergierenden strafprozessrechtlichen und innerbehördlichen Vorgaben sowie sozialen Abhängigkeiten resultierenden Dilemmata nebst den sich hieraus ergebenden Handlungsmotiven, um die Dilemmata „erfolgreich“ aufzulösen, werden zum Thema der Ausführungen. Anschließend folgt die Schilderung eines typisierten Strafverfahrens in Russland auf Grundlage von normativen Vorgaben, wissenschaftlichen Untersuchungen, zuvor erläuterten Umständen und statistischen Daten. Dabei werden zentrale Ereignisse des strafprozessualen Vorverfahrens einer näheren Betrachtung unterzogen, die Handlungsalternativen und Motive der Entscheidungsträger beleuchtet und sich daraus ergebende Praktiken aufgezeigt, die den Alltag der russischen Strafverfolgung prägen. Auch hierbei entsteht ein Brückenschlag zwischen zuvor aufgezeigten dogmatischen Insuffizienzen und ihrer Instrumentalisierung durch die Rechtsanwender aufgrund der beschriebenen Handlungsmotive.

## II. Frühgeschichte des russischen Strafverfahrens

Die ersten bekannten schriftlichen Quellen zum Strafrecht in altrussischer Sprache<sup>4</sup> finden sich in den Handelsverträgen der Kiewer Rus mit Byzanz aus den Jahren 907 bis 971. Diese bestimmten neben der Verantwortung für auf fremdem Territorium begangene Straftaten von Russen bzw. Byzantinern unter anderem Modalitäten der Auslieferung an das jeweilige Heimatland.<sup>5</sup>

Die frühmittelalterliche Verfolgung von Straftaten wurde, wie sonst in Europa auch, nicht durch hoheitliche Stellen, sondern privat, durch den Geschädigten oder seine Sippe, wahrgenommen. Die Tötung wurde durch Blutrache gesühnt, die Wegnahme von Sachen berechtigte dazu, diese mit Gewalt wieder an sich zu nehmen.<sup>6</sup> Erst die Russische Prawda<sup>7</sup> schränkte die Blutrache ein und forderte vom Täter ein Wergeld für die Tötung eines Menschen.<sup>8</sup> Das Strafverfahren war, wie in Europa damals auch üblich, als traditioneller Akkusationsprozess zwischen Parteien ausgestaltet. Der Geschädigte bzw. seine Angehörigen traten im Prozess als Ankläger auf und brachten selbst gewonnene Beweise vor, die vom Gericht zu werten waren.<sup>9</sup>

Im Laufe der Stärkung staatlicher Strukturen im Spätmittelalter und früher Neuzeit wurden Straftaten als Angriffe auf die Allgemeinheit und die Machthoheit des Herrschers gedeutet. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts setzte sich der Inquisitionsprozess durch. Wichtige Zeugnisse des anfänglichen Inquisitionsprozesses sind die Gerichtsbücher von Beloserkij und Kargopol sowie das 1550 unter Iwan IV.<sup>10</sup> verfasste Gesetzbuch, welches sich die Carolina zum

---

<sup>4</sup> Erste Schriftzeugnisse altrussischer Sprache entstanden mit dem Aufkommen des glagolitischen und kyrillischen Alphabets im 9. und 10. Jahrhundert. Ob Ostslawen vorher über eine eigene Schrift verfügten ist nicht eindeutig geklärt. *Gippius*, Russkie Pis'mena, <http://senat.org/Russia-Bulgaria/RusWord.html>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>5</sup> *Gus'kov*, Rossijskij sledovatel`2016, Nr. 5, S. 8; *Krjukov*, Prokuror v uglovnom sudoproizvodstve Rossii (istorija i sovremennost'), 2012, S. 23.

<sup>6</sup> *Parfinenko*, Rossijskij sledovatel`2015, Nr. 13, S. 48; *Schejfer*, Dosudebnoe proizvodstvo v Rossii. Etapy razvitija sledstvennoj, sudebnoj i prokurorskoj vlasti, 2013, S. 29.

<sup>7</sup> Gesetzeskodex der Kiewer Rus aus dem Jahre 1016, der in weiterentwickelten Fassungen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts Gültigkeit besaß.

<sup>8</sup> *Krjukov*, Prokuror (Fn. 5), S. 23; *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel`2015, Nr. 1, S. 54; *Geilke*, Einführung in das Sowjetrecht, 2. Aufl. 1983, S. 36.

<sup>9</sup> *Fedorov*, Juridičeskij mir 2016, Nr. 12, S. 35; *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 29.

<sup>10</sup> Iwan IV., der Schreckliche (1530 – 1584) regierte von 1547 bis 1584.

Vorbild nahm und als Geburtsstunde des institutionalisierten Ermittlungsprozesses in Russland gelten kann.<sup>11</sup> Danach durften Ermittlungen von den Gutsstuben durchgeführt werden. Gutsälteste (Beamte) durften Räuber, Diebe und Gewohnheitsverbrecher festhalten, durchsuchen, Beweise erheben und Strafen (bis hin zur Todesstrafe) verhängen. Somit lagen Ermittlungen, Rechtsprechung und Vollstreckung in einer Hand. Als Kontrollinstanz wurden Kriminalgerichte eingeführt. Daneben gab es seit 1609 Häscher, die für Fahndung und Vollstreckung zuständig waren.<sup>12</sup>

Seinen Höhepunkt erreichte der Inquisitionsprozess unter Peter I.<sup>13</sup> um 1700.<sup>14</sup> Peter I. war selbst dafür bekannt, an peinlichen Verhören (insb. von politischen Widersachern) teilzunehmen. Der Ermittlungsgrundsatz erstreckte sich sowohl auf Straf- als auch auf Zivilsachen. Für Peter I. stand die Findung der objektiven Wahrheit an erster Stelle, was durchaus einen Fortschritt gegenüber dem Akkusationsprozess bedeutete.<sup>15</sup> Rechtsquelle des peterschen Inquisitionsprozesses war die „Kurze Darstellung von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten“, die eine Anlage zur Dienstordnung von 1716 darstellte. Dabei war der Richter in Personalunion für die Ermittlungen und den Strafausspruch zuständig.<sup>16</sup>

Am 22. Februar 1711 wurde der Regierende Senat durch Peter I. ins Leben gerufen, der den Zaren während seiner Abwesenheit vertreten sollte. Der Regierende Senat löste die Bojarenduma<sup>17</sup> ab und bestand aus wichtigen Würdeträgern des Landes, die mit sämtlichen Regierungsgeschäften (auch der Rechtsprechung) betraut werden konnten. In der Folgezeit avancierte der Senat zum bedeutendsten Gremium im Staate.<sup>18</sup>

Bereits am 5. März 1711 erging der Erlass von Peter I. zur Ernennung von Fiskalen als Aufsichtsorgane. Als Vorbild dienten dabei die deutschen Staaten

---

<sup>11</sup> Schejfer, Etappen (Fn. 6), S. 30; Serov/Fedorov, Rossijskij sledovatel'2015, Nr. 2, S. 55.

<sup>12</sup> Schejfer, Etappen (Fn. 6), S. 31.

<sup>13</sup> Peter I., der Große (1672 – 1725) regierte von 1682 bis 1725.

<sup>14</sup> Krjukov, Prokuror (Fn. 5), S. 24; Serov/Fedorov, Rossijskij sledovatel'2015, Nr. 3, S. 48 ff.

<sup>15</sup> Junoshev, Lex russica 2016, Nr. 2, S. 180; Schejfer, Etappen (Fn. 6), S. 32.

<sup>16</sup> Gesetzessammlung des Russischen Imperiums ab 1649, Bd. 5, S. 204. Dazu Schejfer, Etappen (Fn. 6), S. 32.

<sup>17</sup> Aus Adeligen bestehendes Beratungsgremium.

<sup>18</sup> Zvjaginzev, Istorija Rossijskoj prokuratury. 1722 – 2012, 2012, S. 7.

sowie Schweden.<sup>19</sup> Wie in den deutschen Staaten sollte das Fiskalat dem Monarchen als Stütze im Kampf mit den Ständen dienen.<sup>20</sup> Aufgabe der Fiskale war die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Vertretung staatlicher monetärer Interessen.<sup>21</sup> Der Oberfiskal war dem Regierenden Senat zugeordnet und hatte die Tätigkeit des Senats zu überwachen. Nachgeordnete Fiskale waren Verwaltungsorganen sowie Gerichten zugeordnet.<sup>22</sup> Die Fiskale sollten Gesetzesverstöße aufdecken und melden, was zur Einleitung eines Strafverfahrens führen konnte.<sup>23</sup> Dazu waren sie befugt, Anzeigen von Gesetzesverstößen aufzunehmen, Behörden zu betreten, Akten einzusehen und Stellungnahmen einzufordern.<sup>24</sup> Die Fiskale agierten verdeckt und hatten die Stellung einer Geheimpolizei des Zaren.<sup>25</sup> Sie wurden erfolgsabhängig vergütet und genossen unter der Bevölkerung einen miserablen Ruf. Es gab weder wirksame interne noch externe Kontrolle über das Fiskalat, Amtsmissbrauch und Korruption waren keine Seltenheit, der Oberfiskal war vom Regierenden Senat abhängig und vermochte diesen nicht effektiv zu überwachen. Symptomatisch war der Umstand, dass der zweite Oberfiskal A. Nesterov 1723 wegen Bestechlichkeit zum Tode verurteilt wurde.<sup>26</sup>

## 1. Geburtsstunde der Staatsanwaltschaft

Der westlich orientierte Reformkurs von Peter I. stieß auf massiven Widerstand, insb. in Adelskreisen. 1721 ließ sich Peter I. zum Imperator krönen.<sup>27</sup> Um seinen absoluten Machtanspruch zu festigen, bedurfte der Imperator eines effektiveren Kontrollorgans als des Fiskalats, welches wenig wirksam

---

<sup>19</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 32; *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel'2015, Nr. 6, S. 50 ff.; *Sucharev*, Prokurorskij nadzor, 4. Aufl. 2011, S. 61.

<sup>20</sup> Zum deutschen Fiskalat zusammenfassend *Carsten/Rautenberg*, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, 3. Aufl. 2015, S. 37 ff.

<sup>21</sup> *Mechtichanova/Romanenko*, Mirovoj Sud'ja 2012, Nr. 5, S. 6; *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel'2015, Nr. 6, S. 50 ff.

<sup>22</sup> *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel'2015, Nr. 6, S. 51; *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 8.

<sup>23</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 32.

<sup>24</sup> *Mechtichanova/Romanenko*, Mirovoj Sud'ja 2012, Nr. 5, S. 6.

<sup>25</sup> *Isaev*, Istorija Rossijskogo gosudarstva i prava, 2012, S. 240; *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 8.

<sup>26</sup> *Grigorjev/Sinurov*, Prokurorskij nadzor: učebnoe posobie, 2012, S. 18; *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel'2016, Nr. 22, S. 52 ff.; *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 9.

<sup>27</sup> Entspricht der Kaiserwürde.



agierte.<sup>28</sup> Bereits im Jahre 1302 wurde das Institut der Staatsanwaltschaft durch Philipp IV. in Frankreich ins Leben gerufen, um die Ausführung der königlichen Weisungen und die Wahrung fiskalischer Interessen des Königs im Gerichtsverfahren zu beaufsichtigen.<sup>29</sup> Sich Frankreich zum Vorbild nehmend gründete Peter I. am 12. Januar 1722 die russische Staatsanwaltschaft. In Anlehnung an den französischen *procureur* wurde der russische Staatsanwalt *prokuror* (*прокурор*) getauft.<sup>30</sup>

Die Staatsanwaltschaft sollte eine unabhängige, hierarchisch strukturierte, übergeordnete Behörde im Dienste des Imperators sein und vor allem die Tätigkeit des Regierenden Senats beaufsichtigen. Peter I. bezeichnete den Generalstaatsanwalt als „Auge des Herrschers“. Der Generalstaatsanwalt verrichtete seinen Dienst am Regierenden Senat, wo er das Tagesgeschehen beaufsichtigte. Zu seinen Pflichten gehörte es, die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen und etwaige Gesetzesverstöße dem Imperator zu melden. Der Generalstaatsanwalt war befugt, den Regierenden Senat bei Gesetzesverstößen mündlich zu ermahnen und im Anschluss schriftlich Protest einzulegen, der aufschiebende Wirkung für Entscheidungen des Regierenden Senats hatte.<sup>31</sup> Der erste Generalstaatsanwalt P. Jaguzhinsky hatte beachtlichen Einfluss auf die Tätigkeit des Regierenden Senats und avancierte somit zum zweitstärksten Mann im Staate nach dem Imperator.<sup>32</sup>

Dem Generalstaatsanwalt waren Oberstaatsanwälte (*oberprokuror*) und Staatsanwälte nachgeordnet, welche überwiegend bei Gerichten und Behörden ansässig waren, deren Tätigkeit sie beaufsichtigen sollten. Die Staatsanwaltschaft übte Aufsicht über die Gerichtsverfahren und Gerechtigkeit der Urteile.<sup>33</sup> Wie

---

<sup>28</sup> *Bondar`Dzhagarjan*, Konstituzionoe i municipalnoe pravo 2015, Nr. 5, S. 10; *Grigorjev/Sinurov*, Nadzor (Fn. 26), S. 18.

<sup>29</sup> *Bondar`Dzhagarjan*, Konstituzionoe i municipalnoe pravo 2015, Nr. 5, S. 10.

<sup>30</sup> Peter I. nahm sich die französische Staatsanwaltschaft der damaligen Zeit zum Vorbild, die primär als Gesetzeswächter tätig war. Strafverfolgung wurde erst im Nachgang der französischen Revolution (Haupt-)Aufgabe der französischen Staatsanwaltschaft, was im Code d'instruction criminelle (CIC) von 1808 seine Kodifizierung fand. Dazu *Carsten/Rautenberg*, Geschichte (Fn. 20), S. 42 ff.

<sup>31</sup> *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 12.

<sup>32</sup> *Schobuchin*, Zhurnal rossijskogo prava 2010, Nr. 6, S. 80; *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 18.

<sup>33</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 33; *Zaljukova*, Istorija gosudarstva i prava 2013, Nr. 15, S. 49.

der Generalstaatsanwalt konnten die Staatsanwälte bei aufgedeckten Gesetzesverstößen mündlich ermahnen und im Anschluss schriftlichen Protest einlegen, der das laufende Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren anhielt. Die eingelegten Proteste gingen dem Generalstaatsanwalt zu, der seinerseits Maßnahmen einleitete und z.B. Beschlüsse des Regierenden Senats in der bezeichneten Angelegenheit initiierte.<sup>34</sup>

Die petersche Staatsanwaltschaft wirkte, im Gegenteil zum Fiskalat, öffentlich und konnte Gesetzesverstöße nicht nur ahnden, sondern durch Protesteinlegung auch verhindern. Die Staatsanwälte waren nur gegenüber dem Imperator, dem Regierenden Senat und dem Generalstaatsanwalt verantwortlich und waren ihrerseits „Augen des Generalstaatsanwalts“.<sup>35</sup> Der Aufbau der Staatsanwaltschaft war jedoch, vor allem in der Provinz, ein langwieriger Prozess. Ein flächendeckendes System von Staatsanwaltschaften entstand erst zum Jahre 1731.<sup>36</sup> Die Fiskalbehörde verlor, wie in den deutschen Staaten zur selben Zeit auch, allmählich an Bedeutung.<sup>37</sup> Die Fiskale wirkten nur noch als Informationsträger für die Staatsanwaltschaft.<sup>38</sup> Das Fiskalat wurde jedoch erst im Jahre 1775 vollkommen aufgelöst.<sup>39</sup>

Die Staatsanwaltschaft war zu dieser Zeit ein reines Aufsichtsorgan. Sie sollte als verlängerter Arm des Imperators die Tätigkeit von Behörden und Gerichten überwachen. Ihre primären Bestimmungen waren die Kontrolle über die Funktionsfähigkeit des Staatsapparats und die Verhinderung von Amtsmissbrauch.<sup>40</sup> Als Aufsichtsorgan hatte die Staatsanwaltschaft keine Befugnisse, aktiv an Gerichts- oder Verwaltungsverfahren teilzunehmen; ihr schärfstes Schwert war die Protesteinlegung mit aufschiebender Wirkung.<sup>41</sup> Für die Aufdeckung von Gesetzesverstößen konnte die Staatsanwaltschaft Ermittlungen vornehmen. Die russische Staatsanwaltschaft war jedoch, anders als die über

---

<sup>34</sup> *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 12.

<sup>35</sup> *Olejnik*, Obschestvo i pravo 2009, Nr. 4, S. 249; *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 10.

<sup>36</sup> *Grigorjev/Sinurov*, Nadzor (Fn. 26), S. 20.

<sup>37</sup> Zur Situation in Brandenburg-Preußen bei *Carsten/Rautenberg*, Geschichte (Fn. 20), S. 40.

<sup>38</sup> *Byvalzeva*, Biznes, Menedzhment i Pravo 2013, Nr. 2, S. 84; *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 33.

<sup>39</sup> *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 11.

<sup>40</sup> *Grigorjev/Sinurov*, Nadzor (Fn. 26), S. 19; *Tkačev*, Rossijskaja justizija 2014, Nr. 4, S. 40.

<sup>41</sup> *Bondar/Dzhagarjan*, Konstituzionoe i municipalnoe pravo 2015, Nr. 5, S. 13; *Van'kaev*, Istorija gosudarstva i prava 2007, Nr. 15, S. 16.

100 Jahre später entstandene Staatsanwaltschaft der deutschen Partikularstaaten,<sup>42</sup> keine Strafverfolgungsbehörde und hatte im Strafverfahren keine eigenständige Rolle. Als Aufsichtsorgan konnte sie allenfalls gegen rechtswidrige oder unbegründete Strafurteile protestieren und Meldung an übergeordnete Stellen erstatten. Die Ermittlungstätigkeit im Rahmen des Strafverfahrens lag im 18. Jahrhundert vielmehr in den Händen der Polizei und der (inquisitorischen) Gerichte. Außerdem durften auch andere Behörden Ermittlungen auf ihrem Sachgebiet durchführen.<sup>43</sup>

Zu Zeiten von Peter I. wurden Ermittlungen ferner durch sogenannte Untersuchungskanzleien durchgeführt. 1713 wurde die erste Untersuchungskanzlei der Garde von Major M.I. Wolkonsky ins Leben gerufen, um Rechtsverstöße der Verwaltung im Archangelsker Gebiet in Nordrussland zu untersuchen.<sup>44</sup> In den Folgejahren wurden nach diesem Vorbild fünf weitere Untersuchungskanzleien gegründet, die als „Major-Untersuchungskanzleien“ bezeichnet wurden. Die Untersuchungskanzleien hatten eine überbehördliche Stellung, waren nur dem Imperator unterstellt und für die Aufklärung gewichtiger Straftaten gegen die staatliche Ordnung zuständig.<sup>45</sup> Dabei wurden die Kanzleien nur mit Spezialaufträgen betraut, hatten keine regulären Zuständigkeiten und besaßen eher den Charakter einer geheimpolizeilichen Untersuchungskommission. Die Untersuchungskanzleien wurden am 22. Januar 1724 aufgelöst, der Regierende Senat erhielt das Recht, in besonders wichtigen Fällen selbst Untersuchungskommissionen zu bilden.<sup>46</sup>

Nach dem Tod von Peter I. im Jahre 1725 verloren die Staatsanwaltschaft und insb. der Generalstaatsanwalt an Einfluss. Dies war auch dem Umstand ge-

---

<sup>42</sup> Die ersten originär deutschen Staatsanwaltschaften entstanden in Baden 1832 sowie in Hannover 1841 und nahmen sich die französische Staatsanwaltschaft jener Zeit zum Vorbild, deren Aufgabe nach dem CIC nunmehr die Strafverfolgung war. Zu der Einführung der Staatsanwaltschaften in Deutschland s. *Carsten/Rautenberg*, Geschichte (Fn. 20), S. 54 ff.

<sup>43</sup> *Mehtichanova/Romanenko*, Mirovoj Sud'ja 2012, Nr. 5, S. 7; *Golovko*, Kurs ugolovnogo prozessa, 2016, S. 142.

<sup>44</sup> *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 5, S. 51 ff.; *Zvetkov*, Istorija gosudarstva i prava 2015, Nr. 3, S. 34.

<sup>45</sup> *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 5, S. 51 ff.; *Mehtichanova/Romanenko*, Mirovoj Sud'ja 2012, Nr. 5, S. 7.

<sup>46</sup> *Zvetkov*, Istorija gosudarstva i prava 2015, Nr. 3, S. 34.

schuldet, dass die Stellung des Regierenden Senats, dem der Generalstaatsanwalt zugeordnet war, durch die Einführung des Obersten Geheimrates und des Ministerkabinetts erheblich geschwächt wurde.<sup>47</sup> Im Laufe der nächsten Jahrzehnte war die Bedeutung der Staatsanwaltschaft als Institution im Wesentlichen vom Belieben des jeweiligen Imperators und von der Person des Generalstaatsanwalts abhängig. Die Herrscher bedienten sich nach Bedarf der staatsanwaltschaftlichen Strukturen zur Disziplinierung des Verwaltungsapparats; insb. unter Imperatrix Elisabeth<sup>48</sup> gewann die Staatsanwaltschaft als Aufsichtsorgan wieder an Bedeutung.

Auch die Zustände rund um das Strafverfahren blieben bis zur Krönung von Katharina II.<sup>49</sup> im Kern unverändert. Das Strafverfahren war von Nichtöffentlichkeit, Schriftlichkeit, Grausamkeit, Polizeiwillkür, Rechtlosigkeit der Angeklagten und Herrschaft formeller Beweise geprägt.<sup>50</sup> Die deutschstämmige Katharina II., eine Anhängerin der Aufklärung, die in Kontakt mit den französischen Philosophen Voltaire und Diderot stand, versuchte eine neue Vorstellung von Verfahrensgerechtigkeit zu etablieren. Ihr größtes Anliegen, die Verabschiedung eines neuen umfassenden Gesetzbuches, welches sie ab 1767 forcierte und z.B. die Folter verboten sowie eine Unschuldsvermutung für das Strafverfahren aufgestellt hätte, konnte nicht umgesetzt werden.<sup>51</sup>

Unter der Herrschaft von Katharina II. kam es jedoch zu einer Strukturierung und Bürokratisierung des Strafverfahrens auf normativer Ebene. Wichtige Schritte dazu waren die Anordnung zur Gouvernementverwaltung von 1775 und die Dekanats(Polizei-)ordnung von 1782, die sich jedoch teilweise widersprachen. Die Anordnung sorgte für eine eindeutige Zuständigkeitsregelung zwischen den Gerichten. Hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens herrschte jedoch eine Doppelzuständigkeit. Grundsätzlich war die Polizei für die Ermittlungen und die Vollstreckung der Strafen zuständig, was durch Art. 105 Dekanatsordnung bestätigt wurde. Die Gerichte sollten die Sache rechtlich würdigen. Der Grundsatz wurde jedoch von Art. 110 Anordnung zur Gouvernementverwaltung, wonach erstinstanzliche Gerichte auch für die Aufklärung

---

<sup>47</sup> *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 21; *Mechtichanova/Romanenko*, Mirovoj Sud'ja 2012, Nr. 5, S. 6.

<sup>48</sup> Elisabeth (1709 – 1762) regierte von 1741 bis 1762.

<sup>49</sup> Katharina II., die Große (1729 – 1796) regierte von 1762 bis 1796.

<sup>50</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 34.

<sup>51</sup> *Reschnjak*, Rossijskaja justizija 2010, Nr. 9, S. 35; *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 34.

von Straftaten zuständig waren, konterkariert. Die fehlende Trennung von ermittelnder und rechtsprechender Instanz wurde ferner dadurch untermauert, dass der vorsitzende Richter eines erstinstanzlichen Gerichts zugleich Polizeichef war (Art. 235 Anordnung zur Gouvernamentverwaltung). Die Doppelzuständigkeit führte zu einer laxen Ermittlungstätigkeit der Polizei, da die Ermittlungen ohnehin im Anschluss von den Gerichten faktisch neu vorgenommen wurden.<sup>52</sup> Nach der Dekanatsordnung war die Polizei allemal befugt, bei einfacher Kriminalität sowohl selbstständig zu ermitteln als auch Strafen zu verhängen.<sup>53</sup> Bereits zu dieser Zeit manifestierte sich die noch heute existente Zweiteilung zwischen einem polizeilichen Ermittlungsverfahren (*дознание – Doznanie*) für einfache und einem Untersuchungsverfahren (*следствие – Sledstvie*) für mittlere und schwere Straftaten, das von den Gerichten, später von anderen Instanzen durchgeführt wurde.

Auch die Staatsanwaltschaft durchlebte Veränderungen während der Regentschaft Katharinas II. Durch die Abschaffung des Obersten Geheimrates und Umstrukturierung gewann der Regierende Senat wieder an Bedeutung. Der Generalstaatsanwalt erhielt einen Sitz im (wichtigsten) I. Departement des Regierenden Senats und bekam Sonderaufträge von der Imperatrix, um das Senatshandeln besser lenken zu können. Den fünf anderen Departements wurde jeweils ein Oberstaatsanwalt als Aufsichtsorgan beigeordnet. Die Stärkung der Staatsanwaltschaft am Hof war jedoch eher personenbedingt. In A. Vjazemsky fand Katharina II. 1764 einen fähigen und ergebnen Generalstaatsanwalt, der fast 30 Jahre lang die Position bekleidete und wieder als „Auge der Herrscherin“ den Staatsapparat beaufsichtigte.<sup>54</sup> Jedes Gouvernament erhielt einen Gouvernementsstaatsanwalt, nachgeordnete Staatsanwälte waren den Gerichten zugewiesen, Rechtsbeiräte der Gerichte dienten als Hilfsbeamten der Staatsanwälte. Der Gouvernementsstaatsanwalt unterstand dem Generalstaatsanwalt und dem jeweiligen Gouverneur, über dessen Tätigkeit er eigentlich Aufsicht üben sollte. Die Gouverneure hatten auch ein Mitbestimmungsrecht bei der Personalplanung, was dazu führte, dass Staatsanwalts- oder Rechtsbei-

---

<sup>52</sup> Schejfer, Etappen (Fn. 6), S. 35.

<sup>53</sup> Golovko, Kurs (Fn. 43), S. 142; Serov/Fedorov, Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 10, S. 52 ff.

<sup>54</sup> Zvjaginzev, Istorija (Fn. 18), S. 41.

ratsstellen mit gefälligen Personen besetzt wurden oder die Arbeit von kritischen Staatsanwälten erschwert wurde. Staatsanwälte besaßen in aller Regel keine juristische Ausbildung, sondern waren ehemalige Armeeangehörige.<sup>55</sup>

Unter Paul I.<sup>56</sup> konnte die Staatsanwaltschaft ihren Einfluss auf die Innenpolitik weiter ausbauen. Der Generalstaatsanwalt wurde zum wichtigsten Berater des Monarchen und beaufsichtigte die Ausführung von Gesetzen, Erlassen und sonstigen Befehlen des Imperators. Die Staatsanwaltschaft wurde zusehends dazu eingesetzt, geheimdienstlich Gegner des Imperators, Ausländer und Oppositionelle zu überwachen.<sup>57</sup>

Die Regentschaft Alexanders I.<sup>58</sup> brachte vor allem einschränkende institutionelle Veränderungen für die Staatsanwaltschaft mit sich. 1802 wurde das Justizministerium auf Grundlage der Staatsanwaltschaft ins Leben gerufen; der Justizminister war zugleich Generalstaatsanwalt. Kernkompetenz des Generalstaatsanwalts blieb weiterhin die Aufsicht über den Regierenden Senat, was allerdings nur bedingt gelang, da er als Justizminister dem Regierenden Senat gegenüber verantwortlich war.<sup>59</sup>

Durch den Wegfall vor allem administrativer Kompetenzen sorgte die Umstrukturierung für einen Machtverlust bei der Staatsanwaltschaft. Dafür rückten jetzt andere Aufgaben in den Fokus der Staatsanwälte wie z.B. die Wahrung der Bürgerrechte.<sup>60</sup> Ferner übte die Staatsanwaltschaft nun teilweise Aufsicht über das Ermittlungsverfahren, insb. darüber, dass keine Misshandlungen stattfanden, Unschuldige verfolgt und Straftaten verheimlicht wurden, ohne selbst Strafverfolgungsbehörde zu sein.<sup>61</sup> Durch die Kompetenzbegrenzung konnte sich die Staatsanwaltschaft engagierter diesem Aufgabenbereich zuwenden und freier agieren, da der Generalstaatsanwalt und die Gouvernementsstaatsanwälte vom Imperator, nachgeordnete Staatsanwälte wiederum

---

<sup>55</sup> *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 49.

<sup>56</sup> Paul I. (1754 – 1801) regierte von 1796 bis 1801.

<sup>57</sup> *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 55.

<sup>58</sup> Alexander I. (1777 – 1825) regierte von 1801 bis 1825.

<sup>59</sup> *Jakovleva*, Istorija gosudarstva i prava 2013, Nr. 23, S. 26 ff.; *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 68.

<sup>60</sup> *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 68.

<sup>61</sup> *Beljaev*, Aktualnye problemy rossijskogo prava 2015, Nr. 7, S. 150.

vom Generalstaatsanwalt ernannt wurden und so nicht mehr vom Belieben der Gouverneure abhängig waren.<sup>62</sup>

## 2. Institutionalisierung des Strafverfahrens

Zu einer strafprozessualen Figur von gewisser Bedeutung wurde die Staatsanwaltschaft in Russland erst nach dem Inkrafttreten der Sammlung russischer Gesetze von 1832.<sup>63</sup> Die Gesetzessammlung widmete sich u.a. dem Strafverfahren und sah eine eindeutige Dreiteilung des Verfahrens in ein Ermittlungs-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren vor.<sup>64</sup> Das Ermittlungsverfahren (ohne Anklageerhebung) lag dabei nach Art. 2 Buch II Band XV der Sammlung in der Zuständigkeit der Polizei und wurde vor allem von Ermittlungsdienern durchgeführt.<sup>65</sup> Die Kodifizierung bürokratisierte den Strafprozess zunehmend. Das Strafverfahren konnte nur noch aus bestimmtem Anlass eröffnet werden. Es gab Vorschriften zu einzelnen Ermittlungsmaßnahmen, Verleihung des Beschuldigtenstatus und verfahrenssichernden Maßnahmen. Dabei war das Ermittlungsverfahren zweistufig ausgestaltet. Es gab ein vorläufiges (in der Sache, ohne Verdächtigen – in rem) und ein formelles (in der Sache gegen einen Verdächtigen – in rem, in personam) Ermittlungsverfahren.<sup>66</sup> Dabei mussten alle Umstände der Straftat wie Art und Höhe des Schadens, Tatumstände und Schuld des Täters ermittelt werden.<sup>67</sup> Daneben existierten jedoch zahlreiche Sondernormen z.B. für Strafprozesse gegen Kosaken und Beamte, in Staatsschutzsachen oder für die Militärgerichtsbarkeit.<sup>68</sup>

Die Kodifizierung liberalisierte das Strafverfahren zumindest in der Theorie und gestand den Prozessbeteiligten gewisse Rechte zu. Als allgemeine Maximen wurden u.a. Zügigkeit (Art. 139) und Vollständigkeit (Art. 140) des Verfahrens erhoben. Niedergelegt wurden ferner die Unschuldsvermutung

---

<sup>62</sup> *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 68.

<sup>63</sup> *Krjukov*, Prokuror (Fn. 5), S. 24.

<sup>64</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 38; *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel`2015, Nr. 11, S. 56.

<sup>65</sup> Der Ermittlungsdienstler Profirij Petrovič ist ein Charakter im Roman „Schuld und Sühne“ von *Fjodor Dostojewski*. Dabei findet auch die bevorstehende Gerichtsreform Erwähnung.

<sup>66</sup> Vergleichbar mit der deutschen General- und Spezialinquisition.

<sup>67</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 142.

<sup>68</sup> Weiterführend *Kaiser*, Die russische Justizreform von 1864. Zur Geschichte der russischen Justiz von Katharina II. bis 1917, 1972, S. 67 ff.

(Art. 131), das Schikaneverbot (Art. 174) sowie 26 Artikel mit Vernehmungsregeln. Dabei stand dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren kein Recht auf Verteidigung zu. Die Einhaltung der Beschuldigtenrechte sollte u.a. durch abgeordnete Polizeibeamte gewährleistet werden (Art. 152, 153), die ihren Dienst eher halbherzig versahen. Die Herrschaft formeller Beweise hatte weiterhin Bestand. Dabei wurde zwischen vollständigen, unvollständigen und halben Beweisen differenziert. Ein Geständnis galt als bestes vollständiges Beweismittel und bei einem solchen bedurfte es keiner Einholung weiterer Beweise mehr (Art. 316, 318). Unvollständige Beweise waren nur in Mehrzahl für einen Schuldspruch ausreichend.<sup>69</sup> Im Hauptverfahren gab es keine freie Beweiswürdigung und keinen Unmittelbarkeitsgrundsatz.<sup>70</sup>

Die Sammlung russischer Gesetze räumte der Staatsanwaltschaft explizit eine Aufsichtsfunktion über das Ermittlungsverfahren ein (Art. 165, 166), obwohl sie auch vorher schon als allgemeines Aufsichtsorgan die Tätigkeit sämtlicher Behörden beaufsichtigen konnte. Sie hatte zu überprüfen, ob die Betroffenenrechte und Prozessmaximen eingehalten sowie keine Straftaten verschleppt wurden. Hierzu war die Staatsanwaltschaft befugt, Auskünfte einzuholen, Befragungen durchzuführen, vorläufig festzunehmen, Beweismittel in Prozesse einzubringen sowie den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen (Art. 146). Sollte die Staatsanwaltschaft Straftaten aufdecken, war sie befugt, diese zur Anzeige zu bringen (Art. 36, 64).

Trotz wohlgemeinter Bekundungen auf dem Papier konnte im russischen Strafverfahren Mitte des 19. Jahrhunderts von Gesetzlichkeit keine Rede sein.<sup>71</sup> Vor allem das von der Polizei durchgeführte Ermittlungsverfahren war durch Willkür geprägt; Geständnisse wurden vor allem durch Folter erpresst.

---

<sup>69</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 143.

<sup>70</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 40.

<sup>71</sup> Zu der Lage des russischen Strafverfahrens Mitte des 19. Jahrhunderts s. *Kaiser*, Justizreform (Fn. 68), S. 63 ff.



Die Polizei war, als für die Vollstreckung von Prügelstrafen zuständiges Organ, gewaltsame Methoden sehr wohl gewohnt.<sup>72</sup> Das anschließende Gerichtsverfahren blieb weiterhin nichtöffentlich, schriftlich, inquisitorisch und nicht kontradiktorisch ausgestaltet.<sup>73</sup>

Auch die Staatsanwaltschaft konnte die Zustände nicht wirksam verhindern. Selbst wenn die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft seit ihrer Gründung 1722 immer deutlicher definiert wurden und sie seit 1832 *expressis verbis* auch Aufsicht über das Ermittlungsverfahren zu üben hatte, blieb das Strafverfahren nur eine von zahlreichen Materien der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht. Nicht förderlich war auch die doppelte Aufsicht über das Ermittlungsverfahren sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch dafür abgestellte Polizeibeamte. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts blieb die russische Staatsanwaltschaft daher eher eine Aufsichtsbehörde über die staatliche Verwaltung und betrieb allgemeine Gesetzesaufsicht, um primär die Interessen des Monarchen zu wahren.<sup>74</sup>

---

<sup>72</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 43.

<sup>73</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 143.

<sup>74</sup> *Muradchanov*, Istorija gosudarstva i prava 2014, Nr. 10, S. 48.

### III. Justizreformen des XIX. Jahrhunderts

Die Niederlage im Krimkrieg gegen das Osmanische Reich und seine Alliierten 1856 führte dem Imperator Alexander II die Rückständigkeit Russlands im militärischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich sowie die Notwendigkeit tiefgreifender Reformen.<sup>75</sup> vor Augen. Im Zuge eines ambitionierten und langwierig geplanten Reformprogramms, dessen wichtigste Neuerung die Abschaffung der Leibeigenschaft 1861 darstellte, wurde auch das Justizsystem einschneidend umgestaltet.

Prägender Wegbegleiter der letztlich 1864 in Kraft getretenen Gerichtsreform war der Strafrechtler Nikolaj I. Stojanovsky, der für seine Verdienste 1862 Stellvertreter des Justizministers wurde.<sup>76</sup> Zahlreiche Elemente der Gerichtsreform wurden als unaufschiebbar erachtet und traten bereits vor 1864 in Kraft. Insbesondere bestand die Befürchtung, die Polizei würde in Folge der Bauernbefreiung aufgrund wegfallender Verantwortung der Leibherren für die Bauern und einsetzender Landflucht sowie möglicher Unruhen überlastet werden.<sup>77</sup> Um ihren Kompetenzkreis einzuschränken, sollte die Polizei zu einer Ordnungsbehörde werden und keine Ermittlungen von Straftaten mehr durchführen müssen.<sup>78</sup> Vor dem Hintergrund dieser Überlegung (und weniger der Schaffung einer objektiven Ermittlungsinstanz) erging am 8. Juni 1860 der Erlass des Imperators über die „Schaffung von Gerichtsuntersuchungsführern“.<sup>79</sup> Die Gesetzesnovelle stellte, wie die gesamte Justizreform, einen bedeutenden Wendepunkt in der Entwicklung des russischen Strafprozessrechts dar. Sie, gleich den deutschen Partikularstaaten damals,<sup>80</sup> vor allem den napoleonischen Code d’instruction criminelle von 1808 zum Vorbild nehmend,

---

<sup>75</sup> Alexander II. (1818 – 1881) regierte von 1855 bis 1881 und bekam den Beinamen „der Befreier“.

<sup>76</sup> *Zvetkov*, Vortrag an der Akademie des Untersuchungskomitees RF am 20.11.2015, [www.iuaj.net/node/1867](http://www.iuaj.net/node/1867), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>77</sup> Die Befürchtung realisierte sich indes kaum, da es aufgrund halbherziger Reformierung bei einer starken Abhängigkeit der Bauern von den Grundherren blieb.

<sup>78</sup> *Kaiser*, Justizreform (Fn. 68), S. 426; *Serov*, Vortrag an der Akademie des Untersuchungskomitees RF am 20.11.2015, (Fn. 76).

<sup>79</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 44.

<sup>80</sup> Zur Rezeption des französischen Strafverfahrens über linksrheinische Gebiete durch die deutschen Partikularstaaten s. *Wohlens*, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft. Ein Beitrag zu den rechtshistorischen und strukturellen Grundlagen des reformierten Strafverfahrens, 1994, S. 172 ff. m.w.N.

bedeutete die Reform faktisch die Abkehr vom Inquisitionsprozess hin zu einem gemischten Strafprozess und die Einführung einer gerichtlichen Voruntersuchung in Russland.<sup>81</sup> Im selben Zuge trat auch die „Anweisung an die Gerichtsuntersuchungsführer“ in Kraft, die Instruktionen zu den jeweiligen Prozesshandlungen der Gerichtsuntersuchungsführer beinhaltete.<sup>82</sup>

Der Erlass sah die Schaffung von 192 Gerichtsuntersuchungsführerbezirken an erstinstanzlichen Gerichten vor, an denen mehrere Gerichtsuntersuchungsführer (durchschnittlich etwa fünf) eingesetzt wurden.<sup>83</sup> Die Gerichtsuntersuchungsführer waren unabhängig, Amtsrichtern gleichgestellt und konnten laut Art. 2 des Erlasses bei Ausbleiben von Voruntersuchungsverfahren selbst als Richter Recht sprechen. Sie wurden gem. Art. 8 des Erlasses durch den Justizminister mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ernannt. Aufgabe der Gerichtsuntersuchungsführer war die Durchführung der gerichtlichen Voruntersuchung bei Verbrechen und gewichtigen Vergehen. Für einfache Kriminalität mit maximaler Strafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von 300 Rubel<sup>84</sup>, die vor dem Friedensrichter verhandelt wurde, stand weiterhin das polizeiliche Ermittlungsverfahren zur Verfügung, wodurch die aus dem 18. Jahrhundert bekannte Trennung zwischen einer gerichtlichen Voruntersuchung und einem polizeilichen Ermittlungsverfahren fortgeführt wurde.<sup>85</sup> Ursprünglich war die Bezeichnung „Untersuchungsrichter“ vorgesehen, jedoch entschied man sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für den Titel Gerichtsuntersuchungsführer, da sie kein Recht im eigentlichen Sinne sprechen sollten.<sup>86</sup>

---

<sup>81</sup> *Aleksandrov/Lapatnikov/Terechin*, Etapy „bolschogo puti“ russkogo ugovovno-prozessualnogo prava ot polusostjazatelnosti – k inkvizicii, [www.iuaj.net/node/1880#\\_ftn1](http://www.iuaj.net/node/1880#_ftn1), abgerufen am 29.12.2018. Tatsächlich wurden in einzelnen Punkten auch Verfahrensregelungen aus England und einigen deutschen Partikularstaaten als Vorbild verwendet. Dazu *Kaiser*, Justizreform (Fn. 68), S. 407 ff.

<sup>82</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 47.

<sup>83</sup> *Gavrilov/Kolokolov*, Apparat vlasti sledstvennoj, 2016, S. 106; *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel` 2015, Nr. 12, S. 56.

<sup>84</sup> Zum Vergleich: Das durchschnittliche Jahressnettoeinkommen eines Moskauer Arbeiters lag 1879 bei 189 Rubel, *Bogdanov*, Promyslennyye i torgovyje zavedenija Moskvy za 1879 g., 1882, S. 41 ff.

<sup>85</sup> *Krjukov*, Prokuror (Fn. 5), S. 24.

<sup>86</sup> *Serov*, Konferenzvortrag (Fn. 78); *Zvetkov*, Istorija gosudarstva i prava 2015, Nr. 3, S. 34.

## 1. Vorverfahren nach dem UUS

Der Aufbau des Strafverfahrens und die Rolle der Prozessbeteiligten wurden durch die am 29. September 1862 verabschiedeten „Grundsätze der Strafgerichtsbarkeit“ präzisiert und mündeten in das Strafverfahrensstatut (*Устав уголовного судопроизводства – Устав уголовного судопроизводства – UUS*) vom 20. November 1864, welches als Kodifikation die vorangegangenen Vorschriften vereinte. Der Abschnitt „Wesen der Pflichten und Machtbefugnisse von Gerichtsuntersuchungsführern“ (Art. 262 ff. UUS) stellte diese nunmehr den Bezirksrichtern gleich. Sie waren nicht austauschbar, keiner Abteilung zugewiesen und konnten nur noch vom Imperator auf Vorschlag des Justizministers ernannt und entlassen werden; ihr formeller Vorgesetzter war allein der Gerichtsvorsitzende.<sup>87</sup> Ab 1867 gab es ferner Gerichtsuntersuchungsführer für besondere Angelegenheiten, die situativ eingesetzt werden konnten.<sup>88</sup>

Die Gerichtsuntersuchungsführer sollten nach Art. 264, 265 UUS objektiv und unvoreingenommen durch Sammeln von Beweisen der Wahrheitsfindung dienen, zudem sowohl belastende als auch entlastende Umstände aufdecken und somit das Hauptverfahren vorbereiten, ohne dabei Vertreter der Anklage zu sein sowie verfahrenssichernde Maßnahmen zu treffen. Nach Art. 250 UUS war die Polizei angehalten, sämtliche Vorfälle, die die Anzeichen einer Straftat aufwiesen, unverzüglich dem Gerichtsuntersuchungsführer und dem Staatsanwalt zu melden. Sollten die Anzeichen der Straftat zweifelhaft oder der Vorfall der Polizei vom Hörensagen oder aus einer unsicheren Quelle bekannt geworden sein, hatte die Polizei mithilfe des Ermittlungsverfahrens die Information zu überprüfen (Art. 253 UUS). Hierzu durfte sie sich der Aufenthaltsermittlung, mündlichen Befragung und verdeckten Observation bedienen, ohne Durchsuchungen oder Beschlagnahmen durchzuführen (Art. 254 UUS). Im Anschluss waren die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens dem Gerichtsuntersuchungsführer zuzuleiten (Art. 255 UUS). Dabei war unter

---

<sup>87</sup> *Meschkov*, *Predvaritel'noe sledstvie*, 2. Aufl. 2012, S. 39.

<sup>88</sup> *Holland*, *Die Staatsanwaltschaft im russischen Strafprozess*, 2012, S. 19.

zeitgenössischen Rechtswissenschaftlern umstritten, ob es sich bei diesen polizeilichen Vorermittlungen um Maßnahmen ordnungsrechtlicher oder strafprozessualer Natur handelte.<sup>89</sup>

Der Gerichtsuntersuchungsführer war nach Inkenntnissetzung durch die Polizei oder bei Straftaten, von denen er selbst Kenntnis erlangt hatte, befugt, das Voruntersuchungsverfahren einzuleiten (Art. 262 UUS). Dabei regelte Art. 297 UUS abschließend, in welchen Fällen ein Voruntersuchungsverfahren aufgenommen werden durfte (Strafanzeigen und Strafanträge, Inkenntnissetzung durch Polizei und andere Amtsträger, Selbstanzeige, Eröffnungsverfügung der Staatsanwaltschaft, eigene Kenntniserlangung durch Gerichtsuntersuchungsführer). Nach Art. 309 UUS konnte der Gerichtsuntersuchungsführer bei Inkenntnissetzung über Straftaten die Einleitung einer Voruntersuchung verweigern, sofern er keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine solche fand, worüber der Staatsanwalt zu informieren war, der daraufhin aber selbst das Strafverfahren einleiten konnte.

In der Strafverfahreenseinleitung durch den Gerichtsuntersuchungsführer lag ein wesentlicher Unterschied zwischen dem russischen Gerichtsuntersuchungsführer und seinem französischen Vorbild, dem Untersuchungsrichter (*juge d'instruction*). In Frankreich bestand eine scharfe personelle Trennung zwischen der Inkulpatation und der richterlichen Voruntersuchung. Der französische Untersuchungsrichter war nicht befugt, selbst Strafverfahren einzuleiten, sondern nahm die Untersuchung nach der Verfahreenseinleitung durch die Staatsanwaltschaft vor, wodurch eine unvoreingenommene Untersuchung gesichert werden sollte.<sup>90</sup> Dem lag folglich die Überlegung zugrunde, die Aufdeckung (Polizei) und Untersuchung (Untersuchungsrichter) einer Straftat können nicht durch dieselbe Person erfolgen, um mögliche Befangenheit bei der Beweisführung auszuschließen. Die Einleitungsbefugnis des russischen Gerichtsuntersuchungsführers war der Befürchtung geschuldet, ein Staatsanwalt würde aufgrund großer Entfernungen nicht immer sofort greifbar sein, was die Verfahreenseinleitung unnötig verzögern könnte.<sup>91</sup> Dabei war die Polizei

---

<sup>89</sup> *Kolokolov*, Biblioteka Kriminalista 2014, Nr. 1, S. 87.

<sup>90</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 103.

<sup>91</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 146.

befugt, in Eilfällen bis zum Eintreffen des Gerichtsuntersuchungsführers verfahrenssichernde Maßnahmen und Untersuchungshandlungen mit Ausnahme von förmlichen Vernehmungen von Verdächtigen und Zeugen durchzuführen (Art. 257, 258 UUS).

Nach der Eröffnung der im Wege des Strengbeweises durchzuführenden gerichtlichen Voruntersuchung war der Gerichtsuntersuchungsführer angehalten, Beweise zu erheben (durch Beschuldigten- und Zeugenvernehmung, Massenbefragung, Visitation, Tatortbesichtigung, Durchsuchung, Beschlagnahme, gerichtsmedizinische Begutachtung und Sachverständigengutachten), und durfte sich dabei der polizeilichen Mitwirkung bedienen (Art. 249 UUS). Die Polizei durfte jedoch nur mit solchen Maßnahmen beauftragt werden, die im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zulässig waren. Bei selbstständiger Vornahme von Untersuchungshandlungen unterlag der einem Richter gleichgestellte Gerichtsuntersuchungsführer keinem Zustimmungsvorbehalt; selbst ein Haftbefehl nach Art. 430 UUS konnte vom Gerichtsuntersuchungsführer selbst verfügt werden. Über sämtliche Untersuchungsmaßnahmen war Protokoll zu führen (Art. 467 UUS). Jegliche Untersuchungshandlungen des Gerichtsuntersuchungsführers waren beschwerdefähig. Die betroffenen Prozessbeteiligten hatten ihre Beschwerden beim Bezirksgericht vorzubringen (Art. 491, 493 UUS).

Der Beschuldigte wurde in aller Regel nach der Vornahme der Untersuchungshandlungen zum Strafverfahren hinzugezogen und musste als Beschuldigter vernommen werden (Art. 377 ff. UUS). Er hatte während der gesamten gerichtlichen Voruntersuchung kein Recht auf Verteidigung und der Beschuldigtenstatus räumte dem Betroffenen auch keine besonderen Rechte ein, wodurch der Entstehungszeitpunkt der Beschuldigteneigenschaft im Grunde irrelevant blieb. So konnte der Betroffene bis zur Anklageerhebung nicht einmal erfahren, welcher Straftat er konkret beschuldigt wurde.<sup>92</sup> Bei Abschluss der Voruntersuchung hatte der Gerichtsuntersuchungsführer dem Beschuldigten auf Anfrage die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen und ihn zu fragen, ob er zu seiner Verteidigung noch Entlastendes vortragen kann (Art. 476 UUS). Hinweisen des Beschuldigten auf bisher unbekannt

---

<sup>92</sup> *Kornukov, Aktualnye problemy rossijskogo prava* 2014, Nr. 4, S. 598.

derungserhebliche Umstände hatte der Gerichtsuntersuchungsführer nachzugehen, wobei die Einschätzung der Entscheidungserheblichkeit im Ermessen des Gerichtsuntersuchungsführers stand (Art. 477 UUS).

Der Gerichtsuntersuchungsführer konnte gleich einem Richter auf Antrag der Prozessbeteiligten ausgeschlossen werden (Art. 273 i.V.m. Art. 600 UUS). Dabei gab es jedoch keine Möglichkeit zur Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, sondern nur zur Ausschließung aufgrund eines Näheverhältnisses zu den Prozessbeteiligten oder der Mitwirkung am Verfahren in anderer Funktion.<sup>93</sup>

Eine Strafprozesskonzeption, die eine gerichtliche Voruntersuchung inkludiert, bedeutete eine Vorverlagerung der Beweisaufnahme ins Vorverfahren und implizierte einen erhöhten Stellenwert der dort erhobenen Beweise sowie eine Gleichstellung mit den in der Hauptverhandlung gewonnenen Beweisen, obwohl nur letztere im Beisein beider Parteien erhoben wurden, während das Vorverfahren größtenteils nichtöffentlich und schriftlich geführt wurde.<sup>94</sup> So bildeten die Ergebnisse des Voruntersuchungsverfahrens die Grundlage für die Durchführung des gerichtlichen Hauptverfahrens und demnach letztlich die Entscheidungsgrundlage des späteren Urteils (Art. 678 ff. UUS). Durch die Nichtbeteiligung eines Strafverteidigers an der Voruntersuchung und die fehlende tatsächliche Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Verlauf der Voruntersuchung wurde der Ausgang des Strafverfahrens zu großen Teilen durch die Tätigkeit des Gerichtsuntersuchungsführers bestimmt. Angeklagter und Verteidiger mussten in der Hauptverhandlung auf die vorgetragenen Ergebnisse der Voruntersuchung reagieren, während die Anklage „einen einstudierten Tanz aufführen“ konnte.<sup>95</sup> Die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens wurden in der Hauptverhandlung sukzessive begutachtet, wobei das Gericht den Angeklagten Stellung zu den jeweiligen Beweisen nehmen ließ (Art. 683 UUS). Das Gericht konnte die Beweise aus der Voruntersuchung jedoch von

---

<sup>93</sup> Das russische Strafprozessrecht trifft bis heute keine Differenzierung zwischen Ausschließung und Ablehnung wie in den §§ 22 ff. StPO. Stattdessen differenziert es zwischen Ablehnung auf Antrag der Prozessparteien und Selbstablehnung.

<sup>94</sup> *Korotkich*, *Rossijskij sledovatel'* 2007, Nr. 11, S. 37; *Smirnov*, *Rossijskij ugotovnyj prozess: ot zakata do rassveta*, [http://rapsinews.ru/judicial\\_analyst/20141202/272697983.html](http://rapsinews.ru/judicial_analyst/20141202/272697983.html), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>95</sup> *Smirnov*, *Prozess* (Fn. 94).

sich aus oder auf Einwand der Parteien hin für rechtswidrig erklären und die Erhebung neuer Beweise verfügen, wobei diese nur ergänzenden Charakter haben sollten (Art. 688, 692 UUS).<sup>96</sup> Die Hauptverhandlung diene somit zuvörderst zur Überprüfung der Voruntersuchung.

## 2. Neue Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft

Die Strafverfahrensordnung von 1864 änderte die Rolle des Staatsanwalts fundamental. Seit ihrer Gründung 1722 war sie primär eine Aufsichtsbehörde über Verwaltung und Justiz, wobei der Strafprozess nur eine von vielen Aufsichtsmaterien blieb. Im Zuge der Gerichtsreform zwischen 1861 und 1864 wandelte sich das Verhältnis grundlegend. Die Staatsanwaltschaft sollte keine allgemeine Rechtsaufsicht mehr wahrnehmen, sondern nach damals gegenwärtigem französischem Vorbild in erster Linie eine Strafverfolgungsbehörde sein sowie Aufsicht über die gerichtliche Voruntersuchung und das polizeiliche Ermittlungsverfahren ausüben.<sup>97</sup> Der allgemeinen Aufsichtsfunktion ging die Staatsanwaltschaft unter anderem deshalb verlustig, weil die umfassende Kontrolle von Beamten und Adeligen als störend empfunden wurde und diese ihre Lobby während der Ausarbeitung der umfassenden Justizreform nutzten, um den Fokus der Staatsanwaltschaft von sich zu lenken.<sup>98</sup> Aber auch die Staatsanwaltschaft selbst sah ein, weder über die Kapazitäten noch über das nötige Fachwissen zur umfassenden Kontrolle der gesamten Verwaltung zu verfügen, sodass die allgemeine Aufsicht zu einer Aufsicht über die wesentlichen Formalia des Verfahrens verkam.<sup>99</sup>

Die Zuständigkeiten des Staatsanwalts im Voruntersuchungsverfahren waren überwiegend im Abschnitt „Wesen der Pflichten und Machtbefugnisse von Staatsanwälten und ihren Genossen“ (Art. 278 ff. UUS), geregelt, wobei mit

---

<sup>96</sup> Dazu *Kornukov*, Aktualnye problemy rossijskogo prava 2014, Nr. 4, S. 598.

<sup>97</sup> *Bondar/Dzhagarjan*, Konstituzionnoe i municipalnoe pravo 2015, Nr. 5, S. 13; *Grigorjev/Sinurov*, Nadzor (Fn. 26), S. 22; *Jastrebow*, Aktualnye problemy rossijskogo prava 2014, Nr. 4, S. 620; *Sucharev*, Nadzor (Fn. 19), S. 63.

<sup>98</sup> *Muradchanov*, Istorija gosudarstva i prava 2014, Nr. 10, S. 48.

<sup>99</sup> *Sinel'schikov*, Zakonnost' 2014, Nr. 11, S. 3 ff. Interessant erscheint diese Einsicht aus der Mitte des 19. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der heutigen Zuständigkeit der russischen Staatsanwaltschaft für die allgemeine Aufsicht mit daraus resultierenden ähnlichen Problemen.



Genossen Stellvertreter der Staatsanwälte gemeint waren, welche über dieselben prozessualen Rechte verfügten. Staatsanwälte waren nach Art. 297 Nr. 4 UUS befugt, Voruntersuchungen einzuleiten, die sodann vom Gerichtsuntersuchungsführer vorzunehmen waren. Außerdem wurde der Staatsanwalt bei Aufdeckung eines Vorfalls, der die Anzeichen einer Straftat aufwies von der Polizei, bzw. bei der Einleitung einer Voruntersuchung durch den Gerichtsuntersuchungsführer benachrichtigt (Art. 250, 263 UUS).

Die Staatsanwälte waren nicht befugt, Voruntersuchungshandlungen selbst durchzuführen, sondern hatten den Auftrag, Aufsicht über die von den Gerichtsuntersuchungsführern durchgeführten Voruntersuchungen zu üben und waren dabei berechtigt, den Gerichtsuntersuchungsführern Vorschläge hinsichtlich der Vornahme von Voruntersuchungsmaßnahmen zu unterbreiten (Art. 278 UUS). Art. 281 UUS stellte dabei jedoch klar, dass die Gerichtsuntersuchungsführer verpflichtet waren, rechtmäßigen Aufträgen des Staatsanwalts hinsichtlich der Untersuchung der Straftat sowie der Beweiserhebung nachzukommen und in den Protokollen zu vermerken, welche der Voruntersuchungsmaßnahmen auf Weisung des Staatsanwalts erfolgten. Mit ihren Weisungen konnten die Staatsanwälte ebenfalls erreichen, dass aufgedeckte Gesetzesverstöße seitens der Gerichtsuntersuchungsführer abgestellt wurden.<sup>100</sup> Jedoch hatte der Gerichtsuntersuchungsführer ein Anfechtungsrecht hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Weisungen und konnte ihre Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfen lassen. Zwecks Aufsicht über die Voruntersuchung waren die Staatsanwälte befugt, bei der Vornahme sämtlicher Voruntersuchungsmaßnahmen anwesend zu sein (Art. 280 UUS). Im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens waren sie unmittelbare Vorgesetzte der Polizeibeamten und diesen gegenüber uneingeschränkt weisungsbefugt (Art. 279 UUS).

Auch hinsichtlich der Inhaftnahme standen dem Staatsanwalt besondere Rechte zur Ausübung der Aufsichtsfunktion zu. Bei Inhaftierung des Beschuldigten war der Gerichtsuntersuchungsführer angehalten, den Staatsanwalt darüber in Kenntnis zu setzen, wobei diesem das Recht zustand, eine weniger schwere prozessuale Zwangsmaßnahme (z.B. Hausarrest) zu fordern, sofern der Betroffene keiner schweren Straftat beschuldigt wurde (Art. 283 UUS).

---

<sup>100</sup> *Beljaev*, Aktualnye problemy rossijskogo prava 2015, Nr.7, S. 151.

Umgekehrt war der Gerichtsuntersuchungsführer verpflichtet, den Staatsanwalt über die Gründe der Nichtinhaftnahme oder Entlassung eines einer schweren Straftat Beschuldigten zu informieren (Art. 284 UUS). Der Staatsanwalt konnte dem Gerichtsuntersuchungsführer die Inhaftierung eines Beschuldigten vorschlagen, wobei der Gerichtsuntersuchungsführer bei fehlendem Tatverdacht hinsichtlich einer schweren Straftat die Weisung nicht befolgen und sie dem Gericht zur Prüfung vorlegen konnte (Art. 285 UUS).

Der Staatsanwalt konnte vom Voruntersuchungsverfahren aufgrund eines Näheverhältnisses zum Beschuldigten oder Verletzten sowie wegen Mitwirkung am Verfahren in anderer Funktion ausgeschlossen werden (Art. 287 UUS).

Nach Abschluss der gerichtlichen Voruntersuchung hatte der Gerichtsuntersuchungsführer die Verfahrensakte dem Staatsanwalt zukommen zu lassen (Art. 478 UUS). Eine eigene rechtliche Würdigung durfte er dabei nicht vornehmen. Nach Erhalt der Verfahrensakten hatte der Staatsanwalt sich mit der Sache vertraut zu machen und innerhalb einer Woche darüber zu befinden, ob die gerichtliche Voruntersuchung mit gebotener Vollständigkeit durchgeführt wurde, der Beschuldigte vor Gericht gebracht oder das Verfahren vorläufig oder endgültig eingestellt werden sollte (Art. 510, 517 UUS).

Sollten die Ergebnisse der Voruntersuchung derart unvollständig sein, dass die Erstellung eines staatsanwaltschaftlichen Abschlussberichts zur Sache unmöglich erschien, war der Staatsanwalt berechtigt, beim Gerichtsuntersuchungsführer zusätzliche Auskünfte einzuholen oder die Sache komplett zur Durchführung von Nachuntersuchungen zurückzugeben (Art. 512, 286 UUS).

Der staatsanwaltschaftliche Abschlussbericht zur Überstellung des Beschuldigten an das Gericht war in der Form einer Anklage zu verfassen (Art. 519 UUS). Diese sollte den anzuklagenden Sachverhalt unter Angabe von Zeit und Ort umschreiben, die Person des Beschuldigten benennen, die wesentlichen Ergebnisse der Beweisführung zusammenfassen und die Tat rechtlich würdigen (Art. 520 UUS). Die Anklage wurde durch eine Liste zu ladenden Personen ergänzt (Art. 521 UUS) und sodann mit der gesamten Voruntersuchungsakte an das zuständige Gericht übergeben. Grundsätzlich waren die Bezirks-

gerichte als erste Instanz für Strafsachen verantwortlich, für Staatsschutzdelikte ausnahmsweise Gerichtshöfe<sup>101</sup>. In diesen Fällen übergab der bei einem Bezirksgericht ansässige Staatsanwalt die Sache an einen Staatsanwalt am Gerichtshof, der sodann über den Fortgang des Verfahrens entschied. Die Staatsanwälte waren bei Bezirksgerichten, Gerichtshöfen und am Regierenden Senat angesiedelt, der nach der Justizreform überwiegend als letzte gerichtliche Instanz tätig war. Dies war ebenfalls Ausdruck der neuen Rolle der Staatsanwälte, denn vor der Justizreform richtete sich die örtliche Zuständigkeit der allgemeinen Rechtsaufsicht übenden Staatsanwälte nach der Verwaltungsgliederung des Staates. Den Friedensgerichten waren keine Staatsanwälte zugeordnet. Der Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte am Regierenden Senat wurden vom Imperator, alle nachgeordneten Staatsanwälte vom Generalstaatsanwalt ernannt.<sup>102</sup>

### 3. Hauptverfahren nach dem UUS

Bei Straftaten mit maximaler Strafandrohung von 16 Monaten Haft war die Kammer eines Bezirksgerichts der zuständige Spruchkörper. In diesem Fall gab es kein Zwischenverfahren. Das Gericht war angehalten, bei einer Anklage das gerichtliche Hauptverfahren anzuberaumen und die dafür notwendigen Anordnungen zu treffen (Art. 543 UUS). Für Straftatbestände mit einer möglichen Freiheitsstrafe von über 16 Monaten war eine Kammer des Bezirksgerichts unter Beteiligung von zwölf Geschworenen der zuständige Spruchkörper. In diesen Fällen und bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Gerichtshöfe war ein Zwischenverfahren obligatorisch.<sup>103</sup> Zum Zwischenverfahren gehörte eine vorbereitende Sitzung vor einem Gerichtshof, selbst wenn erstinstanzlich eine Bezirksgerichtskammer unter Beteiligung von Geschworenen zuständig war. In der vorbereitenden Sitzung trug der Staatsanwalt am Gerichtshof seine eigene Anklage oder die eines Staatsanwalts am Bezirksgericht vor und gab eine Stellungnahme ab. Der Gerichtshof entschied sodann über die Eröffnung

---

<sup>101</sup> Vergleichbar einem Oberlandesgericht.

<sup>102</sup> Gesetzessammlung des Russischen Imperiums, Bd. XXXVII, Kapitel. 2, S. 147, 151, Nr. 38761.

<sup>103</sup> Dazu *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 147.

des Hauptverfahrens (am Bezirksgericht, bei Staatsschutzdelikten am Gerichtshof), Zurückverweisung der Sache zur Nachuntersuchung bei Unvollständigkeit der Beweislage oder Einstellung des Verfahrens (Art. 534 UUS).

Bemerkenswerterweise waren im Laufe des vorgerichtlichen Verfahrens weder der Gerichtsuntersuchungsführer noch der Staatsanwalt selbst bei fehlendem hinreichendem Tatverdacht befugt, das Strafverfahren einzustellen. Opportunitätseinstellungen waren erst recht nicht vorgesehen. Ein Strafverfahren konnte nur auf einen staatsanwaltschaftlichen Abschlussbericht hin durch das Gericht eingestellt werden. Für die Einstellung von Staatsschutzverfahren und in der Zuständigkeit des Geschworenengerichts liegenden Verfahren waren also die Gerichtshöfe, sonst die Bezirksgerichte zuständig. Sollte während der gerichtlichen Voruntersuchung ein Einstellungsgrund zum Tragen kommen, war der Gerichtsuntersuchungsführer angehalten, über den Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zu erwirken (Art. 277 UUS).

Die gerichtliche Voruntersuchung war nicht bei allen Straftaten obligatorisch. Art. 545 und 546 UUS bestimmten die Entbehrlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung in den Fällen der Zuständigkeit der Bezirksgerichtskammer (Straftaten mit maximaler Strafandrohung von 16 Monaten Haft), wenn der Staatsanwalt aufgrund der Beweislage und des Wesens der Sache auch ohne Voruntersuchung imstande war, eine Anklage vorzulegen, und das Gericht keine Notwendigkeit zur Durchführung der Voruntersuchung sah; selbiges galt für Privatklagedelikte.

Das Hauptverfahren nach der Strafverfahrensordnung von 1864 war kontradiktorisch ausgestaltet; Verteidigung und Anklage hatten dieselben Rechte (Art. 630 UUS). Der Staatsanwalt (i.d.R. derselbe, der die Anklage verfasst hatte) übernahm als Prozesspartei die Rolle des Anklägers in der Hauptverhandlung. Bei Beteiligung von Geschworenen konnte der Staatsanwalt, wie der Verteidiger auch, bis zu sechs Geschworene aus dem erweiterten Kandidatenkreis (30 Kandidaten) ohne Angabe von Gründen ablehnen (Art. 656 UUS). Während der Gerichtsverhandlung war der Staatsanwalt befugt, Anträge auf Vornahme von ergänzenden Untersuchungshandlungen zu stellen sowie den Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen Fragen zur Sache zu stellen (Art. 684, 688, 692, 695, 719 UUS).

Den Abschluss des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens bildeten die Schlussvorträge der Parteien. Der Staatsanwalt hielt sein Plädoyer als erster und hatte die wesentlichen Umstände der Anklage nach dem Stande des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens darzustellen sowie eine Stellungnahme zur Schwere der Schuld des Angeklagten abzugeben (Art. 736, 737 UUS). Bei Nichtbeteiligung von Geschworenen hatte der Staatsanwalt auch eine Stellungnahme zum Strafmaß abzugeben (Art. 738 UUS). Dadurch sollte verhindert werden, dass Geschworene, die nur über die Schuldfrage zu befinden hatten, sich bei der Entscheidungsfindung von dem Maße der Strafandrohung leiten ließen. Nach einer etwaigen Bejahung der Schuld durch die Geschworenen musste der Staatsanwalt somit zum Strafmaß, über den das Gericht zu befinden hatte, plädieren (Art. 820 UUS).

Dem Staatsanwalt war es nicht gestattet, im Plädoyer den Sachverhalt einseitig durch Nennung allein belastender Umstände darzustellen und die Bedeutung vorhandener Beweise oder die Bedeutung der angeklagten Straftat zu übertreiben (Art. 739 UUS). Bei Überzeugung von der Nichterwiesenheit der Schuld war der Staatsanwalt nach eigenem Gewissen dazu angehalten, von der durch das gerichtliche Untersuchungsverfahren widerlegten Anklage Abstand zu nehmen und das Gericht darüber in Kenntnis zu setzen (Art. 740 UUS). Nach dem Vortrag der Verteidigung hatte der Staatsanwalt ein Replikrecht, wobei das letzte Wort stets beim Angeklagten und seinem Verteidiger verblieb (Art. 748 UUS). Nach Verkündung des Urteils stand der Staatsanwaltschaft das Recht zu, Rechtsmittel (auch zugunsten des Angeklagten) einzulegen (Art. 853 ff. UUS), wobei diese Funktion auch als Aufsicht über die Gerichtstätigkeit verstanden wurde.<sup>104</sup> Außerdem war die Staatsanwaltschaft für die Vollstreckung der Urteile zuständig und hatte über die Rechtmäßigkeit der Strafvollstreckung zu wachen (Art. 948, 949 UUS).<sup>105</sup>

An Strafsachen vor dem Friedensrichter nahmen Staatsanwälte nicht teil. Stellvertreter des Staatsanwaltes waren auf Beschwerde der Polizei befugt, Berufungsanträge gegen Urteile des Friedensrichters zu stellen oder davon abzusehen (Art. 146 UUS). Im Berufungsverfahren gegen Entscheidungen des Friedensrichters vor der Friedensversammlung (Versammlung der Friedensrichter

---

<sup>104</sup> *Sinel'schikov, Zakonnost'* 2014, Nr. 11, S. 3 ff.

<sup>105</sup> Dazu *Zvjaginzev, Istorija* (Fn. 18), S. 110.

eines Bezirks) waren sie dann dafür zuständig, die Sach- und Rechtslage zu erläutern und einen Abschlussbericht zu verlesen, ohne dabei jedoch anklagende Prozesspartei zu sein (Art. 166 UUS). Gegen Berufungsurteile der Friedensversammlung konnten Stellvertreter des Staatsanwaltes mit einer Revisionsbeschwerde vorgehen (Art. 173 UUS).

Daneben existierten noch Gemeindegerichte, die in Kernrussland ein bäuerliches Standesgericht und in nichtslawischen Gebieten ein Stammesgericht darstellten. Sie waren für geringfügige Vergehen zuständig und konnten Haftstrafen von maximal 20 Tagen verhängen. Diese Gerichte waren weder an materiell- noch an prozessualrechtliche Vorgaben gebunden und entzogen sich erst recht der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit.<sup>106</sup>

#### 4. Bewertung des UUS 1864

Die Justizreform der 1860er Jahre auf dem Gebiet des Strafprozessrechts kann nicht einheitlich bewertet werden.<sup>107</sup> Gegenüber dem rückständigen Justizwesen der vorangegangenen Jahrzehnte stellte die neue Strafverfahrensordnung zweifelsfrei einen evidenten Fortschritt dar. Das Strafprozessrecht wurde vereinfacht und vereinheitlicht, das Gerichtsverfahren öffentlich, mündlich, unmittelbar und kontradiktorisch, Beweise wurden nunmehr frei gewürdigt. Die Geschworenengerichte förderten die Teilnahme der Bürger am Strafprozess, Ermittlung, Anklage und Rechtsprechung lagen nicht mehr in einer Hand, die Beschuldigtenrechte wurden gestärkt, die Richterschaft und die Anwaltschaft erlebten eine steigende Professionalisierung, was die Qualität des rechtlichen Diskurses auf ein neues Niveau hob.<sup>108</sup> Der Wegfall der polizeilichen Zuständigkeit für die Ermittlungsführung und die Entflechtung von administrativen und strafprozessualen Aufgaben sowie die Einführung einer unabhängigen gerichtlichen Instanz für die Durchführung der Voruntersuchung in Gestalt der Gerichtsuntersuchungsführer dienten der Objektivität im Strafverfahren. Die

---

<sup>106</sup> Art. 93 ff. der Anordnung über aus der Leibeigenschaft befreite Bauern, Gesetzessammlung des Russischen Imperiums, Bd. XXVI, Kapitel. 1, Nr. 36657.

<sup>107</sup> Zu der praktischen Umsetzung s. *Baberowski*, Justiz und Autokratie im späten Zarenreich 1864-1917, in: Mohnhaupt/Simon (Hrsg.), Vorträge zur Justizforschung, Bd. 2, 1993, S. 369 ff.

<sup>108</sup> Exemplarisch ist die Darstellung der dramatischen Schlussvorträge des Staatsanwalts Ippolit Kyrillovič und des prominenten Verteidigers Fetjukovič während des Strafprozesses gegen Dimitrij im Roman „Die Brüder Karamasow“ von *F. M. Dostojewski*.

verstärkte Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts gegenüber den Gerichtsuntersuchungsführern und der bisher einen miserablen Ruf genießenden Polizei zügelte Willkür und Unrecht gegenüber den Betroffenen.<sup>109</sup> Die Umsetzung der Justizreform verzögerte sich jedoch ausnehmend und so trat diese im europäischen Teil des Russischen Imperiums erst 1889 vollständig in Kraft, während die letzten Gebiete gar erst ab am 15. Februar 1899, also 34 Jahre nach Verabschiedung der Reform, die neue Strafverfahrensordnung anwendeten.<sup>110</sup>

Die Konzeption der Strafverfahrensordnung von 1864 wies zudem einige verhängliche Punkte auf, welche unter den praktischen Gegebenheiten zu einer Verzerrung des theoretischen Modells führten. Die Stellung der neugeschaffenen Figur des Gerichtsuntersuchungsführers, die nach französischem Vorbild objektiv die Voruntersuchung durchführen sollte, war im Hinblick auf die Lebenswirklichkeit nicht konsequent durchdacht. Der Gerichtsuntersuchungsführer war formell zwar Bezirksrichtern gleichgestellt, erreichte jedoch nie einen entsprechenden Autoritätsgrad,<sup>111</sup> da er lediglich der Vorbereitung der Hauptverhandlung diente und häufig nur das ihm von der Polizei vorgelegte Material in prozessual verwertbare Beweise ummünzte.<sup>112</sup> Der Gerichtsuntersuchungsführer hatte faktisch nur beschränkte eigene Kapazitäten zur Durchführung der Voruntersuchung, weshalb er sich oftmals von Gerichtsdienstanwärtinnen<sup>113</sup> assistieren oder vertreten ließ, sonst aber auf die Mitwirkung der Polizei angewiesen war.<sup>114</sup> Insbesondere bei der Fahndung nach Verdächtigen war er von der

---

<sup>109</sup> *Muradchanov*, *Istorija gosudarstva i prava* 2014, Nr. 10, S. 50; *Vinickij/Revenko*, *Rossiiskij sledovatel'* 2010, Nr. 24, S. 37.

<sup>110</sup> Gesetzessammlung des Russischen Imperiums, 3. Aufl. 1902, Bd. XIX, Kapitel 1, S. 124 - 128. Das langsame Inkrafttreten der Justizreform in manchen Gebieten war u.a. durch den Widerstand einzelner Volksgruppen (z.B. den deutschbaltischen Adel), fehlendes einheitliches Rechtsbewusstsein (insb. im Kaukasus und in Zentralasien), Finanz- und Personalmangel sowie fehlende Russischkenntnisse in weiten Landesteilen bedingt.

<sup>111</sup> Gerichtsuntersuchungsführer verdienten auch weniger als Richter oder Staatsanwälte, Anlage zur Gerichtsbegründungsordnung, <http://istmat.info/node/33407>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>112</sup> *Maslov*, *Ugolovnoe sudoproizvodstvo* 2007, Nr. 4, S. 37.

<sup>113</sup> Die Einstellung als Richter, Staatsanwalt oder Gerichtsuntersuchungsführer setzte bestimmte Berufserfahrung als Gerichtsdienstanwärtinnen voraus.

<sup>114</sup> Eine *police judiciaire* nach französischer Fassung wurde nicht geschaffen.

Polizei abhängig.<sup>115</sup> Die fehlende Mitwirkung des Gerichtsuntersuchungsführers am Hauptverfahren und somit seine nur bedingte Verantwortung für die Ergebnisse konnten auch zu einer nachlässigen Vornahme der Voruntersuchung führen. Unter zeitgenössischen Rechtswissenschaftlern wurde die mangelnde Effizienz des Untersuchungsverfahrens moniert, da etwa 35 % der eingeleiteten Untersuchungsverfahren eingestellt wurden (obwohl Opportunitätseinstellungen unbekannt waren) und in etwa 25 % der Fälle ein Freispruch erfolgte.<sup>116</sup> Vor Geschworenengerichten lag die Freispruchquote stets über 30 %.<sup>117</sup>

Die vermeintliche Neutralität bei der Durchführung der Voruntersuchung war schon infolge der Möglichkeit zur Strafverfahreenseinleitung durch den Gerichtsuntersuchungsführer gefährdet und stellte einen Bruch mit der aus Frankreich übernommenen Konzeption dar.<sup>118</sup> Der Gerichtsuntersuchungsführer musste bei selbstständiger Voruntersuchungseinleitung erst das Vorliegen von Anzeichen einer Straftat bei dem zu untersuchenden Sachverhalt bejahen, was die Objektivität der anschließenden Voruntersuchung zumindest fraglich erscheinen ließ, zumal er selbst keine Verfahren einstellen konnte. Bei selbstständig eingeleiteten Voruntersuchungen konnte der Gerichtsuntersuchungsführer also bestrebt gewesen sein, die Voruntersuchungsergebnisse so aussehen zu lassen, dass sie zumindest von der Staatsanwaltschaft als für die Erhebung der Anklage ausreichend erachtet wurden, um sich vor etwaigen Vorhaltungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, unbegründet ein

---

<sup>115</sup> *Gavrilov/Kolokolov*, Apparat (Fn. 83), S. 106.

<sup>116</sup> Zusammenfassend *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 55.

<sup>117</sup> *Baberowski*, Geschworenengerichte und Anwaltschaft. Ein Beitrag zur Erforschung der Rechtswirklichkeit im ausgehenden Zarenreich, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 38 (1990), S. 25 ff. Mangels einer Aufwandsentschädigung versuchten vor allem bis etwa 1890 viele Bürger, der Geschworenenpflicht (durch Manipulation, Simulation und Bestechung) fernzubleiben, sodass die Geschworenengerichte oftmals (mit Ausnahme von St. Petersburg und Moskau) aus Bauern bestanden, die als Analphabeten nur eingeschränktes Verständnis für Gesetze vorwiesen. Stattdessen ließen sie sich von bäuerlichen Moralvorstellungen leiten und sprachen insb. Gewalttäter frei, erachteten sie Gewalt doch selbst als adäquates soziales Verhalten. Die Situation normalisierte sich erst nach punktuellen Reformen um 1890.

<sup>118</sup> Ähnliches lässt sich freilich auch der dem Legalitätsprinzip verpflichteten deutschen Staatsanwaltschaft seit der Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung anlasten, dazu *Wohlers*, Entstehung (Fn. 80), S. 215.



Strafverfahren eingeleitet zu haben, abzusichern. Die Einsetzung von Gerichtsuntersuchungsführern für besondere Angelegenheiten ab 1867 hatte faktisch eine Austauschbarkeit des Gerichtsuntersuchungsführers zur Folge. Auch wenn der Gerichtsuntersuchungsführer formal kein Richter war, führte dies für die Betroffenen, vor dem Hintergrund der immensen Bedeutung des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens, realiter zu einer ernstlichen Einschränkung ihres Rechts auf einen gesetzlichen Richter.

Der Objektivität und Unvoreingenommenheit des Gerichtsuntersuchungsführers diene auch nicht sein Verhältnis zur Staatsanwaltschaft, welche Aufsicht über das Voruntersuchungsverfahren üben sollte.<sup>119</sup> Als Anklageinstanz war die Staatsanwaltschaft nur bedingt darauf bedacht, die Rechte des Beschuldigten im Voruntersuchungsverfahren zu schützen, sondern eher an kohärenten und stichfesten Ergebnissen der Voruntersuchung interessiert, gleich unter welchen Bedingungen bspw. Beweise erhoben wurden. Die Aufsichtsfunktion konnte von der Strafverfolgungsfunktion schnell überlagert werden. Durch die fehlende Möglichkeit, einen Rechtsanwalt während der Voruntersuchung hinzuzuziehen, war der Beschuldigte in seinen Rechtsschutzmöglichkeiten eingeschränkt. Etwaiger Voreingenommenheit oder gar Manipulationen bei der Beweiserhebung seitens des Gerichtsuntersuchungsführers, welche unmittelbaren Einfluss auf den Ausgang des Strafverfahrens hatte, stand also kein wirksamer Kontrollmechanismus entgegen.<sup>120</sup>

Die Strafverfahrensordnung von 1864 sah zudem kein austariertes Machtverhältnis zwischen Staatsanwalt und Gerichtsuntersuchungsführer vor. Die in Art. 281 UUS statuierte Weisungsgebundenheit des Gerichtsuntersuchungsführers gegenüber dem Staatsanwalt führte zu einem fehlenden normativen und faktischen Gleichgewicht zwischen den beiden Akteuren des Strafverfahrens.<sup>121</sup> Vom vorgesehenen Anfechtungsrecht des Gerichtsuntersuchungsführers gegenüber den staatsanwaltschaftlichen Weisungen wurde in der Praxis selten Gebrauch gemacht. Aufgabe des Staatsanwaltes war es nämlich auch, Beurteilungen über die Gerichtsuntersuchungsführer zu verfassen, die dem

---

<sup>119</sup> *Manova/Schabunin*, Istorija goudarstva i prava 2013, Nr. 23, S. 37; *Surovenko/Frolov*, Istorija gosudarstva i prava 2006, Nr. 7, S. 27.

<sup>120</sup> *Smirnov*, Prozess (Fn. 94).

<sup>121</sup> *Holland*, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 22; *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 51.

Justizministerium vorzulegen waren. Das Justizministerium, dem sowohl Staatsanwälte als auch Gerichtsuntersuchungsführer unterstanden, war wiederum als Dienstherr für den beruflichen Werdegang des Gerichtsuntersuchungsführers verantwortlich, indem es z.B. über Beförderungen oder Prämienleistungen befand.<sup>122</sup> Der Gefahr schlechter Beurteilungen ausgesetzt neigten die Gerichtsuntersuchungsführer dazu, den staatsanwaltschaftlichen Weisungen zu folgen. Auch in die Beratung über zu besetzende Gerichtsuntersuchungsführerstellen wurde der Staatsanwalt einbezogen.<sup>123</sup> Die administrative Abhängigkeit verstärkte somit die prozessuale. Außerdem übte die Staatsanwaltschaft Aufsicht über die von den Gerichtsuntersuchungsführern mit der Vornahme von Ermittlungshandlungen beauftragte Polizei und konnte so zusätzlich mittelbar auf den Lauf der Voruntersuchung einwirken. Die faktische Einflussnahmemöglichkeit (lies Weisungsrecht) der Staatsanwaltschaft, also der im Hauptverfahren anklagevertretenden Partei, auf den Lauf der Voruntersuchung führte zu einer Dysbalance im Gesamtgefüge des Strafverfahrens. Während die anklagende Partei Einfluss auf die Voruntersuchung üben konnte, war die verteidigende Partei von dieser Möglichkeit ausgeschlossen, was vor allem aufgrund der immensen Bedeutung der Voruntersuchungsergebnisse für die Urteilsfindung im kontradiktorischen Hauptverfahren bedenklich erschien. Auch waren die Gouverneure bestrebt, Einfluss auf die Tätigkeit der Gerichtsuntersuchungsführer in ihrem Gouvernement zu üben.<sup>124</sup>

Delikat erschien die Einwirkungsmöglichkeit der Staatsanwälte auf den Ausgang des Strafverfahrens auch vor dem Hintergrund der personellen Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft insb. unter Nikolaus II.<sup>125</sup> Zahlreiche Staatsanwälte waren ehemalige Armeeingehörige, oftmals adeliger Abstammung, die vorherrschende Stimmung war zarentreu und reaktionär. So entwickelten sich die Staatsanwaltschaft und die Justiz allgemein vor allem nach der

---

<sup>122</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 52.

<sup>123</sup> *Vinizkij/Revenko*, Rossijskij sledovatel' 2010, Nr. 24, S. 38.

<sup>124</sup> *Gavrilov/Kolokolov*, Apparat (Fn. 83), S. 106.

<sup>125</sup> Nikolaus II. (1868 – 1918) regierte von 1894 bis 1917. Die Staatsanwälte der ersten Stunde nach der Gerichtsreform galten noch als „Exponenten des Reformismus und des Rechtsstaates“, zit. nach *Baberowski*, Autokratie und Justiz. Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich, 1864-1914, 1996, S. 80.

missglückten Revolution von 1905 zu einem Unterdrückungsorgan der Obrigkeit.<sup>126</sup> Die Staatsanwaltschaft war immer weniger bestrebt, der Gesetzlichkeit im vorgerichtlichen Verfahren zu dienen, sondern sah sich als Strafverfolgungs- und Anklageorgan.<sup>127</sup> Allein im Rahmen der Militärgerichtsbarkeit wurde in der Folge zwischen 1906 und 1909 die Todesstrafe über 4.000 Mal verhängt.<sup>128</sup>

---

<sup>126</sup> *Gusakova*, Istorija gosudarstva i prava 2009, Nr. 5, S. 17. Bereits zuvor wurden politische Straftaten aus der Zuständigkeit der Geschworenengerichte gestrichen, nachdem mehrfach Attentäter, deren Angriffe sich gegen ranghohe Beamte richteten, von Geschworenengerichten freigesprochen worden waren, dazu *Solomon*, Sowetskaja justizija pri Staline, 2008, S. 19. Der Wandel der personellen Zusammensetzung und der Zuständigkeit innerhalb der Justiz wurde von der Obrigkeit auch initiiert, weil sich Anfang des Jahrhunderts zahlreiche Staatsanwälte und Richter mit den Aufständischen offen solidarisch zeigten und so Freisprüche oder milde Urteile produzierten, dazu *Baberowski*, Autokratie und Justiz (Fn. 125), S. 729 ff.

<sup>127</sup> *Gusakova*, Istorija gosudarstva i prava 2009, Nr. 5, S. 19.

<sup>128</sup> *Zvjaginzev*, Istorija (Fn. 18), S. 164.

## IV. Strafverfahren während der Revolution

Anfang 1917 geriet das Russische Reich im Krieg gegen das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn in Bedrängnis. Das Land stand kurz vor einem militärischen, wirtschaftlichen und politischen Kollaps. Im Februar 1917 spitzten sich die Aufstände in St. Petersburg und Moskau zu; immer mehr Soldaten und Beamte verweigerten dem Zaren die Gefolgschaft. In der Folge dankte Nikolaus II. am 15. März<sup>129</sup> zu Gunsten seines Bruders, Großfürst Michail, ab, der am Tag darauf die Krone aber zu Gunsten einer bürgerlichen Übergangsregierung unter Georgi J. Lwow (später unter Alexander F. Kerensky) ablehnte. Die Souveränität der bürgerlichen Regierung, die 1912 gewählt worden war und welche ihren Rückhalt vor allem in der bürgerlich-konservativen Staatsduma fand, jedoch die tatsächlichen politischen Verhältnisse um 1917 überhaupt nicht mehr repräsentierte, wurde durch die allorts entstehenden Arbeiter- und Soldatenräte untergraben. Der bedeutende Petrograder<sup>130</sup> Sowjet duldete zunächst die Übergangsregierung, ging mit fortschreitender Bolschewisierung jedoch auf Konfrontationskurs, sodass in den Folgemonaten praktisch eine Doppelherrschaft entstand.

Die neue Übergangsregierung versuchte, die desolante Situation im Staat zu konsolidieren, und widmete sich zuvörderst Fragen existenzieller Natur, worunter das Strafverfahren nicht subsumiert wurde. So blieb das bisherige zaristische Strafverfahren in Kraft; die in der Folgezeit unterbreiteten Vorschläge, z.B. die Gerichtsuntersuchungsführer den Richtern faktisch gleichzustellen oder die Gerichtsuntersuchungsführer für besondere Angelegenheiten abzuschaffen, blieben ohne Folgen.<sup>131</sup> Stattdessen gab die Übergangsregierung dem Druck der Räte teilweise nach und ließ deren Beteiligung an der strafrechtlichen Aufarbeitung der Straftaten zaristischer Amtsträger während der Revolutionsereignisse zu, wobei die Rechte der Gerichtsuntersuchungsführer

---

<sup>129</sup> Gregorianischen Kalenders.

<sup>130</sup> Sankt Petersburg wurde nach Ausbruch des I. Weltkrieges im August 1914 in Petrograd umbenannt.

<sup>131</sup> Erlass der Übergangsregierung vom 25. März 1917, Sammlung von Erlassen und Beschlüssen der Übergangsregierung, 1. Aufl., S. 109.

in solchen Fällen teilweise per Erlass über den Rahmen der Strafverfahrensordnung hinaus erweitert wurden.<sup>132</sup>

Infolge der Doppelherrschaft entstanden parallele staatliche und auch justizielle Strukturen bei den Arbeiter- und Soldatenräten. Manche Räte nahmen Strafverfolgung und Rechtsprechung in die eigene Hand, ohne sich dabei an (prozessual-)rechtliche Vorgaben zu halten, was teilweise in Willkür- und Racheakte mündete. Die Übergangsregierung hatte, auch aufgrund fehlenden Rückhalts in der Bevölkerung sowie bei den einfachen Beamten und Soldaten, keine Kontrolle über das Handeln der Räte.<sup>133</sup>

Die Entwicklung mündete in die „Oktoberrevolution“ vom 25. Oktober 1917, einer Machtübernahme durch die Bolschewiki unter der Führung Vladimir Lenins.<sup>134</sup> Weder die Bolschewiki noch eine andere Partei hatten zu dem Zeitpunkt ein Konzept bezüglich des Justizaufbaus für den Fall der Machtübernahme. Viel mehr war das selbsterklärte Ziel der neuen Machthaber die Zerstörung (und nicht die Übernahme) der verhassten bourgeoisen Staatsmaschinerie.<sup>135</sup> Bezeichnend dafür war das am 24. November 1917 erlassene „Dekret über das Gericht Nr. 1“.<sup>136</sup> Es brach mit dem bisher bekannten Justizsystem und schaffte kurzerhand die ordentliche Gerichtsbarkeit, Militärgerichte, Wirtschaftsgerichte, Gerichtsuntersuchungsführer, Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft ab. Ohne Zweifel an der theoretischen Richtigkeit sollte in Strafsachen das Inquisitionsverfahren wieder eingeführt werden.<sup>137</sup> Der von den Räten (die von den Bolschewiki dominiert wurden) gewählte Richter sollte das Vorverfahren in Eigenregie durchführen. Für antirevolutionäre Straftaten wurden Revolutionstribunale gebildet, an welchen das Untersuchungsverfahren von

---

<sup>132</sup> Sammlung von Erlassen und Beschlüssen der Übergangsregierung, 1. Aufl., S. 266; *Serov/Fedorov*, *Rossijskij sledovatel'* 2015, Nr. 17, S. 53.

<sup>133</sup> *Serov/Fedorov*, *Rossijskij sledovatel'* 2015, Nr. 17, S. 55.

<sup>134</sup> Zur Entwicklung des Rechts in den Anfangsjahren sowjetischer Herrschaft s. *Eser/Arnold*, *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Bd. VII, Rußland, Weißrußland, Georgien, Estland, Litauen, 2003, S. 29 ff.

<sup>135</sup> *Serov/Fedorov*, *Rossijskij sledovatel'* 2015, Nr. 18, S. 51; *Zhogin*, *Prokurorskij nadzor za predvaritel'nym rassledovanijem ugolovnych del*, 1968, S. 21.

<sup>136</sup> *Beschlussammlung der Arbeiter- und Bauernregierung 1917*, Nr. 4, Art. 50.

<sup>137</sup> *Krjukov*, *Prokuror* (Fn. 5), S. 27.

Kommissionen durzuführen war, wobei das Untersuchungsverfahren als Verfahrensabschnitt nicht infrage gestellt wurde.<sup>138</sup>

Der gigantische Umbruch hatte u.a. auch die Außerkraftsetzung des bisher geltenden Strafgesetzbuches und der Strafverfahrensordnung von 1864 zur Folge. Stattdessen sollte bis zum Inkrafttreten neuer Gesetze nach „revolutionärem Gewissen und Rechtsbewusstsein“ judiziert werden, wobei hilfsweise solche alten Normen angewandt werden durften, die diesen nicht widersprachen.<sup>139</sup> Bedenken dogmatischer Natur waren zu jener Zeit fehl am Platz. Die Lage war geprägt von Bürgerkrieg, Rotem und Weißem Terror sowie Versorgungsnot. Ein rechtsstaatliches Strafverfahren und die Regelung, geschweige denn Einhaltung der Beteiligtenrechte waren vor dem Hintergrund von Massenexekutionen, Repressionen und Hungersnöten nicht von allgemeinem Interesse.<sup>140</sup> Allein im Zuge des Roten Terrors, bei dem die Tscheka<sup>141</sup> ausdrücklich zu Erschießungen und Einweisungen in Konzentrationslager ermächtigt wurde,<sup>142</sup> sollen zwischen 1917 und 1923 in der Sowjetunion 1.761.065 „Klassenfeinde“ hingerichtet worden sein.<sup>143</sup>

Die neue Regierung war zunächst darauf bedacht, vom alten Justizpersonal zumindest die ehemaligen Gerichtsuntersuchungsführer in die Kommissionen einzugliedern, was jedoch an deren überwiegender Weigerung, mit den Bolschewiki zu den diktierten Bedingungen zusammenzuarbeiten, scheiterte.<sup>144</sup> Die Einstellungskriterien für den Justizdienst wurden neu ausgerichtet, entscheidend war nicht länger die fachliche Qualifikation, sondern die Klassenzugehörigkeit. Angehörige von Arbeiter- und Bauernfamilien sowie Parteimitglieder wurden bevorzugt eingestellt, juristische (Hochschul-)Bildung war keine

---

<sup>138</sup> *Anufriev*, *Zakony Rossii* 2008, Nr. 11, S. 122 ff.

<sup>139</sup> Art. 5 des Dekrets über das Gericht Nr. 1. Die Praxis zeigte jedoch, dass die zu zaristischen Zeiten ausgebildeten Juristen selten vom „revolutionärem Rechtsbewusstsein“ Gebrauch machten, sondern reihenweise aus den alten Gesetzen zitierten, dazu *Solomon*, *Sowetskaja justizija* (Fn. 126), S. 22.

<sup>140</sup> Anfang der 1920er Jahre verhungerten in Russland ca. 5 Millionen Menschen. *Von Rauch*, *Geschichte der Sowjetunion*, 7. Aufl. 1987, S. 150.

<sup>141</sup> Die Außerordentliche Allrussische Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution, Spekulation und Sabotage (VČK) war die im Dezember 1917 gegründete Staatssicherheit Sowjetrusslands.

<sup>142</sup> *Beschlussammlung der Arbeiter- und Bauernregierung* 1918, Nr. 65, Art. 710.

<sup>143</sup> Davon u.a. 6.575 Professoren und 344.250 Intellektuelle. *Melgunov*, *Der rote Terror in Russland 1918 – 1923*, 1924.

<sup>144</sup> *Serov/Fedorov*, *Rossijskij sledovatel'* 2015, Nr. 18, S. 52.

Einstellungsvoraussetzung mehr. Theoretisch wurde das Vorgehen mit der Forderung, die Rechtspflege in die Hände von Arbeitern und Bauern zu legen, untermauert.<sup>145</sup>

Der Verlust des Großteils ausgebildeter Juristen, ihre Ersetzung durch Laien und die damit verbundene Entprofessionalisierung der Justiz zeigten schnell negative Auswirkungen.<sup>146</sup> Bereits am 15. Februar 1918 erging das „Dekret über das Gericht Nr. 2“.<sup>147</sup> Dieses führte u.a. Untersuchungskommissionen aus drei Personen, die von den lokalen Räten gewählt werden sollten, bei den Bezirksgerichten ein. Hintergrund waren die Bedenken der Regierung, die Untersuchungen schlecht ausgebildeten Einzelpersonen anzuvertrauen.<sup>148</sup> Nach der Festigung der neuen personellen Strukturen und der Einsicht, nicht mit sämtlichen zivilisatorischen Errungenschaften brechen zu können,<sup>149</sup> wurden die Untersuchungskommissionen im Herbst 1920 abgeschafft und die Durchführung des Untersuchungsverfahrens wieder einer Einzelperson, dem Untersuchungsführer, anvertraut.<sup>150</sup> Statt vom Gerichtsuntersuchungsführer, den man aus dem UUS 1864 kannte, sprach die neue Anordnung nun vom (Volks-)Untersuchungsführer. Ihre administrative Stellung blieb zunächst unklar; sie waren zwar bei den Bezirksgerichten angestellt, einem (Volks-)Richter wie nach dem UUS 1864 aber nicht länger gleichgestellt.<sup>151</sup>

Daneben existierte weiterhin das polizeiliche Ermittlungsverfahren für einfache und mittlere Kriminalität.<sup>152</sup> Mangels einer bestehenden Staatsanwaltschaft und

---

<sup>145</sup> *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 30; *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 18, S. 52. Die Neubesetzung des Justizapparats hatte zudem den Vorteil, keine ausgeklügelte Gleichschaltung einer bereits bestehenden Justiz durchführen zu müssen.

<sup>146</sup> *Hildermeier*, Die Sowjetunion 1917 – 1991, 3. Aufl. 2016, S. 226. Auf ähnliche Probleme stieß auch die SBZ bzw. DDR, die aufgrund weitreichender Entnazifizierungsbemühungen innerhalb der Justiz keine vorbelasteten Juristen in den Staatsdienst übernahm, sondern auf Volksrichter und Volksstaatsanwälte setzte. Zu dem Thema *Wentker*, Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952. Eine Dokumentation, 2010.

<sup>147</sup> Beschlussammlung der Arbeiter- und Bauernregierung 1918, Nr. 26, Art. 420.

<sup>148</sup> *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 18, S. 53.

<sup>149</sup> Ab 1921 wurde in diesem Zusammenhang auch die Neue Ökonomische Politik betrieben, die der Wirtschaft teilweise wieder marktwirtschaftliche Methoden zugestand.

<sup>150</sup> Anordnung über das Volksgericht der RSFSR vom 21. Oktober 1920, Beschlussammlung der Arbeiter- und Bauernregierung 1920, Nr. 83, Art. 407.

<sup>151</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 59.

<sup>152</sup> *Meschkov*, Sledstvie (Fn. 87), S. 40. Zu den Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden *Holland*, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 24 f.

Anwaltschaft wurden die Anklage i.d.R. von Behördenvertretern (auch des Staatssicherheitsdiensts Tscheka<sup>153</sup>), die mit voranschreitender Professionalisierung in sog. Anklagekollegien organisiert wurden<sup>154</sup>, und die Verteidigung von befähigten Privatpersonen, die von den lokalen Räten in Listen geführt wurden, wahrgenommen. Die Umbrüche und neuen Regelungen betrafen allerdings nur die unter roter Herrschaft stehenden Landesteile während des Bürgerkrieges. In weiß beherrschten Gebieten hatte die Strafverfahrensordnung von 1864 weiterhin, mancherorts gar bis zum Herbst 1922, Geltung.<sup>155</sup>

---

<sup>153</sup> *Mechtichanova/Romanenko*, Mirovoj Sud'ja 2012, Nr. 5, S. 7.

<sup>154</sup> *Zhagin*, Prokurorskij nadzor (Fn. 135), S. 26.

<sup>155</sup> *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 18, S. 54.





## V. Strafverfahren der Sowjetunion

Angesichts der territorialen (Eroberung der Gebiete des ehemaligen Russischen Imperiums, bis auf Finnland, die baltischen Staaten und Westbelarus), politischen und gesellschaftlichen (Brechen des internen Widerstandes, erste Überwindung wirtschaftlicher Kriegsfolgen) Konsolidierung der sowjetischen Macht 1922 bot sich nun die Gelegenheit, den Status quo gesetzlich zu legitimieren und die zahlreichen gesetzgeberischen Akte der Revolutions- und Bürgerkriegsperiode zu kodifizieren.<sup>156</sup> Aufgrund der Organisation der Sowjetunion als föderalistischer Bundesstaat (die in den Anfangsjahren tatsächlich gelebt wurde) hatten grundsätzlich die Einzelrepubliken die Gesetzgebungskompetenz. Für zahlreiche Materien, darunter auch das Straf(prozess)recht, wurden jedoch (in der Regel recht detaillierte) Leitlinien seitens der Unionsebene vorgegeben, die von den Republiken bei der Gesetzgebung einzuhalten waren. Fortan beziehen sich die Ausführungen auf die Rechtslage der RSFSR (Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik), da die Verhältnisse in den anderen Republiken nur unwesentlich von dieser abwichen.

### 1. Neue (alte) Rolle der Staatsanwaltschaft in der Sowjetunion

So traten am 1. Juni 1922 das Strafgesetzbuch RSFSR und am 1. Juli 1922 die Strafverfahrensordnung RSFSR (*Уголовно-процессуальный Кодекс РСФСР 1922 – Уголовно-процессуальный Кодекс РСФСР 1922 – УПК 1922*) in Kraft. Wenige Wochen zuvor wurden die Anwaltschaft am 26. Mai<sup>157</sup> und die Staatsanwaltschaft am 28. Mai 1922<sup>158</sup> als Teil des Volkskommissariats für Justiz (~ Justizministerium) wieder ins Leben gerufen. Die Anordnung über staatsanwaltschaftliche Aufsicht sah vier Zuständigkeitsmaterien für die neugegründete Staatsan-

---

<sup>156</sup> Innerhalb des Jahres 1922 wurden ferner ein Zivilgesetzbuch, ein Arbeitsgesetzbuch, eine Wechselordnung und ein Bodengesetzbuch erlassen, 1923 folgte eine Zivilprozessordnung. Die Kodifizierungswelle erlaubt Rückschlüsse auf die Qualität und Kohärenz der Gesetzgebungsakte. Die Kodifizierungen sollten auch dazu dienen, die noch vorkommende Anwendung zaristischen Rechts und Rechtszersplitterung zu unterbinden, dazu *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 23.

<sup>157</sup> Beschlussammlung der Arbeiter- und Bauernregierung 1922, Nr. 36, Art. 425.

<sup>158</sup> Beschlussammlung der Arbeiter- und Bauernregierung 1922, Nr. 36, Art. 424.

waltschaft vor. Diese sollte die allgemeine Gesetzesaufsicht über sämtliche Behörden, Wirtschaftsbetriebe, öffentliche und private Organisationen sowie Privatpersonen üben,<sup>159</sup> die Aufsicht über die Untersuchungs- und Ermittlungsorgane wahrnehmen, die Anklage vor Gericht vertreten und die Rechtmäßigkeit der Haltung von Strafgefangenen überwachen. Die Zuständigkeiten spiegelten sich in der organisatorischen Struktur der Staatsanwaltschaften wider, sodass diese auf sämtlichen Ebenen i.d.R. in die Abteilungen „Leitung und Organisation“, „allgemeine Gesetzesaufsicht“, „Aufsicht über Untersuchungs- und Ermittlungsorgane sowie Strafvollzug“ und „Anklagevertretung“ gegliedert waren.<sup>160</sup> Der Republikstaatsanwalt war zugleich der Volkskommissar für Justiz; pro Gouvernement ernannte dieser jeweils nur einen Staatsanwalt, der die Zuständigkeiten mithilfe seiner Staatsanwaltschaftsgehilfen (die jedoch volle staatsanwaltschaftliche Rechte besaßen) wahrnahm. Von der Not gedrungen, das weit verbreitete Chaos, Ungehorsam und Rechtsnihilismus zu bändigen, bediente sich die noch junge Staatsmacht der Staatsanwaltschaft als übergeordnetes Aufsichtsorgan und kehrte (vermutlich unreflektiert) zum Rechtszustand von vor 1864 zurück, als die Staatsanwaltschaft ebenfalls mit allgemeiner Rechtsaufsicht betraut war, wobei diesmal die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden besonders hervorgehoben wurde.<sup>161</sup> Zur Wahrnehmung der allgemeinen Rechtsaufsicht wurde die Staatsanwaltschaft als zentralisierte (nur der Republikstaatsanwalt wurde vom Zentralen Exekutivkomitee eingesetzt und war somit politischer Beamter), hierarchisch gegliederte, überbehördliche Institution ausgestaltet, um dem, im von Lenin an Stalin adressierten bekannten Brief „Über die „doppelte“ Unterordnung und Gesetzlichkeit“ formulierten Ziel, eine einheitliche, revolutionäre bzw. sozialistische Gesetzlichkeit (einheitliche Rechtspraxis) herzustellen, zu dienen. „Der Staatsanwalt hat das Recht und die Pflicht, nur eines zu tun: darüber zu wachen, daß sich eine wirklich einheitliche Auffassung von der Gesetzlichkeit in der ge-

---

<sup>159</sup> Die allgemeine Gesetzesaufsicht wurde als primäre Aufgabe der Staatsanwaltschaft erachtet, nachfolgende Zuständigkeiten galten als Unterkategorien der allgemeinen Gesetzesaufsicht. Dazu *Krjukov*, Prokuror (Fn. 5), S. 28.

<sup>160</sup> *Sucharev*, Nadzor (Fn. 19), S. 64.

<sup>161</sup> *Bondar’/Dzhagarjan*, Konstituzionoe i municipalnoe pravo 2015, Nr. 5, S. 13; *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel’ 2015, Nr. 19, S. 50.

samten Republik durchsetzt, ungeachtet aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen.<sup>162</sup> Die Staatsanwaltschaft unterlag keiner doppelten Abhängigkeit wie andere staatliche Behörden, die horizontal den Exekutivkomitees (Lokalregierung) und vertikal den höheren Fachorganen unterstanden, sondern kannte nur die vertikale Unterordnung.<sup>163</sup> Die wegen der hierarchischen Organisationsstruktur gut lenkbaren Staatsanwälte waren befugt, Entscheidungen der lokalen staatlichen Stellen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und somit dem zentralen Willen des Parteiapparats zur Durchsetzung zu verhelfen sowie (noch) illoyale Staatsbedienstete auf Linie zu bringen.<sup>164</sup> Dabei konnte „Gesetzlichkeit“ keineswegs mit „Rechtsstaatlichkeit“ gleichgesetzt werden.<sup>165</sup> Waren die Revolutionäre anfänglich noch davon überzeugt, der Staat, als Instrument zur Aufrechterhaltung der Ausbeutung einer Klasse durch eine andere und das Recht, als bloß „zum Gesetz erhobener Wille der herrschenden Klasse“, würden nach Marx und Engels alsbald absterben,<sup>166</sup> verstand Lenin (seinerseits Jurist) Staat und „Gesetzlichkeit“ als taugliche Instrumente zur Durchführung eigener Politik und Verpflichtung der Bürger zur Einhaltung der Gesetze, wobei dem Staat ein Ausnahmeverbehalt zur Abweichung von den Gesetzen und die Ergreifung nicht von ihnen gedeckter Maßnahmen in außerordentlichen Situationen zugestanden wurden.<sup>167</sup>

Durch die theoretisch staatsablehnende Haltung stand die Sowjetunion vor der Malaise, ein staatsverneinender Staat zu sein, was die sowjetischen Staatsrechtswissenschaftler lange Zeit davon abhielt, einen Staatsbegriff zu entwi-

---

<sup>162</sup> *Lenin*, Werke, Bd. 33, 1962, S. 349 ff.

<sup>163</sup> *Révész*, Justiz im Ostblock. Richter und Strafrecht, 1967, S. 174.

<sup>164</sup> Vgl. *Rebitschek*, Die disziplinierte Diktatur. Stalinismus und Justiz in der sowjetischen Provinz, 1938 bis 1956, 2018, S. 47, 57.

<sup>165</sup> Die Justizministerin der DDR Hilde Benjamin definierte die sozialistische Gesetzlichkeit „als die dialektische Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung“, *Benjamin*, NJ 1958, S. 437 ff.

<sup>166</sup> *Marx*, Kritik des Gothaer Programms 1875, Die Neue Zeit, Nr.18, Bd. I, 1890-1891; *Engels*, Erste Rede in Elberfeld über den Kommunismus, in: Rheinische Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform 1845, Bd. I, S. 45 ff.; *ders.* Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, Vorwärts, 3.01.1877 bis 7.03.1878.

<sup>167</sup> Zusammenfassend *Schroeder*, 74 Jahre Sowjetrecht, 1992, S. 10 ff.; *Rebitschek*, Diktatur (Fn. 164), S. 36 ff.; *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 17 ff.

ckeln. Stets ging es bei der Forschung nur um die Rolle des Staates im gesellschaftlichen Leben und kaum um seine theoretische Legitimation. Der Staat sollte nach Überwindung der Klassengesellschaft keine willenstragende Körperschaft, sondern ein Machtmittel der werktätigen Massen zum Aufbau des Kommunismus sein.<sup>168</sup> Die Folge war die Verneinung eines antithetischen Verhältnisses zwischen Individuum und Staat, der den Volkswillen verkörperte.<sup>169</sup> Bürger und Staat konnten folglich keine divergierenden Interessen besitzen, was eine Kontrolle staatlicher Stellen überflüssig erscheinen ließ. Formelle Garantien der in der Verfassung verankerten Bürgerrechte wurden mit dem Argument negiert, der Sozialismus schaffe materielle Garantien für die Wahrung der Interessen Einzelner. Aufgrund u.a. dieser Annahme existierten in der Sowjetunion weder eine Verwaltungs- noch eine Verfassungsgerichtsbarkeit. Ein Argument gegen die Einführung dieser Gerichtsbarkeiten war, dass die richterliche Kontrolle von Rechtsnormen unterbunden werden müsse, da sie die Volkssouveränität, die sich in Gesetzen verkörpert hätte, einschränken würde.<sup>170</sup> Der Schutz des Einzelnen konnte nach sowjetischem Verständnis folglich nur in der Wahrung der „revolutionären“ und später „sozialistischen Gesetzlichkeit“ liegen, über welche die Staatsanwaltschaft wachte.<sup>171</sup> Deswegen übernahm die Staatsanwaltschaft in der Sowjetunion z.T. die Funktion von Verwaltungsgerichten,<sup>172</sup> war das Ersuchen der Staatsanwaltschaft doch die einzige formelle Möglichkeit der Sowjetbürger, gegen Rechtsverletzungen seitens des Staates vorzugehen.<sup>173</sup> Die herausragende Stellung der hierarchisch gegliederten Staatsanwaltschaft erlaubte es der Kommunistischen Partei, effizient die Ausführung der eigenen Politik zu überwachen und wirksam Maßnahmen in Form der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft zu

---

<sup>168</sup> Heyers, Die Strafverfahren der Bundesrepublik und der Sowjetunion. Eine rechtsvergleichende Abhandlung über den geltenden Rechtszustand, 1957, S. 79.

<sup>169</sup> Zu ähnlichen Erkenntnissen kamen auch Staatsrechtler im Nationalsozialismus wie Ulrich Scheuner, s. Fieberg in: BMJV (Hrsg.), Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus, 1989, S. 105.

<sup>170</sup> Révész, Justiz (Fn. 163), S. 176.

<sup>171</sup> Die „sozialistische Gesetzlichkeit“ war folglich ein Zustand, der nur vom Staat verwaltet und durchgesetzt werden konnte, Rebitschek, Diktatur (Fn. 164), S. 43.

<sup>172</sup> Zur vergleichbaren Situation in der DDR Carsten/Rautenberg, Geschichte (Fn. 20), S. 290.

<sup>173</sup> Abgesehen von der heute noch in Russland weit verbreiteten Praxis der an die Machthaber gerichteten formlosen Bitten bzw. Eingaben. Bestes Beispiel ist die jährlich durchgeführte Fernsehfragestunde mit dem Präsidenten, in der die Bürger den Präsidenten zumeist auf Missstände aufmerksam machen und Hilfe ersuchen, die i.d.R. im Anschluss großzügig gewährt wird.

ergreifen. Diese wurde als Aufsichtsorgan zunehmend zum verlängerten Arm der Partei.<sup>174</sup> Die Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Kommunistischen Partei hatte letztlich zur Folge, dass die Partei den Inhalt der Gesetzlichkeit bestimmte und selbst über ihre Einhaltung wachte.

## 2. UPK 1922

Die konkrete Ausgestaltung der Zuständigkeiten im Strafverfahren ergab sich aus dem UPK 1922. Die aus dem UUS bekannte Gliederung des Strafverfahrens wurde vom Gesetzgeber 1922 grundsätzlich beibehalten. Das Vorverfahren blieb weiterhin in ein (polizeiliches) Ermittlungsverfahren und ein (gerichtliches) Untersuchungsverfahren unterteilt. Der Katalog der Straftatbestände, bei welchen das Ermittlungsverfahren vorgesehen war, wurde auf 89 ausgeweitet, während das Untersuchungsverfahren bei 60 Straftatbeständen obligatorisch war.<sup>175</sup> Ermittlungsorgane waren in erster Linie die Miliz<sup>176</sup> und der Fahndungsdienst<sup>177</sup> (Art. 102 UPK 1922). Daneben waren aber auch Organe der staatlichen Politikbehörde, der Steuer-, Lebensmittel-, Sanitär-, Technik-, Handels- und Arbeitsinspektion befugt, das Ermittlungsverfahren durchzuführen. Das Untersuchungsverfahren war vom (Volks-)Untersuchungsführer vorzunehmen. Dieser war zwar kein Gerichtsuntersuchungsführer mehr, aber immer noch den Gerichten unterstellt.

Nach Art. 99, 100 UPK 1922 waren Gerichte, Staatsanwälte, Untersuchungsführer und Ermittlungsorgane verpflichtet, Anzeigen entgegenzunehmen und befugt, Strafverfahren einzuleiten.<sup>178</sup> Für die Staatsanwaltschaft wurde das Le-

---

<sup>174</sup> 1923 waren 78,9 % der Staatsanwälte Parteimitglieder, bereits 1928 waren es 100 %, *Solomon, Sowetskaja justizija* (Fn. 126), S. 31.

<sup>175</sup> *Serov/Fedorov, Rossijskij sledovatel'* 2015, Nr. 19, S. 52. Faktisch wurden jedoch nahezu 90 % der vor Gericht verhandelten Verfahren als Ermittlungsverfahren geführt, *Solomon, Sowetskaja justizija* (Fn. 126), S. 37.

<sup>176</sup> Die zaristische Polizei wurde als Unterdrückungsorgan aufgelöst und während der Revolutions- und Bürgerkriegsjahre durch die Arbeiter-und-Bauern-Milizen ersetzt. Trotz Wiedereinführung einer Berufspolizei blieb die Bezeichnung als (Volks-)Miliz bestehen. Haupteinsatzbereich der ersten Jahre war die öffentliche Sicherheit.

<sup>177</sup> Eine mit der Kriminalpolizei vergleichbare Institution. Anfangs noch selbstständige Abteilung des Volkskommissariats für Inneres (~ Innenministerium), wurde sie 1931 in die Miliz eingegliedert.

<sup>178</sup> Mit dem UPK 1922 wurde die Strafverfahreenseinleitung explizit als selbstständiges Stadium des Strafverfahrens ausgestaltet. Dazu *Kolokolov, Biblioteka Kriminalista* 2014, Nr. 1, S. 92.

galitätsprinzip in Art. 9 UPK 1922 kodifiziert. Bei fehlendem Tatverdacht hatten Staatsanwalt, Untersuchungsführer oder Ermittlungsorgan eine Verfügung über die Strafverfahreenseinleitungsversagung zu treffen, die innerhalb von sieben Tagen bei Gericht angefochten werden konnte, was zur Strafverfahreenseinleitung führte. Bei Hinweisen zum Vorliegen eines Straftatbestandes wurde das Verfahren eingeleitet und ggf. an die zuständige Stelle (Untersuchungsführer oder Ermittlungsorgan) übergeben, Art. 101 UPK 1922. Bei Verfahreenseinleitung durch Untersuchungsführer oder Ermittlungsorgane musste diese innerhalb eines Tages dem Staatsanwalt angezeigt werden.

Die Ermittlungsverfahren durchführenden Organe unterstanden im Rahmen des Strafverfahrens dem Staatsanwalt, dem volles Weisungsrecht zustand (Art. 109 UPK 1922). Bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens leitete das zuständige Organ die Sache bei geringfügigen Straftaten mit maximaler Strafan drohung von einem Jahr ohne rechtliche Bewertung an das zuständige Gericht weiter (Art. 107 UPK 1922). Sonst war die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben. Dieser hatte die Akte zu prüfen und entweder die Sache zu weiteren Nachermittlungen an das Ermittlungsorgan zurückzugeben, sie einem Untersuchungsführer zur Durchführung eines Untersuchungsverfahrens weiterzu leiten, das Verfahren einzustellen oder die Sache an das Gericht zu übergeben. Im letzten Fall hatte der Staatsanwalt die Sache in Form einer „Verfügung zur Überstellung an das Gericht“ (und nicht in Form einer Anklage) rechtlich zu würdigen (Art. 227 UPK 1922).

Das Untersuchungsverfahren war bei schweren Straftaten obligatorisch oder erfolgte bei geringfügigeren Straftaten auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft (Art. 110 UPK 1922). Der Untersuchungsführer hatte den Sachverhalt umfassend aufzuklären und war dabei zur Objektivität verpflichtet; so musste er z.B. entlastenden Hinweisen des Beschuldigten bei Entscheidungserheblichkeit (die jedoch in seinem Ermessen stand) nachgehen (Art. 113, 114 UPK 1922). Im Laufe des Untersuchungsverfahrens war der Untersuchungsführer befugt, Ermittlungsorganen Aufträge zu erteilen (Art. 112 UPK 1922). Dem Untersuchungsführer standen jedoch, wie schon nach dem UUS, weitreichendere Ermittlungsinstrumente zur Verfügung. So waren z.B. Zeugenladungen des Untersuchungsführers (im Gegenteil zu polizeilichen) verpflichtend (Art. 64 UPK 1922). Im Laufe des Verfahrens wurde der Verdächtige durch

Verfügung des Untersuchungsführers zum Verfahren als Beschuldigter herangezogen. Ab diesem Zeitpunkt hatte der Untersuchungsführer zwei Monate für den Abschluss des Untersuchungsverfahrens (Art. 119 UPK 1922). Das Untersuchungsverfahren war so weit durchzuführen, bis die Schuld des Beschuldigten erwiesen war.

Die Staatsanwaltschaft führte Aufsicht über das Untersuchungsverfahren und war dem Untersuchungsführer gegenüber voll weisungsbefugt, eine Widerspruchsmöglichkeit des Untersuchungsführers sah die Prozessordnung – bis auf verfahrenssichernde Maßnahmen – nicht vor. Bei Abschluss der Voruntersuchung verfasste der Untersuchungsführer eine Anklageschrift und leitete diese samt den Akten an den Staatsanwalt weiter (Art. 111, 213, 215 UPK 1922). Dieser war seinerseits befugt, die Sache zur Nachuntersuchung zurückzugeben, die Anklage (ohne Einschränkungen) zu ändern oder zu ergänzen und die Sache an das zuständige Gericht weiterzuleiten (Art. 231, 233 UPK 1922). Während auf Ermittlungsverfahren kein Zwischenverfahren folgte und die Hauptverhandlung zu eröffnen war, war nach einem Untersuchungsverfahren eine vorbereitende Sitzung bei Gericht verpflichtend (Art. 239 UPK 1922).

War die Schuld des Beschuldigten nicht erweislich, konnte der Untersuchungsführer das Verfahren nicht selbst beenden.<sup>179</sup> In diesem Fall war die Sache mit einem Einstellungsgesuch an das Gericht weiterzuleiten, welches das Verfahren in der vorbereitenden Sitzung einstellen konnte (Art. 207, 230 UPK 1922). An der vorbereitenden Sitzung konnte auch ein Staatsanwalt teilnehmen, der zur Stellungnahme befugt war, in welcher er sich auch gegen eine Einstellung aussprechen konnte. Selbst der Staatsanwalt konnte nach Erhalt einer Untersuchungssache das Strafverfahren nicht einstellen, sondern musste sich mit einem Einstellungsgesuch an das Gericht wenden (Art. 232 UPK 1922).

Im Verlauf der vorbereitenden Sitzung konnte das Gericht in Gestalt eines Einzelrichters der Anklage zustimmen und das Hauptverfahren eröffnen oder das Verfahren (vorläufig oder endgültig) einstellen. Dabei war der Richter befugt, bei unzureichenden Tatsachenfeststellungen das Verfahren zur Nachermittlung oder Nachuntersuchung zurückzugeben (Art. 242 UPK 1922). Auch war das Gericht berechtigt, die Anklageschrift selbst zu ändern (Art. 244 UPK

---

<sup>179</sup> Opportunitätseinstellungen existierten auch im UPK 1922 nicht.



1922). Erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens wurde ein Verteidiger hinzugezogen (Art. 250 UPK 1922). Selbst während des Hauptverfahrens war das Gericht befugt, die Sache zur Nachermittlung oder Nachuntersuchung zurückzuverweisen. In der Hauptverhandlung nahm die Staatsanwaltschaft die Rolle des Anklagevertreters wahr (Art. 8 UPK 1922). Außerdem konnte die Anklage auch von Gewerkschaftsbevollmächtigten, Arbeitsinspektoren, Vertretern der Arbeiter- und Bauern-, Technik-, Lebensmittel-, Sanitär- und anderen Inspektionen wahrgenommen werden (Art. 54 UPK 1922). Trotz staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeit für die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Haltung von Strafgefangenen war das Gericht für die Strafvollstreckung zuständig (Art. 469 ff. UPK 1922).

Daneben bestand eine Reihe von Sondervorschriften für Revolutionstribunale bei Straftaten gegen die (tatsächlich nun fast fünf Jahre zurückliegende) Revolution (Art. 413 ff. UPK 1922). Bei Straftaten gegen die Revolution war ein Untersuchungsverfahren verpflichtend und wurde i.d.R. von Untersuchungsführern an den Tribunalen vorgenommen (Art. 421 UPK 1922). Das Revolutionstribunal war befugt, die Vertreter der Anklage und Verteidigung von der Hauptverhandlung auszuschließen (Art. 415 UPK 1922). Verteidiger konnten als „unangemessen“ von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden (Art. 416 UPK 1922). Außerdem konnte das Tribunal auf die Schlussvorträge der Parteien verzichten (Art. 430 UPK 1922). Bei Straftaten gegen die Revolution hatte das Zentrale Exekutivkomitee<sup>180</sup> weitreichende Befugnisse und konnte bspw. über Zulassung von Revisionen, örtlichen Gerichtsstand und Wiederaufnahme von rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren befinden, (Art. 430 ff. UPK 1922).

### **3. Bewertung der Neukonzeption**

Die Reanimation der Staatsanwaltschaft in gestärkter Position als überbehördliches Aufsichtsorgan durch die Sowjetregierung Anfang der 1920er Jahre hatte weitreichende Folgen für das russische Strafverfahren, die bis heute nachhallen. Die Grundkonzeption des Strafverfahrens, das aus einem zweigliedrigen Vorverfahren (Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren), einem

---

<sup>180</sup> Faktisch oberstes Gesetzgebungsorgan der RSFSR von 1917 bis 1937.

etwaigen Zwischenverfahren und einem Hauptverfahren bestand, wurde mit- samt den Folgen aus dem UUS ohne beachtenswerte Änderungen übernom- men. Das Verhältnis der, auf den ersten Blick ebenfalls übernommenen, Be- teiligten des Strafverfahrens auf staatlicher Seite untereinander änderte sich bei genauerem Hinsehen jedoch nicht unbeträchtlich. Im Wege der allgemei- nen Ausweitung staatsanwaltschaftlicher Befugnisse wurde die Stellung des Staatsanwalts auch im Vorverfahren, insb. im Untersuchungsverfahren ge- stärkt. Nach Art. 121 UPK 1922 hatte der Staatsanwalt ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht und konnte dem Untersuchungsführer verpflichtende Weisungen zum Verlauf des Untersuchungsverfahrens erteilen. Wegen der hinzutretenden Befugnisse des Staatsanwalts, das Strafverfahren nach Ab- schluss des Untersuchungsverfahrens dem Untersuchungsführer zur Nachun- tersuchung zurückzugeben (Art. 231 UPK 1922) und die vom Untersuchungs- führer verfasste Anklageschrift selbst ohne Einschränkungen abzuändern (Art. 233 UPK 1922), war der Untersuchungsführer dem Staatsanwalt pro- zessual praktisch ausgeliefert. Die Verfahrensordnung kannte keinen Richter- vorbehalt für Untersuchungsmaßnahmen (bis auf die Ausnahme der Verlän- gerung der Untersuchungshaft über zwei Monate hinaus, Art. 162 UPK 1922) und erlaubte dem Staatsanwalt, mithilfe von Weisungen den Untersuchungs- führer zur Vornahme einzelner Maßnahmen zu bestimmen. Die Überwa- chung des Post- und Fernmeldeverkehrs stand bspw. explizit unter staatsan- waltschaftlichem Vorbehalt (Art. 189 UPK 1922). Dies mag vor dem Hinter- grund der allgemeinen Gesetzesaufsichtsfunktion des Staatsanwalts zwar pragmatisch und konsequent erscheinen, steht aber in einem anderen Licht in Anbetracht der staatsanwaltschaftlichen Funktion als Anklagevertreter im Ge- richtsverfahren. Trotz Beibehaltung des (zu diesem Zeitpunkt noch) gericht- lichen Untersuchungsverfahrens, welches ursprünglich zur umfassenden, un- abhängigen und unvoreingenommenen Aufklärung von Straftaten konzipiert war und diese Funktion weiterhin erfüllen sollte, wurde es mithilfe des Wei- sungsrechts mittelbar in die Hände des Staatsanwalts, ergo der Anklage, über- geben und verlieh diesem faktisch die Möglichkeit, das gerichtliche Untersu- chungsverfahren zu leiten.<sup>181</sup> Die dadurch entstehenden Risiken der Einfluss- nahme auf den Lauf des Untersuchungsverfahrens und des Missbrauchs wur-

---

<sup>181</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 62.

den durch die Schwächung des ehemaligen Gerichtsuntersuchungsführers begünstigt. Deren Dienstbezeichnung lautet nunmehr auf Untersuchungsführer. Von einer formalen Gleichstellung mit einem Richter war keine Rede mehr.

Den Verfassern des UPK 1922 kann man jedoch zugutehalten, dass sie wohl nicht von einer umfassenden Unterstellung des Untersuchungsführers gegenüber dem Staatsanwalt und imputativer Einflussnahme auf das Untersuchungsverfahren ausgingen. Angesichts noch junger und wenig erfahrener Untersuchungsführerkader<sup>182</sup> erschien eine umfassende Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft nicht fernliegend. Außerdem hätten die Eingriffe der Staatsanwaltschaft in das Untersuchungsverfahren punktuellen Charakter, z.B. bei etwaigen Verfehlungen der Untersuchungsführer, beibehalten können. Die Staatsanwaltschaft war ohnehin so gegliedert, dass die Aufsicht über das Untersuchungsverfahren und die spätere Anklagevertretung meist von Staatsanwälten unterschiedlicher Abteilungen wahrgenommen wurde. Das Weisungsrecht des Staatsanwalts im Untersuchungsverfahren war zudem im Hinblick auf verfahrenssichernde Maßnahmen eingeschränkt. Nach Art. 151 UPK 1922 hatte der Untersuchungsführer die Möglichkeit, Weisungen des Staatsanwalts hinsichtlich der Wahl einer verfahrenssichernden Maßnahme zu widersprechen, woraufhin das Gericht den Streit zu entscheiden hatte. Auch administrativ war der Untersuchungsführer, da dem Gericht zugeordnet, von der Staatsanwaltschaft unabhängig. Über Befangenheitsanträge gegen oder Beschwerden über den Untersuchungsführer hatte das Gericht zu befinden (Art. 125, 216 UPK 1922). Der Staatsanwalt war zwar ebenfalls befugt, Beschwerden über den Untersuchungsführer zu entscheiden, der Untersuchungsführer konnte solche Entscheidungen jedoch bei Gericht anfechten (Art. 216, 224 UPK 1922). Der Untersuchungsführer war somit administrativ dem Gericht und prozessual weitgehend der Staatsanwaltschaft unterstellt.<sup>183</sup> Dennoch sollte der Untersuchungsführer als dem Gericht Zugehöriger, als Teil judikativer Gewalt, nicht inkulpativ, sondern objektiv tätig werden, was

---

<sup>182</sup> Ehemalige Gerichtsuntersuchungsführer wurden als Vertreter alter Ordnung selten übernommen. *Serov/Fedorov*, *Rossijskij sledovatel'* 2015, Nr. 19, S. 53.

<sup>183</sup> *Manova/Schabunin*, *Istorija gosudarstva i prava* 2013, Nr. 23, S. 38. Dies führte schon damals zu Diskussionen über die Stellung des Untersuchungsverfahrens im Strafverfahren und das Grundverhältnis zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsführer, die bis heute andauern. Zusammenfassend dazu *Zvetkov*, *Istorija gosudarstva i prava* 2015, Nr. 3, S. 36.

angesichts der prozessualen Abhängigkeit vom Staatsanwalt durchaus zweifelhaft erschien.<sup>184</sup>

#### 4. UPK 1923

Infolge des Inkrafttretens einer neuen Gerichtsverfassungsordnung am 1. Januar 1923<sup>185</sup> kam es bereits am 15. Februar 1923 zur Verabschiedung einer neuen Strafverfahrensordnung RSFSR (*Уголовно-процессуальный Кодекс РСФСР 1923 – Ugolovno-prozessual'nyj Kodeks RSFSR 1923 – UPK 1923*). Ohne fundamentale Reformen mit sich zu bringen, beinhaltete die neue Verfahrensordnung punktuelle Änderungen des Strafprozesses. Die bedeutendste Änderung war wohl die Abschaffung der Revolutionstribunale (jedoch unter Beibehaltung von Militärtribunalen). Das Vorverfahren wurde ebenfalls in einzelnen Punkten umgestaltet. Art. 99 ff. UPK 1923 verdeutlichten den graduellen Unterschied zwischen dem Ermittlungsverfahren und der Voruntersuchung. Grundsätzlich waren Ermittlungsorgane befugt, Zeugen und Verdächtige zu befragen. Weiterreichende Maßnahmen wie Durchsuchung, Beschlagnahme oder Inaugenscheinnahme waren nur bei Gefahr der Vernichtung von Spuren und anderen Sachbeweisen bis zur Übernahme des Verfahrens durch den Untersuchungsführer möglich. Das Ermittlungsverfahren sollte also nur dazu dienen, Umstände der Straftat aufzunehmen und zu sichern, und nicht gerichtlich vollwertig verwertbare Beweise hervorzubringen.<sup>186</sup> Dies sollte Aufgabe des im Wege des Strengbeweises durchzuführenden Voruntersuchungsverfahrens durch den Untersuchungsführer, der an der Aufdeckung der Tat nicht beteiligt und besser ausgebildet war, und des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens sein.<sup>187</sup> In der Praxis führten die Regelungen aber zu einer so späten Übernahme des Verfahrens von den Ermittlungsorganen durch den Untersuchungsführer, dass die gewonnenen Erkenntnisse nur noch in verwertbare Beweise umzuwandeln waren (Art. 385 UPK 1923).<sup>188</sup> Ebenso nicht ganz kohärent zur graduellen Differenzierung wurde das Ermittlungsverfahren an das

---

<sup>184</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 62.

<sup>185</sup> Beschlussammlung der Arbeiter- und Bauernregierung 1922, Nr. 69, Art. 902.

<sup>186</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 157; *Savizky*, Očerk teorii prokurorskogo nadzora v ugolovnom sudoproizvodstve, 1975, S. 142 f.

<sup>187</sup> *Zhogin*, Teorija dokazatel'stv v sovetskom ugolovnom processe, 2. Aufl. 1973, S. 528.

<sup>188</sup> *Meschkov*, Sledstvie (Fn. 87), S. 41; *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 38.

Untersuchungsverfahren angeglichen. So waren die Ermittlungsorgane ebenfalls befugt, verfahrenssichernde Maßnahmen zu treffen, und mussten den Staatsanwalt darüber in Kenntnis setzen, der die Entscheidung aufheben oder abändern konnte (Art. 102 UPK 1923). Ähnlich dem Untersuchungsverfahren wurde dem Ermittlungsverfahren eine maximale Dauer (von einem Monat) zugestanden (Art. 105 UPK 1923).

Die überzeugend erscheinende, in den Art. 77 ff. UPK 1923 festgehaltene, umfassende Protokollierungspflicht für sämtliche Voruntersuchungshandlungen hatte eine beachtliche Nebenwirkung, die heute noch aktuell ist.<sup>189</sup> Wegen der umfänglichen und formalistischen Protokollierung (z.B. mit Unterschriften hinzugezogener Zeugen bei Durchsuchungen oder des Beschuldigten bei Vernehmungen) wurden die Beweise unreflektiert in die Hauptverhandlung eingeführt, zumal bei Einverständnis des Angeklagten mit der Anklage nach Art. 282 UPK 1923 der Weg zum beschleunigten Verfahren, bei dem auf die gerichtliche Untersuchung verzichtet werden konnte, eröffnet wurde. Etwaige Widersprüche der Verteidigung im Hauptverfahren konnten mit dem Hinweis auf die Unterschrift des Angeklagten unter den Protokollen oder die Einhaltung der Formalia zurückgewiesen werden. Ob die Beweiserhebung (z.B. die unzähligen ein Geständnis enthaltenden Vernehmungsprotokolle) tatsächlich nach rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgte, wurde nicht mehr überprüft. Ein zahlreichen „kommunistischen“ Staaten immanentes Phänomen griff um sich: Die Form wurde zum Inhalt und der Inhalt letztlich zur Farce.

Die Stellung des Staatsanwaltes in der neuen Prozessordnung wurde ebenfalls präzisiert. Der Staatsanwalt konnte fortan gleich einem Richter oder Untersuchungsführer wegen Befangenheit abgelehnt werden (Art. 45, 49 UPK 1923). Im Vorverfahren konnte der Staatsanwalt nun bestimmen, im Bezirk welches Gouvernementsgerichts die Voruntersuchung vorzunehmen war, und bei Sachdienlichkeit die Untersuchung einem anderen Gouvernement zuteilen, ergo über die örtliche Zuständigkeit der Untersuchungsführer befinden (Art. 124 UPK 1923). Nunmehr war der Staatsanwalt zudem befugt, die vom

---

<sup>189</sup> Die strengen formalen Regeln konnten auch den mangelnden juristischen Kenntnissen der neu akquirierten Untersuchungsführer geschuldet sein. Die detailgenauen Vorgaben für die Durchführung der jeweiligen Untersuchungshandlungen und damit einhergehende Protokollierungspflicht konnten den Untersuchungsführer vor groben Verfahrensverstößen bewahren.

Untersuchungsführer angeordnete Untersuchungshaft über zwei Monate hinaus um einen Monat zu verlängern (Art. 159 UPK 1923). Auch wurde der Staatsanwalt zur einzig zuständigen Stelle für Beschwerden über den Untersuchungsführer (Art. 212 UPK 1923). Der Untersuchungsführer war jedoch weiterhin berechtigt, Entscheidungen des Staatsanwalts über Beschwerden zu seiner Person gerichtlich anzufechten (Art. 220 UPK 1923). Im Hauptverfahren konnte statt des Staatsanwalts oder eines behördlichen Inspektors auch der Verletzte die Anklage vertreten (Art. 50 UPK 1923). Ferner wurde dem Staatsanwalt in der Gerichtsverhandlung die Möglichkeit eröffnet, den Adhäsionsantrag des Verletzten nach eigenem Ermessen zu vertreten (Art. 54 UPK 1923).

Die punktuellen Änderungen folgten der 1922 gefällten Entscheidung, die Staatsanwaltschaft mit der allgemeinen Rechtsaufsicht zu betrauen. Der Ausbau der Kompetenzen sollte dazu dienen, die Gesetzlichkeit des Strafverfahrens in allen Stadien zu gewährleisten. Die Strafverfolgung wurde nunmehr als genuiner Bestandteil der allgemeinen Gesetzesaufsicht aufgefasst. Selbst die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Staatsanwaltschaft wurde als Aufsicht über die Rechtmäßigkeit des gerichtlichen Handelns verstanden.<sup>190</sup> Die Staatsanwaltschaft gewann zunehmend an Zuständigkeiten und Einfluss zur Implementierung des Auftrags, die Einhaltung der Gesetze in allen Sphären sicherzustellen.

## 5. Strafverfahren unter der Alleinherrschaft Stalins

Nach dem politischen Rückzug und dem Tod Lenins am 21. Januar 1924 brach ein offener Kampf um die Vorherrschaft innerhalb der Kommunistischen Partei aus. Die beiden einflussreichsten Teilnehmer der Auseinandersetzung waren der Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Josef Stalin und der Volkskommissar für Militär- und Seeangelegenheiten der UdSSR (~ Verteidigungsminister) Leo Trotzki. Josef Stalin hatte dabei als Vorsitzender des Parteiapparats die strategisch bessere Ausgangsposition und besetzte Schlüsselpositionen mit loyalen Vertrauten.<sup>191</sup> Eine erfolgreiche Karriere unter Stalin

---

<sup>190</sup> Ziel war es, nach den rechtlichen Wirren der Revolutionszeit schnellstmöglich eine einheitliche Rechtsprechung mithilfe der Staatsanwaltschaft herzustellen. Dazu *Zhogin*, Prokurorskij nadzor (Fn. 135), S. 31.

<sup>191</sup> Deren Großteil dann in Ungnade fiel und im Zuge des sog. Großen Terrors, der mit exzessiven Säuberungen innerhalb der Partei einherging, nach Schauprozessen hingerichtet wurde. Als

gelang dabei dem Juristen Andrej J. Wyschinsky, einem ehemaligen Zellengenossen Stalins.<sup>192</sup> 1924 war Wyschinsky Professor für Strafprozessrecht an der Moskauer Staatsuniversität und Staatsanwalt am Obersten Gerichtshof der RSFSR und der UdSSR. Seine politischen und rechtlichen Ansichten sollten das Bild des sowjetischen Staatsanwalts nachhaltig prägen. Im März 1924 trat Wyschinsky mit einer Rede beim allrussischen Juristenkongress auf, in der er den Vorschlag unterbreitete, die Voruntersuchung nicht länger als gerichtliche Tätigkeit zu sehen und zur Förderung der Effektivität an das Ermittlungsverfahren anzugleichen, für den sich die Mehrheit der Kongressteilnehmer aussprach.<sup>193</sup> Die Überlegung führte zur Novellierung des Art. 107 UPK 1923 am 16. Oktober 1924, wonach der Untersuchungsführer nun mit der Aufsicht über das Ermittlungsverfahren betraut wurde, wozu ihm sämtliche, bisher nur dem Staatsanwalt zustehenden Befugnisse<sup>194</sup> ebenfalls gewährt wurden. Der Untersuchungsführer wurde zum Bindeglied zwischen Staatsanwalt und Ermittlungsorgan und reihte sich in das Gefüge der Strafverfolgungsbehörden ein.<sup>195</sup> Kurz darauf wurden am 31. Oktober 1924 die Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR<sup>196</sup> beschlossen, die für die Sowjetrepubliken bei der Ausgestaltung des Strafprozesses verpflichtend waren. Diese sprachen nur allgemein vom Untersuchungsführer und schwiegen zu seiner behördlichen Zugehörigkeit, was den Weg dafür ebnete, den Untersuchungsführer aus der Judikative zu lösen und der Staatsanwaltschaft zu unterstellen, wofür sich insb. Wyschinsky seit 1924 öffentlich aussprach.<sup>197</sup>

Den innerparteilichen Machtkampf konnte Stalin erst Ende 1927 für sich entscheiden, nachdem seine größten Widersacher Leo Trotzki, Lew Kamenew

---

Beispiel seien hier Lew Kamenew, Grigorij Sinowjew, Nikolaj Bucharin, Genrich Jagoda, Michail Tuchatschewsky genannt.

<sup>192</sup> 1908 verbüßten beide Revolutionäre ihre Haftstrafe gemeinsam in der Bailov-Haftanstalt im aserbaidzhanischen Baku.

<sup>193</sup> V. Allrussischer Kongress sowjetischer Juristen: 10-15 März 1924. Thesen. Stenographischer Bericht. Resolutionen, 1924.

<sup>194</sup> Akteneinsichts- und Weisungsrecht, Zustimmungs- und Einspruchsrecht für Ermittlungsmaßnahmen und verfahrenssichernden Maßnahmen, Verfahrenseinstellung, Übergabe der Sache an das Gericht, Beschwerdeentscheidungen etc.

<sup>195</sup> Gesetzessammlung der RSFSR 1924, Nr. 78, Art. 784; dazu *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 67.

<sup>196</sup> Gesetzessammlung der UdSSR 1924, Nr. 24, Art. 206.

<sup>197</sup> *Gavrilov/Kolokolov*, Apparat (Fn. 83), S. 109.

und Grigori Sinowjew aus der Partei ausgeschlossen wurden. Zur Alleinherrschaft gelangt, forcierte Stalin ab 1928 die Umsetzung seiner politischen Ideen.<sup>198</sup> Neben der Kulturellen Revolution standen dabei – in Abkehr von der eher liberalen Neuen Ökonomischen Politik – die Zwangskollektivierung und Industrialisierung im Vordergrund, die zur Realisierung des ersten Fünfjahresplans beitragen sollten. Die Kollektivierung (die mehrere Millionen Tote zur Folge hatte)<sup>199</sup> sorgte für großen Unmut bei der Landbevölkerung, während die mangelhaft durchdachten, übereilten Industrialisierungsbestrebungen auf unliebsame Kritik in den industriellen Fachkreisen stieß.<sup>200</sup> Um den Widerstand gegen die Parteipolitik in der Bevölkerung effektiver brechen zu können und Schuldige für Misserfolge zu finden, bedurfte es der Erfindung und effizienteren Bekämpfung von sog. „Klassenfeinden“. Entsprechend sank auch das staatliche Interesse an objektiven und somit eventuell entlastenden Untersuchungen im Strafverfahren; ein unabhängiger Untersuchungsführer erschien störend und war nicht mehr opportun.<sup>201</sup>

#### a. Staatsanwaltschaftliches Untersuchungsverfahren

Folglich wurde am 3. September 1928 auf Anordnung des Zentralen Exekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare der Untersuchungsapparat aus

---

<sup>198</sup> Zur Entwicklung ab Stalins Machtübernahme s. *Eser/Arnold*, Strafrecht in Reaktion (Fn. 134), S. 37 ff.

<sup>199</sup> Die Schätzungen gehen von 14,5 Millionen (*Conquest*, *The Harvest of Sorrow: Soviet Collectivization and the Terror-famine*, 1986, S. 306) bis 22 Millionen (*Antonow-Owssejenko*, *Stalin. Porträt einer Tyrannei*, 2. Aufl. 1994, S. 85). Die hohen Opferzahlen sind insb. der Beschlagnahme von Lebensmitteln geschuldet, um die durch Landflucht und einsetzende Industrialisierung bedingt rasant wachsende Stadtbevölkerung zu versorgen, nachdem sich die Bauern geweigert hatten, vor allem Getreide zu festgesetzten niedrigen Preisen beim Staat abzuliefern, was die Landflucht wiederum verstärkte.

<sup>200</sup> Beispielhaft steht dafür der Schachty-Prozess, der erste große politische Schauprozess der Sowjetunion im Sommer 1928, bei dem 53 russische und drei deutsche Bergbauspezialisten wegen angeblicher Sabotage als Agenten ausländischer Geheimdienste angeklagt waren. Der Mangel an Beweisen hinderte das Gericht nicht daran, 52 Angeklagte schuldig zu sprechen (elf Todesurteile), da „die erfahreneren und vorsichtigeren [...] Schädlinge die Sabotage derart feinfertig und umsichtig ausführten, dass keine Spuren erkennbar waren“. Das Drehbuch für den Prozess wurde im Vorfeld konstruiert. Vorsitzender Richter war Andrej Wyschinsky.

<sup>201</sup> *Schejfer*, *Etappen* (Fn. 6), S. 68. Viel eher wurden formale Vorgaben des Vorverfahrens als „Schlupflöcher der Klassenfeinde, mit deren Hilfe sie versuchen, sich der Verantwortung zu entziehen“ bezeichnet, *Solomon*, *Sowetskaja justizija* (Fn. 126), S. 84.



den Gerichten aus- und in die Staatsanwaltschaft eingegliedert.<sup>202</sup> Nach der prozessualen Unterordnung waren der Untersuchungsführer und somit auch das Untersuchungsverfahren nun ebenfalls administrativ der Staatsanwaltschaft unterstellt.<sup>203</sup> Dies führte in der Praxis häufig zu einem Einsatz der Untersuchungsführer als Gehilfen der Staatsanwälte im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht und nicht nur zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens.<sup>204</sup> Nominell war die höchste staatsanwaltschaftliche Behörde die Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichts der UdSSR und somit Teil der Judikative. Am 20. Juni 1933 wurde die Staatsanwaltschaft der UdSSR als separate Behörde gegründet und die letzte formale Verbindung zwischen dem Untersuchungsverfahren und der Judikative gekappt.<sup>205</sup> Die Ausgliederung der Staatsanwaltschaft zementierte ihren Status als von allen Staatsorganen unabhängige, völlig zentralisierte, hierarchische Institution.

Art. 108 UPK 1923 wurde dahingehend überarbeitet, dass der Staatsanwalt nun befugt war, selbst das Untersuchungsverfahren oder einzelne Untersuchungshandlungen durchzuführen (Devolutionsrecht).<sup>206</sup> Schon seit 1924 war der Staatsanwalt für Befangenheitsanträge gegen den Untersuchungsführer zuständig und entschied diese abschließend (Art. 122 UPK 1923).<sup>207</sup> Ferner wurde der Republikstaatsanwalt nun ermächtigt, die Dauer des Untersuchungsverfahrens über drei Monate hinaus (zwei Monate Regeldauer und ein Monat durch Verlängerung des Staatsanwaltes) unbegrenzt zu verlängern (Art. 116 UPK 1923). Nach Inkrafttreten der neuen Verfassung der UdSSR am 5. Dezember 1936<sup>208</sup> unterstand die Freiheitsentziehung einem Richter- oder Staatsanwaltsvorbehalt (Art. 127 Verfassung UdSSR 1936), was dazu führte, dass die Verhängung der Untersuchungshaft durch den Untersuchungsführer einer staatsanwaltschaftlichen Bestätigung bedurfte (Art. 146

---

<sup>202</sup> Gesetzessammlung der RSFSR 1928, Nr. 117, Art. 733. Staatsanwalt der UdSSR wurde Ivan A. Akulov, sein erster Stellvertreter Andrej Wyschinsky. Zur Unterstellung des Untersuchungsapparates zusammenfassend *Geilke*, Einführung (Fn. 8), S. 75.

<sup>203</sup> *Zhugin*, Prokurorskiĭ nadzor (Fn. 135), S. 39.

<sup>204</sup> *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 37.

<sup>205</sup> Beschluss des Zentralen Exekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare vom 20. Juni 1933 in *Sovetskaja justizija* 1933, Nr. 13, S. 7.

<sup>206</sup> Gesetzessammlung der RSFSR 1929, Nr. 78, Art. 756.

<sup>207</sup> Gesetzessammlung der RSFSR 1924, Nr. 78, Art. 784.

<sup>208</sup> *Izvestija ZIK SSSR i WZIK* 1936, Nr. 283. Der Inhalt der rechtsstaatlich anmutenden Verfassung stand im krassen Widerspruch zur Realität jener Zeit.

UPK 1923). Das Strafverfahren wurde sukzessive vereinfacht, bspw. konnten Verfahren nun wegen Vorliegens von Strafverfolgungshindernissen oder mangels hinreichender Beweise zur Erhebung der Klage bereits im Vorverfahren eingestellt werden (Art. 204 UPK 1923). Ferner war der Staatsanwalt nicht mehr verpflichtet, als Ankläger am Hauptverfahren teilzunehmen, die Gerichtsverhandlung wurde dann ohne Anklagevertreter, im inquisitorischen Stil geführt, was bei einem Verfahren vor dem Gouvernementgericht möglich war (Art. 225, 381 UPK 1923).<sup>209</sup> Nichtsdestotrotz wurde der sowjetische Strafprozess theoretisch als kontradiktorisch klassifiziert,<sup>210</sup> obwohl das Gericht nicht an die Anträge der „Parteien“ gebunden war und z.B. die Anklage selbst abändern oder bei Rücknahme der Anklage durch den Anklagevertreter das Verfahren akzelerieren konnte (Art. 240, 306 UPK 1923). Der inquisitorische Charakter des Hauptverfahrens kam insb. in Art 257 UPK 1923 zum Ausdruck, wonach der Vorsitzende das Verfahren in Richtung der Wahrheitsfeststellung voranzutreiben hatte.

Realiter war das gesamte Strafverfahren inquisitorisch geprägt.<sup>211</sup> Der Gesetzgeber hielt an der Zweiteilung zwischen einem (ehemals gerichtlichen) Untersuchungsverfahren und einem Hauptverfahren fest, legte erstes jedoch durch die Eingliederung der Untersuchungsführer in die Staatsanwaltschaft vollends in die Hände der Anklagebehörde bzw. der anklagenden Partei, um bei den Termini des UPK zu bleiben. Somit wurde das Untersuchungsverfahren vom Vertreter einer Strafverfolgungsbehörde durchgeführt, die am Ausgang des Verfahrens im Wege eines Schuldspruchs interessiert war. Als Folge dessen kam es zu einer inkulpatorischen Neigung des Untersuchungsverfahrens, woran die gesetzliche Objektivitätsverpflichtung wenig zu ändern vermochte.<sup>212</sup> Bedenklich wurde dieser Umstand insb. in Verbindung mit der Praxis der Gerichte, die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens bedenkenlos als erwiesen

---

<sup>209</sup> Die Praxis wurde bis zur Auflösung der Sowjetunion fortgeführt, sodass z.B. Mitte der 1970er Jahre an nur rund 60 % der Hauptverhandlungen in Strafsachen ein Staatsanwalt teilnahm. *Savizky, Očerk* (Fn. 186), S. 271 ff.

<sup>210</sup> *Wyschinsky, Teorija sudebnych dokazatel'stv v sovetskom prave*, 3. Aufl. 1950, S. 249; *Zhogin, Teorija dokazatel'stv* (Fn. 187), S. 534. Im Gegensatz zum „bourgeois kontradiktorischen Verfahren“ sollte ein aktives Gericht gemeinsam mit den Parteien (die als Gehilfen verstanden wurden) der Erforschung objektiver Wahrheit dienen.

<sup>211</sup> *Smirnov, Prozess* (Fn. 94).

<sup>212</sup> *Serov/Fedorov, Rossijskij sledovatel'* 2015, Nr. 19, S. 54.

anzusehen, schließlich war das Untersuchungsverfahren bis zur Überzeugung von der Schuld des Beschuldigten voranzutreiben. Zwar war der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung in Art. 57 UPK 1923 normiert und das gerichtliche Untersuchungsverfahren vorgesehen, jedoch boten Art. 282, 361 UPK 1923 dem Gericht die Möglichkeit, im Wege des vereinfachten Verfahrens bei einfach gelagerten Sachverhalten oder beim Vorliegen eines Geständnisses vom gerichtlichen Untersuchungsverfahren abzusehen. Die Hinzuziehung eines Verteidigers (der am Vorverfahren ebenfalls nicht teilnahm) war in solchen Fällen nicht verpflichtend. Vor allem bei Vorliegen eines Geständnisses konnten sich alle Prozessbeteiligten folglich Aufwand ersparen und relativ mühelos zu einem für sie suffizienten Prozessabschluss gelangen, was unweigerlich die Frage nach der Zwanglosigkeit der Geständnisse aufwirft. Erschwerend kam die Vorgabe Wyschinskys hinzu, für einen Schuldspruch sei nicht die Erwiesenheit der Schuld, sondern die „maximale Wahrscheinlichkeit der Ereignisse“ ausreichend.<sup>213</sup>

#### b. „Dogmatische“ Legitimation

Die Staatsanwaltschaft, die mit der Aufsicht über das Vorverfahren betraut war, wurde nun zur Leiterin des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens und musste in letzter Konsequenz Aufsicht über das von ihr geleitete bzw. selbst geführte Vorverfahren üben, sich also selbst beaufsichtigen.<sup>214</sup> An diesem Paradoxon störte sich – in Zeiten, als Reformen ohne öffentlichen oder wissenschaftlichen Diskurs und dogmatischen Unterbau verabschiedet wurden – niemand; das theoretische Fundament von Parteientscheidungen musste in der Sowjetunion oftmals im Nachhinein ausgearbeitet werden.<sup>215</sup> Die Wissenschaft war (nachvollziehbarerweise) nicht gewillt, Entscheidungen der Partei kritisch zu analysieren, sondern arbeitete zunehmend an nachträglicher Legitimation. Auch die Rechtswissenschaft wurde nach einem Frontalangriff<sup>216</sup>

---

<sup>213</sup> Zitiert nach *Bojkov/Karpez*, Kurs sovetskogo ugovnogo procesa. Obschaja čast', 1989, S. 409. Damit gelang Wyschinsky ein dialektisches Meisterstück: Einerseits wurde an der Existenz einer absoluten Wahrheit festgehalten, andererseits bedurfte es zu ihrer Feststellung nur der maximalen Annäherung.

<sup>214</sup> *Manova/Schabunin*, Istorija gosudarstva i prava 2013, Nr. 23, S.39.

<sup>215</sup> *Zvetkov*, Suverennaja nacional'naja model' sledstvennoj vlasti: mif ili realnost'?, [www.iuaj.net/node/1936](http://www.iuaj.net/node/1936), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>216</sup> Weite Teile der Wissenschaft waren eingeschüchtert und zur freien Forschung nicht mehr imstande. Recht wurde zunehmend als hinderlich erachtet und sein Absterben prophezeit, Gerichte

zu diesem Zwecke missbraucht.<sup>217</sup> Die staatsanwaltschaftliche Leitung des Vorverfahrens, die 1928 begründet wurde, hatte in Russland de facto bis 2007 Bestand, was Rechtswissenschaftler bis zuletzt dazu motivierte, das „staatsanwaltschaftliche Untersuchungsverfahren“<sup>218</sup> u.a. mit einem Vergleich zu Deutschland zu legitimieren, wo die Staatsanwaltschaft ebenfalls Herrin des (Vor-)Verfahrens ist.<sup>219</sup> Diese Sichtweise verkennt jedoch den Umstand, dass in Deutschland die (gerichtliche) Voruntersuchung nicht länger existiert und die Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren nicht im Wege des Strengbeweises erfolgt, der dem Gericht im Hauptverfahren vorbehalten ist, während die sowjetische/russische Doktrin am Strengbeweis im Untersuchungsverfahren mit allen daraus erwachsenden Konsequenzen festhält.<sup>220</sup>

---

wurden geschlossen, juristische Fakultäten hatten keinen guten Stand, wer sich zum Recht bekannte, galt als rechter Abweichler. Näher *Stučka*, *Izbrannye proizvedenija po marksistko-leninskoj teorij prava*, 1964, S. 465 ff. Vor dem Zweiten Weltkrieg kam es zu mehreren gezielten Säuberungswellen in der Wissenschaft. 1929-1931 wurden mehrere Dutzend Historiker und Heimatforscher der Leningrader Wissenschaftsakademie als Mitglieder einer nicht existenten monarchistischen, konterrevolutionären Organisation im Rahmen des „Akademikerverfahrens“ zu Todes- oder Haftstrafen verurteilt, nachdem sie sich der Einsetzung einer parteitreuen Akademieführung widersetzen. 1930-1932 wurden mehrere renommierte Wirtschaftswissenschaftler wegen Forschungsergebnissen, die nicht im Einklang mit der marxistisch-leninistischen Theorie standen (bspw. gelangte der berühmte Ökonom Nikolaj D. Kondratjew zur Auffassung, der Kapitalismus werde nicht alsbald zusammenbrechen, sondern könne sich zyklisch weiterentwickeln) als Mitglieder einer von Geheimdienst erdachten „Werk tätigenpartei“, die einen Staatsumsturz planten, zu Freiheitsstrafen von drei bis acht Jahren verurteilt. Einige von ihnen wurden in Folge des Großen Terrors 1937-1938 hingerichtet. 1933-1934 wurden über 70 Philologen und Kunsthistoriker im Rahmen des „Slavistenverfahrens“ als Mitglieder einer fiktiven faschistischen „Russischen Nationalpartei“ zu Haftstrafen zwischen drei und zehn Jahren mit dem Ziel verurteilt, die herkömmliche Slavistikschule zu brechen. 1936-1937 wurden über hundert Wissenschaftler (überwiegend Astronomen und Geowissenschaftler) im Rahmen des „Pulkovo-Verfahrens“ als Mitglieder einer auf Initiative deutscher Geheimdienste gegründeten faschistischen Terrororganisation zu Todesstrafen oder Haftstrafen zwischen fünf und zehn Jahren verurteilt, weil sie sich Ansichten westlicher Wissenschaftler anschlossen und fachlichen Kontakt zu ihnen unterhielten. Ab 1938 wurde die Genetik als „faschistische und bourgeoise Wissenschaft“ gebrandmarkt, weil sie sich der marxistischen These widersetzte, allein Umwelteinflüsse seien für die Eigenschaften von Organismen verantwortlich. Sämtliche Genetiker verloren ihre Posten, zahlreiche wurden hingerichtet oder zu Haftstrafen verurteilt. Die Genetik wurde erst 1964 als Wissenschaft rehabilitiert.

<sup>217</sup> Näher bei *Geilke*, Einführung (Fn. 8), S. 76 ff.

<sup>218</sup> *Zvetkov*, *Istorija gosudarstva i prava* 2015, Nr. 3, S. 37.

<sup>219</sup> Z.B. *Schadrin*, *Obespečenie prav ličnosti pri rassledovanii prestuplenij*, 2000, S. 62 ff.; *Derischev*, *Konzeptzija uglovnogo dosudebnogo proizvodstva v pravovoj doktrine Rossii*, 2004, S. 120.

<sup>220</sup> So auch *Schejfer*, *Etappen* (Fn. 6), S. 71 ff.

Die Parteiführung folgte nicht nur der Überlegung, die Effektivität staatlichen Handelns zu optimieren, sondern stützte sich auch auf theoretische Grundlagen. Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens durch die anklagende Behörde, die zugleich mit der allgemeinen Rechtsaufsicht über das Vorverfahren betraut war, stellte nach marxistisch-leninistischer Sichtweise kein Paradoxon dar. Nach der Überwindung der Klassengesellschaft durch die Oktoberrevolution sollte die Staatsanwaltschaft die Interessen des gesamten sowjetischen Volkes vertreten und konnte mangels antagonistischer Klassen(-interessen) keiner Interessenkollision unterliegen, sondern war allein dem Gesetz, also dem manifestierten Volkswillen, unterworfen.<sup>221</sup> „Der Wille der Arbeiterklasse und des von ihr geführten werktätigen Volkes wird in Gesetzen ausgedrückt.“<sup>222</sup> Selbiges galt für sämtliche Beteiligte des Strafprozesses: Ermittlungs- und Untersuchungsorgane, Staatsanwalt und Gericht hatten sich an Recht und Gesetz zu halten und konnten folglich nicht in Widerspruch zueinander geraten, was im Rahmen der Strafverfahrensordnung, die sukzessive immer mehr instruktorische Züge annahm, nicht ganz fernliegend anmutete. Die Trennung der Zuständigkeiten im Strafverfahren (Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft, Entscheidungen in Strafsachen durch das Gericht) beruhte in der Sowjetunion auf reinen Zweckmäßigkeitüberlegungen und sollte primär der Arbeitsteilung und nicht reziproker Kontrolle sowie damit verbundener Gewähr für ein gerechtes Urteil dienen.<sup>223</sup>

Diese Thesen erscheinen vor dem Hintergrund der anfänglichen Überlegung, Gewaltenteilung sei ein Anachronismus bourgeoiser Gesellschaftsordnungen, den es zu überwinden gilt, wenig verwunderlich.<sup>224</sup> Hatte man sich Anfang der 1930er Jahre dazu durchgerungen, das Absterben des Staates nicht länger als Zielsetzung des Sozialismus zu propagieren, sondern eine staatsbejahende

---

<sup>221</sup> Čel'zov, *Sovetskij ugovolnyj prozess*, 2. Aufl. 1951, S. 97; *Rebitschek*, *Diktatur* (Fn. 164), S. 51. Die Deklaration des Gesetzes als Manifestation des Volkswillens entband den Gesetzgeber in der Folge auch von einer Orientierung an einem kohärenten Wertesystem und erlaubte die Orientierung allein an Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten.

<sup>222</sup> *Swirbul*, *Staatsanwaltschaft und Kriminalitätsvorbeugung*, 1975, S. 39. Das Verständnis von Gesetz „als Instrument der Kontrolle, das die Arbeiterklasse an sich selbst ausübt“ ließ sich trefflich dazu nutzen, Willkür gegen Einzelne zu rechtfertigen, *Rebitschek*, *Diktatur* (Fn. 164), S. 44.

<sup>223</sup> *Heyers*, *Strafverfahren* (Fn. 168) S. 94.

<sup>224</sup> *Hildermeier*, *Die Sowjetunion* (Fn. 146), S. 38 f. Erst in der Verfassung der UdSSR von 1977 wurde Gewaltenteilung zumindest auf dem Papier anerkannt.

Haltung einzunehmen (wohl primär, um der Durchsetzung der Apparatinteressen zu mehr Legitimität zu verhelfen), galt es, dem Staat ein theoretisches Fundament zu geben.<sup>225</sup> Da sämtliche Macht vom werktätigen Volk ausgehen sollte (tatsächlich war es die Kommunistische Partei als „Speerspitze des Proletariats“, „Treuhanderin der werktätigen Arbeiter und Bauern“, „kämpferprobte Avantgarde des Sowjetvolkes“), waren alle über die gewählten Sowjets (Räte) mittelbar legitimierten Staatsorgane Repräsentanten des allgemeinen Volkswillens und somit dem Volk rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Als Inkarnation des Volkswillens konnten die Staatsorgane folglich nicht zu widerstreitenden Standpunkten gelangen. Die Einschränkung eines Organs durch ein anderes wäre demnach die Einschränkung der Volksherrschaft gewesen. Nach dieser Logik konnte es auch keine divergierenden Interessen zwischen Bürgern und Staat geben.<sup>226</sup> Die Einheit der Staatsorgane war ferner durch das gemeinsame Hauptziel – die Errichtung der kommunistischen Gesellschaft – legitimiert.<sup>227</sup> Dies führte in der Sowjetunion zur Vermengung von legislativen, exekutiven und judikativen Zuständigkeiten teilweise bei einem Gremium, wie z.B. dem Zentralen Exekutivkomitee, und zur Legitimierung sämtlicher staatlicher Willkür unter dem Vorwand der Ausführung des allgemeinen Volkswillens, was letztlich dazu führte, dass die Souveränität dem Volk genommen und den Organen der Staatsgewalt übertragen wurde.<sup>228</sup> Eine Verschränkung der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten stellte demgemäß kein Problem dar. Der Staatsanwalt sollte Strafverfolger und Wahrer der Rechte zu Unrecht Strafverfolgter zugleich sein.<sup>229</sup>

### c. Folgen der inkulpativen Gleichschaltung

Die Folgen der Unterstellung des Untersuchungsapparats gegenüber der Staatsanwaltschaft sowie die Degradierung des Untersuchungsführers zum „Diener der Staatsanwaltschaft“<sup>230</sup> und letztlich zu einem besseren Polizisten ließen

---

<sup>225</sup> Ausführlich dazu *Kaden*, Der Begriff des Sowjetstaates in der Verfassung der RSFSR von 1918 und den Unionsverfassungen von 1923 und 1936, 1963, S. 119 ff. Zum Wandlungsprozess s. *Rebitschek*, Diktatur (Fn. 164), S. 38 ff.

<sup>226</sup> *Heyers*, Strafverfahren (Fn. 168), S. 80.

<sup>227</sup> *Barabashev u.a.*, Staatsrecht der UdSSR, 1980, S. 161.

<sup>228</sup> *Schroeder*, Wandlungen der sowjetischen Staatstheorie, 1979, S. 31.

<sup>229</sup> *Zhigin*, Teorija dokazatel'stv (Fn. 187), S. 533.

<sup>230</sup> *Zvetkov*, Model' (Fn. 215).

nicht lange auf sich warten. Der ohnehin personell schlecht aufgestellte Untersuchungsapparat litt in der Folgezeit unter einer hohen Fluktuationsrate und schlecht ausgebildeten Mitarbeitern, denn juristische Hochschulbildung stellte bei den Untersuchungsführern nunmehr eine Seltenheit dar.<sup>231</sup> Wyschinsky, der die Reform vorangetrieben hatte und inzwischen zum Staatsanwalt der UdSSR aufgestiegen war, traf 1936 die Feststellung „Unser Untersuchungsapparat ist verkommen!“.<sup>232</sup> Gepaart mit der Stellung der übergeordneten Staatsanwaltschaft als verlängertem Arm der Partei und ihrem inkulpativen Strafverfolgungsinteresse litt das gesamte Untersuchungsverfahren, das nunmehr Teil der Anklage war, an gravierenden Mängeln. In den 1930er Jahren kam es zu einer rasanten Vermehrung der Verfahrenseinleitungen und einer faktischen Exterminierung entlastender Ermittlungen.<sup>233</sup> Untersuchungsführern, die gegen die neue Politik opponierten, wurden langsam aus dem Apparat gedrängt, die Staatsanwälte entzogen ihnen die Verfahren und wiesen sie linientreueren (oftmals noch unerfahrenen) Untersuchungsführern zu. Die daraus resultierenden Defizite, wie eine Überschreitung der vorgesehenen Untersuchungsdauer von zwei Monaten, fehlende Unterrichtung des Beschuldigten über den Untersuchungsabschluss (der Betroffene wurde gleich mit der Anklage konfrontiert und konnte die Resultate des Untersuchungsverfahrens nicht mehr ergänzen) oder sich häufende Beschwerden gegen die Untersuchungsführer

---

<sup>231</sup> In den 1930ern hatten nur etwa 10 % der Untersuchungsführer juristische Hochschulbildung. Dazu *Njurina*, *Sozialističeskaja zakonnost'* 1936, Nr. 5, S. 5. Eine ähnlich hohe Quote herrschte auch innerhalb der Richterschaft. Lediglich der Anteil der Staatsanwälte mit juristischer Hochschulbildung lag etwas höher, *Solomon*, *Sowetskaja justizija* (Fn. 126), S. 326 ff.

<sup>232</sup> Zit. nach *Zvjaginzev/Orlov*, *Prigivorennyje vremenem. Rossijskie i sovetskie prokurory. XX vek. 1937-1953*, 2001, S. 44.

<sup>233</sup> Dieser Umstand wurde vor allem durch den Druck der lokalen Parteifunktionäre auf die Untersuchungsführer, Staatsanwälte und Richter bedingt, Parteibeschlüsse möglichst rigoros umzusetzen. Örtliche Exekutivkomitees lieferten sich einen erbitterten Wettkampf bei der Durchsetzung von Parteibeschlüssen. Besondere Berühmtheit erlangte dabei der sog. „Drei-Ährchen-Erlass“ vom 07.08.1932 (Gesetzessammlung der UdSSR 1932, Nr. 62, Art. 360), der den Diebstahl von Staats- oder Gemeinschaftseigentum mit der Todesstrafe, in minder schweren Fällen mit mind. zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohte. Anfangs wehrte sich die Justiz noch gegen die Anwendung der drakonischen Strafen, gab aber spätestens nach einer Rede Stalins im Januar 1933, in der er den Erlass zur „Grundlage der revolutionären Gesetzlichkeit in unserer Zeit“ erklärte nach. Die Praxis ging anschließend so weit, hungernde Bauern wegen Ährenlesens oder fahrlässigen Umgangs mit Kolchosewerkzeug sowie Vieh zumeist mit zehn Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden. Als die Parteispitze von den provinziellen Exzessen erfuhr, wurde der Erlass nur noch in bedeutenden Fällen für anwendbar erklärt. Näher dazu *Solomon*, *Sowetskaja justizija* (Fn. 126), S. 108 ff.

wurden von den leitenden und zugleich aufsichtsführenden Staatsanwälten großzügig ignoriert. Die Anklageschriften waren von geringer Qualität, da floskelartig formuliert, schlecht begründet und ohne ausreichenden Bezug zum Tatgeschehen sowie ohne Berücksichtigung von Beschuldigtenerklärungen.<sup>234</sup> Die Staatsanwälte deklarierten die Tätigkeit der Untersuchungsführer als suffizient, hätten häufige Rückverweisungen doch bedeutet, man leite das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren unzureichend, was sich negativ in der Bewertung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit niedergeschlagen hätte und daher tunlichst zu vermeiden war.<sup>235</sup> Wegen der rigiden gesamtstaatlichen Strafverfolgungstendenz hatten die Staatsanwälte auch keine Aufdeckung der Untersuchungsmängel durch die Gerichte zu befürchten.

Die Inklusion des Untersuchungsverfahrens in die staatsanwaltschaftlichen Strukturen und die Marginalisierung der Untersuchungsführer ab 1928 eröffneten einen neuen Blickwinkel auf das Untersuchungsverfahren. Die Unabhängigkeit der Untersuchungsorgane einmal für obsolet erklärt, war der Schritt zur Polizeiisierung des Untersuchungsverfahrens nicht mehr groß. So kam es in den Folgejahren zu einem Verschwimmen der Grenzen zwischen Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren. Durch die Eingliederung in die Hierarchie der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwalt – Untersuchungsführer – Milizionär) erhielten die Untersuchungsführer die Befugnis, Untersuchungshandlungen und in der Folge ganze Untersuchungssachen den Ermittlungsorganen zu überlassen, was zu einer weitläufigen Ersetzung der Untersuchungsführertätigkeit durch die Miliz führte.<sup>236</sup> Dennoch war man bestrebt, am Untersuchungsverfahren als Prozessstadium aufgrund der Vorteile für das Gerichtsverfahren festzuhalten und die Effizienz des Untersuchungsverfahrens zu steigern. Insofern ging die Sowjetunion einen anderen Weg als das Dritte Reich zur etwa selben Zeit, das an die (Not-)Verordnungen der Weimarer Republik für außerordentliche und Sondergerichte anknüpfte und das (gerichtliche) Untersuchungsverfahren erst bei Verfahren vor Sondergerichten und an-

---

<sup>234</sup> Näher dazu *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 74 ff.

<sup>235</sup> *Swirbul*, Prokurorskij nadzor v ugovnom sudoproizvodstve, in: Zhogin (Hrsg.) Soverschenstvovanie prokurorskogo nadzora v SSSR. Sbornik statej, 1973, S. 221.

<sup>236</sup> *Meschkov*, Sledstvie (Fn. 87), S. 41; *Smol'kova*, Očerki razvitija rossijskogo ugovovno-prozessualnogo zakonodatelstva, 2011, S. 220 f.



schließlich in ordentlichen Strafsachen für entbehrlich bzw. fakultativ erklärte.<sup>237</sup> Der sowjetische Weg führte 1934 zu einer Schaffung von Untersuchungsabteilungen beim NKWD (Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten ~ Justizministerium), zu dessen Bestandteil auch die Miliz und der Inlandsgeheimdienst zählten.<sup>238</sup> Als der NKGB (Vorläufer des KGB) 1941 aus dem NKWD ausgegliedert wurde, bekam auch dieser eine eigene Untersuchungsabteilung.<sup>239</sup> 1939 erhielten der Fahndungsdienst<sup>240</sup> und die Abteilung zum Schutz sozialistischen Eigentums ebenfalls eigene Untersuchungsgruppen.<sup>241</sup> Diese Entwicklung hatte die Durchführung des Untersuchungsverfahrens durch Organe der Exekutive (Innenministerium) zur Folge und legte den Grundstein für die heute noch andauernde administrative Zersplitterung des Untersuchungsverfahrens. Mit der Schaffung der Untersuchungsgruppen des Fahndungsdienstes war die Miliz sowohl für die Durchführung des Ermittlungs- als auch des Untersuchungsverfahrens zuständig; ein Teil der Untersuchungsführer hatte somit Polizisten als administrative Vorgesetzte. Die prozessuale Leitung blieb weiterhin den Staatsanwälten überlassen. Die Schaffung von Untersuchungsführerstellen bei anderen Behörden bedeutete auch eine teilweise Schwächung der Staatsanwaltschaft, die das seit 1928 bestehende Untersuchungsmonopol schrittweise verlor.<sup>242</sup> Die Verschiebung der Untersuchungszuständigkeit war zum einen durch die einfachere politische Lenkbar-

---

<sup>237</sup> Den Anfang bildete die Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung von außerordentlichen Gerichten vom 29.03.1921 (RGBl. I, 371). Berühmtheit erlangte sodann die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21.03.1933 (RGBl. I 1933, 136), die das Sondergerichtswesen der nationalsozialistischen Diktatur begründete und zur Bildung des Volksgerichtshofes 1934 (RGBl. I, 341) führte. Die Fakultativität der Voruntersuchung wurde infolge der Reform des § 178 StPO durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28.06.1935 (RGBl. I, 844) erreicht. Der Großteil der nationalsozialistischen Reformen wurde durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12.09.1950 (BGBl. I, 455) wieder rückgängig gemacht.

<sup>238</sup> Gesetzessammlung der UdSSR 1934, Nr. 36, Art. 284.

<sup>239</sup> *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 20, S. 60.

<sup>240</sup> Vergleichbar mit der Kriminalpolizei.

<sup>241</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 71 ff.

<sup>242</sup> Während dieser Periode sprach man vom sog. „staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren“, *Zvetkov*, Istorija gosudarstva i prava 2015, Nr. 3, S. 36.

keit des Innenministeriums, zum anderen durch die Überlastung der Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft bedingt.<sup>243</sup> So waren bei der Staatsanwaltschaft der RSFSR 1941 (bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 110 Millionen) nur etwa 3.500 Untersuchungsführer beschäftigt.<sup>244</sup>

#### d. Strafverfolgung während des Großen Terrors

In die Geschichtsschreibung sind die 1930er Jahre der Sowjetunion vor allem als Jahre massenhafter Repressionen und Säuberungen eingegangen.<sup>245</sup> Hatten die Zwangsmaßnahmen der 1920er Jahre teilweise noch punktuellen Charakter und richteten sich während des Bürgerkriegs gegen aktiven Widerstand oder waren Nebenfolgen der Verwirklichung wirtschaftlicher Ziele (Kollektivierung), erfuhr die Verfolgung während dieses Jahrzehnts abundanten Charakter und wendete sich willkürlich gegen die Bevölkerung, größtenteils ohne nachvollziehbaren Grund.<sup>246</sup> Durch die Ausrichtung der Strafverfolgungsbehörden an den parteiinitiierten Großkampagnen fehlten gleichzeitig Ressourcen zur Bekämpfung der Alltagskriminalität.<sup>247</sup> Zahlreiche staatliche Stellen sahen in den Großkampagnen eine Legitimation für Willkür und Missachtung prozessualer Vorgaben um des vorgegebenen Ergebnisses Willen, während die Regierung die Willkür überwiegend duldete und nur bei extremen Exzessen einschritt, um die Verantwortlichen ostentativ nicht minder willkürlich zu strafen.<sup>248</sup>

Die erste große gewaltsame Verfolgungskampagne, die Entkulakisierung, richtete sich gegen als wohlhabend geltende Mittelbauern (Kulaken). Mehr als vier Millionen Bauern in der gesamten UdSSR wurden überwiegend zwischen 1930

---

<sup>243</sup> *Gavrilov/Kolokolov*, *Apaarat* (Fn. 83), S. 110.

<sup>244</sup> *Serov/Fedorov*, *Rossijskij sledovatel'* 2015, Nr. 20, S. 61.

<sup>245</sup> Zu den stalinistischen Säuberungswellen (auch aus rechtlicher Sicht) s. *Eser/Arnold*, *Strafrecht in Reaktion* (Fn. 134), S. 50 ff.

<sup>246</sup> Die Bandbreite der Erklärungsversuche zieht sich von Stalins Paranoia bei *Gordievsky/Andrew*, *KGB: The Inside Story of its foreign operations from Lenin to Gorbachev*, 1990, S. 114 über Sicherung der persönlichen Herrschaft bei *Wolkogonow*, *Stalin. Triumph und Tragödie. Ein politisches Porträt*, 1989, S. 18 hin zum Schutz der Sowjetunion vor externer Bedrohung bei *Fleischhauer*, *Die sowjetische Außenpolitik und die Genese des Hitler-Stalin-Paktes*, in: Wegner (Hrsg.), *Zwei Wege nach Moskau. Vom Hitler-Stalin-Pakt bis zum Unternehmen Barbarossa*, 1991, S. 20 ff.

<sup>247</sup> *Solomon*, *Sowetskaja justizija* (Fn. 126), S. 121 ff.

<sup>248</sup> *Solomon*, *Sowetskaja justizija* (Fn. 126), S. 78 ff.

und 1933 enteignet, und etwa die Hälfte von ihnen wurde in entfernte, unwirtliche Regionen deportiert,<sup>249</sup> die andere Hälfte in ihrer Heimatregion auf schlechtere Böden zwangsumgesiedelt.<sup>250</sup> Die Anzahl der Todesopfer dieser Kampagne belief sich auf 530.000 bis 600.000.<sup>251</sup> Die Entkulakisierung erfolgte überwiegend im Verwaltungswege und weniger mit Einsatz der Strafgerichtsbarkeit, jedoch unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Die Verhaftung und Deportation der Kulaken wurden überwiegend von Kommissionen („Speztroikas“) beschlossen, bestehend aus einem Vertreter der politischen Polizei OGPU<sup>252</sup>, einem Parteikommissar und einem Vertreter der Staatsanwaltschaft, wobei faktisch der Vertreter des OGPU das Urteil weitgehend diktierte.<sup>253</sup>

Der zweiten großen Repressionswelle 1937-38, dem „Großen Terror“, ging die Ermordung von Sergej M. Kirov, einem bedeutenden Mitglied des Politbüros und Weggefährten Stalins, am 1. Dezember 1934 voraus.<sup>254</sup> In der Folge wurde die Tat zum Werk einer oppositionellen Terrorzelle erklärt, die auf Anweisung Trotzki und Sinowjews gehandelt habe. Noch am selben Tag erging der Beschluss, die Strafverfahrensordnung um den 33. Abschnitt „Über die Untersuchung und Verhandlung von Sachen über terroristische Organisationen und Terrorakte gegen Funktionäre der Sowjetregierung“ zu ergänzen.<sup>255</sup> Dieser sah den Abschluss des Untersuchungsverfahrens innerhalb von zehn Tagen, die Aushändigung der Anklageschrift gegenüber dem Angeklagten einen Tag vor der Hauptverhandlung, die geschlossene Verhandlung der Sache

---

<sup>249</sup> *Hildermeier*, Osteuropa 50 (2000), S. 595; Werth, Ein Staat gegen sein Volk. Das Schwarzbuch des Kommunismus, 1998, S. 165.

<sup>250</sup> *Hildermeier*, Stalinismus und Terror, Osteuropa 50 (2000), S. 595.

<sup>251</sup> *Baberowski*, Der Feind ist überall: Stalinismus im Kaukasus, 2003, S. 684; *Hildermeier*, Die Sowjetunion (Fn. 146), S. 38 f.

<sup>252</sup> Nachfolgeorganisation der Tscheka, die bspw. schon seit 1924 das Recht besaß, Personen zu verbannen oder in Arbeitslager einzuweisen. Dazu *Hildermeier*, Die Sowjetunion (Fn. 146), S. 230 f.

<sup>253</sup> Abs. 4 Nr. 2 des Beschlusses <http://istmat.info/node/30863>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>254</sup> Leonid Nikolaev erschoss Kirov im Gebäude des Leningrader Parteikomitees. Die tatsächlichen Umstände der Tat konnten bis heute nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden. Der wohl überwiegende Teil der Historiker geht von einer Eifersuchtstat Nikolaevs aus; Kirov soll ein Verhältnis zur Ehefrau des Täters unterhalten haben, dazu *Zhukov*, Vokrug Sveta 2004 Nr. 12, S. 113 ff. Dagegen wird teilweise die These vertreten, Stalin habe die Tötung Kirovs selbst in Auftrag gegeben, da dieser hohe Beliebtheit innerhalb der Partei genoss, dazu *Chruschtschow*, Vremja, Ljudi, Vlast', Vospominanija, 1999, S. 22.

<sup>255</sup> Gesetzessammlung der UdSSR 1935, Nr. 2, Art. 8.

in Abwesenheit der Parteien (Anklage und Angeklagter/Verteidiger), den Ausschluss von Rechtsmitteln oder Gnadengesuchen und die sofortige Vollstreckung der Todesstrafe vor. Ende 1937 wurden gleichlaufende Bestimmungen auf Strafverfahren wegen „konterrevolutionärer Sabotage und Diversion“ ausgeweitet.<sup>256</sup> Die Parallelen zum nationalsozialistischen Sondergerichtswesen für politische Straftaten, das partiell (der Volksgerichtshof) in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert wurde und ebenfalls seit Mitte der 1930er Jahre um sich griff, sind unverkennbar. Wegen der weitgreifenden Ausnahmenvorschriften für Straftaten mit angeblicher politischer Komponente konnte man ab diesem Zeitpunkt schwerlich von einer einheitlichen Kodifikation des Strafverfahrens im UPK 1923 sprechen.<sup>257</sup>

Die Tötung Kirovs war das Startsignal für den Großen Terror; noch im Dezember 1934 wurden im Zusammenhang mit der Tat 6.501 Personen hingerichtet.<sup>258</sup> Es begann eine Reihe von Schauprozessen<sup>259</sup> gegen hohe Partei- und Staatsfunktionäre wegen angeblicher terroristischer staatsfeindlicher Straftaten. Insbesondere gingen die drei „Moskauer Prozesse“ von 1936-38 in die Geschichte ein, bei denen Wyschinsky die Anklage übernahm und die Drehbücher teilweise von Stalin mitverfasst wurden. Wyschinskys energische Auftritte sorgten auch international für Aufsehen; Adolf Hitler sagte über Roland Freisler 1944 „Das ist unser Wyschinski“.<sup>260</sup> Von 66 Angeklagten wurden 50

---

<sup>256</sup> Gesetzessammlung der UdSSR 1937, Nr. 61, Art. 266.

<sup>257</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 159.

<sup>258</sup> *Wehner*, Stalinismus und Terror, in: Plaggenborg (Hrsg.), Stalinismus. Neue Forschungen und Konzepte, 1998, S. 379.

<sup>259</sup> Die sowjetischen Schauprozesse hatten bereits in den 1920er Jahren als auswärtige Sitzungen der Gerichte Massenstatus erreicht. Auch aufgrund großer Distanzen tagten die Gerichte regelmäßig in abgelegenen Ortschaften oder einzelnen Großbetrieben mit dem Ziel der Annäherung zwischen Bürgern und Gerichten. In Betriebssiedlungen wurden die Verhandlungen gewöhnlich zum Schichtwechsel durchgeführt, um zahlreiche Zuschauer anzuziehen. Um möglichst große agitatorische und erzieherische Wirkung zu erzielen, wurde der Grobablauf der Sitzung im Vorfeld abgesprochen. Dazu *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 39.

<sup>260</sup> *Kershaw*, Hitler. 1936 - 1945, 2000, S. 901. Erwähnenswert erscheint Freislers Anschluss an die Bolschewiki nach der Oktoberrevolution und sein zweijähriges Engagement als Kommissar für Nahrungsmittelverteilung im Russischen Bürgerkrieg, bevor er 1920 nach Deutschland zurückkehrte und sich 1925 der NSDAP anschloss. Näheres zu Roland Freisler bei *Ortner*, Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers, 2014.

zum Tode verurteilt, der Großteil der 16 zu langjährigen Haftstrafen Verurteilten überlebte die Haft nicht.<sup>261</sup> Die Urteile der „Moskauer Prozesse“ beruhten ausschließlich auf Geständnissen, Sachbeweise wurden nicht vorgelegt. Die Selbstbezeichnungen und Geständnisse wurden durch Folter und psychischen Druck erreicht.<sup>262</sup> Die Moskauer Schauprozesse dienten als Exempel für das gesamte Land und sollten das Feindbild des „Volksfeindes“ kreieren, der für sämtliche Insuffizienzen und Beschwerden des Wirtschafts- und Alltagslebens verantwortlich und daher auszulöschen war.<sup>263</sup> Ab Februar 1937 wurden die Bürger im Rahmen der „Wachsamkeitskampagne“ dazu aufgerufen, Schädlinge und Spione aufzuspüren und bei geringstem Verdacht zu denunzieren.<sup>264</sup> In der Folgezeit wurden im gesamten Land Schauprozesse nach diesem Vorbild gegen angebliche Schädlinge, Spione, Diversanten, Verräter und Mörder abgehalten.<sup>265</sup> Es kam zu Säuberungswellen innerhalb der Partei,<sup>266</sup> Armee,<sup>267</sup> Wissenschaft, Kunstschaaffenden und des Klerus.<sup>268</sup> Zahlreiche Massenoperationen<sup>269</sup> richteten sich gegen ethnische Gruppen und trafen

---

<sup>261</sup> Zudem ist davon auszugehen, dass jeder der Verurteilten ein Gefolge aus Mitstreitern, Verwandten und Bekannten hinter sich zog, die danach ebenfalls Repressionen ausgesetzt wurden.

<sup>262</sup> R. Müller, NKWD-Folter. Terror-Realität und Produktion von Fiktion, in: Hedeler (Hrsg.), Stalinischer Terror 1934-41. Eine Forschungsbilanz, 2002, S. 133-158.

<sup>263</sup> Vgl. Eser/Arnold, Strafrecht in Reaktion (Fn. 134), S. 52.

<sup>264</sup> Solomon, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 230, 241. So entstand ein Denunziationswettlauf: Wurde ein „Spion“, „Verräter“, „Trotzkist“ o.ä. enttarnt, befanden sich seine Angehörigen und Kollegen in der Gefahr, der Nichtdenunziation beschuldigt und selbst als Volksfeinde abgeurteilt zu werden. Die Denunziation wurde auch breit dazu genutzt, persönliche Konflikte zu lösen, seine Arbeits- (durch die Entledigung eines Konkurrenten) oder Wohnsituation (durch die Entledigung eines Mitbewohners in einer Gemeinschaftswohnung) zu verbessern oder sich gegen die Despotie lokaler Amtsträger zur Wehr zu setzen. Zur Denunziation s. Baberowski, „Die Verfasser von Denunziationen jagen den Parteiführern einen Schrecken ein“: Denunziation und Terror in der stalinistischen Sowjetunion 1928-1941, in: Ross/Landwehr (Hrsg.), Denunziation und Justiz: Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens, 2000, S. 165 ff.

<sup>265</sup> Ellman, The Soviet 1937 Provincial Show Trials: Carnival or Terror?, Europe-Asia Studies 53 (2011), S. 1308 ff.

<sup>266</sup> Von 139 Mitgliedern des Zentralkomitees waren 98 vom Großen Terror betroffen, von 1.966 Delegierten des XVII. Parteitag der KPdSU (1934) waren es 1.108.

<sup>267</sup> Etwa 20 % der militärischen Führungskader wurden 1937-38 verhaftet. Dazu Werth, Ein Staat (Fn. 249), S. 221.

<sup>268</sup> Binner/Junge, Vernichtung der orthodoxen Geistlichen in der Sowjetunion in den Massenoperationen des Großen Terrors 1937-1938, Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 52 (2004), S. 516 f.

<sup>269</sup> Insgesamt zwölf. Betroffen waren Polen, Letten, Deutsche, Esten, Finnen, Griechen, Iraner, Chabiner, Chinesen, Rumänen, Bulgaren, Mazedonier, Afghanen, Koreaner.

vor allem Polen,<sup>270</sup> Deutsche,<sup>271</sup> Charbiner und Chinesen<sup>272</sup> sowie Letten.<sup>273</sup> Während des Großen Terrors 1937-38 wurden laut Dokumenten insg. 1.548.366 Sowjetbürger aus politischen Gründen<sup>274</sup> verhaftet, 1.344.923 von ihnen wurden verurteilt, davon 681.692 zum Tod, wobei viele Historiker von zahlreichen undokumentierten Opfern ausgehen.<sup>275</sup> Von den zu Freiheitsstrafen Verurteilten sollen 150.000 bis 200.000 in Lagerhaft gestorben sein.<sup>276</sup> Der Großteil der massenhaften Säuberungen erfolgte zwischen Juli 1937 und November 1938.

Rechtlich wurde der Große Terror auf unterschiedliche Weise realisiert. Materiell-rechtlich kam in aller Regel Art. 58 Strafkodex RSFSR, kontrarevolutionäre Aktivitäten, zum Einsatz.<sup>277</sup> Nur ein relativ geringer Teil der Urteile erging im Wege der Strafgerichtsbarkeit. Die Verfahren von Staats- und Parteifunktionären wurden vor dem Militärsenat des Obersten Gerichts UdSSR verhandelt. Faktisch wurden die Urteile von höchster Parteiebene (Stalin, Molotov, Woroschilov, Kaganovič, Zhdanov u.a.) vorgegeben. Etwa 44.500

---

<sup>270</sup> 139.885 Verurteilte, 111.091 davon zum Tod. *Werth*, Mechanism of Mass Crime: The Great Terror in the Soviet Union, 1937-1938, in: Gellately/Kiernan (Hrsg.), *The Specter of Genocide: Mass Murder in Historical Perspective*, 2003, S. 232 ff.

<sup>271</sup> 55.005 Verurteilte, 41.898 davon zum Tod. *Schlögel*, Terror und Traum. Moskau 1937, 2008, S. 637; *McLoughlin*, Vernichtung des Fremden. Der „Große Terror“ in der UdSSR 1937/38, Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung 2000 – 2001, S. 67.

<sup>272</sup> Als Charbiner wurden entweder Russen bezeichnet, die als Mitarbeiter der vom Russischen Reich errichteten Chinesischen Osteisenbahn tätig waren oder weiße Immigranten, die sich nach der Oktoberrevolution in der Mandschurei niedergelassen hatten. 46.317 Verurteilte, 30.992 davon zum Tod. *Werth*, Mechanism (Fn. 270), S. 232.

<sup>273</sup> 22.360 Verurteilte, 16.573 davon zum Tod. *Schlögel*, Terror (Fn. 271), S. 637.

<sup>274</sup> Daneben gab es 1937 891.700 und 1938 924.500 nach allgemeinen Straftatbeständen Verurteilte. *Luneev*, Prestupnost' XX veka. Mirovye regionalnye i rossijskie tendenzii: Mirovoj kriminologičeskij analiz, 1997, S. 57.

<sup>275</sup> *Bonwetsch*, Der „Große Terror“ – 70 Jahre danach, Zeitschrift für Weltgeschichte 9 (2008), S. 128 f.; *Hildermeier*, Geschichte der Sowjetunion 1917 – 1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates: mit einem zusätzlichen Kapitel über das postsowjetische Russland 1991-2016, 2. Aufl. 2017, S. 453 ff.

<sup>276</sup> *Werth*, L'lvrogne et la Marchande de fleurs. Autopsie d'un meurtre de masse, 1937-1938, 2009, S. 235.

<sup>277</sup> Dabei wurde als konterrevolutionäre Schädlingstätigkeit nach Art. 58.7 UK RSFSR u.a. das (fahrlässige) Inbrandsetzen eines Staatsbetriebs, die (fahrlässige) Verursachung von Arbeitsunfällen sowie Sachschäden an Produktionsmitteln oder einfach nur die Herstellung mangelhafter Erzeugnisse gewertet, *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 234 f.

Personen wurden auf diesem Wege verurteilt.<sup>278</sup> Die nationalen Operationen (335.513 Verurteilte, 247.157 davon zum Tod) wurden laut Geheimbefehl des NKWD Nr. 00485<sup>279</sup> im Verwaltungswege von Sonderkommissionen (sog. Dvoikas) durchgeführt; sie bestanden aus einem NKWD-Vertreter<sup>280</sup> und einem Staatsanwalt auf Gebietsebene und durften Verwaltungsstrafen verhängen. Die Entscheidungen der Gebietsdvoikas waren nicht endgültig und mussten auf Unionsebene von der „Großen Dvoika“, bestehend aus dem Volkskommissar für Inneres (Nikolaj Jezhov) und dem Staatsanwalt der UdSSR (Andrej Wyschinsky), bestätigt werden. Ab September 1938 wurden die Gebietsdvoikas um einen Parteisekretär ergänzt und durften als Gebietstroika selbst vollziehbare Entscheidungen treffen.<sup>281</sup>

Die dritte bedeutende Operation zur „Unterdrückung von ehemaligen Kulaken, Straftätern und anderen antisowjetischen Elementen<sup>282</sup>“ nach dem Geheimbefehl des NKWD Nr. 00447<sup>283</sup> wurde grundsätzlich mithilfe von Gebietstroikas (Vertreter des NKWD, Parteisekretär, Staatsanwalt) realisiert. Im Rahmen dieser Operation wurden 767.397 Personen verurteilt, 386.798 davon zum Tod.<sup>284</sup> Sowohl bei den Dvoikas als auch bei den Troikas, deren Zusammensetzung aus Moskau vorgegeben war, hatte der Vertreter des NKWD den Vorsitz. Auch das Untersuchungsverfahren wurde von den Untersuchungsführern des NKWD durchgeführt. Es hatte nur noch Scheincharakter (Folter war mittlerweile durch das Zentralkomitee ausdrücklich erlaubt)<sup>285</sup>, die Untersuchungsakten bestanden in aller Regel aus wenigen Blatt Papier (Haftbefehl, Festnahme- und Durchsuchungsprotokoll, ein oder zwei Vernehmungsprotokolle des Beschuldigten, Aussagen von Belastungszeugen und die Anklageschrift). Die Kommissionen tagten nichtöffentlich, in Abwesenheit des Betroffenen und fällten auf Grundlage der stichpunktartigen Zusammenfassungen der Anklageschriften durch den Vorsitzenden und ohne Würdigung der

---

<sup>278</sup> *Hlevnjuk*, Hozjain. Stalin i utverzhdenija stalinskoj diktatury, 2010, S. 321, 340.

<sup>279</sup> [https://ru.wikisource.org/wiki/Приказ\\_НКВД\\_от\\_11.08.1937\\_№\\_00485](https://ru.wikisource.org/wiki/Приказ_НКВД_от_11.08.1937_№_00485), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>280</sup> Die politische Polizei OGPU wurde 1934 in den NKWD eingegliedert.

<sup>281</sup> <http://istmat.info/node/32980>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>282</sup> Die meisten der aufgezählten Personenkreise wurden bereits Anfang der 30er Jahre verfolgt und nunmehr einer Doppelbestrafung zugeführt.

<sup>283</sup> <http://istmat.info/node/32818>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>284</sup> *McLoughlin*, Vernichtung (Fn. 271), S. 97.

<sup>285</sup> *Izvesija ZK KPSS* 1989, Nr. 3, S. 145.

Einzelfälle mehrere Hundert, manchmal über Tausend Entscheidungen während einer Sitzung.<sup>286</sup> In der Praxis bekamen der Parteisekretär und der Staatsanwalt vom NKWD-Vertreter teilweise bereits unterschriebene Listen und mussten diese ebenfalls unterschreiben.<sup>287</sup> Der Geheimbefehl des NKWD Nr. 00447 gab Quoten für Kategorie I (Erschießung) und Kategorie II (Lagerhaft von fünf, acht oder zehn Jahren) für jede Region vor, während der Geheimbefehl Nr. 00485 keine festen Quoten nannte. In der Folgezeit kam es zwischen den Gebietskommissionen zu einem Wettkampf, die vorgegebenen Quoten zu erfüllen und zu übertreffen (viele baten um eine Erhöhung der Kontingente), um möglichst viele „Volksfeinde“ zu eliminieren.<sup>288</sup> Um hohe Ergebnisse zu erzielen und die Repressionen zumindest teilweise zu begründen, wurden im gesamten Land vom NKWD angebliche aufständische, trotzkistische, landesverräterisch-terroristische, subversiv-schädliche, faschistische und ähnliche Zentren, Blocks und Gruppen aufgedeckt. Trotz des „Erfolgsdrucks“ von oben und des Konkurrenzdrucks durch andere Gebiete waren die Beteiligten stets darum bemüht, die Formalitäten des Verfahrens (wenn auch stark vereinfacht) zu wahren und so das Vorgehen äußerlich zu legitimieren, obwohl dieses absolut inhaltsleer war. Das Verständnis, prozessuale Vorgaben als Ritual zur Legalisierung staatlichen Willens zu nutzen, manifestierte sich in dieser Zeit zur Norm. Nicht der materielle Unrechtsgehalt einer Handlung war für die Strafbarkeit maßgeblich, sondern ihre prozessuale Wiedergabe. Die Form wurde über den Inhalt gestellt.

Bisher wurden keine Fälle festgestellt, in denen die Staatsanwälte der Troikas, die laut Verfassung von 1936 zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit verpflichtet waren, gegen die massenhaften Gesetzesverstöße protestierten.<sup>289</sup> Wyschinsky wies die Staatsanwälte, nachdem einige anfangs die Ausfertigung von Haftbefehlen bei augenscheinlich fabrizierten Verfahren verweigert hatten, in einem Rundschreiben an, dass „die Beachtung prozessualer Normen und die Genehmigung der Verhaftungen nicht erforderlich“ sind.<sup>290</sup> Vielmehr

---

<sup>286</sup> *Binner/Bonwetsch/Junge*, Massenmord und Lagerhaft: Die andere Geschichte des Grossen Terrors, 2009, S. 49 ff.

<sup>287</sup> *Schreider*, NKWD iznutri. Zapiski čekista, 1995, S. 77 f.

<sup>288</sup> *Naimark*, Stalin und der Genozid, 2010, S. 113 ff.

<sup>289</sup> *Binner/Bonwetsch/Junge*, Massenmord (Fn. 286), S. 135.

<sup>290</sup> Rundschreiben vom 7. August 1937 bei *Brjuchanov/Schoschkov*, Opravdaniju ne podlezhit, Ezhov i ezhovschina, 1998, S. 76 f.



sind Fälle bekannt, in denen die Staatsanwaltschaft Übertretungen der Gebietsrojkas von den Vorgaben der Geheimbefehle deckte<sup>291</sup> oder wegen zu milder Urteile protestierte.<sup>292</sup> Die Rolle der Staatsanwaltschaft während des Großen Terrors wird daher uneinheitlich beurteilt. Einerseits wird vertreten, die Repressionen seien ein Produkt der durch den NKWD betriebenen Politjustiz gewesen,<sup>293</sup> andererseits wird auf die flächendeckende staatsanwaltliche Billigung und partiell aktive Teilnahme an den Ereignissen hingewiesen.<sup>294</sup> Weitgehende Einigkeit herrscht über die Stellung der Staatsanwaltschaft als eine von diversen Repressionseinrichtungen der stalinistischen Verfolgung. Zwar wurden erste Impulse zur Beendigung des Großen Terrors im Frühjahr 1938 durch die Staatsanwaltschaft gesetzt, indem Wyschinsky die Staatsanwälte anwies, die Gesetzlichkeit zu wahren und unbegründete politisch motivierte Strafverfolgung einzustellen. Dennoch können diese Bemühungen der Staatsanwaltschaft nur in Absprache mit der Parteispitze erfolgt sein, wahrscheinlich, um ein langsames Abbremsen der Kampagne und keinen abrupten Stopp zu gewährleisten.<sup>295</sup> Die Kampagne wurde erst am 17. November 1938 durch Stalin und Molotov offiziell für beendet erklärt.<sup>296</sup> In der Folgezeit wurden mehreren Staatsanwälten, Untersuchungsführern und vor allem NKWD-Mitarbeitern als Bauernopfern der Prozess gemacht; eine echte Aufarbeitung des Justizunrechts fand (bis heute) nicht statt.<sup>297</sup> Die Verurteilung von etwa 50 bis 100 Funktionären und leitenden Beamten nach Stalins Tod war eher eine politische Abrechnung denn eine Aufarbeitung.<sup>298</sup>

Über die Motivation der am Großen Terror Beteiligten kann heute nur noch spekuliert werden. Gewiss waren Überzeugungstäter, Karrieristen und Mitläufer unter ihnen. Einmal die Kraft und den Einfallsreichtum der staatlichen

---

<sup>291</sup> *Binner/Bonwetsch/Junge*, Massenmord (Fn. 286), S. 135.

<sup>292</sup> Archiv IC GUVK Kemerovskoj oblasti, f. 10, op. 3, d. 986.

<sup>293</sup> So *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 20, S. 63.

<sup>294</sup> So *Binner/Bonwetsch/Junge*, Massenmord (Fn. 286), S. 417.

<sup>295</sup> Nach *Rebitschek*, Diktatur (Fn. 164), S. 65 könnte der Kurswechsel der Staatsanwaltschaft auch damit zusammenhängen, dass Wyschinsky das Ende der großen Operationen ahnte und seine Mitarbeiter aus der Schusslinie bringen sowie den NKWD als für die Exzesse einzig verantwortliche Instanz hinstellen wollte.

<sup>296</sup> *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 244 ff.

<sup>297</sup> *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 246.

<sup>298</sup> *Obidina*, Landesbericht Russland, in: *Eser/Arnold* (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion (Fn. 134), S. 213 ff.

Vernichtungsmaschinerie von innen kennengelernt, wusste jeder der Beteiligten um die Folgen eines etwaigen Widersetzens gegen die Vorgaben. Es sind diverse Fälle dokumentiert, in denen bloßes Hinterfragen der Operationen zu Verhaftungen und Hinrichtungen von NKWD-Mitarbeitern oder Staatsanwälten führte.<sup>299</sup> 1937-38 wurden insg. 280 Staatsanwälte und Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft verfolgt, 90 von ihnen wurden hingerichtet.<sup>300</sup> Der prominenteste unter ihnen war Ivan A. Akulov, Staatsanwalt der UdSSR zwischen 1933 und 1935 und Vorgänger Wyschinskys auf diesem Posten, der als Teilnehmer einer „antirevolutionären militärischen Verschwörung“ am 30. Oktober 1937 hingerichtet wurde.

Die Zeit bis Juni 1941 nutzte die Staatsanwaltschaft, die im Gegenteil zum NKWD den Kurswechsel vom November 1938 politisch unbefleckt überstanden hatte, dazu, die infolge des Großen Terrors vakant gewordenen Stellen zu besetzen, die interne Hierarchie auszubauen und sich von Volkskommissariat für Justiz und lokalen Parteifunktionären abzugrenzen. Die Abgrenzungsbemühungen fanden auch an den Gerichten statt, führten jedoch nicht zur Durchbrechung der Abhängigkeit der Justiz von örtlichen Parteifunktionären und der Praxis, Weisungen dieser zu befolgen, sondern schränkten nur das Ausmaß der Praxis ein. Die vom Großen Terror unterbrochene Zentralisierung der Apparate und der Aufbau steiler interner Hierarchien führten zu einem Auseinanderdriften zwischen der Apparatsspitze und der Basis. Um ein Bild von der Realität erhalten, eine Bewertung der Tätigkeit vornehmen und Entscheidungen treffen zu können, griff die Moskauer Leitungsebene vermehrt auf statistische Werte der Republiken, Gebiete, und einzelner Mitarbeiter zurück. Bereits ab 1939 setzte ein Trend in der Justiz ein, weniger am Inhalt des Einzelfalls, sondern vermehrt statistikorientiert zu arbeiten, der durch den Krieg unterbrochen wurde und zum Ende der Stalinära wieder einsetzte.<sup>301</sup>

---

<sup>299</sup> *Baberowski*, Der rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus, 2003, S. 192; *Bobrenev*, Zabytyj komissar, in: Parfenova (Hrsg.), Rasprava. Prokurorskie sudby, 1990, S. 73 f.; *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 241; *Viktorov*, Bez grifa „sekretno“. Zapiski voennogo prokurora, 1990, S. 205 f.

<sup>300</sup> *Zvjaginzev/Orlov*, Prigivorenyye vremenem (Fn. 232), S. 58.

<sup>301</sup> *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 267 ff.; *Rebitschek*, Diktatur (Fn. 164), S. 73 ff.

Während des Zweiten Weltkrieges gab es überschaubare prozessuale Änderungen; die bedeutendsten davon betrafen die Einführung von Militärtribunalen.<sup>302</sup> Die Staatsanwaltschaft sah sich währenddessen mit zahlreichen Herausforderungen wie (kriegsbedingtem) Personalmangel, durch Flüchtlingsströme aufkommende soziale Konflikte und Jugendkriminalität sowie Verfolgung neugeschaffener Straftatbestände im Bereich der Arbeitsdelinquenz konfrontiert.<sup>303</sup> Die Zersplitterung des Untersuchungsverfahrens bei mehreren Behörden wurde zementiert. Zwischen August 1941 und Mai 1946 verfügte der Militärische Abschirmdienst SMERSCH ebenfalls über eine eigene Untersuchungsabteilung.<sup>304</sup> Auch die Polizeisierung bzw. Militarisierung der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsverfahrens schritten voran; so wurden 1943 Dienstgrade und Uniformen mit Schulterklappen für Staatsanwälte und Untersuchungsführer eingeführt.<sup>305</sup> Der Geheimdienst wurde während und nach dem Zweiten Weltkrieg mehrfach umbenannt und reorganisiert, behielt jedoch stets seine Untersuchungsabteilung und wurde 1954 letztlich zum KGB formiert.

## 6. Strafverfolgung bei Tauwetter

Vor dem Tod Stalins am 5. März 1953 waren weder große Gesetzesreformen (obwohl nach Art. 14 der Verfassung UdSSR 1936 sich die Gesetzgebungskompetenz der Union auch auf das Strafverfahren erstreckte, was zur Schaffung unionsweiter Kodizes hätte genutzt werden können) noch nur die leiseste Kritik seiner Politik denkbar. Erst nach der berühmten Rede von Nikita S. Chruschtschow<sup>306</sup>, dem Nachfolger Stalins, „Über den Personenkult und seine Folgen“ auf dem XX. Parteitag der KPdSU am 25. Februar 1956, die den Personenkult um Stalin und die damit verbundenen Verbrechen anprangerte, durfte Kritik an Stalins Person und Politik geübt werden.<sup>307</sup> So wagte als

---

<sup>302</sup> Geilke, Einführung (Fn. 8), S. 104 f.

<sup>303</sup> Geilke, Einführung (Fn. 8), S. 100 ff.; *Rebitschek*, Diktatur (Fn. 164), S. 114 ff.; *Serov/Fedorov*, *Rossijskij sledovatel'* 2015, Nr. 21, S. 50.

<sup>304</sup> *Bezverchnij*, *Smersch: Istoričeskie očerki i archivnye dokumenty*, 2. Aufl. 2005, S. 26.

<sup>305</sup> *Anzeiger des Obersten Sowjets UdSSR* 1943, Nr. 39; *Schirjaew/Metelkina*, *Sovetskaja prokuratura. Sbornik dokumentov*, 1981, S. 133.

<sup>306</sup> Generalsekretär des ZK KPdSU von 1953 bis 1964.

<sup>307</sup> *Izvestija ZK KPSS* 1989, Nr. 3. Deutsche Übersetzung unter [www.1000dokumente.de/?c=dokument\\_ru&dokument=0014\\_ent&object=translation&l=de](http://www.1000dokumente.de/?c=dokument_ru&dokument=0014_ent&object=translation&l=de), abgerufen am 29.12.2018.

Erster *Michail S. Strogovich* in einem Aufsatz Kritik an der Vornahme des Untersuchungsverfahrens durch Vertreter der Exekutive zu üben, insb. weil die Schaffung von Untersuchungsabteilungen bei der Exekutive nicht auf Gesetzes-, sondern auf Amtsverfügungsebene erfolgte.<sup>308</sup> Seines Erachtens musste das Untersuchungsverfahren eine Angelegenheit der Justiz und nicht der Exekutive sein. Er sprach sich explizit gegen die Vornahme des Untersuchungsverfahrens durch die Miliz aus. Zur Untersuchungsabteilung des KGB musste *Strogovich* schweigen. Ein Vorschlag, die Rechte des Geheimdiensts zu beschneiden, war zu der Zeit nicht opportun.<sup>309</sup> In der Folge wurde eine (künstliche) publizistische Debatte über die organisatorische Vereinheitlichung des Untersuchungsverfahrens und die Errichtung eines einheitlichen Untersuchungsapparats geführt.<sup>310</sup> Die Debatte drehte sich um die administrative Zugehörigkeit der Untersuchungsführer und schwankte zwischen Staatsanwaltschaft, Justizministerium und Innenministerium. Keiner der Wortführer sprach sich für eine Eingliederung der Untersuchungsführer in das Gerichtssystem aus.<sup>311</sup>

Die „Debatte“ verfolgte vielmehr das Ziel, die am 29. Dezember 1958 verabschiedeten Grundsätze des Strafverfahrens der Sowjetunion und der Unionsrepubliken (die Gesetzgebungskompetenz für das Strafverfahrensrecht wurde 1957 an die Unionsrepubliken zurückgegeben)<sup>312</sup> als Ergebnis eines öffentlichen Diskurses zu präsentieren.<sup>313</sup> Art. 28 der Grundsätze sah die Vornahme des Untersuchungsverfahrens durch Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft und des KGB vor. Das Untersuchungsverfahren sollte nicht mehr in der Zuständigkeit des Innenministeriums (Miliz) liegen, was der Prämisse einer (wiederentdeckten) Trennung zwischen Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren und der Beschränkung der Milizzuständigkeit auf Prävention sowie Aufdeckung von Straftaten und Fahndung nach Tätern folgte.<sup>314</sup>

---

<sup>308</sup> *Strogovich*, *Soziliščeskaja zakonnost'* 1957, Nr. 5, S. 21 ff.

<sup>309</sup> *Serov/Fedorov*, *Rossijskij sledovatel'* 2015, Nr. 21, S. 53.

<sup>310</sup> *Ilyuchov*, *Vestnik akademmi generalnoj prokuratury RF* 2012, Nr. 4, S. 23; *Mechtichanova/Romanenko*, *Mirovoj sud'ja* 2012, Nr. 5, S. 7.

<sup>311</sup> *Serov/Fedorov*, *Rossijskij sledovatel'* 2015, Nr. 21, S. 54.

<sup>312</sup> *Anzeiger des Obersten Sowjets UdSSR* 1957, Nr. 4, Art. 63.

<sup>313</sup> *Anzeiger des Obersten Sowjets UdSSR* 1959, Nr. 1, Art. 12.

<sup>314</sup> Sitzungen des Obersten Rats UdSSR der fünften Periode. Zweite Tagungsperiode: stenographischer Bericht, S. 520 f.

Wenige Jahre zuvor wurde die Ordnung zur staatsanwaltschaftlichen Aufsicht in der UdSSR am 24. Mai 1955 verabschiedet; sie präzisierte bzw. erweiterte die Rechte und Pflichten der Staatsanwälte.<sup>315</sup> Der Aufgabenkreis der Staatsanwaltschaft wurde ausgedehnt und umfasste nunmehr 1) die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze durch alle Ministerien, zentrale Fachorgane, ihnen unterstellte Behörden, Organe der örtlichen Sowjets, Wirtschaftsbetriebe, sonstige öffentliche Einrichtungen, Amtsträger und Bürger; 2) die Strafverfolgung; 3) die Aufsicht über Ermittlungs- und Untersuchungsorgane; 4) die Aufsicht über Rechtmäßigkeit und Begründetheit von gerichtlichen Entscheidungen; 5) die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Urteilsvollstreckung; 6) die Aufsicht über den Strafvollzug. Im Rahmen der allgemeinen Gesetzesaufsicht war der Staatsanwalt berechtigt, sämtliche Verwaltungshandlungen auf ihre Rechtmäßigkeit (inkl. Verfassungsmäßigkeit) zu überprüfen und bei Bedarf Protest einzulegen, Strafverfahren einzuleiten sowie Ordnungswidrigkeits- oder Disziplinarverfahren in die Wege zu leiten, ohne jedoch selbst über die rechtlichen Folgen der Gesetzesverletzung entscheidungsbefugt zu sein (Art. 10, 13, 15 der Ordnung). Zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Gerichtsorgane nahm der Staatsanwalt an Straf- und Zivilverfahren teil und war befugt, Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einzulegen (Art. 23). Selbst bei rechtskräftig gewordenen Urteilen konnte Akteneinsicht gefordert (Art. 24) und durch ranghohe Staatsanwälte (Staatsanwälte der Gebiete, autonomen Republiken und Unionsrepubliken) im Wege der Aufsicht Protest eingelegt werden (Art. 25). Im Rahmen der Strafverfolgung hatte der Staatsanwalt dafür Sorge zu tragen, dass „keine Straftat unaufgeklärt bleibt und kein Straftäter sich der [strafrechtlichen] Verantwortung entzieht“ sowie „kein Bürger rechtswidriger und unbegründeter Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortung oder sonstiger rechtswidriger Beeinträchtigung von Rechten ausgesetzt wird“ (Art. 17).<sup>316</sup> Auch traf die Ordnung Bestimmungen über die Ernennung der Staatsanwälte. Der Generalstaatsanwalt der UdSSR wurde vom

---

<sup>315</sup> Anzeiger des Obersten Sowjets UdSSR 1955, Nr. 9. Bis dahin war die lakonische Ordnung zur staatsanwaltschaftlichen Aufsicht von 1922 in Kraft, Beschlussammlung der Arbeiter- und Bauernregierung 1922, Nr. 36, Art. 424.

<sup>316</sup> Das Festhalten und Ausbauen der Nutzung statistischer Daten zur Qualitätskontrolle führte dazu, dass ein Freispruch für Untersuchungsführer und Staatsanwälte zu einem negativen Wert in den 1950ern wurde, bedeutet ein Freispruch doch die letztlich unbegründete Strafverfolgung

Obersten Sowjet der UdSSR für sieben Jahre ernannt. Der Generalstaatsanwalt ernannte seinerseits die Staatsanwälte der Unionsrepubliken, autonomen Republiken und Gebiete für die Dauer von fünf Jahren, während die Staatsanwälte der Bezirke, Rayons und Städte von den Staatsanwälten der Unionsrepubliken mit Bewilligung des Generalstaatsanwalts für ebenfalls fünf Jahre ernannt wurden (Art. 38 ff.). Alle Staatsanwälte verfügten über Stellvertreter und Gehilfen. Sowohl Staatsanwälte als auch Untersuchungsführer mussten bei ihrer Ernennung mindestens 25 Jahre alt sein, über juristische Hochschulbildung<sup>317</sup> verfügen (Ausnahmen waren mit Genehmigung des Generalstaatsanwalts möglich) sowie mindestens ein Jahr als Untersuchungsführer oder Staatsanwaltsgehilfe tätig gewesen sein. Die die Staatsanwaltschaft betreffenden Reformen jener Jahre fügten sich in die Tendenz der Parteiführung ein, nach Stalins Tod außerordentliche und maßnahmengelerichtete Herrschaftspraktiken zu zügeln und vermehrt auf die Staatsanwaltschaft als Garantin regelhaften, vorhersehbaren und präzisen Handelns zu setzen.<sup>318</sup>

## 7. UPK 1960

Bis die neuen, von rechtsstaatlichen Ansätzen<sup>319</sup> Chruschtschows und dem Wunsch nach Beseitigung der Überbleibsel des Personenkults und des grassierenden Unrechts geprägten Ideen beim Strafverfahren tatsächlich ankamen, vergingen fast fünf Jahre.<sup>320</sup> Am 27. Oktober 1960 wurde die Strafverfahrensordnung RSFSR (*Уголовно-процессуальный Кодекс РСФСР 1960 – Уголовно-про-*

---

eines Unschuldigen und somit eine Einschränkung seiner Rechte, *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 354 ff.

<sup>317</sup> Bis dahin war juristische Hochschulbildung eher die Ausnahme innerhalb der Justiz. Erst Ende der 1940er Jahre setzte sich eine (von Stalin verordnete) Professionalisierung der Justiz ein, sodass 1956 die Mehrheit der Juristen über Hochschulbildung verfügte, *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 326 ff.

<sup>318</sup> *Rebitschek*, Diktatur (Fn. 164), S. 420 f.

<sup>319</sup> Obwohl es Chruschtschow an Rechtsstaatlichkeit gelegen gewesen sein soll, wurde auf seine Anweisung hin 1961 das Rückwirkungsverbot im berühmten Verfahren gegen die drei Spekulanten und Schieber Rokotov, Fajbischenko und Jakovlev ausgesetzt, um die Todesstrafe in diesem Einzelfall verhängen zu können.

<sup>320</sup> *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 77. Durch Erlass vom 19.04.1956 wurde der 33. Abschnitt des UPK 1923 über das Strafverfahren bei terroristischen und konterrevolutionären Straftaten aufgehoben, Anzeiger des Obersten Sowjets UdSSR 1956, Nr. 9, Art. 193.

зессуал`ныj Kodeks RSFSR 1960 – UPK 1960) vom Obersten Sowjet RSFSR verabschiedet und trat am 1. Januar 1961 in Kraft.<sup>321</sup> Das Konzept des Vorverfahrens wurde dabei nur geringfügig reformiert. Stärkeres Gewicht erhielt das Stadium der Strafverfahreseinleitung in den Art. 108 ff. UPK 1960. Danach hatten Staatsanwälte, Untersuchungsführer, Ermittlungsorgane und Richter die Pflicht, Anzeigen und Mitteilungen entgegenzunehmen, das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte, aus denen sich die Merkmale einer Straftat ergeben, zu prüfen und innerhalb von drei Tagen per Verfügung über die Einleitung des Strafverfahrens, die Ablehnung der Einleitung eines Strafverfahrens oder die Abgabe an die zuständige Behörde zu entscheiden. Vor der Einleitung des Strafverfahrens war die Durchführung von Untersuchungshandlungen nicht möglich. Dies sollte der aus der Stalinära bekannten willkürlichen Verfolgung vorbeugen und die Strafverfolgung erst nach der Bejahung „hinreichender Anhaltspunkte der Merkmale einer Straftat“ gestatten.<sup>322</sup> Die Ablehnung der Strafverfahreseinleitung konnte vom Anzeigenden beim Staatsanwalt (Ablehnung durch Untersuchungsführer oder Ermittlungsorgan), beim übergeordneten Staatsanwalt (Ablehnung durch Staatsanwalt) oder beim übergeordneten Gericht (Ablehnung durch Gericht) per Beschwerde angefochten werden (Art. 113 UPK 1960).

Der UPK 1960 sah eine weitreichende Annäherung zwischen Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren vor.<sup>323</sup> Art. 120 UPK 1960 bestimmte für das Ermittlungsverfahren die Anwendbarkeit der Vorschriften über das Untersuchungsverfahren mit wenigen Ausnahmen. So nahm ein Verteidiger an der Durchführung des Ermittlungsverfahrens nicht teil (während beim Untersuchungsverfahren der Verteidiger nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens, aber noch vor Anklageerhebung hinzugezogen wurde und mit dem Beschuldigten die Ergänzung der Untersuchungsakte beantragen konnte, Art. 47 UPK 1960), dem Verletzten wurde nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens keine Akteneinsicht gewährt und das Ermittlungsorgan hatte keine Möglichkeit, Weisungen

---

<sup>321</sup> Anzeiger des Obersten Sowjets RFSR 1960, Nr. 40, Art. 592. Eine komprimierte Darstellung des Strafverfahrens findet sich bei *Geilke*, Einführung (Fn. 8), S. 295 ff.

<sup>322</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 160; *Kolokolov*, Biblioteka Kriminalista 2014, Nr. 1, S. 93. In Abkehr zur Stalinzeit sollte die Einhaltung der Formalia im Strafverfahren oberste Priorität genießen.

<sup>323</sup> Einer der Gründe war das Bestreben, möglichst große Teile des Strafprozesses (insb. die Beweisaufnahme) im Vorverfahren durchzuführen, um die gerichtliche Tätigkeit zu vereinfachen, *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 70.

des Staatsanwalts anzufechten. Die Strafverfahrensordnung normierte als Ziel des Ermittlungsverfahrens die „Durchführung der erforderlichen operativen Maßnahmen und anderer [...] Maßnahmen zur Aufdeckung einer Straftat und zur Auffindung der Täter“ (Art. 118 UPK 1960). Außerdem war das Ermittlungsorgan befugt, unaufschiebbare Untersuchungshandlungen bei Straftaten mit zwingend vorgesehenen Untersuchungsverfahren durchzuführen (Art. 119 UPK 1960). Die Konzeption des UPK 1960 ging also von einer Aufdeckung der Straftat und Ergreifung des Täters sowie die Vornahme von unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen durch das Ermittlungsorgan (i.d.R. die Miliz) im Wege des ersten Zugriffs aus, um die Sache anschließend einem Untersuchungsführer zu übergeben. Im Gegenteil zur Spätversion des UPK 1923 nahm der Untersuchungsführer keine Aufsicht über das Ermittlungsorgan mehr wahr, obwohl er weiterhin verpflichtende Aufträge erteilen konnte (Art. 127 Abs. 4 UPK 1960). Das Ermittlungsverfahren sollte maximal einen Monat dauern und in eine vom Ermittlungsorgan verfasste Anklageschrift münden, die an die Staatsanwaltschaft zu übergeben war (Art. 121, 124 UPK 1960), was die Grenze zum Untersuchungsverfahren fast vollständig verwischte.<sup>324</sup> Ermittlungsorgane waren die Miliz, Kommandeure von Truppenteilen und Einheiten der Streitkräfte, Organe der Staatssicherheit, Leiter von Haftanstalten, Organe der Brandaufsicht, Organe des Grenzschutzes sowie Kapitäne von Hochseeschiffen auf großer Fahrt (Art. 117 UPK 1960).

Das Untersuchungsverfahren sollte nach Art. 125 UPK 1960 nur von Untersuchungsführern der Staatsanwaltschaft und der Staatssicherheit (KGB) für die in Art. 126 UPK 1960 aufgeführten Straftatbestände sowie auf staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung durchgeführt werden, was einen Arbeitsanstieg bei den Untersuchungsführern der Staatsanwaltschaft bedeutete.<sup>325</sup> Trotzdem blieb das Untersuchungsverfahren weitgehend schweren Straftaten vorbehalten. Art. 127 Abs. 1 UPK 1960 normierte, dass der Untersuchungsführer bei der Durchführung der Vorunteruntersuchung alle Entscheidungen (mit Ausnahme der Fälle, in denen die Zustimmung des Staatsanwalts vorgesehen war) über den Verlauf der Untersuchung und die Durch-

---

<sup>324</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 160.

<sup>325</sup> *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 22, S. 50.



führung von Untersuchungshandlungen selbstständig traf und die volle Verantwortung über deren Gesetzmäßigkeit und rechtzeitige Vornahme trug. Im folgenden Absatz wurde dem Untersuchungsführer sogar das Recht eingeräumt, bei Nichtzustimmung zu Weisungen des Staatsanwaltes über die Heranziehung als Beschuldigter, über die Qualifizierung der Straftat und den Umfang der Beschuldigung, über die Verweisung der Sache zur Überstellung des Beschuldigten an das Gericht oder über die Einstellung des Verfahrens, die Sache dem übergeordneten Staatsanwalt mit einer schriftlichen Darlegung seiner Einwendungen vorzulegen. In diesem Fall hob der Staatsanwalt entweder die Weisung des nachgeordneten Staatsanwalts auf oder übertrug die Durchführung der Untersuchung einem anderen Untersuchungsführer. Dies sollte den Untersuchungsführer davor schützen, Weisungen gegen seine Überzeugung ausführen zu müssen. In der Praxis machten die Untersuchungsführer vom Weigerungsrecht gegen Weisungen des Staatsanwalts, ihres administrativen Vorgesetzten, der über Einstellung, Beförderung, Prämien, Disziplinarmaßnahmen etc. befand, jedoch keinen Gebrauch.<sup>326</sup>

Besonders betonte der UPK 1960 die Einhaltung der Formvorschriften während des Untersuchungsverfahrens. Wie schon zuvor herrschte eine umfassende Protokollierungspflicht für sämtliche Untersuchungshandlungen (Art. 103 UPK 1960), was die Protokolle zugleich zu tauglichen Beweismitteln im Strafverfahren erhob (Art. 87 UPK 1960). Die Dauer des Untersuchungsverfahrens sollte dabei zwei Monate nicht überschreiten und konnte nur durch den Gebietsstaatsanwalt (um zwei Monate) oder durch den Staatsanwalt der RSFSR sowie den Generalstaatsanwalt der UdSSR (uneingeschränkt) verlängert werden (Art. 133 UPK 1960).

#### a. Prozessuale Dominanz der Staatsanwaltschaft im UPK 1960

Die unzweifelhaft zentrale Rolle des Strafverfahrens kam nach dem UPK 1960 dem Staatsanwalt zu. Nach Art. 25 UPK 1960 übte der Staatsanwalt Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Strafverfahren, unterwarf sich nur dem Gesetz und richtete sich nur nach den Weisungen des Generalstaatsanwalts. Art. 211 UPK 1960 normierte die zentralen Rechte und Pflichten des

---

<sup>326</sup> *Holland*, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 49 f.; *Schejfer/Kolokolov*, Apparat (Fn. 83), S. 225; *ders.* Etappen (Fn. 6), S. 82.

Staatsanwalts im Vorverfahren. Die Pflichten des Staatsanwalts waren die Strafverfolgung, der Schutz der Verfolgung von Unschuldigen, die Beachtung der strafprozessualen Verfahrensvorschriften sowie der Schutz vor rechtswidriger Freiheitsentziehung. Zur Wahrnehmung dieser Pflichten konnte der Staatsanwalt verbindliche Weisungen erteilen, jederzeitige Einsicht in Strafakten verlangen, am Vorverfahren aktiv (auch durch Selbstvornahme von Untersuchungshandlungen) mitwirken, die Strafsachen zur Durchführung ergänzender Untersuchungen zurückverweisen, rechtswidrige Verfügungen des Untersuchungsführers oder Ermittlungsorgans aufheben, den Untersuchungsführer oder das Ermittlungsorgan bei Verstößen vom Verfahren ausschließen, ein Ermittlungsverfahren einem Untersuchungsführer oder ein Untersuchungsverfahren einem anderen Untersuchungsführer zuweisen, die Verfahren einstellen usw. Zur umfassenden Aufsicht über das Vorverfahren informierten Untersuchungsführer oder Ermittlungsorgane den Staatsanwalt über zentrale Prozesshandlungen wie die Einleitung oder Einstellung von Verfahren, woraufhin der Staatsanwalt diese Verfügungen aufheben konnte (Art. 129, 209, 210 UPK 1960). Auch waren einige Prozesshandlungen im Untersuchungsverfahren von der Zustimmung des Staatsanwalts abhängig.<sup>327</sup> Die Untersuchungshaft und die Kautionshaft konnten als verfahrenssichernde Maßnahmen nur mit Zustimmung des Staatsanwalts verhängt werden (Art. 11, 89, 96 UPK 1960). Ferner waren die Beschlagnahme von Schriftstücken mit Staatsgeheimnissen, die Durchsuchung, die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie die Amtsenthebung des Beschuldigten nur mit Zustimmung des Staatsanwalts möglich (Art. 153, 167, 168, 174 UPK 1960). Auch konnten sog. „nichtrehabilitierende“ Einstellungen, also solche infolge veränderter Umstände (z.B. Wegfall der Sozialgefährlichkeit), die Abgabe der Sache an ein Kameradschaftsgericht<sup>328</sup> oder an die Kommission für Strafsachen Minderjähriger sowie die Überantwortung gegen Bürgschaft nur mit Zustimmung des

---

<sup>327</sup> Wobei man sich in der Theorie bemühte, das Zustimmungserfordernis nicht als Erlaubnisvorbehalt, sondern als Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungsmaßnahmen zu deuten. Dazu *Bojkov/Karpez*, Kurs (Fn. 213), S. 175.

<sup>328</sup> Zur sowjetischen Gesellschaftsgerichtsbarkeit s. *Geilke*, Einführung (Fn. 8), S. 122 f., 160. Nach sowjetischem Vorbild wurden auch in der DDR „gesellschaftliche Gerichte“, in Gestalt von Konflikt- und Schiedskommissionen, eingeführt, die für zivilrechtliche Streitigkeiten mit geringem Wert, Ordnungswidrigkeiten und geringfügige Straftaten mit lokalem bzw. betrieblichem Bezug zuständig waren, Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR vom 11.06.1968 (GBl. I, 229).

Staatsanwalts erfolgen (Art. 6 ff. UPK 1960). Der Staatsanwalt war außerdem für die Verlängerung der Fristen für das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren sowie der Untersuchungshaft zuständig (Art. 97, 121, 133 UPK 1960).

Die dominierende Stellung des Staatsanwalts wurde durch seine Zuständigkeit, über Ablehnungsgesuche sowie Beschwerden gegen Untersuchungsführer oder Ermittlungsorgane zu befinden, flankiert (Art. 64, 218 UPK 1960). Beschwerden über Handlungen und Entscheidungen des Staatsanwalts konnten im Vorverfahren nur beim übergeordneten Staatsanwalt eingereicht werden (Art. 220 UPK 1960).

Zum Abschluss der Voruntersuchung wurde die Sache, mit einer Anklageschrift versehen, dem Staatsanwalt zugeleitet. Dieser hatte die Sache nach Eingang umfassend zu prüfen und innerhalb von fünf Tagen darüber zu befinden, ob die Anklageschrift bestätigt, die Sache dem Untersuchungsführer oder Ermittlungsorgan zur Vornahme ergänzender Untersuchungen oder Ermittlungen zurückverwiesen, das Verfahren eingestellt, die Sache zur Überarbeitung der Anklageschrift zurückverwiesen oder eine neue Anklageschrift durch den Staatsanwalt abgefasst wurde (Art. 213, 214 UPK 1960).

Nach Abschluss des Vorverfahrens überwies der Staatsanwalt die Sache an das zuständige Gericht und konnte entscheiden, ob er es für erforderlich hält, die Anklage vor Gericht zu vertreten (Art. 217 UPK 1960). Das Gericht seinerseits konnte das Hauptverfahren eröffnen oder aber z.B. bei Nichtzustimmung zu den Schlussfolgerungen der Anklageschrift (insb. wegen Fehlens des hinreichenden Tatverdachts) eine vorbereitende Sitzung anberaumen (Art. 221 UPK 1960). Als deren Ergebnis konnte das Gericht die Überstellung des Beschuldigten an das Gericht, die Zurückverweisung der Sache zur Durchführung einer ergänzenden Untersuchung, die Unterbrechung des Verfahrens, die Verweisung an das zuständige Gericht oder die Einstellung des Verfahrens beschließen (Art. 226 UPK 1960). Durch die Rückverweisung zur ergänzenden Untersuchung erhielt der Staatsanwalt und somit der Untersuchungsführer bzw. das Ermittlungsorgan die Möglichkeit, Nachbesserungen möglicherweise insuffizienter Arbeit vorzunehmen. Selbst während des Hauptverfahrens war das Gericht befugt, die Sache zur Durchführung einer ergänzenden Untersuchung zurückzuverweisen (Art. 258 UPK 1960). Beim Beschluss zur

Übergabe des Beschuldigten an das Gericht konnte das Gericht in der vorbereitenden Sitzung die Anklage nur mildern (Art. 227 UPK 1960), erhielt über die Option der Rückverweisung an den Staatsanwalt aber die faktische Möglichkeit, die Anklageschrift auch zulasten des Beschuldigten abzuändern (Art. 232 Nr. 3 UPK 1960).

Während der Hauptverhandlung sollte sich der Staatsanwalt von den Erfordernissen des Gesetzes und seiner inneren, auf der Untersuchung des gesamten Sachverhalts beruhenden Überzeugung leiten lassen. Doch im Falle der Rücknahme der Anklage durch den Staatsanwalt war das Gericht an die Rücknahme nicht gebunden (Art. 248 UPK 1960). Während das Gericht für die Veranlassung der Vollstreckung von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen zuständig war, wurde die Aufsicht über die Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft ausgeübt (Art. 356, 359 UPK 1960).

#### b. Bewertung des UPK 1960

Wie die Strafverfahrenskonzeption des UPK 1960 und insb. das Vorverfahren zu bewertet sind, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Die Strafverfahrensordnung wurde im Zuge der parteigelenkten Aufarbeitung der Stalinära konzipiert und sollte im Kontrast zu der erlebten Gewalt- und Willkürherrschaft stehen. In diesem Zusammenhang wurde im UPK 1960 bspw. die Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung oder das Briefgeheimnis *expressis verbis* verbrieft. Auch regelte der UPK 1960, dass erst ab Eröffnung des Strafverfahrens mithilfe von Untersuchungshandlungen in die Rechte der Bürger eingegriffen werden konnte. Ferner eröffnete die Strafverfahrensordnung die Möglichkeit, gegen staatliche Handlungen im Vorverfahren seitens des Staatsanwalts, Untersuchungsführers oder Ermittlungsorgans per Beschwerde vorzugehen.<sup>329</sup>

Jedoch wurden die genannten Versuche, die Betroffenenrechte zu stärken, nur unzureichend durchdacht und implementiert. Die Strafverfahreneinleitung sollte per Verfügung angeordnet werden und hing somit letztlich vom Willen des Staates (zumeist des Ermittlungsorgans oder Untersuchungsführers) ab. Aus rationalen Gründen waren die Strafverfolgungsbehörden häufig darauf

---

<sup>329</sup> Dazu *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 79.

bedacht, keine voreiligen Strafverfahreseinleitungen zu verfügen, waren diese doch mit zusätzlichem Arbeitsaufwand (z.B. Meldung der Einleitung an den Staatsanwalt, etwaige Meldung über die Einstellung des Verfahrens, sollte sich der Verdacht nicht erhärtet haben) verbunden und hätten negative Auswirkungen auf die Aufklärungsquote haben können, wären die Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder Täterermittlung anschließend einzustellen gewesen. Ferner begann ab der Eröffnung des Strafverfahrens die zwei-monatige Frist für den Abschluss des Untersuchungsverfahrens zu laufen, deren Nichteinhaltung zu disziplinarischen Konsequenzen für den Untersuchungsführer führen konnte.<sup>330</sup> Diese Umstände konnten schon im Prüfungsstadium, also noch vor der Verfahrenseröffnung, eine faktische Vornahme von Untersuchungshandlungen durch die Strafverfolgungsbehörden bewirken, ohne dass die formalen Voraussetzungen oder die Rechte des Betroffenen gewahrt wurden.

Die eingeräumte Möglichkeit, Handlungen des Staatsanwalts, Untersuchungsführers oder Ermittlungsorgans im Vorverfahren per Beschwerde anzufechten, taugte auch nur bedingt zur Wahrung der Betroffenenrechte. Da sich die Beschwerde an den (übergeordneten) Staatsanwalt richtete, also den prozessualen und teilweise administrativen Vorgesetzten des Handelnden und nicht an das Gericht, waren ihre Erfolgsaussichten gering. Überhaupt war das Vorverfahren nach dem UPK 1960 jeglicher gerichtlichen Kontrolle entzogen.<sup>331</sup> Die Strafverfahrensordnung kannte weder Richtervorbehalte für Eingriffe in (höchst)persönliche Rechtsgüter, noch war es möglich, die Rechtmäßigkeit der Rechtseingriffe gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Gesetzgeber vertraute die Rechtmäßigkeit im Vorverfahren voll und ganz der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht an, obwohl die dem Staatsanwalt eingeräumten Befugnisse eher von einer Leitung des Vorverfahrens sprechen lassen konnten, zumal die Staatsanwälte zugleich die administrative Leitung der Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft übernahmen. Die dem Staatsanwalt administrativ nicht unterstellten Untersuchungsführer und Ermittlungsorgane

---

<sup>330</sup> Die Fristenregelung förderte ebenfalls das Interesse der Untersuchungsführer, bei absehbarer Nichteinhaltung der Frist, ein Geständnis des Beschuldigten zu erwirken. Außerdem schränkte die Fristenregelung die Staatsanwälte zeitlich bei der Durchsicht der zur Sanktionierung weitergeleiteten Strafsachen ein. Dazu *Swirbul/Zhugin*, Prokurorskij nadzor (Fn. 235), S. 222.

<sup>331</sup> *Serov/Fedorov*, Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 22, S. 52.

waren wegen der Monopolstellung des Staatsanwalts bei der Anklageerhebung, seines Devolutions- und Substitutionsrechts (der Staatsanwalt konnte das Verfahren jederzeit einem Untersuchungsführer des Innenministeriums entziehen und einem Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft zuweisen) faktisch vom Willen des Staatsanwalts abhängig. Das bereits 1928 entstandene Paradoxon der Aufsicht über das eigenhändig geleitete Vorverfahren wurde durch den UPK 1960 nicht aufgelöst.<sup>332</sup>

c. „Dogmatische“ Legitimation der staatsanwaltschaftlichen Allmacht

Wenn man der Staatsanwaltschaft vollumfänglich die Rechtmäßigkeit im Vorverfahren anvertraute, so beruhte dies jedoch auf keiner strukturell insuffizienten Überlegung, sondern war Produkt marxistisch-leninistischer Ideologie. Der sowjetrussische Gesetzgeber ließ sich von der Annahme leiten, sämtliche staatlichen Organe seien die mittelbare Verkörperung des (durch die Partei organisierten) Volkswillens und ohnehin an diesen in Gestalt der Gesetze gebunden. Diese Prämisse ließ die UdSSR sowohl die Gewaltenteilung als auch das Prinzip der gegenseitigen Kontrolle („Checks and Balances“) negieren.<sup>333</sup> Die Ideologie ging vom Idealtypus des „neuen Menschen“ aus, den die Sowjetunion hervorgebracht habe, „frei von Lüge, Betrug, Grausamkeit, Diebstahl, Faulheit, Trunksucht.“<sup>334</sup> Der UPK 1960 appellierte durch das Objektivitätspostulat des Art. 20 an das Gericht, den Staatsanwalt, den Untersuchungsführer und das Ermittlungsorgan, „alle vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur allseitigen, vollständigen und objektiven Untersuchung des Sachverhalts zu ergreifen, sowohl die belastenden als auch die den Beschuldigten entlastenden sowie die erschwerenden und die mildernden Umstände festzustellen“.<sup>335</sup> Art. 71 UPK 1960 wies dieselben an, „die Beweise nach ihrer inneren, auf der allseitigen, vollständigen und objektiven Prüfung des gesamten Sachverhalts beruhenden Überzeugung“ zu würdigen und „sich dabei

---

<sup>332</sup> Zur vergleichbaren Situation in der DDR *Niethammer*, Der Staatsanwalt in der DDR. Aufgaben und Tätigkeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, 1991, S. 37.

<sup>333</sup> Zur vergleichbaren Situation in der DDR *Carsten/Rautenberg*, Geschichte (Fn. 20), S. 275.

<sup>334</sup> Zitiert nach *Riegel*, Der Marxismus als "politische Religion", in: Besier/Lübbe (Hrsg.), Politische Religion und Religionspolitik. Zwischen Totalitarismus und Bürgerfreiheit, 2005, S. 33.

<sup>335</sup> In der DDR kam derselbe Grundsatz vor allem im § 17 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft 1963 (GBl. I, 57) zum Ausdruck, wonach die Staatsanwaltschaft gewährleistete, „daß die objektive Wahrheit festgestellt wird.“

durch das Gesetz und das sozialistische Rechtsbewußtsein leiten“ zu lassen. Diese ehrbaren Ziele hatten jedoch auch eine beachtliche Kehrseite. Das Objektivitätspostulat und der Untersuchungsgrundsatz bargen die Gefahr der Doppelzuständigkeit für die Aufklärung von Straftaten einerseits durch die Untersuchungsführer und Ermittlungsorgane unter der „Aufsicht“ der Staatsanwaltschaft, andererseits durch die Gerichte während des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens. Der zur Anklageerhebung hinreichende Tatverdacht bedeutete – im Unterschied zum deutschen Verständnis – keine Wahrscheinlichkeit der Verurteilung, sondern die Erwiesenheit der „Teilnahme des Beschuldigten an der Begehung der Straftat“ (Art. 208 UPK 1960).<sup>336</sup> Die hohen Anforderungen an den Grad der Ausermittlung während des Vorverfahrens führten zu einer Verwischung der Kompetenzen im Strafverfahren zwischen Vor- und Hauptverfahren und letztlich zu einer Dysbalance zwischen diesen.<sup>337</sup> Hatte der Untersuchungsführer die Straftat objektiv und allseitig bis zur Erwiesenheit aufgeklärt, wurde das gerichtliche Untersuchungsverfahren obsolet und die Kompetenz des Gerichts beschränkte sich auf die Strafmaßfindung.<sup>338</sup> Die im Untersuchungsverfahren gewonnenen Beweise standen den gerichtlichen gleich und erlaubten dem Gericht, uneingeschränkt auf die Ergebnisse der Voruntersuchung zurückzugreifen. Dies führte letztlich zu einer Degradierung der Hauptverhandlung und insb. des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens zu einem formalen Ritual, das keinen Mehrwert zur Wahrheitserforschung mehr beitrug.<sup>339</sup> Die auf dem Papier bestehende Trennung zwischen Vor- und Hauptverfahren glich faktisch einer Fiktion.<sup>340</sup>

Die überlappende Ausrichtung der Tätigkeit aller am Strafverfahren beteiligten staatlichen Akteure basierte auf Lenins, in seinem philosophischen Hauptwerk „Materialismus und Empirio-kritizismus“ formulierten, auf der Grundlage

---

<sup>336</sup> Dazu *Bojkov/Karpez*, Kurs (Fn. 213), S. 50 ff.; *Zhogin*, Teorija dokazatel'stv (Fn. 187), S. 351 f. Teilweise wurde vertreten, dass der Untersuchungsführer bereits bei der Heranziehung einer Person als Beschuldigter von der Schuld der Person überzeugt sein musste. Dazu *Bojkov/Karpez*, Kurs (Fn. 213), S. 459.

<sup>337</sup> *Lasareva/Kolokolov*, Apparat (Fn. 83), S. 166.

<sup>338</sup> *Bojkov/Karpez*, Kurs (Fn. 213), S. 407.

<sup>339</sup> *Lasareva/Kolokolov*, Apparat (Fn. 83), S. 167; *Zhogin*, Teorija dokazatel'stv (Fn. 187), S. 352. In offiziellen Lehrbüchern sprachen sich z.B. *Bojkov/Karpez*, Kurs (Fn. 213), S. 57 für das Gegenteil aus.

<sup>340</sup> *Amirbekov/Egorov/Haliulin*, Vestnik akademii generalnoj prokuratury RF 2011, Nr. 6, S. 77; *Heyers*, Strafverfahren (Fn. 168), S. 99.

des dialektischen und historischen Materialismus Marx‘ und Engels‘ entwickelten Theorie von der Existenz der absoluten und objektiven Wahrheit. „Vom Standpunkt des modernen Materialismus, d.h. des Marxismus, sind die Grenzen der Annäherung unserer Kenntnisse an die objektive, absolute Wahrheit geschichtlich bedingt, unbedingt aber ist die Existenz dieser Wahrheit selbst, unbedingt ist, daß wir uns ihr nähern“ schrieb Lenin.<sup>341</sup> „Das menschliche Denken ist also seiner Natur nach fähig, uns die absolute Wahrheit [...] zu vermitteln, und tut dies auch“ war seine Überzeugung.<sup>342</sup> Die gleichlaufende Zielsetzung der Strafverfahrensbeteiligten, nämlich die Erforschung der objektiven Wahrheit, konnte von diesen als Anregung zur Kooperation und letzten Endes zur Fraternisierung verstanden werden.<sup>343</sup> Das Sentiment, „an einem Strang zu ziehen“, war dazu geeignet, keine hinreichende Überprüfung der Voruntersuchungsergebnisse durch die Gerichte mehr stattfinden zu lassen.<sup>344</sup> Das holde Ziel der Findung absoluter Wahrheit vermochte sämtliches staatliches Handeln zu diskulpiieren und die einmal durch die Gerichte festgestellte absolute Wahrheit gut dazu genutzt werden, Willkür gegen die Betroffenen zu rechtfertigen.<sup>345</sup>

Abseits der mit marxistisch-leninistischer Ideologie aufgeladener „Parteiwissenschaft“ gab es in der UdSSR jedoch auch einige Strafrechtswissenschaftler, welche sich mit den tatsächlichen Anlässen der sowjetischen Strafprozesskonzeption und ihrer dogmatischen Ausarbeitung beschäftigten, unter den besonders *Valerij M. Savizky* herausstach.<sup>346</sup> Sich von seinen Mitstreitern durch Pragmatismus und Ehrlichkeit abhebend, nahm *Savizky* sich die Ansätze der Kontradiktion im Strafprozess zum Anlass und stellte in seinem Werk „Theoretischer Umriss der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht im Strafverfahren“ die

---

<sup>341</sup> *Lenin*, Werke, Bd. 14, S. 130.

<sup>342</sup> *Lenin*, Werke, Bd. 14, S. 129.

<sup>343</sup> *Zhogin*, Teorija dokazatel'stv (Fn. 187), S. 534.

<sup>344</sup> Während der Spätphase der Sowjetunion sprach man im Volksmund von „Troikas“, bestehend aus Untersuchungsführer, Staatsanwalt und Richter, mit denen sich der Beschuldigte konfrontiert sah. Entsprechend einem Dreigespann zogen alle drei in eine Richtung, die eines Schuldspruchs.

<sup>345</sup> *Aleksandrov/Lapatnikov/Terechin*, Etapy (Fn. 81). Nach *Müller*, Leviathan 1977, S. 522 ff., wird der Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung gerade dann streng gehandhabt, wenn es um die Überspielung der Beschuldigtenrechte geht.

<sup>346</sup> Zum Wiederaufleben der sowjetischen Rechtswissenschaft während der Tauwetterperiode *Geilke*, Einführung (Fn. 8), S. 109 f.



These auf, auch im Vorverfahren gebe es eine Inculpationspartei; ein Untersuchungsführer könne aus psychologischen Gegebenheiten heraus kein objektives und unvoreingenommenes Untersuchungsverfahren führen, sondern sei auf die Feststellung belastender Umstände, auch durch die im Verfahrensablauf steigenden Anforderungen an den Verdachtsgrad, gepolt.<sup>347</sup> Die Heranziehung einer Person als Beschuldigter war für *Savizky* der Inbegriff der Inculpation im Untersuchungsverfahren, da ab diesem Zeitpunkt sich die Zielrichtung der Untersuchungstätigkeit auf die Tatbeteiligung einer bestimmten Person zuspitzte, während im Stadium der Verfahrenseinleitung der Untersuchungsführer noch allseitig und eher unvoreingenommen ermitteln konnte. Zugleich besaß der Beschuldigte nach dem UPK 1960 kein wirksames Instrument, etwaige Rechtsverletzungen zu beseitigen und für einen rechtmäßigen Verfahrensgang zu sorgen. Als Ausgleich zu diesem Defizit sollte der Staatsanwalt, nach *Savizky*, den rechtmäßigen Strafverfahrensgang sichern. Um die Aufsicht möglichst effektiv zu gestalten, wurde der Staatsanwalt mit Kontrollbefugnissen ausgestattet, mit welchen er operative Eingriffsrechte in das Untersuchungsverfahren erhielt, um etwaige Gesetzesverstöße rechtzeitig zu unterbinden.<sup>348</sup> Gleichzeitig verstand *Savizky*, dass der Staatsanwalt weder im Vor- noch im Hauptverfahren eine neutrale Position einnehmen konnte, denn durch die Leitung des Untersuchungsverfahrens machte sich der Staatsanwalt die Ziele des Untersuchungsführers (Inculpation) zu eigen.<sup>349</sup> Nach *Savizky* wurde der Staatsanwalt während des Vorverfahrens insb. durch die Sanktionierung der Anklageschrift bereits in seiner Anklagefunktion tätig, indem er das Verfahren auf die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vorbereitete, selbiges galt für die Tätigkeit des Staatsanwalts während des Eröffnungsverfahrens.<sup>350</sup> Die Leitung des Untersuchungsverfahrens durch den anschließenden Ankläger hatte die Teilnahme des Staatsanwalts an zahlreichen Untersuchungshandlungen zur Folge, denn nur so konnte sich der Staatsanwalt selbst ein reales Bild von der Sache machen (was auf Grundlage

---

<sup>347</sup> *Savizky*, Očerok (Fn. 186), S. 35 ff.

<sup>348</sup> *Savizky*, Očerok (Fn. 186), S. 223.

<sup>349</sup> *Savizky*, Očerok (Fn. 186), S. 45.

<sup>350</sup> *Savizky*, Očerok (Fn. 186), S. 52.

der Akten beschwerlich war) und Aufsicht über die Vornahme der Untersuchungshandlungen üben.<sup>351</sup> Dies führte zu einer „aktiven Kontrolle des laufenden Untersuchungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft“, ergo zur Führung des Untersuchungsverfahrens, weil nur so dessen Rechtmäßigkeit gewährleistet werden konnte.<sup>352</sup> Damit offenbarte *Savizky* eine zentrale Anfälligkeit der Aufgabenteilung im sowjetischen Vorverfahren. Letztlich wurde das Untersuchungsverfahren vom Staatsanwalt geführt, was durchaus sinnvoll erschien, da dieser auch für die Vertretung der Anklage im Hauptverfahren zuständig war. Die, durch die Überantwortung des Untersuchungsverfahrens in die Hände der Staatsanwaltschaft bedingte, fehlende Unvoreingenommenheit und eine potentielle Anklagenigung des Staatsanwalts im Vorverfahren waren nicht von der Hand zu weisen. Problematisch erschien dieser Umstand in Verbindung mit den fehlenden effektiven Verteidigungsmöglichkeiten des Betroffenen gegen das Handeln des Staatsanwalts. Dies sah *Savizky* jedoch als ein systemimmanentes Risiko an, welches in Kauf zu nehmen sei und worauf der Staatsanwalt, der als zusätzliche Filterebene und Antipol zum eher voreingenommenen Untersuchungsführer agieren sollte, besonders achten musste, um sich weitestgehend um Objektivität zu bemühen sowie eine unvoreingenommene und allseitige Aufklärung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe durch das Modell sein Vertrauen in die Qualifikation des Staatsanwalts zum Ausdruck gebracht, der gut ausgebildet und wegen der weitläufigen Kompetenzen mit der erforderlichen Weitsicht ausgestattet gewesen sei.<sup>353</sup>

#### d. Rückkehr zum exekutivischen Untersuchungsverfahren

Die Gliederung der Zuständigkeiten im Vorverfahren nach der neuen Strafverfahrensordnung kam in der Praxis nicht unbedingt positiv an. Wegen der weit überwiegenden Untersuchungszuständigkeit der Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft, des Wegfalls der Untersuchungszuständigkeit des Innenministeriums, aber gleichzeitig nur geringer Personalaufstockung bei den Untersuchungsführern der Staatsanwaltschaft kam es zu einer Überlastung der Letztgenannten. Dieser Umstand führte in der Praxis zu einer weitgehenden

---

<sup>351</sup> *Savizky*, Očerok (Fn. 186), S. 161 ff.

<sup>352</sup> *Zhugin*, Prokurorskij nadzor (Fn. 135), S. 191.

<sup>353</sup> *Savizky*, Očerok (Fn. 186), S. 167. Insofern verstand *Savizky* seine Gedanken weniger als Kritik, sondern als Erklärung der staatsanwaltschaftlichen Rolle im Strafverfahren.

Durchführung der Untersuchungshandlungen durch die Ermittlungsorgane, sprich die Miliz, obwohl sie nach Art. 119 UPK 1960 nur zur Vornahme von unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen zur Feststellung und Sicherung der Spuren der Straftat im Wege des ersten Zugriffs berechtigt waren. Die Ergebnisse dieses „polizeilichen Untersuchungsverfahrens“ wurden alsdann den Untersuchungsführern übergeben und ohne große Veränderungen an die Staatsanwälte weitergeleitet.<sup>354</sup> Die beschriebenen Missstände führten zu einer Reformierung der Zuständigkeiten für das Untersuchungsverfahren am 6. April 1963, nach der neben Untersuchungsführern der Staatsanwaltschaft und der Staatssicherheit nun auch Untersuchungsführer des Innenministeriums untersuchungsbefugt wurden.<sup>355</sup> Damit gingen eine teilweise Überführung der Untersuchungsführer zum Innenministerium und die Schaffung neuer Untersuchungsführerstellen einher.<sup>356</sup> Entsprechend wurde der die Zuständigkeit im Untersuchungsverfahren regelnde Art. 125 UPK 1960 reformiert. Die Untersuchungsführer des Innenministeriums waren fortan für die allgemeine Kriminalität zuständig, während die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft für Amtsträgerdelikte, Wirtschaftsstrafsachen, Rechtspflegedelikte, Tötungen, Vergewaltigungen und Jugendstrafsachen zuständig waren. Daneben blieb die Zuständigkeit der Untersuchungsführer des KGB für Staatsschutzdelikte. Die Umverteilung der Zuständigkeiten und Ausweitung des Tatbestandskatalogs für die obligatorische Durchführung des Untersuchungsverfahrens zeigte schnell Wirkung, sodass bereits 1964 61,4 % der Untersuchungsverfahren durch Untersuchungsführer des Innenministeriums durchgeführt wurden.<sup>357</sup> Somit wurde die Vornahme der Untersuchungsverfahren durch die Exekutive zum Regelfall.<sup>358</sup> Als ab 1978 die Untersuchungsführer des Innenministeriums auch die Zuständigkeit für Wirtschafts- und Jugendstrafsachen erhielten, führten sie über 70 % der Untersuchungsverfahren.<sup>359</sup> Auch nahm der Anteil der im Wege des Untersuchungsverfahrens zu führenden Vorverfahren im Vergleich zum Ermittlungsverfahren zu. Art. 126 UPK 1960, der die Zuständig-

---

<sup>354</sup> *Zvetkov*, *Istorija gosudarstva i prava* 2015, Nr. 3, S. 37.

<sup>355</sup> *Anzeiger des Obersten Sowjets UdSSR* 1963, Nr. 16, Art. 181.

<sup>356</sup> *Kozhevnikov*, *Ugolovnoe pravo* 2007, Nr. 6, S. 123.

<sup>357</sup> *Gavrilov/Kolokolov*, *Apparat* (Fn. 83), S. 113; *Larin*, *Gosudarstvo i pravo* 1993, Nr. 3, S. 74.

<sup>358</sup> *Holland*, *Staatsanwaltschaft* (Fn. 88), S. 28 f.

<sup>359</sup> *Gavrilov/Kolokolov*, *Apparat* (Fn. 83), S. 114.

keit der Untersuchungsführer regelte, gehörte zu den am häufigsten reformierten Normen der Strafverfahrensordnung. Der Gesetzgeber ließ sich dabei von dem Glauben leiten, die Ausweitung des formelleren Untersuchungsverfahrens, das durch die besser als Ermittler qualifizierten Untersuchungsführer geleitet wurde, würde zu einer Steigerung der Qualität und der Gesetzlichkeit des Vorverfahrens führen. Das Strafverfahren der BRD durchlief in dieser Zeit eine geradezu konträre Entwicklung, die 1964 zur Einschränkung und 1974 zur Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung führte.<sup>360</sup>

Prozessual standen den Staatsanwälten dieselben Befugnisse gegenüber allen Untersuchungsführern zu, während der administrative Zugriff nur noch auf einen Teil der Untersuchungsführer gegeben war. Die Untersuchungsführer des Innenministeriums und Geheimdienstes wurden ab 1963 in Untersuchungsabteilungen gruppiert, denen ein Untersuchungsabteilungsleiter vorstand, der dienstrechtlicher Vorgesetzter der Untersuchungsführer war, prozessual aber über keine Sonderrechte verfügte.<sup>361</sup> Dieser Umstand änderte sich mit der Einführung von Art. 127.1 UPK 1960 im Jahre 1965.<sup>362</sup> Die Figur des Untersuchungsabteilungsleiters wurde in das Strafverfahren eingeführt und gestand diesem das Recht zu, den ihm unterstellten Untersuchungsführern verpflichtende Weisungen zu erteilen, die Zuteilung der Untersuchungssachen vorzunehmen, die Untersuchungssache einem Untersuchungsführer zu entziehen und einem anderen zuzuweisen sowie selbst Untersuchungsverfahren durchzuführen. Dabei war der Untersuchungsabteilungsleiter gegenüber dem Staatsanwalt weisungsabhängig und wurde zum Bindeglied zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsführer, wobei es augenscheinlich zu einer Doppelung der Kompetenzen mit dem Staatsanwalt kam. Der Staatsanwalt erhielt nun die Möglichkeit, statt einzelnen Untersuchungsführern direkt Weisungen zu erteilen, diese an den Untersuchungsabteilungsleiter zu richten, der die Aufgaben innerhalb seiner Untersuchungsabteilung selbstständig verteilen konnte.<sup>363</sup> Die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft waren dagegen keinem Abteilungsleiter, sondern nur dem Staatsanwalt direkt unterstellt.

---

<sup>360</sup> „Kleine Strafprozessreform“ vom 19.12.1964 (BGBl. I, 1067) und 1. StVRG vom 9.12.1974 (BGBl. I, 3393).

<sup>361</sup> *Manova/Schabunin*, Istorija gosudarstva i prava 2013, Nr. 23, S. 39.

<sup>362</sup> Anzeiger des Obersten Sowjets RFSR 1965, Nr. 50, Art. 1243.

<sup>363</sup> *Savizky*, Očerk (Fn. 186), S. 204.

Die ersten Jahre waren die Untersuchungsabteilungen des Innenministeriums unmittelbar dem Innenminister RSFSR unterstellt. 1968 folgte dann die Eingliederung der Untersuchungsabteilungen in die Miliz und die Unterstellung unter die Milizleiter (~ Polizeipräsidenten). Dies führte im Ergebnis zur Vornahme des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens durch dieselbe Behörde, auch wenn Untersuchungsabteilungen und Ermittlungsorgane formell unabhängig voneinander existieren sollten. In letzter Konsequenz führte es zu einem rein theoretischen Paradoxon, wonach der Untersuchungsführer gem. Art. 127 Abs. 4 UPK 1960 seinem Vorgesetzten, dem Milizleiter, der als Milizionär zugleich Teil des Ermittlungsorgans war, verpflichtende Weisungen erteilen konnte. Realiter wurde von diesem Recht natürlich kein Gebrauch gemacht.<sup>364</sup> In der Praxis führte die Eingliederung der Untersuchungsführer in die Miliz häufig zu einer faktischen Unterordnung der Untersuchungsführer. Die Miliz übergab die eigenleiteten Verfahren nicht selten bereits aufgeklärt (mit einem Geständnis) an die Untersuchungsführer, denen kein probates Mittel zustand, den Aufklärungshergang zu hinterfragen. Der Vorgesetzte der Untersuchungsführer war zugleich Vorgesetzter der Milizionäre und nicht auf die Aufklärung möglicher Verfehlungen bedacht.<sup>365</sup>

#### e. Strafverfahren und Politik

Die in der Strafverfahrensordnung festgehaltenen Grundsätze und Abläufe des Strafverfahrens waren jedoch rein theoretischer Natur; in der Realität bestimmten häufig anderweitige praktische Faktoren die Strafverfolgung. Neben anderen Lebensbereichen war die Strafjustiz eine besonders politisierte Materie, die von der Kommunistischen Partei kuratiert wurde. Die Partei bestimmte die Vorgaben zur Strafverfolgung sowohl für die allgemeine als auch für die politisch motivierte Kriminalität. In das Gros der allgemeinen Strafverfahren schaltete sich die Partei selten aktiv ein,<sup>366</sup> sondern gab die Richtung für statistische Werte der Strafverfolgung vor. Jedes strafverfolgende Organ war sich über den Umstand im Klaren, dass hohe Kriminalitätsstatistiken von der Partei als Diffamierung der Sowjetunion und des Sozialismus aufgefasst

---

<sup>364</sup> *Larin/Savizky*, *Sovetskoe gosudarstvo i pravo* 1991, Nr. 1, S. 32.

<sup>365</sup> Anzeiger des Volksdeputiertenkongresses und des Obersten Sowjets RSFSR 1991, Nr. 44, Art. 1435.

<sup>366</sup> Zur vergleichbaren Situation in der DDR *Carsten/Rautenberg*, *Geschichte* (Fn. 20), S. 280.

worden wären. Auch durften in den Statistiken keine hohen Werte für z.B. politisch oder ethnisch motivierte Straftaten auftauchen, hätten diese doch an dem Bild der heilen sozialistischen Gesellschaft gekratzt. Solche Straftaten wurden dann oftmals als „Alltagskriminalität“ deklariert.<sup>367</sup> Keine lokale Verwaltungseinheit wollte dabei in den Statistiken als besonders kriminogen dastehen, sodass sich ein Wettstreit im wechselseitigen Unterbieten bei den Kriminalitätsstatistiken entwickelte. Demgegenüber bestand jedoch das Bestreben, die Aufklärungsquote konstant hoch zu halten.<sup>368</sup> Durch das planwirtschaftliche Denken geprägt entstand im sowjetischen Apparat die Überzeugung, Kriminalität nach staatlicher Vorgabe ausmerzen und die flächendeckende Aufklärung der Straftaten gewährleisten zu können.<sup>369</sup> Schließlich war es nach Art. 2 UPK 1960 das Ziel des Strafverfahrens, dass „jeder, der ein Verbrechen begangen hat, der gerechten Strafe zugeführt und kein einziger Unschuldiger zur strafrechtlichen Verantwortung herangezogen wird.“ Der Aufklärungsanspruch war auch Folge der Professionalisierung der Strafverfolgungsbehörden nach dem Zweiten Weltkrieg und des Einsatzes wissenschaftlicher Kriminalistik.<sup>370</sup> Kriminalitätsbekämpfung war nach sowjetischer Ansicht keine soziale Aufgabe des gesamten Staates, sondern ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, hat die bestehende sozialistische Gesellschaftsordnung doch bereits alle sozialen und ökonomischen kriminalitätsfördernden Umstände beseitigt. Auch entstand in der Sowjetunion ein historischer Wettbewerb der Statistiken. Um sich etwaiger Kritik zu entziehen und die eigene Tätigkeit zu rechtfertigen, sahen sich die Strafverfolgungsbehörden gezwungen, jedes Jahr bessere Ergebnisse zu präsentieren. Durch die Ausweitung der Anwendung des Untersuchungsverfahrens erwarteten die Funktionäre eine stetige Steigerung der Strafverfolgungsqualität, bis dem einzelnen Beamten in der Praxis kein Recht auf Fehler mehr eingeräumt wurde. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, entstand von Oben Druck

---

<sup>367</sup> *Kolokolov/ders.*, Apparat (Fn. 83), S. 5.

<sup>368</sup> Beispielsweise wurde die Nichtaufklärungsquote von 3 % im Jahre 1964 als viel zu hoch angeprangert. *Zhogin*, *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1965, Nr. 10, S. 3 ff. Der Anteil an Einstellungen und Freisprüchen lag seit 1953 nämlich konstant unter 5 %, *Rebitschek*, *Diktatur* (Fn. 164), S. 394.

<sup>369</sup> *Sergeev*, *Voprosy povyschenija effektivnosti prokurorskogo nadzora za rassledovaniem prestuplenij*, in: *Zhogin* (Hrsg.), *Soverschenstvovanie prokurorskogo nadzora v SSSR. Sbornik statej*, 1973, S. 225; *Zhogin*, *Teoretičeskie osnovy prokurorskogo nadzora za predvaritelnyj rassledovaniem*, 1966, S. 13; *ders.*, *Prokurorskij nadzor* (Fn. 135), S. 99.

<sup>370</sup> *Rebitschek*, *Diktatur* (Fn. 164), S. 325.

auf die Milizionäre und Untersuchungsführer, möglichst wenige Verfahren und dann nur möglichst eindeutig gelagerte einzuleiten.<sup>371</sup> Auf die Staatsanwälte und Richter wurde parallel dazu der Druck ausgeübt, möglichst viele der eingeleiteten Strafverfahren mit einem Schuldspruch zu beenden, um die Qualität der sowjetischen Strafverfolgung, die treffsicher Verfahren gegen die Täter einleitet und zielgerichtet vollumfänglich aufklärt, unter Beweis zu stellen.<sup>372</sup> Teilweise resultierten die Vorgaben der Politik, die durch rigorose Strafen bei aufgedeckten Verfehlungen flankiert wurden, aus dem Bestreben, die aus der Stalinära bekannte Willkür auszumerzen.<sup>373</sup> Die Strafverfolgung wurde in gewisser Weise zur Geisel der neu proklamierten sozialistischen Gesetzlichkeit.

In der Regel waren die meisten am Strafprozess beteiligten staatlichen Vertreter Parteimitglieder, Staatsanwälte und Richter durchweg. Um Richter oder Staatsanwalt zu werden, war die Parteimitgliedschaft faktisch Pflicht. Noch besser kam aktive Mitarbeit in der Partei oder ihren Jugendorganisationen an. So konnten schon bei der Personalakquise unabhängige oder gar renitente Kandidaten ausgesiebt werden. Während der Amtsausübung hatte die Kommunistische Partei das Druckmittel des Parteiausschlusses, der einem Anathema gleichkam, um alle Mitglieder auf Linie zu halten.<sup>374</sup> Die zentrale, da entscheidungsfällende Figur der Strafrechtspflege war der Richter. Von seiner Entscheidung hing die Suffizienz der gesamten Strafverfolgungsbemühungen der Milizionäre, Untersuchungsführer und Staatsanwälte ab. Freisprüche oder Rückverweisungen galten als Prozessvereitelung.<sup>375</sup> Damit die Richter keine „Fehlentscheidungen“ im Sinne der Partei fällen konnten, wurden sie von unterschiedlichen Seiten auf die „richtige“ Entscheidung getrimmt.<sup>376</sup>

Laut Art. 105 ff. Verfassung UdSSR 1936 wurde die Rechtsprechung von gewählten (Volks-)Richtern ausgeübt. Die Art. 28, 33, 41 GVG RSFSR 1960<sup>377</sup> präzisierten, dass die Volksrichter von den Bürgern und die Richter übergeordneter Gerichte von den entsprechenden Sowjets für die Dauer von fünf

---

<sup>371</sup> *Kolokolov/ders.*, *Apparat* (Fn. 83), S. 4.

<sup>372</sup> Vgl. *Rebitschek*, *Diktatur* (Fn. 164), S. 54.

<sup>373</sup> *Rebitschek*, *Diktatur* (Fn. 164), S. 394.

<sup>374</sup> Zum Parteiausschluss *Geilke*, *Einführung* (Fn. 8), S. 204.

<sup>375</sup> *Eser/Arnold*, *Strafrecht in Reaktion* (Fn. 134), S. 93.

<sup>376</sup> Zur vergleichbaren Situation in der DDR *Carsten/Rautenberg*, *Geschichte* (Fn. 20), S. 277.

<sup>377</sup> *Anzeiger des Obersten Sowjets RSFSR 1960*, Nr. 40, Art. 588.

Jahren gewählt wurden. Art. 28 der Wahlordnung zu den Volksgerichten RSFSR 1960<sup>378</sup> stellte klar, dass die Kandidaten von öffentlichen Organisationen (Partei, Gewerkschaft, Genossenschaften, Jugendorganisationen etc.) vorgeschlagen werden mussten, also von Stellen, die rigoros von der Partei kontrolliert und dirigiert wurden (in der Sowjetunion existierten keine unabhängigen anerkannten öffentlichen Organisationen), sodass die Kandidatenlisten letzten Endes von der Partei mit ihr passenden Kandidaten vorgegeben wurden. Art. 126 Verfassung UdSSR 1936 beschrieb die Kommunistische Partei zutreffend als „leitende[n] Kern aller Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen wie der staatlichen.“

Für die Dauer der Amtsausübung sollten die Richter theoretisch natürlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sein (Art. 112 Verfassung UdSSR 1936). Entsprechend der rätendemokratischen Denkweise konnten Richter aber laut Art. 19 GVG RSFSR 1960 durch die Wähler oder das Organ, das sie gewählt hatte, abberufen werden. Faktisch entschied natürlich die Partei über etwaige Abberufungen. So musste der sowjetische Richter gleich doppelt um seine Stellung besorgt sein. Einerseits, um nicht vorfristig abberufen zu werden, andererseits, um nach dem Ablauf von fünf Jahren wiedergewählt zu werden.

Die Partei konnte auch mithilfe der vom Richter bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigenden Grundsätze Einfluss auf sein Verhalten üben. Art. 7 Strafgesetzbuch RSFSR 1960<sup>379</sup> stellte klar, dass eine Handlung nur dann eine Straftat darstellte, wenn sie die Merkmale eines Straftatbestandes erfüllte und zudem sozialgefährlich war. Ein bereits eingeleitetes Strafverfahren konnte nach Art. 6 UPK 1960 eingestellt werden, sofern infolge veränderter Verhältnisse die verübte Tat den sozialgefährlichen Charakter verloren hatte oder der Täter aufhörte, sozialgefährlich zu sein. Was soziale Gefährlichkeit in concreto bedeutete, sagte das Gesetz nicht. Es verwies lediglich darauf, dass sich die sozialgefährliche Handlung gegen die sowjetische gesellschaftliche oder staatliche Ordnung, das sozialistische Wirtschaftssystem, das sozialistische Eigentum etc. richten musste. Nach dieser Vorgabe galt jede Straftat als Auflehnung gegen den Sozialismus, jeder Straftäter als Insurgent und jedes Strafverfahren als klassenkämpferische Auseinandersetzung und

---

<sup>378</sup> Anzeiger des Obersten Sowjets RFSR 1960, Nr. 40, Art. 608.

<sup>379</sup> Anzeiger des Obersten Sowjets RFSR 1960, Nr. 40, Art. 591.



folglich als politische Angelegenheit.<sup>380</sup> Die politische Komponente der Sozialgefährlichkeit wurde selbstredend von der Kommunistischen Partei bestimmt, die sich selbst als das sozialistische Bewusstsein prägende und wegweisende Organ der Werktätigen verstand und darüber befand, was sozial vorbildlich oder gefährlich war. Unter Schutz standen somit nicht die Gesellschaft, sondern das Herrschaftssystem und die Grundlagen der Macht der Kommunistischen Partei.<sup>381</sup>

Ferner war das sowjetische Strafrecht nominell vom Erziehungsgedanken geprägt. Bis zur Einführung des Strafgesetzbuches RSFSR 1960 sprach das sowjetische Strafrecht nicht von Strafen, sondern von „Maßnahmen des sozialen Schutzes“ gegenüber dem Täter; Sühne oder Vergeltung sollten kein Strafzweck sein. Ziel des Strafverfahrens, und somit auch die Vorgabe an den Richter, war die Erziehung der Bürger „im Geiste der Treue zur Heimat und zur Sache des Kommunismus, [...], der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens“ (Art. 3 GVG RSFSR 1960).<sup>382</sup> Die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens wurden selbstverständlich von der Kommunistischen Partei vorgegeben. Somit war es das Ziel des Strafverfahrens und des Richters, den Täter, also einen Abweichler von den sozialistischen Gesellschaftsregeln, wieder auf Parteilinie zu bringen. Die geforderte Einhaltung der Prozessregeln sollte nicht primär ein gerechtes Urteil, sondern effektive Erziehung nach Parteilinie gewährleisten.<sup>383</sup>

Die Entscheidungen der Richter und Volksbeisitzer sollten nach Art. 16 UPK 1960 auf Grundlage des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem sozialistischen Rechtsbewusstsein ergehen. Außerdem hatte man sich bei der Beweiswürdigung durch das Gesetz und das sozialistische Rechtsbewusstsein leiten zu lassen (Art. 71 UPK 1960). Zum Inhalt des sozialistischen Rechtsbewusstseins schwieg das Gesetz. Vielmehr war der nebulöse Begriff ein potentielles Korrektiv, das Gesetz im Einzelfall auch gegen den Wortlaut anzuwenden, um

---

<sup>380</sup> Heyers, Strafverfahren (Fn. 168), S. 87 f.

<sup>381</sup> Eser/Arnold, Strafrecht in Reaktion (Fn. 134), S. 112.

<sup>382</sup> In der DDR kam der Gedanke in Art. 2 der StPO 1952 (GBl. I, 997) der mit „Die erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens“ überschrieben war und besagte, dass das Strafverfahren „zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen“ soll zum Ausdruck.

<sup>383</sup> Heyers, Strafverfahren (Fn. 168), S. 89.

zufriedenstellende Urteile produzieren zu können. Den Inhalt des sozialistischen Rechtsbewusstseins gab evidenterweise die Kommunistische Partei vor.<sup>384</sup>

Der Parteiapparat nutzte also gezielt gesetzliche Generalklauseln wie „Sozialgefährlichkeit“ oder „sozialistisches Rechtsbewusstsein“ sowie andere auslegungsbedürftige Begriffe als Einfallstore für politisch motivierte Lenkung der Strafverfolgung. Die in einem Rechtsstaat von der Rechtsprechung vorzunehmende Aufgabe, auslegungsbedürftige Begriffe auszutarieren, kam in der Sowjetunion der Kommunistischen Partei zu. Die oftmals „unverbindlich“ geäußerten Wünsche der Parteimachthaber kamen verbindlichen Weisungen gleich.<sup>385</sup> Nachvollziehbarerweise ließen sich die allermeisten Richter der Sowjetunion von Parteigehorsam und (durchaus berechtigten) Existenzängsten statt von innerer rechtlicher Überzeugung leiten.<sup>386</sup>

Ein weiterer Mechanismus, den Richter von „Fehlentscheidungen“ abzuhalten, war die staatsanwaltschaftliche Aufsicht.<sup>387</sup> Die von den öffentlichen Organisationen (ergo der Partei) für die Richterwahl aufzustellenden Kandidaten wurden mit den (Gebiets-)Staatsanwälten abgestimmt, sodass nur staatsanwaltschaftlich sanktionierte Kandidaten an der Wahl teilnahmen und die einmal gewählten Richter sich der Staatsanwaltschaft zu Dank verpflichtet fühlten. In der Macht des (Gebiets-)Staatsanwalts stand es auch, auf die Abberufung der Richter Einfluss zu nehmen. Auf staatsanwaltschaftliches Betreiben hin konnte ein Verfahren zur vorfristigen Abberufung des Richters nach Art. 19 GVG 1960 initiiert werden.<sup>388</sup> Die Staatsanwaltschaft war zur Aufsicht über die Rechtmäßigkeit und Begründetheit gerichtlichen Handelns berufen. Sämtliche Staatsanwälte waren befugt, Zivil- und Strafverfahren von den Gerichten zur Aufsicht vorgelegt zu bekommen, während ranghohe Staatsanwälte gegen bereits rechtskräftige Urteile Protest einlegen konnten (Art. 24, 25 der Ordnung über staatsanwaltschaftliche Aufsicht). Hinzu kam die Befugnis der Staatsanwälte, Rechtsmittel während des Verfahrens einzulegen. Die

---

<sup>384</sup> *Heyers*, Strafverfahren (Fn. 168), S. 105.

<sup>385</sup> *Holland*, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 33.

<sup>386</sup> *Heyers*, Strafverfahren (Fn. 168), S. 111.

<sup>387</sup> *Rebitschek*, Diktatur (Fn. 164), S. 404. Zur vergleichbaren Situation in der DDR *Carsten/Rautenberg*, Geschichte (Fn. 20), S. 281.

<sup>388</sup> *Heyers*, Strafverfahren (Fn. 168), S. 113.

Überprüfung der richterlichen Tätigkeit durch ein höheres Gericht war also zu großen Teilen von der Staatsanwaltschaft abhängig. Eine häufige Aufhebung der Urteile oder gar schon Rechtsmittellegung hätten für einen Richter möglicherweise eine Abberufung, Streichung von Prämien oder Nichtwiederwahl zur Folge haben können. In der Hauptverhandlung kam es zu einer paradoxen Situation: Der Staatsanwalt war als Anklagevertreter Prozesspartei, zugleich aber auch Aufsichtsorgan über das Gericht. Hierin wurde keine Antinomie gesehen, schließlich hätten sowohl Gericht als auch Staatsanwaltschaft die sozialistische Gesetzlichkeit zu befolgen und könnten nicht in Widerstreit zueinander geraten.<sup>389</sup>

Die massive Abhängigkeit der Gerichte von der Staatsanwaltschaft hatte eine, von der Kommunistischen Partei intendierte, Hörigkeit der Gerichte zur Folge. Die Staatsanwaltschaft besaß diverse Mechanismen, um während der Besetzung und Tätigkeitsausübung der Gerichte auf diese lenkend einzuwirken, die dazu ausreichten, die Urteilsfällung der Gerichte im Wege vorauseilenden Gehorsams auf die richtige Linie zu bringen. Die Staatsanwaltschaft war ein zusätzliches Werkzeug des Parteiapparats, Einfluss auf die Rechtsprechung zu üben, wofür sie sich mit ihrer strengen Hierarchiestruktur bestens eignete. Hinzu kam die oftmals bessere Ausbildung der Staatsanwälte im Vergleich zu den Richtern, da Volksrichter der untersten Gerichte nicht zwingend über juristische Hochschulbildung verfügen mussten.<sup>390</sup> Die Staatsanwälte waren ihrerseits jedoch selbst parteiabhängig, mussten sich dem Willen der Partei beugen und hatten insb. bei der Strafverfolgung von Parteimitgliedern größte Vorsicht walten zu lassen.<sup>391</sup> „Unzweifelhaft ist die Parteitreue und Einhaltung der von der Partei vorgegeben Richtlinien eine unabdingbare Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwaltes“ schrieb der Generalstaatsanwalt der UdSSR *Rudenko*.<sup>392</sup> In der Spätzeit der Sowjetunion genossen die Staatsanwälte dafür höheres Ansehen als die Richter und wurden mit höheren Parteistellungen sowie anderen Privilegien wie

---

<sup>389</sup> *Révész*, Justiz (Fn. 163), S. 178.

<sup>390</sup> *Révész*, Justiz (Fn. 163), S. 181. Ferner wurden gute Juristen bewusst als Staatsanwälte eingesetzt, damit sie effektiv Aufsicht über die Gerichte üben konnten, *Solomon*, Sowetskaja justizija (Fn. 126), S. 31.

<sup>391</sup> Faktisch genossen Mitglieder der Kommunistischen Partei weitreichenden Schutz vor Strafverfolgung, dazu *Rebitschek*, Diktatur (Fn. 164), S. 239 ff.

<sup>392</sup> *Rudenko*, Socialističeskaja zakonnost' 1980, Nr. 2, S. 10.

Dienstwagen, zugeteilten Wohnungen und Datschas honoriert.<sup>393</sup> Dies hatte schließlich zur Folge, dass die Urteile in der Sowjetunion überwiegend mittelbar von der Partei und nicht selbstständig von den Gerichten gefällt wurden. Die ohnehin zumeist parteihörigen Richter wurden mithilfe von direkten Weisungen, staatsanwaltschaftlicher Aufsicht und passender Zusammenstellung der Verfahrensakten durch ihrerseits selbst parteihörige Ermittlungsorgane und Untersuchungsführer zu den passenden Entscheidungen gedrängt. Auch wenn sich der Parteiapparat direkte Weisungen für politisch wichtige Fälle vorbehielt, wichen die Ergebnisse der Gerichte im Wege vorausseilenden Gehorsams in den Alltagsverfahren selten von der Parteilinie ab.<sup>394</sup> Wenn es der Partei auf ein ganz bestimmtes Ergebnis ankam, so ergingen Weisungen gleich an alle am Strafverfahren Beteiligten. Die Untersuchungsführer, Staatsanwälte und Gerichte schrieben die Weisungen dann in verfahrensrechtlich gebotener Form bis zum Urteil nieder.<sup>395</sup>

Die Stellung der Staatsanwaltschaft als politisches Organ zur Kontrolle über die Gerichte und die verbreitete Hörigkeit der Richter gegenüber der Staatsanwaltschaft hatten erheblichen Einfluss auch auf den Ablauf gewöhnlicher Strafverfahren. Die Sorge der Richter vor Maßnahmen staatsanwaltschaftlicher Aufsicht führte zu einer fehlenden Kontrolle der durch die Staatsanwaltschaft dem Gericht vorgelegten Anklageschriften und einer ausbleibenden Prüfung der im Gerichtsverfahren vorgelegten belastenden Beweise. Die Richter hatten keinen Mut, die Argumente und (fehlenden) Beweise der Anklage zu hinterfragen, und wandelten die Anklagen oftmals wörtlich in Strafurteile um, sodass man von „Anklageurteilen“ sprach.<sup>396</sup> Die mangelnde gerichtliche Kontrolle führte zu entsprechenden Qualitätseinbußen im Vorverfahren. Die Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren wurden häufig hastig und oberflächlich durchgeführt, Beschuldigte willkürlich in Untersuchungshaft genommen. Die Anklageschriften waren floskelartig formuliert, wiesen

---

<sup>393</sup> *Kolokolov*, Bibliotheka Kriminalista 2014, Nr. 1, S. 94.

<sup>394</sup> Zur vergleichbaren Situation in der DDR *Carsten/Rautenberg*, Geschichte (Fn. 20), S. 279.

<sup>395</sup> *Aleksandrov/Lapatnikov/Terechin*, Etapy (Fn. 81); *Kolokolov*, Bibliotheka Kriminalista 2014, Nr. 1, S. 94.

<sup>396</sup> *Révész*, Justiz (Fn. 163), S. 179. In der DDR etablierte sich der Begriff „UnA-Verfahren“, der für „Urteil nach Antrag“ stand, *Carsten/Rautenberg*, Geschichte (Fn. 20), S. 323.

keinen ausreichenden Tatbezug auf und stützen sich oftmals auf indirekte Beweise zur Sozialgefährlichkeit des Täters wie Trunksucht, asoziale Einstellung oder unsittliche Lebensverhältnisse des Beschuldigten.<sup>397</sup> Die Staatsanwaltschaft, der eine Filterfunktion zwischen Untersuchungsverfahren und Anklage zugedacht war, hatte ihrerseits keine intensive richterliche Kontrolle der eigenen Tätigkeit zu befürchten und winkte die mangelbehafteten Strafverfahren großzügig durch. Im Gerichtsverfahren scheuten die Richter, die oberflächlichen Ergebnisse der Vorverfahren zu hinterfragen, ergänzende Untersuchungen anzuordnen oder gar der Anklage in Form eines Freispruchs zu widersprechen. Die Gerichte machten von der Möglichkeit, die Sache zur Nachuntersuchung zurückzugeben, nur dann Gebrauch, wenn die Beweise für eine Verurteilung offensichtlich nicht ausreichten. In diesem Fall gaben sie der Anklage eine zweite Chance, nachzulegen oder das Verfahren einzustellen, ohne sich die Blöße eines Freispruchs geben zu müssen.<sup>398</sup> Bei Zweifeln auf Seiten des Gerichts war es übliche Praxis, vor der Urteilsfällung Rücksprache mit dem (übergeordneten) Staatsanwalt zu halten, um eine etwaige Einlegung von Rechtsmitteln zu vermeiden.<sup>399</sup> Die Beweise der Verteidigung wurden entweder als sachfremd zurückgewiesen oder einfach ignoriert. Zudem hatten die in der ebenfalls durch die Partei stark beeinflussten Anwaltskammer organisierten Rechtsanwälte die Sorge, bei zu renitentem und nachdrücklichem Auftreten vor Gericht aus der Anwaltskammer ausgeschlossen zu werden und somit ihre Zulassung zu verlieren.<sup>400</sup> Bei einem im Vorverfahren erwirkten Geständnis des Angeklagten war das gerichtliche Untersuchungsverfahren ohnehin obsolet und die Verteidigung beschränkte sich auf Forderungen nach einem möglichst niedrigen Strafmaß.

## 8. Resultate sozialistischer Strafverfolgung

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich der Verdächtige bzw. Beschuldigte während der Spätphase der Sowjetunion einer unumkehrbaren Strafverfol-

---

<sup>397</sup> Révész, *Justiz* (Fn. 163), S. 181.

<sup>398</sup> *Bojkov/Karpez*, Kurs (Fn. 213), S. 161.

<sup>399</sup> *Kolokolov*, *Biblioteka Kriminalista* 2014, Nr. 1, S. 94.

<sup>400</sup> Die Anwälte waren auch aufgrund ihrer geringen Anzahl gut kontrollierbar. Im Jahre 1990 kamen auf 280 Mio. Sowjetbürger nur 28.000 Rechtsanwälte.

gungsmaschinerie gegenübergestellt sah. Die Untersuchungsführer und Ermittlungsorgane leiteten nach Möglichkeit nur „erfolgsversprechende“ Verfahren ein, um die Aufklärungsquote hoch zu halten. Bei starkem öffentlichem Interesse, vehementem Engagement des Verletzten oder Kapitaldelikten ließ sich die Einleitung „unsicherer“ Verfahren gleichwohl nicht verhindern. Bei diesen Verfahren sahen sich die Strafverfolgungsbehörden dennoch mit dem Druck konfrontiert, das Verfahren um jeden Preis bis zu einem Schuldspruch voranzutreiben, um sich nicht den Vorwurf ausgesetzt zu sehen, vor der Verfahrenseinleitung mangelhafte Voruntersuchungen geführt und einen Unbeteiligten beschuldigt zu haben.<sup>401</sup> Im Ausnahmefall war eine nichtrehabilitierende Einstellung des Verfahrens denkbar, da eine solche Sache als aufgeklärt deklariert werden konnte.<sup>402</sup> Entlastende Untersuchungen wurden somit nicht mehr geführt. Die Staatsanwaltschaft hatte ebenfalls kein Interesse an entlastenden Untersuchungen oder rehabilitierenden Einstellungen des Verfahrens, wozu sie befugt gewesen wäre. Der Staatsanwalt war durch seine prozessuale Allmacht (insb. das Anklagemonopol) faktisch der Leiter aller Strafverfolgungsbehörden, von dessen Belieben die Einstufung der Arbeit jeder Strafverfolgungsbehörde als suffizient/insuffizient abhing. Für die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft war er auch der administrative Vorgesetzte. Jede örtliche Staatsanwaltschaft hätte sich bei einer Einstellung oder einem Freispruch die Vorwürfe gefallen lassen müssen, die Aufsicht über das Vorverfahren nicht effizient genug zu führen und die Strafverfolgung Unschuldiger zuzulassen. War das Verfahren vor Gericht angelangt, sah sich der Richter aufgrund der gezeichneten Umstände dazu gezwungen, der Anklage zu folgen und einen Schuldspruch zu fällen. Alle am Strafverfahren beteiligten staatlichen Akteure hatten somit ein gemeinsames, alle zufriedenstellendes Ziel; die Verurteilung des Angeklagten. Dies führte zu einer Verschmelzung der Strafverfolgungsbehörden und des Gerichts sowie einer fehlenden gegenseitigen Kontrolle.<sup>403</sup> „Der aktuell im Strafverfahren auftretende Staatsanwalt und Richter bilden eine organische Einheit als Ausführende eines einheitlichen

---

<sup>401</sup> *Savizky*, Očerk (Fn. 186), S. 91.

<sup>402</sup> Nichtrehabilitierende Einstellungen waren z.B. solche wegen nachträglichen Wegfalls der Sozialgefährlichkeit der Tat oder des Täters nach Art. 6 UPK 1960.

<sup>403</sup> Dazu *Schejfer*, Etappen (Fn. 6), S. 84.

Parteiwillens.<sup>404</sup> Der Kommunistischen Partei, als Schattenakteur des Strafverfahrens, kam dieser Ausgang gelegen, zeugte er doch von der Effizienz und Makellosigkeit des sozialistischen Strafverfahrens sowie folglich auch des Sozialismus in Theorie und Praxis.

## 9. Strafverfahren und Perestroika

Die Qualität sowjetischer Strafverfolgung erreichte in den 1980er Jahren einen desolaten Stand. Der 1985 in das Amt des Generalsekretärs des KPdSU gewählte Michail S. Gorbatschow war fest entschlossen, die beklagenswerten Zustände in der Sowjetunion mithilfe von Reformen zu bekämpfen und eine Modernisierung des gesellschaftlichen, politischen und vor allem wirtschaftlichen Systems der Sowjetunion, ausgehend von der KPdSU, voranzutreiben. Ab 1986 beherrschten die Begriffe Perestroika (Umbau bzw. Umgestaltung), Demokratisazija (Demokratisierung) und Glasnost (Offenheit) das öffentliche und politische Leben des Landes. Die propagierte Forderung nach Offenheit und Transparenz hatte nicht nur das Ziel, die Presse-, Meinungs- und Redefreiheit der Bürger zu stärken, sondern zugleich eine konstruktive öffentliche Diskussion anzuregen. Aufgrund der gängigen Praxis, Rechenschaftsberichte und Statistiken großzügig zu schönen,<sup>405</sup> hatte die Staatsspitze keine wahrheitsgetreuen Angaben zu den Verhältnissen an der Basis und somit auch keine verlässlichen Zahlen, die die Ausgangslage für die angestrebten Reformen hätten bilden können.<sup>406</sup> Die Führung konnte das Ausmaß des desolaten Landeszustandes nur erahnen. Mit dem Appell nach Glasnost ging also auch eine Aufforderung der Parteispitze einher, wahrheitsgetreue Berichte und Statistiken anzufertigen. So wurden im Jahre 1986 in der Sowjetunion noch 1.987.293 Straftaten registriert, 1990 waren es bereits 2.786.605, was einen Anstieg von über 40 % bedeutete.<sup>407</sup> Anzumerken ist jedoch, dass der Kriminalitätsanstieg nicht nur mit ehrlicherer Erfassung, sondern auch mit der Ver-

---

<sup>404</sup> Heyers, Strafverfahren (Fn. 168), S. 99.

<sup>405</sup> Dazu Holland, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 30.

<sup>406</sup> Für die Erstellung von Kriminalitätsstatistiken gab es keine zentrale statistische Stelle, sie wurden von den Strafverfolgungsbehörden selbst geführt und den eigenen Gunsten entsprechend aufbereitet.

<sup>407</sup> Zvjaginzev/Orlov, Salozhniki vozhdzej. Rossijskie i sovetskie prokurory. XX vek. 1954-1992, 2006, S. 476.

schlechterung der Wirtschaftsverhältnisse und der nun durch die Liberalisierung erleichterten Möglichkeit, Wirtschaftsstraftaten zu begehen, zu erklären ist.<sup>408</sup>

Der Anstieg eingeleiteter Strafverfahren führte zu einer Mehrbelastung für die Strafverfolgungsbehörden und insb. die Untersuchungsführer des Innenministeriums, die für die Untersuchungsverfahren allgemeiner Kriminalität und mittlerweile auch von Wirtschaftsstrafsachen zuständig waren. So führten im Jahre 1990 die Untersuchungsführer des Innenministeriums 90 % der Untersuchungsverfahren, während bei den Untersuchungsführern der Staatsanwaltschaft nur noch 9,1 % der Untersuchungen anfielen. Die Untersuchungsführer des KGB übernahmen die restlichen 0,9 % der Untersuchungsverfahren.<sup>409</sup> Infolge der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie des Bekanntwerdens zahlreicher Missstände setzte ab dem Ende der 1980er Jahre eine Diskussion ein, insb. das Untersuchungsverfahren zu reformieren.<sup>410</sup> Die Tendenz ging dahin, einen unabhängigen, einheitlichen Untersuchungsapparat zu schaffen, um die starre hierarchische Abhängigkeit der Untersuchungsführer von Untersuchungsabteilungsleitern und Staatsanwälten sowie die Zersplitterung der Untersuchungszuständigkeiten zu beenden. Der Untersuchungsapparat sollte nach den Vorschlägen kein Teil der Staatsanwaltschaft sein, da sonst Leitung und Aufsicht dort wieder zusammenfallen würden. Ebenso sollte der Apparat kein Teil des Innenministeriums werden, da man dort eine Polizeisierung sowie die Vermischung von Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zu befürchten hatte.<sup>411</sup> Diese Vorschläge fanden jedoch nur wenig Gehör und konnten sich gegen den massiven Widerstand des Innenministeriums und des KGB, die keinen Machtverlust durch das Abtrennen der Untersuchungsabteilungen hinnehmen wollten, nicht durchsetzen. Außerdem wurde von Reformkritikern ins Feld geführt, eine Reorganisation des Untersuchungsverfahrens käme angesichts des sprunghaften Kriminalitätsanstiegs zur Unzeit.<sup>412</sup>

---

<sup>408</sup> Die teilweise Liberalisierung der Wirtschaft war ein Schlag für die größtenteils unrentablen Staatsbetriebe und förderte die Degeneration der sowjetischen Wirtschaftsleistung.

<sup>409</sup> *Krylov/Bastrykin*, *Rozysk, doznanije, sledsvije*, 2014, S. 229.

<sup>410</sup> Zusammenfassend *Serov/Fedorov*, *Rossiiskij sledovatel'* 2015, Nr. 23, S. 49.

<sup>411</sup> Stellv. *Karneeva*, *Sozialističeskaja Zakonnost'* 1991, Nr. 2, S. 27.

<sup>412</sup> *Larin*, *Gosudarstvo i Pravo* 1993, Nr. 3, S. 76.



Die wohl prägnanteste Zusammenfassung der Missstände sowjetischer Strafverfolgung und Justiz sowie der Reformvorschläge formulierte die am 24. Oktober 1991 vom Obersten Sowjet der RSFSR verabschiedete „Konzeption einer Gerichtsreform“, die als Leitfaden für künftige prozessuale Reformen dienen sollte.<sup>413</sup> Im einleitenden Teil zeigte das Dokument die bestehenden Missstände innerhalb der sowjetischen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden auf und benannte deren Ursachen. Als Grundübel der sowjetischen Justiz wurden Intransparenz, Korruption, Verschleierung von Straftaten vor statistischer Erfassung, manipulierte Aufklärungsquoten, Ausbleiben von Freisprüchen, erzwungene Geständnisse, Verurteilung Unschuldiger, Fraternalisierung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie eine daraus resultierende Anklageneigung des Strafverfahrens benannt. Die Freispruchrate in Strafsachen betrug laut des Dokuments 1990 tatsächlich nur 0,32 %, wobei Opportunitätseinstellungen weiterhin unbedeutend blieben. Die einzigen Möglichkeiten, ein eingeleitetes Strafverfahren nach Ermessen einzustellen, waren dabei, den Wegfall der Sozialgefährlichkeit der Tat oder des Täters anzunehmen oder die Angelegenheit an ein Kameradschaftsgericht abzugeben (Art. 6, 7 UPK 1960). Bezeichnend für erzwungene Geständnisse, die Verurteilung Unschuldiger und den Korpsgeist innerhalb der Strafverfolgungsbehörden war die Verurteilung und Hinrichtung von Alexander Kravchenko 1983 für den Mord an einer Neunjährigen. Während des Strafverfahrens hatte Kravchenko unter Druck drei Geständnisse abgelegt, sie anschließend aber alle widerrufen. Auch wurden Kravchenkos Entlastungszeugen (seine Ehefrau und eine Bekannte) mit Drohungen dazu gedrängt, belastende Aussagen zu machen. Mehrere Jahre später stellte sich heraus, dass Kravchenko unschuldig war, der wahre Täter war Andrej Chikatilo, ein Serientäter, dem 53 Morde nachgewiesen werden konnten.<sup>414</sup>

Als Ursachen für die beschriebene Krise benannte die Konzeption die auf Personalmangel, Finanzknappheit, Defiziten an Ausrüstung und Versorgung des Personals und unselbstständiger Arbeitsweise beruhende geringe Arbeits-

---

<sup>413</sup> Anzeiger des Volksdeputiertenkongresses und des Obersten Sowjets RSFSR 1991, Nr. 44, Art. 1435.

<sup>414</sup> Weiterführend bei *Ogurzov*, Sled zverja. Seksulanyi man'jak – ot rozhdenija do smertnogo prigovora: Andrej Čikatilo, 1992; *Vod'ko*, Počemu tak dolgo iskali Čikatilo, 1996, S. 41 ff.

qualität der Strafverfolgungsbehörden und die damit einhergehende Ineffizienz und Überlastung. Die Duldung der geringen Arbeitsqualität der Strafverfolgungsbehörden war ihrerseits an mangelhafte gerichtliche Kontrolle gekoppelt. Die Richter hatten aufgrund fehlenden Standes und fehlender Interessenvertretung im Staatsgefüge gegenüber der Exekutive keine Courage, ihre Tätigkeit selbstständig und unabhängig wahrzunehmen. Die Unselbstständigkeit ging sogar soweit, dass nach der Lockerung des Drucks seitens der Partei auf die Justiz im Zuge der Perestrojka die Gerichte, von der plötzlichen „herrenlosen“ Lage überrumpelt, ratlos, auf neue Direktiven von oben wartend, dastanden. Die logische Konsequenz der bezeichneten Umstände war ein enormes Vertrauensdefizit der Bevölkerung in die Arbeit der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.

Im Hinblick auf das Vorverfahren kritisierte die Konzeption die Vermischung von prozessualen und administrativen Weisungsbefugnissen in der Hand des Untersuchungsabteilungsleiters und die daraus resultierende Abhängigkeit und Unselbstständigkeit des einzelnen Untersuchungsführers.<sup>415</sup> Hinzu trat noch die Unterordnung gegenüber dem Staatsanwalt, der sowohl prozessualer als auch teilweise administrativer Leiter der Strafverfolgungsbehörden war und zudem über ein Devolutions- und Substitutionsrecht verfügte. Der einzelne Untersuchungsführer sah sich einem Untersuchungsabteilungsleiter und/oder einem Staatsanwalt gegenüber, der sowohl Weisungen erteilen konnte als auch erheblichen Einfluss auf bzw. die Entscheidungsbefugnis über Bewertung, Beförderung, Urlaubsanträge, Wohnraumzuteilung etc. besaß.<sup>416</sup> Nach Ansicht der Verfasser waren insb. die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft vom Belieben des Staatsanwaltes abhängig, während sich der Untersuchungsabteilungsleiter des Innenministeriums schützend vor seine nachgeordneten Untersuchungsführer stellen und dem Staatsanwalt parieren konnte. Die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft bezeichnete die Gerichtskonzeption als „Hilfsbeamte“.<sup>417</sup> Ferner konstatierte sie den bekannten

---

<sup>415</sup> Dazu *Bojkov/Karpez*, Kurs (Fn. 213), S. 176.

<sup>416</sup> Die Norm, Weisungen schriftlich zu erteilen wurde selten eingehalten. Gängig waren mündliche Vorgaben. Auch wandten sich die Untersuchungsführer nicht selten selbst an die Staatsanwälte, um „Rat einzuholen oder Rücksprache zu halten“. Dazu *Swirbul/Zhogin*, Prokurorskij nadzor (Fn. 235), S. 222.

<sup>417</sup> Zur vergleichbaren Situation in der DDR *Niethammer*, Staatsanwalt (Fn. 332), S. 37.

Umstand, dass die Verpflichtung, die Nichteinleitung eines Strafverfahrens per schriftlicher, begründeter Verfügung erklären zu müssen, zu einer Verschleierung und Nichterfassung von Straftaten führte.

Die Konzeption der Gerichtsreform benannte auch konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung. Der Leitgedanke der Strafverfahrensoptimierung lag dabei in der Stärkung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Ermittlungsorgane und Untersuchungsführer, die in starren hierarchischen Strukturen gefangen waren und, aus Angst vor nachteiligen Konsequenzen eines jeden Fehlers erstarrt, kaum eigenständig handeln konnten. Die Verfasser erkannten, dass die Weichenstellung für die geringe Qualität der strafjustiziellen Tätigkeit bereits im Vorverfahren stattfand und schon an dieser Stelle einzuschreiten notwendig war. Eine Prämisse zur Herstellung der Selbstständigkeit der Strafverfolgungsbehörden sollte ein stufenweiser Abbau der allgemeinen Rechtsaufsicht durch die Staatsanwaltschaft sein, die sich seit 1990 auch auf Sowjets (Räte), politische Parteien und öffentliche Initiativen erstreckte. Die allgemeine Rechtsaufsicht wurde von der Konzeption als Instrument eines Kontrollstaates und Anachronismus eines autoritären Regimes deklariert. Die Staatsanwaltschaft sollte sich nach westlichem Vorbild überwiegend der Strafverfolgung widmen und nur noch strafprozessuale (und keine administrativen) Funktionen wahrnehmen. Sie sollte nach der Konzeption zwar immer noch die Leitung des Vorverfahrens übernehmen, in ihren Befugnissen jedoch eingeschränkt werden. Hatte die Praxis doch gezeigt, dass eine aktive Steuerung des Vorverfahrens durch die Staatsanwaltschaft oftmals Verzögerungen der Untersuchungen, aber keine Steigerung ihrer Gesetzmäßigkeit zur Folge hatte.<sup>418</sup> Die Staatsanwaltschaft sollte nur noch gegen Vertreter von Strafverfolgungsbehörden als Beschuldigte untersuchungsbefugt sein, selbst die Anklageschrift verfassen und vom Substitutionsrecht nur noch mit gerichtlicher Zustimmung Gebrauch machen können. Der Leitsatz für die Reform des Vorverfahrens war die Ersetzung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht durch gerichtliche Kontrolle. Das Gericht sollte sämtliche Strafverfolgungsfunktionen verlieren und als un-

---

<sup>418</sup> *Holland*, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 32; *Sergeev/Zhugin*, Voprosy povyschenija effektivnosti (Fn. 369), S. 229.

abhängige Stelle fungieren. Es sollte ein Richtervorbehalt für grundrechtssensible Untersuchungsmaßnahmen geschaffen werden. Ferner hatte das Gericht nach der Konzeption über Beschwerden gegen die Strafverfolgungsbehörden oder Streitigkeiten zwischen den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwalt – Untersuchungsführer) zu befinden. Organisatorisch sprach sich das Konzept als Option für die Schaffung eines einheitlichen Untersuchungsapparats aus, um die bestehende Ungleichheit der Rechtsanwendung durch die Untersuchungsführer unterschiedlicher Behörden zu beseitigen. Der Untersuchungsführer sollte unabhängig werden, indem keine prozessuale Unterordnung gegenüber dem administrativen Vorgesetzten mehr möglich sein sollte. Das Dokument regte an, die starken Hierarchien innerhalb der Strafverfolgungsbehörden zu durchbrechen, und erwog die Einführung von Selbstverwaltungsgremien der Untersuchungsführer. Eine Zusammenführung und Vermischung von Milizionären und Untersuchungsführern, eine Martialisierung des Untersuchungsverfahrens (durch Dienstgrade und Uniformen) sowie die Entstehung eines Korpsgeistes sollten tunlichst unterbunden werden. Die Konzeption forderte die Einführung kontradiktorischer Elemente sowohl für das Vor- als auch für das Hauptverfahren. Ein Verteidiger sollte am Untersuchungsverfahren mitwirken und selbst Beweise sammeln können. Hierzu stellte die Konzeption die Option der Schaffung von Ermittlungsrichtern in den Raum, die auf Antrag des Untersuchungsführers oder Verteidigers voll verwertbare Beweise erheben sollten. Dabei ging die Konzeption davon aus, dass die Anklageneigung innerhalb des Untersuchungsverfahrens entweder durch die Schaffung eines unabhängigen und allseitig ermittelnden Untersuchungsapparats oder von Ermittlungsrichtern beseitigt werden konnte.

So ehrlich, fortschrittlich und ehrgeizig die Konzeption der Gerichtsreform gewesen sein mag, wurde sie niemals umgesetzt. Wenige Wochen nach ihrer Verabschiedung beschloss der Oberste Sowjet RSFSR am 12. Dezember 1991 die Außerkraftsetzung des Vertrags zur Gründung der UdSSR; Russland war nicht länger Teil der UdSSR.<sup>419</sup> Am 26. Dezember 1991 wurde der absterbende Rumpf der UdSSR endgültig aufgelöst.<sup>420</sup> Das Land stand in jenen Tagen vor dringenderen Problemen und Aufgaben, wobei die Konzeption der

---

<sup>419</sup> Anzeiger des Volksdeputiertenkongresses und des Obersten Sowjets RSFSR 1991, Nr. 51, Art. 1798, 1799.

<sup>420</sup> Anzeiger des Obersten Sowjets UdSSR 1991, Nr. 52.

Gerichtsreform nicht aufgegeben wurde, sondern als Leitfaden für künftige, aufgeschobene Reformen dienen sollte.

Das Erbe der Sowjetunion bestand zusammenfassend aus einer übermächtigen, der Exekutive nahestehenden Staatsanwaltschaft mit weitreichenden Zuständigkeiten, von denen die Strafverfolgung nur eine Ausprägung darstellte. Das ehemals gerichtliche Untersuchungsverfahren wurde in die Hände polizeiartig organisierter Untersuchungsführer gelegt, die prozessual umfassend der Staatsanwaltschaft, die zugleich anklagende Partei in der Gerichtsverhandlung war, unterstanden. Eine dienstrechtliche Dependenz war ebenfalls partiell gegeben und stark von dem jeweiligen Kräfteverhältnis der miteinander – auch auf Strafverfolgungsebene – konkurrierenden staatlichen Gewaltorgane Staatsanwaltschaft, Innenministerium und Geheimdienst abhängig.

## VI. Anfänge der Russischen Föderation (RF)

Mit der Auflösung der Sowjetunion einhergehend waren sämtliche Unionsorgane ebenfalls dem Niedergang geweiht. Ihre Zuständigkeiten mussten in den Einzelrepubliken durch nationale Institutionen aufgefangen werden, was einen teilweise enormen Umstrukturierungsaufwand erforderte. Die Liquidation der Staatsanwaltschaft der UdSSR begann bereits im November 1991, also noch vor der Auflösung der UdSSR, durch die Übergabe von Liegenschaften und Personal der Staatsanwaltschaft der UdSSR an die Staatsanwaltschaft der RSFSR.<sup>421</sup> Formell wurde die Staatsanwaltschaft der UdSSR am 2. Januar 1992 aufgelöst.<sup>422</sup> Die Staatsanwaltschaft der RSFSR wurde am 17. Januar 1992 infolge des Inkrafttretens des „Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation“ durch die Staatsanwaltschaft der RF ersetzt.<sup>423</sup>

Inhaltlich wiederholte das Gesetz im Wesentlichen die bereits aus dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft der UdSSR von 1979 bekannte Rechtslage. Der Erlass eines neuen Gesetzes war weitgehend der Notwendigkeit, organisatorische Umstrukturierungsmaßnahmen der Behörde infolge der Auflösung der Staatsanwaltschaft der UdSSR vorzunehmen geschuldet, was sich im Gesetzestext widerspiegelte. Die Organisationsstruktur entsprach der bekannten Struktur der Staatsanwaltschaft RSFSR als einheitliches, zentralisiertes, hierarchisches System und gliederte sich in drei Ebenen: Generalstaatsanwaltschaft RF, Staatsanwaltschaften der Föderationssubjekte<sup>424</sup> und Staatsanwaltschaften der Städte bzw. Rayons. Der Generalstaatsanwalt wurde auf Vorschlag der Vorsitzenden des Obersten Sowjets durch den Obersten Sowjet, mit Zustimmung des Volksdeputiertenkongresses, für die Dauer von fünf Jahren gewählt und ernannte seinerseits die Staatsanwälte der Regionen und Städte bzw. Rayons ebenfalls für die Amtsdauer von fünf Jahren. Die Ernennung von Staatsanwälten der autonomen Republiken (von der Verfassung mit Sonderrechten

---

<sup>421</sup> Anzeiger des Volksdeputiertenkongresses und des Obersten Sowjets RSFSR 1991, Nr. 48, Art. 1661.

<sup>422</sup> Anzeiger des Volksdeputiertenkongresses und des Obersten Sowjets RSFSR 1992, Nr. 2, Art. 74.

<sup>423</sup> Anzeiger des Volksdeputiertenkongresses und des Obersten Sowjets RSFSR 1992, Nr. 8, Art. 366.

<sup>424</sup> Mit dem Begriff „Föderationssubjekte“ bezeichnet die russische Verfassung unterschiedliche Typen territorialer Einheiten, wie z.B. Gebiete, Republiken, Bezirke, Städte mit föderaler Bedeutung, etc.

ausgestattete nationale Republiken innerhalb der Russischen Föderation wie z.B. Tatarstan oder Dagestan) wurden erst nach Absprache mit den Republikparlamenten ernannt (Art. 10 ff. des Gesetzes).

Auch die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft blieben überwiegend unangetastet. Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft bestimmen, dass ihre Aufgabengebiete unverändert die allgemeine Rechtsaufsicht, Aufsicht über Organe der operativen Fahndung, Ermittlung und Untersuchung, Aufsicht über den Strafvollzug sowie Aufsicht über die Militärverwaltung darstellten. Die in der Konzeption der Gerichtsreform vom Oktober 1991 vertretene Forderung, von der allgemeinen Gesetzesaufsicht der Staatsanwaltschaft als Anachronismus eines autoritären Regimes, das die Gewaltenteilung konterkariere, Abstand zu nehmen, wurde folglich nicht umgesetzt.<sup>425</sup> Vielmehr wurde die allgemeine Gesetzesaufsicht in Art. 1 des Gesetzes als erste Aufgabe der Staatsanwaltschaft aufgeführt. Anzumerken ist jedoch die Einschränkung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Gerichte. Die ehemalige Aufsicht über gerichtliches Handeln war nicht länger Aufgabe der Staatsanwaltschaft, ihre Tätigkeit sollte sich in der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und Einlegung von Rechtsmitteln erschöpfen (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes). Auch unterschied sich das neue Gesetz über die Staatsanwaltschaft durch das Verbot der Betätigung und Weisungserteilung durch politische Parteien innerhalb der Staatsanwaltschaft (Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes). Die Staatsanwaltschaft sollte nicht länger verlängerter Arm der Partei, sondern eine eigenständige Behörde sein. 1999 wurde es ferner zu Aufgabe der Staatsanwaltschaft erklärt, Aufsicht über die Wahrung der Menschen- und Bürgerrechte sowie Freiheiten in der Russischen Föderation zu üben.<sup>426</sup>

Die Anfang der 90er Jahre entbrannte Debatte über die Stellung der Staatsanwaltschaft im Staatsgefüge und ihre Zuständigkeiten, im Zuge welcher vermehrt die Forderung erhoben wurde, die Staatsanwaltschaft nur noch mit der Strafverfolgung zu betrauen, verlief letztlich ohne handfeste Ergebnisse.<sup>427</sup> Zeugnis dieser Debatte war die am 12. Dezember 1993 durch Volksentscheid angenommene Verfassung der Russischen Föderation, deren Art. 129 sich der

---

<sup>425</sup> *Schroeder*, *Wirtschaft und Recht in Osteuropa* 1994, Nr. 2, S. 291.

<sup>426</sup> Föderalgesetz vom 10.02.1999 Nr. 31, *Gesetzessammlung RF* 1999, Nr. 7, Art. 878.

<sup>427</sup> *Schroeder*, *Wirtschaft und Recht in Osteuropa* 1994, Nr. 2, S. 291.

Staatsanwaltschaft widmete.<sup>428</sup> Die Verfassung bezeichnete lediglich die Organisationsprinzipien der Staatsanwaltschaft und das Procedere der Ernennung der Staatsanwälte. Die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft sollten durch ein Ausführungsgesetz bestimmt werden (Art. 129 Abs. 5 Verfassung RF 1993). Die knappe Formulierung und fehlende Benennung der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten waren auch Resultat der zwischen den Verfassern der russischen Verfassung geführten Debatte um die Rolle der Staatsanwaltschaft, die letztlich zu keinem mehrheitsfähigen Ergebnis führte. Viel eher wollte man sich diese Entscheidung für später vorbehalten bzw. sie dem einfachen Gesetzgeber überlassen.<sup>429</sup>

Die Frühphase der Russischen Föderation führte dennoch zu wichtigen strafprozessualen Veränderungen und wirkte so weitreichend auf den Arbeitsalltag der Staatsanwälte ein. Die Strafverfahrensordnung von 1960 musste sich an den neuen demokratischen, staatlichen und gesellschaftlichen Maßstäben messen lassen, was bereits 1992, also noch vor Inkrafttreten der Verfassung, zu Reformen des UPK 1960 führte. So wurde bspw. die Verteidigerbeteiligung bereits ab dem Zeitpunkt der Festnahme oder Beschuldigungseröffnung zugelassen.<sup>430</sup> Der (weiterhin) durch den Staatsanwalt auszustellende Haftbefehl konnte gerichtlich angefochten werden<sup>431</sup>, Geschworenengerichte wurden ins Leben gerufen<sup>432</sup>. 1993 wurden außerdem tätige Reue und Aussöhnung als neue Einstellungsgründe in die Strafverfahrensordnung aufgenommen. Nach Inkrafttreten der Verfassung musste sich die Strafverfahrensordnung an ihr messen lassen, was dazu führte, dass insg. mehrere Dutzend Vorschriften vom noch jungen Verfassungsgericht RF für verfassungswidrig erklärt wurden.<sup>433</sup> Beispielsweise wurde infolge der Verfassungsgerichtsentscheidungen den Be-

---

<sup>428</sup> Erstveröffentlichung in der Rossijskaja Gazeta Nr. 237 vom 25.12.1993.

<sup>429</sup> *Skuratov/Schind*, Konstituzionnye osnovy mesta prokuratury v gosudarstvennom mehanizme Rossijskoj Federazii, in: Kločkov u.a. (Hrsg.), Konstituzionnaja zakonnost' i prokurorskij nadzor, 1994, S. 18.

<sup>430</sup> Gesetz vom 23. Mai 1992 Nr. 2825-1, Anzeiger des Volksdeputiertenkongresses und des Obersten Sowjets RSFSR 1992, Nr. 25, Art. 1389.

<sup>431</sup> Gesetz vom 29. Mai 1992 Nr. 2869-1, Anzeiger des Volksdeputiertenkongresses und des Obersten Sowjets RSFSR 1992, Nr. 27, Art. 1560.

<sup>432</sup> Gesetz vom 16. Juli 1993 Nr. 5451-1, Anzeiger des Volksdeputiertenkongresses und des Obersten Sowjets RSFSR 1993, Nr. 33, Art. 1313.

<sup>433</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 169.



troffenen das Recht eingeräumt, Verfügungen über die (vorläufige und endgültige) Einstellung oder Nichteinleitung von Strafverfahren, Verlängerungen der Untersuchungsfristen oder Durchsuchungsbeschlüsse gerichtlich überprüfen zu lassen.<sup>434</sup> Auch wenn der UPK 1960 weiterhin in Kraft blieb, war das Wesen der Strafverfahrensordnung derart modernisiert worden, dass man von einer „stillen Revolution des UPK“ sprach.<sup>435</sup>

In den ersten Jahren der neuen Staatsordnung erlebten auch die Untersuchungsorgane zahlreiche Reformen. Anfänglich entsprachen die Reformbestrebungen den Leitmotiven der Konzeption der Gerichtsreform von 1991, die sich gegen eine administrative Zersplitterung der Untersuchungsorgane aussprach und als eine Alternative die Schaffung eines unabhängigen Untersuchungsorgans vorschlug. In diesem Geiste verlor der Geheimdienst Ende 1993 die Untersuchungskompetenz und somit seine Untersuchungsabteilung.<sup>436</sup> Auch wurde 1993, an die Konzeption der Gerichtsreform anknüpfend, im Obersten Sowjet RF der Gesetzesvorschlag diskutiert, ein unabhängiges Untersuchungskomitee zu schaffen, der in erster Lesung breite Zustimmung erfuhr und zur Verabschiedung geringfügig überarbeitet werden sollte.<sup>437</sup> Zur zweiten Lesung kam es jedoch nicht. Der Oberste Sowjet RF wurde im Oktober 1993 infolge der Verfassungskrise aufgelöst.<sup>438</sup> Die neue Verfassung vom 12. Dezember 1993 sah ein solches Gremium nicht mehr vor.

---

<sup>434</sup> Rossijskaja Gazeta Nr. 230 vom 28.11.1995, Nr. 87 vom 07.05.1998, Nr. 72 vom 15.04.1999.

<sup>435</sup> *Bozh'ev*, Rossijskaja Justizija 2000, Nr. 10, S. 10.

<sup>436</sup> Erlass des Präsidenten RF Nr. 2233 vom 21.12.1993, Rechtaktsammlung des Präsidenten und der Regierung RF 1993, Nr. 52, Art. 5062.

<sup>437</sup> *Derischev*, Problemy organizazii dosudebnogo proizvodstva po UPK RF, 2003, S. 234.

<sup>438</sup> Die Verfassungskrise spielte sich im September und Oktober 1993 ab und resultierte aus Spannungen zwischen dem Präsidenten, Boris Jelzin, mit dem Volksdeputiertenkongress und dem Obersten Sowjet. Die reformierte Verfassung RSFSR 1978 sah eine fast uneingeschränkte Macht des Volksdeputiertenkongresses und des Obersten Sowjets gegenüber den anderen Gewalten vor, was die Reformbestrebungen des Präsidenten aushebelte. Jelzin versuchte die beiden Gremien per Dekret aufzulösen und zu Neuwahlen zu zwingen, was vom Verfassungsgericht RF für verfassungswidrig erklärt wurde. Daraufhin leitet der Volksdeputiertenkongress das Amtsenthebungsverfahren gegen Jelzin ein und bildete eine Parallelregierung. Jelzin behielt jedoch die Unterstützung des Staatsapparats und insb. der Armee bei. Die Krise mündete in die Belagerung des Sowjethauses und seine Erstürmung am 4. Oktober 1993. Während der Verfassungskrise wurden über 150 Menschen getötet und über 400 verletzt.

Somit wurde die Idee, ein einheitliches Untersuchungsorgan zu schaffen, für lange Jahre auf Eis gelegt.

Stattdessen setzte ein entgegengesetzter Wandel der Untersuchungsorgane ein, der auf eine stärkere Spezialisierung der Strafverfolgungsbehörden ausgerichtet war. Nach weniger als einem Jahr erhielt der Geheimdienst die Untersuchungskompetenz und die Untersuchungsabteilung zurück.<sup>439</sup> Um dem Anstieg der Wirtschaftskriminalität und insb. der Steuerhinterziehungen gerecht zu werden, wurde Ende 1995 die Steuerpolizei gegründet, welche ebenfalls untersuchungsbefugt war, sodass in dieser Zeit vier Behörden eine Untersuchungsabteilung hatten (Staatsanwaltschaft, Innenministerium, Geheimdienst, Steuerpolizei).<sup>440</sup> Die Finanzpolizei wurde zum 1. Juli 2003 aufgelöst und ihre Zuständigkeiten (inkl. der Untersuchungszuständigkeiten) dem Innenministerium überantwortet.<sup>441</sup> Durch denselben Erlass wurde wiederum eine zentrale Drogenkontrollbehörde ins Leben gerufen, die in der Folge in Betäubungsmittelstrafsachen ebenfalls untersuchungsbefugt war.<sup>442</sup> Die Drogenkontrollbehörde wurde im April 2016 aufgelöst und ihre Zuständigkeiten (inkl. der Untersuchungszuständigkeiten) dem Innenministerium überantwortet.<sup>443</sup> Seitdem sind wieder drei Behörden in der Russischen Föderation untersuchungsbefugt.

Die mangelnde Beschäftigungs- und Wirtschaftsstabilität der 90er Jahre hatte erheblichen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Untersuchungsführer. Ende der 80er Jahre hatten noch 87,4 % der Untersuchungsführer des Innenministeriums einen juristischen Hochschulabschluss. Die in der Folge auftretenden Umstrukturierungsmaßnahmen, die Erhöhung der Arbeitsbelastung infolge des Kriminalitätsanstiegs sowie geringe Entlohnung und Wertschätzung führten zu Abwanderungen der Untersuchungsführer in die freie Wirtschaft und teilweise zu Gerichten und Staatsanwaltschaften, wo ihre Befähigung als Jurist ebenfalls Verwendung fand. In der Folge wurden die offenen Untersuchungsführerstellen mit weniger qualifizierten Bewerbern

---

<sup>439</sup> Erlass des Präsidenten RF Nr. 2106 vom 22.11.1994, Rechtsaktsammlung des Präsidenten und der Regierung RF 1994, Nr. 31, Art. 3255.

<sup>440</sup> Gesetz Nr. 200 vom 17.12.1995, Gesetzessammlung RF 1995, Nr. 51, Art. 4973.

<sup>441</sup> Erlass des Präsidenten RF Nr. 306 vom 11.03.2003, Gesetzessammlung RF 2003, Nr. 12, Art. 1099.

<sup>442</sup> Erlass des Präsidenten RF Nr. 624 vom 06.06.2003, Gesetzessammlung RF 2003, Nr. 23, Art. 2198.

<sup>443</sup> Erlass des Präsidenten RF Nr. 156 vom 05.04.2016, Gesetzessammlung RF 2016, Nr. 15, Art. 2071.

(häufig Milizionären) besetzt, sodass Mitte der 90er Jahre knapp weniger als 50 % der Untersuchungsführer beim Innenministerium einen Hochschulabschluss besaßen.<sup>444</sup>

---

<sup>444</sup> *Gavrilov/Kolokolov, Apparat (Fn. 83), S. 114 f.*

## VII. UPK 2001

Kurz nach der Gründung der Russischen Föderation begann eine Debatte um die konzeptionelle Ausgestaltung des russischen Straf(prozess)rechts. Es wurden Kommissionen zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches und einer Strafverfahrensordnung eingesetzt, um dem demokratischen Wandel des Staates auf Normebene zur notwendigen Geltung zu verhelfen. Beide sahen sich mit wechselhaften Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit konfrontiert und mussten den veränderten Gegebenheiten Rechnung tragen. Die neuen Kodizes sollten den Vorgaben der neuen Verfassung von 1993, den im Anschluss daran zahlreich ergangenen Verfassungsgerichtsentscheidungen, der Aufnahme Russlands in den Europarat und der anschließenden Ratifizierung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und anderen Umständen gerecht werden. Die Arbeiten am neuen Strafgesetzbuch schritten zügig voran, sodass der neue Strafkodex (*Уголовный кодекс Российской Федерации – Ugolovnyj kodeks Rossijskoj Federazii – UK*) im Sommer 1996 verabschiedet wurde und am 1. Januar 1997 in Kraft trat.<sup>445</sup> Ein halbes Jahr darauf wurde die Strafvollzugsordnung eingeführt, in der u.a. die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft bei der ihr übertragenen Aufsicht über die Haftanstalten konkretisiert wurden.<sup>446</sup> Die Arbeiten an der neuen Strafverfahrensordnung gestalteten sich jedoch wesentlich schwieriger und zogen sich entsprechend in die Länge. Es wurden mehrere Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung des Gesetzestextes bei der Präsidialverwaltung, beim Justizministerium sowie bei der Staatsduma eingesetzt, wobei der Durchbruch erst nach der Staatsdumawahl von 19. Dezember 1999 und den daraus resultierenden Kräfteverhältnissen gelang.<sup>447</sup> Im Wesentlichen wurde der Streit um die Ausrichtung des moder-

---

<sup>445</sup> Gesetzessammlung RF 1996, Nr. 25, Art. 2954.

<sup>446</sup> Gesetzessammlung RF 1997, Nr. 2, Art. 198.

<sup>447</sup> Während der 2. Legislaturperiode (1995-1999) fehlte dem Präsidenten Boris Jelzin und seiner Regierung eine Mehrheit im Parlament. Bei den Dumawahlen von 1999 erhielten die den Noch-Präsidenten Boris Jelzin und seinen Regierungschef Vladimir Putin unterstützenden bzw. tolerierenden Parteien die Mehrheit im Parlament, was zur Durchsetzung der Interessen von Jelzin und Putin ungemein förderlich war. Wenige Tage nach den erfolgreichen Dumawahlen legte Boris Jelzin das Präsidentenamt am 31. Dezember 1999 nieder. Bei den anberaumten Neuwahlen am 20. März 2000 siegte der Regierungschef und Amtsvertreter des Präsidenten Vladimir Putin im ersten Wahlgang.

nen russischen Strafverfahrens zwischen zwei Lagern ausgetragen. Die radikalen Reformer waren Anhänger einer Demokratisierung Russlands nach US-amerikanischem Vorbild und folgerten aus dieser Prämisse die Notwendigkeit, das russische Strafverfahren im angelsächsischen Sinne kontradiktorisch auszugestalten, um so ein demokratisches Strafverfahren zu gewährleisten. Insbesondere berief sich dieses Lager auf Art. 123 Abs. 3 Verfassung RF: „Das Gerichtsverfahren findet auf Grundlage von Kontradiktion und Parität statt.“ Dabei differenziert die Verfassung nicht zwischen Zivil-, Wirtschafts- oder Strafverfahren. Als Gegenmeinung wurde vertreten, Russland solle am kontinentaleuropäisch geprägten gemischten Strafverfahren, das sich seit dem UUS 1860 in Russland etabliert habe, festhalten und es an moderne Verhältnisse und Erfordernisse anpassen, wobei sich ein Teil für eine neue Kodifikation aussprach, während ein anderer eine Reformierung des UPK 1960 für ausreichend hielt.<sup>448</sup> Die neue Strafverfahrensordnung (*Уголовно-процессуальный кодекс Российской Федерации – Uголовно-процессуал’ный кодекс Rossijskoj Federazii – UPK*) wurde am 18. Dezember 2001 verabschiedet und trat am 1. Juli 2002, nachdem im Mai 2002 noch Änderungen des Gesetzestextes vorgenommen wurden, in Kraft.<sup>449</sup>

## 1. UPK – ORD

Dem neuen UPK lag, wie schon den vorangegangenen Strafverfahrensordnungen, der Gedanke einer Trennung der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und insb. der Miliz in vorprozessuale und strafprozessuale Aufgaben zugrunde. Die vorprozessuale Tätigkeit soll, über das deutsche Verständnis hinausgehend, der Gefahrenabwehr und Aufdeckung von Straftaten dienen und wird als „operativ-fahnderische Tätigkeit“ (ORD) bezeichnet.<sup>450</sup> Die Zweiteilung erinnert aus deutscher Sicht an die Unterscheidung zwischen General- und Spezialinquisition innerhalb des Inquisitionsprozesses.<sup>451</sup> Die operativ-fahnderische Tätigkeit hat drei wesentliche Aufgaben: 1. Aufdeckung,

---

<sup>448</sup> Zusammenfassend bei *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 170 ff.

<sup>449</sup> Gesetzessammlung RF 2001, Nr. 52, Art. 4921; Gesetzessammlung RF 2002, Nr. 22, Art. 2027.

<sup>450</sup> Geregelt im Gesetz über die operativ-fahnderische Tätigkeit, Gesetzessammlung RF 1995, Nr. 33, Art. 3349.

<sup>451</sup> Aufgabe der Generalinquisition war die Kenntnis der Tat, des „corpus delicti“, während durch die Spezialinquisition den Beweis der Täterschaft des Beschuldigten geführt werden sollte. Dazu *E. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 205.

Vorbeugung, Unterbindung, Aufklärung von Straftaten sowie Feststellung der Personen, welche die Straftaten vorbereiten, ausführen oder ausgeführt haben;  
2. Fahndung von vor Ermittlungs- oder Untersuchungsorganen sowie vor dem Gericht flüchtigen sowie vor der Strafvollstreckung flüchtigen Personen;  
3. Nachrichtenbeschaffung über Umstände oder Handlungen, die eine Gefahr für die staatliche, militärische, wirtschaftliche, informationelle und ökologische Sicherheit der Russischen Föderation darstellen (Art. 2 des Gesetzes).

Im Kern ist die operativ-fahnderische Tätigkeit dem Innenministerium, sprich der Miliz, überantwortet (Art. 13 des Gesetzes). Zur Wahrnehmung der Aufgaben sind die Behörden berechtigt, offene und verdeckte Maßnahmen wie Befragungen, Einholung von Auskünften, Observation, Identifizierung von Personen, Inspektion von Gebäuden und Grundstücken, Einsatz von verdeckten Ermittlern, Telekommunikationsüberwachung, Postüberwachung, Testeinkauf (z.B. von Betäubungsmitteln oder Waffen), Probensammlung etc. vorzunehmen (Art. 6 des Gesetzes). Dabei stehen Maßnahmen, die das Post- und Fernmeldegeheimnis sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung beeinträchtigen, unter Richtervorbehalt (Art. 8 des Gesetzes).

Die operativ-fahnderische Tätigkeit darf jedoch nur der Aufdeckung und Unterbindung von Straftaten dienen. Ihre Ergebnisse können zwar Anlass für die Einleitung eines Strafverfahrens sein (Art. 11 des Gesetzes), können im Strafverfahren selbst jedoch grundsätzlich nicht als Beweis verwendet werden (Art. 89 UPK). Die Verwertbarkeit im Strafverfahren kann jedoch mittelbar herbeigeführt werden. Zwar haben die Ergebnisse der operativ-fahnderische Tätigkeit selbst keine Beweiskraft, können aber als „Quelle zur Beweiserhebung im strafprozessualen Sinne“ herangezogen werden.<sup>452</sup> Bei Reproduzierbarkeit kann die Maßnahme während der Voruntersuchung also in der strafprozessual gebotenen Form wiederholt und das Resultat der Untersuchungsmaßnahme dann als Beweis verwertet werden.<sup>453</sup> Bei Nichtreproduzierbarkeit

---

<sup>452</sup> Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 04.02.1999, Anzeiger des Verfassungsgerichts RF 1999, Nr. 3.

<sup>453</sup> Beispielsweise wurde im Rahmen der operativ-fahnderischen Tätigkeit eine Befragung durchgeführt, bei der relevante Zeugenaussagen aufgenommen wurden. Das Befragungsergebnis wäre kein taugliches Beweismittel. Während der Voruntersuchung lädt der zuständige Untersuchungsleiter die Zeugen sodann zu einer strafprozessualen Zeugenvernehmung. Die Ergebnisse der Zeugenvernehmung haben in der Folge Beweisqualität.

muss das Ergebnis der Maßnahme mithilfe anderer zum Beweis tauglicher Untersuchungsmaßnahmen rekonstruiert werden.<sup>454</sup> Auch im Laufe der Voruntersuchung sind die Untersuchungsführer berechtigt, den Ermittlungsorganen verpflichtende Weisungen zur Durchführung von operativ-fahnderischen Maßnahmen zu erteilen (Art. 38 Abs. 4 UPK), die sich in der Fahndung des Verdächtigen erschöpfen oder als vorbereitende Maßnahme zur Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen dienen können. Die operativ-fahnderische Tätigkeit unterliegt indes auch der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht (Art. 23 des Gesetzes).

## 2. Grundzüge des UPK 2001

Die Grundzüge des Strafverfahrensablaufs nach dem neuen UPK 2001 blieben im Vergleich zum UPK 1960 fast unverändert. Die Einleitung des Strafverfahrens konnte auf einer Strafanzeige, einer Selbstanzeige oder dem Bekanntwerden einer stattgefundenen oder bevorstehenden Straftat aus anderer Quelle beruhen (Art. 140 UPK). Anlass der Strafverfahrenseinleitung war das Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte zu Merkmalen einer Straftat. Ermittler, Ermittlungsorgane, Untersuchungsführer und Staatsanwalt waren verpflichtet, Strafanzeigen entgegenzunehmen, zu überprüfen und innerhalb von drei Tagen eine Entscheidung zu treffen (Art. 144 UPK). Auf Antrag des Ermittlers oder Untersuchungsführers konnte die Frist vom Staatsanwalt, Ermittlungs- oder Untersuchungsabteilungsleiter auf zehn Tage verlängert werden. Während dieses Zeitraums mussten die Angaben aus der Strafanzeige geprüft werden. Während der Folgejahre wurde diese Prüfungskompetenz erläutert und konkretisiert, sodass gegenwärtig ein breites Spektrum an Prüfungsinstrumenten zur Verfügung steht. U.a. dürfen Erklärungen und Muster für Vergleichsproben eingeholt, die Herausgabe von Gegenständen und Schriftstücken verlangt, Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, der

---

<sup>454</sup> Beispielsweise wurde im Rahmen der operativ-fahnderischen Tätigkeit die Übergabe eines Bestechungsgeldes auf Video aufgenommen. Die Übergabe ist nicht reproduzierbar. Während der Voruntersuchung kann der Untersuchungsführer den Aufnahmeträger als Beweisgegenstand zum Verfahren heranziehen, diesen in Augenschein nehmen, einen Sachverständigen mit der Überprüfung der Authentizität der Aufnahme beauftragen sowie die den Übergabeakt beobachtenden Polizisten als Zeugen vernehmen. Im Ergebnis hat der Untersuchungsführer dann einen Sachbeweis, ein Protokoll über die Inaugenscheinnahme, einen Sachverständigenbericht sowie Zeugenaussagen als verwertbare Beweise.

Tatort, Schriftstücke, Gegenstände, Leichen in Augenschein genommen und (auch mit Hilfe von Sachverständigen) untersucht, Überprüfungen von Dokumenten und Revisionen durchgeführt sowie Ermittlungsorgane mit der Vornahme von operativ-fahnderischen Maßnahmen beauftragt werden. Bei der Vornahme von umfangreichen Vorprüfungsmaßnahmen kann die Vorprüfung bis zu 30 Tage dauern. Gegen die Ablehnung, die Strafanzeige entgegenzunehmen, konnte beim Staatsanwalt oder bei Gericht mit einer Beschwerde nach Art. 124, 125 UPK vorgegangen werden. Nach der Vorprüfung muss eine Entscheidung darüber ergehen, ob 1. ein Strafverfahren eingeleitet, 2. die Strafverfahreneinleitung versagt oder 3. die Strafanzeige an eine zuständige Stelle weitergeleitet und der Anzeigende über die Entscheidung unterrichtet wird (Art. 145 UPK).

Die Einleitung des Strafverfahrens konnte nach UPK 2001 a.F. vom Staatsanwalt sowie vom Ermittler (bzw. Ermittlungsorgan) oder Untersuchungsführer mit Zustimmung des Staatsanwalts per Verfügung beschlossen werden (Art. 146 Abs. 1 UPK 2001 a.F.). Die Verfahreneinleitungsverfügung der Ermittler oder Untersuchungsführer wurde mitsamt den Vorprüfungsunterlagen dem Staatsanwalt übermittelt, der ebenfalls unverzüglich darüber zu befinden hatte, ob er 1. der Verfügung zustimmt, 2. die Verfügung aufhebt oder 3. das Material zur Durchführung weiterer Vorprüfungen (innerhalb von max. fünf Tagen) zurückverweist.<sup>455</sup> Nach der Einleitung des Strafverfahrens befand der Staatsanwalt über die anzuwendende Art des Vorverfahrens. Die Versagung der Strafverfahreneinleitung erging ebenfalls per Verfügung und konnte gleichermaßen per Beschwerde bei Staatsanwalt oder Gericht nach Art. 124, 125 UPK angefochten werden. Eine Kopie der Versagungsverfügung durch Ermittler oder Untersuchungsführer ging innerhalb von 24 Stunden an den

---

<sup>455</sup> Der Zustimmungsvorbehalt wurde möglicherweise eingeführt, um sog. Auftragsverfahren zu verhindern. In den 1990er Jahren war es ein probates Mittel, politische oder wirtschaftliche Konkurrenten mithilfe der Strafverfolgung, zumindest für die Dauer eines Untersuchungsverfahrens, auszuschalten. Die schlechte wirtschaftliche Versorgung der Untersuchungsführer und Ermittler begünstigte die Geneigtheit, „konstruierte“ Strafverfahren gegen Bezahlung einzuleiten. Die Strafrechtspflege lief noch nach ähnlichen Prinzipien wie zu Sowjetzeiten, sodass ein einmal eingeleitetes Strafverfahren immer noch mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Schuldspruch führte. Der Gesetzgeber wollte durch die Beteiligung des Staatsanwalts in diesem Stadium möglicherweise die Einleitung von Auftragsverfahren unterbinden. Mehr zu Auftragsverfahren bei *Poljakov*, Advokat 2009, Nr. 5, S. 68 ff.



Staatsanwalt, der die Verfügung, sofern sie rechtswidrig oder unbegründet war, aufheben und das Strafverfahren selbst einleiten konnte (Art. 148 Abs. 6 UPK 2001 a.F.).

Das Vorverfahren konnte, wie schon nach dem UUS 1860, als Ermittlungs- oder als Untersuchungsverfahren, welches den Regelfall darstellte, geführt werden (Art. 150 UPK). Das Ermittlungsverfahren war dabei für einfache Kriminalität und Straftatbestände wie einfache Körperverletzung, unterlassene Hilfeleistung, Verleumdung, Grundtatbestände des Diebstahls und Betrugs, Sachbeschädigung, Rowdytum, Urkundenfälschung, Störung der Totenruhe etc. vorgesehen. Ermittlungsorgane konnten nach dem UPK Organe des Innenministeriums (Miliz, bzw. Polizei)<sup>456</sup>, Gerichtsvollzieher<sup>457</sup>, die Militärpolizei und Befehlshaber von Truppenteilen, die Brandschutzbehörde, der Grenzschutz, der Zoll sowie die Steuerpolizei (2003 aufgelöst) sein. Zur Strafverfahreneinleitung waren zudem Kapitäne von Schiffen auf großer Fahrt, Leiter von Geoexpeditionen sowie Leiter von diplomatischen und konsularischen Vertretungen befähigt. Das Untersuchungsverfahren war für mittlere sowie schwere Kriminalität vorgesehen und sollte nach der Konzeption des UPK 2001 a.F. von Untersuchungsführern der Staatsanwaltschaft, des Innenministeriums, des FSB sowie der Steuerpolizei (2003 aufgelöst) durchgeführt werden. Zwischen 2003 und 2016 war die Drogenkontrollbehörde ebenfalls untersuchungsbefugt. Art. 151 UPK benannte die Zuständigkeiten der jeweiligen Untersuchungsorgane. Die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft waren für besonders schwere Kriminalität wie Tötungsdelikte, Vergewaltigungen, schwere Wirtschaftsstrafsachen oder internationalen Terrorismus sowie für alle Straftaten, die von einem oder gegen einen besonderen Amtsträger für die ein Sonderverfahren nach Art. 447 ff. UPK vorgesehen war (z.B. Abgeordnete aller Ebenen, gewählte Organe und Vertreter von Selbstverwaltungskörperschaften, Richter, hohe Beamte des Rechnungshofs, Präsidenten a.D. und Präsidentschaftskandidaten, Staatsanwälte, Untersuchungsführer, Rechtsanwälte, Mitglieder von Wahlkommissionen) begangen wurden, zuständig. Außerdem waren die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft für Strafta-

---

<sup>456</sup> Die Miliz wurde im Jahre 2011 wieder in Polizei umbenannt. Gesetzessammlung RF 2011, Nr. 7, Art. 900.

<sup>457</sup> Zu welchen in Russland auch die Justizwachtmeister zählen.

ten von Amtsträgern der Geheimdienste, des Innenministeriums, des Strafvollzugsdienstes, des Zolls, zivilen Mitarbeitern der Armee etc. im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung zuständig.<sup>458</sup> Bei Straftaten dieser besonderen Personengruppen waren die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft auch für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens zuständig. Vereinigte ein Strafverfahren Straftaten mit unterschiedlicher Untersuchungs- bzw. Ermittlungszuständigkeit, befand der Staatsanwalt nach Art. 151 Abs. 7 UPK über die Zuständigkeit. Mithilfe des Substitutionsrechts aus Art. 37 Abs. 2 Nr. 8 UPK konnte er auch jedes Strafverfahren (die Regelzuständigkeit umgehend) einem Untersuchungsführer eines anderen Untersuchungsorgans übertragen; in der Regel den Untersuchungsführern der Staatsanwaltschaft.

#### a. Grundzüge des Untersuchungsverfahrens nach UPK 2001

Das Untersuchungsverfahren begann mit der, vom Staatsanwalt sanktionierten, Strafverfahreneinleitung. Dabei konnten auch Ermittlungsorgane Strafverfahren, für die das Untersuchungsverfahren obligatorisch war, einleiten und unaufschiebbare Untersuchungsmaßnahmen vornehmen (Art. 157 Abs. 1 UPK). Nach der Vornahme der unaufschiebbaren Untersuchungsmaßnahmen übergab das Ermittlungsorgan das Strafverfahren spätestens nach zehn Tagen dem Staatsanwalt, der sodann über die Untersuchungszuständigkeit befand. Die Höchstdauer der Voruntersuchung von der Strafverfahreneinleitung bis zur Ausfertigung der Anklageschrift wurde in Art. 162 UPK auf zwei Monate festgesetzt. Die Frist konnte durch den Staatsanwalt auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Bei besonderer Schwierigkeit des Verfahrens konnte die Frist durch den Staatsanwalt des Föderationssubjektes auf bis zu zwölf Monate verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Voruntersuchungsdauer konnte nur in Ausnahmefällen vom Generalstaatsanwalt RF angeordnet werden. Sodann begann der Untersuchungsführer mit der Vornahme der, im Wege des Strengbeweisverfahrens durchzuführenden, einzelnen Untersuchungsmaßnahmen (Art. 164 UPK). Zur Vornahme der Untersuchungsmaßnahmen war der Untersuchungsführer berechtigt, Organe der operativ-fahnderischen Tätigkeit (zumeist die Polizei) hinzuzuziehen. Über sämtliche Untersuchungshandlungen war ausführlich Protokoll zu führen (Art. 166 UPK). Die

---

<sup>458</sup> Mit Ausnahme von Landesverrat, Spionage, Geheimnisverrats sowie Verlust von Geheimdokumenten, für die der Geheimdienst FSB untersuchungszuständig war.

Protokolle hatten in der Folge Beweiskraft (Art. 83 UPK). Dabei standen die Besichtigung von Wohnräumen, die Durchsuchung von und Beschlagnahme innerhalb von Wohnräumen, die körperliche Durchsuchung, die Beschlagnahme von Bankunterlagen, die Beschlagnahme und der Arrest von Korrespondenz, der dingliche Arrest sowie die Telekommunikationsüberwachung unter einem Richtervorbehalt (Art. 165 UPK). Hierzu stellte der Untersuchungsführer mit Zustimmung des Staatsanwalts bei Gericht einen Antrag auf Vornahme der Untersuchungsmaßnahme, über den von einem Richter innerhalb von 24 Stunden zu entscheiden war. An der Gerichtssitzung konnten Staatsanwalt und Untersuchungsführer teilnehmen. Bei Vornahme einer unaufschiebbaren Untersuchungsmaßnahme, die unter Richtervorbehalt stand, musste diese innerhalb von 24 Stunden dem Gericht und dem Staatsanwalt angezeigt und sodann innerhalb von weiteren 24 Stunden auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Als verfahrenssichernde Maßnahmen sah der UPK Meldeauflagen, persönliche Bürgschaft, Aufsicht durch Führung der Militäreinheit, Aufsicht über minderjährige Beschuldigte, Sicherheitsleistung, Hausarrest sowie Untersuchungshaft vor. Hausarrest und Untersuchungshaft konnten dabei nur durch Gericht angeordnet werden (Art. 164 Abs. 2 UPK). Den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls konnte der Staatsanwalt oder der Untersuchungsführer mit Genehmigung des Staatsanwalts bei Gericht stellen und die erforderlichen Unterlagen vorlegen. Über den Antrag wurde innerhalb von acht Stunden nach Einreichung durch einen Richter des Bezirksgerichts im Beisein des Verdächtigen oder Beschuldigten, seines Verteidigers (falls vorhanden) und des Staatsanwalts oder des vom Staatsanwalt beauftragten Antragsstellers (Untersuchungsführer oder Ermittler) entschieden (Art. 108 UPK). Die Haftdauer war dabei, wie die Dauer der Voruntersuchung, beschränkt und sollte zwei Monate nicht überschreiten, konnte jedoch durch das Gericht auf sechs, zwölf Monate und in Ausnahmefällen darüber hinaus auf Antrag (der wie die Verlängerung der Voruntersuchungsdauer ebenfalls an die Zustimmung des Staatsanwalts des Föderationssubjekts oder des Generalstaatsanwalts RF gekoppelt war) verlängert werden (Art. 109 UPK). Ferner standen dem Untersuchungsführer sonstige strafprozessuale Zwangsmaßnahmen wie verpflichtende Ladung, Vorführung, vorläufige Amtsenthebung, dinglicher Arrest sowie Geldbuße zur Verfügung. Von diesen Zwangsmaßnahmen standen die vorläufige Amtsenthebung (Art. 114 UPK) und der dingliche Arrest (Art. 115 UPK) unter Richtervorbehalt und konnten auf Antrag

des Staatsanwalts oder des Untersuchungsführers mit Zustimmung des Staatsanwalts angeordnet werden.

Bei Vorliegen ausreichender Beweise, um eine Person der Begehung einer Straftat zu beschuldigen, hatte der Untersuchungsführer diese Person per Verfügung als Beschuldigten zum Verfahren heranzuziehen (Art. 171 UPK). Während die Einleitung des Strafverfahrens die Voruntersuchung in rem initiierte, bedeutete die Beschuldigtenverfügung den Beginn der Voruntersuchung in personam. Der mit erweiterten Verteidigungsrechten (insb. Akteneinsichtsrecht) verbundene Beschuldigtenstatus konnte folglich nur per Verfügung angeordnet werden, während selbst die Anwendung von verfahrenssichernden Maßnahmen gegenüber dem Verdächtigen keine unmittelbare Statusänderung zur Folge hatte. In solchen Fällen war dem Verdächtigen jedoch spätestens innerhalb von zehn Tagen die Beschuldigung zu eröffnen (Art. 100 UPK). Nach der Eröffnung der Beschuldigung musste der Beschuldigte unmittelbar zum Vorwurf vernommen werden (Art. 173 UPK). Eine Kopie der Verfügung über die Heranziehung einer Person als Beschuldigter war dem Staatsanwalt zuzuleiten.

Der Untersuchungsführer konnte die Voruntersuchung vorläufig einstellen, wenn die Person des Beschuldigten nicht ermittelt werden konnte, der Verdächtige oder Beschuldigte flüchtig, nicht greifbar oder aus gesundheitlichen Gründen nicht prozessfähig war, um die Untersuchungsfrist ruhen zu lassen. Eine Kopie der vorläufigen Verfahreneinstellung war dem Staatsanwalt zuzuleiten (Art. 208 UPK). Die endgültigen Einstellungsgründe waren in den Art. 24 - 28 UPK normiert. Neben tatsächlichen Verfahrenshindernissen wie Fehlen eines Straftatereignisses, Verjährung oder Tod des Verdächtigen bzw. Beschuldigten, Amnestie, fehlende Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten etc. (Art. 24 und 27 UPK) sah der UPK die Strafverfahreneinstellung bei Aussöhnung mit dem Verletzten für Straftaten einfacher und mittlerer Schwere in Art. 25 UPK vor.<sup>459</sup> Außerdem enthielt der UPK von 2001, als

---

<sup>459</sup> Art. 15 UK RF regelt die Einteilung der Schwere von Straftaten. Straftaten einfacher Schwere sind vorsätzliche und fahrlässige Taten mit maximaler Strafandrohung von drei Jahren Freiheitsstrafe. Straftaten mittlerer Schwere sind vorsätzliche Taten mit maximaler Strafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe und fahrlässige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren bedroht sind. Schwere Straftaten sind vorsätzliche Taten mit maximaler Strafandrohung

Relikt des sowjetischen Strafprozesses, die Einstellungsmöglichkeit bei Straftaten einfacher und mittlerer Schwere wegen nachträglichen Wegfalls der Sozialgefährlichkeit der Tat oder des Täters.<sup>460</sup> Ebenso bestand die Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung bei Straftaten einfacher und mittlerer Schwere bei tätiger Reue nach Art. 28 UPK. Eine Kopie der Einstellungsverfügung musste dem Staatsanwalt übermittelt werden (Art. 213 UPK). Dieser konnte seinerseits die Einstellungsverfügung für rechtswidrig und unbegründet erklären und die Fortführung des Strafverfahrens anordnen (Art. 214 UPK).

Sofern er alle erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen als durchgeführt und die gesammelten Beweise als ausreichend für die Verfassung der Anklageschrift<sup>461</sup> erachtete, informierte der Untersuchungsführer den Beschuldigten und seinen Verteidiger (falls vorhanden) über das Recht der Einsichtnahme in die Materialien des Strafverfahrens (Art. 215 ff. UPK). Nach der Einsichtnahme der gebundenen und nummerierten Verfahrensakte sowie der Sachbeweise konnten der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger Anträge auf 1. Ergänzung der Voruntersuchung, 2. Ladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung, 3. Durchführung der Hauptverhandlung vor einem Geschworenengericht, 4. Anwendung des Sonderverfahrens sowie 5. Durchführung einer disponierenden Sitzung stellen. Zwischen 1965 und 1974 befand sich eine ähnliche Regelung übrigens in den §§ 169a, 169b StPO.<sup>462</sup> Auf Antrag konnten die Materialien des Strafverfahrens auch dem Verletzten<sup>463</sup> und Nebenkläger zur Einsichtnahme bereitgestellt werden, Art. 216 UPK. Der Untersuchungsführer war verpflichtet, den Anträgen der Verteidigung auf Beweiserhebung stattzugeben, sofern die Umstände, deren Feststellung begehrt wurde, für das Verfahren von Bedeutung waren (Art. 159 Abs. 2 UPK). Diese

---

von zehn Jahren Freiheitsstrafe. Besonders schwere Straftaten sind vorsätzliche Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht sind.

<sup>460</sup> Die Regelung wurde jedoch bereits Ende 2003 aus dem Gesetz gestrichen. Gesetzessammlung RF 2003, Nr. 50, Art. 4848.

<sup>461</sup> Der UPK sprach vom „Anklagebericht“.

<sup>462</sup> Durch die „kleine Strafprozessreform“ von 1964 (BGBl. I, 1067) wurde der Staatsanwaltschaft in § 169a Abs. 2 StPO a.F. aufgetragen, am Ende des Ermittlungsverfahrens bei Zuständigkeit des Schöffengerichts oder eines Gerichts höherer Ordnung den Beschuldigten und seinen Verteidiger zu informieren und ihnen nach § 169b StPO a.F. Schlußgehör zu gewähren. Die Regelung wurde durch das 1. StVRG 1974 (BGBl. I, 3393) wieder abgeschafft.

<sup>463</sup> Die Verletzeneigenschaft konnte nach Art. 42 UPK vom Ermittler, Untersuchungsführer, Staatsanwalt oder Gericht zuerkannt werden.

Norm eröffnete einen breiten Ermessensspielraum für den Untersuchungsführer. Nach der Ergänzung der Verfahrensmaterialien durch den Untersuchungsführer erhielt der Beschuldigte und sein Verteidiger (falls vorhanden) sowie die Verletzten und Nebenkläger auf Antrag erneut Einsicht in die Akte (Art. 219 UPK).

Das Untersuchungsverfahren wurde mit dem Verfassen der Anklageschrift durch den Untersuchungsführer abgeschlossen. Zusammen mit der Liste der zu ladenden Personen (seitens der Anklage und der Verteidigung) wurden die Anklageschrift, die u.a. auch entlastende Umstände benennen sollte, und die Verfahrensakten unmittelbar dem Staatsanwalt übermittelt (Art. 220 UPK). Nach Prüfung der Verfahrensakte und der Anklageschrift befand der Staatsanwalt innerhalb von fünf Tagen über 1. die Bestätigung der Anklageschrift und Weiterleitung des Strafverfahrens an das Gericht mit der Möglichkeit des Staatsanwalts, eine neue Anklageschrift anzufertigen, 2. die Einstellung des Strafverfahrens, 3. die Rückgabe des Strafverfahrens an den Untersuchungsführer zur Vornahme ergänzender Untersuchungen oder Überarbeitung der Anklageschrift und Beseitigung festgestellter Mängel mit schriftlichen Weisungen, 4. Weiterleitung an den übergeordneten Staatsanwalt zur Bestätigung der Anklageschrift bei Zuständigkeit eines übergeordneten Gerichts. In diesem Zusammenhang konnte der Staatsanwalt den Umfang der Anklage einschränken oder die vorgeworfene Tat rechtlich milder würdigen, verfahrenssichernde Maßnahmen anordnen oder aufheben sowie die Ladungsliste ändern (Art. 221 UPK). Nachfolgend wurde das Strafverfahren mit der Anklageschrift beim Gericht eingereicht, der Beschuldigte erhielt eine Kopie der Anklageschrift, Verletzte und Nebenkläger wurden über die Einreichung der Sache bei Gericht in Kenntnis gesetzt.

#### b. Grundzüge des Ermittlungsverfahrens nach UPK 2001

Der neue UPK führte zu einer weiteren Annäherung des Ermittlungsverfahrens an das Voruntersuchungsverfahren. Art. 223 UPK normierte die Anwendbarkeit der Vorschriften zur Voruntersuchung mit wenigen Ausnahmen. Der Ermittler war demnach ebenfalls befugt, im Wege des Strengbeweises gerichtlich voll verwertbare Beweise zu generieren. Im Unterschied zum Untersuchungsverfahren sollte das Ermittlungsverfahren, was ebenfalls mit der Strafverfahreneinleitung nach einer etwaigen Vorprüfung begann, innerhalb von 15 Tagen

abgeschlossen werden. Die Frist konnte durch den Staatsanwalt um zehn Tage verlängert werden. Zudem wurde der Verdächtige im Ermittlungsverfahren nicht als Beschuldigter zum Verfahren herangezogen, dieser Zwischenschritt entfiel. Vor dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens erhielt der Nebenkläger kein Akteneinsichtsrecht. Auch endete es nicht mit der Verfassung einer Anklageschrift, sondern einer „Anklagemitteilung“, die inhaltlich jedoch der Anklageschrift glich und ebenfalls eine rechtliche Bewertung der Tat enthielt. Die Anklagemitteilung musste vom Leiter des Ermittlungsorgans bestätigt werden, bevor sie mit den Akten und der Ladungsliste an den Staatsanwalt weiterzuleiten war (Art. 225 UPK). Der Staatsanwalt hatte hierbei ähnliche Rechte wie im Falle der Anklageschrift im Untersuchungsverfahren. Lediglich die Fristen waren eingeschränkt. Der Staatsanwalt musste seine Entscheidung innerhalb von zwei Tagen treffen, für die Vornahme ergänzender Ermittlungen konnten dem Ermittler höchstens drei Tage Zeit eingeräumt werden. Ferner war der Staatsanwalt befugt, nach Eingang der Anklagemitteilung die Vornahme eines Voruntersuchungsverfahrens anzuordnen (Art. 226 UPK).

### c. Grundzüge des Gerichtsverfahrens nach UPK 2001

Nach der Einreichung des Verfahrens bei Gericht befand der Richter innerhalb von 30 Tagen, bei in Untersuchungshaft befindlichem Beschuldigtem innerhalb von 14 Tagen, über die 1. Verweisung an das zuständige Gericht, 2. Anberaumung einer vorbereitenden Sitzung, 3. Anberaumung der Hauptverhandlung (Art. 227 UPK). Eine vorbereitende Sitzung konnte das Gericht auf Antrag der Partei oder ex officio anberaumen, wenn 1. der Antrag einer Partei auf Ausschluss eines Beweismittels vorlag, 2. Anlass zur Rückverweisung des Strafverfahrens an den Staatsanwalt bestand, 3. Anlass zu vorläufigen oder endgültigen Verfahrenseinstellung bestand, 4. über die Anwendung des Sonderverfahrens oder 5. die Hauptverhandlung vor einem Geschworenengericht zu befinden war (Art. 229 UPK). Die vorbereitende Sitzung fand dann in Anwesenheit der Parteien vor einem Einzelrichter statt, der Beweise für unzulässig erklären, das Verfahren vorläufig oder endgültig einstellen, das Verfahren an den Staatsanwalt zurückverweisen oder die Hauptverhandlung anberaumen konnte (Art. 234 ff. UPK). Die Rückverweisung an den Staatsanwalt war für die Fälle vorgesehen, wenn die Anklageschrift oder die Anklagemitteilung formell fehlerhaft war oder z.B. keine Abschrift dieser an den Beschuldigten ausgehändigt wurde (Art. 237 UPK). Die Rückverweisung durfte

nicht dazu dienen, eine unvollständige Voruntersuchung oder Ermittlung zu ergänzen.<sup>464</sup> Anders als im Zwischenverfahren nach der deutschen StPO musste der Richter für den Eröffnungsbeschluss keinen hinreichenden Tatverdacht bejahen und konnte selbst keine ergänzenden Untersuchungsmaßnahmen anordnen.<sup>465</sup> Dies lag alles im Kompetenzfeld des Staatsanwalts.

Erstinstanzlich konnte der Friedensrichter<sup>466</sup> (bei Straftaten mit einer maximalen Strafandrohung von drei Jahren Freiheitsstrafe, mit einigen Ausnahmen), das Rayongericht (grundsätzliche Zuständigkeit in Strafsachen), das Gericht des Föderationssubjekts (z.B. Qualifikationen des Totschlags oder der Vergewaltigung) oder das Oberste Gericht RF (Straftaten von Abgeordneten der Staatsduma oder des Föderationsrats sowie von Richtern des Obersten Gerichts RF) zuständig sein (Art. 31 UPK). Der Spruchkörper des Rayongerichts bestand aus einem Einzelrichter, bei besonders schweren Straftaten aus drei Richtern (Art. 30 UPK). Kapitel 35 UPK regelte die Grundsätze der Gerichtsverhandlung wie Unmittelbarkeit, Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Unabänderlichkeit des Spruchkörpers, aber auch Waffengleichheit der Parteien. Der neue UPK bezeichnete, wie schon seine Vorgänger, Verteidigung und Anklage als Prozessparteien. Art. 246 UPK regelte die obligatorische Teilnahme des Anklagevertreters während der Hauptverhandlung, die vom Staatsanwalt und bei Privatklagedelikten vom Verletzten zu übernehmen war. Bei im Wege des Ermittlungsverfahrens durchgeführtem Vorverfahren war der Staatsanwalt befugt, einen Ermittler oder Untersuchungsführer mit der Anklagevertretung zu beauftragen (Art. 5 Nr. 6 UPK a.F. 2001).<sup>467</sup> Der Staatsanwalt war ebenfalls befugt, den Adhäsionsantrag zu vertreten. Sollte der Anklagevertreter im

---

<sup>464</sup> *Lebedev*, UPK-Kommentar, 9. Aufl. 2014, S. 306.

<sup>465</sup> Dazu *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossi: struktura, funkcionirovanije, puti reformirovanija*, S. 133, [http://enforce.spb.ru/images/Fond\\_Kudrina/irl\\_pravookhrana\\_part\\_1\\_final\\_31\\_12\\_ich.pdf](http://enforce.spb.ru/images/Fond_Kudrina/irl_pravookhrana_part_1_final_31_12_ich.pdf), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>466</sup> Im Unterschied zu Föderationsrichtern, die auf Lebenszeit ernannt werden, werden Friedensrichter für maximal fünf Jahre von den Legislativorganen des Föderationssubjekts oder der Bevölkerung des einschlägigen Bezirks gewählt, Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über Friedensrichter der RF, Gesetzessammlung RF 1998, Nr. 51, Art. 6270. Bisher gab es jedoch keine einzige direkte Wahl durch die Bürger in Russland, *Kleandrov*, *Sudejskoe soobschestvo: struktura, organizionno-pravovoe razvitije*, 2014, S. 135.

<sup>467</sup> Von dem Instrument wurde jedoch aufgrund eines Befehls des Generalstaatsanwalts kein Gebrauch gemacht. Befehl der Generalstaatsanwaltschaft vom 03.06.2002 Nr. 28, Sammlung verfügbarer Dokumente der Generalstaatsanwaltschaft RF 2004, Bd. 1.



Laufe der Gerichtsverhandlung von der Unschuld des Angeklagten überzeugt sein, konnte er die Anklage zurücknehmen. Die Rücknahme der Anklage war, im Gegenteil zu den vorherigen Strafverfahrensordnungen, für das Gericht bindend und hatte die Einstellung des Strafverfahrens zur Folge. Der staatliche Anklagevertreter konnte den Umfang der Anklage nur einschränken, nicht jedoch erweitern. Das Gericht, welches nach Art. 15 Abs. 3 UPK kein Strafverfolgungsorgan darstellte, war an den Umfang der Anklage gebunden (Art. 252 UPK).

Nach der Eröffnung der Gerichtsverhandlung und Belehrung der Prozessbeteiligten wurde das gerichtliche Untersuchungsverfahren mit dem Verlesen der Anklageschrift durch den Anklagevertreter und der Frage an den Angeklagten eingeleitet, ob er sich im Sinne der Anklage schuldig bekenne. Während des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens wurden erst die Beweise der Anklage und danach die Argumente der Verteidigung vorgebracht. Selbst wenn das Strafverfahren nach dem neuen UPK als kontradiktorisch deklariert wurde, stand es dem Gericht offen, die meisten Untersuchungsmaßnahmen ex officio z.B. durch Sachverständigengutachten zu veranlassen und somit Beweise zu erheben. Das Gericht war auch befugt, Protokolle der Voruntersuchungsmaßnahmen zu verlesen (Art. 285 UPK). Während des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens waren auch der Angeklagte, Verletzte, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Nach Abschluss des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens folgten die Schlussvorträge der Parteien nebst Erwiderungsrecht; das letzte Wort hatte der Angeklagte (Art. 292 ff. UPK). Nach Beratungen des Gerichts wurde das Urteil verkündet. Für die Anordnung der Urteilsvollstreckung war das Gericht zuständig, während die Staatsanwaltschaft die Aufsicht über den Strafvollzug übte (Art. 393 UPK).

Bei erstinstanzlicher Zuständigkeit eines Gerichts des Föderationssubjekts (i.d.R. besonders schwere Straftaten) konnte die Hauptverhandlung auf Antrag des Beschuldigten vor einem Geschworenengericht stattfinden (Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 UPK a.F.). Das Gericht bestand dann aus einem Berufsrichter und zwölf Geschworenen, auf deren Zusammensetzung sowohl die Verteidigung als auch die Anklage Einfluss ausüben konnten (Art. 326 ff. UPK). Die Geschworenen hatten dabei nur über die Schuldfrage zu befinden. Das Straf-

maß wurde bei einem Schuldspruch des Geschworenenkollegiums nach anschließenden Schlussvorträgen der Parteien zur Strafzumessung vom Vorsitzenden bestimmt (Art. 346 ff. UPK).

Ein Spezifikum bildete das Sonderverfahren bei Anerkenntnis des Tatvorwurfs durch den Beschuldigten nach Art. 314 ff. UPK. Während der Einsichtnahme in die Materialien des Strafverfahrens oder spätestens während der vorbereitenden Sitzung konnte der Beschuldigte den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf anerkennen und die Anwendung des Sonderverfahrens im Beisein seines (Pflicht-)Verteidigers beantragen. Das Sonderverfahren konnte nur mit Zustimmung des Anklagevertreters sowie Verletzten bzw. Nebenklägers bei Straftaten mit maximaler Strafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe angewandt werden. Bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des UPK wurde das Sonderverfahren für Straftaten mit maximaler Strafandrohung von zehn Jahren Freiheitsstrafe für anwendbar erklärt.<sup>468</sup> In diesem Fall fand kein gerichtliches Untersuchungsverfahren statt. Das Gericht musste sich dennoch von der Nachweisbarkeit der Beschuldigung, die der Angeklagte anerkannt hatte, anhand der Beweislage überzeugen (nach Art. 77 Abs. 2 UPK reichte ein Geständnis allein für einen Schuldspruch nicht aus) und verhängte einen Schuldspruch, dessen Strafmaß zwei Drittel der höchstmöglichen Strafandrohung nicht überschreiten durfte. Im Sonderverfahren konnten dem Angeklagten ferner keine Prozesskosten auferlegt werden (Art. 316 UPK). Rechtsmittel gegen das im Wege des Sonderverfahrens ergangene Urteil waren stark eingeschränkt (Art. 317 UPK).<sup>469</sup> Ein komparabeles „Unterwerfungsverfahren“ ohne Beweisaufnahme bei „Anerkennung der zugelassenen Anklage“ forderte in der deutschen Strafrechtswissenschaft unterdessen *Meyer-Goßner* vor der Regelung der Verständigung im Strafverfahren durch § 257c StPO.<sup>470</sup>

---

<sup>468</sup> Gesetzessammlung RF 2003, Nr. 27, Art. 2706.

<sup>469</sup> Bis 2012 konnten weder Appellations- (vergleichbar mit der Berufung) noch Kassationsbeschwerden (keine erneute Beweisaufnahme, Überprüfung des Urteils auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit) erhoben werden. Einziges Rechtsmittel blieb die gerichtliche Aufsicht (eingeschränkte rechtliche Überprüfung rechtskräftig gewordener Urteile). Seit 2012 ist die Kassationsbeschwerde gegen Urteile in einem Sonderverfahren statthaft.

<sup>470</sup> *Meyer-Goßner*, NStZ 1992, 167; ZRP 2004, 187; NStZ 2007, 425. Zur Vereinfachung der Beweisaufnahme „unstreitiger“ Sachverhalte *Dencker*, StV 1994, 505.

### 3. UPK 2001 als Parteienprozess

Die neue Strafverfahrensordnung gründete auf der Vorgabe des Art. 123 Abs. 3 Verfassung RF, wonach das Gerichtsverfahren kontradiktorisch ist. Art. 15 UPK stellte klar, dass das Strafverfahren ebenfalls auf der Grundlage der Kontradiktion beruhte, das Gericht kein Strafverfolgungsorgan war und die Parteien der Anklage und Verteidigung vor Gericht die gleichen Rechte hatten. Art. 5 Nr. 56 UPK definierte den Begriff des Strafverfahrens, wonach unter Strafverfahren sowohl das Vor- als auch das Hauptverfahren zu verstehen war. Folglich war nach Art. 15 Abs. 1 UPK auch das Vorverfahren kontradiktorisch. Der russische Gesetzgeber schaffte durch diese Bestimmung eine weltweite Einzigartigkeit – die kontradiktorische Voruntersuchung. Staatsanwalt, Untersuchungsführer und Ermittler waren nach Art. 21 UPK für die Strafverfolgung zuständig. Art. 5 Nr. 47 UPK verstand unter der Anklageseite: Staatsanwalt, Untersuchungsführer, Untersuchungsabteilungsleiter, Ermittler, Privatkläger sowie Verletzte, Nebenkläger und ihre Vertreter. Demzufolge waren sowohl Staatsanwalt als auch Untersuchungsführer und Ermittler im gesamten Strafverfahren, also auch während des Voruntersuchungs- und Ermittlungsverfahrens, Vertreter der Anklage.

Die Strafverfahrensordnung verzichtete auf ein Art. 20 UPK 1960 entsprechendes Objektivitätspostulat, das auch an Staatsanwälte, Untersuchungsführer und Ermittlungsorgane gerichtet war, „alle vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur allseitigen, vollständigen und objektiven Untersuchung des Sachverhalts zu ergreifen, sowohl die belastenden als auch die den Beschuldigten entlastenden sowie die erschwerenden und die mildernden Umstände festzustellen“. Trotz des fehlenden Objektivitätspostulats forderte der UPK mittelbar eine objektive Haltung der Strafverfolgungsorgane im Vorverfahren. Art. 152 Abs. 4 UPK bestimmte die Durchführung des Vorverfahrens an dem Ort, welcher der Vollständigkeit und Objektivität des Vorverfahrens sowie der Einhaltung der Verfahrensfristen am ehesten dienlich war. Nach Art. 154 Abs. 2 UPK konnte eine Verfahrensabtrennung nur dann erfolgen, wenn sie sich nicht negativ auf die Allseitigkeit und Objektivität des Vorverfahrens auswirken würde. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 ff. UPK unterlagen dem Beweis im Strafverfahren u.a. Umstände, welche die Strafbarkeit und Sanktionsfähigkeit der Tat ausschlossen oder Strafverfahreneinstellung sowie Absehen von Strafe zur Folge haben könnten. Zudem gab die Strafverfahrensordnung vor,

in der Anklageschrift bzw. Anklagemitteilung auch strafmildernde Umstände anzuführen (Art. 220, 226 UPK).

#### a. Verteidigung

Auf Seiten der Verteidigung benannte die Strafverfahrensordnung den Verdächtigen bzw. Beschuldigten und den Verteidiger. Eine Person wurde zum Verdächtigen, wenn 1. gegen sie ein Strafverfahren eröffnet wurde, 2. sie als einer Straftat verdächtig festgenommen worden war oder 3. gegen sie verfahrensichernde Maßnahmen angeordnet, aber noch keine Heranziehung als Beschuldigter stattgefunden hatte (Art. 46 UPK). Zum Beschuldigten wurde der Verdächtige mit der Eröffnung der Beschuldigung (Art. 47 UPK). Als Verteidiger konnten Rechtsanwälte fungieren (Art. 49 UPK). Zusätzlich zum Rechtsanwalt konnte auf Antrag des Beschuldigten eine Vertrauensperson als Verteidiger beigeordnet werden; in Verfahren vor dem Friedensrichter konnte die Vertrauensperson auch statt eines Rechtsanwalts Verteidiger sein. Der Betroffene durfte ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bzw. Vornahme anderer strafprozessualer Maßnahmen gegen ihn einen Verteidiger konsultieren. Im Umkehrschluss bedeutete diese Regelung auch, dass bei vorprozessualen Maßnahmen wie der Vorprüfung keine Hinzuziehung eines Verteidigers vorgesehen war. Eine Pflichtverteidigung war für Strafverfahren gegen Minderjährige, geistig oder körperlich an der Wahrnehmung der eigenen Rechte Behinderten, der Verfahrenssprache nicht Mächtige sowie bei drohender Freiheitsstrafe von über fünfzehn Jahren Haft, Verhandlung der Sache vor einem Geschworenengericht und der Anwendung des Sonderverfahrens bei Anerkennung der Beschuldigung vorgesehen (Art. 51 UPK). Die Verteidigung hatte zur Wahrnehmung ihrer Interessen das Recht, den konkreten Vorwurf zu erfahren und sich zu diesem zu äußern, Kopien der Einleitungsverfügung, Beschuldigungsverfügung, des Festnahmeprotokolls, der Anordnungsverfügung über verfahrensichernde Maßnahmen, die Protokolle von Untersuchungsmaßnahmen einzusehen, an der Durchführung einzelner Untersuchungsmaßnahmen teilzunehmen, bei Anordnung eines Sachverständigengutachten Fragen an den Sachverständigen zu formulieren etc. Die Verteidigung konnte ferner Anträge auf Ablehnung der Richter, Staatsanwälte, Untersuchungsführer und Ermittler stellen. Diese waren vom Prozess auszuschließen, wenn sie 1. Verletzter, Nebenkläger oder Zeuge des Verfahrens waren, 2. in anderer Funktion bereits am Verfahren teilgenommen hatten, 3. Angehöriger eines Prozessbeteiligten

waren oder 4. Umstände vorliegen, aus denen sich ein unmittelbares oder mittelbares persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens ergeben könnte (Art. 61 UPK). Den Ablehnungsantrag über einen Staatsanwalt beschied dabei im Vorverfahren der übergeordnete Staatsanwalt und im Hauptverfahren das Gericht (Art. 66 UPK). Über Ausschlussanträge gegen Untersuchungsführer und Ermittler befand der Staatsanwalt (Art. 67 UPK). Eine weitere Option der Verteidigung war das Erheben von Beschwerden. Nach Art. 123 UPK konnten alle Handlungen und Entscheidungen des Gerichts, Staatsanwalts, Untersuchungsführers und Ermittlers, welche die Interessen der Beschwerdeführer tangierten, mit der nicht aufschiebenden Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerden konnten sowohl beim Staatsanwalt (über Handlungen des Untersuchungsführers oder Ermittlers) als auch bei Gericht eingereicht werden, falls die angefochtenen Handlungen geeignet waren, von der Verfassung garantierte Rechte und Freiheiten des Beschwerdeführers einzuschränken (Art. 124, 125 UPK). Der Staatsanwalt beschied sie innerhalb von drei (in Ausnahmefällen zehn) Tagen, der Richter innerhalb von fünf Tagen nach einer Gerichtssitzung, an welcher der Beschwerdeführer und der Staatsanwalt teilnehmen mussten.

Die Verteidigung war zudem berechtigt, Anträge zu stellen. Das wohl theoretisch bedeutendste Antragsrecht der Verteidigung betraf die Vornahme von Untersuchungsmaßnahmen durch den Untersuchungsführer. Der Verdächtige/Beschuldigte war im Untersuchungsverfahren lediglich befugt, Beweise „vorzubringen“. Der Verteidiger war nach Art. 53 Abs. 1 Nr. 2 UPK berechtigt, Beweise zu „sammeln und vorzubringen“. Art. 86 Abs. 3 UPK konkretisierte das Beweissammelrecht des Verteidigers als 1. Erlangen von Gegenständen, Dokumenten und anderen Informationen, 2. Befragung von Personen mit ihrem Einverständnis, 3. Einfordern von Auskünften, Beurteilungen und anderen Dokumenten von staatlichen Organen, Gemeindeorganen, öffentlichen Vereinigungen und Organisationen, die verpflichtet waren, die Unterlagen oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Verteidigers, Beweise zu sammeln, kollidierte jedoch mit dem im Strengbeweiswege durchzuführenden Voruntersuchungsverfahren. Art. 86 Abs. 1 UPK erklärte, das Sammeln von Beweisen erfolge im Strafverfahren durch die Vornahme von Untersuchungs- und anderen prozessualen Maßnahmen durch den Ermittler, Untersuchungsführer, Staatsanwalt oder das Gericht. Zudem definierte Art. 74

Abs. 1 UPK Beweise als sämtliche Informationen, auf deren Grundlage der Staatsanwalt, Untersuchungsführer, Ermittler oder das Gericht nach prozessualen Vorgaben die Existenz von Umständen, die im Strafverfahren dem Nachweis unterliegen und andere für das Strafverfahren relevante Umstände, feststellt. Art. 74 Abs. 2 UPK zählte die zulässigen Beweismittel abschließend auf: 1. Aussagen des Verdächtigen/Beschuldigten, 2. Aussagen des Verletzten und Zeugen, 3. Gutachten und Aussagen eines Sachverständigen, 4. Sachbe- weise, 5. Protokolle von Untersuchungs- und Gerichtsmaßnahmen, 6. andere Dokumente. Die im Freibeweiswege vom Verteidiger gesammelten Beweise konnten also erst durch die Vornahme von im Strengbeweiswege durchzufüh- rende Untersuchungshandlungen als zulässige Beweismittel „legalisiert“ und in das Strafverfahren eingeführt werden.<sup>471</sup> Dies konnte im Vorverfahren durch den Untersuchungsführer, Ermittler oder Staatsanwalt geschehen, im Hauptverfahren durch das Gericht. Das Sammeln von Beweisen durch den Verteidiger konnte also nur Anlass zur Transkription in verwertbare Beweis- mittel im strafprozessualen Sinne sein. Nach Art. 159 i.V.m. 121 UPK war der Untersuchungsführer verpflichtet, über Anträge innerhalb von drei Tagen zu entscheiden und Anträgen auf Vornahme von Untersuchungshandlungen stattzugeben, sofern die Umstände, deren Feststellung begehrt wurde, für das Verfahren von Bedeutung waren. Die Bedeutung lag dabei im Ermessen des Untersuchungsführers.

## b. Anklage

Auf Seiten der staatlichen Anklage benannte die Strafverfahrensordnung den Staatsanwalt, Untersuchungsführer, Untersuchungsabteilungsleiter und Ermitt- ler. Diese waren nach Art. 21 UPK mit der Wahrnehmung der Strafverfolgung betraut und dazu verpflichtet (Offizialprinzip). Auf Anordnung des Staatsan- walts konnte die Strafverfolgung staatlicherseits auch bei Privatklagedelikten er- folgen, sofern der Verletzte in einem Abhängigkeitsverhältnis stand oder aus anderen Gründen nicht imstande war, selbst die ihm zustehenden Rechte wahr- zunehmen (Art. 20 Abs. 4 UPK). Die Forderungen, Weisungen und Anfragen der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit waren für Be- hörden, Betriebe, Organisationen, Amtsträger und Bürger verpflichtend.

---

<sup>471</sup> Ganz einhellige Meinung. Stellv. *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 179.

## aa. Das Vorverfahren führende Stellen

Die Figur des Untersuchungsführers wurde in Art. 38 UPK a.F. 2001 näher umschrieben. Danach war der Untersuchungsführer ein Amtsträger, der ermächtigt war, innerhalb der in der Strafverfahrensordnung geregelten Kompetenzen das Voruntersuchungsverfahren durchzuführen. Hierzu war der Untersuchungsführer befugt, 1. Strafverfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts einzuleiten, 2. ein Strafverfahren zur Durchführung anzunehmen oder es an den Staatsanwalt zur Feststellung der Zuständigkeit weiterzuleiten, 3. selbstständig den Gang der Untersuchungen festzulegen, über die Vornahme von Untersuchungsmaßnahmen und sonstigen prozessualen Maßnahmen zu entscheiden, unter Ausschluss von Maßnahmen, die einem richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vorbehalt unterstanden, 4. dem Ermittlungsorgan, in von der Strafverfahrensordnung geregelten Fällen, verpflichtende schriftliche Weisungen zur Durchführung von operativ-fahnderischen Maßnahmen, einzelnen Untersuchungsmaßnahmen, Vollstreckung von Festnahmen, Vorführungen, Haftbefehlen und anderen prozessualen Maßnahmen sowie Unterstützung bei der Durchführung dieser zu erteilen, 5. andere von der Strafverfahrensordnung vorgesehene Zuständigkeiten wahrzunehmen.

Der Untersuchungsführer war befugt, das Strafverfahren dem übergeordneten Staatsanwalt mit einer schriftlichen Begründung seiner Einwände vorzulegen, sofern er mit den Entscheidungen oder Weisungen des Staatsanwalts nicht einverstanden war hinsichtlich 1. der Heranziehung einer Person als Beschuldigter, 2. der rechtlichen Würdigung der Tat, 3. des Umfangs der Beschuldigung, 4. der Anordnung, Aufhebung oder Abänderung einer vom Untersuchungsführer angeordneten verfahrenssichernden Maßnahme, 5. der Weigerung des Staatsanwalts, die Zustimmung zur Beantragung von verfahrenssichernden oder anderen prozessualen Maßnahmen bei Gericht zu erteilen, 6. der Übergabe des Strafsache an das Gericht oder ihrer Einstellung, 7. des Ausschlusses oder des Entzugs des Strafverfahrens. Der übergeordnete Staatsanwalt hob die Weisung des nachgeordneten Staatsanwalts (bei Rechtswidrigkeit oder Unbegründetheit) auf oder übertrug das Voruntersuchungsverfahren (bei Rechtmäßigkeit der Weisung) einem anderen Untersuchungsführer.

Die Figur des Untersuchungsabteilungsleiters wurde in Art. 39 UPK a.F. 2001 näher umschrieben. Dieser war befugt, 1. Voruntersuchungsverfahren einem

oder mehreren Untersuchungsführern zuzuteilen, 2. unbegründete Verfügungen des Untersuchungsführers über die vorläufige Einstellung von Strafverfahren aufzuheben, 3. bei dem Staatsanwalt die Aufhebung anderer rechtswidriger oder unbegründeter Verfügungen des Untersuchungsführers zu beantragen. Der Untersuchungsabteilungsleiter besaß ein Devolutionsrecht. Bei der eigenhändigen Vornahme der Voruntersuchung standen ihm die gleichen prozessualen Rechte wie einem Untersuchungsführer oder einem Untersuchungsgruppenleiter zu. Zur Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten konnte der Untersuchungsabteilungsleiter die Akten des Strafverfahrens überprüfen und dem Untersuchungsführer verpflichtende schriftliche Weisungen zur Untersuchungsrichtung, Vornahme einzelner Untersuchungsmaßnahmen, Heranziehung einer Person als Beschuldigter, Anordnung verfahrenssichernder Maßnahmen und dem Umfang der Beschuldigung erteilen. Die Weisungen konnten vom Untersuchungsführer beim Staatsanwalt per Beschwerde angefochten werden.

Die Zuständigkeiten des Ermittlungsorgans bzw. des Ermittlers waren in Art. 40, 41 UPK a.F. 2001 geregelt. Das Ermittlungsorgan war für die Vornahme des Ermittlungsverfahrens sowie für die Durchführung unaufschiebbarer Untersuchungsmaßnahmen in Strafsachen zuständig, für die ein Voruntersuchungsverfahren zwingend vorgesehen ist. Die Zuständigkeit für ein Ermittlungsverfahren konnte dem Ermittler dabei nur vom Ermittlungsabteilungsleiter übertragen werden. Eine Person, die im Verfahrensverlauf schon operativ-fahnderische Maßnahmen vorgenommen hatte, war vom weiteren Ermittlungsverfahren als Ermittler ausgeschlossen. Der Ermittler war befugt, selbstständig Untersuchungs- und andere prozessuale Maßnahmen vorzunehmen und prozessuale Entscheidungen zu treffen, mit der Ausnahme von Fällen, in denen die Zustimmung des Ermittlungsorganleiters, Staatsanwalts oder des Gerichts erforderlich war. Die Weisungen des Ermittlungsabteilungsleiters und Staatsanwalts waren für den Ermittler verpflichtend. Die Weisungen des Ermittlungsabteilungsleiters konnten per Beschwerde beim Staatsanwalt, die Weisungen des Staatsanwalts beim übergeordneten Staatsanwalt angefochten werden.

#### bb. Staatsanwalt

Die Figur des Staatsanwalts wurde in Art. 37 UPK a.F. 2001 näher umschrieben. Der Staatsanwalt war ein Amtsträger, der innerhalb der in der Strafver-



fahrensordnung bestimmten Kompetenzen staatlicherseits für die Strafverfolgung im Rahmen des Strafverfahrens sowie für die Aufsicht über die Verfahrenstätigkeit der Ermittlungs- und Untersuchungsorgane zuständig war. Während des Vorverfahrens war der Staatsanwalt befugt, 1. die Ausführung des Gesetzes über die Annahme, Registrierung und Erledigung von Strafanzeigen zu überprüfen, 2. Strafverfahren einzuleiten, die Ausermittlung dem Ermittler, Untersuchungsführer, nachgeordneten Staatsanwalt zu übertragen oder das Verfahren selbst zu übernehmen, 3. am Vorverfahren teilzunehmen und in erforderlichen Fällen selbst einzelne Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen, 4. dem Ermittler, Untersuchungsführer die Zustimmung zu Einleitung des Strafverfahrens nach Art. 146 UPK zu erteilen<sup>472</sup>, 5. dem Ermittler, Untersuchungsführer die Zustimmung zur Beantragung der Anordnung oder Abänderung einer verfahrenssichernden Maßnahme sowie einer anderen, unter gerichtlichem Vorbehalt stehenden, Verfahrenshandlung bei Gericht zu erteilen, 6. über Ablehnungsanträge gegen den nachgeordneten Staatsanwalt, Untersuchungsführer oder Ermittler sowie Selbstausschließungserklärungen zu befinden, 7. den Ermittler, Untersuchungsführer bei Verletzungen von Verfahrensvorschriften während des Vorverfahrens vom weiteren Verfahren auszuschließen, 8. jedes Strafverfahren einem Ermittler zu entziehen und einem Untersuchungsführer zu überantworten, ein Strafverfahren einem anderen Untersuchungsführer unter Angabe der Übergabegründe zu überantworten, 9. das Strafverfahren einem anderen Vorverfahrensorgan, unter Beachtung der in Art. 151 UPK geregelten Zuständigkeiten und mit Angabe der Übergabegründe, zu überantworten, 10. rechtswidrige oder unbegründete Verfügungen des nachgeordneten Staatsanwalts, Untersuchungsführers, Ermittlers aufzuheben, 11. ein Ermittlungsorgan mit der Vornahme von Untersuchungsmaßnahmen zu beauftragen oder diesem Weisungen zur Durchführung von operativ-fahnderischen Maßnahmen zu erteilen, 12. die Frist des Vorverfahrens zu verlängern, 13. die Verfügung des Ermittlers, Untersuchungsführers über die Einstellung des Strafverfahrens zu genehmigen, 14. die Anklagemitteilung oder die Anklage zu genehmigen und die Sache an das Gericht weiterzuleiten, 15. das Strafverfahren dem Ermittler, Untersuchungsführer mit Weisungen zur Vornahme ergänzender Ausermittlungen zurückzuverweisen, 16. das

---

<sup>472</sup> Zustimmungsbedürftig war auch die Strafverfahreenseinleitung im Zusammenhang mit der Trennung von Strafverfahren nach Art. 154 UPK.

Strafverfahren vorläufig oder endgültig einzustellen, 17. andere von der Verfahrensordnung vorgesehene Zuständigkeiten (z.B. Verbindung von Strafsachen nach Art. 153 UPK) wahrzunehmen. Schriftliche, verfahrenskonform erteilte Weisungen des Staatsanwalts waren für die Strafverfolgungsbehörden verbindlich. Rechtsbehelfe gegen die Weisungen beim übergeordneten Staatsanwalt hatten keine aufschiebende Wirkung, bis auf die Fälle von Art. 38 Abs. 3 UPK (Beschwerden des Untersuchungsführers). Während des Gerichtsverfahrens vertrat der Staatsanwalt die staatliche Anklage, ihre Gesetzlichkeit und Begründetheit sicherstellend. In den Fällen der Durchführung des Vorverfahrens im Wege des Ermittlungsverfahrens war der Staatsanwalt berechtigt, dem Ermittler oder Untersuchungsführer, der das Ermittlungsverfahren durchgeführt hatte, die Vertretung der Anklage zu überantworten. Der Staatsanwalt war befugt, im von der Verfahrensordnung vorgesehenen Fällen, von der Strafverfolgung abzusehen. Die staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten waren den Rayon- und Stadtstaatsanwälten, ihren Vertretern und Gehilfen, ihnen gleichgestellten Staatsanwälten und übergeordneten Staatsanwälten anvertraut.

Die Rolle des Staatsanwalts im Strafverfahren hatte sich also nach der Einführung der neuen Strafverfahrensordnung wenig geändert. Er verfügte über weitreichende Kompetenzen und nahm eine übergeordnete Stellung unter den Strafverfolgungsbehörden ein. Im Vorverfahren wurden seine Befugnisse, insb. durch das Einleitungsmonopol, ausgebaut. Strafverfahren konnten ohne seine Zustimmung nicht eingeleitet, Anträge auf Anordnung verfahrenssichernder Maßnahmen bei Gericht nicht gestellt werden. Der Staatsanwalt musste über sämtliche bedeutende Verfahrensschritte (z.B. Beschuldigtenverfügung, Verfahrenseinstellung) in Kenntnis gesetzt werden und hatte erheblichen Einfluss auf die sachliche Zuständigkeit für einzelne Verfahren. Die Anklage konnte nur von ihm erhoben werden. In diesem Zusammenhang waren die Kompetenzen des Staatsanwalts ebenfalls fast uneingeschränkt. Zwar konnte der Staatsanwalt laut Art. 221 Abs. 2 UPK den Anklagevorwurf nicht erhöhen, hatte jedoch die Möglichkeit, das Verfahren zur Beseitigung prozessualer Mängel an den Untersuchungsführer zurückzuweisen, im Zweifel solange, bis die Sache rechtlich „richtig“ gewürdigt wurde. Dem Staatsanwalt standen das Devolutions- und Substitutionsrecht gegenüber den Untersuchungsführern und Ermittlern zu; seine Weisungen waren verbindlich. Die Möglichkeit des Untersuchungsführers und Ermittlers, Weisungen des Staatsanwalts per Beschwerde anzufechten, ging

faktisch ins Leere. Zum einen war die Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt zu richten, der im Zweifel zu seinem Kollegen hielt und das Anliegen abschließend entschied. Zum anderen konnte der Staatsanwalt mithilfe des Devolutionsrechts die umstrittene Weisung schlechterdings selbst vornehmen oder mithilfe des Substitutionsrechts das Strafverfahren einem anderen Untersuchungsführer zuweisen. Durch die prozessuale Allmacht des Staatsanwalts und insb. das Anklagemonopol entschied der Staatsanwalt nicht nur über das Verfahrensschicksal, sondern letztlich auch über die Bewertung der Tätigkeit des Untersuchungsführers, deren Suffizienz sich an der Anzahl abgeschlossener Untersuchungsverfahren, ergo durch den Staatsanwalt bestätigter und nicht zurückgewiesener Anklagen maß. Bei jeder Beschwerde ging der Untersuchungsführer nicht nur das Risiko ein, bei einer Negativbescheidung durch den übergeordneten Staatsanwalt das Strafverfahren entzogen zu bekommen und letzten Endes nicht abschließen zu können, sondern auch, bei künftigen Verfahren Erschwernissen bei der Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt zu begegnen. Für die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft hätte die Beschwerde gegen die staatsanwaltschaftlichen Weisungen eine Beschwerde gegen den eigenen administrativen Vorgesetzten bedeutet. Die Beschwerden nach Art. 38 Abs. 3 und 41 Abs. 4 UPK hatten somit ein stark eingeschränktes Anwendungsfeld und waren letztendlich eher für die Fälle vorbehalten, in denen ein Untersuchungsführer oder Ermittler die Ausführung der staatsanwaltschaftlichen Weisung mit seinem Gewissen nicht vereinbaren konnte und sie für ihn nicht möglich erschien.

### c. Bewertung des Parteienverhältnisses

Wesentlich interessanter war die Entscheidung des Gesetzgebers, das Strafverfahren weitgehend kontradiktorisch auszugestalten. Die schon aus sowjetischer Vergangenheit bekannte Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens als Parteienprozess wurde konsequent umgesetzt. So waren die Gerichte bspw. an den Umfang der Anklage gebunden, konnten aber auch ex officio im Rahmen des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens Untersuchungsmaßnahmen anordnen. Der Staatsanwalt war während des Gerichtsverfahrens Vertreter der staatlichen Anklage. Das Vorverfahren sollte nun ebenfalls kontradiktorischer Natur sein. Kapitel 6 des UPK, in dem die Zuständigkeiten u.a. des Staatsanwalts, Untersuchungsführers und Ermittlers normiert waren, trug die amtliche Überschrift „Beteiligte des Strafverfahrens seitens der Anklage“. Zentrale

Aufgabe der Genannten war folglich die Inkulpation. Im Ergebnis beschrieb die Neuregelung den seit Jahrzehnten bestehenden Status quo nur belastende Beweise beachtender Strafverfolgungsbehörden, die nach dem UPK 1960 nominell zur Objektivität verpflichtet waren. Obgleich die Verfahrensordnung es an keiner Stelle *expressis verbis* benannte, war die Staatsanwaltschaft die uneingeschränkte Herrin des Vorverfahrens. Auch wenn der Untersuchungsführer befugt war, „selbstständig den Gang der Untersuchungen festzulegen, über die Vornahme von Untersuchungsmaßnahmen und sonstigen prozessuale Maßnahmen zu entscheiden“ (Art. 38 Abs. 2 Nr. 3 UPK), unterstand er rigider staatsanwaltschaftlicher Aufsicht, die sich darin äußerte, dass zentrale Maßnahmen entweder von der Zustimmung des Staatsanwalts abhingen oder diesem zur Kenntnisnahme vorzulegen waren.

Die Staatsanwaltschaft besaß mithilfe ihrer Vormachtstellung im Vorverfahren in Gestalt des Untersuchungs- und Ermittlungsverfahrens zwei probate Instrumente zur Vorbereitung des Gerichtsverfahrens, deren Partei sie war. Das Ermittlungsverfahren war weitgehend an das Untersuchungsverfahren angeglichen und brachte im Ergebnis ebenfalls voll verwertbare Strengbeweise hervor, was der Staatsanwaltschaft höchst dienlich gewesen sein sollte. Parallel hatte die Verteidigungspartei nur stark eingeschränkten Einfluss auf den Gang des Vorverfahrens, konnte selbst keine Strengbeweise produzieren, sondern war auf die Mitwirkung der vorverfahrensleitenden Stellen angewiesen. Die Möglichkeit der Verteidigung, Weigerungen des Untersuchungsführers, auf Antrag der Verteidigung Beweise zu erheben, bei Gericht oder beim Staatsanwalt per Beschwerde anzufechten, hatte nur eingeschränkte Erfolgsaussichten. Der Staatsanwaltschaft konnte relativ wenig an der Erhebung entlastender Beweise gelegen sein, bei Gericht war die Ermessensentscheidung des Untersuchungsführers über die Bedeutung des Umstandes, dessen Feststellung durch Beweis beantragt wurde, für das Verfahren nur begrenzt überprüfbar. Auch wenn die neue Strafverfahrensordnung die Möglichkeiten der Verteidigung stärkte,<sup>473</sup> hatte sie kaum effektive Mittel, auf den Lauf des Vorverfahrens Einfluss zu

---

<sup>473</sup> Hoch anzurechnen war insb. die nunmehr bestehende Möglichkeit, sich schon ab der Strafverfahrenseinleitung eines Strafverteidigers zu bedienen, was nach dem UPK 1960 erst ab der Beschuldigtenverfügung möglich war.

nehmen. Runtergebrochen beschrieben, hatte die Anklagepartei (Staatsanwaltschaft) ein Weisungsrecht gegenüber dem Untersuchungsführer bzw. Ermittler, während die Verteidigungspartei lediglich ein Antragsrecht besaß.

Die prozessuale und administrative Dominanz der Staatsanwaltschaft hatte die Inkorporation der das Vorverfahren führenden Organe in das Lager der Anklage zur Folge, was der Gesetzgeber nicht anders formulierte. Der an die Untersuchungsführer und Ermittler in der Strafverfahrensordnung adressierten Aufforderung, auch entlastende und die Strafbarkeit ausschließende Beweise zu erheben, das Vorverfahren also letztendlich selbstständig, objektiv und allseitig zu führen, konnten sie aufgrund der Abhängigkeit vom Staatsanwalt nur teilweise gerecht werden. Die Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten hatten schlechterdings neben der Abhängigkeit auch eine Unselbstständigkeit der Untersuchungsführer zur Folge, die zusätzlich durch die Unterordnung gegenüber dem Untersuchungsabteilungsleiter verstärkt wurde. Um prozessuale oder administrative Konflikte zu umgehen, waren die Untersuchungsführer im Wege vorauseilenden Gehorsams darauf bedacht, dem Staatsanwalt zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens ein möglichst im Sinne der Anklage schlüssiges und stichfestes Strafverfahren nebst Anklageschrift zur Anklageerhebung vorzulegen. Während der Durchführung des Untersuchungsverfahrens bot es sich an, mit dem zuständigen Staatsanwalt rechtzeitig Rücksprache zu halten, um etwaigen Rückverweisungen oder einem Befehl gleichende schriftliche Weisungen zu vermeiden.

Die staatsanwaltschaftliche Führungsrolle im Vorverfahren hatte darüber hinaus den Effekt, dass die in Art. 37 Abs. 1 UPK normierte Verpflichtung, Aufsicht über Organe des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens zu üben, in eine Aufsicht über die eigene Tätigkeit mündete. Der Gesetzgeber hatte den Staatsanwalt mit der Aufsicht betraut, ihm aber Kontrollbefugnisse eingeräumt, in der Kontrolle also die effektivere Form der Aufsicht gesehen. Dies stellte jedoch kein Novum dar, sondern war eine Fortführung der in den 1920er Jahren eingeschlagenen Richtung.

## VIII. Entmachtung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren 2007

Ohne vorangegangene Debatten in Kreisen der Gesellschaft, Wissenschaft oder Regierung wurde am 5. Juni 2007 das Föderalgesetz Nr. 87 „Über Gesetzesänderung der Strafverfahrensordnung RF und des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft RF“ verabschiedet.<sup>474</sup> Das Gesetz hatte eine weitreichende Einschränkung der staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen im Strafverfahren und bedeutende strukturelle Veränderungen (Auslagerung) hinsichtlich der Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft zur Folge.<sup>475</sup> In der nur einseitigen Gesetzesbegründung hieß es lakonisch, das Gesetz „richte sich auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Gesetzesaufsicht während des Ermittlungs-, Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens einerseits und der Organisation und Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen im Rahmen der prozessualen Zuständigkeiten zur Vornahme von Untersuchungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft andererseits“. Derjenige, der das Untersuchungsverfahren leitete, sollte folglich nicht zeitgleich mit der Aufsicht darüber betraut sein. Die Argumentationslinie war nicht neu, sondern existierte schon seit der jahrzehntealten Einführung der staatsanwaltschaftlichen Dominanz in der Sowjetunion. Die tatsächlichen Motive der Reform bleiben bis heute, wie in Russland sehr häufig, verborgen. Trotz ablehnender Stellungnahmen z.B. der Arbeitsgruppe der Staatsduma für Bürgerliches Recht, Strafrecht und Wirtschaftsrecht oder des Föderationsrats RF wurde das Gesetz innerhalb kurzer Zeit (Einbringung des Gesetzes am 5. März 2007, Verabschiedung durch die Staatsduma am 11. Mai 2007, Unterzeichnung durch den Präsidenten am 5. Juni 2007) verabschiedet, was in Russland keine Seltenheit darstellt.<sup>476</sup> Das

---

<sup>474</sup> Gesetzessammlung RF 2007, Nr. 24, Art. 2830.

<sup>475</sup> Insgesamt bestand die Reform aus fünf aufeinanderfolgenden Gesetzen (neben dem genannten aus dem Föderalgesetz Nr. 47 vom 12.04.2007, Gesetzessammlung RF 2007, Nr. 16, Art. 1827; Föderalgesetz Nr. 64 vom 26.04.2007, Gesetzessammlung RF 2007, Nr. 18, Art. 2118; Föderalgesetz Nr. 90 vom 06.06.2007, Gesetzessammlung RF 2007, Nr. 24, Art. 2833; Föderalgesetz Nr. 214 vom 24.07.2007, Gesetzessammlung RF 2007, Nr. 31, Art. 4011). Das Föderalgesetz Nr. 87 war mit 126 Änderungspunkten davon das weitreichendste im Hinblick auf die Rolle der Staatsanwaltschaft.

<sup>476</sup> Seit den Dumawahlen von 2003 hat die Regierungspartei Einiges Russland die absolute Mehrheit im Parlament, die übrigen Parteien bilden keine wirkliche, regierungskritische Opposition. Die

zügige Gesetzgebungsverfahren gegen anfänglichen Widerstand kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die Durchsetzung der Reform von oben (Präsidentialamt) forciert wurde.

## 1. Motive der Reform

Über die eigentlichen Motive für die strafprozessuale Entmachtung und Ausgliederung der Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft kann nur gemutmaßt werden. Ein plausibler Ansatz sieht in der Reform einen Baustein der, seit der Übernahme des Präsidentenamts von Vladimir Putin vorangetriebenen, Rezentralisierung der Russischen Föderation.<sup>477</sup> Nach dem Zerfall der Sowjetunion ließ sich die russische Zentralregierung auf Zugeständnisse gegenüber den Einzelregionen Russlands ein, um einen möglichen Zerfall der jungen unabhängigen Russischen Föderation oder gar ein „jugoslawisches Szenario“ zu vermeiden (Massendezentralisierung). In der Folge verfügten einige Föderationssubjekte (z.B. Tschetschenien, Tatarstan oder das Gebiet Swerdlowsk) über individuelle Sonderrechte innerhalb der Föderation. Der Zustand wurde in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre konserviert und führte zur Bildung einer lokalen Führungsschicht in den jeweiligen privilegierten Regionen mit eigenen Machtansprüchen, während der Einfluss der Zentralregierung auf Kernrussland (Gebiete des europäischen Teils Russlands, die keine Sonderrechte besaßen) aufrechterhalten werden konnte („asymmetrischer Föderalismus“). Mit der Wahl Putins zum Präsidenten im Jahre 2000 setzte ein Umbau des russischen Föderalismus ein, der darauf gerichtet war, die Lokaleiten in ihrer Macht einzuschränken, die Föderationssubjekte stärker an die Zentralregierung zu binden und so einen einheitlichen Rechts- und Wirtschaftsraum herzustellen. Das Gros der Reformen fiel auf die Jahre 2003 bis 2005. In diesem Zeitraum wurden u.a. die Wahlen der Gouverneure durch die Bevölkerung abgeschafft und ihre Ernennung durch den Präsidenten einge-

---

Länderkammer (Föderationsrat) spiegelt diese Verhältnisse wider. Im Volksmund wird die Staatsduma deshalb als „Gesetzesdrucker“ bezeichnet, da die Gesetze dort nicht erarbeitet, sondern lediglich ausgefertigt (gedruckt) werden.

<sup>477</sup> Näher bei *Pozdnjakov*, Sozdanie Sledstvennogo komiteta Rossii: pričiny i sledstviya, [www.enforce.spb.ru/chronicle/publications-of-the-media/4075-mpozdnyakov-sozdanie-sledstvennogo-komiteta-rossii-prichiny-i-sledstviya](http://www.enforce.spb.ru/chronicle/publications-of-the-media/4075-mpozdnyakov-sozdanie-sledstvennogo-komiteta-rossii-prichiny-i-sledstviya), abgerufen am 29.12.2018.

führt, der Staatshaushalt wurde zugunsten eines Transfers fast sämtlicher Einnahmen aus den Regionen an die Föderation und einer anschließenden zentralen Umverteilung reformiert (Budgetunitarismus)<sup>478</sup> und eine administrative Gebietsreform einiger Föderationssubjekte durchgeführt.<sup>479</sup> Die lokalen Machteliten, hohe Beamte in den Föderationssubjekten sowie die eingesetzten Gouverneure sollten fortan unter strikter Kontrolle der Zentralregierung stehen.<sup>480</sup>

Die Staatsanwaltschaft war mit der allgemeinen Rechtsaufsicht betraut, während die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft für Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren bei Amtsträgerdelikten zuständig waren. Die Staatsanwaltschaft, die keinem Ministerium untersteht, wäre demnach das zentrale Instrument zur Aufrechterhaltung der Kontrolle in den Föderationssubjekten gewesen. Aufgrund ihrer immensen Größe<sup>481</sup>, mehreren Hierarchieebenen, der damit verbundenen schweren Lenkbarkeit und zahlreichen Vertretung in den jeweiligen Föderationssubjekten, die zu einer Verwurzelung der Staatsanwälte vor Ort und damit einhergehender Verstrickung mit den lokalen Machteliten führen konnte<sup>482</sup>, könnte die Sorge bestanden haben, die Staatsanwaltschaft wäre kein geeignetes Kontrollinstrument zur Durchsetzung der Interessen der Föderationsregierung in den Regionen. Zweckdienlicher wäre es gewesen, einen schlankeren und besser lenkbaren Apparat zur Kontrolle der Eliten in den Föderationssubjekten einzusetzen.<sup>483</sup> Diese Überlegung könnte

---

<sup>478</sup> Was z.B. erheblich zu einer Befriedung des Nordkaukasus beitrug. Die vom Krieg gebeutelten wirtschaftlich rückständigen Regionen erhalten bis heute erhebliche Transferleistungen aus dem Föderationsbudget.

<sup>479</sup> Näher zum russischen Föderalismus *Lapina*, Pro Nunc. *Sovremennye političeskie prozessy* 2008, Nr. 1, S. 137 ff.

<sup>480</sup> Was aber nicht unbedingt harte Sanktionen bei Verfehlungen zur Folge haben muss. Viel eher ist eine Sammlung belastenden Materials dafür dienlich, die Loyalität der Amtsträger zu sichern.

<sup>481</sup> Beispielsweise lag die Anzahl der Planstellen bei der Staatsanwaltschaft RF im Jahre 2008 bei 59.521. Wie viele von den Mitarbeitern tatsächlich Staatsanwälte waren ist in Russland Staatsgeheimnis. Erlass des Präsidenten RF Nr. 874 vom 02.06.2008, Gesetzessammlung RF 2008, Nr. 23, Art. 2670.

<sup>482</sup> Die Staatsanwälte der Föderationssubjekte wurden vom Generalstaatsanwalt in Absprache mit dem jeweiligen Föderationssubjekt (meist mit dem Subjektparlament) ernannt, was die Wahrung der Lokalinteressen bei der Ernennung des Subjektstaatsanwalts sicherstellen konnte.

<sup>483</sup> *Pozdjankov*, *Kak Genprokuratura vosstanavlivaet kontrol' nad sledstviem*, [www.forbes.ru/mneniya-column/siloviki/270031-kak-genprokuratura-vosstanavlivaet-kontrol-nad-sledstviem](http://www.forbes.ru/mneniya-column/siloviki/270031-kak-genprokuratura-vosstanavlivaet-kontrol-nad-sledstviem), abgerufen am 29.12.2018.



ein wichtiger Grund für die (teilweise) Ausgliederung der Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft, die u.a. für Amtsträgerdelikte zuständig waren, und die Einschränkung der prozessualen Befugnisse der Staatsanwälte gewesen sein. So konnten die prozessuale Abhängigkeit aller Untersuchungsführer und zudem die administrative Abhängigkeit der Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft erreicht werden. Die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft waren nun im „Untersuchungskomitee der Staatsanwaltschaft RF“ gebündelt; einem schlanken, steuerbaren Apparat.<sup>484</sup>

Ein weiterer, eher spekulativer Erklärungsansatz für die Reform könnte im Bestreben der Machtdiversifizierung liegen. Die Staatsanwaltschaft war mit massiven, eingeschränkt kontrollierbaren und somit gefährlichen Zuständigkeiten betraut, die sich bei entsprechendem Willen gegen jedermann wenden konnten. Mit Jurij I. Skuratov erlebte die Russische Föderation zwischen 1995 und 2000 einen wenig nachgiebigen Generalstaatsanwalt, der den Mut hatte, selbst Strafverfahren im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen gegen enge Vertraute des damaligen Präsidenten Boris Jelzin einzuleiten und somit seine Autorität zu untergraben.<sup>485</sup> Eine Amtsenthebung des Generalstaatsanwalts hätte nur vom Föderationsrat vorgenommen werden können und hätte das Ansehen Jelzins stark beschädigt. So wurde im April 1999 ein Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs gegen Skuratov eingeleitet, nachdem Videoaufnahmen von einem „dem Generalstaatsanwalt ähnelnden Mann“ mit zwei Prostituierten in einem Hotelzimmer an die Öffentlichkeit gelangten. Skuratov wurde verdächtigt, diese Dienste als Gegenleistung für die Gewährung von Vorteilen gegenüber einem befreundeten Bankier angenommen zu haben. In-

---

<sup>484</sup> Die Anzahl der Planstellen beim Untersuchungskomitee der Staatsanwaltschaft lag 2007 bei 16.656. Informationen über die genaue Anzahl der Untersuchungsführer sind ebenfalls nicht zugänglich. Erlass des Präsidenten RF Nr. 1004 vom 01.08.2007, Gesetzessammlung RF 2007, Nr. 32, Art. 4122. In der Begründung zum Erlass offenbarte der Gesetzgeber als Ziel der administrativen Reform „die Verbesserung der staatlichen Leitung auf dem Gebiet des Strafverfahrens.“

<sup>485</sup> Im sog. Mabetex-Verfahren ging es primär um den Vorwurf, der Kanzleichef von Präsident Boris Jelzin, Pavel Borodin und andere Amtsträger hätten bei der Ausschreibung für Renovierungsarbeiten an Regierungsgebäuden (Kreml, Staatsduma, Föderationsrat, Haus der Regierung) Summen in Höhe von etwa 60 Mio. US-Dollar vom Schweizer Bauunternehmen Mabetex, das dem Unternehmer Behgjet Pacolli (der 2011 kurzzeitig Präsident des Kosovo war) gehörte, als Gegenleistung für die Auftragsvergabe angenommen. Neben Borodin tauchten die Namen des stellvertretenden Finanzministers, der Ehefrau und der Töchter von Boris Jelzin im Verfahren auf.

folge der Strafverfahreneinleitung wurde Skuratov erst vorläufig vom Präsidenten (für die Dauer des Strafverfahrens) und anschließend endgültig vom Föderationsrat des Amtes enthoben. Im Nachhinein ließ sich der Tatverdacht nicht erhärten, sodass das Strafverfahren eingestellt werden musste. Skuratovs Karriere war dennoch ruiniert.<sup>486</sup> Unter dem neuen Generalstaatsanwalt Vladimir V. Ustinov wurde das Strafverfahren gegen Vertraute von Boris Jelzin eingestellt. Dennoch war Skuratov ein gutes Beispiel dafür, wie der Leiter einer mächtigen Behörde zu einer Gefahr für den Präsidenten und seine Regierung werden kann.<sup>487</sup> Den unter dem Eindruck der von 2003 bis 2005 von der Generalstaatsanwaltschaft vorangetriebenen Strafverfahren gegen die Verantwortlichen des YUKOS-Konzerns (insb. gegen den Verwaltungsratsvorsitzenden Michail Chodorkowsky) stehenden Machteliten Russlands konnte an einer Schwächung des staatsanwaltschaftlichen Anklagemonopols nur gelegen gewesen sein.<sup>488</sup> Um eine Wiederholung solcher Ereignisse zu vermeiden, könnte es daher zum Entschluss gekommen sein, die Macht der Staatsanwaltschaft durch die Einschränkung prozessualer Befugnisse der Staatsanwälte und die Ausgliederung der Untersuchungsführer einzugrenzen.<sup>489</sup> Nach der

---

<sup>486</sup> Inzwischen hat Skuratov einen Lehrstuhl für Staatsrecht an der Russischen Staatlichen Sozialen Universität (RGSU) inne.

<sup>487</sup> Auch Vladimir Putin war von der Causa Skuratov in mehreren Hinsichten betroffen. Ende 1997 leitete Skuratov ein Strafverfahren gegen den ehemaligen Bürgermeister St. Petersburgs (von 1991 bis 1996) Anatolij Sobčak wegen Amtsmissbrauchs und Vorteilsannahme ein. Sobčak floh nach Frankreich und kehrte erst Ende 1999 nach der Amtsenthebung Skuratovs nach Russland zurück. Putin war der Protegé von Sobčak und von 1992 bis 1996 sein Stellvertreter. Zahlreiche Schriftstücke im Strafverfahren trugen die Unterschrift Putins als stellv. Bürgermeister von St. Petersburg. Nach unbestätigten Medienberichten soll Vladimir Putin als Leiter des Geheimdienstes FSB 1999 damit beauftragt worden sein, Skuratov aus dem Amt zu drängen, was infolge des Skandalvideos auch geschah. Dazu *Scheremet*, S avgusta načnetsja političeskoe „bezumie“, <http://archive.fo/yqDGP>, abgerufen am 29.12.2018. Vor dem Hintergrund dieser Informationen erscheint es nicht fernliegend, dass der Präsident Putin Ereignisse wie die von Skuratov verursachten künftig durch die Schwächung der Staatsanwaltschaft hatte vermeiden wollen können.

<sup>488</sup> Insgesamt wurden über 30 Personen strafrechtlich verfolgt. Die beiden prominentesten Betroffenen waren Michail Chodorkowsky und sein Geschäftspartner Platon Lebedew, die sich zuvor öffentlich regimekritisch äußerten und Oppositionskräfte unterstützten. Im Jahre 2005 wurden beide zu neun Jahren Haft u.a. wegen Betrugs, veruntreuender Unterschlagung, Steuerhinterziehung jeweils gewerbsmäßig mit Herbeiführung eines Schadens großen Ausmaßes verurteilt. Wie der EGMR später feststellte, verstieß das Strafverfahren teilweise gegen die EMRK, EGMR, Urteil vom 25. Juli 2013 – 11082/06 und 13772/05.

<sup>489</sup> *Pozdjankov*, Kak Genprokuratura vosstanavlivaet kontrol nad sledstviem (Fn. 483).

Reform waren die Staatsanwälte zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens auf die Untersuchungsführer angewiesen, während die Untersuchungsführer zur Anklageerhebung von den Staatsanwälten abhängig waren. Eine Behörde konnte folglich im Alleingang keine Anklage erheben und somit eine etwaige Rebellion gegen den obersten Machtzirkel anzetteln. Für die Regierung war es ausreichend, wenn entweder der Generalstaatsanwalt oder der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses ihr gegenüber loyal eingestellt blieben, um ein Strafverfahren zu vereiteln. Zum Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses wurde ein ehemaliger Kommilitone von Vladimir Putin, Alexander I. Bastrykin, ernannt.<sup>490</sup>

## 2. Prozessuale Aspekte der Reform hinsichtlich der Staatsanwaltschaft

Konkret bestand die Reform aus einem prozessualen und einem administrativen Teil. Der prozessuale Teil war auf weitgreifende Veränderungen der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit im Strafverfahren und insb. im Vorverfahren gerichtet. Nominell blieb es primäre Aufgabe des Staatsanwalts nach Art. 37 Abs. 1 UPK, Strafverfolgung zu betreiben und Aufsicht über die prozessuale Tätigkeit von Ermittlungs- und Untersuchungsorganen zu üben. Der Staatsanwalt wurde jedoch zum Strafverfolger, der selbst keine Untersuchungshandlungen vornehmen konnte. Ihm wurde fortan auch das Recht entzogen, Strafverfahren einzuleiten.<sup>491</sup> Stattdessen hatte er lediglich die Möglichkeit, „begründete Verfügungen über die Einreichung entsprechender Materialien bei dem Untersuchungs- oder Ermittlungsorgan zur Entscheidung der Frage über die Strafverfolgung anlässlich der vom Staatsanwalt aufgedeckten Strafrechtsverstöße“ zu erlassen (Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 UPK). Faktisch wurden die „begründete Verfügung“ einer ordinären Strafanzeige und der Staatsanwalt

---

<sup>490</sup> Bastrykin studierte gemeinsam mit Vladimir Putin von 1970 bis 1975 Rechtswissenschaft an der Leningrader Staatlichen Universität, Bastrykin war der Gruppensprecher von Putins Studiengruppe. Seit Anfang 2017 steht Bastrykin auf der Sanktionsliste der USA (Magnitsky-related Designations) und Großbritanniens als Verantwortlicher für Verletzungen von Menschenrechten und des Rechtsstaatsprinzips.

<sup>491</sup> Nach Art. 447 Abs. 1 Nr. 12 war der Staatsanwalt eines Föderationssubjekts dennoch für die Einleitung von Strafverfahren gegen Mitglieder von Wahl- und Referendumskommissionen zuständig. Hierbei handelte es sich vermutlich um einen weiteren Gesetzgebungsfehler. Dazu *Kalinovskij*, Zhurnal rossijskogo prava 2008, Nr. 8, S. 96.

somit jedermann gleichgestellt. Es war ferner nicht ersichtlich, ob das Legalitätsprinzip aus Art. 21 Abs. 2 UPK den Staatsanwalt dennoch dazu verpflichtete, Strafanzeigen entgegenzunehmen und nach Prüfung den einleitungsbe-  
fugten Organen (Untersuchungsführer und Ermittlungsorgane) weiterzuleiten. Dem Staatsanwalt wurden ferner das Devolutions- sowie das Weisungsrecht gegenüber den Untersuchungsorganen genommen. Das Substitutionsrecht blieb nur eingeschränkt gewahrt: Der Staatsanwalt konnte Strafverfahren externen Untersuchungsorganen (z.B. des Innenministeriums) entziehen und sie einem Untersuchungsführer des Untersuchungskomitees bei der Staatsanwaltschaft zuweisen, gegenüber welchem er dennoch nicht weisungsbefugt war.

Offenbar sollte der Staatsanwalt nach dem Willen des Reformgesetzgebers weder selbst das Untersuchungsverfahren führen noch aktive Kontrolle darüber ausüben können. Viel eher sollten seine Befugnisse auf die Aufsicht der Untersuchungsorgane beschränkt werden. Hierzu stattete der Gesetzgeber den Staatsanwalt mit Befugnissen anlässlich entscheidender Vorverfahrensschritte aus. Das Strafverfahren konnte nach der Vorprüfung nunmehr nur noch vom Untersuchungsführer oder Ermittlungsorgan eingeleitet werden. Eine Kopie der Einleitungsverfügung war jedoch innerhalb von 24 Stunden an den Staatsanwalt weiterzuleiten (Art. 146 Abs. 4 UPK). Innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der „Materialien“ war der Staatsanwalt befugt, die Strafverfahreneinleitungsverfügung, sofern er sie als rechtswidrig oder unbegründet erachtete, durch begründete Verfügung aufzuheben. In der Regelung offenbarte sich ein Gesetzgebungsfehler: Dem Staatsanwalt war nach Art. 144 Abs. 4 S. 1 UPK die Kopie der Einleitungsverfügung zuzuleiten, während er nach Art. 144 Abs. 4 S. 4 UPK seine Entscheidung nach dem Erhalt der Materialien treffen sollte. Unklar blieb also, ob dem Staatsanwalt auch die Materialien der Vorprüfung oder aber nur die Kopie der Verfahreneinleitungsverfügung zu übermitteln war. Die Abschaffung der Verfahreneinleitung durch den Staatsanwalt stand im Widerspruch zur (nicht reformierten) Regelung des Art. 155 Abs. 1 UPK, wonach der Ermittler bei Abtrennung von Verfahrensmaterialien zwecks Einleitung eines gesonderten Verfahrens diese dem Staatsanwalt zur Entscheidung nach Art. 145 UPK vorlegen musste. Art 145 Abs. 1

UPK sah als mögliche Option jedoch die Einleitung oder die Versagung der Einleitung eines Strafverfahrens durch den Staatsanwalt vor.<sup>492</sup>

Eine weitere eklatante Unstimmigkeit leistete sich der Gesetzgeber in Art. 148 UPK. Nach Abs. 4 war die Kopie der Verfügung über die Versagung der Strafverfahrenseinleitung innerhalb von 24 Stunden durch den Untersuchungsführer oder Ermittler an den Staatsanwalt weiterzuleiten. Nach Abs. 6 war der Staatsanwalt befugt, sofern er die Versagung als rechtswidrig oder unbegründet erachtet hatte, eine begründete Verfügung über die Einreichung der entsprechenden Materialien beim Untersuchungsorganleiter zur Entscheidung der Frage über die Aufhebung der Versagungsverfügung zu erlassen. Bei Einleitungsver sagungen durch den Ermittler war der Staatsanwalt hingegen befugt, die Versagungsverfügung selbst aufzuheben. Erstens war wiederum nicht nachvollziehbar, welche „entsprechenden Materialien“ gemeint waren, denn dem Staatsanwalt war nur die Kopie der Versagungsverfügung zuzuleiten. Zweitens hatte die „begründete Verfügung über die Einreichung der entsprechenden Materialien beim Untersuchungsorganleiter zur Entscheidung der Frage über die Aufhebung der Versagungsverfügung“ keine Bindungskraft und konnte mangels eines Weisungs-, Substitutions- oder Devolutionsrechts gegenüber dem Untersuchungsführer nicht durchgesetzt werden. Die Verfügung hob weder die Versagungsverfügung auf noch konnte der Staatsanwalt damit selbst ein Strafverfahren einleiten. Viel eher handelte es sich um ein Ersuchen an den Untersuchungsorganleiter, sich der Versagungsverfügung anzunehmen. Drittens konnte der Staatsanwalt die Versagungsverfügung des Ermittlers zwar aufheben, selbst aber kein Strafverfahren einleiten. Der Ermittler sah sich in der Praxis dann zwar gezwungen, infolge der Aufhebung der Versagungsverfügung durch den Staatsanwalt ein Strafverfahren einzuleiten, um nicht erneut eine Aufhebung hinzunehmen, konnte vom Staatsanwalt dazu aber nicht gezwungen werden, denn das Weisungsrecht – das dem Staatsanwalt im Hinblick auf die Ermittlungsorgane belassen wurde – erstreckte sich nur auf den Verlauf des Strafverfahrens, nicht jedoch auf das Stadium der Vorprüfung. Noch sonderbarer erschien die Vorschrift vor dem Hintergrund,

---

<sup>492</sup> Die Unstimmigkeit wurde erst 2015 durch den Gesetzgeber beseitigt. Seitdem entscheidet der Ermittlungsabteilungsleiter über das Schicksal eines abgetrennten Verfahrens. Föderalgesetz Nr. 440 vom 30.12.2015, Gesetzessammlung RF 2016, Nr. 1, Art. 60.

dass der Staatsanwalt als „Anzeigenerstatter“ selbst Adressat der Versagungsverfügung sein konnte. Der Staatsanwalt konnte also eine Straftat anzeigen und, sofern ihm die Strafverfahreenseinleitung versagt wurde, die Versagungsverfügung beanstanden bzw. aufheben, ohne dadurch ein Verfahren einzuleiten. Insgesamt wurde die Regelung des Art. 148 UPK in der Literatur als „nicht logisch“ aufgenommen.<sup>493</sup>

Parallel dazu enthielt Art. 214 UPK eine Regelung zur Strafverfahreenseinstellung. Nach Art. 213 UPK war dem Staatsanwalt bei Strafverfahreenseinstellung eine Kopie der entsprechenden Verfügung weiterzuleiten. Der Staatsanwalt war befugt, eine rechtswidrige oder unbegründete Einstellung durch den Ermittler aufzuheben, während bei einer Einstellung des Untersuchungsführers er wiederum eine begründete Verfügung über Einreichung der entsprechenden Materialien beim Untersuchungsorganleiter zur Entscheidung der Frage über die Aufhebung der Einstellungsverfügung erlassen konnte. Auch hier war unklar, was mit Materialien gemeint war. Auch diese Befugnis hatte keine Bindungskraft. Eine Einstellung wegen tätiger Reue (Art. 28 UPK) oder Aussöhnung (Art. 25 UPK) konnte der Untersuchungsführer jedoch nur mit Zustimmung des Untersuchungsorganleiters vornehmen. Die Verfügung des Staatsanwalts mit dem Ersuchen, die Verfahreenseinstellung aufzuheben, ging also an denselben Untersuchungsorganleiter, der zuvor dieser Einstellung zugestimmt haben musste.

Der Staatsanwalt ging zwar seines Weisungsrechts gegenüber den Untersuchungsorganen verlustig, erhielt zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Untersuchungsverfahren jedoch die Befugnis, von den Ermittlungs- und Untersuchungsorganen die Beseitigung aufgedeckter Gesetzesverstöße während des Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahrens zu fordern. In diesem Zusammenhang unterlief dem Gesetzgeber der Fehler, nicht darzulegen, wie der Staatsanwalt die Gesetzesverstöße aufdecken sollte, denn ein Akteneinsichtsrecht oder Anwesenheitsrecht des Staatsanwalts bei der Vornahme von Untersuchungsmaßnahmen war nicht vorgesehen. Die Unstimmigkeit wurde nach einem Jahr behoben, indem dem Staatsanwalt das Akteneinsichtsrecht

---

<sup>493</sup> *Petruchin*, Kommentar zum UPK RF, 6. Aufl. 2008, S. 119; *Lebedev/Bozh'ev*, Kommentar zum UPK RF, 3. Aufl. 2007, S. 184.

eingräumt wurde.<sup>494</sup> Das Beanstandungsrecht des Staatsanwalts gegenüber dem Untersuchungsführer hatte jedoch keine unmittelbare Bindungswirkung und keine aufschiebende Wirkung, das Gesetz regelte auch keine Fristen für eine Bearbeitung der Beanstandung durch den Untersuchungsführer.<sup>495</sup> Zur Durchsetzung der staatsanwaltschaftlichen Forderung, einen Rechtsverstoß zu beseitigen, wurde in die Strafverfahrensordnung stattdessen ein umständliches interbehördliches Verfahren aufgenommen. Ein Untersuchungsführer, der mit einer staatsanwaltschaftlichen Forderung zur Beseitigung eines Prozessrechtsverstoßes nicht einverstanden war, musste seine Einwendungen dem Untersuchungsorganleiter vortragen, der den Staatsanwalt anschließend darüber in Kenntnis setzte (Art. 38 Abs. 3 UPK). Daraufhin hatte der Staatsanwalt die Möglichkeit, sich mit der Forderung, den Rechtsverstoß zu beseitigen, an den übergeordneten Untersuchungsorganleiter (zumeist auf Föderationssubjektebene) zu wenden. Sofern dieser Untersuchungsorganleiter der Forderung nicht zustimmte, stand es dem Staatsanwalt zu, sich mit der Forderung an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses der Staatsanwaltschaft oder an den Leiter des Untersuchungsorgans beim Föderalorgan der Exekutive (z.B. Innenministerium oder FSB) zu wenden. Bei einer Ablehnung der Forderung durch den Leiter des jeweiligen Untersuchungsapparats konnte der Staatsanwalt sich an den Generalstaatsanwalt RF wenden, dessen Entscheidung abschließend war (Art. 37 Abs. 6 UPK). Der Staatsanwalt musste sich also nach der Weigerung des Untersuchungsführers, seiner Forderung nachzukommen, bis zu drei Mal an eine übergeordnete Instanz wenden, um die Durchsetzung der Forderung zu erwirken. Zwar lag es nahe, dass der Generalstaatsanwalt sich letztlich der Position des Staatsanwalts anschloss, dies setzte aber erst ein mühseliges Verfahren voraus.

Infolgedessen wurde auch das Beschwerderecht eines Teilnehmers des Strafverfahrens beim Staatsanwalt nach Art. 124 UPK aufgeweicht. Auf Beschwerden gegen Maßnahmen des Untersuchungsführers konnte der Staatsanwalt ebenfalls nur fordern, einen Rechtsverstoß zu beseitigen, was wiederum nicht unmittelbar durchsetzbar war. Stattdessen wurde Art. 124 UPK um ein Be-

---

<sup>494</sup> Föderalgesetz vom Nr. 226 vom 02.12.2008, Gesetzessammlung RF 2008, Nr. 49, Art. 5724.

<sup>495</sup> Näher bei *Tomin*, Kommentar zu den Änderungen des UPK, 2007, S. 14.

schwerderecht beim Untersuchungsorganleiter erweitert, dessen Entscheidung für den Untersuchungsführer bindend war. Die Erfolgsaussichten einer Beschwerde gegen den Untersuchungsführer bei seinem Vorgesetzten seien dahingestellt. Der Betroffene war somit vermehrt auf die Einreichung von Beschwerden bei Gericht nach Art. 125 UPK angewiesen.

Die Zuständigkeiten des Staatsanwalts zum Abschluss des Voruntersuchungsverfahrens wurden weitestgehend aufrechterhalten. Nach Art. 221 UPK musste der Staatsanwalt innerhalb von zehn Tagen ab Eingang des abgeschlossenen Untersuchungsverfahrens mit der Anklageschrift entscheiden, ob er die Anklage billigt und das Verfahren an das Gericht weiterleitet, das Strafverfahren dem Untersuchungsführer zur Vornahme ergänzender Untersuchungen oder einer Änderung der Anklage mit schriftlichen Weisungen zurückgibt oder das Verfahren einem übergeordneten Staatsanwalt bei Zuständigkeit eines höheren Gerichts weiterleitet. Dem Staatsanwalt wurde jedoch die Möglichkeit genommen, das Verfahren einzustellen oder die Anklage selbst zu ändern.<sup>496</sup> Im Widerspruch dazu stand jedoch Art. 88 Abs. 3 UPK, wonach der Staatsanwalt Beweise selbstständig (auch im Laufe der Anklageerhebung) für unzulässig erklären, ergo aus der Anklage streichen konnte. Gegen die Rückverweisung des Verfahrens konnte der Untersuchungsführer sich mit Erlaubnis des Untersuchungsorganleiters an den übergeordneten Staatsanwalt (zumeist auf Föderationssubjektebene) wenden, der die Rückverweisung bestätigen oder aufheben und das Strafverfahren an das Gericht übermitteln konnte. Sollte der übergeordnete Staatsanwalt die Rückverweisung bestätigen, konnte sich der Untersuchungsführer mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Untersuchungskomitees der Staatsanwaltschaft oder des Leiters des Untersuchungsorgans beim Föderalorgan der Exekutive an den Generalstaatsanwalt RF wenden. Der Gesetzestext schwieg, ob die Entscheidung des Generalstaatsanwalts RF bindend war, wovon jedoch ausgegangen werden kann.<sup>497</sup> Da die Beschwerde stets an den übergeordneten Staatsanwalt zu richten war, konnte sich der Untersuchungsführer die Erfolgsaussichten der Beschwerde vermutlich ausrechnen. Stattdessen konnte es zu einem „Ping-Pong-Spiel“ zwischen Untersuchungsführer und Staatsanwalt kommen, wobei der

---

<sup>496</sup> Stattdessen musste der Staatsanwalt mithilfe einer Rückverweisung an den Untersuchungsführer auf eine Einstellung des Verfahrens pochen.

<sup>497</sup> *Tomin*, Kommentar zu den Änderungen des UPK, 2007, S. 48.



Staatsanwalt letztlich am längeren Hebel saß: Nach der Rückverweisung konnte der Untersuchungsführer das Strafverfahren mit der Anklageschrift erneut dem Staatsanwalt vorlegen, dieser konnte erneut rückverweisen, der Untersuchungsführer konnte die Anklage erneut vorlegen etc. Burlesk erschien das entsprechende Spiel, wenn die Diskrepanzen nicht die Feststellung von Tatsachen, sondern nur die rechtliche Bewertung der Tat betrafen.<sup>498</sup>

Das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft gepaart mit den eingeschränkten Erfolgsaussichten der Beschwerde gegen die Rückverweisung sowie der Möglichkeit, einzelne Beweismittel für unzulässig zu erklären, sorgten für eine weitläufige Aufrechterhaltung des staatsanwaltschaftlichen Einflusses auf das Voruntersuchungsverfahren. Die Abschaffung der staatsanwaltschaftlichen Befugnis, das Verfahren bei Vorlage der Anklageschrift durch den Untersuchungsführer einstellen zu können, reihte sich im Grunde in die Logik des gesetzgeberischen Vorhabens ein, den Einfluss des Staatsanwalts auf das Untersuchungsverfahren einzuschränken. Die Stimmigkeit dieser Überlegung gerät jedoch vor dem Hintergrund der staatsanwaltschaftlichen Befugnis, während des Gerichtsverfahrens von der Vertretung der Anklage abzusehen (was für das Gericht bindend war und eine Verfahrenseinstellung zur Folge haben musste, Art. 254 Abs. 2, 246 Abs. 7 UPK) ins Wanken. Der Staatsanwalt war während des Untersuchungsverfahrens also nicht befugt, das Verfahren einzustellen, während er diese Folge im Hauptverfahren herbeiführen konnte. Ebenso erschien die beibehaltene Regelung des Art. 439 Abs. 5 UPK, wonach der Staatsanwalt nach der Weiterleitung eines Strafverfahrens durch den Untersuchungsführer, bei dem medizinische Zwangsbehandlungen vor Gericht beantragt werden sollten, befugt war, das Verfahren einzustellen, wenig nachvollziehbar.<sup>499</sup>

---

<sup>498</sup> Durch die Rückverweisung oder erneute Vorlage der Anklage änderte sich die rechtliche Bewertung des Sachverhalts beim jeweiligen Adressaten vermutlich nicht im Geringsten.

<sup>499</sup> Ob die Einstellungsmöglichkeit durch den Staatsanwalt bei Verfahren mit dem Ziel medizinischer Zwangshandlung ein Versehen des Gesetzgebers darstellt, lässt sich nicht feststellen. Auch in der Literatur wird diese Ausnahme für nicht nachvollziehbar erklärt. Dazu *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 157.

### 3. Weitere prozessuale Aspekte der Reform

Die Einschränkung der staatsanwaltschaftlichen Befugnisse hätte als logische Folge die Stärkung des Untersuchungsführers, der zuvor aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Dominanz das Untersuchungsverfahren nur stark eingeschränkt selbstständig führen konnte, oder der gerichtlichen Aufsichtsinstrumente über das Untersuchungsverfahren haben können. Stattdessen entschied sich der Gesetzgeber dafür, die Figur des Untersuchungsabteilungsleiters in Untersuchungsorganleiter umzubenennen und ihn weitgehend mit den dem Staatsanwalt entzogenen Kompetenzen auszustatten (Art. 39 UPK). Der Untersuchungsorganleiter wurde infolge der Reform mit einem vollen Devolutions-, Substitutions- sowie Weisungsrecht betraut und konnte rechtswidrige oder unbegründete Verfügungen des Untersuchungsführers aufheben. Ferner wurde er ermächtigt, dem Untersuchungsführer die Zustimmung zur Beantragung von verfahrenssichernden Maßnahmen oder anderen unter Richtervorbehalt stehenden Untersuchungsmaßnahmen bei Gericht zu erteilen, über Ablehnungsanträge gegen den Untersuchungsführer zu befinden, die Fristen des Untersuchungsverfahrens zu verlängern, die Verfügung des Untersuchungsführers über die (endgültige) Einstellung zu bestätigen etc. Bei Übernahme eines Verfahrens sollten dem Untersuchungsorganleiter die prozessualen Befugnisse eines Untersuchungsführers zur Verfügung stehen. Damit hatte der Gesetzgeber aber nicht reglementiert, ob der Untersuchungsorganleiter Strafverfahren einleiten konnte. Diese abermalige Unaufmerksamkeit beseitigte der Gesetzgeber erst nach über einem Jahr und erklärte den Untersuchungsorganleiter für verfahrenseinleitungsberechtigt.<sup>500</sup> Gegen die verbindlichen Weisungen des Untersuchungsorganleiters konnten die Untersuchungsführer mithilfe einer Beschwerde an den übergeordneten Untersuchungsorganleiter vorgehen, der dann bei Ablehnung der Beschwerde den Untersuchungsführer zur Vornahme der umstrittenen Weisung, anders als nach dem UPK 1960, verpflichten konnte.<sup>501</sup> Die Zwischenschaltung von Untersuchungsorganleitern bei Differenzen zwischen dem einzelnen Untersuchungsführer und dem

---

<sup>500</sup> Föderalgesetz vom 02.12.2008 Nr. 226, Gesetzessammlung RF 2008, Nr. 49, Art. 5724.

<sup>501</sup> Nach dem UPK 1960 wurde das Verfahren bei Ablehnung der Beschwerde einem anderen Untersuchungsführer zugewiesen. Der Untersuchungsführer wurde dadurch davor gewahrt, Weisungen gegen seine innere Überzeugung ausführen zu müssen.

Staatsanwalt sollte einer Austragung der Konflikte zwischen dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsorganleiter, ergo auf Augenhöhe, dienen.

In anderen Bereichen des Strafverfahrens brachte die Reform weniger einschneidende Veränderungen. Die staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen im Ermittlungsverfahren wurden weitestgehend aufrechterhalten. Gegenüber dem Ermittler blieb der Staatsanwalt weisungsbefugt und behielt das Substitutionsrecht. Er konnte weiterhin Verfügungen des Ermittlers (auch hinsichtlich der Verfahrenseinleitung und -einstellung) aufheben. Seine Zustimmung blieb für die Beantragung von unter Richtervorbehalt stehenden verfahrenssichernden Maßnahmen und Untersuchungsmaßnahmen durch den Ermittler bei Gericht sowie für Verfahrenseinstellungen wegen Aussöhnung und tätiger Reue erforderlich. Bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens konnte der Staatsanwalt weiterhin die Anklagemitteilung des Ermittlers abändern oder das Verfahren einstellen. Die Motive des Gesetzgebers, der Staatsanwaltschaft die prozessuale Kontrolle über das Untersuchungsverfahren zu entziehen, über das Ermittlungsverfahren hingegen zu belassen, wurden nicht thematisiert. Eine logische Erklärung könnte in der nachrangigen Bedeutung des Ermittlungsverfahrens, das für Alltags- und Bagatelldelinquenz bestimmt war, liegen.<sup>502</sup> Dennoch wurde das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Reform an einigen Stellen noch weiter dem Untersuchungsverfahren angeglichen. Die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens lag nunmehr bei 30 Tagen (vorher nur 15), die um weitere 30 Tage (vorher nur zehn) vom Staatsanwalt verlängert werden konnte. Auch wurde ein der Beschuldigungseröffnung im Untersuchungsverfahren ähnlicher (jedoch weniger umfangreicher) Prozessschritt für das Ermittlungsverfahren in Gestalt der „Unterrichtung über bestehenden Tatverdacht“ in Art. 223.1 UPK eingeführt, womit sich der Gang des Ermittlungs- von dem des Untersuchungsverfahrens im Wesentlichen nur noch hinsichtlich der Fristen unterschied. Vor dem Hintergrund der weitgehenden Angleichung der beiden Verfahrensformen erschienen die diametral zueinanderstehenden staatsanwaltschaftlichen Befugnisse daher eher gekünstelt.

---

<sup>502</sup> *Pozdnjakov*, Sozdanie sledstvennogo komiteta Rossii (Fn. 477). Danach sei das Ermittlungsverfahren nicht von „strategischer Bedeutung“ und für die Regierung weder als Kontrollinstrument noch als Bedrohung von Belang.

Gerade die Kombination aus Änderungen und Bewahrung der Vorschriften zum Vorverfahren brachte interessante Konstellationen zustande, die weder vorher bekannt waren, noch den Grundsätzen der Reform entsprochen haben können. Die Neugestaltung der staatsanwaltschaftlichen Rolle sah prinzipiell eine Lösung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Untersuchungsführer mithilfe eines interbehördlichen Verfahrens vor, bei dem sich der Staatsanwalt mit den Vorgesetzten des Untersuchungsführers bzw. der Untersuchungsorganleiter mit den Vorgesetzten des Staatsanwalts einen Widerstreit lieferte, bis der Generalstaatsanwalt RF ein Machtwort sprach. Das System war strapaziös, zeitaufwändig und im Wesentlichen ein hierarchisches Kräfteingen, sorgte jedoch zumindest für eine interne Klärung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Anklageseite. Diese Logik wurde jedoch durch die Beibehaltung der Art. 108, 125 und 165 UPK konterkariert. Die Beantragung von unter Richtervorbehalt stehenden verfahrenssichernden Maßnahmen und Untersuchungsmaßnahmen beim Gericht musste der Untersuchungsführer nicht länger mit dem Staatsanwalt, sondern mit dem Untersuchungsorganleiter abstimmen. Art. 108 und 165 UPK sahen jedoch eine Teilnahme des Staatsanwalts an den Gerichtssitzungen vor. Dieser Umstand konnte, falls sich der Staatsanwalt gegen die Durchführung der Maßnahme aussprach, zu einer offenen Diskrepanz zwischen den Strafverfolgungsbehörden in der Sitzung führen. Letztlich musste dann das Gericht in diesen Fällen den Streit entscheiden.

Noch tückischere Konstellationen waren hinsichtlich des Art. 125 UPK denkbar. Mit Beschwerden gegen Handlungen des Untersuchungsführers konnte sich der Betroffene an den Untersuchungsorganleiter oder den Staatsanwalt (Art. 124 UPK) oder an das Gericht wenden (Art. 125 UPK). Sollte der Staatsanwalt die Handlung des Untersuchungsführers als rechtswidrig erachten, konnte er lediglich eine Forderung formulieren, den Gesetzesverstoß zu beseitigen, die für den Untersuchungsführer nicht unmittelbar bindend war. Eine Beschwerde gegen Handlungen des Untersuchungsführers bei Gericht wurde hingegen in einer Sitzung entschieden, an der auch der Staatsanwalt teilnahm. Auch hier konnte sich der Staatsanwalt also vor Gericht gegen den Untersuchungsführer oder den Untersuchungsorganleiter aussprechen und so Differenzen offen austragen, die letztlich vom Gericht entschieden werden muss-

ten. Ein abgebrühter Staatsanwalt konnte folglich bei einer bei ihm vorgetragenen Beschwerde eines Betroffenen gegen Handlungen des Untersuchungsführers (Art. 124 UPK) dem Betroffenen dazu raten, besser eine Beschwerde bei Gericht (Art. 125 UPK) anzustrengen, bei welcher der Staatsanwalt sich dann in seiner Stellungnahme dafür aussprach, die Handlung des Untersuchungsführers für rechtswidrig zu erklären. So konnte der Staatsanwalt geschwind eine für den Untersuchungsführer unmittelbar bindende gerichtliche Entscheidung herbeiführen, ohne sich auf das aufwändige Streitverfahren mit den Vorgesetzten des Untersuchungsführers nach Art. 37 Abs. 6 UPK einlassen zu müssen.

Die Rolle des Staatsanwalts im Gerichtsverfahren blieb von der Reform weitestgehend unberührt. Erwähnenswert erscheint der Wegfall der Möglichkeit, bei im Wege des Ermittlungsverfahrens geführtem Vorverfahren den Ermittler oder Untersuchungsführer mit der Vertretung der Anklage zu beauftragen. Nunmehr konnte ausschließlich der Staatsanwalt die Anklagevertretung vor Gericht übernehmen (Art. 5 Nr. 6 UPK).

#### **4. Administrative Aspekte der Reform**

Neben prozessualen Veränderungen brachte die Reform auch eine bedeutende Umstrukturierung der Staatsanwaltschaft mit sich. Vor der Reform waren die Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft nicht in besonderen Einheiten organisiert, sondern Mitarbeiter der jeweiligen Staatsanwaltschaften (Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 3, Art. 15 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft RF a.F. 1992). Nunmehr wurden alle Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft im „Untersuchungskomitee bei der Staatsanwaltschaft RF“ zusammengefasst, einem Organ der Staatsanwaltschaft, das über weitläufige Autonomie und mehrere Hierarchieebenen (Föderations-, Föderationssubjekt- und Rayonebene sowie Militär- und sonstige spezialisierte Untersuchungsabteilungen) verfügte (Art. 20.1 Gesetzes über die Staatsanwaltschaft RF a.F.).<sup>503</sup> Zur Schaffung des neuen Organs sollte die Staatsanwaltschaft Teile ihres Mitarbeiterstabes und ihres Eigentums (insb. Liegenschaften) dem Untersuchungskomitee überantworten (Ziff. 5, 7 Einleitung des Präsidialerlasses zur

---

<sup>503</sup> Näher zum Status des Untersuchungskomitees bei der Staatsanwaltschaft *Gorjunov, Zakonnost'* 2008, Nr. 2, S. 27 ff.

Tätigkeit des Untersuchungskomitees).<sup>504</sup> Der Vorsitzende des Untersuchungskomitees war zugleich der erste Stellvertreter des Generalstaatsanwalts und wurde – genau wie dieser – auf Vorschlag des Präsidenten vom Föderationsrat ernannt. Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Untersuchungskomitees (insg. zwölf) wurden auf seinen Vorschlag hin vom Präsidenten ernannt. Der Vorsitzende des Untersuchungskomitees war insb. für die interne Organisationsstruktur sowie für die Ernennung der einzelnen Untersuchungsführer zuständig, wobei diese dennoch als Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft galten.

Die Hauptaufgabe des Untersuchungskomitees war gemäß dem Präsidialerlass die Aufklärung von Straftaten. Darüber hinaus gab es jedoch eine Fülle weiterer Aufgaben und Befugnisse, die teilweise denen der Staatsanwaltschaft gleichen. So war das Untersuchungskomitee für die Sicherstellung der Gesetzlichkeit bei der Durchführung des Untersuchungsverfahrens und für den Schutz von Menschen- und Bürgerrechten verantwortlich. Es oblag ihm gleichfalls, im Rahmen seiner Tätigkeit internationale rechtliche Zusammenarbeit zu betreiben. Die Parallelität der Zuständigkeiten barg jedoch Spannungspotential und wies ebenfalls auf mögliche gesetzgeberische Unaufmerksamkeit hin. Der Präsidialerlass betraute das Untersuchungskomitee, das primär für das Untersuchungsverfahren zuständig war, mit der internationalen Zusammenarbeit, gleichzeitig blieb die Strafverfahrensordnung hingegen unverändert und bestimmte in Art. 453 Abs. 3 Nr. 4 UPK die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für Rechtshilfeersuchen, was den Anwendungsspielraum des Untersuchungskomitees für internationale Zusammenarbeit stark eingrenzte und die Abhängigkeit von der Staatsanwaltschaft aufrechterhielt.

Die strukturelle Komponente der Reform war augenscheinlich auf die Durchbrechung der administrativen Verflechtung zwischen Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsverfahren gerichtet. Die organisatorische Abhängigkeit der Untersuchungsführer von der Staatsanwaltschaft sollte beseitigt werden, um so die geforderte Trennung zwischen der Durchführung des Untersuchungsverfahrens und der Aufsicht darüber sicherzustellen. Jedoch barg auch dieser Teil der Reform einige Unstimmigkeiten und nicht ganz nachvollziehbare Regelungen. Besonders heikel erwies sich das Verhältnis zwischen dem Generalstaatsanwalt und dem Vorsitzenden des Untersuchungskomitees. Nach dem

---

<sup>504</sup> Erlass des Präsidenten RF vom 01.08.2007 Nr. 1004, Gesetzessammlung RF 2008, Nr. 32, Art. 4122.

Wortlaut der in das Gesetz über die Staatsanwaltschaft eingeführten Bestimmungen sollte der Generalstaatsanwalt keinen Einfluss auf die innere Struktur des Untersuchungskomitees üben können (vgl. insb. Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes). Dieser Umstand sorgte jedoch für verfassungsrechtliche Bedenken, denn nach Art. 129 Abs. 1 Verfassung RF war die „Staatsanwaltschaft RF ein einheitliches zentralisiertes System mit Unterordnung der nachgeordneten Staatsanwälte gegenüber den übergeordneten und dem Generalstaatsanwalt RF.“ Nach Art. 20.1 und 54 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft war das Untersuchungskomitee ein Organ der Staatsanwaltschaft und Untersuchungsführer waren Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft. Die Unmöglichkeit des Generalstaatsanwalts, auf die innere Organisationsstruktur des Untersuchungskomitees, eines Organs der Staatsanwaltschaft, einzuwirken, widersprach markant der verfassungsrechtlichen Vorgabe, wonach die Staatsanwaltschaft ein hierarchisches, auf Über- und Unterordnung beruhendes System darstellt. In dieser Hinsicht konnte der Generalstaatsanwalt seinem ersten Stellvertreter, der Vorsitzende des Untersuchungskomitees war, auch keine Weisungen oder Vorgaben erteilen, was ebenfalls das Hierarchieverhältnis untergrub. Überhaupt erwies sich das Verhältnis zwischen Generalstaatsanwalt und Vorsitzendem des Untersuchungskomitees als lückenhaft geregelt. Ziff. 11 der Anordnung über das Untersuchungskomitee bestimmte, dass der Vorsitzende des Untersuchungskomitees die persönliche Verantwortung für die Erfüllung der dem Untersuchungskomitee auferlegten Aufgaben trage.<sup>505</sup> Wem gegenüber die Verantwortung zu tragen war, wurde jedoch nicht geregelt. Einerseits konnte es der Generalstaatsanwalt sein, dessen erster Stellvertreter der Vorsitzende des Untersuchungskomitees war, auf dessen Ernennung der Generalstaatsanwalt eigentümlicherweise aber keinen Einfluss hatte. Andererseits konnte es auch der Föderationsrat sein, der den Vorsitzenden des Untersuchungskomitees ernannte, oder aber der Präsident, auf dessen Vorschlag der Vorsitzende des Untersuchungskomitees ernannt wurde und der z.B. über die Umsetzung der staatlichen Politik auf dem Tätigkeitsgebiet des Untersuchungskomitees vom Vorsitzenden zu informieren war (Ziff. 13 der Anordnung).

---

<sup>505</sup> Erlass des Präsidenten RF vom 01.08.2007 Nr. 1004, Gesetzessammlung RF 2008, Nr. 32, Art. 4122. Zu der Frage *Holland*, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 43 f.

Auch enthielt das Gesetz über die Staatsanwaltschaft mit Art. 17 Abs. 1 eine Generalklausel, wonach der Generalstaatsanwalt das System der Staatsanwaltschaft RF leitete und für alle Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft (nach Art. 54 also auch die Untersuchungsführer des Untersuchungskomitees) verbindliche Befehle, Anweisungen, Verfügungen, Verordnungen und Richtlinien erlassen konnte. Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Ausnahme aus Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, wonach der Generalstaatsanwalt keine Anordnungen hinsichtlich der inneren Struktur des Untersuchungskomitees bei der Staatsanwaltschaft treffen konnte, wurde dem Verfassungsgericht RF niemals vorgelegt; jedoch gab es höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach bei sich widersprechenden Erlassen des Generalstaatsanwalts und des Vorsitzenden des Untersuchungskomitees (auch hinsichtlich der inneren Struktur des Untersuchungskomitees) der Erlass des Generalstaatsanwalts Geltungsvorrang habe.<sup>506</sup>

Eine weitere, das Ziel der Reform augenscheinlich konterkarierende Bestimmung betraf die Zuständigkeiten des Vorsitzenden des Untersuchungskomitees als ersten Vertreter des Generalstaatsanwalts. Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft normierte, dass bei Abwesenheit oder Verhinderung des Generalstaatsanwalts seine Pflichten vom ersten Stellvertreter auszuüben waren. In diesen Fällen fielen also die Verantwortung für die Leitung des Untersuchungsverfahrens (Aufgabe des Vorsitzenden des Untersuchungskomitees) und die Aufsicht über die Durchführung des Untersuchungsverfahrens (Aufgabe des Generalstaatsanwalts) in die Zuständigkeit einer Person, des Vorsitzenden des Untersuchungskomitees. Dabei war es erklärtes Ziel der Reform, die Durchführung des Untersuchungsverfahrens und die Aufsicht über das Untersuchungsverfahren voneinander zu trennen.

---

<sup>506</sup> Aufsichtsbeschluss des Obersten Gerichts RF vom 10.02.2009 Nr. 18-DP08-155, [www.garant.ru/products/ipo/prime/doc/1690160/#1690160](http://www.garant.ru/products/ipo/prime/doc/1690160/#1690160), abgerufen am 29.12.2018. Im konkreten Fall hatte der Vorsitzende des Untersuchungskomitees per Erlass einen Untersuchungsorganleiter ernannt, darauf erging ein Erlass des Generalstaatsanwalts, den Ernennungserlass aufzuheben. Dennoch wirkte der betroffene Untersuchungsorganleiter am genannten Verfahren mit. In der Folge erklärte das Oberste Gericht RF die Verfahrenshandlungen des Untersuchungsorganleiters mangels Zuständigkeit für rechtswidrig. Das Gericht argumentierte vor allem mit dem in Art. 129 Verfassung RF normierten hierarchischen Aufbau der Staatsanwaltschaft und dem sich daraus ergebenden Vorrang der generalstaatsanwaltschaftlichen Erlasse.



## 5. Bewertung der Reform von 2007

Die prozessuale und administrative Komponente der Reform standen unter einer nominellen Ägide, der Trennung der Durchführung des Untersuchungsverfahrens von der Aufsicht darüber. Die Bewertung der Reform muss jedoch separat geschehen, weil die gesamte Reform nur Teile der Untersuchungsorgane betraf. Die prozessuale Komponente erstreckte sich auf das Verhältnis des Staatsanwaltes gegenüber den Untersuchungsführern aller Behörden, während die administrative Komponente nur die ehemaligen Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft tangierte.

### a. Prozessualer Teil

Wie oben bereits aufgezeigt, waren die Änderungen der Strafverfahrensordnung voll von Unachtsamkeiten und Widersprüchlichkeiten des Gesetzgebers.<sup>507</sup> Dies könnte dafür sprechen, dass die Reform kein Ergebnis eines langwierigen Denkprozesses, sondern eher die hastige Ausarbeitung eines Auftrags war, der Interessenverschiebungen innerhalb höchster Regierungskreise widerspiegelte. Es kann dennoch versucht werden, die Reform und ihre Folgen für die Praxis am nominellen Ziel, der Trennung von der Durchführung des Untersuchungsverfahrens und der Aufsicht darüber, zu messen. Der sowjetische und russische Strafprozess sah sich jahrzehntelang einer staatsanwaltlichen Dominanz ausgesetzt, die keiner wirksamen Aufsicht unterstand. Die Staatsanwaltschaft war die uneingeschränkte Herrin des Vorverfahrens in Gestalt des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens und im Hauptverfahren die Anklagepartei, die keiner wirkungsvollen gerichtlichen Kontrolle ausgesetzt war. Die übergeordnete administrative Stellung der Staatsanwaltschaft förderte das Gesamtbild: Die Staatsanwaltschaft war ein übermächtiges Aufsichts- und Kontrollorgan, das wiederum niemand wirksam kontrollierte. Daher erschien es zunächst nachvollziehbar, um die prozessuale Dominanz des Staatsanwalts zu durchbrechen, ihn von der aktiven Durchführung des Vorverfahrens auszuschließen. Das Vorverfahren konnte seinen Gang also nunmehr ohne Beteiligung des Staatsanwalts bis zum Abschluss gehen. Zwingend

---

<sup>507</sup> Einige der Gesetzesänderungen enthielten sogar sprachliche Fehler. Dem Gesetzgeber muss jedoch zugute gehalten werden, dass der prozessuale Teil der Reform sehr umfassend und deshalb nicht ganz einfach überschaubar war.

wurde die Beteiligung des Staatsanwalts erst nach Abschluss des Ermittlungs- oder Untersuchungsverfahrens und nach Vorlage der Anklage bzw. Anklagemitteilung. Damit schaffte der Gesetzgeber jedoch eine eigentümliche Konstellation. Der Staatsanwalt war nach Art. 37 Abs. 1 UPK und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung berufen, konnte jedoch keine Strafverfahren einleiten, keine Verdächtigen festnehmen und die Straftat nicht eigenhändig aufklären. Nach der Reform begann die Strafverfolgungstätigkeit des Staatsanwalts erst mit dem Erhalt der Anklage vom Untersuchungsführer bzw. Anklagemitteilung vom Ermittler und mündete in die Vertretung der Anklage vor Gericht. Die Befugnisse des Staatsanwaltes gegenüber dem Untersuchungsführer im Vorverfahren trugen bis zur Übermittlung der Anklageschrift hingegen reinen Aufsichtscharakter. Damit hatte der Gesetzgeber zwar eine zeitliche, aber keine personelle Trennung von der Durchführung des Untersuchungsverfahrens und der Aufsicht darüber erreicht.

Die späte aktive Beteiligung des Staatsanwalts am Untersuchungsverfahren hatte auch zur Folge, dass der Staatsanwalt keine aktiven Einflussmöglichkeiten auf den Verlauf der Untersuchungen hatte, die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens aber anschließend vor Gericht vertreten musste. Auch musste er das Resultat eines Vorverfahrens vor Gericht vertreten, das von einer ganz anderen Behörde initiiert worden war. Der Staatsanwalt war also für die Vertretung der Anklage zuständig, hatte aber beim Untersuchungsverfahren kaum Einfluss auf die Qualität der Anklage, er hatte nicht mal ein Anwesenheitsrecht bei der Durchführung der Untersuchungsmaßnahmen, um sich ein eigenes Bild vom Verfahren zu machen. Die Strafverfahrensordnung erlaubte es ihm erst sehr spät, auf die Qualität der Anklage Einfluss zu nehmen, nämlich in Form der Rückverweisung an den Untersuchungsführer zur Vornahme ergänzender Untersuchungen oder Abänderung der Anklage nach Art. 221 UPK. Zu diesem Zeitpunkt war es aber möglicherweise bereits zu spät, um die Anklage zu optimieren, da Beweise z.B. nicht mehr greifbar waren. Aus diesem Grund war dem Staatsanwalt auch nach der Reform daran gelegen, möglichst früh die Kontrolle über das Untersuchungsverfahren an sich zu ziehen. Formell standen dem Staatsanwalt während der Untersuchungen nur Aufsichtsinstrumente zur Verfügung, diese und andere konnte er jedoch dazu nutzen, Kontrolle über das Untersuchungsverfahren zu gewinnen.

Daneben war den Staatsanwälten auch daran gelegen, die bis zur Reform bestehende Vormachtstellung in Vorverfahren nicht widerstandslos aufzugeben, sondern nach Möglichkeit zu verteidigen.<sup>508</sup>

Die verbliebenen Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Untersuchungsverfahren durch den Staatsanwalt begannen mit der Einleitung des Strafverfahrens. Nach Art. 146 Abs. 4 UPK war dem Staatsanwalt eine Kopie der Einleitungsverfügung zu übermitteln und der Staatsanwalt konnte innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Materialien die Verfügung aufheben. Unabhängig von der knappen Zeitbemessung sicherte die Befugnis dem Staatsanwalt weitreichenden Einfluss auf die Strafverfahreneinleitung. Trotz Reform blieben die personellen Strukturen weitgehend intakt; die seit Jahrzehnten eingespielte Zusammenarbeit zwischen Staatsanwälten und Untersuchungsführern konnte nicht von einem Tag auf den anderen durchbrochen werden.<sup>509</sup> Die Wandlung des bisherigen Verhältnisses von Über- und Unterordnung zu einem Kontrahentenverhältnis gelang nicht auf Anhieb. Tatsächlich wurde in einzelnen Regionen die Praxis der Untersuchungsführer publik, auch nach der Einführung der Reform die Zustimmung des Staatsanwalts zur Strafverfahreneinleitung einzuholen, wie es zwischen 2002 und 2007 vom UPK vorgesehen war. Auf der Rückseite einer jeden Einleitungsverfügung gab es weiterhin ein freies Feld für die Unterschrift des Staatsanwalts, der damit seine Zustimmung zur Verfahreneinleitung zum Ausdrucken bringen sollte.<sup>510</sup> In anderen Föderationssubjekten wurden gar gemeinsame Befehle der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungskomitees erlassen, welche die Untersuchungsführer dazu verpflichteten, alle wichtigen Prozessentscheidungen mit dem Staatsanwalt abzustimmen.<sup>511</sup> Neben sozialen Faktoren (insb. den Untersuchungsführern des Untersuchungskomitees fiel es vermutlich nicht ganz einfach, die neuerlangte Unabhängigkeit gegenüber dem ehemaligen Vorgesetzten auszuleben) spielten auch andere Überlegungen des Untersuchungsführers eine wichtige Rolle für die Fortführung der Praxis contra legem. Der Staatsanwalt war befugt, die

---

<sup>508</sup> Zur Fortführung teilweise rechtswidriger Praktiken der Staatsanwaltschaft gegenüber den Untersuchungsführern *Sokolov*, *Zakony Rossii: opyt, analiz, praktika*, 2008, Nr. 11, S. 14 ff.

<sup>509</sup> *Holland*, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 53.

<sup>510</sup> Dazu *Malysheva*, *Vozbuzhdenije ugolovnogo dela: teorija i praktika*, 2008, S. 31.

<sup>511</sup> So z.B. St. Petersburg und Tatarstan, *Kovtun*, *Rossijskaja justizija 2010*, Nr. 5, S. 33; *Reszov*, *Zakonnost'* 2009, Nr. 4, S. 30.

Verfügung über die Strafverfahreseinleitung aufzuheben. Für den jeweiligen Untersuchungsführer ergab es wenig Sinn, ein Verfahren einzuleiten und erste Untersuchungsmaßnahmen vorzunehmen, wenn das Verfahren innerhalb kurzer Zeit vom Staatsanwalt faktisch eingestellt werden konnte. Auch erschien es für den Untersuchungsführer wenig sinnvoll, übereilt Verfahren einzuleiten, da häufige Aufhebungen der Verfahreseinleitungen durch den Staatsanwalt auch vom Untersuchungsorganleiter, dem administrativen Vorgesetzten des Untersuchungsführers, wahrgenommen wurden und als Indiz für schlechte Arbeitsqualität hätten gewertet werden können.<sup>512</sup> Hinzu kam eine weitere Unachtsamkeit des Gesetzgebers: Die Staatsanwaltschaft war nach Art. 51 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft für die statistische Erfassung von Straftaten zuständig. Der entsprechende Erlass sah vor, dass zu jedem Strafverfahren eine „statistische Karte“ gehörte, die vom verfahrenseinleitenden Organ angelegt werden konnte.<sup>513</sup> Ziff. 16 des Erlasses reglementierte jedoch, dass die statistische Karte erst mit der Unterschrift des Staatsanwaltes gültig wurde. Es ergab für den Untersuchungsführer wiederum nur bedingt Sinn, ungefragt ein Strafverfahren einzuleiten und die Straftat möglicherweise aufzuklären, wenn ihm der Staatsanwalt die Unterzeichnung der statistischen Karte anschließend verweigerte. Mangels statistischer Erfassung wäre das Verfahren nicht in der Bilanz des Untersuchungsführers bzw. seines Untersuchungsorgans verbucht worden.<sup>514</sup> Aus diesen Überlegungen heraus sahen sich die Untersuchungsführer dazu veranlasst, das Strafverfahren erst mit Zustimmung des Staatsanwaltes einzuleiten. Sich der Gefahr einer Aufhebung der Einleitungsverfügung durch den Staatsanwalt auszusetzen, erschien schlichtweg unvernünftig.

---

<sup>512</sup> Der Untersuchungsorganleiter seinerseits befand als dienstrechtlicher Vorgesetzter über Beurteilungen, Beförderungen, Gewährung von Urlaub und Prämien sowie andere Privilegien.

<sup>513</sup> Gemeinsamer Erlass „Über die einheitliche Erfassung von Straftaten“ der Generalstaatsanwaltschaft, des Innenministeriums, des Katastrophenschutzministeriums, des Justizministeriums, des FSB, des Wirtschaftsentwicklungsministeriums und der Drogenkontrollbehörde vom 29.12.2005, Rossijskaja gazeta Nr. 13 vom 25.01.2006.

<sup>514</sup> Statistisch nicht erfasste Verfahren konnten nicht als vom Untersuchungsorgan durchgeführt und aufgeklärt verbucht werden. Die Einheit lief Gefahr, eine Rüge wegen zu wenig geführter Verfahren oder gar eine Streichung von personellen und materiellen Mitteln für die Zukunft zu erleben.

Ein weiteres Aufsichtsinstrument, welches als Kontrollmöglichkeit eingesetzt werden konnte, war die Beantragung von unter Richtervorbehalt stehenden verfahrenssichernden Maßnahmen und Untersuchungshandlungen. Nach der Reform konnte der Untersuchungsführer diese bei Gericht mit Zustimmung des Untersuchungsorganleiters und nicht länger des Staatsanwalts beantragen. Dennoch wurde in einzelnen Regionen die Praxis der Untersuchungsführer publik, die Beantragung der unter Richtervorbehalt stehenden Maßnahmen mit dem Staatsanwalt abzusprechen.<sup>515</sup> Hintergrund war die Teilnahme des Staatsanwalts an der entsprechenden Gerichtssitzung und Bedenken des Untersuchungsführers, der Staatsanwalt könne sich gegen den Antrag aussprechen und als Kontrahent vor dem Richter auftreten.

Entscheidend für die Sicherstellung der staatsanwaltschaftlichen Interessen im Vorverfahren war jedoch die in Art. 221 UPK normierte Rückverweisungsbe fugnis des Staatsanwalts in Bezug auf das vom Untersuchungsführer übermit telte Strafverfahren mitsamt der Anklageschrift. Um die eigene Aufklärungs quote und die des Untersuchungsorgans konstant hoch zu halten, war der Un tersuchungsführer auf eine Bestätigung der Anklageschrift durch den Staats anwalt angewiesen. Das Strafverfahren in die nächste Verfahrensstufe gehievt, konnte sich der Untersuchungsführer das Untersuchungsverfahren als abge schlossen anrechnen lassen. Andersrum deuteten häufige Rückverweisungen des Staatsanwalts auf eine schlechte Arbeitsqualität des Untersuchungsfüh rers. Formell bestand zwar die Möglichkeit, die Rückverweisungsverfügung des Staatsanwalts mithilfe des Untersuchungsorganleiters beim übergeord neten Staatsanwalt per Beschwerde anzufechten. Zum einen hatte aber nicht je der Untersuchungsführer bzw. Untersuchungsorganleiter den Mut, den Dis put in höhere bzw. gar höchste Hierarchiekriese des Untersuchungsapparats und der Staatsanwaltschaft zu tragen. Zum anderen war die höchste und ab schließende Instanz in einem solchen Fall der Generalstaatsanwalt, der im Zweifel wohl eher die Ansicht des rückverweisenden Staatsanwalts bestärkte. Die Anfechtungsmöglichkeit der Rückverweisungsverfügung hatte also nur eingeschränkte Erfolgsaussichten und blieb daher eher theoretischer Natur. Außerdem konnte der Staatsanwalt nach Art. 88 Abs. 3 UPK die vom Unter suchungsführer angeführten Beweise für rechtswidrig und unzulässig erklären

---

<sup>515</sup> *Sinelschikov, Rossijskij sledovatel'* 2008, Nr. 17, S. 11.

und so die Anklage ihrer Substanz berauben.<sup>516</sup> Bei solchem Vorgehen hatte der Untersuchungsführer praktisch keinerlei Anfechtungsrecht. Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass der Staatsanwalt die Anklage des Untersuchungsführers annähernd nach Belieben blockieren konnte. Für den Untersuchungsführer war es demnach zielführend, sich möglichst ab Beginn des Untersuchungsverfahrens, ergo bei der Strafverfahreseinleitung, des Zspruchs des Staatsanwalts zu versichern, um nicht nach durchgeführtem Untersuchungsverfahren mit einer staatsanwaltschaftlichen Rückverweisung dazustehen, die schwer zu überwinden war.

Ein zentraler Kritikpunkt der Konzeption der Gerichtsreform von 1991, der auch danach in der Fachliteratur thematisiert wurde, war die Unselbstständigkeit der zentralen Figur des Untersuchungsführers, der nach allen Strafverfahrensordnungen zur selbstständigen Durchführung des Untersuchungsverfahrens berufen war. Zu intensiv war seine Abhängigkeit vom Staatsanwalt, was zu einer faktischen Durchführung des Untersuchungsverfahrens durch die Anklagebehörde führte. Die Reform beschnitt die prozessualen Befugnisse des Staatsanwalts im Untersuchungsverfahren drastisch, übergab sie jedoch fast unverändert dem Untersuchungsorganleiter. Der einzelne Untersuchungsführer war nach wie vor von zahlreichen Zustimmungsvorbehalten abhängig. Diese lagen nunmehr in der Kompetenz des Untersuchungsorganleiters, der gleichzeitig administrativer Vorgesetzter des Untersuchungsführers war, was die Anfechtungsmöglichkeit des Untersuchungsführers gegen Entscheidungen des Untersuchungsorganleiters per Beschwerde beim übergeordneten Untersuchungsorganleiter des Anwendungsfeldes beraubte.<sup>517</sup> Im Vergleich zur Rechtslage vor der Reform bestand die Erweiterung der Selbstständigkeit des Untersuchungsführers lediglich in der Möglichkeit, ohne Zustimmungsvorbehalt ein Strafverfahren einzuleiten. Mit der Aufhebungsmöglichkeit des aufsichtsführenden Staatsanwalts nach Art. 146 Abs. 4 UPK war aber auch diese Befugnis stark eingeschränkt. Nach der Reform sah sich der

---

<sup>516</sup> Die auch schon vorher existente Befugnis begannen die Staatsanwälte infolge der Beschneidung ihrer Kompetenzen aktiv zu nutzen, um eigenen Einfluss auf das Verfahren geltend zu machen, *Beljak, Zakonnost'* 2008, Nr. 10, S. 3.

<sup>517</sup> Laut einer Umfrage aus dem Jahre 2010 hatten sich 8,2 % der befragten Untersuchungsführer schon mal gegen eine Entscheidung des Untersuchungsorganleiters mit einer Beschwerde an den übergeordneten Untersuchungsorganleiter gewandt, *Schejfer/Borisov, Rossijskij sledovatel'* 2011, Nr. 17, S. 19.

einzelne Untersuchungsführer zwei Vorgesetzten gegenüber. Auf der einen Seite war der Untersuchungsorganleiter der dienstrechtliche Vorgesetzte des Untersuchungsführers, der aber auch über weitreichende prozessuale Befugnisse (insb. Zustimmungsvorbehalte) verfügte. Auf der anderen Seite hatte sich der Untersuchungsführer an den Staatsanwalt zu halten, der mit seinen Aufsichtsbefugnissen das Strafverfahren weitgehend kontrollieren konnte und ohne dessen Zustimmung der Untersuchungsführer kein Verfahren vor Gericht bringen konnte. Neben der innerbehördlichen Kontrolle durch den Untersuchungsorganleiter und die staatsanwaltschaftliche Aufsicht trat noch die gerichtliche Kontrolle nach Art. 125 UPK. Für die Selbstständigkeit des Untersuchungsführers war die prozessuale Reform also wenig förderlich.<sup>518</sup>

Zusammenfassend entsteht der Eindruck, die prozessuale Rolle des Staatsanwalts während des Untersuchungsverfahrens als Aufsichtsorgan sollte nicht primär der Vorbeugung und Verhinderung von rechtswidrigen Verfahrenshandlungen, sondern eher der Machtdiversifizierung sowie gegenseitiger Kontrolle dienen, um keine „Alleingänge“ einer Behörde zuzulassen, da Strafverfolgung in Russland ein gefährliches Mittel ist. Der Gesetzgeber führte ein System der gegenseitigen Kontrolle („Checks and Balances“), aber auch der gegenseitigen Abhängigkeit ein. Der Staatsanwalt konnte selbst keine Untersuchungsmaßnahmen durchführen und war dabei auf die Ermittler und Untersuchungsführer angewiesen, die ohne den Staatsanwalt kein Verfahren vor Gericht bringen konnten. Die Einführung wechselseitiger Kontrolle und Abhängigkeit sowie z.T. damit verbundenen Strebens nach Vorherrschaft (und damit verbundene Macht- und Finanzressourcen) im Vorverfahren konnten nicht nur für eine Qualitätssteigerung der Strafverfolgungstätigkeit, sondern auch für eine bessere Steuerbarkeit des Prozesses der Strafverfolgung sorgen. Bei einer „unerwünschten“ Strafverfahreenseinleitung<sup>519</sup> schuf die Reform einen zusätzlichen Kommunikationskanal, über den die Verfahreenseinleitung mithilfe der Staatsanwaltschaft als „rechtswidrig oder unbegründet“ aufgehoben werden konnte, was für den einleitenden Untersuchungsführer schwer zu umgehen war. Auf diese Weise konnte operativ (der Staatsanwalt hatte für die

---

<sup>518</sup> *Holland*, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 48, 56; *Malysheva*, Rossijskij sledovatel' 2009, Nr. 6, S. 9 f.

<sup>519</sup> Beispielsweise durch das Untersuchungskomitee gegen einen ranghohen Beamten.

Aufhebung nur 24 Stunden) verhindert werden, dass gegen einen Verdächtigen ein Strafverfahren eingeleitet und etwaige Untersuchungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Schlüsselstellung des Staatsanwalts bei der Anklageerhebung war die zweite und effektivere Option, Strafverfahren, noch bevor die Einzelheiten in einer Gerichtsverhandlung publik werden konnten, ins Leere laufen zu lassen. Ein etwaiger Konflikt über die Anklageerhebung bei wichtigen Verfahren konnte sich bis zur obersten Hierarchieebene (zwischen Generalstaatsanwalt und Leiter eines Untersuchungsapparats) zuspitzen, die ihrerseits zum näheren Machtzirkel der Regierung und des Präsidenten gehört und wichtige Entscheidungen stets mit Rücksicht auf ihre Interessen trifft.

Ein gleichlaufendes Anfechtungssystem war für die Lösung von Meinungsstreitigkeiten hinsichtlich staatsanwaltschaftlicher Rügen, Gesetzesverstöße abzustellen, vorgesehen. Dank dieser Mechanismen sank der Bedarf, punktuell korrigierend auf unterster Stufe in Verfahren einzugreifen. Etwaige Konflikte schaukelten sich die Hierarchieebenen hoch, bis sie oben angelangt z.B. mit einem „informellen Hinweis“ aus der Präsidialverwaltung gelöst werden konnten. Für diese Annahme spricht insb., dass der Gesetzgeber nicht den Weg gegangen ist, das Gericht mit der Lösung der Differenzen im Vorverfahren zu betrauen oder diesem zumindest mehr Zuständigkeiten nach der Anklageerhebung, z.B. durch die Schaffung eines vollwertigen Zwischenverfahrens (bei dem das Gericht die Eröffnung aufgrund unzureichenden Tatverdachts ablehnen könnte), einzuräumen. Gegen die Annahme, dem Gesetzgeber sei es um die Lenkbarkeit der Strafverfolgung gegangen, ließe sich zwar die in Art. 125 UPK normierte Möglichkeit des von Einleitungsversagungen oder Verfahrenseinstellungen sowie anderen prozessualen Handlungen des Ermittlers, Untersuchungsführers und Staatsanwalts Betroffenen anführen, sie bei Gericht anzufechten. Demnach war also bei Nichteinleitungen des Verfahrens, Aufhebungen der Einleitungsverfügungen durch den Staatsanwalt und bei Verfahrenseinstellungen der Verletzte bzw. Geschädigte sowie bei Strafverfahrenseinleitungen der Verdächtige bzw. Beschuldigte befugt, diese prozessualen Entscheidungen sowie weitere anzufechten, was die Arbeitsqualität der Strafverfolgungsbehörden hätte verbessern und etwaige Willkür oder Auftragshandeln vermeiden können. Die auf dem Papier weitreichende Beschwerdebefugnis des Betroffenen, die eine Prüfung der Rechtmäßigkeit und Begründetheit des Handelns der Strafverfolgungsbehörde versprach, erwies



sich in der Praxis aber als ein „Papiertiger“. Um eine Vorwegnahme der Hauptsache zu vermeiden, beschränkte sich die Kontrolle des Beschwerdegerichts auf eine Prüfung der Formalitäten (Zuständigkeit, Verfahren, Form) sowie auf eine Willkürprüfung (ob es für die Maßnahme überhaupt einen Anlass gab, ohne diesen zu bewerten) der angefochtenen Handlung der Strafverfolgungsbehörde.<sup>520</sup> Die Betroffenen hatten somit nur eingeschränkte Erfolgsaussichten, Handlungen der Strafverfolgungsbehörden gerichtlich anzufechten.

## b. Administrativer Teil

Der administrative Teil der Reform von 2007 litt wie dargestellt ebenfalls an gesetzgeberischen Mängeln. Die weitgehende Verselbstständigung des Untersuchungskomitees bei der Staatsanwaltschaft stand im Widerspruch zum hierarchischen System der Staatsanwaltschaft, dessen Organ das Untersuchungskomitee wurde. Unklar blieb ebenfalls, wem gegenüber der Vorsitzende des Untersuchungskomitees verantwortlich war. Diese Probleme bewegten sich jedoch auf oberster Ebene und die Leiter beider Strukturen waren erfahren genug, keinen größeren Dissens publik werden zu lassen. Viel eher ist von Interesse, wie sich das Verhältnis zwischen den Untersuchungsführern des Untersuchungskomitees und den Staatsanwälten änderte. Denn die administrativen Änderungen betrafen nicht die Untersuchungsführer der anderen Untersuchungsapparate wie die des Innenministeriums oder des FSB; diese waren nur von den prozessualen Neuerungen betroffen.

Eine deutliche Errungenschaft der administrativen Reform war die Gleichstellung aller Untersuchungsführer. Während vor der Reform die Untersuchungsführer der anderen Apparate von den Staatsanwälten streng kontrolliert wurden, fiel die Kontrolle der Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft eher gnädig aus, was mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Behördenzugehörigkeit resultierte. So stimmten die Staatsanwälte den Anklagen der eigenen Untersuchungsführer eher zu, hätten häufige Rückverweisungen doch als schlechte staatsanwaltschaftliche Leitung der Untersuchungsführer interpretiert werden

---

<sup>520</sup> Plenarbeschluss des Obersten Gerichts RF vom 10.02.2009, *Rossijskaja gazeta* Nr. 27 vom 18.02.2009. Dazu *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 206; *Sagorskij*, Kommentar zum UPK, 2017, Art. 125, Rn. 25 ff.; *Voskobitova*, Wissenschaftlich-praktischer Kommentar zum UPK, 2015, Art. 125, Rn. 9 ff.

können. So war die Rückverweisungsquote der Staatsanwälte bei Untersuchungsverfahren, die von einem Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft geführt wurden, viermal niedriger als bei Untersuchungsführern des Innenministeriums.<sup>521</sup> Die niedrigere Anklageschwelle des Staatsanwalts sorgte jedoch dafür, dass vor der Reform Verfahren, die von einem Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft geführt worden waren, vor Gericht dreimal so häufig mit einem Freispruch endeten wie Verfahren von Untersuchungsführern des Innenministeriums. Diese Umstände wiesen auf eine divergierende Kontrolldichte bei den Untersuchungsführern unterschiedlicher Apparate hin. Nach der Reform von 2007 änderte sich das Verhältnis schlagartig. 2008 entsprach die Rückverweisungsquote bei Verfahren der Untersuchungsführer des Untersuchungskomitees annähernd der der Untersuchungsführer des Innenministeriums. Auch die Freispruchquoten näherten sich an.<sup>522</sup> Die staatsanwaltliche Kontrolldichte gegenüber den Untersuchungsführern des Untersuchungskomitees wurde demzufolge angehoben.

Der Staatsanwalt war zudem nicht länger administrativer Vorgesetzter der Untersuchungsführer und entschied nicht mehr über dienstliche Belange, welche für die Untersuchungsführer oftmals bedeutender sein konnten als prozessuale. Auch wenn die prozessuale Rechtslage den Untersuchungsführer, wie bereits beschrieben, weiterhin in eine gewisse Abhängigkeit vom Staatsanwalt drängte, hatte er nunmehr zumindest die ernstzunehmende Option, gegen Handlungen des Staatsanwalts per Beschwerde vorzugehen. Auch wenn sich der Untersuchungsführer damit die Erfolgsaussichten der Bewilligung seiner Anklage stark einschränkte und über die Beschwerde abschließend ein übergeordneter Staatsanwalt befand, musste sich der Untersuchungsführer des Untersuchungskomitees zumindest keine Gedanken um etwaige dienstrechtliche Konsequenzen seines Schrittes machen. Die Reform löste jedenfalls weitgehend den Knoten der administrativen Abhängigkeit der Untersuchungsführer von den Staatsanwälten und machte sie damit zwar nicht vollkommen selbstständig, aber gewiss ein wenig selbstständiger. Zur Wahrnehmung der prozessualen Interessen der Untersuchungsführer wurde diesen der Untersuchungsorganleiter vorgesetzt, der in einer Leitungsposition stehend etwaige

---

<sup>521</sup> Statistische Angaben und ihre Auswertung bei *Gavrilov*, *Ugolovnoe sudoproizvodstvo* 2009, Nr. 4, S. 35 ff.

<sup>522</sup> *Gavrilov*, *Ugolovnoe sudoproizvodstvo* 2009, Nr. 4, S. 35 ff.

Konflikte mit dem Staatsanwalt auf Augenhöhe austragen konnte und sich „schützend vor seine Mitarbeiter stellte“.<sup>523</sup> Die Anklagebehörde hatte mit der Reform ihre administrative Vormacht über das Untersuchungsverfahren verloren.<sup>524</sup>

In der Gesamtschau fällt die Bilanz der Reform von 2007 zwiespältig aus. Der Gesetzgeber schien das Problem der Abhängigkeit der Untersuchungsorgane von der Staatsanwaltschaft und der Unselbstständigkeit grundsätzlich erkannt zu haben. Positiv sind daher die umfassende administrative Abkopplung sowie die in der Theorie weitreichende, in der Praxis jedoch eher eingeschränkte prozessuale Abkopplung der Untersuchungsführer von der Staatsanwaltschaft zu bewerten. Schnell wurde im Schrifttum ein Vergleich zwischen den Untersuchungsführern und den vorrevolutionären Gerichtsuntersuchungsführern (die ihrerseits den französischen *juge d'instruction* zum Vorbild hatten) gezogen. Der Gesetzgeber rüttelte jedoch nicht an der frühsowjetischen Entscheidung, die Durchführung des Untersuchungsverfahrens der Judikative zu entziehen und der Exekutive zu überantworten. Auch nach der Erlangung weitreichender Unabhängigkeit von der Staatsanwaltschaft im Zuge der Reform von 2007 blieb das Untersuchungsverfahren im Zuständigkeitsbereich von streng hierarchisch gegliederten, auf Gehorsam fußenden, polizeiähnlichen Untersuchungsapparaten der Exekutive (Untersuchungskomitee, Innenministerium, FSB und damals noch der Drogenkontrollbehörde). Im Besonderen wurde mit dem Untersuchungskomitee ein neues Exekutivorgan inkl. damit einhergehender Bürokratiemehrung geschaffen. Die von der prozessualen Entmachtung des Staatsanwalts hinterlassene Lücke füllte fast vollständig der Untersuchungsorganleiter aus, der neben organisatorischen Befugnissen sowie Devolutions- und Substitutionsrechten auch prozessual eine Schlüsselposition (insb. durch die Zustimmungsvorbehalte) zugewiesen bekam. Durch die Reform wurde zwar eine Unabhängigkeit der Untersuchungsapparate, aber keine Unabhängigkeit des einzelnen Untersuchungsführers erreicht. Dieser blieb in einem von strenger Hierarchie und Bevormundung geprägten System gefangen. Diese Umstände waren der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit und

---

<sup>523</sup> Vor der Reform gab es bei den Untersuchungsführern der Staatsanwaltschaft keine Untersuchungsabteilungsleiter wie bei den anderen Untersuchungsapparaten.

<sup>524</sup> A.A. *Holland*, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 45.

folglich auch der Möglichkeit, unvoreingenommene Untersuchungen zu führen, stark abträglich. Der Vergleich zum Gerichtsuntersuchungsführer, der Teil der Justiz und einem Richter gleichgestellt war, hinkte folglich gewaltig. Die Unausgegorenheit der Reform von 2007, speziell die organisatorische Schiefelage des Untersuchungskomitees bei der Staatsanwaltschaft, konnten jedoch auch als Verbote für weitere Reformetappen gedeutet werden. Sollte der Gesetzgeber bei seinen Überlegungen zur Reform die Konzeption der Gerichtsreform von 1991 im Auge gehabt haben, konnte die Schaffung des Untersuchungskomitees als erster Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Untersuchungsapparats verstanden werden, welchen die Konzeption Gerichtsreform als eine Option anregte.



## IX. Fortführung der Reformen 2010

Nachdem 2008 die Kompetenzen des Untersuchungsorganleiters präzisiert wurden<sup>525</sup> und 2009 die vorgerichtliche Verständigung, die zwischen dem Verdächtigen bzw. Beschuldigten und dem Staatsanwalt zu schließen war, durch die Schaffung des Abschnitts 40.1 Eingang in die Strafverfahrensordnung gefunden hatte,<sup>526</sup> widmete sich die nächste, das Vorverfahren betreffende und vom Präsidenten eingebrachte Gesetzesänderung 2010 wieder den Befugnissen des Staatsanwalts und der Stellung der Untersuchungsführer. Die Reform hatte wiederum einen prozessualen und einen organisatorischen Teil und bestand aus zwei Gesetzen.<sup>527</sup>

### 1. Prozessuale Aspekte der Reform

Das Föderalgesetz Nr. 404 vom 28. Dezember 2010 widmete sich u.a. den Kompetenzen des Staatsanwalts im Vorverfahren. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde als Ziel des Gesetzes die „Stärkung der Rolle des Staatsanwalts im Vorverfahren als Prozessbeteiligter, der die Aufsicht über die gesetzmäßige Tätigkeit der Untersuchungsorgane wahrnimmt“ formuliert.<sup>528</sup> Diese Absicht deutete auf einen Widerspruch zur Reform von 2007 hin, deren Ziel es war, den Staatsanwalt vom Vorverfahren weitgehend fernzuhalten und nur punktuell Aufsicht üben zu lassen. Die Gesetzesänderung von 2010 führte zu einer Mehrung der punktuellen Aufsichtsmöglichkeiten des Staatsanwalts im Untersuchungsverfahren bzw. zu einer Stärkung bestehender Aufsichtsmöglichkeiten. Zwei Änderungen betrafen die Versagung der Strafverfahreneinleitung nach Art. 148 UPK. Zum einen konnte bei einer Verfügung des Staatsanwalts über die Weiterleitung von Materialen an ein Untersuchungsorgan zur Entscheidung über die Aufnahme der Strafverfolgung nach Art. 37 Abs. 2 UPK (die nach der Reform 2007 einer gewöhnlichen Strafanzeige ent-

---

<sup>525</sup> Föderalgesetz Nr. 226 vom 02.12.2008, Gesetzessammlung RF 2008, Nr. 49, Art. 5724.

<sup>526</sup> Föderalgesetz Nr. 141 vom 29.06.2009, Gesetzessammlung RF 2009, Nr. 26, Art. 3139.

<sup>527</sup> Föderalgesetze Nr. 403 und 404 vom 28.12.2010, Gesetzessammlung RF 2011, Nr. 1, Art. 15 und 16.

<sup>528</sup> Stellungnahme des Komitees für Zivil-, Straf-, Arbitrage- und Prozessrechtsgesetzgebung vom 21.10.2010 Nr. 117 (7).

sprach) die Versagung der Strafverfahreenseinleitung nur noch mit Zustimmung des Untersuchungsorganleiters erfolgen, was das Gewicht einer solchen staatsanwaltschaftlichen Verfügung im Vergleich zu einer herkömmlichen Strafanzeige aufwertete. Zum anderen war der Staatsanwalt nunmehr berechtigt, rechtswidrige oder unbegründete Versagungen der Strafverfahreenseinleitung des Untersuchungsführers oder Untersuchungsorganleiters innerhalb von fünf Tagen ab Eingang der Prüfungsmaterialien durch eine begründete Verfügung aufzuheben, in der die Umstände, die einer zusätzlichen Prüfung bedurften, benannt wurden und die an den Untersuchungsorganleiter zu richten war. Der Untersuchungsorganleiter war alsdann verpflichtet, entweder ein Strafverfahren einzuleiten oder einen Untersuchungsführer mit erneuter Prüfung der Materialien zu beauftragen. Nicht ganz kohärent erschien die Folge einer solchen staatsanwaltschaftlichen Aufhebungsverfügung, weil sie weder ein Strafverfahren einleitete noch den Untersuchungsführer bzw. den Untersuchungsorganleiter zur Strafverfahreenseinleitung forcieren konnte. Sie verpflichtete das Untersuchungsorgan lediglich dazu, sich mit der Sache erneut zu befassen; und setzte zudem keine Frist. Gegen diese Verfügung stand dem Untersuchungsführer nur das allgemeine Anfechtungsrecht gegen Forderungen des Staatsanwalts nach Art. 38 Abs. 3 UPK zu.<sup>529</sup> Der Staatsanwalt konnte infolge einer Weigerung des Untersuchungsorganleiters, sich der Sache erneut anzunehmen, das Beschwerdeverfahren nach Art. 37 Abs. 6 UPK anstrengen und sich an die Vorgesetzten des Untersuchungsführers wenden, bis hin zu einer abschließenden Entscheidung des Generalstaatsanwalts, die jedoch nicht darin bestehen konnte, das Untersuchungsorgan zur Strafverfahreenseinleitung

---

<sup>529</sup> So zumindest eine Meinung z.B. bei *Nikiforov*, *Zakonnost'* 2009, Nr. 4, S. 25 ff.; *Tomin*, Kommentar zu den Änderungen des UPK, 2007, S. 16. Die Gegenmeinung vertritt den Standpunkt, der Untersuchungsführer könne nur in expressis verbis geregelten Fällen (Aufhebung der Einleitungsverfügung, Rückgabe des Strafverfahrens zur Durchführung ergänzender Untersuchungen, staatsanwaltschaftliche Ablehnung einer vorgerichtlichen Verfahrensabsprache) Verfügungen des Staatsanwalts anfechten und habe keinen Rückgriff auf das allgemeine Anfechtungsrecht des Art. 38 Abs. 3 UPK, so z.B. *Dorzhiy/Gorjunov*, *Zakonnost'* 2011, Nr. 11, S. 14 ff.; *Sopin*, *Zakonnost'* 2011, Nr. 12, S. 38. Diese Ansicht hat jedoch ebenfalls zur Folge, dass keine Strafverfahreenseinleitung durch den Staatsanwalt erzwungen werden kann. Tatsächlich gibt es noch keine einheitliche Linie zur Anfechtungsmöglichkeit des Untersuchungsführers gegen Verfügungen des Staatsanwalts unter Berufung auf das allgemeine Anfechtungsrecht, was zu unterschiedlichen Lokalpraktiken führt, *Beketov*, *Aktualnye problemy rossijskogo prava* 2015, Nr. 12, S. 209.

zu verpflichten. Die Motivation des Untersuchungsorgans, der staatsanwalt-schaftlichen Aufhebung der Einleitungsversagung zu folgen und ein Strafver-fahren einzuleiten, lag eher darin, den Streit nicht auf höheren Hierarchieebe-nen austragen zu lassen. Ferner ging aus dem Gesetz nicht hervor, auf welcher Grundlage der Staatsanwalt die Entscheidung, eine Verfügung über die Ein-leitungsversagung aufzuheben, treffen sollte. Nach Art. 148 Abs. 4 UPK war der Untersuchungsführer verpflichtet, dem Staatsanwalt eine Kopie der Ein-leitungsversagung innerhalb von 24 Stunden zukommen zu lassen. Zwar ge-währte Art. 37 Abs. 2.1 UPK dem Staatsanwalt nunmehr ein allgemeines Ak-teneinsichtsrecht, dieses erstreckte sich jedoch auf die Unterlagen von Straf-verfahren. Im Fall der Einleitungsversagung gab es aber gerade noch kein be-stehendes Verfahren, in dessen Dokumentation der Staatsanwalt hätte Ein-sicht nehmen können. Wie der Staatsanwalt an die Materialien der Vorprüfung gelangen sollte, beantwortete der Gesetzgeber folglich nicht.

Außerdem wies die Reform dem Staatsanwalt die Befugnis zu, nach Art. 211 Abs. 1.1 und 214 Abs. 1 UPK für rechtswidrig oder unbegründet befundene Verfügungen des Untersuchungsführers über die vorläufige und endgültige Einstellung von Strafverfahren innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Straf-verfahrensmaterialien unter Angabe der Umstände, die weiterer Untersuchun-gen bedürfen, aufzuheben. Dies führte dazu, dass Verfahren gegen den Willen des Staatsanwalts nicht länger eingestellt werden konnten. Gegen diese Ent-scheidung des Staatsanwalts stand dem Untersuchungsführer wiederum das Weigerungsrecht nach Art. 38 Abs. 3 UPK zu, welche dem Staatsanwalt den Weg für das Beschwerdeverfahren nach Art. 37 Abs. 6 UPK eröffnete.<sup>530</sup> Trotzdem konnte der Staatsanwalt (bzw. der Generalstaatsanwalt als letzte In-stanz des Beschwerdeverfahrens nach Art. 37 Abs. 6 UPK) den Untersu-chungsführer nicht zu einer Fortführung oder gar zum Abschluss des Unter-suchungsverfahrens im Wege der Vorlage der Anklageschrift an den Staatsan-walt verpflichten. Die Motivation des Untersuchungsführers, infolge der Ein-stellungsaufhebung des Staatsanwalts das Untersuchungsverfahren fortzuführen, bestand viel eher darin, die Überschreitung der Fristen im Untersuchungs-verfahren zu vermeiden, denn für Verlängerungen der Frist auf über drei Mo-nate musste sich der Untersuchungsführer nach Art. 162 Abs. 5 UPK an den

---

<sup>530</sup> *Beketov*, Aktualnye problemy rossijskogo prava 2015, Nr. 12, S. 209.



Untersuchungsorganleiter oder gar den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses wenden. Ferner hing das Untersuchungsverfahren bei Nichtfortführung des Untersuchungsverfahrens infolge staatsanwaltschaftlicher Einstellungsaufhebung als unaufgeklärt in der Luft, was für die persönliche Statistik des Untersuchungsführers nicht förderlich war. Im Zusammenhang mit der Aufhebungsbefugnis des Staatsanwalts gegen Einstellungen ergaben sich ebenfalls Fragen zum Einsichtsrecht. Nach Art. 208 Abs. 2 und 213 Abs. 1 UPK war dem Staatsanwalt lediglich eine Kopie der Einstellungsverfügung zu übermitteln. Über das allgemeine Akteneinsichtsrecht aus Art. 37 Abs. 2.1 UPK konnte der Staatsanwalt zwar Akteneinsicht verlangen, war dabei aber nicht befugt, dem Untersuchungsführer eine Frist für die Gewährung der Akten zu setzen. Der Staatsanwalt hatte selbst jedoch ab dem Erhalt der Strafverfahrensmaterialien 14 Tage Zeit für die Entscheidung über die Aufhebung der Verfahrenseinstellung. Zum einen musste der Staatsanwalt den Untersuchungsführer erst um Akteneinsicht bitten, um die Rechtmäßigkeit und Begründetheit der Einstellungsverfügung zu überprüfen, zum anderen konnte der Untersuchungsführer die Gewährung der Akten und somit das gesamte Procedere verzögern, was z.B. zum Verlust von Beweismitteln führen konnte.

## **2. Administrative Aspekte der Reform**

Den organisatorischen Teil der Reform enthielt im Wesentlichen das Föderalgesetz Nr. 403 vom 28. Dezember 2010, das von einem korrelierenden Präsidialerlass flankiert wurde.<sup>531</sup> Wie es schon die organisatorische Reform aus dem Jahre 2007 vermuten ließ, wurde nun ein unabhängiges Untersuchungsausschuss RF ins Leben gerufen, das nicht länger Teil der Staatsanwaltschaft war. Das Gesetz definierte das Untersuchungsausschuss als föderales Staatsorgan mit dem Auftrag, im Einklang mit der Strafverfahrensordnung am Strafverfahren mitzuwirken (Art. 1 Abs. 1). Das Untersuchungsausschuss stellte ein einheitliches, zentralisiertes, hierarchisch organisiertes System von Untersuchungsorganen dar, die sich in drei Ebenen gliederten (Zentralapparat des Untersuchungsausschusses, Hauptleitungsbehörden auf Föderationssubjektebene sowie Untersuchungsbehörden der Städte und Rayons), Art. 5 Abs. 1, 12

---

<sup>531</sup> Erlass des Präsidenten RF Nr. 38 vom 14.01.2011, Gesetzessammlung RF 2011, Nr. 4, Art. 572. Der Erlass enthielt auch die Ordnung zum Untersuchungsausschuss RF.

Abs. 1. Das Gesetz stärkte auch die Bindung des Untersuchungskomitees an den Präsidenten RF. Art. 1 Abs. 3 bestimmte als Zuständigkeit des Präsidenten die „Leitung (sic) des Untersuchungskomitees wahrzunehmen, die Ordnung zum Untersuchungskomitees RF festzulegen sowie die Planstellenanzahl des Untersuchungskomitees festzusetzen“. In der entsprechenden Ordnung setzte der Präsident die Planstellenanzahl für das Jahr 2011 auf 19.156 fest, exklusive ziviler Angestellter, für das Jahr 2012 auf 21.156. Nunmehr ernannte der Präsident den Vorsitzenden des Untersuchungskomitees und die Stellvertreter des Vorsitzenden (auf seinen Vorschlag hin) selbst, während der Vorsitzende des Untersuchungskomitees bei der Staatsanwaltschaft noch vom Föderationsrat ernannt wurde. Die strenge Hierarchie des Untersuchungskomitees kam in der Einstufung der Mitarbeiter in quasimilitärischen Dienstgraden zum Ausdruck.<sup>532</sup> Nach Art. 31 der Ordnung zum Untersuchungskomitee wurden die außerordentlichen Dienstgrade des Untersuchungskomitees ebenfalls vom Präsidenten RF auf Vorschlag des Vorsitzenden des Untersuchungskomitees verliehen; die Anzahl solcher Planstellen war mit 223 festgesetzt.<sup>533</sup> Der Präsident war somit für die Beförderung der gesamten Führungsriege des Untersuchungskomitees zuständig.

Der Vorsitzende des Untersuchungskomitees stand dem Organ vor und trug persönliche Verantwortung für die Erfüllung der diesem überantworteten Aufgaben sowie für die Umsetzung der staatlichen Politik auf dem Tätigkeitsgebiet des Untersuchungskomitees (Art. 13 des Gesetzes). Hierzu war er nach Art. 43 der Ordnung zum Untersuchungskomitee verpflichtet, dem Präsidenten einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Untersuchungskomitees vorzustellen und den Präsidenten über Anliegen, die einer Präsidialentscheidung bedürfen, in Kenntnis zu setzen, sowie berechtigt, dem Präsidenten oder der Regierung Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten. Der Vorsitzende war

---

<sup>532</sup> Nach Art. 20 des Gesetzes über das Untersuchungskomitee war der Einstiegsdienstgrad eines Untersuchungsführers „Leutnant der Justiz“, der letzte planmäßige Dienstgrad war „Oberstleutnant der Justiz“ nach 17 Jahren Dienstzeit. Die nachfolgenden, außerordentlichen Dienstgrade waren „Oberst der Justiz“ sowie Generaldienstgrade.

<sup>533</sup> Folglich konnten nur vom Präsidenten in den Generalrang erhobene Personen im Zentralapparat des Untersuchungskomitees höchste Positionen besetzen oder den Hauptleitungsbehörden auf Föderationssubjektebene vorstehen.

berufen, die Arbeit des Untersuchungskomitees zu organisieren, Innenrechtsakte zu erlassen, die innere Struktur des Untersuchungskomitees festzulegen sowie weitere Befugnisse wahrzunehmen.

Trotz der weitreichenden Befugnisse des Präsidenten sprach das Gesetz von einer unabhängigen Aufgabenwahrnehmung durch das Untersuchungskomitee und verbot jegliche Einwirkung auf die oder Behinderung der Tätigkeit des Untersuchungskomitees seitens der Organe der Staatsgewalt mit dem Ziel, Einfluss auf prozessuale Entscheidungen der Komiteemitarbeiter zu üben.

### **3. Bewertung der Reformen von 2010**

Die Reform des Strafverfahrens aus dem Jahre 2010 kann als einzelne Punkte betreffende Rekonstruktion der prozessualen Befugnisse des Staatsanwalts gewertet werden. Ziel war es nicht, dem Staatsanwalt wieder die Kontrolle über das Untersuchungsverfahren einzuräumen, sondern den 2007 beschrittenen Weg der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht mit punktuellen Eingriffsbefugnissen fortzuschreiten und die Eingriffsbefugnisse auszudehnen. Von den Leitmotiven der 2007 etablierten „Konzeption“ der staatsanwaltschaftlichen Rollen im Vorverfahren ausgehend, waren die Reformen von 2010 durchaus rational und nachvollziehbar.

Die Neufassung des Art. 148 Abs. 6 UPK erlaubte dem Staatsanwalt, die Verfügung der Einleitungsversagung des Untersuchungsführers aufzuheben und den Untersuchungsabteilungsleiter mit erneuter Prüfung des Sachverhalts zu betrauen. Freilich vermochte diese Befugnis nicht das abgeschaffte Devolutionsrecht zu kompensieren und eine Strafverfahreenseinleitung als zwingende Folge nach sich zu ziehen. Die Neuregelung hatte viel eher Symbolcharakter, denn die Aufhebung der Verfahreenseinleitungsversagung hatte zumindest einen markanteren Klang als lediglich eine Bitte um erneute Sachverhaltsbegutachtung, wie sie von Art. 148 Abs. 6 a.F. vorgesehen war.

Deutlich effektiver erwies sich jedoch die staatsanwaltschaftliche Befugnis, nach Art. 211 Abs. 1.1 und 214 Abs. 1 UPK vorläufige und endgültige Verfahreneinstellungen aufzuheben. Vorher bestand nämlich die praktische Disparität, wonach der Staatsanwalt den Untersuchungsführer zwar mittelbar zur Einleitung eines Strafverfahrens bestimmen, dieser jedoch alsbald das Verfah-

ren umstandslos einstellen konnte. Infolge der Reform konnte der Staatsanwalt nun ernst zu nehmenden Einfluss darauf üben, dass die Untersuchungsführer zu einem Verfahren einleiteten, selbst wenn diese während der Vorprüfung wenig aufklärungsversprechend oder sehr arbeitsintensiv anmuteten (und die Verfahrenseinleitungsbereitschaft entsprechend stieg) sowie zum anderen Verfahren – z.B. aus zum Teil vorgeschobenen nichtrehabilitierenden Gründen – nicht eingestellt werden konnten. Somit vermochte der Staatsanwalt das Untersuchungsorgan dazu zu verpflichten, sich mit einer Tat eingehend auseinanderzusetzen. Die Aufhebungsbefugnis war folglich ein wirksames Instrument zur Wahrnehmung der Aufsicht über das Untersuchungsverfahren.

Auch wenn die Ansätze der Reform von 2010 durchaus anerkennungswert waren, gestaltete sich die Umsetzung, wie der seit 2007 beschrittene Weg insg., eher fragwürdig. Die geschaffene Befugnis des Staatsanwalts, Einleitungsversagungen aufzuheben, hatte kaum tatsächlichen Nutzen für das Strafverfahren, da die Aufhebung eben keine Strafverfahrenseinleitung herbeiführte, sondern allenfalls einen Anreiz dafür schaffte. Viel eher konnte das Instrument von der Staatsanwaltschaft dazu genutzt werden, um Einsatz bei der Aufsicht über das Untersuchungsverfahren zu suggerieren, die eigene Statistik zu optimieren und nach dem Verlust zahlreicher prozessualer Zuständigkeiten im Jahre 2007 die Daseinsberechtigung der eigenen Institution zu sichern. Die Aufhebung einer Einleitungsversagungsverfügung war ein Instrument, das niemandem wehtat. Das Untersuchungsorgan kassierte zwar eine kleine Maßregelung vom aufsichtsführenden Staatsanwalt und musste sich anschließend erneut mit dem Sachverhalt befassen, konnte aber dennoch nicht dazu verpflichtet werden, ein wenig aufklärungsversprechendes Strafverfahren einzuleiten, was in der Folge hätte eingestellt werden müssen und sich negativ auf die Aufklärungsstatistik ausgewirkt hätte. Die negativen Konsequenzen der Aufhebung für das Untersuchungsorgan waren demnach überschaubar. Die Staatsanwaltschaft konnte hingegen jede Aufhebung einer Einleitungsversagung als aufgedeckten und geahndeten Verstoß gegen die Normen der Strafverfahrensordnung statistisch für sich verzeichnen, um die Effektivität ihrer Aufsichtsverpflichtung zu demonstrieren. Tatsächlich zeigte sich in der Folgezeit statistisch, dass die meisten Aufhebungen von Einleitungsversagungen

reinen Symbolcharakter hatten und nur in ganz wenigen Fällen einer staatsanwaltschaftlichen Versagungsaufhebung es im Anschluss tatsächlich zu einer Verfahrenseinleitung durch das Untersuchungsorgan kam.<sup>534</sup>

Die Aufhebungsbefugnis des Staatsanwalts hinsichtlich vorläufiger und endgültiger Verfahrenseinstellungen litt ebenfalls an mangelnder Konsequenz. Die Aufhebung führte zwar dazu, dass kein Verfahren rechtswidrig oder ohne ausreichende Begründung eingestellt werden konnte, verpflichtete das Untersuchungsorgan aber nicht zu einem Abschluss des Untersuchungsverfahrens. Hypothetisch konnte das Verfahren nach der Einstellungsaufhebung vom Untersuchungsorgan bis zum Verjährungseintritt unbearbeitet gelassen werden, ohne eine effektive Reaktionsmöglichkeit des Staatsanwalts, da die Untersuchungsfristen von Vorgesetzten des Untersuchungsführers zu verlängern waren.

Das vom Gesetzgeber schon 2007 installierte Verfahren für die Lösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsführer und Staatsanwalt, das sich in einem Korrespondenzgefecht zwischen Staatsanwalt und den Vorgesetzten des Untersuchungsführers erschöpfte, bis der Generalstaatsanwalt ein Machtwort sprach, wurde in Folge der Reform von 2010 auf weitere Sachverhalte ausgedehnt. Der anhaltende Schriftwechsel versprach jedoch keine operative Lösung von prozessualen Problemen, die irgendeiner Partei dienlich erscheinen konnte. Viel eher erwies sich das sperrige Verfahren als potentiell Druckmittel des Staatsanwalts für den Fall der Nichtbefolgung seiner Rügen durch den Untersuchungsführer. Die Anwendung des *Procedere* hätte sich negativ auf die Verfahrensdauer ausgewirkt und für einen Beschuldigten in

---

<sup>534</sup> Die Daten beziehen sich auf das Untersuchungskomitee, *Bagmet*, Rossijskaja justizija 2014, Nr. 9, S. 55. Eine häufige staatsanwaltschaftliche Praxis scheint es zu sein, insb. bei Leichenfunden ohne Hinweise auf Fremdeinwirkung die Einleitungsversagung des Untersuchungsführers aufzuheben und diesen mit der Vornahme zusätzlicher Voruntersuchungen zu betrauen, die in den meisten Fällen obsolet sind und nicht zu einer Verfahrenseinleitung im zweiten Anlauf führen. Beliebter scheint es auch zu sein, Einleitungsversagungen aufzuheben, wenn sich aus den Vorprüfungsmaterialien ergibt, dass nach der Befragung von einer bestimmten Anzahl von Zeugen, auf die Befragung weiterer Zeugen wegen gleichlautender Aussagen der befragten Zeugen verzichtet und kein Verfahren eingeleitet wurde. Die Staatsanwälte betrauen das Untersuchungsorgan damit, die restlichen Zeugen ebenfalls zu befragen, ohne dass es i.d.R. zu neuen Erkenntnissen führt und wiederum kein Verfahren eingeleitet wird.

Untersuchungshaft schließlich die Haftdauer verlängert.<sup>535</sup> Tatsächlich konnte weder dem Staatsanwalt noch dem Untersuchungsführer daran gelegen gewesen sein, das Beschwerdeverfahren als probates Mittel zur Problembeseitigung anzustrengen. Es erschien zu langwierig und zu gewagt, hohe Dienstträger des Untersuchungsapparats und der Staatsanwaltschaft um eine Lösung von alltäglichen Meinungsverschiedenheiten im Strafverfahren zu erbitten, was durchaus negative innerbehördliche Konsequenzen nach sich ziehen konnte.<sup>536</sup> Stattdessen motivierte der Wunsch nach Vermeidung des sperrigen Verfahrens alle Beteiligten, informelle Konfliktlösung zu betreiben und Meinungsverschiedenheiten nicht auf dem vorgesehenen Weg, sondern im Rahmen von vertraulichen Absprachen beizulegen. Die Staatsanwaltschaft versuchte in diesem Zusammenhang das Potential des Beschwerdeverfahrens zu nutzen, dieses oder zumindest seine Androhung als „Weisungsrecht durch die Hintertür“ zu gebrauchen.

Wie bereits dargelegt, hing die tatsächliche Kompetenzverteilung zwischen Untersuchungsführern und Staatsanwälten stark von eingespielten lokalen Gepflogenheiten ab, wozu der Gesetzgeber die Akteure durch das Anbieten eines wenig praktikablen Lösungsweges verleitete. Das Ausweichen auf informelle Dissenslösungen barg jedoch einige Gefahren für das Strafverfahren. Einerseits entwickelten sich unterschiedliche lokale Praktiken zur Konfliktlösung, was ein Risiko für die Rechtseinheit darstellte. Andererseits bargen informelle Absprachen die Gefahr der Kungelei zwischen Staatsanwälten und Untersuchungsorganen. Einmal den Boden des Rechts verlassen, stieg die Wahrscheinlichkeit für die Erweisung von weiteren, prozessrechtlich nicht vorgesehenen Gefälligkeiten zwischen den Akteuren, womit das Potential von gesetzwidrigen Parallelmechanismen im Strafverfahren befeuert wurde. Sofern sich Staatsanwälte und die Untersuchungsorgane an die Absprachen hielten, war ein solches System nur mühsam auszumerzen. Am Rande der Legali-

---

<sup>535</sup> Die Überschreitung der vom UPK vorgesehenen Fristen für das Vorverfahren hat für den Betroffenen im Ergebnis keine Folgen, sondern führt i.d.R. nur zu dienstrechtlichen Folgen für den Untersuchungsführer bzw. Ermittler.

<sup>536</sup> Gut vorstellbar ist, dass ein Untersuchungsführer oder Staatsanwalt kein gutes innerbehördliches Standing hätte, falls er regelmäßig den Generalstaatsanwalt oder Untersuchungsapparatsleiter mit der Lösung seiner Dispute behelligte.

tät stehende Deals zwischen Staatsanwälten und Untersuchungsorganen bargen das Risiko, Betroffenenrechte nicht hinreichend zu würdigen oder gar zu umgehen sowie die für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion erforderliche Neutralität auszuhebeln.<sup>537</sup>

Der Gesetzgeber förderte durch die Reform von 2010 zusätzlich die Bereitschaft insb. der Untersuchungsführer, sich auf Handlungspraktiken mit der Staatsanwaltschaft einzulassen, die nur bedingt dem in der Strafverfahrensordnung gezeichneten Konstrukt entsprachen. Nach der Ausweitung der Aufsichtsinstrumentarien des Staatsanwalts über das Untersuchungsverfahren in Gestalt der Aufhebungsbefugnis von Einleitungsversagungen und Einstellungen des Untersuchungsführers war der Untersuchungsführer nicht länger imstande, bedeutende Verfahrensentscheidungen ohne Beachtung staatsanwaltschaftlicher Interessen zu treffen. Während der Verfahrenseinleitung, Verfahrenseinstellung sowie des Abschlusses des Untersuchungsverfahrens im Wege der Anklageerhebung hatte der Staatsanwalt weitreichenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung; bei der Verfahrenseinstellung und Anklage waren es zwei konkrete, für den Untersuchungsführer nur im Zuge eines langwierigen Beschwerdeverfahrens anfechtbare Vetorechte. Hinzu traten die seit der Reform von 2007 bestehenden Befugnisse des Staatsanwalts, bei der Beantragung von unter Richtervorbehalt stehenden Maßnahmen mitzuwirken, die statistische Erfassung von Strafverfahren zu organisieren, erhobene Beweise für rechtswidrig zu erklären sowie die 2009 eingeführte Zuständigkeit des Staatsanwalts, vorgerichtliche Absprachen mit dem Beschuldigten zu treffen, bei denen der Untersuchungsführer auf die Mitwirkung des Staatsanwalts angewiesen war. Die Mehrung der Aufsichtsbefugnisse des Staatsanwalts, die er verständlicherweise als derjenige, der die Ergebnisse als Ankläger vor Gericht vertreten musste, zur Herstellung der Kontrolle über den Gang des Untersuchungsverfahrens zu nutzen versuchte, führte zu einer Ausweitung der staatsanwaltschaftlichen Einflussnahmemöglichkeiten und folglich zu einer Einnengung der Selbstständigkeit des Untersuchungsführers. Dieser sah sich nunmehr weitgehend gezwungen, den Ablauf des Untersuchungsverfahrens mit

---

<sup>537</sup> Denkbar ist eine Konstellation, bei der der Einfluss der Staatsanwaltschaft auf das Untersuchungsverfahren durch eine enge Abstimmung wesentlicher Verfahrensschritte aufrechterhalten wurde, diese im Gegenzug aber etwaige Rechtsverstöße der Untersuchungsführer nur verhalten verfolgte.

dem Staatsanwalt abzustimmen, da ohne die staatsanwaltschaftliche (zumindest stillschweigende) Billigung kein zentraler Verfahrensschritt mehr möglich war. Ebenso war es für den Untersuchungsführer, um künftige Blockaden seiner Anklagen durch den aufsichtsführenden Staatsanwalt zu vermeiden, opportun, die staatsanwaltschaftlichen Interessen bei jedem Untersuchungsverfahren zu beachten, um nicht im Dauerstreit mit dem Staatsanwalt zu liegen.

Insgesamt erschien die Rolle des Staatsanwalts im Untersuchungsverfahren somit relativ gekünstelt. Er hatte 2007 zwar das Weisungsrecht, das Devolutionsrecht und weitgehend auch das Substitutionsrecht verloren, erhielt aber weitreichende Aufsichtsbefugnisse, welche die gesamte Tätigkeit des Untersuchungsführers lahmlegen und folglich auch als faktische Kontrollbefugnisse genutzt werden konnten. Im Unterschied zu den ursprünglichen Kontrollmöglichkeiten hatten die Aufsichtsbefugnisse den Nachteil, dass sie immer nur post factum (evtl. erst während der Vorlage des abgeschlossenen Untersuchungsverfahrens zur Anklageerhebung), also nach einer etwaigen Prozessrechtsverletzung des Untersuchungsführers, zur Anwendung kommen und somit keine Verletzung von Betroffenenrechten umgehend beseitigen konnten. Der Staatsanwalt konnte nur auf die Beseitigung noch andauernder Rechtsverletzungen pochen. Bei Erledigung der Rechtsverletzung blieb es folglich ohne staatsanwaltschaftliche Ahndung. Mithin stellt sich die Frage, weshalb der Gesetzgeber den Weg beschritt, dem Staatsanwalt durch die Einräumung weitgehender Aufsichtspflichten faktische Kontrollbefugnisse zuzugestehen, diese aber weniger effektiv auszugestalten. Der Mehrwert der Reformen von 2007 und 2010 für die prozessuale Selbstständigkeit des Untersuchungsführers lag letztlich nur darin, dass bei Rechtsverletzungen der Staatsanwalt nicht länger sofort reagieren, sondern diese erst im Rahmen der Aufsicht über bedeutende Verfahrensschritte (Einleitung, Einstellung, Anklage) aufdecken und bei Fortdauer ihre Beseitigung fordern konnte. Aus Effektivitätserwägungen heraus wäre es eher opportun gewesen, die staatsanwaltschaftlichen Leitungsbefugnisse beizubehalten. Die Praxis schaffte sich den Weg aus der Dysbalance selbst, indem sie die staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsbefugnisse als Kontrollinstrumente nutzte. Das Interesse der Staatsanwaltschaft als Anklageorgan, Kontrolle über das Untersuchungsverfahren zu übernehmen, in dem der wesentliche Teil der Beweisaufnahme stattfand, war prognostizierbar. Auch wenn der Gesetzgeber ein unabhängigeres Untersuchungsverfahren



intendierte, beließ er der Staatsanwaltschaft gerade noch so viele Befugnisse, wie für die Herstellung der Kontrolle über das Untersuchungsverfahren mithilfe praktischer Kunstgriffe nötig war. Das gewichtigste Instrument war dabei das Anklagemonopol.<sup>538</sup>

Die Aufrechterhaltung umfänglicher staatsanwaltschaftlicher Kontrollrechte über das Ermittlungsverfahren und der Ausbau der Aufsichtsrechte über das Untersuchungsverfahren verengten die Kontrolldichte über das Vorverfahren. Verfügungen des Ermittlers oder Untersuchungsführers mussten nicht nur der innerbehördlichen Kontrolle durch den Untersuchungs- bzw. Ermittlungsorganleiter sowie der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, sondern auch der gerichtlichen Kontrolle im Wege des Beschwerdeverfahrens nach Art. 125 UPK standhalten.<sup>539</sup> Die Enge des Kontrollnetzes brachte dabei mehrere Aspekte ans Licht. Erstens zeugte die Vielzahl der dem einzelnen Untersuchungsführer bzw. Ermittler vorgesetzten Prüfungsakteure (Organleiter, Staatsanwalt, Richter) von mangelndem Vertrauen des Gesetzgebers in die prozessuale Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Untersuchungsführer und Ermittler mussten sich in der Folge von mehreren Seiten einer Aufhebung bzw. Rüge versehen und letztlich jede prozessuale Entscheidung mit großem Bedacht treffen, was die Handlungs- sowie Entscheidungsbereitschaft ernstlich einschränkte und für die Selbstständigkeit nicht förderlich war. Zweitens zeugte das multivektorielle Prüfungsgeflecht, das staatlicherseits (ex officio) sowohl die innerbehördliche Kontrolle als auch die staatsanwaltschaftliche Aufsicht vorsah, vom mangelnden Vertrauen des Gesetzgebers in die Eigenständigkeit der Bürger. Diesen stand

---

<sup>538</sup> Berühmtheit erlangte in diesem Zusammenhang das sog. „Glücksspielverfahren“. 2011 leitete das Untersuchungskomitee Strafverfahren gegen ranghohe Staatsanwälte des Moskauer Gebiets ein. Diese sollen für Bestechungsgelder den Betrieb mehrerer illegaler Spielcasinos (seit 2009 sind Spielcasinos in Russland nur in vier Sonderzonen erlaubt) protegiert haben. Trotz, nach Ansicht der Untersuchungskomitees, erdrückender Beweislage hat die Staatsanwaltschaft und infolge der Generalstaatsanwalt das Strafverfahren mangels ausreichender Beweise an das Untersuchungskomitee zurückverwiesen und so die Erhebung der Anklage blockiert. Zum Verfahrensablauf [https://ru.wikipedia.org/wiki/Дело\\_о\\_подмосковных\\_казино](https://ru.wikipedia.org/wiki/Дело_о_подмосковных_казино), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>539</sup> 2007 wurde die Figur des Ermittlungsabteilungsleiters in die Strafverfahrensordnung aufgenommen, Föderalgesetz Nr. 90 vom 06.06.2007, Gesetzessammlung RF 2007, Nr. 24, Art. 2833. 2015 wurde die Figur des Ermittlungsorganleiters kreiert, Föderalgesetz Nr. 440 vom 30.12.2015, Gesetzessammlung RF 2016, Nr. 1, Art. 60. Demnach hatte jeder Ermittler drei prozessual übergeordnete Akteure über sich stehen: Ermittlungsabteilungsleiter, Ermittlungsorganleiter und Staatsanwalt.

es nach Art. 125 UPK offen, sämtliche Handlungen der Strafverfolgungsbehörden mithilfe einer Beschwerde bei Betroffenheit und der Möglichkeit einer Rechtsverletzung gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Gesetzgeber traute es den Betroffenen offenbar nicht vollends zu, sich gegen die Verletzung eigener Rechte gerichtlich zur Wehr zu setzen. Andernfalls wäre die engmaschige staatsanwaltschaftliche Aufsicht obsolet. Dies kann als ein Echo des paternalistischen Sowjetstaates verstanden werden, in dem es z.B. keine Verwaltungsgerichtsbarkeit gab und der Bürger sich immer nur mit Beschwerden an übergeordnete Organe oder die Staatsanwaltschaft, die zur allgemeinen Rechtsaufsicht berufen war, gegen staatliches Handeln wehren konnte.<sup>540</sup> Drittens zeugte die hohe Prüfungsdichte anscheinend auch vom mangelnden Vertrauen des Gesetzgebers in die Reichweite der gerichtlichen Kontrolle nach Art. 125 UPK. Dies war durch die praktischen Erfahrungswerte bedingt, wonach die gerichtliche Kontrolle über die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden selten wirksamen Rechtsschutz gewährleistete.<sup>541</sup> Stattdessen hielt der Gesetzgeber an einer parallelen Prüfungsebene in Gestalt der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht fest.

Das engmaschige Prüfungsnetz prozessualer Handlungen der Strafverfolgungsbehörden gestaltet sich als Ausdruck des in der Russischen Föderation

---

<sup>540</sup> In der Russischen Föderation gibt es bis heute keine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit. Erst seit 2015 (!) gibt es eine Verwaltungsprozessordnung, die jedoch von der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. von den Friedensrichtern anzuwenden ist, Föderalgesetz Nr. 21 vom 08.03.2015, Gesetzessammlung RF 2015, Nr. 10, Art. 1391.

<sup>541</sup> 2010 gingen bei den Gerichten 117.321 Beschwerden nach Art. 125 UPK ein, von diesen waren jedoch nur 15.404 (13 %) erfolgreich. Die niedrige Erfolgsquote mag auch durch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden bedingt sein, rechtswidriges Handeln erst nach Einreichung der Beschwerde bei Gericht abzustellen und die Beschwerde zum Zeitpunkt der Beschwerdeverhandlung (die innerhalb von fünf Tagen ab der Einreichung stattfinden muss) gegenstandslos zu machen, womit auch keine erfolgreiche Bescheidung mehr möglich wird. Hiervon zeugt die Statistik von 2017, wonach 121.828 Beschwerden nach Art. 125 UPK eingegangen sind, von denen nur 5.898 (4,8 %) Erfolg hatten und 23.693 (19,4 %) abgewiesen wurden. Die übrigen 92.237 (75,7 %) Beschwerden werden sich überwiegend bis zur Beschwerdeverhandlung erledigt haben. Statistik des Gerichtsdepartements, [www.cdep.ru/index.php?id=79&item=4476](http://www.cdep.ru/index.php?id=79&item=4476), Nr. 1, S. 4, abgerufen am 29.12.2018.

Der Misserfolg des Art. 125 UPK ist teilweise auch dem Umstand geschuldet, dass zur Zeit seiner Einführung im Jahre 2001 die Staatsanwaltschaft noch umfassende Leitungsbefugnisse über das Vorverfahren besaß und die Sicherung der Verfahrensqualität als eigene Zuständigkeit ansah. Gerichtliche Entscheidungen im Wege des Art. 125 UPK zeugten von mangelnder Leitungskompetenz der Staatsanwaltschaft und wurden von dieser mit allen Mitteln bekämpft. Dies führte zu einer schnellen Eindämmung des Art. 125 UPK. Dazu *Panejach u.a., Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossi* (Fn. 465), S. 131.

(und vielen weiteren autoritären Staaten) verbreiteten Glaubens, wonach es zur Beseitigung jedweder Missstände erforderlich ist, die Kontrolldichte zu erhöhen und damit einhergehend die Anforderungen an das Handeln von Amtsträgern anzuheben. Selten wird daran gedacht, tatsächliche positive Anreize zur Verhaltensänderung zu schaffen, sondern eher daran, bestimmte Verhaltensweisen durch strenge (und oftmals überhöhte) Handlungsanweisungen und härtere Sanktionen zu unterbinden, so auch im Strafverfahren. Durch die Schaffung mehrerer Kontrollebenen glaubte der Gesetzgeber, die Qualität des Vorverfahrens aufwerten zu können. Dabei setzte er den Kontroll- und Aufsichtsbehörden im Vorverfahren jedoch keine klaren Prüfungsmaßstäbe bzw. gab ihnen keine probaten Reaktionsmöglichkeiten an die Hand. Beispielsweise konnten im Wege des Art. 125 UPK sämtliche Handlungen der Strafverfolgungsbehörden gerichtlich überprüft werden. Unpräzise blieb aber der gerichtliche Bewertungsmaßstab. Der Gesetzgeber unterließ es, klare Prüfungsmechanismen (wie z.B. ein Klageerzwingungsverfahren) zu installieren, sondern schaffte eine Norm, nach der faktisch alles überprüfbar war. Die Gerichte formten alsdann selbstständig Beurteilungskriterien, die zu einer Ineffektivität des Verfahrens nach Art. 125 UPK führten.<sup>542</sup> Der Staatsanwalt war im Untersuchungsverfahren berechtigt, jederzeit Akteneinsicht zu verlangen und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu überprüfen; über bestimmte Verfahrensschritte wurde er vom Untersuchungsführer selbst in Kenntnis gesetzt. Dem Staatsanwalt fehlte jedoch ein effektives Reaktionsinstrument, um etwaige Rechtverstöße zu beseitigen. Stattdessen schuf der Gesetzgeber ein sperriges Korrespondenzverfahren. Er übersah zudem den Umstand, dass mehrstufige, sich jedoch überschneidende Kontrollen nicht zwangsläufig zu einer Qualitätssteigerung führen müssen, u.a. weil es dann vermehrt um die Überprüfung der Vorinstanz und nicht des Resultats geht. Viel eher nimmt die Qualität eines Endprodukts ab, sofern etliche Akteure mit identischen Prüfungsmaßstäben ein Produkt überprüfen.<sup>543</sup> Im russischen

---

<sup>542</sup> Tatsächlich stehen die meisten Verfassungsbeschwerden strafprozessualer Natur im Zusammenhang mit Art. 125 UPK RF und richten sich gegen die Verfassungsmäßigkeit der Norm und/oder ihrer Anwendung. Dazu *Kalinovskij*, *Obvinitelnyj uklon v uglovnom sudoproizvodstve: normativnye predposylki v dejstvujuschem rossijskom zakonodatelstve*, in: Volkov (Hrsg.), *Obvinitelnyj i opravdanije v postsowetskoj ugolovnoj justizii*, 2015, S. 99.

<sup>543</sup> *Maslov*, *Rossijskij sledovatel'* 2013, Nr. 19, S. 29 f.

Strafverfahren war der Prüfungsmaßstab stets die „Rechtmäßigkeit und Begründetheit“ des prozessualen Handelns und jede Strafverfolgungsbehörde an diesen Maßstab gebunden. Diese Problematik wird umso gewichtiger, je weicher der Prüfungsmaßstab ist, ergo je weiter der Beurteilungsspielraum eines jeden Prüfers ist. Weitergedacht kann die Erscheinung bis in das Hauptverfahren ausstrahlen. Nachdem im Vorverfahren schon der Ermittler oder Untersuchungsführer, der Organleiter, der Staatsanwalt (spätestens während der Anklageerhebung) und möglicherweise das Beschwerdegericht (im Wege des Art. 125 UPK) das prozessuale Handeln für rechtmäßig und begründet erklärt haben, verengt sich entsprechend die faktische Möglichkeit des Gerichts, die Vorverfahrenshandlung (z.B. einen erhobenen Beweis) für rechtswidrig oder unbegründet zu erklären. Dies fördert wiederum die aus Sowjetzeiten bekannte Erscheinung des Hauptverfahrens als die Ergebnisse der Anklage bestätigenden Ritus ohne eigenen Erkenntnisgewinn. In einem vielschichtigen Kontrollsystem geht es den Beteiligten zu großen Teilen um die Wahrung der gesamten Struktur, der Stellung der eigenen Institution in diesem Gefüge und folglich der persönlichen Interessen, was sich zulasten der eigentlichen Ziele des Strafverfahrens wie die Wahrheitsermittlung, Gerechtigkeit und den Rechtsfrieden auswirken kann, frei nach dem russischen Sprichwort „Bei den sieben Kindermädchen ist das Kind ohne Aufsicht“.



## X. Reformen des Vorverfahrens in den letzten Jahren

Neben den Änderungen staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeiten betrafen bedeutsame Reformen des Vorverfahrens der letzten Jahre insb. die Schaffung und Ausweitung von Sonderverfahren. Wie bereits dargestellt, existiert seit dem Inkrafttreten der neuen Strafverfahrensordnung das Sonderverfahren nach Abschnitt 40 des UPK. Dieses Sonderverfahren ist für den Fall der (freiwilligen) Anerkennung der Anklage durch den Beschuldigten bei Delikten mit einer Höchstfreiheitsstrafe von zehn Jahren anwendbar und kann nur auf Antrag des Beschuldigten, unter Mitwirkung eines Verteidigers, durchgeführt werden. Im Gegenzug zum Schuldeingeständnis darf die zu verhängende Strafe zwei Drittel der vom Gesetz vorgesehenen Strafe nicht übersteigen (Art. 316 Abs. 7 UPK).<sup>544</sup> Außerdem entfällt nach Art. 316 Abs. 10 UPK die Kostentragungspflicht des Verurteilten. Das im Wege des Sonderverfahrens nach Abschnitt 40 UPK durchgeführte Hauptverfahren verzichtet auf ein gerichtliches Untersuchungsverfahren und eine Bewertung der im Vorverfahren erhobenen Beweise. Durch das Gericht können nur solche Umstände untersucht werden, die zur Charakterisierung des Angeklagten oder zur Anwendung von Milderungs- oder Strafschärfungsvorschriften dienen (Art. 316 Abs. 5 UPK). Auch wenn das russische Sonderverfahren im Wesentlichen auf Verfahrensbeschleunigung und -ökonomie ausgerichtet ist, ist es nicht mit dem deutschen beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO vergleichbar.

Mitte 2009 wurde die Strafverfahrensordnung um den Abschnitt 40.1 ergänzt, der das Sonderverfahren nach Art. 316 UPK in den Fällen einer vorgerichtlichen Verständigung für anwendbar erklärt.<sup>545</sup> Der Antrag auf vorgerichtliche Verständigung kann nur unter Mitwirkung eines Verteidigers beim Untersuchungsleiter eingereicht werden und richtet sich an den Staatsanwalt. Der Antrag muss eine Zusicherung des Verdächtigen bzw. Beschuldigten enthalten, Handlungen zur Aufdeckung und Aufklärung der Straftat, Überführung

---

<sup>544</sup> Was aufgrund des Umstandes, dass russische Strafrichter das Höchststrafmaß gelegentlich ausschöpfen durchaus ein beachtenswerter Vorteil sein kann.

<sup>545</sup> Föderalgesetz Nr. 141 vom 29.06.2009, Gesetzessammlung RF 2009, Nr. 26, Art. 3139.

anderer Tatbeteiligter oder Fahndung nach durch die Straftat erlangten Vermögensgegenständen vorzunehmen. Der Untersuchungsführer prüft den Antrag und entscheidet über die Ablehnung oder Weiterleitung an den Staatsanwalt, der dann seinerseits die Vereinbarung mit dem Antragsteller trifft oder ablehnt. Die Vereinbarung wird in Anwesenheit des Staatsanwalts, des Verdächtigen bzw. Beschuldigten, seines Verteidigers und des Untersuchungsführers geschlossen und enthält neben einer Beschreibung der Straftat und den anzuwendenden Strafvorschriften die Handlungen, die sich der Antragsteller vorzunehmen verpflichtet, sowie die mildernden Umstände und Strafzumessungsvorschriften, die im Falle der Vornahme der zugesicherten Handlungen anzuwenden sind. Alsdann wird das ordentliche Untersuchungsverfahren durchgeführt. Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens im Wege der Weiterleitung der Anklageschrift und der Verfahrensakten an den Staatsanwalt prüft dieser, ob die Vereinbarung seitens des Beschuldigten eingehalten wurde, und stellt in diesem Fall zusammen mit der Anklage einen Antrag auf Durchführung der Hauptverhandlung in Form eines Sonderverfahrens. Das Gericht hat der Anwendung des Sonderverfahrens zuzustimmen, sofern der Anklagevertreter die aktive Mitwirkung des Beschuldigten bestätigt und die vorgerichtliche Verständigung freiwillig erfolgte. Art. 317.7 UPK erklärt das Sonderverfahren des Art. 316 UPK, also den Verzicht auf die Durchführung des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens, für anwendbar. Die Folge der vorgerichtliche Verständigung und ihrer Einhaltung ist die Beschränkung der zu verhängenden Strafe auf maximal die Hälfte der vom Gesetz vorgesehenen Strafe, sofern keine strafschärfenden Gründe vorliegen, sowie die Anwendbarkeit der materiell-rechtlichen Vorschriften über die allgemeine Strafmilderung, Verhängung einer Bewährungsstrafe und Strafaussetzung (Art. 317.7 Abs. 5 UPK i.V.m. Art. 62 Abs. 2 und 4, 64, 73, 80.1 UK).

Die seit Jahrzehnten voranschreitende Angleichung des Ermittlungs- an das Untersuchungsverfahren wurde im Jahre 2013 unterbrochen.<sup>546</sup> Es setzte sich die Tendenz durch, die Durchführung von Teilen des ordentlichen Strafverfahrens zur Disposition des Betroffenen zu stellen und letztlich von seinem Schuldeingeständnis abhängig zu machen, was als Ausdruck des propagierten

---

<sup>546</sup> Föderalgesetz Nr. 23 vom 04.03.2013, Gesetzessammlung RF 2013, Nr. 9, Art. 875.

kontradiktorischen Strafverfahrens gewertet werden kann.<sup>547</sup> Die Reform führte das verkürzte Ermittlungsverfahren im Abschnitt 32.1 des UPK ein. Das verkürzte Ermittlungsverfahren findet auf Antrag des Verdächtigen (im Ermittlungsverfahren wird kein Beschuldigtenstatus verliehen) statt, sofern nur dem Ermittlungsverfahren unterliegende Straftaten einschlägig sind, der Verdächtige seine Schuld, die Art und den Umfang des Schadens und die rechtliche Bewertung der Tat aus der Verfügung über die Strafverfahreseinleitung anerkennt und keine Anwendungsverbote nach Art. 226.2 UPK vorliegen. Solche Verbote betreffen z.B. Minderjährige, potentiell Schuldunfähige, hohe Amtsträger oder der Verfahrenssprache Unkundige. Das verkürzte Ermittlungsverfahren setzt die Mitwirkung eines Verteidigers voraus und findet auf Verfügung des Ermittlers Anwendung. Beim verkürzten Ermittlungsverfahren obliegt es zwar dem Ermittler, so viele Beweise zu erheben, wie zur Feststellung des Tatgeschehens, der Art und des Umfangs des Schadens sowie der Schuld des Verdächtigen erforderlich ist. Verpflichtet wird er jedoch nur zur Vornahme solcher Ermittlungs- und sonstiger Prozesshandlungen, die zur Vermeidung des Verlustes von Spuren der Tat oder anderer Beweise notwendig sind (Art. 226.5 UPK). Der Ermittler ist dabei berechtigt, Beweise nicht zu überprüfen, sofern sie vom Verdächtigen oder anderen Prozessbeteiligten (insb. dem Tatopfer) nicht bestritten werden, und auf die Ergebnisse der Vorprüfung (die der Verfahreseinleitung vorangeht) zurückzugreifen. Damit ging auch eine Ausweitung der Vorprüfungsbefugnisse einher.<sup>548</sup> Infolge der Reform gewinnen die Vorprüfungsergebnisse, ohne Umwandlung in prozessual verwertbare Beweise, Beweiskraft. Die Höchstdauer des verkürzten Ermittlungsverfahrens beträgt 15 Tage und kann durch den Staatsanwalt auf 20 Tage verlängert werden.

Folge des verkürzten Ermittlungsverfahrens ist die Anwendung des Sonderhauptverfahrens nach Art. 316, 317 UPK und somit der Verzicht auf das gerichtliche Untersuchungsverfahren wie bei der Anerkennung der Anklage

---

<sup>547</sup> In der Gesetzesbegründung wurde primär mit der Prozessökonomie und dem Beschleunigungsgrundsatz bei Verfahren wegen Straftaten einfacher und mittlerer Schwere argumentiert.

<sup>548</sup> Infolge der Ausweitung der Vorprüfung und der Verwertbarkeit ihrer Ergebnisse stellt sich jedoch die Frage, inwiefern es überhaupt noch der Strafverfahreseinleitung als Phase des Strafverfahrens bedarf. Dazu *Galdin*, *Sudebnaja vlast' i ugotovnyj proces* 2015, Nr. 4, S. 235.



durch den Beschuldigten im Untersuchungsverfahren oder bei der vorgerichtlichen Verständigung. Art. 226.9 UPK regelt die Beschränkung der zu verhängenden Strafe auf maximal die Hälfte der vom Gesetz vorgesehenen Strafe. Im Gegensatz zum Untersuchungsverfahren mit Schuldanerkenntnis des Beschuldigten (das ebenfalls die Anwendung des Sonderhauptverfahrens zur Folge hat) muss der Ermittler beim verkürzten Ermittlungsverfahren auch kein vollwertiges Ermittlungsverfahren durchführen, sondern kann sich auf die Ergebnisse der Vorprüfung berufen. Somit kann es zur Durchführung (fast) aller notwendigen Tataufklärungshandlungen noch vor der Strafverfahreneinleitung kommen. Problematisch bei der Verwertung von Vorprüfungsergebnissen erscheint insb. die eingeschränkte Rechtsposition des Betroffenen während der Vorprüfung. Der mit etlichen Verteidigungsrechten verbundene Verdächtigenstatus wird nämlich erst ab der Verfahreneinleitung verliehen. Vorher kann der von der Vorprüfung Betroffene zwar die Aussage verweigern, sich eines Anwalts bedienen oder Handlungen der Strafverfolgungsbehörden per Beschwerde anfechten, er kann aber z.B. keine Entlastungsbeweise in Vorschlag bringen, (Befangenheits-)Anträge stellen oder Akteneinsicht verlangen. Die ohne ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten gesammelten Erkenntnisse der Vorprüfung können im verkürzten Ermittlungsverfahren faktisch Beweiskraft erlangen und werden während der Hauptverhandlung keiner gerichtlichen Prüfung unterzogen. In letzter Konsequenz hat es zur Folge, dass die vom Ermittler im Rahmen der Vorprüfung gesammelten Indizien (die eigentlich nur die Verfahreneinleitung legitimieren sollen) im Zusammenhang mit einem Schuldgeständnis des Verdächtigen zum rechtskräftigen Strafurteil, ohne eine effektive Rechtmäßigkeitsprüfung, gegen diesen ausreichen. Die Gefahr eines Rückfalls in Zeiten, als das Geständnis als bestes Beweismittel galt, liegt auf der Hand.<sup>549</sup> Gegenreformen werden nicht diskutiert.<sup>550</sup>

---

<sup>549</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 410, 415; *Lazareva*, Biblioteka Kriminalista 2016, Nr. 2, S. 107 ff.

<sup>550</sup> Eine Zusammenfassung der in der Literatur diskutierten Reformvorschläge der letzten Jahre findet sich bei *Esakov u.a.*, *Ugolovnaja politika: dorozhnaja karta (2017 – 2025 gg.)*, S. 53 f.

## **XI. Überblick über den gegenwärtigen Strafverfahrensbergang in Russland**

Die russische Strafverfahrensordnung beruft in Art. 5 Nr. 47 UPK folgende Akteure zur staatlichen Strafverfolgung: Staatsanwalt, Untersuchungsführer, Untersuchungsorganleiter, Ermittler, Ermittlungsabteilungsleiter, Ermittlungsorganleiter, Ermittlungsorgan. Der Staatsanwalt, der zwar zur Strafverfolgung berufen ist, führt selbst keine Aufklärung von Straftaten durch, sondern hat während des Vorverfahrens Aufsicht über die Ermittlungs- und Untersuchungsorgane zu üben (Art. 37 Abs. 1 UPK). Das russische Recht trennt zwischen der operativ-fahnderischen Tätigkeit der Polizei, die der Aufdeckung von Straftaten dienen soll und deren Ergebnisse grundsätzlich keine Beweise im Strafverfahren darstellen, und dem eigentlichen Strafverfahren, das voll verwertbare Beweise hervorbringt.

Den Beginn der Strafverfolgung bildet die Kenntniserlangung von einer Straftat. Ermittler, Ermittlungsorgane (lies Polizisten), Untersuchungsführer und Untersuchungsorganleiter sind verpflichtet, Strafanzeigen entgegenzunehmen und zu prüfen sowie innerhalb von drei Tagen über die Einleitung eines Strafverfahrens zu befinden (Art. 144 UPK). Die Frist kann vom Organleiter begründet auf zehn Tage und bei komplexen Sachverhalten auf Antrag des Untersuchungsführers vom Untersuchungsorganleiter und auf Antrag des Ermittlers vom Staatsanwalt auf maximal 30 Tage verlängert werden. Zur Vornahme der Anzeigenprüfung sind die Strafverfolgungsorgane berechtigt, Aussagen aufzunehmen, Materialmuster, Schriftstücke und Gegenstände herauszuverlangen, Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben, die Inaugenscheinnahme von Tatort, Schriftstücken, Gegenständen, Leichnamen vorzunehmen, diese zu überprüfen, hierfür Sachverständige hinzuzuziehen sowie operativ-fahnderische Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse der Vorprüfung stellen grundsätzlich keine im Strafverfahren verwertbaren Beweise dar, können aber als solche verwendet werden, falls bei der Vornahme der Vorprüfung die Vorschriften über die jeweilige Beweismethode (die grundsätzlich abschließend als „*numerus clausus*“ geregelt sind) eingehalten wurden und die Verteidigung nicht auf eine erneute Vornahme der Beweiserhebung besteht. Die prüfende Strafverfolgungsbehörde entscheidet alsdann per Verfügung über 1. die Einleitung des Strafverfahrens, 2. die Versagung der

Strafverfahreneinleitung oder 3. über die Weitergabe der Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde. Ein Strafverfahren ist dann einzuleiten, wenn genügend Informationen vorliegen, welche auf die Merkmale einer Straftat hinweisen.<sup>551</sup> Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die Entgegennahme, Erfassung und Erledigung von Strafanzeigen aus.

Das Vorverfahren kann nach russischem Recht entweder als Ermittlungs- oder als Untersuchungsverfahren geführt werden. Das Ermittlungsverfahren ist überwiegend für einfache und mittlere Kriminalität vorgesehen, während das Untersuchungsverfahren bei schweren und besonders schweren Straftaten verpflichtend ist oder fakultativ, auf Geheiß des Staatsanwalts, durchgeführt wird. Das Ermittlungsverfahren wird überwiegend von den Ermittlern der Polizei vorgenommen, daneben sind z.B. auch die Militärpolizei, Gerichtsvollzieher, Zoll oder Organe des Brandschutzes zur Vornahme des Ermittlungsverfahrens auf ihrem Zuständigkeitsgebiet berufen. Das Untersuchungsverfahren wird von Untersuchungsführern des Untersuchungskomitees, des Innenministeriums und des Inlandsgeheimdienstes FSB durchgeführt. Das Untersuchungskomitee ist dabei für Tötungsdelikte, schwere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einige gemeingefährliche Straftaten, Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, Straftaten gegen die Rechtspflege sowie alle Straftaten, die von Minderjährigen oder gegen diese begangen wurden, und alle von besonderen Personengruppen (Präsident, gewählte Volksvertreter aller Ebenen, Richter, Staatsanwälte, Untersuchungsführer, Rechtsanwälte etc.) begangenen Straftaten zuständig. Im letzten Fall ist das Untersuchungskomitee auch für die Durchführung von Ermittlungsverfahren zuständig. Staatsschutzdelikte liegen in der Verantwortung von Untersuchungsführern des FSB. Die Untersuchungsführer des Innenministeriums führen das Untersuchungsverfahren bei allen anderen Straftaten. Die Zuständigkeit des Staatsanwalts beschränkt sich im Untersuchungsverfahren auf reine Aufsicht, während der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren dem Ermittler Weisungen erteilen, Verfügungen des Ermittlers aufheben kann, ein Substitutionsrecht sowie einen Zustimmungsvorbehalt zu ausgewählten Entscheidungen des Ermittlers besitzt sowie über Ablehnungsanträge gegen den Ermittler befindet. Während

---

<sup>551</sup> Demnach setzt die Strafverfahreneinleitung keine Gewissheit über das Vorliegen einer Straftat voraus. Die Vorprüfung soll Fälle, bei denen erkennbar keine Straftat vorliegt aussortieren.

der Prüfungsphase ist der Staatsanwalt zur Klärung von Zuständigkeitsfragen (ob ein Untersuchungs- oder ein Ermittlungsverfahren und von welcher Behörde durchzuführen ist) berufen und befugt, die Prüfungsmaterialien oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einer Ermittlungsbehörde und dem Innenministerium oder FSB zu entziehen und dieses dem Untersuchungskomitee zu überantworten, auch wenn dieses nach Art. 151 UPK eigentlich nicht zuständig ist.

Eine Kopie der Verfügung über die Verfahrenseinleitung oder die Einleitungsversagung wird dem Staatsanwalt weitergeleitet. Der Staatsanwalt selbst ist nicht einleitungsberechtigt, sondern kann nur per Verfügung die Verfahrenseinleitung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden herantragen, ohne diese zur Einleitung verpflichtet zu können. Der Staatsanwalt ist befugt, die Strafverfahrenseinleitung innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Einleitungskopie als rechtswidrig oder unbegründet aufzuheben. Die Einleitungsversagung des Ermittlers kann der Staatsanwalt jederzeit aufheben. Die Einleitungsversagung des Untersuchungsführers kann der Staatsanwalt innerhalb von fünf Tagen ab Inkennzeichnung begründet, unter Angabe der noch zu prüfenden Umstände, aufheben.

Das Strafverfahren kann in rem oder in personam eingeleitet werden. Die Verfahrenseinleitung in personam geht mit der Verleihung des Verdächtigenstatus einher, die mit Verteidigungsrechten verbunden ist.<sup>552</sup> Die Strafverfahrensordnung sieht in manchen Fällen auch eine Pflichtverteidigung vor (Art. 51 UPK). Sowohl das Untersuchungs- als auch das Ermittlungsverfahren erfolgt durch die Vornahme von Untersuchungsmaßnahmen als Strengbeweisverfahren, das vollwertige verwertbare Beweise hervorbringt, was historisch bedingt ist, da es im zaristischen Russland ein gerichtliches Untersuchungsverfahren gab. Das Ermittlungsverfahren wurde in den vergangenen Jahrzehnten sukzessive aufgewertet und weist wenige Unterschiede zum Untersuchungsverfahren auf; die Vorschriften für das Untersuchungsverfahren sind mit wenigen Einschränkungen im Ermittlungsverfahren anwendbar (Art. 223 UPK). Die wesentlichen Unterschiede betreffen die kürzere Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens und die Zuständigkeiten des Staatsanwalts. Seit 2013 gibt es

---

<sup>552</sup> Der Verdächtigenstatus wird gesetzlich auch bei der Vornahme von verfahrenssichernden Maßnahmen gegenüber einer Person begründet.

das sog. verkürzte Ermittlungsverfahren, das bei einem geständigen Täter anwendbar ist, sich auf die Erhebung notwendiger Beweise beschränkt und einen Rückgriff auf die Ergebnisse der Vorprüfung erlaubt. Im Gegenzug für das Geständnis garantiert das Gesetz ein begrenztes Strafmaß.

Für die im Strengbeweismittel durchzuführende Beweisaufnahme durch die Untersuchungsführer und Ermittler sieht die Strafverfahrensordnung einen abschließenden Katalog an Untersuchungsmaßnahmen vor, über deren Vornahme detailliert Protokoll zu führen ist. Die Protokolle selbst erlangen dadurch Beweiskraft (Art. 74 Abs. 2 UPK). Die Prozessordnung bezeichnet sowohl die Ermittler als auch die Untersuchungsführer als Anklagebehörde, bringt aber gleichzeitig zum Ausdruck, dass ebenso über entlastende und mildernde Umstände Beweis zu führen ist. Die Untersuchungsführer und Ermittler haben den Gang des Vorverfahrens selbstständig und unabhängig zu bestimmen. Die Verteidigung ist nicht berechtigt, Beweise zu erheben, sondern kann die Vornahme von Untersuchungshandlungen beantragen oder Umstände dem Untersuchungsführer oder Ermittler in Vorschlag bringen, die sie dann in das Verfahren als Beweis einführen kann. Als Untersuchungsmaßnahmen kommen z.B. Inaugenscheinnahme, Untersuchungsexperiment, Durchsuchung, Beschlagnahme, Vernehmung, Gegenüberstellung, Telekommunikationsüberwachung oder ein Sachverständigengutachten in Betracht. Ein Teil der Untersuchungsmaßnahmen und der verfahrenssichernden Maßnahmen (insb. Untersuchungshaft) stehen unter Richtervorbehalt. Der Untersuchungsführer kann mit Zustimmung des Untersuchungsorganleiters und der Ermittler mit Zustimmung des Staatsanwalts solche Maßnahmen bei Gericht beantragen. Bei der entsprechenden Gerichtssitzung nimmt alsdann auch ein Staatsanwalt teil, der eine Stellungnahme zum Antrag abzugeben hat. Bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts hat der Untersuchungsführer den Verdächtigen als Beschuldigten zum Verfahren heranzuziehen, ihm die Beschuldigung zu eröffnen und zu vernehmen. Bei Vornahme von verfahrenssichernden Maßnahmen gegenüber einem Verdächtigen ist die Beschuldigung spätestens innerhalb von zehn Tagen zu eröffnen. Die Erlangung des Beschuldigtenstatus geht mit einer Ausweitung der Verteidigungsrechte einher. Im Ermittlungsverfahren ist das wesensgleiche Procedere der Unterrichtung über bestehenden Tatverdacht vorgesehen. Zur Wahrnehmung der Aufsicht ist der Staatsanwalt während des gesamten Vorverfahrens berechtigt, Einsicht in die

Materialien des Strafverfahrens zu verlangen und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu überprüfen. Bei aufgedeckten Gesetzesverletzungen kann der Staatsanwalt vom Untersuchungsführer oder Ermittler die Beseitigung des Rechtsverstößes verlangen. Rechtswidrige oder unbegründete Verfügungen des Ermittlers kann der Staatsanwalt dabei selbst aufheben. Sollte der Untersuchungsführer mit der Forderung des Staatsanwalts, einen Rechtsverstoß zu beseitigen, nicht einverstanden sein, trägt er seine Einwände dem Untersuchungsorganleiter vor, der den Staatsanwalt hierüber in Kenntnis setzt. Der Staatsanwalt kann sich daraufhin an den übergeordneten Untersuchungsorganleiter mit der Forderung wenden. Falls dieser der Forderung, den Rechtsverstoß aufzuheben, ebenfalls nicht nachkommt, kann sich der Staatsanwalt an den Leiter des gesamten Untersuchungsapparats (Untersuchungskomitee, Innenministerium, FSB) wenden. Sollte dieser der Forderung wiederum nicht entsprechen, kann sich der Staatsanwalt an den Generalstaatsanwalt wenden, dessen Entscheidung abschließend ist.

Die russische Strafverfahrensordnung kennt vorläufige und endgültige Einstellungen.<sup>553</sup> Eine vorläufige Einstellung ist vorzunehmen, wenn z.B. kein Tatverdächtiger identifiziert werden konnte oder dieser nicht greifbar ist. Der Staatsanwalt wird über die vorläufige Einstellung in Kenntnis gesetzt und kann diese innerhalb von 14 Tagen begründet, unter Angabe noch zu untersuchender Umstände, aufheben. Das Verfahren ist endgültig einzustellen, wenn z.B. keine strafbare Handlung stattgefunden hat, Verfahrenshindernisse (wie Immunität oder Tod des Täters) gegeben sind oder aber eine Aussöhnung mit dem Opfer oder tätige Reue vorliegen. Die endgültige Verfahrenseinstellung durch den Ermittler kann nur mit Zustimmung des Staatsanwalts erfolgen. Innerhalb von 14 Tagen ab Inkennzeichnung von einer endgültigen Einstellung durch den Untersuchungsführer kann der Staatsanwalt die Einstellungsverfügung ebenfalls begründet und unter Angabe zu untersuchender Umstände aufheben.

---

<sup>553</sup> Das russische Straf(verfahrens)recht kennt zwar keine Opportunitätseinstellungen, folgt jedoch dem in Art. 14 UK RF niedergelegten materiellen Deliktsbegriff, nach dem eine Straftat trotz Tatbestandsmäßigkeit der Handlung nicht vorliegt, wenn sie geringfügig oder nicht gesellschaftsgefährlich ist.

Das Untersuchungsverfahren endet mit der Akteneinsicht des Beschuldigten und der Verfassung der Anklage durch den Untersuchungsführer sowie der Weiterleitung der Verfahrensunterlagen an den Staatsanwalt. Dadurch bringt der Untersuchungsführer zum Ausdruck, dass an der Schuld des Beschuldigten keine ernsthaften Zweifel mehr bestehen.<sup>554</sup> Der Staatsanwalt entscheidet innerhalb von zehn Tagen, ob er 1. die Anklage bestätigt und an das Gericht weiterleitet, 2. das Verfahren an den Untersuchungsführer zur Vornahme ergänzender Untersuchungen, Änderung der rechtlichen Würdigung der Tat und Neufassung der Anklage zurückverweist oder 3. das Verfahren einem übergeordneten Staatsanwalt bei Zuständigkeit eines höheren Gerichts weiterleitet. Selbst die Anklage ändern oder das Verfahren einstellen kann der Staatsanwalt im Untersuchungsverfahren nicht. Die Rückverweisung des Staatsanwalts kann vom Untersuchungsführer mit Zustimmung des Untersuchungsorganleiters innerhalb von 72 Stunden beim übergeordneten Staatsanwalt angefochten werden. Sollte dieser an der Rückverweisung festhalten, kann sie mit Zustimmung des jeweiligen Untersuchungsapparatsleiters beim Generalstaatsanwalt angefochten werden, dessen Entscheidung abschließend ist.

Das Ermittlungsverfahren endet hingegen mit einer Anklageverfügung, die ebenfalls an den Staatsanwalt weiterzuleiten ist. Innerhalb von zwei Tagen entscheidet dieser über die Bestätigung der Anklage oder Rückverweisung der Sache an den Ermittler. Zur Durchführung ergänzender Ermittlungen oder Neufassung der Anklageverfügung kann der Staatsanwalt dem Ermittler eine Frist setzen. Der Staatsanwalt kann Ermittlungsverfahren jedoch selbst einstellen und die Anklageschrift abändern, indem er einzelne Anklagepunkte streicht oder die Tat rechtlich milder würdigt. Der Staatsanwalt hat auch die Möglichkeit, die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens in der Sache anordnen. Die Rückverweisung kann durch den Ermittler mit Zustimmung des Ermittlungsorganleiters beim übergeordneten Staatsanwalt angefochten werden, dessen Entscheidung abschließend ist.

Nach Eingang der Anklage bei Gericht prüft das Gericht keinen bestimmten Tatverdachtsgrad, sondern vielmehr die Zulässigkeit der Anklage. Das Gericht ist befugt, selbst oder auf Antrag der Parteien (die Strafverfahrensordnung bezeichnet das gesamte Strafverfahren als kontradiktorisch) eine vorbereitende

---

<sup>554</sup> *Golovko*, Kurs (Fn. 43), S. 400; *Voskobitova*, Kommentar zum UPK (Fn. 520), Art. 215 Rn. 1.

Sitzung anzuberaumen, an der die Parteien mitwirken. Dies ist statthaft, wenn z.B. eine (lies die verteidigende) Partei den Ausschluss eines erhobenen Beweises beantragt, die Anklage formell fehlerhaft ist, eine Einstellung in Frage kommt oder ein Antrag auf die Durchführung eines Sonderverfahrens vorliegt. Ansonsten ergehen der Eröffnungsbeschluss und die Anberaumung des Hauptverfahrens. Das Hauptverfahren kann auf Antrag des Beschuldigten/Angeklagten bei einigen besonders schweren Straftaten vor einem Geschworenengericht erfolgen.<sup>555</sup> Die Geschworenen entscheiden über die Schuldfrage, während der vorsitzende Richter das Strafmaß festlegt.

Das Hauptverfahren besteht aus der Eröffnung (Anwesenheitskontrolle, Belehrungen), einem gerichtlichen Untersuchungsverfahren, den Plädoyers und der Urteilsverkündung. Während des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens greift das Gericht auf die im Vorverfahren erhobenen Beweise zurück, kann aber auch ex officio oder auf Antrag der Parteien Beweise erheben. Das Gericht ist jedoch bei seiner Würdigung der Tat an den Umfang der Anklage gebunden. Auf Antrag des Beschuldigten/Angeklagten, der ein Schuldgeständnis umfasst, ist ein Sonderverfahren durchzuführen, bei dem kein gerichtliches Untersuchungsverfahren stattfindet, sondern grundsätzlich nur über das Strafmaß und dafür relevante Umstände prozessiert wird. Das Sonderverfahren kann angewandt werden, wenn der Beschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens sich im Sinne der Anklage schuldig bekennt oder im Vorverfahren eine vorgerichtliche Verständigung erfolgt ist, im Rahmen welcher sich der Verdächtige/Beschuldigte zur Mitwirkung am Vorverfahren verpflichtet hat. Folge des Sonderverfahrens ist ein gesetzlich garantierter Strafnachlass.

Der Staatsanwalt vertritt während des Gerichtsverfahrens die Anklage und ist auch berechtigt, die Nebenklage zu vertreten. Bei der Anklagevertretung kann er, wenn er von der Unschuld des Angeklagten überzeugt ist, von der Anklage absehen. Der Anklageverzicht bindet dann das Gericht. Der Staatsanwalt ist berechtigt, Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einzulegen. Das

---

<sup>555</sup> Die insg. über 20 Straftatbestände sind in Art. 30 Abs. 2 Nr. 2, 2.1, 31 Abs. 3 Nr. 1 UPK geregelt und umfassen vor allem solche, die die Möglichkeit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorsehen (insb. qualifizierte Tötungsdelikte), Völkerrechtsverbrechen und vereinzelte schwerwiegende Straftaten wie z.B. Totschlag oder Menschenraub mit Todesfolge.



Gericht setzt die Strafvollstreckung in Gang, während die Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Strafvollstreckung ausübt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Staatsanwalt erst im Gerichtsverfahren zum zentralen Strafverfolger wird. Im Vorverfahren ist seine primäre Aufgabe die Wahrnehmung der Aufsicht. Dabei differenzieren die Befugnisse des Staatsanwalts im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, wobei er selbst weder das eine noch das andere führen kann. Die Rechte des Staatsanwalts reichen im Ermittlungsverfahren wesentlich weiter (z.B. durch das Weisungsrecht), was ihm die Leitung des Ermittlungsverfahrens ermöglicht. Im Untersuchungsverfahren hat der Staatsanwalt nur passive Aufsichtsbefugnisse und kann aufgedeckte Verfahrensverstöße rügen bzw. aufheben. Zur Umsetzung der Aufsichtsfunktion ist der Staatsanwalt im Vorverfahren ferner berechtigt, erhobene Beweise für unzulässig zu erklären (Art. 88 Abs. 3 UPK), rechtswidrig Festgehaltene freizulassen (Art. 10 Abs. 2 UPK) und Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten (Art. 25.11 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitenkodex<sup>556</sup>).

---

<sup>556</sup> Föderalgesetz Nr. 195 vom 30.12.2001, Gesetzessammlung RF 2002, Nr. 1, Art. 1.

## XII. Überblick zur Figur des Staatsanwalts in Russland

Alle wesentlichen Bestimmungen zur russischen Staatsanwaltschaft sind im Gesetz über die Staatsanwaltschaft RF zu finden. Die Staatsanwaltschaft stellt danach ein einheitliches, föderatives, zentralisiertes, hierarchisches Organsystem dar, das zur Durchsetzung des Vorrangs des Gesetzes, der Einheit und der Stärkung der Gesetzlichkeit, des Schutzes von Bürgerrechten und -freiheiten sowie gesetzlich geschützter Interessen der Gesellschaft und des Staates zur Aufsicht berufen ist. Die Staatsanwaltschaft ist ein unabhängiges, überbehördliches Organ, das explizit keiner Gewalt zugeordnet ist. Das Gesetz verbietet jegliche Einflussnahme auf die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. Organisatorisch ist die Staatsanwaltschaft RF in drei Ebenen untergliedert: Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften der Föderationssubjekte und Staatsanwaltschaften der Städte bzw. Rayons<sup>557,558</sup>. Auf den beiden unteren Stufen sind ferner Militärstaatsanwaltschaften sowie Spezialstaatsanwaltschaften (Umweltschutz-, Transport-, Justizvollzugs- sowie Sonderobjektsstaatsanwaltschaften<sup>559</sup>) formiert. Der Generalstaatsanwalt RF wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Föderationsrat<sup>560</sup> für fünf Jahre ernannt, wobei mehrere Amtszeiten möglich sind. Selbiges Verfahren gilt für die Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes. Die Staatsanwälte der Föderationssubjekte<sup>561</sup> werden auf, mit dem Föderationssubjekt abgestimmten, Vorschlag des Generalstaatsanwaltes vom Präsidenten für fünf Jahre ernannt. Die Staatsanwälte der Städte bzw. Rayons werden vom Generalstaatsanwalt ernannt. In jeder Stadt bzw. jedem Rayon wird dabei nur ein Staatsanwalt ernannt, der innerhalb seiner

---

<sup>557</sup> Territoriale Verwaltungseinheit, die in etwa einem deutschen Landkreis entspricht. Die Rayons gliedern sich primär nach der Fläche und nicht nach der Einwohnerzahl. Der kleinste Rayon Russlands fasst lediglich 688 Einwohner, besitzt aber keine eigene Staatsanwaltschaft, [www.gks.ru/free\\_doc/doc\\_2017/bul\\_dr/mun\\_obr2017.rar](http://www.gks.ru/free_doc/doc_2017/bul_dr/mun_obr2017.rar), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>558</sup> Die Staatsanwaltschaften sind nicht den Gerichten zugeordnet, obwohl der Gerichtsaufbau territorial und hierarchisch ähnlich strukturiert ist. Auf unterster Stufe stehen die Friedensrichter, die im Strafverfahren zumeist für Privatklagedelikte, an welchen kein staatlicher Anklagevertreter (Staatsanwalt) teilnimmt, zuständig sind.

<sup>559</sup> Sog. Sonderregimeobjekte sind zumeist geschlossene Ortschaften oder Betriebe mit besonderer Bedeutung für die Landesverteidigung bzw. den Rüstungstechnologiesektor.

<sup>560</sup> Länderkammer der Russischen Föderation.

<sup>561</sup> Derzeit besteht die Russische Föderation aus 85 Föderationssubjekten (inkl. der Krim).

Staatsanwaltschaft über Stellvertreter und Gehilfen verfügt, die prozessual aber meist dieselben Rechte besitzen, was Ähnlichkeit zu § 144 GVG aufweist.<sup>562</sup> Die Staatsanwaltschaften sind von starkem Hierarchiegefälle geprägt. Eine große Stadt- bzw. Rayonstaatsanwaltschaft hat folgende Hierarchieebenen, die von einem Berufsanfänger i.d.R. zu durchschreiten und jeweils mit Diensträngen<sup>563</sup> verbunden sind: Gehilfe des Staatsanwalts, (Obergehilfe des Staatsanwalts), Abteilungsleiter, Stellvertreter des Staatsanwalts, Erster Stellvertreter des Staatsanwalts, Staatsanwalt. Etwa gleichlaufende Abstufungen existieren auf Ebene der Staatsanwaltschaften der Föderationssubjekte und der Generalstaatsanwaltschaft. Grundvoraussetzung für die Einstellung bei der Staatsanwaltschaft ist eine abgeschlossene juristische Hochschulbildung. Die Staatsanwaltschaft verfügt selbst über eine Bildungsakademie, an der sowohl regelmäßig ein Studium der Rechtswissenschaften als auch ein Promotionsstudium für Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft möglich ist. Der Abschluss der Akademie erhöht die Chance auf eine Einstellung als i.d.R. Gehilfe des Staatsanwalts. Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften sind Angestellte im Staatsdienst, die zwar über weitgehende Sicherheiten verfügen, jedoch keine Verbeamtung auf Lebenszeit erfahren.<sup>564</sup> Der erste Arbeitsvertrag eines Mitarbeiters der Staatsanwaltschaft kann auch befristet abgeschlossen werden. Das Einkommen der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft setzt sich auf einem Grundeinkommen und Zulagen, die das Grundeinkommen (weit) überschreiten können, zusammen. Es gibt Zulagen für besonders anspruchsvolle Tätigkeit, Dienstrang, Dienstalter, akademische Titel sowie Quartals- und Jahresprämien. Daneben genießen die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft soziale Vorzüge wie unentgeltliche Nutzung des ÖPNV, Wohnraumförderung, staatliche Krankenversicherung und Lebensversicherung. Die Behörde zeichnet sich auch

---

<sup>562</sup> Das Strafverfahren kennt keine Differenzierung zwischen Staatsanwälten, ihren Stellvertretern oder Gehilfen, wobei nach dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft nur ein zentraler Schritt, nämlich die Bestätigung der Anklage nicht vom Gehilfen unterzeichnet werden darf. Im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht stehen manche Rechte ebenfalls nur Staatsanwälten und ihren Stellvertretern zu.

<sup>563</sup> Die Dienstränge der Staatsanwaltschaft sind: Jurist III Klasse, Jurist II Klasse, Jurist I Klasse, Unterjustizrat, Justizrat, Oberjustizrat, Staatsjustizrat III Klasse, Staatsjustizrat II Klasse, Staatsjustizrat I Klasse, ordentlicher Staatsjustizrat.

<sup>564</sup> Eine Ernennung auf Lebenszeit ist im Justizsystem der Russischen Föderation nur für Richter vorgesehen.

durch hohe Polizeiähnlichkeit aus. Die Staatsanwälte haben während der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen sowie bei offiziellen Anlässen eine mit Schulterklappen, die den Dienstrang darstellen, versehene Uniform zu tragen und das Recht, eine Dienstwaffe zu führen. Die Staatsanwaltschaft RF (inkl. der Militärstaatsanwaltschaft) hatte im Jahre 2017 51.014 Mitarbeiter.<sup>565</sup>

Die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit im Strafverfahren in Gestalt der Aufsicht über das Vorverfahren, der Anklagevertretung sowie der Koordination der Strafverfolgungsbehörden (wozu die Staatsanwaltschaft z.B. behördenübergreifende Koordinationstagungen oder Arbeitsgruppen organisieren kann) decken nur einen Teil der Aufgaben der Staatsanwaltschaft ab. Diese Befugnisse werden eher als Teil der allgemeinen Rechtsaufsicht, welche die primäre Aufgabe der Staatsanwaltschaft darstellt, wahrgenommen. Die Staatsanwaltschaft ist nämlich dazu berufen, allgemeine Rechtsaufsicht über die Einhaltung der Verfassung und des einfachen Rechts durch sämtliche Organe der Exekutive, das Untersuchungskomitee, gesetzgebende Organe der Föderationssubjekte, Gebietskörperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts zu üben. Konkret kann die Staatsanwaltschaft also auch jedes Unternehmen auf Einhaltung der Gesetze kontrollieren.<sup>566</sup> Diese Funktion steht neben der Fachaufsicht durch zuständige Organe. Die Rechtsaufsicht wird dabei in vier Hauptbereiche untergliedert: 1. Aufsicht über die Einhaltung von Gesetzen, 2. Aufsicht über die Einhaltung von Bürgerrechten, 3. Aufsicht über Ermittlungs- und Untersuchungsorgane sowie operativ-fahnderische Organe, 4. Aufsicht über den Justizvollzug. Dazu haben die Staatsanwälte neben speziellen Befugnissen der jeweiligen Prozessordnung (wie z.B. das Weisungsrecht gegenüber Ermittlern im Strafverfahren) allgemeine Befugnisse: Protest, Vorhaltung, Verfügung, Warnung, Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht dürfen Staatsanwälte zu beaufsichtigende Stellen jederzeit betreten, Herausgabe von Unterlagen und statistischen Daten sowie die Erteilung von Auskünften zur Prüfung verlangen. Die Staatsanwaltschaft nimmt am Gesetzgebungsverfahren teil, indem sie zu jedem zu verabschiedenden Gesetz ein Antikorruptionsgutachten erstellt oder bei Gesetzesinitiativrecht besitzenden Organen Gesetzesvorschläge einreicht.

---

<sup>565</sup> Erlass des Präsidenten RF vom 22.12.2016 Nr. 701, Gesetzessammlung RF 2016, Nr. 52, Art. 7615.

<sup>566</sup> Häufig erfolgt es im Zusammenhang mit Arbeitnehmerschutz z.B. bei Lohnausfällen.

Ein Ausfluss der Rechtsaufsicht ist die staatsanwaltschaftliche Befugnis, an allen Gerichtsverhandlungen teilzunehmen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen aller Gerichte einzulegen. Der Generalstaatsanwalt ist sowohl im Rahmen von abstrakter als auch konkreter Normenkontrolle vor dem Verfassungsgericht antragsberechtigt. Staatsanwälte sind auch ermächtigt, die Interessen von Bürgern in Zivil- oder Verwaltungsverfahren zu vertreten, sofern diese zur Wahrnehmung ihrer Rechte selbst nicht fähig sind.

Einige Insuffizienzen des russischen Vorverfahrens und der Stellung des Staatsanwaltes werden bereits bei oberflächlicher Betrachtung der historischen Hintergründe und der aktuellen Gesetzeslage sichtbar. Das ehemals gerichtliche Untersuchungsverfahren, das bei gewichtigen Straftaten verpflichtend durchzuführen ist und deshalb besondere Anforderungen an die Wahrung der Betroffenenrechte stellt, wird von polizeiähnlichen Organen betrieben, die laut Gesetz Strafverfolgungs- und Anklagebehörden sind. Die sukzessive Aufwertung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, das ursprünglich nur zur Feststellung von Straftaten und etwaiger Vorbereitung eines gerichtlichen Untersuchungsverfahrens, aber keine verwertbaren Beweise hervorbrachte, bestimmt war, sorgt nunmehr für eine Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen durch Polizeibeamte. Die Staatsanwaltschaft ist eine Strafverfolgungs- und die Anklagebehörde soll aber zugleich Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Strafverfolgung üben. Im Ermittlungsverfahren verschwimmen dabei die staatsanwaltschaftlichen Leitungs- und Aufsichtspflichten, sodass die Staatsanwaltschaft faktisch immer noch Aufsicht über das von ihr geleitete Ermittlungsverfahren, also über die eigene Tätigkeit, zu führen hat. Die im Untersuchungsverfahren eingeschränkten Aufsichtsbefugnisse eröffnen ihr dennoch die Möglichkeit, aktiv Einfluss auf den Lauf des Untersuchungsverfahrens zu üben, und konterkarieren die Unabhängigkeit der Untersuchungsführer.

### XIII. Strafverfahren in der Praxis

Wie zuvor bereits dargelegt, weist die russische Strafverfahrensordnung einige verhängliche Punkte auf, die bei ihrer Anwendung negativen Einfluss auf die Verfahrensgerechtigkeit haben können. Doch selbst eine theoretisch inkohärente Verfahrensordnung birgt das Potential, bei gewissenhafter und auf Gerechtigkeit bedachter Anwendung durch die Verfahrensbeteiligten die Mängel zu kompensieren und für einen rechtsstaatlichen sowie fairen Strafverfahrensablauf zu sorgen. Stattdessen kursieren selbst in deutschen Medien Schreckensmeldungen über die russischen Strafverfolgungsmethoden, wobei am häufigsten medienwirksame politische „Auftragsprozesse“ wie gegen Chodorkowsky, Nawalny oder Pussy Riot Erwähnung finden. Neben derartigen Spezialfällen (bei dem Gros der Strafverfahren ist eine punktuelle Einmischung durch die Politik aus praktischen Gründen nicht umsetzbar) wird auch auf systematische rechtswidrige Praktiken in Russland hingewiesen: Gewalt und Folter seitens der Polizei oder des Föderalen Strafvollstreckungsdienstes (FSIN),<sup>567</sup> Unterschieben von Drogen insb. durch die ehemalige Drogenkontrollbehörde,<sup>568</sup> Fälschen von Beweismitteln,<sup>569</sup> Korruption<sup>570</sup> und repressive Strafjustiz<sup>571</sup>. Die in der russischen Bevölkerung allgemein bekannten Missstände sorgen für ein entsprechend eingeschränktes Vertrauen gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Gerichten.<sup>572</sup>

---

<sup>567</sup> *Lambroschini*, Vergewaltigung und Elektroschocks. Brutale Polizei empört Russen, [www.n-tv.de/politik/Brutale-Polizei-empoert-Russen-article5934341.html](http://www.n-tv.de/politik/Brutale-Polizei-empoert-Russen-article5934341.html), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>568</sup> *Smirnova*, Russlands junge Richterinnen, loyal und gnadenlos, [www.welt.de/politik/ausland/article13879069/Russlands-junge-Richterinnen-loyal-und-gnadenlos.html](http://www.welt.de/politik/ausland/article13879069/Russlands-junge-Richterinnen-loyal-und-gnadenlos.html), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>569</sup> *Oertel*, Freispruch im Politkowskaja-Prozess, [www.taz.de/!5167563/](http://www.taz.de/!5167563/), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>570</sup> *Heimann*, Russen fürchten Polizei mehr als Gangster, [www.rp-online.de/panorama/ausland/russen-fuerchten-polizei-mehr-als-gangster-aid-1.2012277](http://www.rp-online.de/panorama/ausland/russen-fuerchten-polizei-mehr-als-gangster-aid-1.2012277), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>571</sup> *Voswinkel*, Nichts als Strafen, [www.zeit.de/2008/51/Politkowskaja-Analyse](http://www.zeit.de/2008/51/Politkowskaja-Analyse), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>572</sup> Laut einer Umfrage des unabhängigen Meinungsforschungsinstituts Levada-Zentrum von 2014 fühlen sich 58,9 % der Befragten vor Willkür der Strafverfolgungsbehörden gar nicht oder schwach geschützt. 38,2 % glauben im Falle Opfer einer Straftat geworden zu sein von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten Schutz zu finden. 49,1 % sprechen den Strafverfolgungsbehörden ihr Vertrauen aus. [www.levada.ru/2014/11/07/pochemu-v-rossii-polyubili-politsiyu/](http://www.levada.ru/2014/11/07/pochemu-v-rossii-polyubili-politsiyu/), abgerufen am 29.12.2018.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche rechtlichen, organisatorischen und sozialen Faktoren derartige Umstände auslösen können. Im Nachfolgenden gilt es, den Ablauf eines typisierten Strafverfahrens in mehreren Varianten in der Russischen Föderation nachzuzeichnen und dabei zu versuchen, die Gründe, welche den typisierten Verfahrenshergang bedingen, nachzuvollziehen. Dabei ist wichtig, in welchem geographischen, personellen, organisatorischen, sozialen und normativen Umfeld das Strafverfahren geführt wird. Wer sind die Strafverfahrensbeteiligten? In welchen organisatorischen Strukturen sind sie formiert? In welchem Verhältnis stehen die Strafverfahrensbeteiligten zueinander? Welchen Vorgaben unterliegt ihr Handeln? Welche Handlungsalternativen besitzen sie? Welche Entscheidungen treffen sie? Hierbei kann nicht auf die, mit großer Wahrscheinlichkeit existierenden, Fälle von politisch motivierten Auftragsprozessen, die nur einen marginalen Anteil der Strafverfahren darstellen, eingegangen werden, zumal solche Auftragsverfahren keinen typischen Hergang aufweisen, sondern stark variieren. Ferner sollen Korruptionsfälle, die es zweifellos gibt, ausgelassen werden, da sie Ausnahmefälle darstellen, die nicht das Gros der Strafverfolgungsstatistiken formen.<sup>573</sup> Gegenstand der Darstellung sollen Erscheinungen sein, mit welchen sich die russische Bevölkerung, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte täglich konfrontiert sehen. Den Schwerpunkt stellt die Darstellung des Vorverfahrens und insb. die Rolle des Staatsanwalts in diesem dar. Darüber hinaus ist es jedoch unumgänglich, den typisierten Ablauf des Gerichtsverfahrens nachzuzeichnen, da dieses, wie in allen anderen Rechtsordnungen auch, die faktischen Standards für das Vorverfahren setzt und einen Orientierungspunkt für alle am Vorverfahren Beteiligten darstellt.

Die juristische Fachliteratur Russlands behandelt die Praxis der Strafverfolgung sehr stiefmütterlich und begnügt sich mit theoretischen Disputationen. Ernstzunehmende Jurisprudenz wird in Russland primär an staatlichen Hochschulen betrieben, weshalb der Großteil der Rechtswissenschaftler im öffentlichen Dienst tätig ist. Eine Analyse der Rechtspraxis geht jedoch notwendigerweise mit der Analyse der am Strafverfahren beteiligten Institutionen wie

---

<sup>573</sup> Wie noch aufzuzeigen sein wird, verfügen die meisten Strafverfahren in Russland, mangels solventer Tatverdächtigen/Beschuldigten/Angeklagten nicht über ausreichendes „Korruptionspotential“. Zum Thema Korruption innerhalb der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane in Russland *Holland*, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 145 ff.

dem Innenministerium, der Staatsanwaltschaft, dem Untersuchungskomitee, dem FSB, dem FSIN etc. einher. Kritische Darstellungen können daher schnell als Unmut über die Institutionen (und dahinter stehende Staatsmänner) oder gar die staatliche Ordnung, also als politischer Protest verstanden werden, der in Russland bekanntermaßen ungern gesehen ist. Nachvollziehbar erscheinen folglich die in der russischen Rechtswissenschaft vorherrschende Zurückhaltung hinsichtlich kritischer Praxisanalyse und die Fokussierung auf theoretische Inhalte. Zusätzlich wird der strafverfahrensrechtliche wissenschaftliche Diskurs durch die Veröffentlichungen der behördeneigenen Hochschulen verzerrt. Alle am Strafverfahren beteiligten Behörden verfügen über eigene Hochschulen (das Innenministerium verfügt über eine Universität, die Staatsanwaltschaft, das Untersuchungskomitee, der FSB und der FSIN verfügen jeweils über eine Akademie), die ihre meist prädiktiven Standpunkte mithilfe von Veröffentlichungen sowohl in eigenen als auch in namhaften Fachzeitschriften, Lehrbüchern, Tagungen etc. verbreiten. Öffentlich zugängliche Quellen zur aufgeworfenen Fragestellung stellen daher journalistische Publikationen und Untersuchungsergebnisse nichtstaatlicher Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen dar. Große Teile der nachfolgenden Erkenntnisse beruhen dabei auf rechtssoziologischen Untersuchungen des Instituts für Probleme der Rechtsanwendung an der privaten Europäischen Universität St. Petersburg und werden durch Verweise auf Gesetze, behördliches Innenrecht, amtliche Statistiken und zu Teilen journalistische Recherchen untermauert.<sup>574</sup>

## **1. Örtliche Rahmenbedingungen und Akteure**

Geographisch spielt sich der Hergang eines Strafverfahrens bis zum erstinstanzlichen Urteil in den allermeisten Fällen innerhalb einer Gebietskörper-

---

<sup>574</sup> Die nichtstaatliche Universität hat seit Jahren, wohl primär aufgrund unbequemer Ansichten, mit der staatlichen Drangsalierung zu kämpfen. Näheres zum rechtssoziologischen Institut für Probleme der Rechtsanwendung unter [www.enforce.spb.ru/](http://www.enforce.spb.ru/), abgerufen am 29.12.2018.



schaft d.h. eines Rayons ab, wenngleich große Städte ebenfalls in Rayons untergliedert sind.<sup>575</sup> Bei 146.880.432 Einwohnern<sup>576</sup> ist die Russische Föderation gegenwärtig in 2.640 solcher Gebietskörperschaften untergliedert.<sup>577</sup> Somit leben in einem durchschnittlichen russischen Rayon etwa 55.600 Einwohner.<sup>578</sup> Rayons solcher Größe sind primär in der Provinz zu finden, haben eine Fläche von ca. 2.000 km<sup>2</sup>, eine größere Stadt als administratives Zentrum (Rayonzentrum) und mehrere Dutzend kleinerer Städte und Siedlungen, wobei das wirtschaftliche, administrative und kulturelle Leben stets auf das Rayonzentrum ausgerichtet ist, in dem sich alle wichtigen Behörden, Bildungs-, Kultur- sowie Versorgungseinrichtungen befinden.<sup>579</sup> Dabei ist anzumerken, dass aufgrund der großen Bevölkerungstreuung in Russland nicht jeder Rayon über sämtliche Strafverfolgungsbehörden bzw. ein Gericht verfügt. Während fast alle Rayons eine Polizeibehörde besitzen, gibt es häufig rayonübergreifende Rayongerichte, Staatsanwaltschaften und Abteilungen des Untersuchungskomitees. Staatsanwaltschaften und Rayongerichte weisen ungefähr dieselbe Dichte auf, während die Dichte der Abteilungen des Untersuchungskomitees etwas geringer und die FSB-Dichte noch geringer sind. So kommen bspw. auf 2.640 Rayons in Russland 2.186 Rayongerichte. Der Durchschnittsrayon mit seinen knapp 56.000 Einwohnern verfügt jedoch über ein Rayongericht, eine Staatsanwaltschaft, eine Polizeibehörde und eine Abteilung des Untersuchungskomitees. Die nächste Ebene bilden zumeist die Föderationssubjekte, die im Durchschnitt aus etwa 33 Rayons bestehen. In der Subjekthauptstadt sind dann das Gebietsgericht, die Gebietsstaatsanwaltschaft, die Administration des Innenministeriums,

---

<sup>575</sup> Sankt Petersburg ist z.B. in 18 Rayons gegliedert, Novosibirsk in zehn, Jekaterinburg in sieben.

<sup>576</sup> Stand 1.1.2018, inklusive der Krim. Nachfolgend beziehen sich alle Angaben auf die Russische Föderation inkl. der Krim, da die statistischen Erhebungen in Russland landesweit erfolgen und eine Subtraktion der Daten für die Krim nicht immer möglich ist.

<sup>577</sup> Angaben der russischen Statistikbehörde Rosstat, [www.gks.ru/free\\_doc/new\\_site/bd\\_munst/1-adm\\_2016.xls](http://www.gks.ru/free_doc/new_site/bd_munst/1-adm_2016.xls), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>578</sup> Die tatsächliche Streubreite ist sehr weit. Beispielsweise zählt der Primorsikj Rayon in Sankt Petersburg 555.366 Einwohner, während der Aleutskij Rayon vor der Küste Kamtschatkas 688 Einwohner hat.

<sup>579</sup> In der neueren russischen Literatur hatte sich z.B. bei Gogol, Tschechow, Turgenew und Dostojewski die Bezeichnung „Kreisstadt N“ für eine namentlich nicht benannte weltverlorene Provinzstadt etabliert.

die Administration des Untersuchungskomitees etc. angesiedelt.<sup>580</sup> Die übergeordnete Föderationsebene befindet sich in Moskau.

Schon bei der Beschreibung der geographischen Gegebenheiten fällt die Übereinstimmung der territorialen Organisation aller am Strafverfahren beteiligten Behörden auf. In einem Rayon gibt es ein Gericht, eine Staatsanwaltschaft und eine Polizeibehörde, deren territoriale Zuständigkeiten identisch sind. Diesen stehen jeweils ein Gerichtsvorsitzender, ein Rayonstaatsanwalt und ein Polizeibehördenleiter vor, selbiges gilt für das Untersuchungskomitee. Die Strafverfolgung innerhalb eines Rayons liegt i.d.R. also in den Händen von vier ranghohen (im Zweifel) Männern.<sup>581</sup> Dieselbe Struktur wiederholt sich auf Ebene des Föderationssubjekts und der Föderation. Diese vier Personen haben häufigen Arbeitskontakt miteinander, was zwar die Möglichkeit eingespielter Arbeitsabläufe, gleichzeitig aber auch die Gefahr der Kungelei und gegenseitiger Gefälligkeitsverhältnisse eröffnet.

#### a. OWD

Der Durchschnittsrayon verfügt über eine Polizeibehörde im Rayonzentrum. Da die Polizei dem Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums unterfällt, wird die Behörde vor Ort Abteilung des Innenministeriums (*Отдел внутренних дел – Otdel wnytrennich del – OWD*) genannt. Die Personalstärke des OWDs ist stark von lokalen Umständen (insb. dem Kriminalitätsniveau und dem Budget) abhängig, liegt in einem Rayon mit der genannten Einwohnerzahl aber bei ungefähr 150 Personen.<sup>582</sup> Ein OWD ist für den gesamten Rayon zuständig. In seltenen Fällen kann es innerhalb eines Rayons OWD-Außenstellen geben. Die Abdeckung der großen Rayonfläche erfolgt i.d.R. über Abschnittspolizeibeamte, die ihre Büros über den Rayon verteilt haben und für ein bestimmtes Territorium zuständig sind. Dem OWD steht ein Leiter vor, der vier Stellvertreter hat. Ein typisiertes OWD besteht aus sechs Abteilungen, welchen jeweils ein Leiter vorsteht: Schutz der öffentlichen Ordnung (Leiter

---

<sup>580</sup> Innerhalb des Innenministeriums kann es eine Ebene zwischen Rayon und Föderationssubjekt geben, die mehrere Rayons zusammenfasst.

<sup>581</sup> Der FSB fällt durch seine kleine Größe und eingeschränkte Zuständigkeit kaum ins Gewicht.

<sup>582</sup> Nachfolgende Durchschnittszahlen sind *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija ugolovnogo dela: instituzionalnyi analiz, 2018, S. 68 ff. entnommen.

ist Stellvertreter des OWD-Leiters), Wache, Fahndungspolizei (Leiter ist Stellvertreter des OWD-Leiters), Organisation und Versorgung (Leiter ist Stellvertreter), Untersuchungsabteilung (Leiter ist Stellvertreter) und Stab. Der OWD-Leiter trägt den Dienstgrad eines Polizeiobersts, während seine Stellvertreter i.d.R. Oberstleutnant (Leiter der Untersuchungsabteilung ist Oberstleutnant der Justiz) sind. Von diesen Abteilungen sind am typisierten Strafverfahren folgende beteiligt: Wache, öffentliche Ordnung, Fahndung, Untersuchung. Von den 150 OWD-Beamten sind etwa 40 bis 50 in den Abteilungen Stab sowie Organisation und Versorgung beschäftigt, und widmen sich Einsatzplanung, Statistik, Berichtswesen, Personal, Liegenschaften, Technik, Öffentlichkeitsarbeit etc. Alle von ihnen sind Polizeibeamte.<sup>583</sup>

An dieser Stelle ist wichtig anzumerken, dass alle Abteilungen und die Abteilungsleiter dem OWD-Leiter untergeordnet sind. Das aus dem UPK bekannte Untersuchungsorgan ist innerhalb des Innenministeriums bloß eine Abteilung. Der Untersuchungsabteilungsleiter ist dem OWD-Leiter administrativ unterstellt. Die Untersuchungsabteilung ist faktisch fester Bestandteil einer Polizeibehörde, obwohl sie als „Abteilung des Innenministeriums“ firmiert. Auch wenn die Untersuchungsführer des Innenministeriums formell keine Polizisten sind (ihr Dienstgrad lautet daher nicht z.B. Hauptmann der Polizei, sondern der Justiz), sind sie in polizeiliche Strukturen sowie die polizeiliche Behördenkultur involviert und haben denselben Vorgesetzten (OWD-Leiter) wie die gemeine Schutz- oder Fahndungspolizei.<sup>584</sup>

Die Wache ist neben dem Stab die kleinste Abteilung und verfügt über etwa zehn Polizeibeamte. Diese sind dafür da, rund um die Uhr Bürger zu empfangen und Polizeinotrufe entgegenzunehmen. Häufig wachen sie auch über die Waffenkammer und teilen den Einsatzbeamten die Waffen aus. Jedes OWD verfügt über Arrestzellen für vorläufig Festgenommene.<sup>585</sup> In größeren OWDs gibt es eine eigens für diese vorgesehene Wachmannschaft, während in kleineren OWDs die Wache auch die Arrestzellen beaufsichtigt. In einem OWD mit 150 Beamten wird es mit großer Wahrscheinlichkeit keine eigene Wachmannschaft geben.

---

<sup>583</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 78 ff.

<sup>584</sup> *Panejach u.a.*, Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 36.

<sup>585</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 78 ff.

Die Abteilung „öffentliche Ordnung“ hat eine Durchschnittsgröße von 60 Beamten. Den Großteil davon machen Beamte der allgemeinen Schutzpolizei (Wach- und Streifenpolizei) aus. Diese fahren oder gehen Streife, kümmern sich um die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder werden von der Wache zu Polizeinotrufen entsandt. Die Schutzpolizei steht in der russischen Polizeihierarchie ganz unten und ist ein eher unbeliebter Arbeitsplatz. Die Beamten sind im Feldwebeldienststrang, verfügen über mittlere Schulbildung und eine polizeiliche Ausbildung, sind viel draußen unterwegs und werden für relativ anspruchslose Aufgaben eingesetzt. Der Abteilung öffentliche Ordnung sind auch die Abschnittsbeamten zugeordnet, die ihren Dienst nicht im OWD, sondern überwiegend in ihren Büros verrichten. Im Durchschnitt kommt auf 5.000-6.000 Einwohner ein Abschnittsbeamter, sodass im Rayon etwa zehn bis elf Abschnittsbeamte tätig sind. Ihre Aufgabe ist es, sowohl Ansprechpartner für Bürger vor Ort zu sein und die flächendeckende Präsenz der Polizei zu gewährleisten sowie Kriminalitätsprävention zu betreiben, als auch die Einwohner ihres Abschnitts im Auge zu behalten, d.h. insb. Risikogruppen wie Obdachlose, Drogenabhängige, Alkoholiker, kürzlich entlassene Straftäter oder Personen auf Bewährung, sowie Kriminalitätsschwerpunkte zu überwachen. Bei Straftaten, die in vom OWD weit entfernten Gebieten begangen wurden ist der Abschnittsbeamte häufig als erster vor Ort und berechtigt, erste Maßnahmen der Aufklärung und Beweissicherung vorzunehmen. Innerhalb der Abteilung öffentliche Ordnung sind auch die Ermittler tätig, die das Vorverfahren für einfache und mittlere Kriminalität führen. In einem Durchschnitts-OWD gibt es ungefähr fünf Ermittler. Diese verfügen zumeist über Hochschulbildung, nicht stets über juristische, und sind überwiegend weiblich. Aufgrund der geringen Anzahl sind Spezialisierungen unter den Ermittlern eine Seltenheit. Ihr Tagesgeschäft sind zumeist einfach gelagerte Massenverfahren der Alltagskriminalität. Daneben wird es in der Abteilung noch ungefähr vier Beamte für Ordnungswidrigkeiten, drei Minderjährigenbeauftragte, die bei Straftaten mit Beteiligung von Minderjährigen hinzugezogen werden, und einen Waffenlizenzbeauftragten geben. Die größeren Unterabteilungen wie Schutzpolizei, Abschnittsbeamte und Ermittlungsverfahren werden über einen Leiter verfügen, die dem Leiter der Abteilung „öffentliche Ordnung“ unmittelbar und mittelbar dem OWD-Leiter unterstellt sind.

Die Fahndungsabteilung eines OWDs verfügt über ungefähr 13-15 Polizeibeamte.<sup>586</sup> Diese sind dafür zuständig, Fälle mittlerer und insb. schwerer und besonders schwerer Kriminalität zu erfassen und aufzuklären. Fahnder versehen ihren Dienst in Zivilkleidung und rücken aus, wenn schwere Straftaten registriert werden. Das Handlungsfeld der Fahnder sind operativ-fahnderische Maßnahmen, also verdeckte Ermittlungen (wie z.B. Observation, TKÜ), die teilweise unter Richtervorbehalt stehen und zur Aufdeckung von Straftaten genutzt werden. Die operativ-fahnderischen Maßnahmen finden im Vorfeld des Strafverfahrens statt und ihre Ergebnisse stellen nach Art. 89 UPK grundsätzlich keine Beweise im Strafverfahren dar. Aus diesem Grund gibt es für solche Maßnahmen nur eingeschränkte Dokumentationspflichten; der Akteninhalt wird als Geheimsache gewertet. Fälle einfacher Kriminalität, die die Wache oder Schutzpolizei registriert, werden direkt den Ermittlern zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens übergeben.<sup>587</sup> Der Zuständigkeitsbereich der Fahnder überschneidet sich überwiegend mit dem der Untersuchungsführer des Innenministeriums und des Untersuchungskomitees, sodass die Fahnder aufgedeckte Fälle diesen zukommen lassen, damit die Untersuchungsführer das Strafverfahren in Gestalt des Untersuchungsverfahrens eröffnen können. Fahndungspolizisten haben innerhalb des OWDs den Ruf der „harten Hunde“ aufgrund ihres Umgangs mit schwerer Kriminalität und entsprechendem Klientel. Der Spezialisierungsgrad der Fahndungspolizisten schwankt stark nach ihrer Anzahl; je mehr Fahnder es innerhalb eines OWDs gibt, umso eher spezialisieren sie sich auf bestimmte Deliktsarten. An einem Durchschnitts-OWD gibt es i.d.R. fahnderische Arbeitsgruppen für mehrere Deliktstypen.<sup>588</sup>

Das Untersuchungsorgan innerhalb des OWDs, also die Untersuchungsabteilung, besteht aus etwa zehn aktiven Untersuchungsführern, einem Untersuchungsabteilungsleiter und seinem Stellvertreter. Die gesamte Untersuchungsabteilung kann über eine Sekretariatskraft, die im Wesentlichen als Schreibkraft tätig ist, oder einen Untersuchungsgehilfen verfügen.<sup>589</sup> Die eigene Ar-

---

<sup>586</sup> Die russische Fahndungspolizei ist mit der deutschen Kriminalpolizei vergleichbar.

<sup>587</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 22, 61.

<sup>588</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 93.

<sup>589</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 111.

beit erledigen die Untersuchungsführer jedoch überwiegend eigenhändig. Zumeist erhalten sie Meldungen über Straftaten von den Fahndungsbeamten, bei augenscheinlichen Straftaten direkt von der Wache, Streifenpolizei oder von Abschnittsbeamten und leiten ggf. nach einer Vorprüfung ein Strafverfahren im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Art. 151 Abs. 2 Nr. 3 UPK ein. Die Subjektebene verfügt ebenfalls über aktive Untersuchungsführer, die umfangreiche oder öffentlichkeitswirksame Verfahren an sich ziehen können. Ganz überwiegend verfügen die Untersuchungsführer über juristische Hochschulbildung (häufig an einer Hochschule des Innenministeriums erworben)<sup>590</sup> und gelten deswegen sowie wegen ihrer überwiegenden Schreibtischtätigkeit als „Oberschicht“ des OWDs. Die Untersuchungsführer sind in den meisten Fällen (ca. 70 %) weiblich, im Schnitt 32-33 Jahre alt und verfügen über 6-7 Jahre Berufserfahrung.<sup>591</sup> Der Spezialisierungsgrad der Untersuchungsführer schwankt stark nach Abteilungsgröße. Häufig bearbeiten die Untersuchungsführer allgemeine Delikte und haben sich zusätzlich auf eine bestimmte Deliktsart spezialisiert. Selbst bei eingeschränkten Spezialisierungsmöglichkeiten gibt es in der Abteilung einen oder mehrere Kollegen, die sich auf Wirtschaftsstrafsachen fokussieren.<sup>592</sup> Innerhalb der Untersuchungsabteilung werden den dienstjüngsten Beamten i.d.R. aussichtslose Verfahren zugeteilt, die mit großer Wahrscheinlichkeit eingestellt werden. Die Qualität solcher Verfahren wird gerichtlich nicht überprüft und die Staatsanwaltschaft kann die Einstellungsverfügungen (die ohnehin von dienstälteren Kollegen oder dem Untersuchungsabteilungsleiter geprüft werden) maximal aufheben sowie dem Untersuchungsführer die Vornahme zusätzlicher Untersuchungsmaßnahmen auftragen, sodass etwaige Fehler junger Untersuchungsführer keine schwerwiegenden Konsequenzen haben. Die genaue Anzahl der Untersuchungsführer

---

<sup>590</sup> Das Studium der Rechtswissenschaft an einer der Hochschulen des Innenministeriums bietet relativ sichere Übernahmekancen und hat den Vorteil, dass die Dauer des Studiums bereits als Dienstzeit angerechnet wird, sodass die Untersuchungsführer z.B. früher pensioniert werden können. Von den jüngeren Untersuchungsführern haben 51,4 % eine Hochschule des Innenministeriums absolviert, *Titaev/Schkljaruk, Rossijskij sledovatel': prizvanie, professija, povsednevnost'*, 2016, S. 45.

<sup>591</sup> *Titaev/Schkljaruk, Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 41. Das junge Alter sollte nicht verwundern, da zumeist das Studium mit 17-18 Jahren aufgenommen wird und die meisten Berufseinsteiger 23-25 Jahre alt sind. Je höher die Posten innerhalb des Ministeriums werden, umso geringer wird der Frauenanteil.

<sup>592</sup> *Titaev/Schkljaruk, Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 91.

beim Innenministerium ist nicht publik, dürfte aber ungefähr bei oder knapp über 40.000 liegen.<sup>593</sup>

Die Untersuchungsabteilung hat zumeist einen eigenen Flügel oder eine Etage innerhalb des OWDs. Die häufigsten Kontaktpersonen der Untersuchungsführer sind die Fahnder, sodass ihre Büros oft in räumlicher Nähe zueinander liegen.<sup>594</sup> Von ihnen erhalten die Untersuchungsführer oftmals das Material zur Verfahrenseinleitung und können ihnen Weisungen zur Durchführung einzelner Untersuchungshandlungen<sup>595</sup> oder operativ-fahnderischer Maßnahmen erteilen. Innerhalb des OWDs gibt es stets eine sog. wachhabende untersuchungs-fahnderische Gruppe. Diese rückt in Eilfällen bei schwerwiegenden Straftaten aus und besteht zumeist aus einem Untersuchungsführer, einem Fahnder, die ganz überwiegend den zuständigen Abschnittsbeamten hinzuziehen sowie einen Kriminalisten und/oder Gerichtsmediziner mitnehmen.<sup>596</sup> Dies soll vor allem sicherstellen, dass das Untersuchungsverfahren direkt im Anschluss an die Tat eingeleitet (dazu schreibt der Untersuchungsführer vor Ort eine kurze Einleitungsverfügung) und Beweise unmittelbar erhoben werden können.

Größere OWDs können darüber hinaus über einen eigenen kynologischen sowie kriminalistischen Dienst verfügen.<sup>597</sup> Bei kleineren OWDs existieren solche Dienststellen zumeist gebietsübergreifend für mehrere Rayons, auf Subjektebene gibt es diese Dienste stets. In einem Rayon mit vielen oder besonders schutzwürdigen öffentlichen Einrichtungen kann es darüber hinaus noch eine Unterabteilung für Objektschutz geben, der an solchen Objekten Wach- und Streifendienst versieht.<sup>598</sup>

---

<sup>593</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 39.

<sup>594</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 40.

<sup>595</sup> Am häufigsten zieht der Untersuchungsführer Fahnder zur Durchführung von Durchsuchungen hinzu.

<sup>596</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 74 f.

<sup>597</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 97.

<sup>598</sup> Der Objektschutzdienst kann auch für private Objekte entgeltlich beauftragt werden. Durch den Zufluss an Privatmitteln ist der Objektschutz somit häufig besser ausgestattet als der gewöhnliche Streifendienst und gilt deshalb als effektiver. Der Objektschutz kann in dringenden Fällen auch zu nahegelegenen Notrufen ausrücken. *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 92.

## b. Abteilung des Untersuchungskomitees

Ein Durchschnittsrayon verfügt häufig, aber nicht stets über eine Abteilung des Untersuchungskomitees. Ist die Abteilung nur für den Rayon zuständig, hat sie etwa drei bis fünf aktive Untersuchungsführer, einen Untersuchungsorganleiter und seinen Stellvertreter. Inklusiv der unterstützenden Mitarbeiter hat die Abteilung etwa zehn Mitarbeiter. Im Gegenteil zu den Untersuchungsführern des Innenministeriums haben die Untersuchungsführer des Untersuchungskomitees keinen polizeilichen Unterbau und sind insb. auf die Fahnder des OWDs angewiesen.<sup>599</sup> Wegen der unterschiedlichen Behördenzugehörigkeit funktioniert die Zusammenarbeit etwas weniger fließend als zwischen Fahndern und Untersuchungsführern des Innenministeriums. Untersuchungsführer des Untersuchungskomitees erhalten eher „rohes“ Material von den Fahndern, müssen die Vorprüfung selbst durchführen und erteilen den Fahndern seltener Weisungen. Dafür arbeiten die Untersuchungsführer des Untersuchungskomitees häufiger mit Fahndern des FSB zusammen, die als Geheimdienst besser ausgestattet sowie geschult sind und insb. bei Amtsträgerdelikten und schwierigen Wirtschaftsverfahren über das entsprechende Fachwissen verfügen. In den Regionen herrscht gelegentlich ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen dem Untersuchungskomitee und der Staatsanwaltschaft. Dies liegt an der Abkapselung des Untersuchungskomitees zwischen 2007 und 2010 sowie an der Untersuchungszuständigkeit des Untersuchungskomitees für etwaige Straftaten staatsanwaltschaftlicher Mitarbeiter. Im letzten Fall kann das Untersuchungskomitee schlecht auf die Polizeifahnder zugreifen (da diese nicht das Fachwissen und nicht den Mut haben, gegen die lokale Staatsanwaltschaft zu ermitteln), sondern paktiert mit dem FSB, der weniger lokalverwurzelt ist.<sup>600</sup>

Die Untersuchungsführer des Untersuchungskomitees sind im Schnitt jünger als ihre Kollegen beim Innenministerium und verfügen über weniger Berufserfahrung. Dies ist durch die faktische Neugründung des Untersuchungskomitees zwischen 2007 und 2010 bedingt.<sup>601</sup> Andererseits sind sie etwas freier

---

<sup>599</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 29.

<sup>600</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 70 f.

<sup>601</sup> *Titaev*, *Sledstvie pod sledstviem*, [www.kommersant.ru/doc/3099961](http://www.kommersant.ru/doc/3099961), abgerufen am 29.12.2018.



als ihre Kollegen beim Innenministerium. Die Untersuchungsführer des Innenministeriums sind realiter in zwei Strukturen integriert und haben entsprechend zwei Vorgesetzte: den OWD-Leiter und den Leiter der Hauptuntersuchungsabteilung auf Subjektebene, die durchaus konträre Ansichten vertreten und entsprechende Vorgaben aufstellen können.<sup>602</sup> Dagegen sind die Untersuchungsführer des Untersuchungskomitees nur in eine Struktur eingegliedert. Die genaue Anzahl der Untersuchungsführer beim Untersuchungskomitee ist ebenfalls nicht bekannt, dürfte aber bei 10.000 bis 10.500 liegen.<sup>603</sup>

### c. Staatsanwaltschaft

Eine durchschnittliche Rayonstaatsanwaltschaft verfügt über etwa zehn bis zwölf Staatsanwälte und wird vom Rayonstaatsanwalt geleitet. Entsprechend der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit hat der Rayonstaatsanwalt vier Stellvertreter, die je einer Abteilung vorstehen: allgemeine Gesetzesaufsicht, Aufsicht über operativ-fahnderische Tätigkeit und Vorverfahren<sup>604</sup>, Anklagevertretung, Teilnahme an Zivil- und Verwaltungsverfahren. In den Abteilungen arbeiten Staatsanwaltsgehilfen; Aufsicht über das Vorverfahren sowie Anklagevertretung sind die wichtigsten Abteilungen mit zwei bis drei Staatsanwaltsgehilfen, die anderen beiden Abteilungen verfügen neben dem Staatsanwaltsvertreter über einen weiteren Gehilfen. Bis auf wenige Ausnahmen verfügen jedoch alle Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft über dieselben Rechte im Strafverfahren. Von den drei Gehilfen für Aufsicht über das Vorverfahren kuratieren entweder alle sowohl die operativ-fahnderische Tätigkeit als auch das Vorverfahren (aller für die Durchführung von Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zuständigen Organe innerhalb des Rayons) oder einer von ihnen spezialisiert sich auf die operativ-fahnderische Tätigkeit.<sup>605</sup> Eine feste Spezialisierung nach Deliktarten kann es aufgrund der überschaubaren Größe weder

---

<sup>602</sup> Entsprechendes gilt auch für alle anderen Abteilungen des OWDs.

<sup>603</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 39 f.

<sup>604</sup> Bei größeren Staatsanwaltschaften können es zwei getrennte Abteilungen sein, *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 123; *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 40.

<sup>605</sup> Da es sich bei der operativ-fahnderischen Tätigkeit um eine Geheimsache handelt, muss der aufsichtführende Staatsanwalt eine Zugriffserlaubnis für Geheimsachen (im Wesentlichen durch den FSB) erteilt bekommen. Dieser Posten ist nur eingeschränkt beliebt, da er zu einer Einschränkung der Reisefreiheit ins Ausland beim Geheimnisträger führen kann. Dazu *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 248.

bei den aufsichtführenden noch bei den anklagevertretenden Gehilfen geben, was in größeren Staatsanwaltschaften mit 30-40 Staatsanwälten jedoch durchaus gängig ist.

Die klassische Laufbahn bei der Staatsanwaltschaft beginnt nach dem Studienabschluss als Staatsanwaltsgehilfe und führt über die Stellvertreterstellung möglicherweise zum Posten des Rayonstaatsanwalts oder einem Posten innerhalb der übergeordneten Staatsanwaltschaft auf Subjektebene.<sup>606</sup> Alle Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft verfügen über juristische Hochschulbildung und haben i.d.R. eine angesehenere Hochschule als z.B. Untersuchungsführer abgeschlossen.<sup>607</sup>

#### d. Soziale Stellung der Strafverfolgungsbehörden

Eine Hierarchie innerhalb der Strafverfolgungsbehörden lässt sich sowohl auf prozessualer als auch auf wirtschaftlicher Ebene beobachten. Untersuchungsführer können Polizisten Weisungen erteilen, wobei die Staatsanwaltschaft über alle Strafverfolgungsbehörden Aufsicht führt. Während Polizeibeamte in Nichtführungspositionen in Russland monatlich etwa 30.000 bis 35.000 Rubel verdienen, liegt der Durchschnittsverdienst eines Untersuchungsführers bei 40.000 Rubel.<sup>608</sup> Ein Staatsanwaltsgehilfe verdient ungefähr 50.000 Rubel, ein Stellvertreter des Staatsanwalts etwa 10.000 Rubel mehr und der Rayonstaatsanwalt wiederum ab 70.000 Rubel. Bei den Zahlen handelt es sich um Nettosummen, die sich im Wesentlichen aus drei Teilen zusammensetzen: Grundgehalt, Zulagen für Erfahrungsstufen bzw. Dienstgrad, akademische Titel, Ehrentitel, erschwerte Arbeitsbedingungen etc. sowie Prämien. Höhere Zulagen gibt es für in Moskau, Sankt Petersburg oder in Gebieten des hohen Nordens tätige Mitarbeiter. Während Grundgehalt und Zulagen der Beamten weitestgehend indisponibel sind, stehen die Prämien im Ermessen der Dienstvorgesetzten und machen 35-45 % des Gesamteinkommens aus. Dabei werden die Prämien als fester Bestandteil der Besoldung ausgeschüttet und bleiben nur bei Misserfolgen des jeweiligen Beamten, seiner Abteilung oder des gesamten

---

<sup>606</sup> Vor der Ausgliederung des Untersuchungskomitees konnte eine Karriere bei der Staatsanwaltschaft auch als Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft beginnen.

<sup>607</sup> Auch die Staatsanwaltschaft verfügt über eine eigene „Akademie der Generalstaatsanwaltschaft RF“.

<sup>608</sup> *Titaev, Sledstvie pod sledstviem* (Fn. 601).

OWDs bzw. der Rayonstaatsanwaltschaft aus.<sup>609</sup> Bei dienstrechtlichen Verfehlungen laufen die Beamten demnach Gefahr, für mehrere Monate einen bedeutenden Teil ihres Einkommens zu verlieren.

Auch wenn die Besoldungszahlen aus westlicher Sicht bescheiden sind, ist der Dienst beim Innenministerium oder bei der Staatsanwaltschaft vor allem in der Provinz durchaus begehrt. Der Verdienst liegt über dem provinziellen Durchschnitt<sup>610</sup>, die Beschäftigung ist vergleichsweise sicher. Außerdem bietet der Staatsdienst zahlreiche andere Vorteile: Krankenversicherung für Familienmitglieder, lange Urlaubsdauer, Kompensation der Reisekosten zum Urlaubsort, vergünstigte Erholungsmöglichkeiten in staatlichen Ferienanlagen<sup>611</sup>, kostenfreie Nutzung des Nahverkehrs, Vorzug bei der Vergabe von Kindergarten- und Schulplätzen, Anspruch auf Wohnraumförderung (Beamte können nach langen Wartezeiten einen Zuschuss für den Erwerb von Wohneigentum oder gar eine Wohnung vom Staat erhalten) etc. Über die Zuteilung dieser Vorteile entscheidet der administrative Vorgesetzte des jeweiligen Beamten. Als größter Vorteil gilt häufig der früh erwachsende Pensionsanspruch. Mitarbeiter des Innenministeriums und des Untersuchungskomitees können nach 20 Dienstjahren und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft nach 25 Dienstjahren in Pension gehen, dabei wird das Studium an einer behördlichen Hochschule ebenfalls als Dienstzeit angerechnet.<sup>612</sup> Gängige Praxis ist daher, dass einige Mitarbeiter des Innenministeriums nach 20 Dienstjahren (also mit 38-40 Jahren) in Pension gehen und anschließend in der Privatwirtschaft tätig sind. Beamte, die trotzdem im Staatsdienst bis zum regulären Pensionseintrittsalter verbleiben, erhalten 50 % ihrer Pension als Besoldungszusatz.

---

<sup>609</sup> Faktisch handelt es sich also um Vertragsstrafen, was in Russland jedoch allgemein akzeptiert wird.

<sup>610</sup> Das landesweite Durchschnittseinkommen in Russland lag 2017 bei 39.331 Rubel pro Monat. Moskau, St. Petersburg und einige rohstoffreiche Regionen im Norden Russlands ausgeklammert, beträgt das Durchschnittseinkommen in der Provinz rund 10.000 Rubel weniger, Angaben der russischen Statistikbehörde Rosstat, [www.gks.ru/free\\_doc/doc\\_2017/social/osn-12-2017.pdf](http://www.gks.ru/free_doc/doc_2017/social/osn-12-2017.pdf), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>611</sup> Die russische Staatsanwaltschaft hat zwei eigene Ferienanlagen (im Moskauer Gebiet und am Schwarzen Meer), das Innenministerium besitzt über 15 Erholungs- und Rehabilitationsanlagen, das Untersuchungskomitee hat gegenwärtig keine eigenen Ferienanlagen (zuvor wurden die Anlagen der Staatsanwaltschaft mitgenutzt), plant aber den Aufbau solcher.

<sup>612</sup> Die Frühpension reicht allerdings nicht an das Niveau der regulären Beamtenpension heran.

Eine Verbeamtung auf Lebenszeit gibt es in Russland nicht. Mitarbeiter des Innenministeriums oder der Staatsanwaltschaft sind unbefristete Angestellte im öffentlichen Dienst und können bei gewichtigen Verfehlungen bzw. bei Häufung von Verfehlungen nach Abmahnung dem Disziplinarrecht entsprechend gekündigt werden, auch wenn die Kündigungsvoraussetzungen de iure hoch sind. Bei geringfügigen Verfehlungen ist eine Streichung bzw. Kürzung der Prämie das gängigste Sanktionierungsmittel. Bei bedeutenden Verfehlungen tritt eine Abmahnung hinzu. Nach mehreren Abmahnungen innerhalb eines Jahres kann eine Kündigung ausgesprochen werden.<sup>613</sup> Der Beginn einer Laufbahn im öffentlichen Dienst in Russland stellt zudem nicht selten keine Entscheidung für das gesamte Leben dar. Wechsel in die Privatwirtschaft sind keine Ausnahme.<sup>614</sup>

Die Darstellung der Dienst- und Einkommensverhältnisse soll die persönliche Stellung der jeweiligen Beamten und ihre Einstellung zu Fehlern verdeutlichen. Einerseits stärken die Verhältnisse die innerbehördlichen Hierarchiestrukturen. Jeder Beamter befindet sich in einer immensen Abhängigkeit von seinem administrativen Vorgesetzten. Die aus Sowjetzeiten stammende Zuteilung von materiellen Vorteilen seitens des Staates fördert die Abhängigkeit und Loyalität der Beamten gegenüber ihren Vorgesetzten. Der Leiter eines OWDs bzw. einer OWD-Abteilung entscheidet über die Prämienausschüttung, Gewährung von Urlaub, führt die Wartelisten für behördliche Ferienanlagen und die Wohnraumförderung, bewertet den jeweiligen Beamten und hat somit entscheidenden Einfluss auf seine Karriere. Andererseits wird auch deutlich, welche Konsequenzen ein Beamter bei Verfehlungen oder unbequemen Positionen zu erwarten hat, wobei offene und verdeckte Nachteile möglich sind. Als verdeckte Konsequenz kann der Urlaubsantrag „aus organisatorischen Gründen“ nicht gewährt werden, auf der Warteliste für Ferienanlagen

---

<sup>613</sup> *Volkov, u.a., Obvinitelnyj uklon v uglovnom processe: faktor prokurora. Analiz statistiki*, [www.enforce.spb.ru/images/analit\\_zapiski/pm\\_3\\_prok\\_final\\_site.pdf](http://www.enforce.spb.ru/images/analit_zapiski/pm_3_prok_final_site.pdf), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>614</sup> Einen bekannten Fall aus jüngerer Vergangenheit stellt Pavel Jasman dar. Er hatte als Untersuchungsführer das Untersuchungsverfahren gegen den Aktionskünstler Petr Pavlensky geleitet. Während des Untersuchungsverfahrens sah er die Ungerechtigkeit der Bekämpfung des zivilen Ungehorsams und der Kunst mit Mitteln des Strafrechts ein, kündigte und wurde Strafverteidiger. Petr Pavlensky zu verteidigen war ihm allerdings nicht möglich, da er am Verfahren bereits in anderer Funktion (als Untersuchungsführer) beteiligt war. Interview mit Pavel Jasman unter [www.the-village.ru/village/city/situation-comment/218341-pavel-yasman](http://www.the-village.ru/village/city/situation-comment/218341-pavel-yasman), abgerufen am 29.12.2018.

oder Wohnraumförderungen ein anderer Beamter einem vorgesetzt werden etc. Als offene Konsequenz kann die Prämienausschüttung für mehrere Monate versagt, eine Abmahnung oder gar eine Kündigung ausgesprochen werden. Die Beamten sind entsprechend darauf bedacht, Fehler bzw. ihre Aufdeckung zu vermeiden, was seinerseits dazu führt, dass der einzelne Beamte in seiner Entscheidungsbereitschaft gehemmt wird, atypische Entscheidungen gemieden und einmal begangene Fehler nach Möglichkeit verdeckt werden. Die Fehler einzelner Beamter können negative Konsequenzen für die gesamte Einheit haben, was zu kollegialen Spannungen führen kann. Der administrative Vorgesetzte steht seinerseits für die Arbeitsergebnisse ihm nachgeordneter Beamter ein und kann selbst von den genannten Negativkonsequenzen betroffen sein, wobei bei führenden Dienstgraden zusätzlich die Degradierung oder Versetzung auf unliebsame Posten als mögliche Konsequenz hinzutritt.

#### e. Gerichte

Die Richterschaft innerhalb eines Rayons stellen Friedensrichter und Rayonrichter. Friedensrichter sind im Rahmen des Strafverfahrens für Privatklagedelikte (einfache Körperverletzung, Misshandlung<sup>615</sup>, üble Nachrede) sowie einfache Kriminalität zuständig. Friedensrichter sind für einen territorialen Abschnitt (in dem sie zumeist auch ihr Dienstzimmer haben) und sämtliche geringfügigen, auch zivil- und verwaltungsrechtlichen, Angelegenheiten zuständig. Eine fachliche Spezialisierung ist daher nicht gegeben. In einem Rayon der besagten Größe wird es zwei bis drei Friedensrichter geben. Das Rayongericht befindet sich im Rayonzentrum und hat im Durchschnitt etwa acht Richter. Es ist ebenfalls für Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren zuständig. Im Strafverfahren bildet es die erste Instanz für schwere Kriminalität sowie die Berufungsinstanz für Entscheidungen der Friedensrichter. Der Spezialisierungsgrad der Rayonrichter hängt stark von der Gerichtsgröße ab. In einem kleinen Gericht findet man eher eine weiche Spezialisierung. An einem Gericht mit acht Richterstellen werden sich vermutlich zwei bis drei Richter über-

---

<sup>615</sup> Das russische materielle Strafrecht differenziert zwischen Körperverletzungen, die eine Gesundheitsschädigung nach sich ziehen (einfache, mittlere und schwere Körperverletzung – Art. 115, 112, 111 UK RF) und solchen, die zwar eine Misshandlung darstellen, aber keine Gesundheitsschädigung nach sich ziehen (Misshandlung – Art. 116 UK RF).

wiegend Strafsachen widmen, wobei einzelne Zivil- und Verwaltungsverfahren durchaus mitübernommen werden können. Alle Richter verfügen über einen Richtergehilfen, der einen Großteil der Entscheidungen vorbereitet, und einen Sitzungssekretär, der den Ablauf des Gerichtsverfahrens organisiert.

Kandidaten für eine Friedens- oder Rayonrichterstelle müssen mindestens 25 Jahre alt sein, über eine juristische Hochschulbildung sowie fünf Jahre juristische Berufserfahrung verfügen und ein Qualifikationsexamen, das im Rahmen des Bewerbungsverfahrens durchgeführt wird, abgelegt haben. Den größten Anteil an Jungrichtern stellen ehemalige (weibliche) Richtergehilfen und Sitzungssekretäre dar (auch für diese Berufe wird ein abgeschlossenes Jurastudium verlangt).<sup>616</sup> Den zweitgrößten Anteil stellen ehemalige Juristen von Strafverfolgungsbehörden (überwiegend der Staatsanwaltschaft, daneben auch Untersuchungsführer).<sup>617</sup> In der Folge sind Rayonrichter mit Strafverfolgungsvergangenheit oftmals für Strafsachen zuständig. Besonders unter Staatsanwälten ist der Wechsel in den Richterdienst begehrt, da Dienstjahre bei der Staatsanwaltschaft beim Wechsel voll angerechnet werden.<sup>618</sup> Dahinter kommen ehemalige Verwaltungsjuristen sowie Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen. Den Großteil der Neurichter stellen somit Juristen dar, die in der Justiz gereift sind und ein entsprechend eingeschränktes Innovationspotential besitzen.<sup>619</sup>

Richterstellen sind insb. in der Provinz sehr begehrt. Im Gegensatz zu Beamten erfolgt die Einstellung auf Lebenszeit und der Verdienst liegt mit 70.000 bis 90.000 Rubel erheblich über dem Durchschnitt in ländlichen Gebieten.<sup>620</sup> Entsprechend ergiebig sind die Pensionsansprüche. Das Gesetz über den

---

<sup>616</sup> Etwa 68 % der Kandidaten weisen Berufserfahrung im Gerichtssystem vor, etwa 49 % der Kandidaten haben zuvor nur bei Gerichten gearbeitet. Dazu *Dmitrieva*, Počemu sud – zhenskogo roda, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/01/18/748173-sud-zhenskogo-roda](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/01/18/748173-sud-zhenskogo-roda), abgerufen am 29.12.2018. Der Verdienst in diesen Berufen ist sehr karg, sodass sie überwiegend von jungen Juristen ergriffen werden, die sich daraus bessere Chancen auf eine Richterstelle versprechen.

<sup>617</sup> *Volkov/Dmitrieva*, Rossijskie sud'i kak professionalnaja gruppа: zennosti i normy, in: Volkov (Hrsg.), *Kak sud'i primajut reshenija: Empiričeskie issledovanija prava*, 2012, S. 134.

<sup>618</sup> *Volkov/Dmitrieva*, Rossijskie sud'i kak professionalnaja gruppа (Fn. 617), S. 135.

<sup>619</sup> *Savel'ev*, Počemu samostojatel'nost' ne vostrebovana u kandidatov v sud'i, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/01/11/747418-samostoyatel'nost-ne-vostrebovana](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/01/11/747418-samostoyatel'nost-ne-vostrebovana), abgerufen am 29.12.2018; *Troshev*, Kak sud'i arestovyvajut i opravdyvajut: sovetskoe nasledie v ugovnom sudoproizvodstve, in: Volkov (Hrsg.), *Reshenija* (Fn. 617), S. 20.

<sup>620</sup> *Troshev/Volkov*, *Kak arestovyvajut* (Fn. 619), S. 20.

Richterstatus garantiert die richterliche Unabhängigkeit.<sup>621</sup> Grobe Dienstverfehlungen können im Wege der disziplinarischen und strafrechtlichen Verantwortung geahndet werden. Die richterliche Unabhängigkeit soll z.B. durch den weitgehenden Verzicht auf Prämienleistungen innerhalb der Besoldungszusammensetzung gewährleistet werden. Die Unabhängigkeit bedingt auch das theoretische Fehlen eines Dienstvorgesetzten für die Richter. Faktisch befinden sich jedoch die Richter in einer festen Hierarchiestruktur. Das Gerichtsdepartement, ein Organ am Obersten Gericht, das formell zur Organisation und Versorgung des Gerichtssystems berufen ist, steuert mit Hilfe der vom Obersten Gericht eingesetzten Gerichtsvorsitzenden die Geschicke der einzelnen Gerichte und Friedensrichter. Der Gerichtsvorsitzende hat zur Herstellung der inneren Disziplin innerhalb eines Rayongerichts diverse Einflussmöglichkeiten. Geschäftsverteilungspläne mit abstrakten Mechanismen, die die Zuständigkeit der einzelnen Richter regeln, sind in Russland eine Seltenheit. Die Zuteilung der Verfahren erfolgt überwiegend manuell durch die Gerichtsvorsitzenden, was die Möglichkeit eröffnet, störende Richter mit umfangreichen oder zahlreichen Verfahren zuzuschütten.<sup>622</sup> Auch wenn das Gesetz keine Erfolgsprämien für Richter vorsieht, bleiben in der Praxis etwa 10 % der Richterstellen unbesetzt, also im Schnitt eine Stelle pro Rayongericht. Das Arbeitskraftdefizit wird durch die vorhandenen Richter aufgefangen und die freien Mittel für die unbesetzte Richterstelle unter den Richtern durch den Gerichtsvorsitzenden – nicht unbedingt paritätisch – aufgeteilt, was eine Quasiprämie darstellt. Der Gerichtsvorsitzende versorgt die Richter, ihre Richtergehilfen und Sitzungssekretäre mit Arbeitsräumen und Arbeitsmitteln, koordiniert die Urlaubsplanung der Richter, führt Listen über Urlaubsreisen-zuteilung<sup>623</sup> sowie Wohnraumförderung und hat großen Einfluss auf die Bewertungen der Richter. Die meisten dieser Kompetenzen erstrecken sich auch auf die Friedensrichter innerhalb des Rayons. Im Gegenzug trägt der Gerichtsvorsitzende jedoch auch die Verantwortung für die Arbeitsdisziplin ihm

---

<sup>621</sup> Föderalgesetz Nr. 2132-1 vom 26.06.1992, Anzeiger des Volksdeputiertenkongresses und des Obersten Sowjets RF 1992, Nr. 30, Art. 1792.

<sup>622</sup> *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 197.

<sup>623</sup> Im Gegensatz zu Beamten im öffentlichen Dienst garantiert das Gesetz den Richtern und ihren Familienmitgliedern unentgeltliche Erholungsreisen. Das Gerichtsdepartement besitzt zwar keine eigenen Ferienanlagen, arbeitet aber eng mit bestimmten Ferienanlagen zusammen.

nachgeordneter Richter und entsprechende persönliche Konsequenzen bei etwaigen Verfehlungen. Faktisch befindet sich der überwiegende Großteil der Richter in der Stellung eines ordinären Beamten, der bei Dienstverfehlungen zwar nur in Ausnahmefällen mit einer Amtsenthebung (die auch vom Gerichtsvorsitzenden vorgeschlagen werden kann) zu rechnen hat, durchaus aber dieselben Befürchtungen hegen muss, z.B. mit Arbeit überhäuft zu werden, keine neuen Arbeitsmittel oder Arbeitsräume zu erhalten, in den Urlaubs- oder Wohnraumförderungslisten nach unten zu rutschen sowie keine oder nur eine eingeschränkte Quasiprämie vom Gerichtsvorsitzenden gewährt zu bekommen, die kulminiert auch zu einer Eigenkündigung drängen können.<sup>624</sup> Neben der prozessualen Kontrolle der richterlichen Leistungen durch übergeordnete Instanzen tritt die administrative Kontrolle durch die Gerichtsvorsitzenden hinzu.<sup>625</sup> Folglich gleicht auch die richterliche Arbeitseinstellung der eines Beamten.<sup>626</sup> Die Angst vor etwaigen Konsequenzen führt zu einer faktischen Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit des Richters, die Entscheidungsbereitschaft sinkt, atypische Entscheidungen werden gemieden, etwaige Fehler nach Möglichkeit verdeckt.

#### f. Strafverfolgte

Auf der anderen Seite finden sich der potentielle Täter und sein Verteidiger. Angeklagt wird typischerweise ein Mann (in 86 % der Fälle)<sup>627</sup>, der entweder über kein festes Einkommen verfügt (ca. 60 % der Angeklagten) oder Handarbeit verrichtet (weitere 20 % der Angeklagten).<sup>628</sup> Der Betroffene wird sich in den meisten Fällen keinen Verteidiger leisten können und im Falle der notwendigen Verteidigung einen Pflichtverteidiger gestellt bekommen. Strafverteidiger müssen (im Gegenteil zum Zivilprozess, in dem kein Anwaltszwang besteht und die Prozessvertretung auch durch Nichtanwälte erfolgen kann) zugelassene Rechtsanwälte sein. Pflichtverteidiger sind solche Rechtsanwälte, die sich bereit erklärt haben, Pflichtverteidigungsmandate zu übernehmen. Sie

---

<sup>624</sup> *Pozdnjakov*, Kriterii ozenki kačestva raboty sudej i disziplinaraja otvetstvennost', 2014, S. 18.

<sup>625</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 133.

<sup>626</sup> *Pozdnjakov*, Kriterii ozenki (Fn. 624), S. 52.

<sup>627</sup> Statistik des Gerichtsdepartements für 2016, [http://cdep.ru/userimages/sudebnaya\\_statistika/2016/f10\\_1-svod-2016.xls](http://cdep.ru/userimages/sudebnaya_statistika/2016/f10_1-svod-2016.xls), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>628</sup> *Titaev*, Počemu sud'i shtampujut čuzhie reschenija, <https://takiedela.ru/2017/04/takaya-rossiya-sudy/>, abgerufen am 29.12.2018.



werden nur für solche Dienste vergütet, die von der Strafverfahrensordnung zwingend vorgesehen sind, wie z.B. Beschuldigteneröffnung, Beschuldigtenvernehmung, Anordnung von Sachverständigengutachten und Kenntnisnahme der Gutachtenergebnisse, Kenntnisnahme der Anklage sowie Vertretung im Gerichtsverfahren. Pro Verfahrenstag erhält der Pflichtverteidiger einen Satz<sup>629</sup> von 550 bis 1.200 Rubel, zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen 1.100 bis 2.400 Rubel,<sup>630</sup> wobei unter „Prozesstag“ eine Beschuldigteneröffnung von 15 Minuten oder eine Gerichtsverhandlung von vier Stunden verstanden werden kann. Darüberhinausgehende Dienste des Pflichtverteidigers wie z.B. das Vorbringen von Beschwerden oder Sammeln von entlastenden Beweisen werden nicht vergütet. Pflichtverteidiger sind oftmals Rechtsanwälte, die auf diese Einkommensquelle angewiesen sind. Dies können geringqualifizierte Rechtsanwälte, Berufsanfänger oder Rechtsanwälte aus ländlichen Gebieten sein, in denen es kaum sonstige Nachfrage nach Anwaltsdienstleistungen gibt. Von solchen Pflichtverteidigern gibt es in einem ländlichen Rayon im Schnitt drei. Gutqualifizierte Rechtsanwälte übernehmen aufgrund der geringen Vergütung i.d.R. keine Pflichtmandate.

#### g. Arbeitsgruppen des Strafverfahrens

Die Geschehnisse eines Strafverfahrens spielen sich in überwältigender Mehrheit innerhalb eines Rayons ab. Interaktionen mit anderen Rayons finden statt, wenn die Tat oder der Täter eine Verbindung zu anderen Rayons aufweist oder sich Strafverfolgungsbehörden aus anderen Gebietskörperschaften (z.B. Fahnder oder Untersuchungsführer des FSB oder Untersuchungsführer des Innenministeriums auf Subjektebene bei umfangreichen oder komplexen Taten) am Verfahren beteiligen. In einem Durchschnittsverfahren hat ein aus dem Rayon stammender Täter eine Tat auf dem Gebiet des Rayons begangen, diese wurde von Polizisten des Rayon-OWDs aufgedeckt, das Vorverfahren wurde von Untersuchungsführern oder Ermittlern des Rayon-OWDs oder von Untersuchungsführern der Rayonabteilung des Untersuchungskomitees geführt, Verfahrensaufsicht und Anklagevertretung übernahm die Rayonstaatsanwaltschaft, das Verfahren wurde vor dem lokalen Friedensrichter oder dem Rayongericht verhandelt. Das übergeordnete Gericht auf Subjektebene

---

<sup>629</sup> Ein rechtsanwaltliche Gebühren regelndes Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gibt es in Russland nicht.

<sup>630</sup> Erlass des Justizministeriums Nr. 174 vom 05.09.2012, Rossijskaja gazeta Nr. 218 vom 21.09.2012.

wird nur in seltenen Fällen erstinstanzlich tätig, sondern fungiert hauptsächlich als Rechtsmittelinstanz. Innerhalb eines Rayons sind insg. maximal 45 bis 50 Personen für die Durchführung von Strafverfahren zuständig, darunter sind 15 Fahndungspolizisten, zehn Untersuchungsführer und fünf Ermittler des Innenministeriums, drei Untersuchungsführer des Untersuchungskomitees, acht Staatsanwälte (drei aufsichtführende, drei anklagevertretende, der Rayonstaatsanwalt und sein Stellvertreter), drei Friedensrichter, drei Rayonrichter, drei Rechtsanwälte. Andere Akteure wie z.B. Schutz- und Abschnittspolizisten oder Richtergehilfen sind eher Randfiguren des Strafverfahrens. Innerhalb eines Rayons ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass sich diese 50 Beteiligten beim Namen kennen und es zwischen den unterschiedlichen Gruppen zu täglicher Interaktion kommt. Den Großteil der Beteiligten stellen qualifizierte Juristen dar, die in ländlichen Gebieten ohnehin eine Seltenheit sind, was auch die Wahrscheinlichkeit von privatem Umgang miteinander erhöht. Der tägliche Umgang miteinander führt zu einer Selbstwahrnehmung der Beteiligten als Teilnehmer einer Arbeitsgruppe, zwischen denen kollegiale Verhältnisse entstehen. Fahnder, Untersuchungsführer und Ermittler des OWDs sind schon kraft Behördenzugehörigkeit Arbeitskollegen. Untersuchungsführer und Ermittler haben mehrfach wöchentlich Kontakt zu aufsichtsführenden Staatsanwälten und regelmäßigen Kontakt zu Richtern bei der Beantragung von unter Richtervorbehalt stehenden Sicherungs- und Untersuchungsmaßnahmen sowie zu Strafverteidigern. Staatsanwälte, Richter und Strafverteidiger begegnen sich täglich vor Gericht. Die Vertrautheit des Umgangs kann dann mit einem Risiko behaftet sein, wenn eine Institution zur Wahrnehmung der Aufsicht oder Kontrolle über eine andere betraut ist. Die Staatsanwaltschaft ist zur Aufsicht über die Polizeitätigkeit sowie das Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren berufen. Das Gericht prüft die Arbeitsergebnisse der Strafverfolgungsbehörden.

## **2. Bewertung auf Statistikgrundlage**

Wie jedem Apparat immanent entsteht auch innerhalb der Strafverfolgungsbehörden das Bedürfnis, die jeweiligen Leistungen zu dokumentieren, zusammenzuführen und daraus entsprechende Statistiken zu formen. Diese können einerseits dazu dienen, ein Abbild der Arbeitsrealität und im Falle von Strafverfolgungsbehörden ein Abbild der erfassten Kriminalität zu schaffen sowie

Erkenntnisse für die strategische Organisation und Lenkung des jeweiligen Apparats zu gewinnen. Andererseits können statistische Daten auch dazu verwendet werden, die Tätigkeit und Effizienz des Apparats sowie einzelner Einheiten zu bewerten. Russland hat sich aus staatsorganisatorischer Sicht einem strikten hierarchischen Zentralismus verschrieben, dessen Hierarchieebenen jeweils die Lokal-, Regional- und Föderationsebene darstellen. Um auf der Regional- oder Föderationsebene den Überblick über die Situation der nachgeordneten Ebene zu behalten, sind die Vorgesetzten fast unausweichlich gezwungen, auf statistische Daten der nachgeordneten Ebene zurückzugreifen. Dies ist vor allem der riesigen Fläche und der hohen Bevölkerungszahl der Russischen Föderation geschuldet. Dem Innenministerium auf Föderationsebene steht der Innenminister (derzeit Vladimir A. Kolokolzev)<sup>631</sup> vor, dieser hat sechs Stellvertreter. Innerhalb des Innenministeriums bestehen noch 26 weitere Administrationen, Departements und Zentren, denen jeweils ein Leiter vorsteht.<sup>632</sup> Zusätzlich zählen zu den direkten Untergebenen des Innenministers 85 Innenminister der Föderationssubjekte. Der Innenminister hat demnach an die 120 ihm direkt untergeordnete Führungskader, deren Leistungen er kennen und bewerten muss, da er selbst für diese persönlich ggü. dem Regierungsvorsitzenden und dem Präsidenten Verantwortung trägt. Ein ähnliches Bild ergibt sich auf Föderationssubjektebene. Der Administrationsleiter des Innenministeriums auf Subjektebene (Innenminister des Föderationssubjekts) hat zwar nur drei Stellvertreter, dafür aber genauso viele nachgeordnete Administrationen, Departements und Zentren wie auf Föderationsebene.<sup>633</sup> Ein Föderationssubjekt besteht im Schnitt aus 33 Rayons, sodass 33 OWD-Leiter dem Administrationsleiter nachgeordnet sind. Somit trägt dieser die Verantwortung für etwa 60 bis 65 Führungskader. Die innere Struktur der Staatsanwaltschaft gestaltet sich ähnlich. Der Generalstaatsanwalt (derzeit Jurij

---

<sup>631</sup> Vladimir Kolokolzev steht seit April 2018 auf der Sanktionsliste der USA (Ukraine-/Russia-related Designations), die sich gegen den „inneren Zirkel“ von Vladimir Putin richtet.

<sup>632</sup> Struktur des Zentralapparats des Innenministeriums RF, [www.kremlin.ru/supplement/878](http://www.kremlin.ru/supplement/878), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>633</sup> [https://openpolice.ru/pages/about\\_police/struktura-podrazdelenij-policii/](https://openpolice.ru/pages/about_police/struktura-podrazdelenij-policii/), abgerufen am 29.12.2018.

J. Čajka)<sup>634</sup> hat z.B. 15 Stellvertreter, 33 Einheiten innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft sowie 85 Subjektstaatsanwälte, ergo 133 nachgeordnete Führungskader. Auf Ebene der Föderationssubjekte haben die Subjektstaatsanwälte drei Stellvertreter, dafür aber weniger Einheiten (etwa 15 bis 20) und die nachgeordneten Rayonstaatsanwälte (möglicherweise hat nicht jeder der 33 Rayons eine Staatsanwaltschaft, sodass es i.d.R. weniger als 33 sind) in ihrem Verantwortungsbereich.

Aufgrund der hohen Anzahl an Führungskadern und ihrer Rotation kann eine inhaltliche Überprüfung der Arbeitsleistungen durch die Vorgesetzten nur sehr eingeschränkt erfolgen. Es entsteht der Bedarf nach einheitlichen, objektiven Erfassungs- und Beurteilungskriterien für die Tätigkeit und Effizienz des jeweiligen Apparats. Folglich sind die Vorgesetzten darauf angewiesen, auf statistische Ergebnisse der Tätigkeit der jeweils in ihrer Verantwortung liegenden Einheiten zurückzugreifen, anhand dessen eine Bewertung vorzunehmen, sie bei Vergleichbarkeit einander gegenüberzustellen und daraus Konsequenzen zu ziehen. Solche statistischen Daten dienen somit faktisch als behördeninterner KPI.<sup>635</sup> Die statistische Erfassung der Tätigkeit von Strafverfolgungsbehörden ist in Russland umgangssprachlich als „Stocksystem“ bekannt, weil die Beamten für bestimmte Ereignisse einen statistischen „Stock“, einem Strich beim Strichzählen entsprechend, erhalten. Statistiken der Strafverfolgung wurden in Russland schon vor der Revolution geführt, wurden aber erst nach dem II. Weltkrieg, im Laufe von Zentralisierungsmaßnahmen, zunehmend als Grundlage für die Beurteilung der Strafverfolgungsbehörden herangezogen. Darstellenswert ist daher, welche Werte bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten jeweils erhoben und welche von ihnen in welcher Form als

---

<sup>634</sup> In den letzten Jahren stand die Familie des Generalstaatsanwalts im medialen Fokus. Seine beiden Söhne Artem und Igor häuften jeweils noch vor ihrem dreißigsten Geburtstag millionenschwere Vermögen mithilfe von Rohstoffgeschäften und staatlichen Aufträgen an. Artem Čajka steht seit Ende 2017 auf der Sanktionsliste der USA (Magnitsky-related Designations). Der Geschäftserfolg soll primär dem Einfluss ihres Vaters als Generalstaatsanwalt zu verdanken sein. Dazu *Lokshin*, Ohne Schmiergeld geht gar nichts, [www.zeit.de/politik/ausland/2016-01/russland-korruption-alexey-nawalny-kreml-wladimir-putin](http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-01/russland-korruption-alexey-nawalny-kreml-wladimir-putin), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>635</sup> Key Performance Indicators sind in der Betriebswirtschaftslehre verwendete Kennzahlen, die sich auf den Erfolg, die Leistung oder Auslastung eines Betriebs, einer organisatorischen Einheit, einer einzelnen Maschine oder eines einzelnen Mitarbeiters beziehen.

Beurteilungsgrundlage genutzt werden. Ferner entsteht die Frage, welche Verhaltensanreize derartige Beurteilungsmechanismen zur Folge haben.

#### a. Allgemeine Bewertungsmaßstäbe

Sofern es Bewertungsgrundlagen für eine ganze Behörde gibt und die Ergebnisse innerhalb der Behörde arbeitsteilig erbracht werden, können die Kriterien intern jeweils unter den für bestimmte Resultate zuständigen Abteilungen aufgeteilt werden. Jede Abteilung ist demnach für bestimmte Werte innerhalb der Gesamterhebung zuständig. Anders liegt es hingegen, wenn ein bestimmtes Resultat nur arbeitsteilig erreicht werden kann. In diesem Fall kann der Arbeitsprozess in Zwischenschritte unterteilt werden, für deren Erreichung dann die entsprechenden Abteilungen zuständig sind. Diese Zwischenergebnisse tauchen anschließend zwar nicht mehr im Gesamtergebnis der Behörde auf, dienen aber für behördeninterne Beurteilungs- und Rationalisierungszwecke. Die von einer Behördenabteilung zu erbringenden Ergebnisse werden alsdann auf die einzelnen Beschäftigten verteilt, sodass für jeden Beschäftigten eine eigene Statistik geführt werden kann. Mithilfe eines solchen Vorgehens lässt sich relativ unaufwändig nachvollziehen, welches Glied innerhalb einer Prozesskette das schwächste darstellt und an welcher Stelle nachjustiert werden muss. Neben auf einzelne Abteilungen und Beschäftigte umgeschichtete Werte können behördeninterne Kriterien treten, die keinen oder nur mittelbaren Bezug zu den Kriterien der gesamten Behörde haben. Solche Kriterien werden dann in Befehlsform auf Rayon- oder Föderationssubjektebene erlassen und dienen der internen Leistungsbewertung. Vor allem solche auf Regionalebene zu erfassenden Werte können temporären Charakter haben und im Zuge bestimmter Kampagnen zum Tragen kommen.<sup>636</sup> Der Großteil der zu erfassenden Werte hat hingegen dauerhaften Charakter, sodass sich die Behörden teilweise noch seit der Sowjetzeit an den gleichen Vorgaben messen lassen und sich bei den Amtsträgern entsprechende Verhaltensmechanismen entwickelt haben, die als Tradition Teil der Behördenidentität geworden sind.

---

<sup>636</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 144. Beispielsweise kann es innerhalb einer Region eine Modedrogenwelle geben, die von den Behörden bekämpft werden will. Für die Dauer der Erscheinung wird folglich z.B. beim Innenministerium in diesem Föderationssubjekt erfasst, wie viele Strafverfahren im Zusammenhang mit genau diesem Betäubungsmittel eingeleitet, und an das Gericht weitergeleitet wurden.

Die meisten Kriterien orientieren sich an (straf-)prozessualen Vorgaben an die beteiligten Amtsträger und dokumentieren die Anzahl jeweils durchgeführter Prozesshandlungen. Jeder Amtsträger hat demnach eine persönliche Statistik, aus deren Summe sich die Abteilungsstatistik zusammensetzt. Der jeweilige Abteilungsleiter steht für die Ergebnisse seiner Mitarbeiter ein. Die Summe der Abteilungsstatistiken formt das Behördenergebnis, für das der Behördenleiter persönliche Verantwortung trägt. Die Summe der Behördenstatistiken auf Rayonebene bildet die Summe der Behördenstatistik auf Subjektebene, wofür z.B. der Subjektstaatsanwalt oder Administrationsleiter des Innenministeriums auf Subjekteben eintreten. Die Summe der Subjektwerte bildet das Resultat auf Föderationsebene, für welches z.B. der Generalstaatsanwalt oder der Innenminister persönlich verantwortlich sind.<sup>637</sup> Bei fast allen Strafverfolgungsbehörden gibt es schon auf unterster (Rayon-)Ebene Mitarbeiter, die für das Zusammentragen und Weiterleiten statistischer Werte verantwortlich sind. Spätestens ab der Subjektebene kuratiert eine ganze Abteilung die statistische Erfassung. Die Bedeutung der Statistik ist den jeweiligen Behörden absolut bewusst.

Dabei ergibt sich für die Strafverfolgungsbehörden, die im Strafverfahren als Kette (Polizist – Untersuchungsführer/Ermittler – Staatsanwalt) fungieren, abstrakt betrachtet ein ähnlich gelagertes Erfassungssystem. Dieses lässt sich im Wesentlichen in drei Faktoren zerlegen: Umfang, Qualität, Rechtmäßigkeit. Beim Umfang kommt es darauf an, welchen Input und somit Auslastung eine verfahrensbeteiligte Behörde bzw. Abteilung vorweisen kann. Die Qualität ergibt sich aus dem Anteil des Inputs, der an die nachfolgende Einheit weitergeleitet wird. Der Rechtmäßigkeitswert ergibt sich aus der Anzahl für rechtswidrig erklärter Handlungen. Diese Faktoren können auf einzelne Amtsträger innerhalb der jeweiligen Strafverfolgungsbehörden umverteilt werden. Für die Polizei geht es also darum, wie viele Straftaten sie registriert hat (Umfang), wie viele dieser Taten vom Untersuchungsführer/Ermittler zu einer Strafverfahreneinleitung geführt haben (Qualität) und wie viele Handlungen der Polizei durch den Staatsanwalt oder das Gericht als rechtswidrig eingestuft wurden (Rechtmäßigkeit). Für die Untersuchungsführer zählt, wie viele Strafverfahren

---

<sup>637</sup> *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 146; *Panejach u.a.*, Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 36.

eingeleitet und angenommen wurden (Umfang), wie viele davon zu einer Anklageerhebung führten (Qualität) und wie häufig ihre Handlungen durch Staatsanwaltschaft oder Gericht aufgehoben wurden (Rechtmäßigkeit). Für die Staatsanwaltschaft ist zu erheben, wie viele Anklagen sie erhalten hat (Umfang), wie viele von an das Gericht weitergeleiteten Anklagen nicht mit einem Freispruch oder einer rehabilitierenden Einstellung endeten (Qualität) und wie häufig das Gericht rechtswidrige Strafverfolgungshandlungen aufgedeckt hat, was sich in einem für die Staatsanwaltschaft negativen Verfahrensausgang widerspiegelt (Rechtmäßigkeit). Als zusätzliches Qualitätskriterium tritt für alle beteiligten Behörden und Amtsträger die Einhaltung der prozessualen Fristen hinzu.

#### b. Folgewirkungen statistikorientierter Bewertungsmaßstäbe

Aufgrund der immensen Wichtigkeit statistischer Werte entsteht eine nachvollziehbare Motivation, diese zu eigenen Gunsten zu steuern, die auch der Gesetzgeber erkannt hat. Aus diesem Grund wurden der Staatsanwaltschaft weitgehende Kompetenzen für die Erfassung statistischer Werte innerhalb der Strafverfolgungsbehörden eingeräumt.<sup>638</sup> Die meisten für Polizisten, Ermittler und Untersuchungsführer relevanten Ereignisse werden nur dann statistisch erfasst, wenn dies mit der Unterschrift des Staatsanwalts bestätigt wird, um Missbrauch zu vermeiden. Ohne diese Unterschrift in den sog. statistischen Karten kann ein Ereignis statistisch nicht verbucht werden; der Amtsträger, seine Abteilung und seine Behörde erhalten demnach keinen „Strich“. Aus diesem Grund besteht ein großer Teil der Tätigkeit eines aufsichtführenden Staatsanwalts darin, täglich eine Vielzahl an kleinen Dokumenten gegenzuzeichnen, die ohne seine Mitwirkung sonst nicht erfasst werden könnten. Über die Statistik der Staatsanwaltschaft wird jedoch keine externe Aufsicht geübt.<sup>639</sup>

Die Beurteilung anhand statistischer Ergebnisse ist per se nicht unsachgemäß.<sup>640</sup> Statistische Werte sind, sofern veritabel erhoben, objektive Kriterien, die eine sachliche und unvoreingenommene Bewertung erlauben. Ferner las-

---

<sup>638</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 184.

<sup>639</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 191.

<sup>640</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 66.

sen sich statistische Werte simpel historisch gegenüberstellen, um einen Vergleich mit vorangegangenen Erhebungsabschnitten herzustellen und Tendenzen auszumachen. Im bürokratischen Jargon wird daher häufig die Abkürzung „APPG“ verwendet, die für analogen Vorjahreszeitraum (*analogičnyj period prošlogo goda*) steht. Gleiches gilt für eine personale und regionale Gegenüberstellung, bei der Werte z.B. bestimmter Amtsträger, Behörden oder Regionen miteinander verglichen werden. Außerdem motiviert der Rückgriff auf statistische Werte der Vergangenheit die Amtsträger dazu, überhaupt tätig zu werden und nicht die Strafverfolgung zu vernachlässigen oder sich gar bestechen zu lassen.

Verfänglich wird die Nutzung statistischer Werte zur Beurteilung allerdings, wenn im Rahmen einer Gegenüberstellung ein Negativergebnis erreicht wird und dieses Negativergebnis mit Konsequenzen behaftet sein kann. Welche direkten persönlichen Negativkonsequenzen einem Amtsträger drohen, wurde bereits aufgezeigt. Sie reichen von einem Prämienverlust für einen Monat bis zur Entlassung. Zur Wahrung der – primär materiellen – Stellung sieht sich der jeweilige Amtsträger schnell dazu motiviert, möglichst vorteilhafte statistische Werte zu erzeugen. Dabei befindet er sich in einem Wettbewerb zu seinen Kollegen (der schlechteste in der Abteilung bekommt z.B. keine Prämie), die einzelnen Behörden stehen im Wettbewerb zu den Behörden derselben Struktur in anderen Rayons, während es auf höchster Ebene einen Wettbewerb zwischen den Regionen gibt. Der Wettbewerb kann sogar zwischen unterschiedlichen Strukturen (vor allem auf Föderationsebene) stattfinden.<sup>641</sup> Zudem kann sich ein statistischer Wettlauf mit den eigenen Werten aus der Vergangenheit ergeben. Ein großer Negativwert im Vergleich z.B. zum Vorjahr oder ein anhaltender Negativtrend kann als Verschlechterung der Arbeitsqualität oder der Arbeitsdisziplin gewertet werden und zu aufgezeigten Negativkonsequenzen vor allem für leitende Amtsträger führen, die sie sehr wahrscheinlich an ihre Untergebenen weiterleiten. Auch im Rahmen des historischen sowie des regionalen Wettbewerbs zwischen einzelnen Behörden eines

---

<sup>641</sup> Vor der Abschaffung der Drogenkontrollbehörde gab es einen solchen Wettbewerb mit dem Innenministerium, der darin lag, möglichst hohe Werte auszuweisen, in wie vielen Fällen und in welchen Mengen Betäubungsmittel von der Drogenkontrollbehörde und dem Innenministerium beschlagnahmt wurden. Der Drogenkontrollbehörde ging es primär darum, hohe Zahlen vorzuweisen, um die eigene Existenz zu legitimieren. Diesen Wettbewerb hat sie verloren.



Apparats und des Wettbewerbs zwischen unterschiedlichen Apparaten auf Föderationsebene ergibt sich die Gefahr indirekter Negativkonsequenzen oder eine Aufwertungschance insb. für führende Beamte. Bei schlechten statistischen Werten im Vergleich zum Vorjahr, zu einer anderen Behörde desselben Apparats oder zu einem anderen Apparat, erhöht sich das Risiko der Mittel- und Stellenstreichung und folglich des Verlustes an Einfluss für den eigenen Apparat, der gar in einer Behördenliquidation, wie mit der Drogenkontrollbehörde geschehen, enden kann. Liefert z.B. eine Rayonstaatsanwaltschaft niedrige Auslastungswerte, läuft der Behördenleiter Gefahr, dass seine Staatsanwaltschaft mit der nächstgrößeren zusammengelegt und er nicht mehr Rayonstaatsanwalt, sondern nur noch Stellvertreter des Rayonstaatsanwalts sein wird. Ähnliches kann zwischen unterschiedlichen Apparaten geschehen. Erweisen sich z.B. die Untersuchungsführer des Innenministeriums als ineffizient im Vergleich zu den Untersuchungsführern des Untersuchungskomitees, kann sich die prozessuale Zuständigkeit zu Gunsten des Untersuchungskomitees verlagern, was zu einem Mittel- sowie Stellenabbau beim Innenministerium und zu einem entsprechenden Zuwachs beim Untersuchungskomitee führen würde.

Der einzelne, innerhalb einer Behörde oder Abteilung tätige Amtsträger steht nicht nur in einem Konkurrenzverhältnis zu seinen Kollegen, sondern trägt auch zum Kollektivergebnis bei. Beim Abliefern schlechter Ergebnisse, die sich negativ auf das Abteilungs- oder Behördenergebnis auswirken, läuft er folglich auch Gefahr, Zielscheibe kollegialen Drucks zu werden. Das Abliefern positiver Werte führt hingegen zu einer wachsenden Anerkennung durch die Kollegen und den Vorgesetzten. Ferner kann das Vorlegen positiver statistischer Werte die Amtsträger vor zusätzlichen Kontrollen sichern.<sup>642</sup>

So entsteht ein stetiger Sog, nach jedem Erhebungszeitraum bessere Werte vorzuweisen, um im Wettbewerb mit den Kollegen, dem eigenen Ergebnis aus dem letzten Erhebungszeitraum und dem anderer Behörden zu bestehen. Landet ein Rayon oder ein Föderationssubjekt bei der Gegenüberstellung mit anderen ganz unten im Ranking, entsteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für dienstrechtliche und personelle Negativkonsequenzen. Gleiches gilt für den

---

<sup>642</sup> *Titaev/Schkjaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 148; *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 171.

schwächsten Amtsträger einer Abteilung. Erscheint eine Behörde im Vergleich zu anderen ineffektiv, entsteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Kürzung des Budgets und Streichung von Stellen im Folgejahr. Bedrohlich erscheint das Ausmaß des Wettbewerbs vor dem Hintergrund, dass dieser schon seit der Sowjetzeit läuft. Einmal eingeschlichene rechtswidrige Verfahrenspraktiken<sup>643</sup>, die positive statistische Resultate zur Folge hatten, lassen sich nicht einfach austilgen, da der Verzicht auf sie in der Folgezeit negative statistische Konsequenzen zur Folge hätte und nur wenige Führungskader ernsthaft bereit sind, dienstrechtliche Verantwortung dafür zu übernehmen.<sup>644</sup>

Die Staatsanwaltschaft trägt Sorge für eine veritable Erhebung der statistischen Werte, sodass zwar keine plumpen Fälschungen der Statistik durch die Strafverfolgungsbehörden möglich sind. Die Unmöglichkeit der Fälschung motiviert die Strafverfolgungsbehörden jedoch dazu, die Realität in ihrem Zuständigkeitsbereich derart zu erfassen, dass sie statistikförderlich erscheint, was aus praktischen Gründen durch die Staatsanwaltschaft kaum überprüfbar ist.<sup>645</sup> Der statistische Druck wird im Rahmen der Strafverfolgung folglich an die privaten Verfahrensbeteiligten (primär Täter und Opfer) weitergegeben. Da die meisten statistischen Werte prozessuale Handlungen widerspiegeln, kann es in der Praxis zu einer Minimierung statistisch ungünstiger und zu einer Vermehrung statistisch vorteilhafter Prozesshandlungen durch die Strafverfolgungsbehörden kommen. Der einzelne Amtsträger ist nicht mehr frei in seinen Entscheidungen, sondern hat stets die statistischen Auswirkungen seines Handelns vor Augen. Das Gesetz beruft die Staatsanwaltschaft zur Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden und Unterbindung solcher Praktiken. Die Gerichte sind ebenfalls dazu berufen, die Rechtmäßigkeit des Strafverfahrens zu kontrollieren. Dies kann aber nur geschehen, wenn die zur Beurteilung

---

<sup>643</sup> An der vor allem in den 90ern herrschenden Willkür der Strafverfolgungsbehörden (insb. Gewalt) zweifelt niemand ernsthaft. *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 62.

<sup>644</sup> *Panejach*, *Traektorija ugolovnogo dela i obvinitel'nyj uklon v rossijskom sude*, in: Volkov (Hrsg.), *Pravo i pravoprimenenie v Rossii: mezhdisciplinarnye issledovanija*, 2011, S. 160.

<sup>645</sup> Die Staatsanwaltschaft erfährt von prozess- und statistikrelevanten Ereignissen postfaktisch, überwiegend aus den Meldungen der Polizisten, Ermittler und Untersuchungsführer. Eine ernsthafte Prüfung der Berichte kann nur bei Vorliegen gegenläufiger Informationen, z.B. in Form von Bürgerbeschwerden, erfolgen.

der Staatsanwaltschaft und der Gerichte bestehenden Kriterien nicht mit denen der Strafverfolgungsbehörden deckungsgleich sind und keine Motivation besteht, im Vorverfahren getroffene Entscheidungen zu untermauern.

Die historischen und regionalen Wettbewerbe verfügen jedoch auch über natürliche und logische Bremsmechanismen. Steht eine Behörde im Regionalvergleich mit großem Abstand ganz oben, weckt es den Verdacht der Manipulation und hat eine Sonderprüfung zur Folge. Erzielt eine Behörde einen zu hohen Positivwert, muss sie sich außerdem an ihm im nächsten Jahr messen lassen und bringt sich daher selbst in eine schwierige Lage.<sup>646</sup> Folglich kann das allseitige Interesse nur dahin gehen, eine langsame, aber stetige Entwicklung der Positivwerte vorzuweisen. Der allgemeine Konsens geht demnach dahin, einen Wert abzuliefern, der „APPG + 1“ (Wert des analogen Vorjahreszeitraumes + 1 %) gleicht.<sup>647</sup> Doch selbst eine langsame und stetige Verbesserung der Werte könnte, auf lange Sicht gesehen, zu realistisch nicht erreichbaren Erwartungen führen, sofern die Entwicklung über einen langen Zeitraum stattfindet. Auch dafür haben sich innerhalb des Systems Lösungsmechanismen entwickelt. Ein Neustart ist immer während eines Personalwechsels möglich.<sup>648</sup> Bei einem Führungskaderwechsel wird es stets als vertretbar erachtet, wenn die statistischen Werte im ersten Jahr merklich absacken. Dies wird damit begründet, der Vorgänger habe seine hohen Werte durch unsaubere Praktiken erreicht und nun zeige sich das wahre Ausmaß der Arbeitsqualität, was als Begründung i.d.R. akzeptiert wird. Fortan müssen die Ergebnisse jedoch wieder eine stetige Positiventwicklung nehmen, bis ein erneuter Personalwechsel ansteht.<sup>649</sup> Dieses Vorgehen funktioniert auf allen Ebenen.<sup>650</sup>

---

<sup>646</sup> *Panejach/Volkov*, Traektorija ugolovnogo dela (Fn. 644), S. 158.

<sup>647</sup> Bei statistischen Werten, die möglichst niedrig sein sollten, gilt entsprechend „APPG - 1“. Faktisch muss die Verbesserung der Werte nicht stets einen ganzen % betragen, sondern kann auch geringer ausfallen.

<sup>648</sup> *Panejach u.a.*, Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 71.

<sup>649</sup> Wechselt z.B. ein OWD-Leiter, kann die Aufklärungsquote im Rayon schlagartig um 5 % fallen, legt in den Folgejahren aber je um 0,5 % zu, bis irgendwann der vorherige Wert erreicht ist und möglicherweise wieder der OWD-Leiter wechselt.

<sup>650</sup> Solche Vorgänge ließen sich sogar beim Wechsel des Innenministers beobachten. Insb. in den 1990er und 2000er Jahren verschlechterten sich viele statistische Werte nach einem Ministerwechsel, die sich in der Folgezeit langsam erholten.

### c. Bewertungsmaßstäbe des Innenministeriums

Statistische Erfassung beim Innenministerium, dem größten Ministerium und innerhalb der Strafverfolgung bedeutendsten Akteurs, hat eine lange Tradition. Insbesondere seit den 2000er Jahren setzte sich innerhalb des MWD die Erkenntnis durch, die Bewertung der Territorialorgane des Ministeriums nicht allein auf Grundlage statistischer Daten vornehmen zu können, die zu zahlreichen Reformen der Bewertungsmaßstäbe führte. Erklärtes Ziel der Reformen war es, das „Stocksystem“ zu überwinden und die spiralförmige „APPG + 1“-Logik zu durchbrechen. Gegenwärtig finden sich die Bewertungsmaßstäbe des Innenministeriums überwiegend im Befehl Nr. 1040 vom 31.12.2013 „Fragen der Tätigkeitsbewertung territorialer Organe des Innenministeriums RF“ und den Anlagen zu diesem (insb. Anlage Nr. 5), die seit dem Jahre 2014 anwendbar sind.<sup>651</sup> Die Bewertung der einzelnen territorialen Organe des MWD (OWDs und [G]UWDs) beruht dabei auf vier Säulen: statistische Werte, Meinungsumfragen, Expertenmeinungen und Kontrollergebnisse. Die Meinungsumfragen innerhalb der Bevölkerung der territorialen Einheit werden vom Innenministerium selbst durchgeführt und sollen Fragen beantworten, wie sicher sich die Bevölkerung fühlt, wie stark ihr Vertrauen in das MWD ist, wie sie die Effektivität des MWD bewertet etc., die sich in Anlage Nr. 4 zum Befehl finden. Die Expertenkommissionen, die aus Beamten des Innenministeriums bestehen, dienen primär dem Ziel, die statistischen Werte im Zusammenhang mit den sozialen, wirtschaftlichen, politischen und geographischen Besonderheiten der Regionen zu betrachten und kongruente Vergleichsgruppen zu bilden. So soll auf Föderationssubjektebene eine Gegenüberstellung von einem ländlichen Rayon und einer Großstadt oder auf Föderationsebene eine Gegenüberstellung eines urbanen Föderationssubjekts (Moskau) mit einem ländlichen Föderationssubjekt (Kamtschatka) vermieden werden. So werden z.B. bei der Gegenüberstellung auf Föderationsebene Gruppen mit vergleichbaren Föderationssubjekten und innerhalb dieser Gruppen ein Ranking erstellt. Kontrollergebnisse umfassen die Resultate planmäßiger und außerplanmäßiger Kontrollen bei den jeweiligen Behörden und fließen ebenfalls in die Gesamtwertung ein. Dabei gibt es jedoch keine festen Kontrollkriterien,

---

<sup>651</sup> Abrufbar unter <http://dokipedia.ru/document/5200338>, abgerufen am 29.12.2018.

da die Kontrollen anlassbezogen (z.B. im Zusammenhang mit einem medienwirksamen Ereignis) stattfinden und auf ganz bestimmte Umstände (z.B. Prüfung des Zustandes von Arrestzellen bei sich häufenden Beschwerden) gerichtet sein können. Derartige Reformen sind grds. zu begrüßen, soweit sie sich gegen die fragwürdige Praxis des „Stocksystems“ richten. Es gibt indes noch großes Verbesserungspotential. Der statistische lokale Wettbewerb zwischen einzelnen Regionen wurde nicht abgeschafft, sondern nur abgemildert, insofern, als nunmehr kein landesweiter Wettbewerb, sondern ein gruppeninterner Wettbewerb stattfindet. Die Regionen konkurrieren zumeist innerhalb derselben Gruppen, sofern keine relevanten Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur stattfinden. Auch die „APPG + 1“-Logik wurde noch nicht vollends durchbrochen. Selbst wenn die Veränderung der statistischen Werte gegenüber dem Vorjahreszeitraum kein Bewertungskriterium für die Behörde innerhalb der statistischen Säule mehr bildet, kann die historische Entwicklung der statistischen Werte immer noch z.B. im Rahmen von Kontrollen herangezogen werden und so Eingang in die Gesamtwertung finden.<sup>652</sup> Der historische Vergleich kann auch weiterhin genutzt werden, um bspw. einzelne Beamte und insb. Führungskader und ihre Entwicklung zu beurteilen. Der historische Wettbewerb („APPG + 1“) wurde folglich nicht abgeschafft, sondern lediglich abgemildert. Ferner besteht noch Verbesserungspotential bei der Behördenbewertung hinsichtlich der Beteiligung von externen Fachleuten bei den Expertenkommissionen und der Durchführung von Meinungsumfragen durch unabhängige Meinungsforschungsinstitute.

Die Anlage Nr. 5 zum genannten Befehl listet 27 statistische Werte, die jeweils mit einem Wertigkeitskoeffizienten (von eins bis zehn) versehen sind, auf. Die Werte beziehen sich entweder auf die Bevölkerungszahl, die Anzahl der Planstellen beim MWD oder auf den prozentualen Anteil eines Teilwerts am Gesamtaufkommen und werden anschließend mit dem Koeffizienten multipliziert. Die Anlage bestimmt auch, welche Werte positiv und welche negativ in die Bewertung einfließen. Die 27 Werte sind in mehrere Gruppen wie Prävention, Aufklärung, Fahndung, öffentliche Sicherheit usw. untergliedert. Den gewichtigsten Block (was sowohl die Anzahl der relevanten Werte als auch die

---

<sup>652</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 153.

Höhe der Koeffizienten betrifft) bilden dabei im Zusammenhang mit der Aufklärung von Straftaten stehende Werte; dahinter folgen die Präventionswerte.

Innerhalb der Aufklärungswerte gibt es sowohl allgemeine Parameter, wie „Anteil der aufgeklärten Straftaten, die an das Gericht weitergeleitet wurden“, als auch spezielle Parameter, die sich auf bestimmte Deliktsarten beziehen und den Großteil der zu vergebenen Punkte ausmachen. Letzteres betrifft primär schwere und öffentlichkeitswirksame Delikte. So gibt es gesonderte Werte für die „Anzahl aufgeklärter schwerer und besonders schwerer Straftaten“, „Anzahl der Personen, in Bezug auf welche ein Strafverfahren wegen Wirtschaftsstraftaten an das Gericht weitergeleitet wurde“, „Anzahl festgestellter Täter von Eigentumsdelikten“, Anzahl aufgeklärter Straftaten an einzelnen Delikten (z.B. Körperverletzungsdelikten, Drohung mit einer Tötung oder schwerer Körperverletzung, Gruppenrowdytum, Betäubungsmitteldelikte), Anzahl der Teilnehmer krimineller Vereinigungen, in Bezug auf welche Strafverfahren an das Gericht weitergeleitet wurden usw. Die selektive Bevorzugung bestimmter Delikte setzt äußerst interessante Verhaltensanreize für die Strafverfolger des MWD (Polizisten, Fahnder, Ermittler, Untersuchungsführer). Da die Aufklärung bestimmter Delikte mehr Punkte bei der Bewertung bringt, entsteht der Anreiz, sich primär der Aufklärung genau dieser Straftaten zu widmen. Delikten, die nur in die allgemeine Aufklärungsquote fallen, kann folglich weniger Beachtung entgegengebracht werden. Außerdem entsteht die Motivation, allgemeine Delikte so zu qualifizieren, dass sie zu den Sonderdelikten zählen, für deren Aufklärung es Extrapunkte gibt. Im Umkehrschluss ergibt es auch eher Sinn, registrierte Straftaten, die mit einer geringen Aufklärungswahrscheinlichkeit behaftet sind, so zu qualifizieren, dass sie nicht unter die Sonderdelikte fallen, sondern nur die Aufklärungsquote allgemeiner Delikte trüben können, oder solche Taten gar nicht erst zu registrieren. Die Existenz von Werten, die sich auf die Anzahl aufgeklärter bestimmter Straftaten bzw. festgestellter oder angeklagter Täter beziehen (z.B. schwere und besonders schwere Straftaten, Wirtschaftsstrafsachen, Korruptionsstrafsachen, Mitglieder krimineller Vereinigungen), stellt die Strafverfolger auch vor ein Problem, wenn sich solche Straftaten zu selten ereignen, um eine hohe Punktzahl in der jeweiligen Spalte zu erreichen. Dies setzt den Anreiz, solche Delikte übereifrig zu erfassen und

in der Folge aufzuklären oder allgemeine Delikte als Sonderdelikte zu qualifizieren. All diese Herangehensweisen sind mit dem Risiko der Verletzung von prozessualen Beteiligtenrechten verbunden.

Im Vergleich zu den mit der Aufklärung im Zusammenhang stehenden Werten lässt sich mit den Präventionswerten nur etwa ein Drittel der Gesamtpunktzahl erreichen.<sup>653</sup> Diese Werte sind primär negativ und umfassen z.B. die Anzahl straffälliger Minderjähriger oder die Anzahl schwerer und besonders schwerer Straftaten im häuslichen Umfeld. Der geringe mögliche Punkteertrag im Rahmen der Prävention steht sinnbildlich für die Selbstwahrnehmung des russischen Innenministeriums. Die Organe des MWD sind in erster Linie für die Strafverfolgung und erst in zweiter und dritter Linie für Prävention sowie Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Das Ungleichgewicht zwischen der Verfolgung und Vorbeugung von Straftaten bei der Bewertung motiviert die Beamten, sich primär der erstgenannten zu widmen. Die einzelnen Kriterien motivieren ferner zur Verschleierung von Hintergründen. Da sich z.B. schwerere Straftaten im häuslichen Umfeld negativ auf die Bewertung des Organs auswirken, ergibt es Sinn, den häuslichen Hintergrund nicht aktenkundig zu machen.

Beachtenswert sind außerdem andere (Negativ-)Werte und sich daraus ergebende Anreize. Einen gewichtigen Negativwert (Koeffizient zehn) bildet die Anzahl in Folge von Straftaten verstorbener Personen (Todesfälle). Realiter kann das Innenministerium auf diesen Wert kaum Einfluss ausüben (bestenfalls im Wege langfristiger Präventions- und Aufklärungskampagnen). Im Zweifelsfall werden die Beamten folglich dazu motiviert, die Möglichkeit einer Fremdeinwirkung und somit die eines Tötungsdelikts eher abzulehnen, um weder diesen Wert, noch den allgemeinen Aufklärungsanteil negativ zu beeinflussen. Ebenfalls ein gewichtiger Negativwert ist der Anteil schwerer und besonders schwerer Straftaten, bei welchen das Strafverfahren mangels Ermittlung eines Tatverdächtigen oder der Unmöglichkeit seiner Ergreifung nach Art. 208 Abs. 1 UPK vorläufig eingestellt werden muss. Einerseits motiviert es die Beamten, möglichst effektiv aufzuklären und einen Tatverdächtigen zu ermitteln. Andererseits spornt es die Beamten aber auch an, bei geringer Wahrscheinlichkeit, einen Tatverdächtigen zu ermitteln, ein Strafverfahren gar

---

<sup>653</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 154 ff.

nicht erst einzuleiten oder bei Strafverfahren, deren Einleitung unumgänglich ist, mit allen Mitteln einen Verdächtigen zu präsentieren. Während die erste Alternative die Gefahr birgt, die Opferrechte nicht ausreichend zu schützen und das Legalitätsprinzip (Art. 21 Abs. 2 UPK) zu missachten, birgt die zweite Alternative hohe Risiken für die Rechte etwaiger Tatverdächtiger bzw. Beschuldigter. Einen Positivwert stellt der „Anteil aufgeklärter Straftaten, die an das Gericht weitergeleitet wurden“ dar. Da das russische Strafprozessrecht ohnehin keine Opportunitätseinstellungen kennt, setzt dieses Bewertungskriterium für den Untersuchungsführer bzw. Ermittler den Reiz, keine Einstellungen wegen tätiger Reue (Art. 28 UPK) oder Aussöhnung mit dem Opfer (Art. 25 UPK) im Vorverfahren zuzulassen, sondern möglichst viele Anklagen abzufassen.<sup>654</sup> Eine Weiterleitung des Verfahrens an das Gericht ist zudem nur mit Zustimmung des Staatsanwalts (Art. 221 Abs. 1 UPK für Anklagen des Untersuchungsführers und Art. 226 Abs. 1 UPK für Anklagemitteilungen des Ermittlers) möglich, was die zuvor erläuterte Abhängigkeit insb. des Untersuchungsführers vom Willen des Staatsanwalts untermauert. Interessant erscheint ebenfalls der Negativwert, der die Anzahl freigesprochener Personen und solcher, deren Strafverfolgung rehabilitierend eingestellt wurde, betrifft. Die gesamte MWD-Behörde kriegt demnach einen „Negativstrich“, falls ein von ihr stammendes Strafverfahren, das vom Staatsanwalt vor Gericht vertreten wird, mit einem Freispruch oder einer rehabilitierenden Einstellung endet. Im Zusammenhang mit dem davor genannten Kriterium, wonach eingestellte Strafverfahren ebenfalls einen „Negativstrich“ zur Folge haben, motivieren die Bewertungskriterien die Strafverfolger dazu, nur solche Verfahren einzuleiten, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit einem Schuldspruch oder mit einer nichtrehabilitierenden Einstellung enden. Denn wird ein unsicheres Verfahren eingeleitet, birgt dieses hohe Risiken, dass der „Negativstrich“ entweder wegen einer Einstellung im Vorverfahren entsteht oder spätestens im Zuge des Gerichtsverfahrens wegen eines Freispruchs oder einer rehabilitierenden Einstellung.

Die benannten statistischen Bewertungskriterien beziehen sich auf das gesamte Organ des Innenministeriums, also auf ein OWD oder ein (G)UWD, wobei sich die (G)UWD-Werte aus der Summe der Werte nachgeordneter

---

<sup>654</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 160.



OWDs sowie aus einigen eigenen Ergebnissen (wenn umfangreiche oder öffentlichkeitswirksame Strafverfahren auf Föderationssubjektebene geführt werden) ergeben. Die Werte spiegeln die kollektiven Arbeitsergebnisse des MWD-Organs wider. Innerhalb des OWDs können die Kriterien auf einzelne Abteilungen umgelegt werden. Während also die Schutzpolizei eher für das Erbringen von Werten, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Prävention betreffen, zuständig ist, werden die Strafverfolgung betreffenden Werte eher von der Fahndungsabteilung, der Ermittlungsabteilung und der Untersuchungsabteilung zu erbringen sein. Die kollegiale Verantwortlichkeit für das Gesamtergebnis des OWDs stärkt die Solidarität innerhalb des OWDs und gegenseitiges Aushelfen zwischen den Abteilungen. Denn wenn eine Abteilung schlechte Resultate abliefert, sinkt das Gesamtergebnis des OWDs.<sup>655</sup>

Die Anforderungen an die jeweiligen Abteilungen, die natürlicherweise an die einzelnen Amtsträger der Abteilung weitergereicht werden, ergeben sich primär aus den Bewertungskriterien für das OWD und sekundär – vor allem für die einzelnen Beamten – aus behördeninternen Bewertungskriterien, die nur mittelbar Einfluss auf das OWD-Resultat üben, diesem aber dienlich sind.<sup>656</sup> Die Vorgaben für das repressive Handeln des OWDs ergeben sich aus der Strafverfahrensordnung, wobei die konkreten Handlungsanforderungen stets vor dem Hintergrund der behördlichen Bewertungskriterien zu betrachten sind. Diese präzisieren faktisch die Vorgaben des UPK. Der Idealverlauf eines Strafverfahrens aus Sicht des OWDs besteht demnach aus der Erfassung eines Vorkommnisses, der Einleitung eines Strafverfahrens, sofern es sich bei dem Vorkommnis um eine Straftat handelt, der Aufklärung der Straftat und der

---

<sup>655</sup> Sollte unter den Abteilungen keine Solidarität bestehen, wird spätestens der OWD-Leiter, der für das Gesamtergebnis persönliche Verantwortung trägt, bei drohenden schlechten Werten die einzelnen Abteilungen dazu anweisen, sich gegenseitig oder die „Problemabteilung“ zu unterstützen.

<sup>656</sup> Im Fachjargon werden solche sekundären Bewertungskriterien oftmals als „kleine Striche“ bezeichnet. „Kleine Negativstriche“ eines Systems können als Kehrseite einen „großen Positivstrich“ für ein anderes System darstellen, sodass zwischen den beiden Behörden ein „Kuhhandel“ entstehen kann. I.d.R. wird ein solcher zwischen Staatsanwaltschaft und MWD durchgeführt. Das MWD duldet die Aufdeckung kleiner Verfehlungen durch die Staatsanwaltschaft, die sich nicht negativ auf die Statistik des OWD/UWD auswirkt, aber einen Positiveffekt für die staatsanwaltschaftliche Statistik darstellt. Im Gegenzug schaut die Staatsanwaltschaft bei anderen Verfehlungen des MWD (die für sie selbst auch negative Folgen haben könnten) gelegentlich weg.

Fahndung nach einem Tatverdächtigen, der Durchführung von Untersuchungshandlungen, welche ausreichend sind, um den Verdächtigen der Straftatbegehung zu beschuldigen, der Formulierung einer Anklageschrift und Weiterleitung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft, die das Strafverfahren, sofern keine Einwände bestehen, an das Gericht weiterleitet, der Durchführung des Gerichtsverfahrens, in dessen Verlauf weder ein Freispruch, noch eine rehabilitierende Einstellung ergeht. Im Idealfall sollen keine Strafverfahren während des Vorverfahrens eingestellt und niemand zu Unrecht zum Strafverfahren herangezogen werden.

Bis zur Weiterleitung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft erbringt das OWD die Leistungen arbeitsteilig. Für die Erfassung von etwaigen Straftaten sind innerhalb des OWDs unterschiedliche Stellen zuständig. Die Meldung einer Straftat kann i.d.R. bei einem Beamten der Wache, bei einem Abschnittsbeamten oder bei einem Streifenpolizisten eingehen. Die beiden letztgenannten Gruppen können auch selbst Kenntnis von einer Straftat im Rahmen ihrer Diensttätigkeit erlangen. Die genannten Polizisten sind von der Erbringung bestimmter Resultate im Rahmen der Strafverfolgung weitestgehend befreit.<sup>657</sup> Die Beamten der Wache sind im strafprozessualen Zusammenhang dazu angehalten, die sog. „Erfassungsdisziplin“ des OWDs zu wahren. Die Verschleierung von Straftaten (i.d.R. in Gestalt der Nichterfassung von Mitteilungen über Straftaten) stellt ein Negativkriterium bei der statistischen Bewertung des OWDs dar und wird in regelmäßigen Abständen von der Staatsanwaltschaft geprüft.<sup>658</sup>

#### aa. Bewertungskriterien der Fahndungspolizei

Die ersten Akteure, deren Hauptaufgabe es ist, Strafverfolgung zu betreiben und entsprechende Leistungen nachzuweisen, sind Fahndungspolizisten.

---

<sup>657</sup> Natürlich können auch sie im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit z.B. Zeuge einer Straftat werden und den Täter auf frischer Tat festnehmen, was für das gesamte OWD einen „Positivstrich“ bringt.

<sup>658</sup> Genauer betrachtet wird die staatsanwaltschaftliche Aufdeckung von Verschleierungen in Relation zu der innerbehördlichen Aufdeckung von Verschleierungen durch das OWD selbst gesetzt. Durch die Aufdeckung von Verschleierungen kann das OWD selbst die staatsanwaltschaftlichen Aufdeckungen somit relativieren. Um diesen Mechanismus zu nutzen, werden unehrenhaft entlassenen Mitarbeitern des OWDs gelegentlich Verschleierungen von Straftaten angelastet. Dazu *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 163; *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 72.

Diese erhalten oftmals Meldungen über etwaige Straftaten von der Wache oder den Streifen- sowie Abschnittsbeamten und haben die Aufgabe, diese Straftaten nach Möglichkeit aufzuklären. Hierbei ergibt sich eine bedeutende Diskrepanz zwischen der Strafverfahrensordnung und den innerbehördlichen Bewertungskriterien. Vom UPK vorgesehen sollen Anzeigen etwaiger Straftaten kurz (innerhalb von drei Tagen) geprüft werden – was auch durch das Ermittlungsorgan, also die Polizisten geschehen kann – und sofern eine Straftat tatsächlich möglich erscheint, ein Strafverfahren eingeleitet werden. Dieses wird vom Ermittler oder Untersuchungsführer durchgeführt, der durch die Vornahme von Untersuchungshandlungen die Umstände der Tat aufklären, den Tatverdächtigen feststellen und seine Schuld beweisen soll. Die Aufklärung der Straftat hat laut UPK während des Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens stattzufinden. Stattdessen verlangen die internen Bewertungskriterien eine weitestgehende Aufklärung durch die Fahnder im Wege der operativ-fahnderischen Tätigkeit und noch vor der Einleitung des Strafverfahrens.<sup>659</sup> Ein Fahnder bekommt einen „Positivstrich“, wenn das von ihm gesammelte Material durch den Untersuchungsführer angenommen und ein Strafverfahren eingeleitet wird.<sup>660</sup> Als aufgeklärt gilt die Sache für einen Fahnder, wenn der Untersuchungsführer eine Person als Beschuldigten zum Verfahren heranzieht. Um sich eines „Positivstriches“ sicher zu sein, sollte der Fahnder dem Untersuchungsführer folglich einen möglichst aufgeklärten Sachverhalt mitsamt einem „Verdächtigen“ (Tatverdächtiger im strafprozessualen Sinne kann eine Person nur nach der Strafverfahreneinleitung werden) präsentieren. Die Erfolgsquote des Fahnders ergibt sich daraus, wie viele Meldungen über Straftaten oder selbstaufgedeckte Sachverhalte er zu einer Strafverfahreneinleitung mit einem Beschuldigten vorantreiben konnte. Selbstverständlich wird dabei von der Fahndungsabteilung und den Fahndern verlangt, ausreichend Sonderdelikte, die in der Statistik gesondert erfasst werden (s.o.), aufzuklären. In diesem Sinne wird die Aufklärungsquote eines OWDs überwiegend von den Fahndern generiert. Ferner ergibt es für die Fahnder Sinn, Sachverhalte weitgehend selbstständig aufzuklären, um nach der Einleitung des Strafverfahrens nicht vom Untersuchungsführer durch Weisungen abgelenkt zu werden. Dieser ist nach Art. 38

---

<sup>659</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 16, 26.

<sup>660</sup> *Panejach/Volkov*, Traektorija ugolovnogo dela (Fn. 644), S. 157.

Abs. 2 Nr. 4 UPK nämlich berechtigt, dem Ermittlungsorgan (also allen Polizeibeamten) verbindliche Weisungen zu erteilen.<sup>661</sup>

Offizielle „Negativstriche“ sind den Fahndungsbeamten weitgehend fremd. Werden die vom Fahnder gesammelten Materialien vom Untersuchungsführer als nicht ausreichend für die Strafverfahreseinleitung erachtet, gibt es keine direkten negativen Konsequenzen. Da noch kein Strafverfahren eingeleitet ist, kann sich ein solcher Misserfolg des Fahnders nicht negativ auf die Aufklärungsstatistik des OWDs auswirken. In dieser Situation gibt es auch noch keinen vorläufig Festgenommenen, der (durch Entschädigungszahlungen) rehabilitiert werden müsste. Einziger gewichtiger Nachteil für die Fahnder bei einer Ablehnung des Untersuchungsführers ist die verlorene Zeit und die in der Folge reduzierte Anzahl aufgeklärter Taten innerhalb des Erfassungszeitraumes. Reelle Negativkonsequenzen hat es für die Fahnder, wenn von ihnen aufgeklärte Straftaten mit einem Freispruch oder einer rehabilitierenden Einstellung vor Gericht enden. Auch wenn nach der fahnderischen Tätigkeit die Sache vor der Anklageerhebung vom Untersuchungsführer (bzw. Ermittler) und vom Staatsanwalt bearbeitet wird, muss sich der Fahnder in solchen Fällen den Vorwurf gefallen lassen, mangelhaft aufgeklärt zu haben, schließlich hat das gesamte OWD kollektiv für die statistischen Ergebnisse der Strafverfolgung einzustehen. Solche Konstellationen haben oftmals Negativfolgen für den jeweiligen Fahnder und den Fahndungsabteilungsleiter, der sich vorwerfen lassen muss, mangelhafte Aufklärung in seiner Abteilung zu dulden. In diesem Sinne werden die Fahndungsbeamten dazu motiviert, den Ausgang des Strafverfahrens (das noch gar nicht eingeleitet ist) zu antizipieren, um etwaige Negativkonsequenzen für sich zu vermeiden.<sup>662</sup> Die Fahndungsbeamten, die keine Juristen sind, müssen folglich den Sachverhalt rechtlich würdigen und die Erfolgsaussichten des potentiellen Verfahrens einschätzen und in letzter Konsequenz – aus eigener Warte heraus – die Schuldfrage klären.<sup>663</sup>

---

<sup>661</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 22.

<sup>662</sup> *Panejach/Volkov*, *Traektorija ugolovnogo dela* (Fn. 644), S. 171.

<sup>663</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 107; *Smirnov*, *Zakon Pareto protiv obvinitelnogo uklona*, in: *Volkov* (Hrsg.), *Obvinenie i opravdanie v postsowetskoj ugolovnoj justizii*, 2015, S. 196.

## bb. Bewertungskriterien der Untersuchungsführer

Die für Untersuchungsführer geltenden statistischen Werte orientieren sich im Wesentlichen an der Anzahl und Quote zentraler strafprozessualer Ereignisse. Die Eingangszahl des Untersuchungsführers bildet die Anzahl der (von ihm) eingeleiteten und ihm zugewiesenen, bereits eingeleiteten Strafverfahren. Diese Zahl spiegelt die Auslastung des jeweiligen Untersuchungsführers wider. Im Zusammenhang mit der Verfahrenseinleitung bilden staatsanwaltschaftliche Aufhebungen einen Negativwert für den Untersuchungsführer. Die Staatsanwaltschaft kann Strafverfahrenseinleitungen (Art. 146 Abs. 4 UPK) oder Einleitungsversagungen (Art. 148 Abs. 6 UPK) des Untersuchungsführers aufheben. Diese beiden Negativereignisse stellen keine schwerwiegende Verfehlung für den Untersuchungsführer dar, da sie sich nicht in der OWD-Statistik als eigener Punkt wiederfinden, sondern werden überwiegend als Zeugnis mangelhafter Leistung interpretiert.<sup>664</sup> Einen gewichtigen Negativwert stellt es hingegen dar, wenn im Anschluss an die staatsanwaltschaftliche Aufhebung der Einleitungsversagung ein Strafverfahren eingeleitet wird. Dies wird nämlich als Fall der Verschleierung von Straftaten gedeutet, was einen Negativwert für die OWD-Statistik bedeutet.<sup>665</sup> Keinen nennenswerten Wert stellen Vorhaltungen des Staatsanwalts an den Untersuchungsführer dar, aufgedeckte Gesetzesverstöße im laufenden Untersuchungsverfahren abzustellen (Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 UPK), weil sie sich nicht auf den Ausgang des Strafverfahrens und die Statistik des OWDs auswirken. Dennoch sind Untersuchungsführer darauf bedacht, solche Vorhaltungen zu vermeiden, um nicht von der eigentlichen Arbeit abgelenkt zu werden und unnötig mit dem aufsichtsführenden Staatsanwalt zu streiten, schließlich hätte in solchen Disputen der Generalstaatsanwalt das letzte Wort (Art. 37 Abs. 6 UPK). Auch nicht gesondert negativ geführt werden richterliche Ablehnungen eines Antrags des Untersuchungsführers auf Vornahme unter Richtervorbehalt stehender Untersuchungsmaßnahmen.

Im laufenden Untersuchungsverfahren stellen hingegen vorläufige Einstellungen nach Art. 208 Abs. 1 UPK einen relevanten Negativwert für die Untersuchungsabteilung dar. Besonders nachteilig wirken sich die Einstellungen bei

---

<sup>664</sup> Bei diesen Kriterien handelt es sich um „kleine Negativstriche“.

<sup>665</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 181; *Panejach u.a.*, Pravoochranitel'naja dejatelnost' v Rossii (Fn. 465), S. 84.

schweren und besonders schweren Straftaten aus. Einstellungen werden in der Praxis als unumgängliches Übel gesehen, was es nach Möglichkeit aber gering zu halten gilt. Einem jungen Untersuchungsführer, der überwiegend aussichtslose Strafverfahren bearbeitet, werden vorläufige Einstellungen daher nicht negativ angerechnet. Die statistische Differenzierung zwischen der allgemeinen Einstellungsquote und solcher von schweren und besonders schweren Straftaten motiviert die verfahrenseinleitenden Beamten (i.d.R. Untersuchungsführer oder Ermittler), in aussichtslosen Sachen eher Strafverfahren wegen einer Straftat einfacher oder mittlerer Schwere einzuleiten, um nur die allgemeine Einstellungsquote zu belasten.

Einen weiteren bedeutenden Negativwert stellen überlange Untersuchungsverfahren dar. Art. 162 UPK bemisst die Regeldauer des Untersuchungsverfahrens mit zwei Monaten, die Frist kann vom Untersuchungsorganleiter um einen weiteren Monat verlängert werden. Bei einer Untersuchungsverfahrendauer von über drei Monaten ist das UWD für die Verlängerung zuständig. Die Anzahl solcher Verfahren wird für jeden Untersuchungsführer gesondert erfasst. Bei jedem UWD gibt es eine eigene Abteilung für die Kuration überlanger Verfahren, bei der i.d.R. sowohl der jeweilige Untersuchungsführer als auch der Untersuchungsorganleiter vorsprechen müssen, um eine Fristverlängerung gewährt zu bekommen. Bei einer solchen Vorsprache muss dargelegt werden, dass bisher keine Verschleppung stattfand, und ein Zeitplan für anstehende Untersuchungshandlungen vorgelegt werden. Nach einer etwaigen Verlängerung muss in regelmäßigen Abständen dem UWD über den Verfahrenshergang rapportiert werden. Entsprechend gering ist die Motivation der Untersuchungsführer, sich auf Strafverfahren mit einer Dauer von über zwei bzw. drei Monaten einzulassen, und entsprechend hoch die Motivation, von den Fahndern weitgehend aufgeklärte Sachverhalte anzunehmen.<sup>666</sup>

Die beiden gewichtigsten Negativereignisse für die Untersuchungsführer stehen derweil im Zusammenhang mit dem Abschluss des Untersuchungs- bzw. des Strafverfahrens. Als grobe Verfehlung gilt die Rückverweisung der Anklage durch den Staatsanwalt nach Art. 221 Abs. 1 Nr. 2 UPK. Eine solche

---

<sup>666</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 141, *Schkljaruk*, *Sledstvie ne oschibaetsja*, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/09/20/sledstvie\\_i\\_edinstvo\\_cennostej](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/09/20/sledstvie_i_edinstvo_cennostej), abgerufen am 29.12.2018.

zeugt von mangelhafter Arbeitsleistung des Untersuchungsführers und des Untersuchungsabteilungsleiters, der die Anklage vor der Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft i.d.R. absegnet. Dies motiviert die Untersuchungsführer, den Gang des Vorverfahrens mit der Staatsanwaltschaft vor Weiterleitung der Anklage abzustimmen, obwohl dies seit der Reform von 2007 nicht mehr notwendig ist. Den Worst Case eines Untersuchungsführers bilden sog. „rehabilitierte Personen“.<sup>667</sup> Einen Anspruch auf Rehabilitation haben nach Art. 133 ff. UPK Tatverdächtige und Beschuldigte, deren Verfahren mangels Tatverdachts (das russische Strafprozessrecht differenziert dabei, ob der Tatverdacht z.B. mangels Vorliegen eines Straftatereignisses, mangels einer strafbaren Handlung, mangels Beteiligung des Verdächtigen/Beschuldigten am festgestellten Straftatereignis usw. nicht besteht) eingestellt und Angeklagte, die freigesprochen wurden. Somit stellen Freisprüche, rehabilitierende Einstellungen und gerichtliche Rückverweisungen nach Art. 237 UPK (welche die Wahrscheinlichkeit der beiden erstgenannten Optionen aufzeigen) absolute Negativwerte für Untersuchungsführer dar. Rehabilitierte Personen haben nach Art. 135, 136 UPK einen Anspruch auf Wiedergutmachung materieller und immaterieller Schäden gegen die Staatskasse. Zusätzlich gefährlich für den Untersuchungsführer wird die seit Ende 2011 bestehende Möglichkeit der Staatskasse (in Gestalt des Finanzministeriums), zivilrechtlich Regress gegen den Untersuchungsführer nach Art. 1081, 1069, 1070 GK RF zu nehmen, sofern der ausgelöste Rehabilitierungsanspruch auf einer rechtswidrigen Handlung des Untersuchungsführers beruht. Im Falle einer Einstellung wegen mangelnden Tatverdachts bei einem vorhandenen Tatverdächtigen oder Beschuldigten setzt sich der Untersuchungsführer folglich dreierlei Risiken aus. Erstens bedeutet eine solche Einstellung einen „Negativstrich“ im Feld für „rehabilitierte Personen“, zweitens schmälert es die Aufklärungsquote des OWD, sofern kein anderer Tatverdächtiger ermittelt wird, drittens setzt sich der Untersuchungsführer der Gefahr eines Regressanspruchs aus, wenn der Betroffene Rehabilitierungsansprüche gegen den Staat geltend macht und eine rechtswidrige Handlungen des Untersuchungsführers nachgewiesen werden kann. Bereits die ersten beiden Risiken führen mit großer Wahrscheinlichkeit zu den oben aufgezeigten behördeninternen Negativkonsequenzen.

---

<sup>667</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 181.

Der Nachweis einer rechtswidrigen Handlung ist indes leicht zu erbringen. Die Strafverfahrensordnung und ihre praktische Auslegung stellen hohe Anforderungen an das Vorverfahren. Ausgehend von den hohen Anforderungen lassen sich dem Untersuchungsführer schnell Vorhaltungen machen, was die Qualität und gar die Rechtmäßigkeit seiner Tätigkeit anbelangt. Dies lässt sich besonders an den Verdachtsgraden festmachen. Für die Heranziehung einer Person zum Strafverfahren als Beschuldigten nach Art. 171 UPK muss der Untersuchungsführer eine Rechtsverletzung, ihre Begehung durch die betroffene Person und dass die Verletzungshandlung eine Straftat darstellt festgestellt haben und folglich von der Schuld der Person überzeugt sein.<sup>668</sup> Auch für den Abschluss des Untersuchungsverfahrens und das Verfassen der Anklageschrift darf der Untersuchungsführer „keine berechtigten Zweifel an der Erwiesenheit der Schuld des Beschuldigten an der Begehung der ihm zur Last gelegten Straftat“ haben.<sup>669</sup> Die Anforderungen an eine Anklage sind folglich fast deckungsgleich mit den Urteilsanforderungen.<sup>670</sup> Ist Beschuldigung gegen eine Person einmal eröffnet, macht sich der Untersuchungsführer einer Verfehlung bei der Durchführung des Untersuchungsverfahrens schuldig, sofern diese Person anschließend rehabilitiert wird, da er mit seinem Postulat daneben lag. Solch hohen Anforderungen lassen sich mit der rechtsstaatlich absolut begrüßenswerten offiziellen *Maxime* legitimieren, keine Unschuldigen zur Strafverfolgung heranzuziehen.<sup>671</sup> Mithin ist der Untersuchungsführer darauf bedacht, schon bei der Einleitung des Strafverfahrens *in personam* von einer Verurteilung überzeugt zu sein, um keine „rehabilitierte Person“ zu schaffen, indem er das Verfahren selbst mangels Tatverdachts einstellt oder das Risiko eines etwaigen Freispruchs eingeht. Aufkeimende Zweifel im Laufe des Vorverfahrens kann sich der Untersuchungsführer ebenfalls nicht erlauben, obwohl er nach Art. 73 UPK auch entlastende Umstände zu beachten hat. Ist einmal ein Strafverfahren *in personam* eingeleitet, wird der Abschluss des Vorverfahrens durch Anklage schwer umkehrbar, da der Untersuchungsführer

---

<sup>668</sup> *Bezlepkin*, Kommentar zum UPK, 14. Aufl. 2017, S. 130; *Zagorskij*, Kommentar zum UPK, 2017, S. 360.

<sup>669</sup> *Voskobitova*, Kommentar zum UPK (Fn. 520), S. 398.

<sup>670</sup> *Pozdnjakov*, *Smysl i dvusmyslennost' obvinitelnogo uklona*, in: Volkov (Hrsg.), *Reschenija* (Fn. 617), S. 85.

<sup>671</sup> *Schkljaruk*, *Sledstvie ne oschibaetsja* (Fn. 666).



sich bei einer Einstellung bzw. Rücknahme der Beschuldigung mit dem Vorhalt konfrontiert sieht, Unschuldige zur Strafverfolgung herangezogen zu haben und das Risiko einer „rehabilitierten Person“ schafft, wofür er sogar selbst materiell haftbar gemacht werden kann. Die Verfahrenseinleitung wird zu einem faktisch irreversiblen Ereignis.<sup>672</sup> Die Umkehrmechanismen, die die Strafverfahrensordnung vorsieht, werden kaum mehr genutzt.<sup>673</sup>

Den für den Untersuchungsführer wichtigsten Positivwert bildet die Anzahl abgeschlossener und an das Gericht weitergeleiteter Verfahren bzw. ihr Anteil an den angenommenen Strafverfahren. Um hierbei ein gutes Ergebnis zu erzielen, ist der Beamte darauf bedacht, möglichst viele Anklagen vor Gericht zu bringen. Dabei kann ihm die Staatsanwaltschaft zum Hindernis werden, welche die Anklage rückverweisen kann. Staatsanwaltschaftliche Rückverweisungen trüben folglich die Statistik der Untersuchungsführer doppelt. Erstens ist eine Rückverweisung ein Negativwert für sich, zweitens schmälert es die Anzahl an das Gericht weitergeleiteter Anklagen der Untersuchungsabteilung, was die Abhängigkeit von der Staatsanwaltschaft verdeutlicht. Zudem motiviert diese Vorgabe den Untersuchungsführer dazu, möglichst keine Verfahren durch nichtrehabilitierende Einstellungen (Aussöhnung, tätige Reue) zu verlieren, sondern vor Gericht zu bringen, wo die Möglichkeit der nichtrehabilitierenden Einstellungen immer noch gegeben ist.

Da die dargestellten Bewertungsmaßstäbe der Untersuchungsführer sich überwiegend am vom UPK vorgesehenen Strafverfahrensbergang orientieren, gelten die Bewertungsmaßstäbe weitgehend auch für die Untersuchungsführer des Untersuchungskomitees. Vor allem in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht sind diese identisch. Während innerhalb des OWDs Arbeitsteilung zwischen (Fahndungs-)Polizisten und Untersuchungsführern und entsprechende Aufteilung der zu erbringenden Ergebnisse herrschen, müssen beim Untersuchungskomitee die Untersuchungsführer selbst für die Aufklärungsquote einstehen, da sie über keinen polizeilichen Unterbau verfügen, der innerhalb des OWDs die Aufklärungsquote überwiegend

---

<sup>672</sup> *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 149; *Panejach u.a.*, Pravoohranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 64.

<sup>673</sup> *Panejach u.a.*, Pravoohranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 107; *Schkjaruk*, Sledstvie ne oschibaetsja (Fn. 666).

generiert. Innerhalb des Untersuchungskomitees ist die statistische Aufteilung in allgemeine und (schwerwiegende) Sonderdelikte weniger stark ausgeprägt, denn das Untersuchungskomitee ist per se überwiegend für schwere und besonders schwere Kriminalität zuständig.

#### d. Bewertungskriterien der Staatsanwaltschaft

Die Bewertungsmaßstäbe der Staatsanwaltschaft sind nicht publik. Diese können jedoch mithilfe von Sekundärquellen weitgehend rekonstruiert werden.<sup>674</sup> Von diesen ausgehend, hat das „APPG-Prinzip“ unmittelbare Geltung, da stets ein Bezug zum Vorjahreszeitraum hergestellt wird. Anders als innerhalb des Innenministeriums scheint es bei der Staatsanwaltschaft in den vergangenen Jahren keine Bestrebungen gegeben zu haben, das „Strichsystem“ und die „APPG + 1“-Logik durch Reformen der Bewertungskriterien zu überwinden. Verallgemeinert betrachtet können die staatsanwaltschaftlichen Erfassungskriterien im Zusammenhang mit der Strafverfolgung in drei Abschnitte unterteilt werden: vor der Strafverfahreenseinleitung, während des Vorverfahrens, während des Hauptverfahrens. Im Vorfeld der Verfahreenseinleitung hat die Staatsanwaltschaft nach Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 UPK die „Annahme, Registrierung und Erledigung von Mitteilungen über Straftaten“ zu beaufsichtigen. Die Tätigkeitsberichte der Staatsanwaltschaften führen stets auf, wie viele Verstöße der sog. Erfassungsdisziplin aufgedeckt werden konnten. Im Wesentlichen umfassen diese Verstöße die Nichtannahme oder Nichtbehandlung von Mitteilungen über Straftaten der Bürger sowie die Entscheidungen der Ermittlungsorgane, Ermittler und Untersuchungsführer, die von der Staatsanwaltschaft aufgehoben wurden. Solche können Verfügungen über die Strafverfahreenseinleitung oder über die Einleitungsversagung sein. Ergo werden alle von der Staatsanwaltschaft als unbegründet aufgehobenen Verfügungen im Zusammenhang mit der Verfahrens(nicht)einleitung auch als Verstöße gegen die Erfassungsdisziplin erfasst. Folglich sind die Staatsanwälte darauf bedacht, etwaige Fälle der Verschleierung von Straftaten aufzudecken und (Nicht-)Einleitungsverfügungen der zu beaufsichtigenden Strafverfolgungsbehörden ge-

---

<sup>674</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 85. Insb. geben die von der Generalstaatsanwaltschaft herausgegebenen Statistiken einen Überblick über das Erfassungsverhalten der Staatsanwaltschaft. Die Statistiken finden sich unter [www.genproc.gov.ru/stat/data/](http://www.genproc.gov.ru/stat/data/).

nau auf Rechtmäßigkeit zu prüfen. Dabei scheint es, ausgehend von den veröffentlichten Daten der Staatsanwaltschaft, bei der Aufhebung von Einleitungsversagungen keine entscheidende Rolle zu spielen, ob im Anschluss doch noch ein Strafverfahren in der Sache eingeleitet wird. Somit erhält die Staatsanwaltschaft den gleichen „Positivstrich“, wenn sie eine Einleitungsversagung aufhebt, weil sie der Auffassung ist, es liege tatsächlich eine Straftat vor, oder weil sie formelle Fehler (z.B. falsche Anschrift des Anzeigeerstatters) entdeckt. Mit der zweiten Alternative können selbstverständlich mehr „Positivstriche“ mit weniger Aufwand generiert werden, was die aufsichtführenden Staatsanwälte eher dazu motiviert, eine Prüfung der Formalien vorzunehmen, bei denen sich häufiger Fehler oder Ungenauigkeiten feststellen lassen.<sup>675</sup>

Mit der Einleitung des Strafverfahrens ändert sich der Status der Staatsanwaltschaft. Während vor der Einleitung die allgemeine Gesetzesaufsicht und die Aufsicht über die Erfassungsdisziplin aus staatsanwaltschaftlicher Sicht zum Tragen kommen, wird die Staatsanwaltschaft zum Betreuer bereits eingeleiteter Verfahren und führt Aufsicht über den Gang der Strafverfahren. Eine hohe Anzahl eingeleiteter und von der Staatsanwaltschaft zu beaufsichtigender Strafverfahren sichert die Auslastung der personellen Ressourcen der Staatsanwaltschaft und wird daher grds. begrüßt.<sup>676</sup> Im Laufe des Vorverfahrens erfasst der aufsichtführende Staatsanwalt die Anzahl der aufgedeckten Verfahrensverstöße und Forderungen, diese nach Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 UPK abzustellen, wobei nicht relevant ist, wie viele davon tatsächlich befriedigt werden. Außerdem wird die Anzahl aufgehobener vorläufiger und endgültiger Einstellungen gesondert erfasst, wenngleich das weitere Schicksal des Strafverfahrens statistisch nicht von Relevanz ist.<sup>677</sup> Ferner wird festgehalten, wie häufig Rückverweisungen von Anklagen nach Art. 221 Abs. 1 Nr. 2 UPK und Anklagemitteilungen nach Art. 226 Abs. 1 Nr. 2 UPK stattfinden.

Die Erfassung der aufgedeckten Verfahrensverstöße, aufgehobenen Einstellungen und rückverwiesenen Anklagen (bzw. Anklagemitteilungen) führen je-

---

<sup>675</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 272.

<sup>676</sup> *Panejach u.a.*, Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 88.

<sup>677</sup> Folglich kann das Verfahren vom Untersuchungsführer oder Ermittler umgehend wieder eingestellt werden. Diese Verfügung müsste der Staatsanwalt dann erneut aufheben.

doch nicht zwingend zu „Positivstrichen“ für die Staatsanwaltschaft. Zum einen übernimmt die Staatsanwaltschaft als kuratierende Behörde Verantwortung für die Qualität des Vorverfahrens.<sup>678</sup> Dies gilt insb. für das Ermittlungsverfahren, bei dem die Staatsanwaltschaft ein weitgehendes Weisungsrecht besitzt, und in gewissem Maße auch für das Untersuchungsverfahren, bei dem die Staatsanwaltschaft noch punktuelle Eingriffsbefugnisse innehat. Die Aufdeckung zahlreicher und/oder gewichtiger Verfahrensverstöße würde von einer mangelhaften staatsanwaltschaftlichen Aufsicht zeugen. Besonders bei einer Rückverweisung der Anklage (bzw. Anklagemitteilung) würde der aufsichtsführende Staatsanwalt sich die eigene Inkompetenz bescheinigen, da er dieses Verfahren zuvor selbst kuratiert hatte.<sup>679</sup> Zum anderen ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu koordinieren.<sup>680</sup> Diese Zuständigkeit hat auch eine Übernahme der Verantwortung für deren Resultate zur Folge. Derweil soll die Staatsanwaltschaft gleichzeitig Aufsicht über die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden führen und etwaige Verstöße aufdecken. Sofern die Strafverfolgung in einem Rayon oder Föderationssubjekt stockt, muss auch der Rayon- oder Subjektstaatsanwalt Rede und Antwort stehen. Vor diesem Hintergrund sitzt die Staatsanwaltschaft in gewisser Weise zwischen zwei Stühlen. Einerseits soll sie Verstöße der Strafverfolgungsbehörden aufdecken und erhält dafür „Positivstriche“, andererseits wird sie auch danach bewertet, wie flüssig die Strafverfolgung funktioniert. Beispielsweise ist die Staatsanwaltschaft mit der Aufsicht über die Erfassungsdisziplin betraut und soll die etwaige Verschleierung von Straftaten unterbinden, die häufig der polizeilichen Jagd nach einer hohen Aufklärungsquote entspringt. Gleichzeitig trägt sie auch Mitverantwortung für die Aufklärungsquote innerhalb des Rayons.<sup>681</sup> Die Staatsanwaltschaft soll Verstöße im Vorverfahren aufdecken, kann in solchen Fällen aber selbst zur Verantwortung wegen nachlässiger Aufsicht gezogen werden und ist zudem

---

<sup>678</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 47.

<sup>679</sup> *Panejach/Volkov*, *Traektorija ugolovnogo dela* (Fn. 644), S. 166; *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 48; *Panejach*, *Samoovod prokuratury*, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/09/13/samoovod\\_prokuratury](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/09/13/samoovod_prokuratury), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>680</sup> Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft RF.

<sup>681</sup> *Schkljaruk*, *Otkryt' glaza na realnyj uroven' prestupnosti*, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/06/06/perestat\\_obmanyvat\\_sebya](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/06/06/perestat_obmanyvat_sebya), abgerufen am 29.12.2018.

an einer hohen Anklagequote interessiert, auch um das eigene Arbeitspensum im Hauptverfahren sicherzustellen.<sup>682</sup>

Die Staatsanwaltschaft steht folglich vor dem Konflikt, möglichst viele „Positivstriche“ zu generieren, gleichzeitig aber nur solche, die ihr nicht selbst angekreidet werden können.<sup>683</sup> Am einfachsten ist dies umsetzbar, wenn die „Striche“ zu einem Zeitpunkt gesammelt werden, in dem die Staatsanwaltschaft noch keine Verantwortung für das Resultat trägt, ergo vor der Verfahrenseinleitung.<sup>684</sup> Die Übernahme der Aufsicht über das Strafverfahren und somit auch der Verantwortung beginnt nämlich erst mit seiner Einleitung. Bei der sog. „Erfassungsdisziplin“ können somit hohe Ergebnisse erzielt werden, ohne dass diese Nachteile für die Staatsanwaltschaft haben. Im Laufe des Vorverfahrens ergibt sich die Motivation, darauf zu achten, keine schwerwiegenden Verstöße aufzudecken, die auf einen selbst zurückkommen könnten, sondern kleine Zuwiderhandlungen (primär formelle Fehler) zu monieren, denn der „Positivstrich“ wiegt in beiden Fällen gleich viel.<sup>685</sup> Eine zusätzliche Überlegung ist es, Entscheidungen zu treffen, die keine negativen Auswirkungen auf den Lauf des Strafverfahrens haben. So können Forderungen, einen Gesetzesverstoß nach Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 UPK abzustellen, ausgesprochen werden, müssen aber zu keiner Folge für den Ausgang des Strafverfahrens führen. Ähnliches gilt für die Aufhebung einer Einstellungsverfügung nach Art. 37 Abs. 3 Nr. 5.1 UPK. Diese kann ausgesprochen werden, führt aber nicht zwangsläufig zu einem absehbaren Abschluss des Vorverfahrens im Wege des Abfassens einer Anklageschrift.<sup>686</sup>

Die Rückverweisung einer Anklage bringt zwar ebenfalls ein positives statistisches Resultat, müsste aber sehr teuer erkaufte werden. Somit entsteht auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft der Wunsch, den Gang eines Untersuchungsverfahrens im Vorfeld mit dem Untersuchungsführer abzustimmen, um die Anklage im Anschluss nicht zurückverweisen zu müssen. Gleichzeitig müssen die

---

<sup>682</sup> *Panejach u.a., Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 88 ff.

<sup>683</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk, Traektorija* (Fn. 582), S. 125.

<sup>684</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk, Traektorija* (Fn. 582), S. 190.

<sup>685</sup> *Panejach u.a., Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 90.

<sup>686</sup> Folglich muss der Staatsanwalt nicht befürchten, in diesem Verfahren eine unbegründete Anklageschrift zu erhalten, die er dann zurückverweisen muss. Wesentlich höher ist die Wahrscheinlichkeit der Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt.

Staatsanwälte die Balance zwischen der Disziplinierung der Untersuchungsführer (bzw. Ermittler) und eigenen Interessen finden. Die Untersuchungsführer sollen sich nicht im Glauben befinden, das Vorverfahren sei ein Selbstläufer, gewichtige Fehler würden nicht aufgedeckt werden, sondern nur kleine formale Fehler, damit der Staatsanwalt sich ein paar „Striche“ generieren kann. Um ein gewisses Mindestmaß an Verfahrensqualität zu gewährleisten, müssen gelegentlich auch einige Rückverweisungen ergehen. Die Balance besteht darin, gerade so viele Rückverweisungen auszusprechen, dass die Untersuchungsführer bei Stange gehalten werden und noch keine negativen Rückschlüsse auf die Qualität der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht gezogen werden können.<sup>687</sup> Bei zu häufigen Rückverweisungen entstünde zudem das Risiko der Anfechtung durch den Untersuchungsorganleiter nach Art. 221 Abs. 4 UPK. Die Anzahl der Anfechtungen durch das Untersuchungsorgan ist ein Negativwert für die Staatsanwälte und das *Procedere* raubt dem Staatsanwalt sowie seinen Vorgesetzten jedes Mal Zeit.

Die Staatsanwaltschaften sind an hohen Anklagezahlen stets interessiert, um die eigene Auslastung konstant hoch zu halten.<sup>688</sup> Für die anklagevertretenden Staatsanwälte gibt es vor allem nur ein Bewertungskriterium, nämlich die Erfolgsquote. Diese setzt sich aus dem Verhältnis der vertretenen Anklagen und der Freisprüche sowie rehabilitierenden Einstellungen zusammen. Je geringer der Anteil der Freisprüche und rehabilitierenden Einstellungen ist, umso besser ist der jeweilige anklagevertretende Staatsanwalt. Nichtrehabilitierende Einstellungen wegen tätiger Reue oder Aussöhnung setzen das Schuldgeständnis des Angeklagten voraus und werden daher aus staatsanwaltschaftlicher Sicht Verurteilungen gleichgesetzt und als Erfolg gewertet.<sup>689</sup> Freisprüche und rehabilitierende Einstellungen sind ein Fiasko für den anklagevertretenden Staatsanwalt, haben aber auch Konsequenzen für den aufsichtsführenden Staatsanwalt, der die Anklage genehmigt hatte, und die jeweiligen Leiter der Abteilungen für Aufsicht über das Vorverfahren und die Anklagevertretung. Ein Freispruch oder eine rehabilitierende Einstellung bedeuten somit eine Ha-

---

<sup>687</sup> *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 129.

<sup>688</sup> *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 190 f.; *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 48, 88.

<sup>689</sup> *Volkov, u.a.*, *Obvinitel'nyj uklon* (Fn. 613).

varie für die gesamte Staatsanwaltschaft. Aus diesem Grund ist der anklagevertretende Staatsanwalt im höchsten Maße darauf bedacht, den Richter eine solche Entscheidung nicht treffen zu lassen. Ähnlich negativ wirkt sich der Verzicht auf die Anklage während des Gerichtsverfahrens nach Art. 246 Abs. 7 UPK aus. Ein solcher ist mit etwas weniger Nachteilen als ein Freispruch behaftet und bildet folglich nur eine Alternative, falls ein Freispruch droht, gegen welchen Rechtsmittel offenbar keine Erfolgsaussichten hätten.<sup>690</sup> Negativ, aber nicht einschneidend, wirken sich Rückverweisungen der Sache durch das Gericht an die Staatsanwaltschaft nach Art. 237 UPK aus. Hierbei besteht für die Anklageseite die Chance nachzubessern und dem Verfahren noch zu einem positiven Ausgang zu verhelfen. Ein Negativergebnis stellt es entsprechend dar, wenn die Chance der Rückverweisung nicht genutzt wird und das Verfahren im Anschluss mit einem Freispruch oder einer rehabilitierenden Einstellung endet.

#### e. Bewertungskriterien der Richter

Für Richter existieren offiziell keine normierten Bewertungsmaßstäbe, die auf statistischen Werten beruhen. Über das Gerichtsdepartement beim Obersten Gericht werden statistische Daten erhoben, die nominell nur zu Zwecken der eigenen Tätigkeitskoordination und zu Informationszwecken genutzt werden sollen.<sup>691</sup> Dabei sind Zahlen in der Praxis unstreitig ausgesprochen wichtig für die Gerichte und die einzelnen Richter.<sup>692</sup> Statistische Werte werden als Grundlage für die Verfassung von Beurteilungen herangezogen und spielen bei etwaigen Disziplinarverfahren eine wichtige Rolle, müssen dabei aber nicht unbedingt ausschlaggebend für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sein, sondern können als Argumente pro oder contra disziplinarische Verantwortlichkeit dienen. Wie bereits aufgezeigt, haben Gerichtsvorsitzende für die Summe der Resultate aller Richter eines Gerichts einzustehen.

Wie bei jedem Amtsträger wird die Quantität eingehender Arbeitsbelastung erfasst. Für die Richter stellt dabei die Anzahl der eingegangenen Klagen den wichtigsten Posten dar, der die Auslastung des jeweiligen Richters bestimmt.

---

<sup>690</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 193.

<sup>691</sup> Das Gerichtsdepartement veröffentlicht auf seiner Homepage halbjährlich statistische Angaben zur Tätigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie zur Strafverfolgung und große Jahresberichte unter [www.cdep.ru/index.php?id=5](http://www.cdep.ru/index.php?id=5).

<sup>692</sup> *Panejach u.a.*, Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 63 f.

Daneben wird die Anzahl sonstiger Angelegenheiten erfasst, die im Wesentlichen die Abarbeitung von Anträgen auf Erlass der Anordnung von unter Richtervorbehalt stehenden Untersuchungsmaßnahmen und von vorläufigen Maßnahmen sowie von Beschwerden nach Art. 125 UPK darstellen. Dabei scheint die Qualität der Arbeitsbelastung nur sekundär berücksichtigt zu werden. Ein Richter, der viele kleine Verfahren führt, hat demnach einen Vorsprung gegenüber Richtern, die wenige aufwendige Verfahren durchführen. Über die Zuteilung der Strafverfahren entscheidet in den allermeisten Fällen der Gerichtsvorsitzende. Große bzw. aufwendige Verfahren bergen nicht nur das Risiko geringer Arbeitszahlen für den jeweiligen Richter, sondern auch die Gefahr überlanger Verfahrensdauer. Hauptverfahren, die über eineinhalb Monate dauern, müssen nämlich statistisch gesondert als überlang erfasst werden. Ein Verfahren von über eineinhalb Monaten hat für den jeweiligen Richter keine Konsequenzen, häufen sich überlange Verfahren jedoch, kann es für ihn Nachteile bedeuten. Zusätzlich haben Richter auf die Einhaltung sonstiger prozessualer Fristen zu achten, auch wenn diese größtenteils in der Verantwortung ihrer Gehilfen und Sekretäre liegt. Beispielsweise muss die erste Sitzung nach Eingang der Anklage innerhalb von 14 Tagen stattfinden, das Sitzungsprotokoll muss innerhalb von drei Tagen erstellt, die Urteilsbegründung innerhalb von fünf Tagen ab Urteilsverkündung verfasst werden. Die Einhaltung der Fristen motiviert die Strafrichter tendenziell dazu, die Gerichtsverfahren innerhalb von weniger als anderthalb Monaten abzuschließen.<sup>693</sup> In Fällen umfangreicher Verfahren, bei welchen mehrere Sitzungstage angesetzt werden müssen und pro Woche nur ein Sitzungstag stattfindet, kann die Zeit somit knapp werden. Die Einholung eines Gutachtens im Hauptverfahren würde den Richter fast immer in Zeitnot bringen. Die Zeitknappheit motiviert die Richter, eher auf die im Vorverfahren erhobenen Beweise zurückzugreifen und ein gerichtliches Untersuchungsverfahren möglichst kurz zu halten. Dadurch wird die Möglichkeit der Verteidigung, die schon im Vorverfahren keinen durchsetzbaren Anspruch auf die Erhebung von ihr vorgeschlagener Beweismittel hat, entlastende Umstände als Beweise erheben zu lassen, auch im Hauptverfahren eingeschränkt. Den Richtern ist eher daran gelegen, auf die im Vorverfahren von

---

<sup>693</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 148.



der Anklageseite erhobenen Beweise zurückzugreifen, als selbst, auf Antrag der Verteidigung, Beweise zu erheben.<sup>694</sup>

Den wichtigsten statistischen Wert der Richter bildet die sog. „Bestandsquote“. Diese spiegelt wider, wie hoch der Anteil in nächster Instanz nicht aufgehobener Entscheidungen des Richters ist.<sup>695</sup> Dabei kann danach differenziert werden, ob die Entscheidung nur abgeändert oder gänzlich aufgehoben wird. Eine Aufhebung spiegelt sich entsprechend negativer als eine Abänderung in der persönlichen Statistik wider. In manchen Regionen wird die Erhebung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Richters schon per se als negativ wahrgenommen. Die Bestandsquote ist deshalb so wichtig, weil innerhalb des nächstinstanzlichen Gerichts ein Senat über Rechtsmittel gegen Entscheidungen bestimmter unterinstanzlicher Gerichte befindet. Auf Föderationssubjektebene ist bspw. ein Senat des Subjektgerichts als zweite Instanz für Verfahren mehrerer Rayongerichte zuständig. Die Richter dieses Senats sind aber gleichzeitig kuratierende Richter für alle Rayonrichter der Rayongerichte, für die sie zweitinstanzlich zuständig sind.<sup>696</sup> Für den beruflichen Werdegang eines Rayonrichters ist nicht nur die Beurteilung des Gerichtsvorsitzenden, sondern auch die seines kuratierenden Richters beim Subjektgericht entscheidend. Hebt demnach ein Richter auf Subjektebene viele Entscheidungen eines Rayonrichters auf, fällt die Beurteilung dieses Rayonrichters entsprechend negativ aus. Der einzelne Rayonrichter hegt folglich den nachvollziehbaren Wunsch, dass sein kuratierender Richter über möglichst wenige Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen befinden muss, und falls dies doch einmal der Fall ist, seine Entscheidung der nächstinstanzlichen Prüfung standhält.<sup>697</sup> Der kuratierende Richter auf Subjektebene hat zwar keine administrative

---

<sup>694</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 199.

<sup>695</sup> Die Wahrnehmung einer jeden aufgehobenen Entscheidung als aufgedeckte Verfehlung des Richters ist ein Erbe des sowjetischen Rechtsverständnisses, nach dem ein Richter, der sich an die Verfahrensordnung hielt und sich vom sozialistischen Rechtsbewusstsein leiten ließ, nur eine richtige Entscheidung treffen konnte. Eine Aufhebung bedeutete, dass der Richter eine der beiden Regeln missachtet hatte. Dazu *Pozdnjakov*, Kriterii ozenki (Fn. 624), S. 25.

<sup>696</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 137.

<sup>697</sup> *Panejach u.a.*, Pravoohranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 140. 86,4 % der Richter gaben bei einer Umfrage an, die Meinung ihres kuratierenden Richters sei bei der Bewertung ihrer Tätigkeit wichtig oder sehr wichtig. *Volkov u.a.*, Rossijskie sud'i: soziologičeskoe issledovanie professii, 2016, S. 202.

Handhabe gegen die einzelnen Rayonrichter, diese besitzt aber der Gerichtsvorsitzende (s.o.), der für das Resultat seiner Richter und entsprechend für die Bestandsquote persönlich einzustehen hat.<sup>698</sup> Eine niedrige Bestandsquote wirkt sich nicht nur negativ auf die Beurteilung aus, sondern kann in seltenen Fällen auch als Anlass zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens dienen oder zumindest im Rahmen eines solchen als Argument gegen den Richter eingesetzt werden.<sup>699</sup> Der einzelne Richter ist demnach darauf bedacht, solche Entscheidungen (insb. Urteile) zu treffen, gegen die keine Rechtsmittel eingelegt werden, weil diese die Aufhebungswahrscheinlichkeit in nächster Instanz erhöhen.

#### f. Reziprozität der Bewertungskriterien

Die Darstellung der statistischen Bewertungsmaßstäbe der am Strafverfahren beteiligten Akteure, die als Kette agieren (Polizist/Fahnder – Untersuchungsführer/Ermittler – Staatsanwalt – Richter), zeigen die Bedeutung der auf nächster Ebene getroffenen Entscheidung für die Beurteilung der untergeordneten Ebene. Auf den ersten Blick könnte es den Eindruck eines einseitigen Abhängigkeitsverhältnisses vom übergeordneten Kettenglied vermitteln, weil der Fahndungspolizist ein positives Ergebnis vorweisen kann, wenn der Untersuchungsführer das von ihm gesammelte Material annimmt und ein Verfahren einleitet, die Bewertung des Untersuchungsführers wiederum davon abhängig ist, ob der Staatsanwalt seine Anklage annimmt und die Bewertung des Staatsanwalts seinerseits von der Entscheidung des Gerichts abhängt. Auf den zweiten Blick wird jedoch auch die reziproke Abhängigkeit der Akteure deutlich, da jeder von ihnen für die Generierung eigener Positivergebnisse auf die untergeordnete Ebene angewiesen ist.

Im Verhältnis zwischen Fahndungspolizist und Untersuchungsführer ist der Fahnder nicht einseitig von der Entscheidung des Untersuchungsführers abhängig. Der Untersuchungsführer hat mit den Fahndern zu kooperieren, da er selbst nur eingeschränkte Möglichkeiten hat, Straftaten aufzuklären. Der Untersuchungsführer ist ein Jurist, der nur über eingeschränkte kriminalistische Fähigkeiten verfügt und weder Zeit noch Kenntnisse besitzt, kruder Arbeit

---

<sup>698</sup> *Panejach/Volkov*, Traektorija ugovolnogo dela (Fn. 644), S. 168.

<sup>699</sup> *Pozdnjakov*, Kriterii ozenki (Fn. 624), S. 16.

nachzugehen und im Milieu unterwegs zu sein. Sinnbildlich gesprochen stellt der Untersuchungsführer den Kopf des Untersuchungsverfahrens dar, während die Fahndungsbeamten die Hände sind. Insofern besteht auch in Russland ein faktisches Übergewicht der Polizei ggü. der zur Führung von Vorverfahren eigentlich berufenen Stellen.<sup>700</sup> Um seine Arbeitsbelastung mit der Durchführung von Untersuchungsverfahren sicherzustellen, ist der Untersuchungsführer auf die Fahnder schlichtweg angewiesen. Nimmt der Untersuchungsführer keine Materialien von den Fahndern an und leitet keine Strafverfahren ein, beraubt er sich selbst seines Arbeitsgebiets. Zudem steht der Untersuchungsführer in einer Abhängigkeit von den Fahndern, weil er ihnen Weisungen zur Vornahme von operativ-fahnderischen Maßnahmen oder einzelnen Untersuchungshandlungen nach Art. 38 Abs. 4 UPK erteilen kann. Ist ein Untersuchungsführer also streng, nimmt wenig Material von den Fahndern an und verweigert ihnen somit die „Positivstriche“, besteht die Gefahr, dass seine Weisungen langsam und ohne Engagement ausgeführt werden und die Ergebnisse entsprechend aussehen. Fahnder und Untersuchungsführer stehen demnach in einer wechselseitigen Abhängigkeit zueinander.<sup>701</sup> Der Fahnder ist auf die Annahmen des Untersuchungsführers angewiesen, der die Fahnder als Aufklärer und Untersuchungsgehilfen braucht. Damit kein Missverhältnis entsteht und die Fahnder die Untersuchungsführer dazu drängen, sämtliches (aussichtsloses) Material anzunehmen, sieht das Bewertungssystem der Fahnder auch Negativkonsequenzen vor, wenn im Anschluss die Anklage rückverwiesen wird oder ein Freispruch ergeht. Die Fahnder müssen bei ihrer Tätigkeit also nicht nur die Annahme durch den Untersuchungsführer, sondern auch die durch den Staatsanwalt und die Entscheidung des Gerichts antizipieren. Außerdem wollen die Fahndungsbeamten nicht durch einseitige Berücksichtigung eigener Interessen dem Gesamtergebnis des OWDs schaden, was für ein ausgeglichenes Kräfteverhältnis und ein kollegiales Miteinander zwischen seinen Mitarbeitern sorgt.<sup>702</sup>

---

<sup>700</sup> Zum faktischen Übergewicht der Polizei ggü. der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren in Deutschland stellv. *Combé*, Stellung und Objektivität der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, 2007, S. 97 ff.; *Heghmanns*, GA 2003, 434 ff.; *Hüls*, Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit. Machtzuwachs und Kontrollverlust, 2007, S. 229 ff.

<sup>701</sup> *Panejach/Volkov*, Traektorija ugolovnogo dela (Fn. 644), S. 163.

<sup>702</sup> Nur aus Fahndersicht aufgeklärte Sachverhalte, die nicht an das Gericht weitergeleitet werden, bringen dem OWD keinen „Positivstrich“.

Anders als im Verhältnis zwischen Fahndern und Untersuchungsführern besteht im Verhältnis zwischen Untersuchungsführern und Staatsanwälten keine behördliche, mit kollektiver Zielsetzung verbundene Kongruenz, was eher zu einem Subordinationsverhältnis führt.<sup>703</sup> Dennoch sind auch Staatsanwälte auf die Tätigkeit der Untersuchungsführer angewiesen. Seit dem Verlust weitreichender Kompetenzen im Straf- und insb. im Untersuchungsverfahren 2007 können Staatsanwälte ihre Aufgabe der Strafverfolgung nur mithilfe von Untersuchungsführern und Ermittlern wahrnehmen. Staatsanwaltschaften sind sowohl an hohen Strafverfahreneinleitungs- als auch Anklagezahlen interessiert, um die eigene Auslastung sicherzustellen. Spätestens nach der Einleitung des Strafverfahrens wird das Subordinationsverhältnis aufgeweicht, weil es zum gemeinsamen Ziel beider Akteure wird, das Strafverfahren zur Anklage und nach Möglichkeit zu einer Verurteilung voranzutreiben. Nach der Verfahreneinleitung eintretende Störfälle können beiden negativ angerechnet werden. In dieser Hinsicht sitzen sowohl Untersuchungsführer als auch Staatsanwalt „im selben Boot“. Das Bedürfnis der Staatsanwälte, im Rahmen der Aufsicht über das Vorverfahren „Positivstriche“ zu sammeln, wird durch den Kompromiss erreicht, nur solche Zuwiderhandlungen aufzudecken, die ihrerseits keine weitreichenden Negativkonsequenzen für die Untersuchungsführer bzw. Ermittler haben.

Im Verhältnis zwischen Staatsanwälten und Richtern besteht ebenfalls keine behördliche Kongruenz. Wie in den anderen beschriebenen Verhältnissen sind Richter auf die Anklagen der Staatsanwälte angewiesen, um die eigene Arbeitsbelastung sicherzustellen. Bei der Urteilsfindung sollen Richter frei und unabhängig agieren. Dennoch müssen sie bei ihren Entscheidungen auch etwaige Konsequenzen, die sie selbst treffen könnten, im Hinterkopf behalten. Insofern korrelieren die richterlichen Bewertungsmaßstäbe mit den staatsanwaltschaftlichen. Für die Staatsanwaltschaften bedeuten Freisprüche und rehabilitierende Einstellungen Havarien, die es tunlichst zu vermeiden gilt. In solchen Fällen ist der Gebrauch von Rechtsmitteln durch die Staatsanwaltschaft relativ sicher, um die Chance zu nutzen, die Havarie in zweiter Instanz

---

<sup>703</sup> *Panejach/Volkov, Traektorija ugodnogo dela (Fn. 644), S. 164.*

vielleicht aufheben zu lassen und etwaige Negativkonsequenzen von sich abzuwenden.<sup>704</sup> Die Erhebung von Rechtsmitteln gegen ein Urteil bedeutet für den Richter gleichzeitig die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Abänderung oder Aufhebung, die sich negativ auf seine „Bestandsquote“ auswirken würde. Um etwaige Negativkonsequenzen von sich fernzuhalten, müssen die Richter somit die Interessen der Staatsanwälte berücksichtigen. Das Interesse der Staatsanwälte geht in Richtung einer Verurteilung oder optional einer nichtrehabilitierenden Einstellung.

Von den auf statistischen Werten beruhenden Bewertungsmaßstäben der am Strafverfahren beteiligten staatlichen Akteure ausgehend lässt sich somit abstrakt ein ideales Strafverfahren konstruieren, mit dessen Verlauf alle staatlichen Teilnehmer zufriedengestellt werden. Dabei erlangt die Polizei Kenntnis von einer etwaigen Straftat und klärt den Sachverhalt mit den ihr zur Verfügung stehenden operativ-fahnderischen Maßnahmen auf. Das gesammelte Material wird mitsamt eines „Verdächtigen“ an den Untersuchungsführer übergeben, der ein Strafverfahren einleitet („Strich“ für die Polizei). Mithilfe von einzelnen Untersuchungsmaßnahmen weist der Untersuchungsführer die Schuld des Tatverdächtigen nach, zieht diesen als Beschuldigten zum Verfahren heran (weiterer „Strich“ für die Polizei) und verfasst im Anschluss die Anklageschrift, die er an die Staatsanwaltschaft weiterleitet. Die Staatsanwaltschaft greift in das Idealverfahren während des Untersuchungsverfahrens entweder gar nicht oder mit unerheblichen Beanstandungen ein (z.B. Forderung nach Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 UPK – „Strich“ für den aufsichtsführenden Staatsanwalt), die für sie und für die Untersuchungsführer nicht als „Negativstrich“ verbucht werden können. Ihre „Positivstriche“ im Rahmen der Aufsicht holt die Staatsanwaltschaft mit der Aufdeckung von Verstößen gegen die Erfassungsdisziplin vor der Einleitung des Strafverfahrens oder mit Aufhebungen von Verfügungen der Untersuchungsführer in aussichtslosen Verfahren (z.B. Aufhebung der Einstellung eines Strafverfahrens mit der Weisung, zusätzliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die im Anschluss aber dennoch zu einer Einstellung führen). Die Anklageschrift wird von der Staatsanwaltschaft an das Gericht weitergeleitet („Strich“ für den Untersuchungsführer). Vor Ge-

---

<sup>704</sup> Volkov, u.a., *Obvinitelnyj uklon* (Fn. 613).

richt kommt es zu einer Verurteilung des Angeklagten oder zur nichtrehabilitierenden Einstellung seines Strafverfahrens (kein „Negativstrich“ für den Untersuchungsführer, „Positivstrich“ für den anklagevertretenden Staatsanwalt und somit keine erhöhte Gefahr eines „Negativstrichs“ für den Richter). Läuft ein Strafverfahren anders als soeben beschrieben, führt dies zwangsläufig zur Entstehung von „Negativstrichen“ bei irgendeinem Glied der Strafverfahrenskette und somit zu potentiellen Negativkonsequenzen. Das Modell verdeutlicht das gemeinsame, die Interessen allseitig befriedigende Ziel der staatlichen Akteure eines Strafverfahrens – eine Verurteilung oder eine nichtrehabilitierende Einstellung.

### **3. Ablauf eines typisierten Strafverfahrens**

Wie bereits dargestellt, motivieren die innerbehördlichen Bewertungskriterien die Strafverfolgungsbehörden dazu, solche Strafverfahren zu führen, die mit einer Verurteilung enden. Während des Vorverfahrens auftretende Störfälle, die den Abschluss des Verfahrens mit einer Verurteilung oder einer nichtrehabilitierenden Einstellung vereiteln, führen zu Negativwerten bei einer oder gleich bei mehreren Strafverfolgungsbehörden. Strafverfahren, die keine Erfolgsaussichten haben, werden daher gemieden und nach Möglichkeit gar nicht erst eingeleitet. Als relativ sicheres Mittel zur Erreichung eines Positivergebnisses gilt dabei ein geständiger Angeklagter. In diesem Fall findet vor Gericht das Sonderverfahren nach dem 40. Abschnitt (Art. 314 ff.) UPK Anwendung, bei dem kein gerichtliches Untersuchungsverfahren durchgeführt wird und die Chance eines Freispruchs faktisch nicht gegeben ist. Im Folgenden soll anhand eines typisierten Strafverfahrensablaufs dargestellt werden, welcher Strategien sich die Strafverfolgungsbehörden bedienen, um nach Möglichkeit positive Ergebnisse präsentieren und so etwaige Negativkonsequenzen von sich fernhalten zu können.

Das typisierte Strafverfahren soll ein im Wege des Untersuchungsverfahrens von einem Untersuchungsführer des MWD geführtes sein und die Abläufe innerhalb des zuvor dargestellten typisierten OWDs verdeutlichen. Dieser Ansatz ist auch statistisch betrachtet der Normalfall. Laut der MWD-Statistik

werden 92,8 % der eingeleiteten Strafverfahren von Mitarbeitern des Innenministeriums erfasst.<sup>705</sup> Das Innenministerium in Gestalt der Polizei ist zahlenmäßig die größte Strafverfolgungsbehörde und mit der Polizeiwache für Bürger am besten erreichbar. In 53,7 % der eingeleiteten Strafverfahren wurde das Vorverfahren als obligatorisches Untersuchungsverfahren geführt.<sup>706</sup> Von den 2017 in Bearbeitung gewesenen Untersuchungsverfahren wurden 87,5 % von Untersuchungsführern des Innenministeriums geführt. Das Untersuchungskomitee führte 12,1 % der Untersuchungsverfahren, der FSB 0,3 %.<sup>707</sup> Bei den Ermittlungsverfahren wurden gar 94 % von Ermittlern des MWD geführt.<sup>708</sup> Von allen 2017 in Bearbeitung gewesenen Strafverfahren wurden somit 51,1 % von Untersuchungsführern des MWD und 39,1 % von Ermittlern des MWD geführt. Insgesamt leitet das Innenministerium somit 90 % aller Vorverfahren.<sup>709</sup> Mithin ist das von einem Untersuchungsführer des MWD durchgeführte Untersuchungsverfahren der häufigste Fall des Vorverfahrens.

#### a. Straftaterfassung

Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beginnt mit der Kenntnisnahme von einer etwaigen Straftat. Dies kann in der Praxis im Wesentlichen auf zwei Wegen geschehen – entweder durch die Anzeige eines Bürgers oder mittels Kenntniserlangung durch einen Amtsträger im Dienst oder in seiner Freizeit. Alle bei den Strafverfolgungsbehörden eingehenden Meldungen sind im sog. KUSP (*книга учёта сообщений о происшествиях – kniga učeta soobshenij o proishestvijach – Erfassungsbuch von Meldungen über Vorfälle*) zu erfassen. Innerhalb des OWDs wird das KUSP von der Wache geführt. Hierin sollen sämtliche Meldungen über Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und sonstige Vorfälle erfasst werden, inkl. der Dienstberichte von Amtsträgern, die Kenntnis von solchen Vorfällen erlangt haben. Bis zum Jahre 2014 publizierte das Innenministerium die Anzahl der

---

<sup>705</sup> Statistik des MWD für 2017, <https://media.mvd.ru/files/application/1241295>, S. 9, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>706</sup> Statistik des MWD für 2017, <https://media.mvd.ru/files/application/1241295>, S. 13, abgerufen am 29.12.2018. Hinzu treten noch einige Strafverfahren, die auf Anordnung der Staatsanwaltschaft als Untersuchungsverfahren geführt wurden.

<sup>707</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <https://fedstat.ru/indicator/41883>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>708</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <https://fedstat.ru/indicator/41873>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>709</sup> Diese Zahl dürfte sich seit der Schließung der Drogenkontrollbehörde leicht erhöht haben.

KUSP-Einträge. Zuletzt lag sie bei 29.288.545.<sup>710</sup> Das Erfassungsbuch ist als fortlaufende Tabelle ausgestaltet. Neben dem Zeitpunkt der Mitteilung, dem Namen des Mitteilenden, dem Gegenstand der Mitteilung, dem Namen des Mitteilungsempfängers, existiert auch eine Spalte zur Entscheidung, die anlässlich der Mitteilung getroffen wurde. Hier lässt sich z.B. eintragen, ob sich die Mitteilung nicht bestätigt hat oder ob auf ihrer Grundlage ein Strafverfahren oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde. Sofern eine KUSP-Eintragung erfolgt, muss diese unbedingt abgearbeitet und eine Entscheidung getroffen werden. Das KUSP ist Verkörperung der „Erfassungsdisziplin“ und somit das „Eldorado“ der Staatsanwaltschaft.<sup>711</sup> Bei regelmäßig stattfindenden Kontrollen lassen sich aufsichtsführende Staatsanwälte das KUSP vorzeigen und finden aufgrund der Vielzahl an Einträgen stets „Verstöße bei der Annahme, Registrierung und Erledigung von Anzeigen über Straftaten“. Im Jahre 2017 hat die Staatsanwaltschaft 3.793.667 solcher Verstöße festgestellt.<sup>712</sup> Weitere Methoden, derartige Verstöße festzustellen, bestehen darin, Krankenhäuser, Versicherungen, Presse und Rundfunk abzugehen und anschließend dort bekannt gewordene Straftaten mit den Eintragungen im KUSP abzugleichen oder Beschwerden von Bürgern über Verstöße bei der Erfassung von Mitteilungen nachzugehen.<sup>713</sup> Der „APPG + 1“-Logik entsprechend wächst die Zahl der von der Staatsanwaltschaft aufgedeckten Verstöße von Jahr zu Jahr, auch wenn die Anzahl der Strafverfahren seit Jahren rückläufig ist.<sup>714</sup>

Eine Eintragung ins KUSP birgt folglich die Gefahr eines von der Staatsanwaltschaft aufgedeckten Verstoßes für das OWD. Bezieht sich eine Mitteilung auf eine Straftat, muss anlässlich der Mitteilung eine Entscheidung nach Art. 145 UPK über die a) Einleitung eines Strafverfahrens, b) Einleitungsver-sagung oder c) Weiterleitung der Mitteilung an eine zuständige Stelle erfolgen.

---

<sup>710</sup> Statistik des MWD für 2014, [https://мвд.рф/upload/site1/document\\_file/pxOrdPt4BF.pdf](https://мвд.рф/upload/site1/document_file/pxOrdPt4BF.pdf), S. 3, abgerufen am 29.12.2018. Laut persönlichen Aussagen von Experten dürfte diese Zahl nach 2014 weiter gestiegen sein. Dies liegt vor allem daran, dass durch die Verbreitung von Mobiltelefonen sich Bürger immer häufiger an die Polizei wenden.

<sup>711</sup> *Panejach u.a., Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 84.

<sup>712</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, [http://genproc.gov.ru/upload/iblock/3d4/0112\\_2016.xls](http://genproc.gov.ru/upload/iblock/3d4/0112_2016.xls), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>713</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk, Traektorija* (Fn. 582), S. 210.

<sup>714</sup> Dies deutet die Staatsanwaltschaft stets als Verschlechterung der Erfassungsdisziplin und verlangt in diesem Zusammenhang die Einräumung weiterer Befugnisse und die Aufstockung ihrer Personalstärke.



Die beiden Erstgenannten bergen wiederum die Gefahr einer staatsanwalt-schaftlichen Aufhebung nach Art. 146 Abs. 4 oder Art. 148 Abs. 6 UPK sowie der Anfechtung nach Art. 125 UPK durch den Anzeigerstatter. Wann sich eine Mitteilung auf eine Straftat bezieht, ist nicht normiert und liegt im Er-messen der aufnehmenden Stelle (Polizeiwache). Von den 29.288.545 Mittei-lungen 2014 waren 11.762.886 (also 40,2 %) solche über Straftaten.<sup>715</sup> Für das gesamte OWD ist es vorteilhaft, nur solche Mitteilungen über Straftaten ent-gegenzunehmen, die mit einer niedrigen Gefahr von Aufhebungen, Anfech-tungen und sonstigen Negativwerten verbunden sind, ergo möglichst offen-sichtliche bzw. sichere Mitteilungen. Diese können entweder offensichtlich unbegründet oder begründet sein.<sup>716</sup> Im ersten Fall sind die Wahrscheinlich-keit einer Aufhebung und die Erfolgsaussichten einer Anfechtung gering, im zweiten ebenfalls und es besteht zudem die Aussicht auf nachfolgende „Posi-tivstriche“ durch Aufklärung, Anklage und Verurteilung. Daher wird die Wa-che des OWDs angewiesen, nach Möglichkeit nur offensichtliche Mitteilun-gen aufzunehmen, die entweder leicht mit einer Einleitungsversagung erledigt werden können oder solche Sachverhalte, die im Falle einer Strafverfah-renseinleitung mit großer Wahrscheinlichkeit aufgeklärt und angeklagt werden können.<sup>717</sup> Die Beamten an der Wache, die allesamt keine Juristen sind, müs-sen daher schon beim Eingang einer Mitteilung die Erfolgsaussichten des vor-getragenen Sachverhalts einschätzen.

Gerne werden evident unbegründete Mitteilungen entgegengenommen und im KUSP registriert, also Mitteilungen von Querulanten, Verwirrten oder sol-che über Lappalien. In solchen Fällen wird die Mitteilung registriert und als-bald mit dem Vermerk „hat sich nicht bestätigt“ abgearbeitet. Allenfalls leitet die Wache eine solche Mitteilung an den zuständigen Abschnittsbeamten wei-ter, der bei Gelegenheit den Mitteilenden oder den mitgeteilten Tatort auf-sucht und eine kurze Einleitungsversagung, falls tatsächlich die Mitteilung über eine Straftat vorlag, verfasst. Solche unbegründeten Mitteilungen sichern der Wache und dem gesamten OWD den Anschein einer hohen Auslastung,

---

<sup>715</sup> Statistik des MWD für 2014, [https://мвд.рф/upload/site1/document\\_file/pxOrdPt4BF.pdf](https://мвд.рф/upload/site1/document_file/pxOrdPt4BF.pdf), S. 3, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>716</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 110.

<sup>717</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 77.

sind aufsichtsfest und mehren die Anzahl der KUSP-Einträge. Eine große Anzahl an KUSP-Einträgen erschwert es, tatsächlich bestehende Verstöße im Wege der Aufsicht aufzudecken.<sup>718</sup>

Besitzt eine Mitteilung über Straftaten einen potentiellen Wahrheitskern, muss sich der aufnehmende Beamte der Wache anhand des Vortrags und mithilfe von Nachfragen innerhalb kürzester Zeit ein Bild davon machen, ob a) ein beweisbares Straftatereignis stattgefunden hat, b) es einen möglichen Tatverdächtigen und c) es keine evidenten Hindernisse für eine Anklageerhebung gibt. Werden alle drei Fragen bejaht, registriert der Beamte die Mitteilung im KUSP, händigt dem Mitteilenden eine Durchschrift aus und leitet die Mitteilung weiter.<sup>719</sup> Mitteilungen über offensichtliche, öffentlichkeitswirksame, schwere und besonders schwere Straftaten, deren Leugnung zu einem Skandal führen könnte, werden ebenfalls (jedoch eher widerwillig) ins KUSP eingetragen.<sup>720</sup> In diesem Fall spielen die Fragen nach einem potentiellen Tatverdächtigen und den Anklageaussichten keine Rolle. Eine offensichtliche Mitteilung, die offiziell registriert worden ist, wird alsdann weitergeleitet. An welche Stelle weitergeleitet wird, hängt von der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und der Eilbedürftigkeit ab. Nicht eilbedürftige Mitteilungen über einfache und mittlere abgeschlossene Straftaten, bei denen keine Gefahr im Verzug vorliegt und keine Spurensicherung notwendig ist (z.B. ein Diebstahl über geringwertige Sachen unter Nachbarn), werden, sofern noch Aufklärung notwendig ist, an den zuständigen Abschnittsbeamten weitergeleitet. Sollte die Tat offensichtlich und keine intensiven Aufklärungsbemühungen erforderlich sein, wird die Sache gleich einem Ermittler, der für einfache und mittlere Kriminalität zuständig ist, weitergeleitet.<sup>721</sup> Bei nicht eilbedürftigen Mitteilungen über schwere und besonders schwere Straftaten erfolgt eine Weiterleitung an die Fahndungspolizisten des OWDs. Sollte in solchen Fällen keine weitere Aufklärung mehr erforderlich sein, wird auch die Untersuchungsabteilung in Kenntnis gesetzt. Besteht hingegen Eilbedürftigkeit, wird bei Mitteilungen über einfache und mittlere Straftaten

---

<sup>718</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 203 ff.

<sup>719</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 76.

<sup>720</sup> *Panejach u.a.*, Pravoohranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 111. In der Öffentlichkeit begangene Straftaten werden von der Polizei teilweise als zynische Affronts aufgefasst und spornen die Beamten zur Erfassung und Aufklärung an.

<sup>721</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 95.

zumeist eine Streife benachrichtigt und während des Tages der zuständige Abschnittsbeamte. Bei eilbedürftigen schweren und besonders schweren Straftaten rückt meist die untersuchungs-fahnderische Gruppe aus, die aus dem wachhabenden Fahnder, Untersuchungsführer und Fachexperten (z.B. Gerichtsmediziner, Kriminalisten) besteht. Im Falle eines kleinen OWDs erscheinen die Fachexperten des nächstgrößeren OWDs oder des UWDs.

#### aa. Umgehung der Straftaterfassung

Verneint der aufnehmende Beamte der Wache hingegen eine der drei Fragen, beginnt ein Wettkampf mit dem mitteilenden Bürger. Der Beamte hat die Weisung, keine unsicheren Mitteilungen aufzunehmen, die zu Aufhebungen oder im Falle einer Strafverfahreenseinleitung zu Einstellungen, Rückverweisungen der Anklage oder gar rehabilitierten Personen führen könnten, weil darunter die Bewertung des gesamten OWDs leiden würde. In den letzten Jahrzehnten haben sich dabei etliche Strategien zum Abwimmeln des Anzeigerstatters herausgebildet, die fast jede Konstellation abdecken.

Am einfachsten ist das Abwimmeln eines Bürgers, der persönlich bei der Wache vorspricht. Die banalste, und in der Realität tatsächlich existierende Praxis ist es, die Tür einfach nicht zu öffnen oder ihn lange warten zu lassen, sofern der Bürger einen wenig seriösen Eindruck (z.B. in Form von Alkoholisierung) macht. Zeigt sich der Bürger beharrlich und fokussiert, wird er empfangen. Trägt er einen Sachverhalt vor, der keine Aufklärungs- und Anklagewahrscheinlichkeit offeriert, wird versucht, die Mitteilung gar nicht erst ins KUSP aufzunehmen. Dann gibt es nämlich keinerlei gesicherten Nachweis über die Existenz einer Mitteilung. Der Bürger wird in solchen Fällen häufig an einen (zu Nachtzeit wachhabenden) Fahnder verwiesen, der ihn konkreter befragt und zumeist über ausgereifte kriminalistische List verfügt. Wenn der Fahnder Glück hat, handelt es sich bei dem Anzeigerstatter um einen rechtsunkundigen Bürger, der über die Pflicht der Polizisten, Anzeigen im KUSP aufzunehmen und dem Erstatter eine Durchschrift der Eintragung auszuhändigen, nichts weiß. Während der Befragung macht sich der Fahnder dann Notizen und verabschiedet am Ende den Bürger mit dem Versprechen, man werde

sich um die Sache kümmern. Eine solche Anzeige wird nicht im KUSP eingetragen.<sup>722</sup> Der Fahnder behält jedoch die Aufzeichnungen und kann auf sie zurückgreifen, wenn er in einem anderen Zusammenhang doch von der Straftat gesicherte Kenntnis erlangt. Dann wird der Mitteilende vorgeladen und drum gebeten, tatsächlich eine Anzeige zu erstatten, um einen Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens zu erhalten.

Zeigt sich der Bürger im Gespräch mit dem Fahnder hingegen beharrlich und besteht auf eine offizielle Aufnahme seiner Anzeige, eröffnen sich dem Fahnder mehrere Alternativen. Hierbei hängt vieles vom Auftreten des Mitteilenden und seinem sozialen Status ab.<sup>723</sup> Spricht ein Obdachloser, Alkoholiker, Drogenabhängiger, Migrant, als einschlägig vorbestraft Bekannter etc. beim OWD vor, kann diesem durchaus mit Gewalt gedroht werden. Beliebte Mittel sind auch, einem sozialschwachen Anzeigenerstatter mit Strafverfolgung wegen falscher Verdächtigung, Mittäterschaft an der angezeigten Straftat oder Nichtanzeige einer Straftat zu drohen. Im Umgang mit solchen Bürgern fühlen sich die Polizeibeamten relativ frei, da im Falle einer Beschwerde oder gar Strafanzeige der Aussage des Bürgers aufgrund des niedrigen sozialen Status vermutlich wenig Glauben geschenkt werden wird.<sup>724</sup>

Spricht ein Bürger, der einen respektablen Eindruck macht, beim OWD vor, wird dieser formell behandelt. Bei Anzeigen über Straftaten, die keine Zeugen haben, kann der Fahnder versuchen, die Glaubwürdigkeit der Aussage in Frage zu stellen und so das Opfer davon abzubringen, Anzeige erstatten zu wollen.<sup>725</sup> Bei einer Anzeige wegen Körperverletzung wird dann die Behauptung aufgestellt, der Mitteilende habe sich selbst verletzt oder sich die Verletzungen z.B. bei einem Sturz zugezogen, was der Mitteilende erstmal widerlegen solle. Ihm wird offenbart, wie unwahrscheinlich die Beweisbarkeit der Straftat und entsprechend gering die Erfolgsaussichten der Anzeige sind. Bei der Anzeige eines Taschendiebstahls wird gerne darauf verwiesen, die Sachen könnten durch den Mitteilenden selbst verloren worden sein. Das desillusio-

---

<sup>722</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 112.

<sup>723</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 209, *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 112.

<sup>724</sup> *Panejach/Volkov*, *Traektorija ugovol'nogo dela* (Fn. 644), S. 162.

<sup>725</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 111, 117.

nierte Opfer soll in der Folge von der Anzeigeerstattung absehen. Bei Diebstählen bietet sich auch die Option an, den Wert der gestohlenen Sache möglichst gering anzusetzen. Nach Art. 7.27 des Ordnungswidrigkeitenkodex stellen Diebstähle geringwertiger Sachen (bis 2.500 Rubel) nämlich nur eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei einem eingeleiteten und später eingestellten Ordnungswidrigkeitenverfahren muss das OWD keinen nennenswerten Negativwert befürchten. Wird der Raub einer geringwertigen Sache angezeigt, wird die Gewaltanwendung durch den Fahnder in Frage gestellt, damit nur der Diebstahl einer geringwertigen Sache, ergo eine Ordnungswidrigkeit, aufgenommen wird. Eine weitere Option ist es, dem Bürger seine persönlichen Nachteile eines Strafverfahrens vorzuführen. Bei Körperverletzungsdelikten wird dem Opfer erklärt, es werde sich zahlreichen zeitraubenden medizinischen Untersuchungen, deren Ausgang ungewiss sei, unterziehen müssen, um den Eintritt des Körperverletzungserfolgs zu dokumentieren. Bei einem Wohnungseinbruchsdiebstahl kann erklärt werden, sämtliche Schlösser oder gar die Wohnungstür würden zur Durchführung eines kriminalistischen Gutachtens für lange Zeit ausgebaut werden müssen. Stattdessen kann dem Mitteilenden zugesichert werden, man werde versuchen, die Straftat auch ohne offizielle Anzeige aufzuklären und ihn informieren, sofern neue Erkenntnisse vorliegen. In manchen Fällen kann dies sogar zutreffen, wenn die Polizei im Zusammenhang mit anderen Straftaten Hinweise erhält.<sup>726</sup>

Spricht hingegen ein als einflussreich bekannter Bürger oder ein Bürger in Begleitung eines Juristen beim OWD vor, erscheint das Risiko der Anwendung von Abfertigungsstrategien zu hoch. Hierbei könnte der Betroffene rechtliche Mittel (z.B. Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft) nutzen, Medienaufmerksamkeit erregen oder persönliche Beziehungen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden einsetzen. In solchen Fällen wird die Mitteilung entgegengenommen, im KUSP eingetragen und dem Mitteilenden eine Durchschrift ausgehändigt.

Das Verschleiern einer Mitteilung fällt zudem relativ schwer, wenn diese z.B. per Telefon eingeht. Sämtliche bei der Wache eingehenden Anrufe werden nämlich im System erfasst, zudem hat der Mitteilende einen Nachweis über seinen Anruf bei der Wache in Form des Einzelverbindungs nachweises. In solchen Fällen kann die Polizei den Eingang einer Anzeige kaum abstreiten

---

<sup>726</sup> *Panejach u.a., Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 112.*

und ist daher gezwungen, diese im KUSP einzutragen.<sup>727</sup> Außerdem erfolgt stets eine Eintragung, wenn eine untersuchungs-fahnderische Gruppe ausgerückt ist. Dieser Umstand lässt sich ebenfalls nicht negieren.

Wie bereitwillig eine Anzeige erfasst wird, hängt zudem nicht nur davon ab, wie offensichtlich sich die Straftat darstellt, sondern auch davon, um welchen Sachverhalt es sich handelt und wer als potentieller Tatverdächtiger genannt wird. Werden in der Mitteilung z.B. ein Lokalpolitiker, ein ranghoher Beamter oder eine anderweitig einflussreiche Person als Täter benannt, wird noch vor der Erfassung der Anzeige Rücksprache mit den Vorgesetzten gehalten. Für einen einfachen Polizisten der Wache oder Fahndungsabteilung erscheint das Risiko, eine Anzeige gegen eine einflussreiche Persönlichkeit aufzunehmen, viel zu hoch. Strafverfahren gegen sozial Bessergestellte bergen stets das Risiko eines hohen Aufwandes (da häufiger komplexe Sachverhalte) und einer vehementen Verteidigung, was die Erfassungsbereitschaft tendenziell einschränkt.<sup>728</sup>

Viele Anzeigen müssen von den Polizeibeamten widerwillig im KUSP eingetragen werden. Es sind Mitteilungen, bei welchen der Anzeigeerstatter nicht abgewimmelt werden konnte, Mitteilungen über Straftaten in der Öffentlichkeit bzw. mit Zeugen, medienwirksame oder gewichtige Straftaten. Als „unantastbar“ gelten z.B. Mitteilungen über Tötungsdelikte oder solche gegen Minderjährige. Diese werden auch erfasst, wenn die Erfolgsaussichten eines etwaigen Strafverfahrens nicht offensichtlich sind. Dies kann durch ethische Überlegungen oder auch das Risiko gewichtiger Negativkonsequenzen bei Bekanntwerden von Verschleierungen in solchen Fällen bedingt sein. In Fällen unliebsamer Anzeigenerfassung besteht die Kunst des aufnehmenden Polizeibeamten der Wache oder Fahndungsabteilung darin, die Anzeige so aufzunehmen, dass ihre Erledigung in Form der Einleitungsversagung nicht zu beanstanden sein wird.<sup>729</sup> Viele Anzeigeerstatter bemerken die Manipulation nicht und unterschreiben die Niederschrift des Polizisten.

---

<sup>727</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 212; *Panejach u.a.*, Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 112.

<sup>728</sup> *Titaev*, Sledstvie pod sledstviem (Fn. 601).

<sup>729</sup> *Panejach/Schkljaruk*, Pokazateli raskryvaemosti meschajut polizii, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/02/14/grabli\\_raskryvaemosti](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/02/14/grabli_raskryvaemosti), abgerufen am 29.12.2018; *Schkljaruk/Skugarevskij*, Kriminal'naja statistika: mehanizmy reformirovanija, pričiny iskazhenija, puti reformirovanija, [www.enforce.spb.ru/products/books/6499-2015-mar-18-12-24-21](http://www.enforce.spb.ru/products/books/6499-2015-mar-18-12-24-21), S. 52, abgerufen am 29.12.2018.

Der Unwille der Polizei, Meldungen über Straftaten zu registrieren, beruht auf zwei potentiellen Negativszenarien. Entweder wird die Meldung aufgenommen und mit einer Einleitungsversagung erledigt, was die Gefahr einer Versagungsaufhebung durch die Staatsanwaltschaft birgt. Oder die Meldung führt zur Einleitung eines Verfahrens, das mangels Tatverdachts oder Tatverdächtigen eingestellt werden muss. Beide Szenarien wirken sich negativ auf die OWD-Statistik aus, wobei die erste Alternative weniger ins Gewicht fällt. Nach Möglichkeit wird die Erfassung der Meldung zumindest hinausgezögert, um Zeit zu gewinnen. Mit der Erfassung der Meldung beginnt nämlich der Lauf der strafprozessualen Fristen. Auf die Erfassung folgt die Vorprüfung nach Art. 144 UPK, die i.d.R. nicht länger als drei, in Ausnahmefällen maximal 30 Tage dauern darf. Wird nach der Vorprüfung ein Strafverfahren eingeleitet, hat der Untersuchungsführer zwei Monate Zeit (Art. 162 Abs. 1 UPK), dieses durch die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft zu beenden, ohne eine Fristverlängerung beantragen zu müssen.

#### bb. Erfassung im Dienst bekanntgewordener Straftaten

Der Wunsch, den Beginn prozessualer Fristen hinauszuzögern, spiegelt sich auch in dem Fall wider, wenn ein Amtsträger im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis von einer Straftat erlangt. Zumeist handelt es sich um Straftaten, die seitens der Fahndungspolizisten mithilfe von verdeckten Ermittlungen aufgedeckt werden (Kontrolldelikte). Bei Bekanntwerden der Straftat müssten die Polizisten einen Dienstbericht verfassen, der ebenfalls als Meldung über eine Straftat im KUSP eingetragen wird und entsprechend eine Vorprüfung bzw. Strafverfahreseinleitung zur Folge hat. Stattdessen klärt die Polizei den Sachverhalt weitestgehend mithilfe der ihr zur Verfügung stehenden operativ-fahnderischen Maßnahmen auf und verfasst erst danach einen entsprechenden Dienstbericht für die Eintragung im KUSP.<sup>730</sup> Operativ-fahnderische Maßnahmen, welche die verfassungsrechtlich verbrieften Rechte des Betroffenen hinsichtlich des Brief- und Fernmeldegeheimnisses sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung einschränken, stehen nach Art. 9 des Gesetzes über operativ-fahnderische Tätigkeit unter Richtervorbehalt. Da operativ-fahnderische Maßnahmen im Strafverfahren grundsätzlich keine Beweiskraft besitzen

---

<sup>730</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 112; *Panejach/Volkov*, *Traektorija ugovnogo dela* (Fn. 644), S. 159.

(Art. 89 UPK) und nur der Aufdeckung der Straftat und nicht der Feststellung der Schuld (Aufgabe des Strafverfahrens) dienen sollen, werden diese richterlich weitgehend genehmigt. 2017 wurden 586.786 das Brief- und Fernmeldegeheimnis einschränkende Maßnahmen beantragt und 584.884 (99,7 %) von ihnen stattgegeben. Bei die Unverletzlichkeit der Wohnung einschränkende Maßnahmen lag die Quote bei 99,8 % (36.431 von 36.517 Anträgen).<sup>731</sup> Die Aufklärung der Straftat vor der Einleitung des Hauptverfahrens mit operativ-fahnderischen Mitteln erscheint zweifelhaft vor dem Hintergrund, dass diese verdeckt erfolgen, der Betroffene keine aktiven Schutzrechte vom Gesetz über operativ-fahnderische Tätigkeit eingeräumt bekommt und die strafprozessualen Schutzrechte des Verdächtigen bzw. Beschuldigten erst dann greifen, wenn die Straftat bereits vollends aufgeklärt ist.<sup>732</sup>

Eine möglichst frühe Aufklärung der Straftat dient nicht nur der Vermeidung der Eintragung unsicherer Meldungen bzw. Einleitung unsicherer Strafverfahren und dem Zeitgewinn vor dem Einsetzen der strafprozessualen Fristen. Durch die frühe Aufklärung sichern sich die Fahndungsbeamten zudem vor ablenkenden Weisungen des Untersuchungsführers, zusätzliche Aufklärung zu betreiben. Die Aufklärung mithilfe operativ-fahnderischer Tätigkeit und nicht mithilfe strafprozessualer Untersuchungsmaßnahmen bietet nicht nur den Vorteil hoher richterlicher Zustimmungsraten sowie Geheimheit, sondern auch weniger engmaschiger Aufsicht. Nach Art. 21 des Gesetzes über operativ-fahnderische Tätigkeit führt die Staatsanwaltschaft Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes. Anders als bei der Aufsicht über das Strafverfahren gibt es jedoch keine Informationspflichten der Polizei ggü. der Staatsanwaltschaft und es erfolgt keine Zuteilung der jeweiligen Vorgänge an einen kuratierenden Staatsanwalt. Folglich kann die Staatsanwaltschaft etwaige Verstöße bei der operativ-fahnderischen Tätigkeit nur in Folge von stichartigen Kontrollen oder

---

<sup>731</sup> Statistik des Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 1, S. 4, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>732</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 118; *Schkljaruk/Titaev*, *Sledstvie nad operativnikami*, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/07/19/sledstvie\\_nad\\_operativnikami](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/07/19/sledstvie_nad_operativnikami), abgerufen am 29.12.2018.



Beschwerden seitens der Bürger aufdecken, wobei die zweite Alternative wegen der Verdecktheit der Maßnahmen Ausnahmecharakter besitzt.<sup>733</sup> Auch gegen die Verschleierung von Mitteilungen über Straftaten vor der Eintragung ins KUSP stehen der Staatsanwaltschaft keine wirksamen Instrumentarien zur Verfügung. Existiert keine Dokumentation der Mitteilung, kann die Staatsanwaltschaft auf etwaige Manipulation nur auf Beschwerde von Bürgern hin reagieren, wobei der Bürger dann natürlich stichhaltig darlegen muss, eine Mitteilung über eine Straftat bei der Polizei vorgebracht zu haben.

#### cc. Aufklärung im Dienst bekanntgewordener Straftaten

Dabei haben sich in der Praxis unter den Fahndern Methoden herausgebildet, die Aufklärung der Straftat vor der Strafverfahreneinleitung und nach Möglichkeit noch vor der Erfassung der Meldung im KUSP über die Grenzen der verdeckten Ermittlungen hinaus zu betreiben. Auch für die Fahnder ist ein geständiger „Verdächtiger“ der sicherste Weg zu einem Positivergebnis (Verfahreneinleitung durch den Untersuchungsführer plus Heranziehung des Verdächtigen zum Verfahren als Beschuldigter).<sup>734</sup> Ein Geständnis lässt sich auf mehreren Wegen erwirken. Dabei ist die strafprozessuale Festnahme des Betroffenen nach Art. 91 ff. UPK ein sehr risikoreiches Unterfangen, da es notwendigerweise die Einleitung eines Strafverfahrens voraussetzt und bei Erhärten des Tatverdachts zur weiteren Festsetzung des Verdächtigen innerhalb von 48 Stunden ein richterlicher Haftbefehl erwirkt werden muss, auf den nach Art. 100 UPK zwangsläufig die Beschuldigteneröffnung folgt.

Ein Weg, ein Geständnis zu erwirken, ist es, den von operativ-fahnderischen Maßnahmen Betroffenen inoffiziell mit den Ergebnissen der Maßnahmen zu konfrontieren. Der Betroffene weiß zumeist nicht, dass die Ergebnisse operativ-fahnderischer Tätigkeit nicht zwangsläufig vor Gericht verwertbare Beweise darstellen, und kann unter der Last der Ergebnisse einknicken.<sup>735</sup> Ein anderer Weg besteht darin, den „Verdächtigen“ entweder in einem Rauschzustand oder beim Konsum von Betäubungsmitteln in der Öffentlichkeit aufzugreifen. Hierdurch

---

<sup>733</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 18; *Panejach u.a.*, Pravoohranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 60, 114; *Schkljaruk/Skugarevskij*, Kriminal'naja statistika (Fn. 729), S. 53.

<sup>734</sup> *Panejach u.a.*, Pravoohranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 150.

<sup>735</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 217.

lässt sich nach Art. 20.20 und 20.21 Ordnungswidrigkeitenkodex ein vom Richter anzuordnender Verwaltungsarrest von bis zu 15 Tagen erwirken.<sup>736</sup> Da viele „Verdächtige“ ohnehin Alkohol oder Betäubungsmittel konsumieren, ist das Erwirken des Arrests oftmals ohne großen Aufwand möglich.<sup>737</sup> Der Verwaltungsarrest ist zwar nach Art. 3 des Gesetzes über die Verbüßung von Verwaltungsarrest<sup>738</sup> in speziellen Arrestanstalten zu verbüßen, die Zeit vor der richterlichen Vorführung (bis zu 48 Stunden ab Festnahme) und vor der Verlegung in die Arrestanstalt verbringt der Betroffene aber in den Arrestzellen des OWDs. Während dieser Zeit können die Fahnder auf den Betroffenen zumeist mithilfe von Druck und Drohungen einwirken, um ein Geständnis hinsichtlich der Straftaten, wegen welcher sie ermitteln, zu erwirken. Während des Aufenthaltes in den Arrestzellen des OWDs können auch der Polizei ggü. loyale Mitarrestanten auf den Betroffenen angesetzt werden, um ihn durch physische oder psychische Gewalt zu einem Geständnis zu bewegen.<sup>739</sup> Bei drogenabhängigen Betroffenen lässt sich das Geständnis häufig bereits in Folge des Entzugs erreichen.<sup>740</sup> Eine etwas risikoreichere Option für die Fahnder ist die „imitierte“ strafprozessuale Festnahme nach Art. 91 UPK.<sup>741</sup> Nach Art. 92 Abs. 1 UPK muss innerhalb von drei Stunden nach der Überstellung des Festgenommenen an das OWD ein Festnahmeprotokoll ausgefertigt werden. Die Fahnder nutzen diese Frist aus, um den Festgenommenen zu „behandeln“ und möglichst weitreichende Aussagen zu erwirken. Werden innerhalb von zwei Stunden und 59 Minuten keine ausreichenden Aussagen gewonnen, wird der Festgenommene auf freien Fuß gesetzt. Ohne ein Festnahmeprotokoll gibt es keine amtliche Dokumentation der Festnahme, sodass die Existenz der Festnahme für den Betroffenen faktisch nicht nachweisbar ist.<sup>742</sup>

---

<sup>736</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 256.

<sup>737</sup> Auf den Betroffenen können auch Informanten der Polizei angesetzt werden, die ihn zum Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln in der Öffentlichkeit „einladen“ sollen.

<sup>738</sup> Föderalgesetz Nr. 67 vom 26.04.2013, Gesetzessammlung RF 2013, Nr. 17, Art. 2034.

<sup>739</sup> Die Loyalität wird selbstverständlich durch das Gewähren von Vorteilen (oder zumindest dahingehenden Versprechungen) erkaufte.

<sup>740</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 255.

<sup>741</sup> Risikoreicher ist die Strategie insofern, als wenn sie aufgeht, zwingend ein Strafverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl beantragt und der Festgenommene zum Beschuldigten erklärt werden muss, was aber nur auf Aussagen des vermeintlichen Täters beruht, die im Nachhinein noch widerlegt werden können.

<sup>742</sup> *Panejach/Volkov*, Traektorija ugolovnogo dela (Fn. 644), S. 159.

Die „Behandlung“, welche der Betroffene erfährt, hängt wiederum stark vom seinem sozialen Status ab.<sup>743</sup> Angehörige sozialschwacher Gruppen, welche das Hauptkontingent der potentiellen Straftäter stellen, können durchaus Gewalt oder zumindest der Drohung mit Gewalt ausgesetzt werden. Bei Durchschnittsbürgern reichen zumeist die psychische Belastung einer Festnahme und kriminalistische List der Fahnder für selbstbelastende Aussagen aus. In jedem Fall werden den Betroffenen die Vorteile eines Geständnisses (kurzes Vorverfahren, Strafmilderung, keine Gerichtskosten im Sonderverfahren) vor Augen geführt und eine pflegliche Behandlung versprochen. Die unwürdige Behandlung der „Verdächtigen“ und die Anwendung von Gewalt oder von Drohungen mit Gewalt durch die Fahnder entspringen dabei nicht sadistischen Beweggründen, sondern werden von ihnen zumeist als Beschleunigungsmechanismen zur Erreichung eines Positivergebnisses wahrgenommen.<sup>744</sup> Die Fahnder befinden sich in Zeitnot und stehen unter Druck, mit möglichst wenig Aufwand im jeweiligen Erhebungszeitraum möglichst viele aufgeklärte Straftaten vorzuweisen. Gewalt zur Erzwingung eines Geständnisses wird dabei vor allem dann angewandt, wenn die Fahnder von der Strafbarkeit des „Verdächtigen“ ausgehen und nicht über ausreichend Fakten verfügen, denn Gewalt gegen einen (vermeintlichen) Straftäter wird als legitim empfunden. In solchen Fällen haben die Fahndungspolizisten selten Angst vor staatsanwaltschaftlicher Aufsicht oder strafrechtlichen Verantwortung. Einerseits haben sich Foltermethoden etabliert, die von den Betroffenen ungerne offenbart werden (sexuelle Gewalt)<sup>745</sup> oder die im Nachgang keine Spuren hinterlassen (Sauerstoffentzug mithilfe einer Plastiktüte oder einer Atemschutzmaske, Waterboarding, Elektroschocks, Festbinden von Händen und Füßen hinter dem Rücken<sup>746</sup>, Schläge gegen Fuß-

---

<sup>743</sup> *Panejach/Schkjaruk*, Pokazateli raskyvaemosti (Fn. 729).

<sup>744</sup> *Panejach u.a.*, Pravoohranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 123; *Panejach/Volkov*, Traektorija ugolovnogo dela (Fn. 644), S. 162.

<sup>745</sup> Berühmtheit erlangte der Kasaner OWD „Dalnij“, in dem wohl systematisch festgenommene gefoltert wurden. Im Jahre 2012 verstarb der wegen Diebstahlverdachts festgenommene, mehrfach vorbestrafte und erwerbslose Sergej Nazarov an einem Mastdarmiss, der ihm bei Vergewaltigung mit einer Sektflasche durch (Fahndungs-)Polizisten zugefügt worden war. *Erb*, Folter in Russland. Mit der Sektflasche zu Tode gequält, [www.fr.de/politik/folter-in-russland-mit-der-sektflasche-zu-tode-gequelt-a-861045](http://www.fr.de/politik/folter-in-russland-mit-der-sektflasche-zu-tode-gequelt-a-861045), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>746</sup> Im Fachjargon ist die Position als „Schwalbe“ bekannt und erfreut sich hoher Beliebtheit, da sie keine Spuren hinterlässt.

sohlen etc.). Weniger einfallsreiche Polizisten verwenden andererseits ihre Standardausrüstung (Gummiknüppel, Handschellen), um behaupten zu können, der Betroffene habe sich während der Festnahme gewehrt.<sup>747</sup> Wendet sich der Betroffene mit Beschwerden an Staatsanwaltschaft oder Gericht, wird ihm aufgrund seiner niedrigen sozialen Stellung und oftmals fehlender Beweise wenig Glauben geschenkt. Von Amts wegen werden solche Misshandlungen sehr selten aufgedeckt. Einerseits führt die Staatsanwaltschaft vor der Strafverfahreenseinleitung nur stichartige allgemeine Aufsicht über die polizeiliche Tätigkeit. Andererseits ist die Staatsanwaltschaft an der Aufdeckung großer Skandale nicht interessiert, um sich selbst vor Vorwürfen, solche Zustände in ihrem Zuständigkeitsbereich zugelassen zu haben, abzusichern. Als Koordinationsorgan über die Strafverfolgungsbehörden ist ihr selbst an einer hohen Aufklärungsquote und dem Anschein rechtmäßiger Strafverfolgungsmethoden gelegen.

Erlangen die Polizisten noch vor der Registrierung der Meldung über eine Straftat ein Geständnis, wird der Betroffene dazu angehalten, eine Selbstanzeige zu verfassen. Diese wird dann ebenfalls als Mitteilung über eine Straftat im KUSP erfasst und dient in der Folge als Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens.<sup>748</sup> Dabei gibt es keine sichere, sondern nur eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit, dass der Betroffene das Geständnis während der Vernehmung vor dem Untersuchungsführer und vor dem Gericht wiederholt. Wie vielen Strafverfahreenseinleitungen eine Selbstanzeige zu Grunde liegt, wird statistisch nicht erfasst. Nach Aussagen von Experten soll der Anteil jedoch nicht unerheblich sein.<sup>749</sup>

Ein zwar seltener, aber dennoch genutzter Mechanismus der Aufklärung sind fabrizierte Sachverhalte, bei denen ein Dienstbericht der Polizei als Einleitungsgrund dient. Hat das OWD im Laufe eines Erhebungszeitraums zu we-

---

<sup>747</sup> *Babčenko*, Rossijskaja milizija. Orudija pytok, Novaya Gazeta Nr. 58 vom 3.06.2009, abrufbar unter [www.novayagazeta.ru/articles/2009/06/03/42623-rossiyskaya-militsiya-orudiya-pytok](http://www.novayagazeta.ru/articles/2009/06/03/42623-rossiyskaya-militsiya-orudiya-pytok), <http://zonaprava.com/events/zamestitel-genprokurora-rf-napravil-v-sud-delo-o-pytke-lastochka-v-politsii-kazani-video/>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>748</sup> *Panejach u.a.*, Pravoochranitelnaja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 114.

<sup>749</sup> Bei der Durchsicht zahlreicher Urteilsbegründungen der letzten Jahre stellten die Mitarbeiter des Instituts für Probleme der Rechtsanwendung an der Europäischen Universität St. Petersburg fest, dass in über einem Viertel von ihnen eine Selbstanzeige des Verurteilten Erwähnung fand. Zur Selbstanzeige *Titaev*, Javka s povinnoj srok ne sokraschaet, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/02/07/yavka\\_provalena](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/02/07/yavka_provalena), abgerufen am 29.12.2018.

nige Straftaten gesondert erfasster Kategorien aufgenommen oder die Fahndungsabteilung zu wenige Straftaten aufgeklärt, entsteht der Wunsch, die negative statistische Entwicklung zu egalisieren.<sup>750</sup> Hierzu können (aus beliebigen Gründen) Festgenommene durch den Einsatz der erwähnten Mittel dazu gebracht werden, sich selbst einer nicht begangenen Straftat zu bezichtigen, indem eine Straftat gänzlich erfunden oder eine bisher unaufgeklärte Tat auf sich genommen wird, und ein entsprechendes Geständnis abzulegen.<sup>751</sup> Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Straftaten zu fingieren. Beliebte sind dabei leicht nachweisbare Straftaten wie Diebstahl oder Betäubungsmittelbesitz, da hierbei lediglich der Besitz einer gestohlenen Sache oder von Betäubungsmitteln festgestellt werden muss.<sup>752</sup> Diese werden dem Betroffenen untergeschoben, um ihn anschließend einer Durchsuchung zu unterziehen. Eine Personendurchsuchung wird dabei gleich im Beisein von hinzugezogenen Zeugen (z.B. Praktikanten der Polizei) durchgeführt, damit sie den Voraussetzungen einer strafprozessualen Personendurchsuchung nach Art. 184 UPK entspricht und später als Beweis in das Strafverfahren nach Art. 89 UPK transferiert werden kann. Das Unterschieben von Drogen ist dabei beliebter als fingierte Diebstähle, da beim letzten zusätzlich ein entsprechender Geschädigter gefunden werden muss, der einen Strafantrag stellt.<sup>753</sup>

Eine weitere, ebenfalls gelegentlich genutzte Möglichkeit der Statistikaufbesonderung besteht darin, Verstorbenen nicht aufgeklärte Straftaten anzuhängen.

---

<sup>750</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 146. Geradezu bizarre Konstellationen entstehen dabei besonders bei vorübergehend eingeführten Erfassungskriterien, wie folgendes Beispiel aus der Praxis zeigt: Werden in einem Rayon innerhalb eines Jahres z.B. drei Weltkriegsbomben gefunden, kann im nächsten Jahr „Fund von Kriegsmunition“ zum gesonderten Erfassungskriterium für die OWD-Bewertung erklärt werden. Das OWD muss demnach im nächsten Jahr wieder mindestens drei Mal Kriegsmunition finden, um keinen Negativwert zu produzieren und nach Möglichkeit einen Fund mehr vorweisen (APPG + 1).

<sup>751</sup> An dieser Stelle können die (Fahndungs-)Polizisten auch die Notizen abgespeister Anzeigensteller nutzen.

<sup>752</sup> *Schkljaruk/Skugarevskij*, *Kriminalnaja statistika* (Fn. 729), S. 55.

<sup>753</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 144. Lange Zeit war Art. 119 UK RF „Drohung mit einer Tötung oder schweren Körperverletzung“ eine häufig angewandte Strafvorschrift. Bei vielen alltäglichen verbalen Auseinandersetzungen wurden die Opfer dazu angehalten, auszusagen, der Täter habe sie mit dem Tode bedroht. Art. 119 UK RF befindet sich im 16. Kapitel des UK „Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit“, der von der Statistik gesondert erfasst wird. Hierdurch konnte eine hinkende Aufklärungsstatistik bei Straftaten gegen Leben und Gesundheit aufgewertet werden. Mittlerweile haben die Gerichte der Praxis durch gesteigerte Beweisanforderungen einen Riegel vorgeschoben.

Hierbei wird zwar kein Strafverfahren eingeleitet, die Fahndungsabteilung kriegt jedoch einen „Positivstrich“ für die Aufklärung. Dazu werden Umstände zusammengetragen, um die Begehung einer Straftat durch eine kürzlich verstorbene (zumeist einschlägig vorbestrafte) Person nachzuweisen. Ein solcher Nachweis erschöpft sich oftmals in belastenden Aussagen von als Strohmänner hinzugezogenen Zeugen und der früheren Begehung ähnlicher Taten durch den Verstorbenen. Als Nachteil dieser Methode gilt jedoch, dass nur die aufklärende Person einen „Positivstrich“ erhält und die Aufklärungsquote des OWDs steigt, während der Untersuchungsführer und das OWD keinen „Positivstrich“ für die Weiterleitung der Sache an das Gericht erhalten können.

## b. Vorprüfung

Wird eine Meldung über eine Straftat, eine Selbstanzeige oder ein Dienstbericht im KUSP erfasst, was im Jahre 2014 11.762.886 Mal der Fall war, erfolgt in aller Regel eine Vorprüfung nach Art. 144 UPK. In den allermeisten Fällen wird die Vorprüfung ohne Inkennnissetzung der Untersuchungsabteilung von den Fahndungsbeamten des OWDs durchgeführt, bei einfachen Sachverhalten führen Abschnittsbeamte oder gleich diejenigen Ermittler die Vorprüfung durch, die in der Folge selbst das Ermittlungsverfahren leiten. Die Vorprüfung muss entweder mit einer Verfahrenseinleitung, einer Einleitungsversagung oder einer Weiterleitung an die zuständige Stelle abgeschlossen werden. Dies ist das letzte Stadium der Strafverfolgungsbehörden, um sichere Sachverhalte herauszupicken und den Rest mit einer Einleitungsversagung abzuwehren, da „kein Straftatereignis festgestellt werden konnte“.<sup>754</sup> Denn ein einmal eingeleitetes Verfahren kann für die Strafverfolgungsbehörden nur zu zwei Szenarien führen – Verurteilung (bzw. nichtrehabilitierende Einstellung) oder „Negativstriche“. Im Wesentlichen werden durch die Fahnder dieselben Methoden, wie zuvor dargelegt, angewandt. Der Mitteilende einer aus der Warte der Fahnder heraus unsicheren Straftat wird nach Möglichkeit verunsichert und dazu gedrängt, seine Anzeige zurückzunehmen. Die von Art. 144 Abs. 1 UPK vorgesehene Palette an Maßnahmen (z.B. Befragungen, Tatortbeschau, Einholung von Auskünften und Gutachten etc.) wird dann dazu genutzt, eine unsicher erscheinende Mitteilung zu widerlegen. Liegen hingegen

---

<sup>754</sup> *Panejach u.a., Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 118.*

eine sicher erscheinende Mitteilung oder ein Dienstbericht vor, wird die Vorprüfung dazu genutzt, den Sachverhalt weitgehend aufzuklären und nach Möglichkeit einen „Verdächtigen“ festzustellen. Die Vorprüfung hat eine Regeldauer von drei Tagen, die bei umfassenden oder komplexen Sachverhalten auf bis zu 30 Tage verlängert werden kann (Art. 144 Abs. 3 UPK). Diese Frist wird in aller Regel ausgereizt, um während des im Idealfall zweimonatigen Untersuchungsverfahrens keine Sachverhaltsaufklärung mehr betreiben zu müssen.<sup>755</sup> Taucht in der Vorprüfungsphase ein „Verdächtiger“ auf, ist die Wahrscheinlichkeit von Gewaltanwendungen nun geringer, da mit der KUSP-Eintragung bereits eine erste schriftliche Spur des Vorgangs existiert, was die Behandlung des Betroffenen zugänglicher für Beschwerden oder Aufsicht und die Polizeibeamten damit vorsichtiger macht.

#### aa. Einleitungsversagung

Haben die Fahnder genügend Argumente gegen die Existenz eines Straftatereignisses gesammelt, wird eine Einleitungsversagung verfasst. Daneben besteht die Option, dem materiellen Deliktsbegriff aus Art. 14 UK RF folgend, trotz der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung das Vorliegen einer Straftat wegen Geringfügigkeit oder mangels Gesellschaftsgefährlichkeit zu negieren und entsprechend von einer Verfahrenseinleitung abzusehen. Im Regelfall erhalten die zuständigen Abschnittsbeamten die Ergebnisse der Vorprüfungen und werden damit beauftragt, die Einleitungsversagungen zu formulieren.<sup>756</sup> In der Regel wird die Untersuchungsabteilung von solchen Vorgängen nicht informiert und erlangt so überhaupt keine Kenntnis vom Sachverhalt, der geprüft worden ist.<sup>757</sup> Von den Einleitungsversagungen werden nur etwa 2 % von Untersuchungsführern verfasst.<sup>758</sup> Die Einleitungsversagung stellt den Regelfall der Erledigung von Mitteilungen über Straftaten dar. Im Jahre 2014 endeten von den 11.762.886 geprüften KUSP-Eintragungen 6.665.368 (56,7 %)

---

<sup>755</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 77; *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 228; *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 115. Eine Ausnahme stellen Sachverhalte von sehr hohem Öffentlichkeitsinteresse dar, die eine zügige Verfahrenseinleitung gebieten.

<sup>756</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 87.

<sup>757</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 79.

<sup>758</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 172, 223.

mit einer Einleitungsversagung, in 94,9 % davon wegen eines fehlenden Straftatereignisses. In 3.368.875 Fällen fand eine Weiterleitung an eine örtlich oder sachlich zuständige Stelle statt (die zumeist auch in eine Einleitungsversagung mündete).<sup>759</sup> Alle Strafverfolgungsbehörden zusammengerechnet, wurden im Jahre 2014 insg. 7.599.896 Einleitungsversagungsentscheidungen getroffen, 2017 waren es 6.855.994.<sup>760</sup>

Von den benannten Einleitungsversagungen wird jährlich etwa ein Drittel durch die Staatsanwaltschaft aufgehoben.<sup>761</sup> Zumeist handelt es sich jedoch um Aufhebungen, welche die Einleitungsversagung nicht inhaltlich bemängeln. Den Regelfall stellt eine Aufhebung wegen „nicht im ausreichenden Maße durchgeführter Vorprüfung“ dar. In der Aufhebungsverfügung nach Art. 148 Abs. 5 UPK gibt der aufsichtsführende Staatsanwalt an, welche zusätzlichen Anstrengungen unternommen werden sollen, um den Sachverhalt zu überprüfen. Aufhebungen aus formellen Gründen kommen ebenfalls häufig vor. Im Ergebnis führen die staatsanwaltschaftlichen Aufhebungen in über 90 % der Fälle zu einer erneuten Einleitungsversagung und nicht zu einer Verfahrenseinleitung. Die Aufhebungen von Einleitungsversagungen sind ein beliebtes Instrument der Staatsanwaltschaft, um „Positivstriche“ zu generieren, ohne dabei für die (leichtgewichtigen) „Negativstriche“ des OWDs mitverantwortlich gemacht werden zu können. Die Aufhebung der Einleitungsversagung kann durch das OWD auch dazu genutzt werden, zusätzliche Zeit für die Vorprüfung zu gewinnen. Herrscht nach der Höchstdauer der Vorprüfung von 30 Tagen immer noch keine Sicherheit über das Vorliegen eines Straftatereignisses bzw. die Erfolgsaussichten des Sachverhalts, weil z.B. ein langwieriges humangenetisches Gutachten in Auftrag gegeben worden ist, wird eine Einleitungsversagung an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Aufhebung geschickt, da nach der Aufhebung der Fristenlauf der Vorprüfung wieder von vorn beginnt. So erhält das OWD zwar einen schmalen „Negativstrich“ wegen

---

<sup>759</sup> Statistik des MWD für 2014, [https://мвд.рф/upload/site1/document\\_file/pxOrdPt4BF.pdf](https://мвд.рф/upload/site1/document_file/pxOrdPt4BF.pdf), S. 3, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>760</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2014 und 2017, <https://fedstat.ru/indicator/41863>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>761</sup> 2014 waren es 2.518.508 Aufhebungen, 2015 2.516.501 Aufhebungen, 2016 2.494.172 Aufhebungen, 2017 2.381.432. Statistik der Generalstaatsanwaltschaft, <http://genproc.gov.ru/stat/data/>, abgerufen am 29.12.2018.



der Aufhebung, sichert sich aber vor der Einleitung eines unsicheren Strafverfahrens ab, das durch Einstellung oder Freispruch mit einem gewichtigen „Negativstrich“ enden könnte.

#### bb. Strafverfahreneinleitung

Werden die im Laufe der Vorprüfung gewonnen Erkenntnisse als für eine Strafverfahreneinleitung ausreichend erachtet, wendet sich der Fahnder an die Untersuchungsabteilung, zumeist in Gestalt des wachhabenden Untersuchungsführers. Der Untersuchungsführer prüft das vorgelegte Material und befindet alsdann über die Einleitung des Strafverfahrens, auch wenn das Gesetz in Art. 145 Abs. 1 UPK die Polizei ebenfalls zur Einleitung von Strafverfahren ermächtigt. Laut einer Befragung unter Untersuchungsführern des MWD werden die Strafverfahreneinleitungen in 90,7 % der Fälle mit dem Untersuchungsabteilungsleiter abgesprochen. Bei 45,4 % der Einleitungen erfolgt auch eine Absprache mit der Staatsanwaltschaft, obwohl diese seit 2007 keine Zustimmung mehr zur Einleitung von Strafverfahren erteilen muss.<sup>762</sup> Die Absprache wird von den Untersuchungsführern selbst nicht als Zustimmung, sondern als Beratung wahrgenommen. Damit sichern sich die Untersuchungsführer vor einer Aufhebung der Einleitungsverfügung ab und holen eine erste Einschätzung der Erfolgsaussichten des Sachverhalts ein, um eine spätere Rückverweisung der Anklage vorzubeugen.<sup>763</sup> Solche Absprachen finden vor allem durch junge Untersuchungsführer sowie anlässlich atypischer und bedeutender Sachverhalte statt.<sup>764</sup>

Die Durchsicht des Vorprüfungsmaterials durch den Untersuchungsführer verläuft nach einem ähnlichen Schema wie die Erfassung einer Anzeige. Geprüft werden die Erfolgsaussichten, ergo ob ein Straftatereignis, nach Möglichkeit ein „Verdächtiger“, keine Verfahrenshindernisse und eine hohe Ver-

---

<sup>762</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 127; *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 115.

<sup>763</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 104 ff.; *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 128.

<sup>764</sup> Gelegentlich sprechen schon die Fahndungsbeamten mit der Staatsanwaltschaft die Perspektiven eines etwaigen Verfahrens ab, um ihre Aufklärungsbemühungen entsprechend steuern zu können und Konflikte mit dem Untersuchungsführer bei der Verfahreneinleitung vorzubeugen, *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 48.

urteilungswahrscheinlichkeit vorliegen. Hierbei muss sich der Untersuchungsführer jedoch grds. auf die vom Fahnder übernommenen Angaben verlassen und hat nur begrenzt die Möglichkeit nachzuvollziehen, ob diese auch rechtmäßig erlangt worden sind.<sup>765</sup> Außerdem prüft der Untersuchungsführer, ob der Umfang des Sachverhalts nicht die gesamten Kapazitäten des OWDs blockieren würde. Große Verfahren erfordern nämlich viel Aufwand, bringen aber i.d.R. dasselbe statistische Resultat.<sup>766</sup> Werden alle Voraussetzungen bejaht (was bei auf Dienstberichten basierenden Vorprüfungen fast immer der Fall ist), wird eine Einleitungsverfügung erlassen. Als akzeptabel erscheinen auch Sachverhalte, in welchen es zwar noch keinen „Verdächtigen“ gibt, die Chancen, einen festzustellen, aufgrund der „Beweislage“ aber gut stehen.<sup>767</sup> Wie schon bei der Mitteilungserfassung finden sich die Untersuchungsführer mit einem Anteil an Sachverhalten ab, die zwar keine oder nur geringe Erfolgsaussichten besitzen, aber dennoch eingeleitet werden müssen. Dies sind vor allem solche, in den das Vorliegen eines Straftatereignisses nicht negiert werden kann. Häufig handelt es sich bei den Einleitungen unsicherer Strafverfahren um Straftaten mit Zeugen, um öffentlichkeits- und medienwirksame Taten, um Taten mit hartnäckigen oder einflussreichen Geschädigten etc. Daneben existiert auch hier die Kategorie sakrosankter Straftaten z.B. gegen das Leben und gegen Minderjährige.

Bei einem Ausrücken einer untersuchungs-fahnderischen Gruppe besteht ebenfalls eine erhöhte Einleitungsbereitschaft. Nach dem Eintreffen am möglichen Tatort wird geprüft, wie stichhaltig die Beweislage und ob ein potentieller Täter greifbar ist. In solchen Fällen wird das Strafverfahren gleich durch den Untersuchungsführer vor Ort eingeleitet.<sup>768</sup> Dies bietet den Vorteil, sogleich gerichtlich voll verwertbare Beweise erheben und z.B. etwaige Zeugen förmlich vernehmen zu können. Erscheinen die Tatumstände unklar oder kein

---

<sup>765</sup> *Titaev/Schkljaruk*, Rossijskij sledovatel' (Fn. 590), S. 132; *Schkljaruk*, Zakaz ot sistemy, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2016/03/03/632300-zakaz-sistemi](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2016/03/03/632300-zakaz-sistemi), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>766</sup> *Panejach u.a.*, Pravoochranitelnaja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 116.

<sup>767</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 145.

<sup>768</sup> Hierzu verfasst der Untersuchungsführer handschriftlich eine kurze Einleitungsverfügung.

Täter greifbar, wird i.d.R. kein Strafverfahren eingeleitet, sondern eine Vorprüfung angeordnet und im Anschluss an diese über die Verfahrenseinleitung entschieden.<sup>769</sup>

### cc. Modalitäten der Einleitungsverfügung

Die rechtliche Qualifikation einer Straftat bei der Verfahrenseinleitung hängt stark von den Erfolgsaussichten des Verfahrens ab. Bei Verfahren mit geringen Erfolgsaussichten wird gerne unterqualifiziert, um die Aufklärungsquote schwerer und besonders schwerer sowie statistisch gesondert geführter Straftaten nicht zu belasten. Ein potentieller Totschlag wird, sofern sich eine Fremdeinwirkung nicht negieren lässt, als Körperverletzung mit Todesfolge eingeleitet, da ein unaufgeklärter Totschlag einen größeren Makel darstellt.<sup>770</sup> Bei einem Wohnungseinbruchsdiebstahl mag nur ein Verfahren wegen Hausfriedensbruchs mit der Begründung eingeleitet werden, das Eindringen in die Wohnung sei zwar feststellbar, die Wegnahme von Sachen jedoch nicht. Hintergrund ist die gesonderte statistische Erfassung von unaufgeklärten Eigentumsdelikten.<sup>771</sup> Dem Geschädigten wird dabei versprochen, das Verfahren umzuqualifizieren, sobald ein Tatverdächtiger festgestellt wird. Bei erfolgsversprechend erscheinenden Sachverhalten wird hingegen gerne überqualifiziert. Beim Vorliegen eines Grundtatbestandes wird das Verfahren wegen einer Qualifikation eingeleitet, indem z.B. der Schaden eines hohen Ausmaßes geschätzt,<sup>772</sup> eine gewerbsmäßige Begehungsweise oder die Tatausführung durch eine Bande unterstellt wird. Damit gewinnt das OWD einen „Positivstrich“ bei der Aufklärung und Weiterleitung an das Gericht von statistisch gesondert erfassten Straftaten (z.B. Bandenstraftaten), zudem steigt die Wahrscheinlichkeit für den Erlass eines richterlichen Haftbefehls mit der Schwere des Vorwurfs.<sup>773</sup> Ob sich die dramatisierte Beschuldigung im Gerichtsverfahren als unwahr erweist, spielt für den Untersuchungsführer keine Rolle. Die Erhe-

---

<sup>769</sup> *Titaev/Schkjaruk*, Rossijskij sledovatel' (Fn. 590), S. 77.

<sup>770</sup> *Schkjaruk/Skugarevskij*, Kriminalnaja statistika (Fn. 729), S. 59.

<sup>771</sup> *Panejach u.a.*, Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 117.

<sup>772</sup> Zusätzlich würdigen die Bewertungsmaßstäbe des MWD die Höhe der mithilfe des Strafverfahrens kompensierter Schäden positiv.

<sup>773</sup> Im Jargon der Strafverfolgungsbehörden werden Untersuchungsführer ironisch als „Romanisten“ bezeichnet, weil sie sich einem Schriftsteller gleich einen möglichst abenteuerlichen Tathergang einfallen lassen.

bung einer Anklage wegen einer Qualifikation, eine Verurteilung aber nur wegen des Grunddelikts hat für den Untersuchungsführer keine negativen Folgen.<sup>774</sup> Gleichzeitig darf der Untersuchungsführer bei der Verfahrenseinleitung nicht zu hoch spielen, um die Anwendbarkeit des gesonderten Gerichtsverfahrens nach Art. 314 ff. UPK (Straftaten mit Strafandrohung unter zehn Jahren) offen zu halten.

Auch der Zeitpunkt der Strafverfahrenseinleitung kann statistikwirksam gewählt werden. Steht der Untersuchungsführer kurz vor Ende eines Erhebungszeitraums (Monat, Quartal, Jahr), kann er in Abhängigkeit davon, wie sich die bisherige Statistik des Zeitraumes zur allgemeinen Aufklärung oder hinsichtlich bestimmter Deliktsgruppen gestaltet, das Verfahren noch in diesem Erhebungszeitraum einleiten oder die Einleitung bis zum nächsten hinausögern.<sup>775</sup> Hinken der Untersuchungsführer und das OWD dem Plan hinterher, wird ein sicheres Verfahren möglichst schnell eingeleitet und ein unsicheres hinausgezögert. Übertreffen die bisherigen Ergebnisse hingegen die Erwartungen, wird eher ein unsicheres Verfahren eingeleitet und ein sicheres hinausgezögert, um der „APPG + 1“-Logik entsprechend kein zu gutes Ergebnis in dieser Periode zu erzielen, das man im nächsten Erhebungszeitraum wiederum übertreffen müsste. Ähnliches gilt schon für das Verfassen von Dienstberichten zu aufgeklärten Straftaten durch die (Fahndungs-)Polizisten. Sind die statistischen Werte zufriedenstellend, kann die Eintragung des Dienstberichts im KUSP bis zur nächsten Flaute zurückgehalten werden. Die Fahnder können nämlich ausrechnen, wie viele Monate nach der Erfassung des Dienstberichts sie i.d.R. einen „Positivstrich“ für eine aufgeklärte Tat erhalten (Zeitpunkt der Erfassung plus 3 bis 30 Tage für die Vorprüfung plus maximal zwei Monate für das Untersuchungsverfahren).<sup>776</sup> So erfolgen bei manchen Deliktsarten am jeweils Monatsersten etwa 50 % mehr Strafverfahrenseinleitungen als an den übrigen Monatstagen.<sup>777</sup>

Die Anzahl der registrierten Strafverfahren in der Russischen Föderation hat in den letzten Jahren eine leicht rückläufige Tendenz. 2013 wurden 2.206.249,

---

<sup>774</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 68.

<sup>775</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 155.

<sup>776</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 148.

<sup>777</sup> *Kudrjavzev*, *Den' razgula prestupnosti*, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2017/11/02/740275-razgula-prestupnosti](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2017/11/02/740275-razgula-prestupnosti), abgerufen am 29.12.2018.

2014 2.190.578, 2015 2.388.476<sup>778</sup>, 2016 2.160.063, 2017 2.058.476 Strafverfahren registriert.<sup>779</sup> Als „registriert“ gelten sowohl eingeleitete Strafverfahren als auch solche bei welchen aus nichtrehabilitierenden Gründen (Verjährung, Tod des Verdächtigen) auf eine Einleitung des Strafverfahrens verzichtet worden ist.<sup>780</sup> In 92-94 % der Registrierungsfälle wird ein Strafverfahren eingeleitet, in den restlichen Fällen ergeht eine nichtrehabilitierende Einleitungsversagung.<sup>781</sup> Welche Amtsträger konkret die Straftaten registrieren, lässt sich den Statistiken nicht entnehmen. Wie zuvor dargestellt, wird der größte Teil der Strafverfahren als Untersuchungsverfahren beim MWD geführt. Im Gegenteil zu den Einleitungsversagungen werden die Verfahrenseinleitungsverfügungen von der Staatsanwaltschaft sehr selten aufgehoben, was auch an der Absprache der Einleitung mit der Staatsanwaltschaft liegt.<sup>782</sup> 2017 wurden insg. 17.205 Einleitungsverfügungen aufgehoben.<sup>783</sup> Ferner erkennt auch die Staatsanwaltschaft, dass entweder erfolgversprechend erscheinende oder unumgängliche Verfahren eingeleitet werden, und hat entsprechend wenig daran auszusetzen.

### c. Untersuchungsverfahren

Nach der Verfahrenseinleitung wird das Verfahren entweder durch den Untersuchungsabteilungsleiter bzw. seinen Stellvertreter einem Untersuchungsführer nach fachlicher Eignung und Auslastung zugeteilt oder es verbleibt bei

---

<sup>778</sup> Der Anstieg der eingeleiteten Strafverfahren im Jahre 2015 könnte einerseits mit der wirtschaftlichen Krise verbunden sein. Andererseits war 2015 das erste volle Jahr nach der Eingliederung der Krim und dem damit verbundenen Bevölkerungszuwachs von fast zwei Mio. Einwohnern. *Vetrov*, Krizis tolkaet na prestuplenija, [www.gazeta.ru/social/2016/01/22/8036075.shtml](http://www.gazeta.ru/social/2016/01/22/8036075.shtml), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>779</sup> Behördenübergreifende Statistik des MWD, <https://fedstat.ru/indicator/36224>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>780</sup> Art. 2.3 des gemeinsamen Befehls „Über die einheitliche Erfassung von Straftaten“ der Generalstaatsanwaltschaft, des Innenministeriums, des Katastrophenschutzministeriums, des Justizministeriums, des FSB, des Wirtschaftsentwicklungsministeriums und der Drogenkontrollbehörde. Somit werden alle Straftaten registriert, auch wenn sie nicht verfolgbar sind.

<sup>781</sup> Eine Zusammenfassung für die letzten Jahre von *Schkljaruk*, [www.enforce.spb.ru/products/papers/6265-traektoriya-ugolovnogo-dela-v-ofitsialnoj-statistike](http://www.enforce.spb.ru/products/papers/6265-traektoriya-ugolovnogo-dela-v-ofitsialnoj-statistike), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>782</sup> Vor allem in atypischen Fällen erfolgt vor der Verfahrenseinleitung eine Beratung mit der Staatsanwaltschaft. *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 128 f.

<sup>783</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <http://genproc.gov.ru/stat/data/1336134/>, abgerufen am 29.12.2018.

dem Untersuchungsführer, der es während seines Bereitschaftsdienstes eingeleitet hat. Verfahren, deren Einleitung unumgänglich war und die über eine hohe Einstellungswahrscheinlichkeit verfügen, werden i.d.R. den dienstjüngsten Untersuchungsführern zugeteilt.<sup>784</sup> Innerhalb des OWDs wird es als Aufgabe des Untersuchungsführers verstanden, nicht Tatabklärung zu betreiben, sondern bereits gewonnene Erkenntnisse in gerichtlich verwertbare Beweise umzuwandeln.<sup>785</sup> Nach Aussagen von Untersuchungsführern stehen die Tatumstände zu etwa drei Vierteln bereits bei der Verfahrenseinleitung fest, das übrige Viertel wird mithilfe der Untersuchungsmaßnahmen bekannt.<sup>786</sup> Einem Sachbearbeiter ähnlich arbeitet der Untersuchungsführer die Ergebnisse von operativ-fahnderischen Maßnahmen und der Vorprüfung durch die Vornahme von Untersuchungshandlungen ab. Konnten Zeugen vor der Verfahrenseinleitung nur befragt werden, werden sie jetzt vorgeladen und förmlich vernommen. Konnten potentielle Tatwerkzeuge sichergestellt werden, können sie jetzt als Sachbeweise zum Verfahren herangezogen und ein kriminalistisches Gutachten zur Frage, ob es sich tatsächlich um das Tatwerkzeug handelt, in Auftrag gegeben werden etc.

Bei dem Untersuchungsverfahren handelt es sich um eine sehr formalisierte Prozedur.<sup>787</sup> Eine vom Untersuchungsführer anzufertigende Verfahrensakte hat in gewöhnlichen Verfahren 100 bis 300 Seiten.<sup>788</sup> Der unterste Wert bezieht sich dabei auf Verfahren, die eingestellt werden, der höchste auf Verfahren, die mit einer Anklage an die Staatsanwaltschaft und das Gericht weitergeleitet werden. Um die Anforderungen an die Formalia erfüllen zu können, steht der Untersuchungsführer unter ständigem Druck und schätzt deshalb die weitgehende Aufklärung der Tat durch die Polizei.<sup>789</sup> Wegen der Fülle an

---

<sup>784</sup> *Titaev/Schkjaruk*, Rossijskij sledovatel' (Fn. 590), S. 81.

<sup>785</sup> *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 26, 172.

<sup>786</sup> *Titaev/Schkjaruk*, Rossijskij sledovatel' (Fn. 590), S. 81.

<sup>787</sup> Bei einer Tatwaffe z.B. wird i.d.R. dokumentiert: Person, Ort, Zeit, Umstände des Auffindens, ihre genaue Beschreibung, durchführende Person und Art der Verpackung, Ort und Umstände der Aufbewahrung, die Verfügung über die Durchführung eines Sachverständigengutachtens, Verfügung über Inkennentsetzung der Verteidigung und etwaige Fragen der Verteidigung an den Sachverständigen, Beschreibung der Tatwaffe und ihrer Verpackung vor der Abgabe an den Sachverständigen, Durchführungsprotokoll und Sachverständigengutachten, Beschreibung der Tatwaffe nach Erhalt vom Sachverständigen und Umschreibung ihrer Verwahrung.

<sup>788</sup> *Titaev/Schkjaruk*, Rossijskij sledovatel' (Fn. 590), S. 65.

<sup>789</sup> *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 113, 172.

zu erstellendem Akteninhalt kann ein Untersuchungsführer pro Monat etwa sechs oder sieben Verfahren zur Bearbeitung annehmen und hat folglich etwa 13 laufende Verfahren in Bearbeitung. Monatlich leitet ein Untersuchungsführer etwa zwei bis drei abgeschlossene Strafverfahren mit der Anklage weiter an die Staatsanwaltschaft, drei Verfahren stellt er (vorläufig oder endgültig) ein.<sup>790</sup> Haben die sechs bearbeiteten Verfahrensakten eine Durchschnittsstärke von 150 Seiten (die eingestellten weniger, die weitergeleiteten mehr) muss der Untersuchungsführer pro Monat etwa 900 Seiten Text produzieren, was etwa 40 bis 45 Seiten pro Arbeitstag entspricht. Daneben hat der Untersuchungsführer noch Bereitschaftsdienst, führt Vernehmungen sowie Untersuchungsexperimente durch und nimmt an Haftterminen und Besprechungen teil. Somit fehlt dem Untersuchungsführer die Zeit, selbst Tatabklärung zu betreiben und sich womöglich Gedanken über entlastende Beweise zu machen.<sup>791</sup>

Der Untersuchungsführer ist allerdings auch selbst an umfassenden Verfahrensakten interessiert. Eine möglichst umfangreiche Dokumentation sichert den Untersuchungsführer einerseits vor staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Vorhaltungen ab, das Untersuchungsverfahren nicht gründlich genug geführt zu haben. Andererseits erweckt es auch den Eindruck eines gewissenhaft und allseitig geführten Untersuchungsverfahrens, dem Staatsanwalt und Gericht eher Glauben schenken.<sup>792</sup> Das Aufblähen der Verfahrensakte mit Papier erfolgt primär durch die pedantische Umschreibung aller durchgeführten Untersuchungshandlungen, was auch den Verdacht etwaiger Manipulationen vom Untersuchungsführer fernhalten soll. Um ein möglichst kohärentes Bild von der Anklage zu schaffen und Zeit zu sparen, werden z.B. Protokolle der Zeugenvernehmungen häufig durch „Kopieren und Einfügen“ erstellt.<sup>793</sup>

Von dem Druck geleitet, umfangreiche Verfahren in kurzer Zeit an das Gericht weiterzuleiten, entsteht bei den Untersuchungsführern eine natürliche Motivation, nach vorgefertigten Mustern zu arbeiten. Dies führt allerdings bei atypischen Sacherhalten dazu, diese entweder gar nicht anzunehmen (Meldung wird nicht erst erfasst oder es ergeht eine Einleitungsversagung) oder in Schablonen

---

<sup>790</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 64 f., 84.

<sup>791</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 84.

<sup>792</sup> *Panejach/Volkov*, *Traektorija ugolovnogo dela* (Fn. 644), S. 164.

<sup>793</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 261.

für geläufige Deliktstypen hineinzuzwängen. Als Folge stellen drei Deliktsarten 59,2 % aller offiziell registrierten Straftaten dar: 38,3 % Diebstahl, 10,8 % Betrug und 10,1 % Betäubungsmitteldelikte.<sup>794</sup> Eine Regelverfahrensakte besteht dabei aus einem Durchsuchungsprotokoll, einem Protokoll der Tatortbesichtigung, Gutachten, mehreren Zeugenvernehmungen, der Opfervernehmung, der Verdächtigen- bzw. Beschuldigtenvernehmung, Auskünften über den Beschuldigten, Verfügungen über die Verfahrenseinleitung, Eröffnung der Beschuldigung, Beantragung von Zwangsmaßnahmen, der Anklageschrift und dem Protokoll der Einsichtnahme durch den Beschuldigten.<sup>795</sup> Die meisten der Untersuchungshandlungen nimmt der Untersuchungsführer selbst vor. Bei Untersuchungshandlungen, die mehrere Personen erfordern (z.B. Durchsuchung), weist er Fahndungspolizisten zur Unterstützung an.<sup>796</sup> Die Einholung von Charakteristika über den Beschuldigten z.B. beim Arbeitgeber oder bei Nachbarn sowie von Auskünften bei Fürsorgestellen für psychische Krankheiten oder Suchtkrankheiten wird dem Abschnittsbeamten aufgetragen.<sup>797</sup>

Die Beantragung von unter Richtervorbehalt stehenden Untersuchungshandlungen geschieht nach Absprache mit dem Abteilungsleiter beim Rayongesicht. Dabei werden in Russland etwa genauso viele Untersuchungshandlungen wie operativ-fahnderische Maßnahmen beantragt, nämlich 652.500 im Jahre 2017. Von 122.830 beantragten Hausdurchsuchungen wurde 117.644 (95,8 %), von 87.002 beantragten TKÜ-Maßnahmen wurde 84.593 (97,2 %), von 226.382 beantragten Herausgaben von Mobilfunkdaten wurde 220.083 (97,2 %), von 68.871 beantragten Herausgaben von Bankdaten wurde 66.763

---

<sup>794</sup> Jahresbericht der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <http://genproc.gov.ru/stat/data/1328502/>, S. 22 f., abgerufen am 29.12.2018. In Deutschland lag die Quote dieser Delikte 2017 bei 57,9 %. Dabei ist zu beachten, dass die deutsche PKS einige Straftaten nicht erfasst (u.a. Staatschutz- und Verkehrsdelikte), PKS Jahrbuch 2017, Bd. 1, S. 5 ff.

<sup>795</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 65 f.

<sup>796</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 92.

<sup>797</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 26, 87. Bei den euphemistisch genannten „Fürsorgestellen“ werden Listen zu Personen geführt, die wegen psychischer oder Suchtkrankheiten (zwangs-)behandelt wurden. Faktisch handelt es sich um Listen für Alkohol- und Drogenabhängige sowie für psychisch Kranke.



(96,9 %) richterlich zugestimmt. Die Zustimmungsrate für die Gesamtheit der Untersuchungsmaßnahmen lag bei 96,1 %.<sup>798</sup>

#### aa. Heranziehung als Beschuldigter

Ab der Strafverfahreseinleitung wird die evtl. existente verdächtige Person zum Tatverdächtigen im strafprozessualen Sinne. Da die Straftat häufig bereits bei der Einleitung weitgehend aufgeklärt ist, kann der Untersuchungsführer den Tatverdächtigen alsdann auch gleich als Beschuldigten zum Verfahren heranziehen und als solchen vernehmen. Die Eröffnung der Beschuldigtenverfügung wird vom Untersuchungsführer sehr genau abgewogen und in 92,4 % der Fälle mit dem Untersuchungsabteilungsleiter sowie in 65,4 % der Fälle mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen.<sup>799</sup> Ab diesem Punkt kann das Verfahren nämlich nicht mehr nach Art. 208 Abs. 1 Nr. 1 UPK eingestellt werden, weil die als Beschuldigter heranzuziehende Person nicht ermittelt werden konnte. Außerdem erwachsen Rehabilitierungsansprüche des Betroffenen, sollte eine ausgesprochene Beschuldigung zurückgenommen werden. Da die Beschuldigteneröffnung häufig mit einer Festnahme einhergeht, würden solche Ansprüche auch tatsächlich durchgesetzt werden. Die Heranziehung zum Verfahren als Beschuldigten kann als fast unumkehrbare Entscheidung über die Anklage verstanden werden. Ab diesem Zeitpunkt werden nur noch 2,2 % der Strafverfahren eingestellt, dabei nur in 0,2 % der Fälle rehabilitierend, ergo in Form der Rücknahme der Beschuldigung. Die restlichen 2 % entfallen auf nichtrehabilitierende Einstellungen wegen tätiger Reue und Aussöhnung.<sup>800</sup>

Mit der Heranziehung als Beschuldigter wird dem Betroffenen der Tatvorwurf eröffnet und eine förmliche Vernehmung nach Art. 173 UPK durchgeführt. Bei dieser Vernehmung legt etwa die Hälfte ein Geständnis ab, ein Viertel äußert sich anderweitig zum Vorwurf und ein Viertel macht von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.<sup>801</sup> Für den Untersuchungsführer ist das Geständnis des Beschuldigten von zentraler Bedeutung, um die Anwendbarkeit

---

<sup>798</sup> Statistik des Gerichtsdepartements für 2016, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 1, S. 4, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>799</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 127.

<sup>800</sup> *Volkov*, *Obvinitelnyj uklon: o čem govorit statistika*, [http://rapsinews.ru/judicial\\_analyst/20170712/279316959.html](http://rapsinews.ru/judicial_analyst/20170712/279316959.html), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>801</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 65.

des Sonderverfahrens nach Art. 314 ff. UPK zu gewährleisten. In diesem Fall werden die Beweise vor Gericht nicht mehr gewürdigt, sondern gleich über das Strafmaß verhandelt (Art. 316 UPK). Sobald der Untersuchungsführer ein Geständnis hat, braucht er sich um die Qualität des Vorverfahrens kaum mehr Gedanken zu machen, da es keiner richterlichen Kontrolle mehr unterzogen werden wird. Die noch ausstehenden Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsführer pro forma erledigen, wobei ihr Inhalt und Erkenntnisgewinn für den Nachweis der Schuldfrage in den Hintergrund treten. In diesem Zusammenhang werden dem Beschuldigten bei der Vernehmung die Vorteile eines Geständnisses nahegelegt. Die Dauer des Untersuchungsverfahrens (und somit auch etwaiger Untersuchungshaft) und des Gerichtsverfahrens verkürzt sich, das Höchststrafmaß wird auf zwei Drittel gedeckelt.

#### bb. Haftbefehl

Erfolgt im Zusammenhang mit der Beschuldigteneröffnung (die zumeist der Verfahrenseinleitung unmittelbar folgt) auch eine Festnahme nach Art. 91 UPK, hat der Untersuchungsführer 48 Stunden Zeit bis zur Beantragung des Haftbefehls. Tatsächlich sind es sogar nur 40 Stunden, da der Antrag spätestens acht Stunden vor dem Hafttermin beim Rayongericht eingehen muss (Art. 108 Abs. 3 UPK). In dieser Zeit koordiniert der Untersuchungsführer das Vorgehen mit dem Untersuchungsorganleiter und dem aufsichtführenden Staatsanwalt. Eine Absprache mit dem Staatsanwalt sieht der UPK zwar nicht vor, der Staatsanwalt nimmt nach Art. 108 Abs. 4 UPK jedoch am Hafttermin teil und der Untersuchungsführer möchte sich der staatsanwaltschaftlichen Unterstützung versichern.<sup>802</sup> Erfolgt die Festnahme unmittelbar nach der Tat, sammelt der Untersuchungsführer also 40 Stunden lang belastende Beweise und evtl. einen Haftgrund, um einen Haftbefehl zu erwirken. Sollte diesem stattgegeben werden, kann der Untersuchungsführer faktisch keine entlastenden Beweise mehr erheben, da er dadurch Gefahr läuft, die Beschuldigung zu widerlegen und zurücknehmen zu müssen und somit eine „rehabilitierte Person“ zu schaffen, für deren Ansprüche er womöglich in Regress genommen

---

<sup>802</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 121.

werden kann. 48 Stunden nach der Festnahme und einem erlassenen Haftbefehl gibt es für den Untersuchungsführer faktisch nur noch den Weg zur Anklage.

2017 wurden 126.290 Haftbefehle beantragt, in 113.260 (89,7 %) <sup>803</sup> der Fälle wurde diesen entsprochen, in 11.860 der Fälle (9,4 %) wurden die Anträge verworfen, in den übrigen 0,9 % der Fälle wurde ein milderer Sicherungsmittel (Hausarrest, Sicherheitsleistung) angeordnet. <sup>804</sup> Für den Erlass eines Haftbefehls fordert das Gesetz den Tatverdacht oder die Beschuldigung des Betroffenen hinsichtlich einer Straftat mit einem Höchststrafmaß von über drei Jahren, das Vorliegen eines Haftgrunds (Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr, Verdunkelungsgefahr) sowie das Fehlen milderer verfahrenssichernder Maßnahmen. Bei Straftaten mit einem geringeren Strafmaß fordert das Gesetz darüber hinaus einen zweiten Haftgrund wie z.B. das Fehlen eines festen Wohnsitzes oder frühere Verstöße gegen Sicherungsmaßnahmen. In der Praxis hängen die Erfolgsaussichten eines Haftbefehls im Wesentlichen von der Schwere des Tatvorwurfs und der vorhandenen Beweislage ab. Für die Annahme einer drohenden Fluchtgefahr als Haftgrund kann schon der Besitz eines Reisepasses ausreichend sein. <sup>805</sup> Ein Haftbefehl kann maximal für die Dauer von zwei Monaten erlassen werden und wird i.d.R. auch für diesen Zeitraum erlassen. Nach Ablauf von zwei Monaten wird ein Haftprüfungstermin erforderlich (Art. 109 UPK). Der Zeitraum deckt sich auch mit der Regeldauer des Untersuchungsverfahrens, sodass der Untersuchungsführer bei einer Überschreitung der Frist nicht nur die Verlängerung der Voruntersuchungsfrist beim Abteilungsleiter oder nach drei Monaten gar beim UWD, sondern auch die Ver-

---

<sup>803</sup> Statistik des Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 1, S. 4, abgerufen am 29.12.2018. Vor der Einführung des neuen UPK lag der Zustimmungsvorbehalt bei einem Haftbefehl bei der Staatsanwaltschaft. Die Zustimmungsrate lag jedoch bei etwa 70 %. *Volkov*, *Obvinitelnyj uklon* (Fn. 800).

<sup>804</sup> Haftbefehlstermine beim Rayonrichter können vom Untersuchungsführer auch dazu genutzt werden, über den Fortgang des Verfahrens und seine Perspektiven mit dem Richter zu beraten. *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 124.

<sup>805</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 124.

längerung der Untersuchungshaft bei Gericht beantragen muss. Haftverlängerungsanträgen entspricht das Gericht in 97,7 % der Fälle.<sup>806</sup> Andere verfahrenssichernde Maßnahmen werden selten genutzt. Hausarrest wurde 2017 nur 7.339 Mal beantragt und in 6.442 (87,8 %) der Fälle gestattet.<sup>807</sup> Bei weniger gewichtigen Straftaten werden i.d.R. Meldeauflagen nach Art. 102 UPK erlassen, die nicht unter Richtervorbehalt stehen.

Die Untersuchungshaft bietet im Rahmen des Untersuchungsverfahrens den Vorteil, an einem Geständnis des Beschuldigten arbeiten zu können. Die Untersuchungshaft ist grds. in Untersuchungshaftanstalten zu verbüßen (Art. 7 des Gesetzes über die Unterbringung von einer Straftat Verdächtigen oder Beschuldigten).<sup>808</sup> Solche Untersuchungshaftanstalten befinden sich häufig in einem desolaten Zustand. Auch wenn die Staatskasse Mittel für die Verbesserung der Haftbedingungen zur Verfügung stellt, finden faktisch keine Verbesserungen statt, auch um die Untersuchungshaftgefangenen zu demoralisieren und sie für eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden gefügig zu machen. Seit 2004 sind die Untersuchungshaftanstalten kein Teil des MWD mehr, sondern dem Föderalen Strafvollstreckungsdienst (FSIN) unterstellt. Dies sichert die Untersuchungshaftgefangenen zumindest von Willkür seitens der Strafverfolgungsbehörden ab, weil der FSIN kein eigenes Interesse an der Zusammenarbeit der Beschuldigten mit den Strafverfolgungsbehörden und Geständnissen hat. Im Regelfall gibt es pro Föderationssubjekt nur eine Untersuchungshaftanstalt. Aufgrund der großen Entfernungen in Russland erlaubt Art. 13 des Gesetzes, dass Untersuchungshaftgefangene bis zu zehn Tage pro Monat zur Vornahme von Untersuchungshandlungen in den Arrestzellen der OWDs untergebracht werden.<sup>809</sup> Häufig verbleibt der Betroffene nach dem Erlass des Haftbefehls die ersten zehn Tage in solchen Arrestzellen, damit seine Anwesenheit erfordernde Untersuchungshandlungen (insb. die Beschuldigtenvernehmung) vorgenommen werden können, und wird alsdann in die Untersuchungshaftanstalt eskortiert. Die Zustände in den Arrestzellen des OWDs sind ebenfalls betrüblich und nicht für eine lange Unterbringung

---

<sup>806</sup> Statistik des Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 1, S. 4, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>807</sup> Ebd.

<sup>808</sup> Föderalgesetz Nr. 103 vom 15.07.1995, Gesetzessammlung RF 1995, Nr. 29, Art. 2759.

<sup>809</sup> Faktisch liegt es auch am hohen personellen Aufwand, einen Beschuldigten zu eskortieren.

geeignet. Dafür hat der Untersuchungsführer jedoch eine anhaltende Zugriffs- und Einflussmöglichkeit auf den Beschuldigten. Die Unterbringung in den Arrestzellen kann daher zur Zermürbung des Beschuldigten genutzt werden. Hier können z.B. wieder loyale Arrestanten auf den Beschuldigten angesetzt werden, um seine Kooperationsbereitschaft zu steigern. Der Bedingungen überdrüssig kann der Betroffene dazu motiviert werden, ein Geständnis abzugeben, um die Untersuchungshaftdauer zu verkürzen.<sup>810</sup>

Anders als die Fahndungspolizisten wenden Untersuchungsführer im Untersuchungsverfahren auch gegen Sozialschwache keine Gewalt an.<sup>811</sup> Dies ist nicht mehr notwendig. Die Tat ist bereits aufgeklärt, ein Geständnis entweder schon abgelegt oder kann durch Zureden erreicht werden. Durch das eingeleitete Strafverfahren existieren schriftliche Nachweise und das Netz der Aufsicht wird feinmaschiger. Der Betroffene könnte sich mit einer Beschwerde an die aufsichtsführende Staatsanwaltschaft oder das Gericht wenden.

#### cc. (Pflicht)Verteidigung

Ein weiterer Faktor für die Absicherung der Gewaltlosigkeit ist der mit der Einleitung des Strafverfahrens, faktisch mit der Heranziehung des Beschuldigten, hinzutretende Verteidiger. Wie bereits beschrieben, haben ca. 60 % der Straftäter kein festes Einkommen, weitere 20 % gehen einfachen Tätigkeiten nach und verfügen in der Folge nicht über die finanziellen Mittel zur Beauftragung eines Wahlverteidigers. Der Pflichtverteidiger wird in aller Regel durch den Untersuchungsführer bestimmt, indem Rechtsanwälte, die sich zur Übernahme von Pflichtmandaten bereit erklärt haben, direkt kontaktiert werden oder man an die Anwaltskammer mit der Bitte, einen Pflichtverteidiger vorzuschlagen, herantritt.<sup>812</sup> In einem Durchschnittsrayon gibt es eine Handvoll Pflichtverteidiger und für die meisten von ihnen stellt die Pflichtverteidigung die Haupteinnahmequelle dar. Entsprechend kontaktiert der Untersuchungsführer nur solche Rechtsanwälte, die dem Strafverfahren keine Steine in den Weg legen, weil sie auch künftig beauftragt werden wollen. Pflichtverteidiger werden nur dann hinzugeholt, wenn ihre Mitwirkung vom UPK zwin-

---

<sup>810</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 81.

<sup>811</sup> Zumal die Untersuchungsführer überwiegend weiblich sind.

<sup>812</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 267.

gend vorgesehen ist, ergo für die Beschuldigteneröffnung, Beschuldigtenvernehmung, Anordnung von Sachverständigengutachten und Kenntnisnahme der Gutachtenergebnisse sowie für die Kenntnisnahme der Anklage. Der Beschuldigte hat keinen Anspruch auf fortdauernde Betreuung durch denselben Pflichtverteidiger, sodass für die einzelnen Dienste unterschiedliche Pflichtverteidiger hinzugezogen werden können. Der Untersuchungsführer ist an der Teilnahme des Pflichtverteidigers am Untersuchungsverfahren interessiert, weil seine Anwesenheit und Unterschrift z.B. das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung, die Anordnungsverfügung eines Sachverständigengutachtens oder das Sachverständigengutachten legitimiert, sofern sich der Beschuldigte selbst weigert, seine Unterschrift zu leisten.<sup>813</sup> Auch können Aussagen eines Beschuldigten, die im Beisein eines Verteidigers erfolgt sind, vor Gericht verwertet werden, falls der Angeklagte im Gerichtsverfahren von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Die Teilnahme des Pflichtverteidigers am Untersuchungsverfahren sichert den Beschuldigten auf der anderen Seite zumindest vor Anwendung von Gewalt ab und garantiert die Einhaltung der Formalitäten.

Von einem Pflichtverteidiger erwartet niemand ernsthaft das Vorbringen von entlastenden Tatumständen oder Rechtsmitteln, weil er dafür vom Staat nicht vergütet wird.<sup>814</sup> Sollte der Pflichtverteidiger sich jedoch engagiert zeigen (was z.B. bei jungen Rechtsanwälten, die mithilfe der Pflichtverteidigung Erfahrung sammeln wollen, der Fall sein kann) oder ein Wahlverteidiger am Untersuchungsverfahren teilnehmen, werden Anträge auf die Erhebung entlastender Beweise nach Art. 119 ff. UPK in aller Regel abgelehnt. Mit der Heranziehung des Beschuldigten hat sich der Untersuchungsführer in eine Lage manövriert, in der entlastende Beweise zu einer Rücknahme der Beschuldigung, einer staatsanwaltschaftlichen Rückverweisung der Anklage oder einem Freispruch führen könnten, die allesamt mit großer Wahrscheinlichkeit Negativkonsequenzen für den Untersuchungsführer und seine Kollegen bedeuten. Außerdem hat der Untersuchungsführer i.d.R. nur zwei Monate Zeit, um das Vorverfahren abzuschließen. Somit ist er an der Einholung zeitraubender entlastender Gutachten in keiner Weise interessiert. Die Anträge werden meist mit

---

<sup>813</sup> *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 268.

<sup>814</sup> *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 264, 269, 282.

der Begründung abgelehnt, sie seien für das Verfahren nicht erheblich oder würden zu einer Verzögerung führen. Der Verteidigung wird erklärt, sie könne ihre Beweisanträge noch vor Gericht stellen.<sup>815</sup> Beschwerden gegen solche Ablehnung bei Gericht nach Art. 125 UPK bleiben meistens erfolglos, weil nur eine Prüfung der Formalitäten erfolgt und die Ermessensentscheidung des Untersuchungsführers ihr nicht zugänglich ist. Die Erfolgsquote von Beschwerden nach Art. 125 UPK (gegen die Maßnahmen aller Strafverfolgungsbehörden) liegt bei 4,8 %.<sup>816</sup>

#### dd. Abschluss des Untersuchungsverfahrens

Im Jahre 2017 waren insg. 2.827.510 Strafverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden in Bearbeitung.<sup>817</sup> Wie schon in den Vorjahren wurden etwa 2,05 Mio. Strafverfahren registriert und etwa 0,8 Mio. aus dem Vorjahr übernommen oder vorläufig eingestellte Verfahren wieder aufgenommen oder teilweise doppelt erfasst (z.B. abgetrennte oder verbundene Verfahren). Als aufgeklärt gilt eine Straftat im statistischen Sinne, wenn eine Einleitungsversagung aus nichtrehabilitierenden Gründen erlassen worden ist (Tat aufgeklärt, aber wegen Verjährung oder Tod nicht verfolgbar) oder das Verfahren nichtrehabilitierend eingestellt oder an das Gericht weitergeleitet worden ist.<sup>818</sup> Im Jahre 2017 wurden 1.117.801 Straftaten als aufgeklärt und 967.103 Täter als festgestellt geführt.<sup>819</sup> Als nichtaufgeklärt gilt eine Straftat, wenn die als Beschuldigte zum Verfahren heranzuziehende Person oder ihr Aufenthaltsort nicht festgestellt werden konnten oder sie nicht greifbar ist und das Verfahren deswegen erstmals vorläufig eingestellt werden musste sowie bei endgültigen Verfahrenseinstellungen mangels Tatverdachts. Im Jahre 2017 wurden 886.786

---

<sup>815</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 269.

<sup>816</sup> Statistik des Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 1, S. 4, abgerufen am 29.12.2018; *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 286; *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 131.

<sup>817</sup> Statistiken der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <https://fedstat.ru/indicator/41873>, <https://fedstat.ru/indicator/41883>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>818</sup> Art. 2.10 des gemeinsamen Befehls „Über die einheitliche Erfassung von Straftaten“ der Generalstaatsanwaltschaft, des Innenministeriums, des Katastrophenschutzministeriums, des Justizministeriums, des FSB, des Wirtschaftsentwicklungsministeriums und der Drogenkontrollbehörde.

<sup>819</sup> Statistik des MWD für 2017, <https://media.mvd.ru/files/application/1241295>, S. 4, 11, abgerufen am 29.12.2018.

Straftaten nicht aufgeklärt, was eine Aufklärungsquote von 55,8 % bedeutet.<sup>820</sup> Die Quote steigt seit einigen Jahren langsam an.<sup>821</sup>

Hat der Untersuchungsführer aus seiner Sicht alle erforderlichen Untersuchungshandlungen vorgenommen und sieht er gute Chancen für eine Weiterleitung an das Gericht, wird die Anklageschrift verfasst. Danach erhalten der Beschuldigte und sein Verteidiger Einsichtnahme in die Verfahrensakte und die Anklageschrift. Dies ist der letzte Zeitpunkt für den Untersuchungsführer, seine Bemühungen, ein Geständnis zu erhalten, zu finalisieren. Auch in dieser Phase knickt ein Teil der Beschuldigten angesichts der Beweislast ein und legt ein Geständnis ab. Liegt ein solches vor, werden im Protokoll der Einsichtnahme das Geständnis des Beschuldigten und sein Antrag auf die Durchführung des Hauptverfahrens im Wege des Sonderverfahrens festgehalten. Stattdessen kann während der Einsichtnahme auch ein Antrag des Beschuldigten auf die Durchführung der Gerichtsverhandlung vor einem Geschworenengericht gestellt werden. Erfahrene Strafverteidiger, die um die Aussichtslosigkeit der beim Untersuchungsführer gestellten Beweisanträge wissen, bringen ihre Beweisanträge zumeist erst während der Einsichtnahme in die Anklageschrift vor. Diese werden zwar auch jetzt negativ beschieden, die Verteidigung kann sich in der Hauptverhandlung jedoch zumindest auf die Anträge berufen und so die Erfolgswahrscheinlichkeit der Beweisanträge vor Gericht steigern.

Anschließend werden zwei weitere Ausführungen der Strafverfahrensakte erstellt. Ein Exemplar verbleibt beim OWD, ein Exemplar ist für die Staatsanwaltschaft, ein Exemplar für das Gericht bestimmt. Nach Absprache mit dem Abteilungsleiter lässt der Untersuchungsführer ein Exemplar dem aufsichtsführenden Staatsanwalt zukommen. Im Idealfall erhält der Staatsanwalt auch ein MS Word-Dokument mit der Anklageschrift. Hiermit gilt das Untersuchungsverfahren als abgeschlossen. Im Jahre 2017 wurden insg. 957.012 Vorverfahren abgeschlossen und ein Großteil davon an die Staatsanwaltschaft

---

<sup>820</sup> Statistik des MWD für 2017, <https://media.mvd.ru/files/application/1241295>, S. 4, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>821</sup> 2016 lag die Aufklärungsquote bei 54,7 %, Statistik des MWD für 2016, [https://мвд.рф/upload/site1/document\\_news/009/338/947/sb\\_1612.pdf](https://мвд.рф/upload/site1/document_news/009/338/947/sb_1612.pdf), 2015 waren es 54,5 %, Statistik des MWD für 2015, [https://мвд.рф/upload/site1/document\\_file/sb\\_1512.pdf](https://мвд.рф/upload/site1/document_file/sb_1512.pdf), abgerufen am 29.12.2018.



weitergeleitet.<sup>822</sup> Als abgeschlossen gilt dabei auch ein endgültig eingestelltes Verfahren.

#### ee. Einstellung von Strafverfahren

Das Pendant zur Weiterleitung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft und das Gericht ist die Einstellung des Strafverfahrens. In der Praxis kommen dabei drei Einstellungsmöglichkeiten zum Tragen: vorläufige Einstellung nach Art. 208 Abs. 1 UPK (Beschuldiger konnte nicht ermittelt oder gefasst werden), endgültige rehabilitierende Einstellung (mangels Tatverdachts) und endgültige nichtrehabilitierende Einstellung (tätige Reue, Aussöhnung) nach Art. 212 UPK.

Der häufigste Fall ist die vorläufige Einstellung nach Art. 208 Abs. 1 UPK.<sup>823</sup> Im Wesentlichen sind es Strafverfahren, deren Einleitung trotz geringer Aufklärungswahrscheinlichkeit nicht vermieden werden konnten. Auch wenn der (in diesem Fall zumeist junge) Untersuchungsführer um die geringen Erfolgsaussichten des Verfahrens weiß, sieht er sich dazu veranlasst, dennoch alle in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen vorzunehmen, um sich vor Vorhaltungen zu schützen, nicht versucht zu haben, den Täter bzw. seinen Aufenthaltsort zu ermitteln.<sup>824</sup> Anders als beim Untersuchungskomitee sehen die Untersuchungsführer des MWD solche Einstellungen eher gelassen, da die Aufklärung der Tat und die Fahndung nach dem Täter innerhalb des OWDs Aufgabe der Fahndungsabteilung ist.<sup>825</sup> Durch vorläufige Einstellungen erhält der Untersuchungsführer keinen persönlichen „Negativstrich“. Gleichwohl leidet darunter aber die Aufklärungsquote des gesamten OWDs. Strafverfolgungsbehördenübergreifend wurden 2017 866.400 Strafverfahren erstmalig vorläufig eingestellt.<sup>826</sup> Der aufsichtsführende Staatsanwalt erhält eine Kopie der Einstellungsverfügung und kann die Einstellung nach Art. 211 Abs. 1

---

<sup>822</sup> Statistiken der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <https://fedstat.ru/indicator/41872>, <https://fedstat.ru/indicator/41882>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>823</sup> Statistik des MWD für 2017, <https://media.mvd.ru/files/application/1241295>, S. 4, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>824</sup> *Titaev*, Sledstvie pod sledstviem (Fn. 601). Ein weiteres Argument für die arbeitsintensive Bearbeitung eines einzustellenden Verfahrens ist das Interesse des jungen Untersuchungsführers an diesem zu üben.

<sup>825</sup> *Panejach u.a.*, Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 117.

<sup>826</sup> Statistik des MWD für 2017, <https://media.mvd.ru/files/application/1241295>, S. 46, abgerufen am 29.12.2018.

Nr. 1.1 UPK innerhalb von 14 Tagen aufheben. Die Aufhebung von Einstellungsverfügungen ist ein beliebtes Mittel der Staatsanwaltschaft, „Positivstriche“ zu generieren, die gleichzeitig keine gewichtigen „Negativstriche“ für die Untersuchungsführer als Kehrseite haben. 2017 hob die Staatsanwaltschaft insg. 440.576 Verfügungen über die vorläufige Verfahrenseinstellung auf.<sup>827</sup> Somit wurde jede zweite Einstellung aufgehoben.<sup>828</sup> Die meisten Einstellungsaufhebungen ergehen wegen formeller Fehler oder weil die Staatsanwaltschaft die Vornahme zusätzlicher Untersuchungshandlungen für erforderlich erklärt und führen in der Folge zu einer erneuten Einstellung. Zu einem gewissen Anteil resultieren die Aufhebungen auch aus Beschwerden der Geschädigten.<sup>829</sup> Insgesamt wurden 2017 somit 1.304.649 vorläufige Verfahrenseinstellungen (inkl. Zweit- und Dritteinstellungen) verfügt. Nur bei rund 0,5 % der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsaufhebungen erfolgte keine erneute Einstellungsverfügung.<sup>830</sup>

Wesentlich seltener kommen endgültige Verfahrenseinstellungen nach Art. 212 UPK vor. Dabei ist zwischen nichtrehabilitierenden und rehabilitierenden Einstellungen zu unterscheiden. Eine rehabilitierende endgültige Einstellung ergeht bei einem in personam eingeleiteten Strafverfahren, falls entweder das Vorliegen eines Straftatereignisses oder die Beteiligung des Verdächtigen bzw. Beschuldigten an der Tat negiert wird. Eine nichtrehabilitierende endgültige Einstellung bedeutet zumeist bei einem in rem eingeleiteten Strafverfahren die Negierung des Straftatereignisses oder den Ablauf der Verjährungsfrist und bei einem in personam eingeleiteten Strafverfahren die Aussöhnung mit dem Geschädigten oder tätige Reue des Täters. Vorläufig nach Art. 208 UPK eingestellte Strafverfahren werden nach Verjährungseintritt ebenfalls nach Art. 212 UPK eingestellt. Im Jahre 2017 wurden 90.694 Verfahren endgültig

---

<sup>827</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <http://genproc.gov.ru/stat/data/1336134/>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>828</sup> Die Aufhebungszahl erfasst aber auch Zweit- und Drittaufhebungen.

<sup>829</sup> *Titaev/Schkjaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 83.

<sup>830</sup> Die Differenz zwischen der Summe (1.306.976) aus Anzahl erstmaliger Einstellungen (866.400) und der staatsanwaltschaftlichen Aufhebungen (440.576) und der Gesamtanzahl an Einstellungsverfügungen (1.304.649) beträgt 2.327. Statistiken der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <http://genproc.gov.ru/stat/data/1336134/>, <https://fedstat.ru/indicator/41879>, <https://fedstat.ru/indicator/41869>. Statistik des MWD für 2017, <https://media.mvd.ru/files/application/1241295>, S. 48, abgerufen am 29.12.2018.

eingestellt, wobei 63 % der endgültigen Einstellungen im Ermittlungsverfahren (das seltener als das Untersuchungsverfahren ist) verfügt wurden.<sup>831</sup>

Endgültige Verfahrenseinstellungen sind am OWD prinzipiell nicht gern gesehen, wobei zwischen den jeweiligen Arten differenziert werden kann. Endgültige Einstellungen von vorher vorläufig eingestellten Strafverfahren nach Verjährungseintritt werden wie vorläufige Einstellungen selbst als unvermeidliches Übel (Verfahrenseinleitung war unumgänglich) gesehen, welches die Aufklärungsstatistik trübt. Negativ werden in rem eingeleitete Verfahren wahrgenommen, die eingestellt werden müssen, weil sich doch kein Straftatereignis feststellen lässt. Hierbei muss sich die Fahndungsabteilung vorwerfen lassen, die Vorprüfung, die ja gerade dazu genutzt wird, das Straftatereignis festzustellen, mangelhaft durchgeführt zu haben. Der zuständige Untersuchungsführer muss sich für sein paradoxes Verhalten verantworten, indem er durch die Verfahrenseinleitung das Straftatereignis erst bejaht hat und nunmehr durch die endgültige Einstellung wieder negiert. Dies wird als Zeichen unzulänglicher Arbeitsqualität erachtet und kann je nach Schwere der Verfehlung zu faktischen Negativkonsequenzen (Abmahnung und/oder Prämienstreichung) führen.

Bei einer rehabilitierenden Einstellung eines in personam eingeleiteten Verfahrens ist eine Abmahnung und eine Prämienstreichung über mehrere Monate für den Untersuchungsführer hingegen garantiert. Hierbei muss sich der Untersuchungsführer dafür verantworten, einen Unschuldigen verdächtigt und das Schreckgespenst des Strafverfahrens, eine rehabilitierte Person geschaffen zu haben, wofür der Staat ihn sogar in Regress nehmen kann. Auch der aufsichtsführende Staatsanwalt, der es in einem solchen Fall unterlassen hat, die, wie sich nun herausstellt, rechtswidrige Einleitungsverfügung aufzuheben, wird sich verantworten müssen und vermutlich einige Monatsprämien gestrichen bekommen. Dabei wird es als besonders schwere Verfehlung gesehen, wenn der Betroffene bereits als Beschuldigter zum Strafverfahren herangezogen wurde oder gar in Untersuchungshaft saß. Im letzten Fall implementiert die rehabilitierende Einstellung des Untersuchungsführers auch einen Fehler des am Erlass des Haftbefehls beteiligten Richters und Staatsanwalts

---

<sup>831</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <https://fedstat.ru/indicator/41870>, <https://fedstat.ru/indicator/41880>, abgerufen am 29.12.2018.

und wird von diesen entsprechend (inoffiziell) geahndet werden.<sup>832</sup> In allen Konstellationen wird auch der Untersuchungsabteilungsleiter, als Vorgesetzter des Untersuchungsführers, zur Rechenschaft gezogen werden. Vor dem Hintergrund derartiger Negativszenarien ist der Untersuchungsführer motiviert, möglichst keine rehabilitierenden Einstellungen zu verfügen, sondern das Verfahren mit aller Kraft zur Anklage zu bringen. Im Jahre 2017 wurden insg. 1.737 Personen während des Vorverfahrens rehabilitiert, also etwa 0,2 % der Beschuldigten.<sup>833</sup>

Als für das OWD neutral, für den Untersuchungsführer aber eher negativ gestalten sich die nichtrehabilitierenden Einstellungen wegen tätiger Reue oder Aussöhnung. Die Straftat gilt dann zwar als aufgeklärt, der Untersuchungsführer erhält aber keinen „Positivstrich“ für ein an das Gericht weitergeleitetes Verfahren. Fand tatsächlich eine Aussöhnung zwischen dem Geschädigten und dem Täter statt und richten sich beide mit der Bitte um Einstellung an den Untersuchungsführer, verweist dieser im Regelfall auf die Möglichkeit, die Bitte vor Gericht vorzutragen und dort das Verfahren einstellen zu lassen.<sup>834</sup> Eine nichtrehabilitierende Einstellung findet im Vorverfahren meist nur dann statt, wenn der Untersuchungsführer keine ausreichenden Erfolgchancen der Anklage sieht und das Verfahren nicht mangels Tatverdachts (gewichtiger „Negativstrich“) einstellen möchte. Daher schlägt der Untersuchungsführer den Beteiligten vor, sich auszusöhnen, und führt ihnen die Vorteile einer solchen Verfahrenseinstellung vor Augen.<sup>835</sup> Der Täter entgeht so einer Anklage, während der Geschädigte im Gegenzug entweder Geld vom Täter erhält oder zumindest die Wahrscheinlichkeit des Schadensausgleichs bei einem Eigentums- oder Vermögensdelikt wahrt, da ein Täter auf freiem Fuß solventer als ein Täter in Haft ist. Dabei ist Aussöhnung nach Art. 25 UPK nur bei Taten möglich, die einen Geschädigten aufweisen sowie einfacher oder mittlerer

---

<sup>832</sup> *Titaev*, Vlijanie predvaritel'nogo zaključeniya na reshenie suda v rossijskoj ugolovnoj justizii, in: Volkov (Hrsg.), Obvinenie i opravdanie (Fn. 663), S. 252.

<sup>833</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <https://fedstat.ru/indicator/41868>, <https://fedstat.ru/indicator/41878>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>834</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 225.

<sup>835</sup> Schkljaruk, Rossijskij ugolovnyj prozess kak sistema filtrov: dosudebnye traektorii i otbor uglovnyh del na primere Ministerstva vnutrennich del Rossijskoj Federazii, in: Volkov (Hrsg.), Obvinenie i opravdanie (Fn. 663), S. 173.

Schwere sind. Schwere Straftaten werden vom Untersuchungsführer in mittlere umqualifiziert, um diese alsdann einstellen zu können.<sup>836</sup> Tätige Reue nach Art. 28 UPK wird dabei wegen ihrer engeren Voraussetzungen (geht z.B. nur bei nicht vorbestraften Tätern) selten als Einstellungsgrund genutzt.

Nach Art. 214 UPK steht der Staatsanwaltschaft das Recht zu, endgültige Einstellungen aufzuheben. Dies geschieht wesentlich seltener als bei vorläufigen Einstellungen. Im Jahre 2017 wurden 29.829 endgültige Verfahrenseinstellungen aufgehoben.<sup>837</sup> Wie viele von den Aufhebungen nicht in einer erneuten Einstellung endeten, lässt sich statistisch nicht nachverfolgen. Der geringere Aufhebungsanteil im Vergleich zu vorläufigen Einstellungen könnte einerseits daran liegen, dass die endgültige Einstellung vorher vorläufig eingestellter Verfahren unumgänglich ist und sich kaum Gründe (außer formelle) für eine Aufhebung finden lassen. Andererseits ist die Staatsanwaltschaft bei endgültigen Einstellungen mangels Tatverdachts eher an einer Einstellung im Vorverfahren als im Gerichtsverfahren interessiert, da sie im zweiten Fall die Verantwortung für die Heranziehung Unschuldiger zum Strafverfahren mittragen muss.

#### ff. Weiterleitung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft

Abgeschlossene Vorverfahren gehen mitsamt den Anklageschriften bei dem aufsichtsführenden Staatsanwalt ein, der die Verfahren seit der Einleitung kuratiert hat. Der aufsichtsführende Staatsanwalt hat nach Art. 221 UPK zehn Tage Zeit, das Verfahren an das Gericht weiterzuleiten oder das Verfahren zur Vornahme ergänzender Untersuchungen zurückzuverweisen. Wie viele abgeschlossene Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft eingehen, führt die amtliche Statistik nicht auf. 2017 müssten es jedoch knapp über 865.000 Strafverfahren gewesen sein.<sup>838</sup> Rückverweisungen durch die Staatsanwaltschaft stellen eine Seltenheit dar. Im Jahre 2017 wurden insg. 33.612 Strafverfahren

---

<sup>836</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 245.

<sup>837</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <http://genproc.gov.ru/stat/data/1336134/>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>838</sup> Der Statistik lässt sich entnehmen, dass 2017 957.012 Vorverfahren abgeschlossen wurden, davon müssen die endgültig eingestellten 90.694 Strafverfahren abgezogen werden. Folglich müssten 866.318 Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sein. Einerseits müssten davon Verfahren subtrahiert werden, die gegen Jahresende an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden, aber erst Anfang 2018 bei ihr eingingen. Andererseits müssten aber gleichzeitig Verfahren

durch die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen, also etwa 3,9 %.<sup>839</sup> Wie bereits dargestellt, würden häufige Rückverweisungen ein schlechtes Licht auf den kuratierenden Staatsanwalt werfen, wenn er die Verfahrensverstöße erst bei Abschluss des Vorverfahrens erkennt. Rückverweisungen werden eher als Disziplinierungsmittel eingesetzt, da sie für den betroffenen Untersuchungsführer meist mit innerbehördlichen Negativkonsequenzen verbunden sind. Daneben existieren in der Praxis informelle Rückverweisungen, bei welchen der Staatsanwalt das Verfahren zwar zur Nachbesserung zurückgibt, dies aber nicht als förmliche Rückverweisung dokumentiert.<sup>840</sup> Außerdem ist die Qualität der Anklage für den aufsichtsführenden Staatsanwalt nebensächlich, da sie nicht von ihm selbst vor Gericht vertreten wird.<sup>841</sup> Der Staatsanwalt bekommt einen kohärent geschilderten Sachverhalt, der oftmals mit einem Geständnis untermauert ist, und hat zu diesem Zeitpunkt kaum eine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des durchgeführten Vorverfahrens zu analysieren.<sup>842</sup> Die meisten der wenigen Rückverweisungen führen zur Nachbesserung und Weiterleitung des Verfahrens an das Gericht.<sup>843</sup> Im Jahre 2017 hat die Staatsanwaltschaft 855.000 Strafverfahren an die Gerichte weitergeleitet.<sup>844</sup> Folglich dürften von den 33.612 rückverwiesenen Verfahren etwa 11.318 (33,6 %) nicht zurückgekommen, sondern von Untersuchungsführern und Ermittlern eingestellt worden sein. Es werden demnach vor allem Strafverfahren mit offensichtlich geringen Erfolgsaussichten durch die staatsanwaltschaftliche Prüfung ausgesiebt.

Die Weiterleitung an das Gericht erfolgt durch den aufsichtsführenden Staatsanwaltsgehilfen oder durch den für die Aufsicht zuständigen Stellvertreter des Rayonstaatsanwalts. Alsdann geht die Anklage an den Rayonstaatsanwalt oder

---

addiert werden, die Ende 2016 abgeschlossen wurden und erst Anfang 2017 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind.

<sup>839</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <https://fedstat.ru/indicator/41866>, <https://fedstat.ru/indicator/41876>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>840</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 105; *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 274.

<sup>841</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 131.

<sup>842</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 133.

<sup>843</sup> *Schkljaruk/Volkov*, *Sistema filtrov* (Fn. 835), S. 176.

<sup>844</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <https://fedstat.ru/indicator/41871>, <https://fedstat.ru/indicator/41881>, abgerufen am 29.12.2018.

seinen ersten Stellvertreter, der diese zumeist überfliegt und einem Staatsanwaltsgehilfen aus der Abteilung für Anklagevertretung zuweist.<sup>845</sup> Selten werden die Verfahren auch anderen Staatsanwälten zur Vertretung der Anklage zugeteilt, damit diese in Übung bleiben. Ist der Rayonstaatsanwalt mit der Qualität des angenommenen Verfahrens unzufrieden, kann er die Vertretung der Anklage „zur Strafe“ dem aufsichtsführenden Staatsanwalt zuteilen, der die Anklage gebilligt hatte.<sup>846</sup> Bei bedeutenden Verfahren kann der Rayonstaatsanwalt selbst oder sein Stellvertreter das Verfahren übernehmen.

Der anklagevertretende Staatsanwalt bekommt entweder die gesamte Verfahrensakte oder eine Handakte ausgehändigt, in welcher sich neben der Anklageschrift die wichtigsten Teile des Verfahrens befinden. Er kann auf die Qualität des bereits an das Gericht weitergeleiteten Strafverfahrens keinen Einfluss mehr nehmen, sondern muss die Anklage vertreten, wie sie ihm vorgelegt wird. Im besten Fall kann der Staatsanwalt mit dem Untersuchungsführer, der das Vorverfahren geleitet hatte, Rücksprache zum Verfahren nehmen.<sup>847</sup> In den meisten Fällen macht sich der anklagevertretende Staatsanwalt mit dem Verfahren kurz vor der Gerichtsverhandlung oder gar während der Verlesung der Anklageschrift vertraut.<sup>848</sup>

#### d. Eröffnung des Hauptverfahrens

Im Jahre 2017 sind erstinstanzlich 915.716 Strafverfahren gegen 991.696 Personen vor russischen Gerichten anhängig geworden. Die Strafverfahren setzen sich aus 896.915 öffentlichen Klagen und 18.801 Privatklagen (2,1 %) zusammen.<sup>849</sup> Von den Privatklageverfahren wurden jedoch 11.130 durch Anklage erhoben.<sup>850</sup> Die Strafverfahren sind zu 51 % vor einem Rayongericht, zu

---

<sup>845</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 132.

<sup>846</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 276.

<sup>847</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 50, 132.

<sup>848</sup> *Titaev*, *Sledstvie pod sledstviem* (Fn. 601).

<sup>849</sup> Statistik der Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 1, S. 1, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>850</sup> Nach Art. 20 Abs. 4 UPK kann bei Privatklageverfahren auch ein ordentliches Vorverfahren geführt werden, wenn das Opfer außerstande ist, seine rechtlichen Interessen selbst zu vertreten. Solche Fälle werden mit einer Anklage abgeschlossen, gelten statistisch aber dennoch als Privatklagedelikte.

48,1 % vor einem Friedensrichter, zu 0,7 % vor einem Armee- oder Flottengericht und zu 0,2 % vor einem Subjektgericht erstinstanzlich anhängig geworden.<sup>851</sup> In 99,9 % der anhängig gewordenen Verfahren war ein Einzelrichter zuständig. Erstinstanzlich können in seltenen Fällen (Terrorismusstrafen) eine Kammer aus drei Richtern (287 Verfahren 2017) oder Geschworenengerichte (280 Verfahren 2017) zuständig sein.<sup>852</sup> Der Rayoneinzelrichter ist demnach im Regelfall das zuständige Gericht. Nach Eingang der Verfahrensakte mitsamt der Anklageschrift bei der Gerichtskanzlei erfolgt die Zuteilung zumeist durch den Gerichtsvorsitzenden an einen auf Strafverfahren spezialisierten Rayonrichter, wobei es sich auch um denjenigen Richter handeln kann, der im Vorverfahren einen Haftbefehl in der Sache angeordnet hatte. Dem Richter steht es nach Art. 227 UPK frei, ex officio oder auf Antrag der Parteien eine vorbereitende Sitzung anzuberaumen. Dies geschieht bei Anträgen der Parteien (der Verteidigung), einzelne Beweise aus dem Verfahren auszuschließen; bei formellen Fehlern der Anklageschrift oder Fehlern bei der Inkentsetzung des Angeklagten (dann erfolgt eine Rückverweisung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zur Nachbesserung nach Art. 237 UPK); bei Vorliegen von Gründen für eine (vorläufige oder endgültige) Verfahrenseinstellung. Eine vorbereitende Sitzung stellt jedoch die Ausnahme dar und wurde bei im Jahre 2017 insg. verhandelten 914.881 Gerichtsverfahren 57.206 Mal (6,3 % der Verfahren), vor allem zur Einstellung von Verfahren anberaumt.<sup>853</sup> Ansonsten verweist der Richter bei Unzuständigkeit das Verfahren an das zuständige Gericht oder beraumt die Hauptverhandlung an, die spätestens 14 Tage nach dem Beschluss stattzufinden hat.

#### aa. Sonderverfahren

Von den 915.716 erstinstanzlich anhängig gewordenen Gerichtsverfahren waren 2017 632.759 (69,1 %) im Wege eines Sonderverfahrens durchzuführen. Von den insg. verhandelten 914.881 Gerichtsverfahren wurden 2017 615.171

---

<sup>851</sup> Statistik der Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>852</sup> Ebd.

<sup>853</sup> *Titaev/Volkov*, Vlijanie predvaritelnogo zaključenija (Fn. 832), S. 252.



(67,2 %) im Wege des Sonderverfahrens durchgeführt. Seit Jahren ist eine Zunahme des Anteils an Sonderverfahren zu erkennen.<sup>854</sup> Dies hat zur Folge, dass in knapp über zwei Drittel der Gerichtsverfahren kein gerichtliches Untersuchungsverfahren mehr stattfand, die im Vorverfahren erhobenen Beweise nicht begutachtet wurden, sondern nur über das Strafmaß zu entscheiden war. Es bedeutet ferner, dass bei zwei Dritteln der erhobenen Anklagen ein Geständnis des Beschuldigten vorlag. 99,3 % der Sonderverfahren beruhen auf einer Anerkennung der Anklage und 0,7 % auf dem Abschluss einer vorgerichtlichen Mitwirkungsvereinbarung (die ebenfalls ein Geständnis voraussetzt).<sup>855</sup>

Die häufige Anwendbarkeit des Sonderverfahrens hat die Durchführung des Gerichtsverfahrens in zwei Drittel der Fälle nach demselben Muster zur Folge.<sup>856</sup> Eingangs wird die Anwesenheit der Parteien und Zeugen festgestellt. Alsdann wird der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen. Der Staatsanwalt liest die Anklageschrift im Eiltempo vor und weist auf den Antrag des Angeklagten auf die Durchführung eines Sonderverfahrens hin. Der Richter erklärt dem Angeklagten das Wesen des Sonderverfahrens und fragt ihn, ob er dieses verstanden habe, an dem Antrag festhalte, die Tat gestehe und sein Geständnis freiwilliger Natur sei. Bei Bejahung der Fragen wird der Angeklagte vom Gericht, der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger zu den bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden Umständen (Beweggründe bei der Tat, Lebensumstände des Angeklagten, wirtschaftliche Verhältnisse, Nachtatverhalten etc.) befragt. Die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung halten jeweils ihr Plädoyer. Der Richter zieht sich anschließend zurück und verkündet nach einer Pause das Urteil. Ein umsichtiger Staatsanwalt stellt dem Richter einen USB-Stick mit der Anklageschrift zur Verfügung, damit der

---

<sup>854</sup> 2016 waren es 66,5 %, Statistik des Gerichtsdepartements für 2016, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=3832>. 2015 waren es 65,6 %, Statistik des Gerichtsdepartements für 2015, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=3417>. 2014 waren es 64,8 %, Statistik des Gerichtsdepartements für 2014, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=2884>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>855</sup> Statistik der Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 1, S. 1, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>856</sup> Der Verfasser hat selbst mehreren im Wege des Sonderverfahrens durchgeführten Gerichtsverhandlungen beigewohnt.

Richter Passagen aus der Anklage mithilfe von „Kopieren und Einfügen“ in das Urteil übernehmen und sich so Arbeit ersparen kann.<sup>857</sup>

Für alle Beteiligten stellt das Sonderverfahren einen Vorteil dar. Der Angeklagte sichert sich durch die Deckelung der Höchststrafe vor einem harten Urteil ab.<sup>858</sup> Die Staatsanwaltschaft braucht keinen Freispruch zu befürchten. Das Gericht spart sich die Begutachtung der Beweise und muss ein Urteil schreiben, das wegen der eingeschränkten Rechtsmittel bei Sonderverfahren mit großer Wahrscheinlichkeit nicht angefochten wird.<sup>859</sup> Der Strafverteidiger, der in den meisten Fällen ein Pflichtverteidiger ist, erhält für ein einstündiges Sonderverfahren denselben Satz wie für eine mehrstündige ordentliche Verhandlung mit Beweisaufnahme.<sup>860</sup>

Bei einem im Wege des Sonderverfahrens durchzuführenden Gerichtsverfahren hat der Richter faktisch keine Möglichkeit, den Angeklagten freizusprechen. Bei den 615.171 durchgeführten Sonderverfahren im Jahre 2017 wurde daher auch kein Angeklagter freigesprochen. Für den Richter bildet jedoch eine nichtrehabilitierende Einstellung wegen Aussöhnung oder tätiger Reue eine zusätzliche Option, das Verfahren zu beenden, wenn sich z.B. Angeklagter und Verletzter versöhnt haben. Im Jahre 2017 wurden Sonderverfahren gegen 105.385 (16,8 %) Angeklagte nichtrehabilitierend eingestellt. Dies liegt einerseits an den zahlreichen angeklagten Sachverhalten, bei welchen noch im Vorverfahren die Voraussetzungen für eine nichtrehabilitierende Einstellung

---

<sup>857</sup> *Chodzhaeva/Skugarevsky*, Dve fleschki vmesto odnoj, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2016/11/24/666708-dve-fleshki-vmesto](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2016/11/24/666708-dve-fleshki-vmesto), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>858</sup> Tatsächlich gibt es beim Strafmaß im Vergleich zu ordentlichen Verfahren nur unwesentliche Vorteile (zumeist einige Monate weniger Freiheitsstrafe), da die Richter ohnehin selten Strafen aus dem oberen Strafmaßdrittel verhängen, *Titaev/Pozdnjakov*, Porjadok osobyj – prigivor obyčnyj, 2012, [www.enforce.spb.ru/images/analit\\_zapiski/pm\\_gl\\_40\\_UPK\\_fin.pdf](http://www.enforce.spb.ru/images/analit_zapiski/pm_gl_40_UPK_fin.pdf), S. 12, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>859</sup> *Schkljaruk*, Sledstvie ne oschibaetsja (Fn. 666).

<sup>860</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 286. Der Pflichtverteidiger im Gerichtsverfahren ist meist ein anderer als im Vorverfahren. An den Gerichten gibt es „Bereitschaftspflichtverteidiger“, die alle Pflichtverteidigungen an diesem Tag (oder zumindest vor mehreren Richtern) übernehmen. Selbstverständlich werden nur solche Rechtsanwälte als Bereitschaftspflichtverteidiger geduldet, die dem Gericht keine Steine in den Weg legen. Wie vom Verfasser selbst mitbekommen, kann der Pflichtverteidiger den Angeklagten nahelegen, sich auf ein Sonderverfahren einzulassen.

vorlagen, eine solche vom Untersuchungsführer aber verweigert wurde. Andererseits kann der Richter eine Bestrafung des Täters für unangemessen erachten und deshalb den Beteiligten nahelegen, eine Aussöhnungsvereinbarung zu schließen. Bei einer Einstellung muss der Richter jedenfalls kein Urteil, sondern nur einen erheblich kürzeren Einstellungsbeschluss verfassen. Wesentlich seltener finden im Sonderverfahren nichtrehabilitierende Einstellungen statt. 2017 wurde bei 1.121 (0,2 % der im Sonderverfahren Angeklagten) Personen das Sonderverfahren rehabilitierend eingestellt.<sup>861</sup>

#### bb. Ordentliches Verfahren

Liegt kein Geständnis des Angeklagten vor, muss ein ordentliches Hauptverfahren geführt werden, was in rund einem Drittel der Gerichtsverfahren der Fall ist. In solchen können von der Verteidigung vorgebrachte entlastende Umstände als Beweis erhoben und der angeklagte Sachverhalt umfassend aufgeklärt werden. Dem Gericht ist jedoch wegen der zuvor benannte Beweggründe an einem Freispruch und einem Verfahren über einen Zeitraum von mehr als anderthalb Monaten wenig gelegen.<sup>862</sup> Im Jahre 2017 wurden 80,7 % der erstinstanzlichen Gerichtsverfahren innerhalb von anderthalb Monaten durchgeführt.<sup>863</sup> In der Folge laufen viele ordentliche Verfahren so ab, dass die Protokolle der im Vorverfahren geführten Untersuchungshandlungen und eingeholte Gutachten verlesen, Sachbeweise gesichtet und Zeugen vernommen werden. Es geschieht im Wesentlichen eine Rekapitulation des Voruntersuchungsverfahrens.<sup>864</sup> Eine aktive Verteidigung findet i.d.R. nur durch einen Wahlverteidiger statt, ein Pflichtverteidiger wird im ordentlichen Verfahren seltener hinzugezogen, da anders als im Sonderverfahren die notwendige Verteidigung nicht per se vorgesehen ist, sondern sich auf in Art. 51 UPK aufgeführte Fälle beschränkt. Häufig finden sich der im ordentlichen Verfahren Angeklagte mangels eines Falles notwendiger Verteidigung und finanzieller Mittel unverteidigt auf der Anklagebank wieder. Wird ein Pflichtverteidiger bestellt,

---

<sup>861</sup> Statistik des Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 1, S. 2, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>862</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 135.

<sup>863</sup> Statistik des Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 1, S. 2, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>864</sup> *Pozdnjakov/Volkov*, *Smysl* (Fn. 670), S. 85.

liefere dieser bei regem Engagement Gefahr, in Zukunft zu Strafverfahren nicht wieder hinzugezogen zu werden.<sup>865</sup>

Beweisanträge der Verteidigung werden vom Gericht zumeist mit der Begründung abgelehnt, diese seien nicht sachdienlich, würden den Verfahrensverlauf verzögern und hätten bereits während des Untersuchungsverfahrens gestellt werden können.<sup>866</sup> Viele der Beweismittel können aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen Tat und Gerichtsverhandlung faktisch überhaupt nicht mehr vorgebracht werden.<sup>867</sup> Erfahrene Verteidiger verweisen daher vor Gericht auf das Protokoll der Anklagekenntnisnahme, in dem die Entscheidungen des Untersuchungsführers, den Beweiserhebungsanträgen nicht stattzugeben, vermerkt sind. So wird dem Gericht das Ablehnungsargument genommen, der Beweisantrag hätte schon im Vorverfahren gestellt werden können und führe jetzt nur zur Prozessverzögerung.

#### cc. Freispruch

Jedem entwickelten Strafprozess ist eine Trichterwirkung immanent, die nicht alle aufgeklärten Straftaten zwingend zu einer Verurteilung gelangen lässt. Wie zuvor dargestellt, ist eine solche Trichterwirkung dem russischen Vorverfahren fremd. Innerbehördliche Bewertungskriterien und die Inexistenz von Opportunitätseinstellungen führen dazu, dass nahezu alle aufgeklärten, nicht verjährten Straftaten mit einem verhandlungsfähigen Beschuldigten auch angeklagt werden. Erst seit 2017 besteht mit Art. 25.1 UPK die Möglichkeit, Strafverfahren eines Ersttäters wegen Straftaten geringer oder mittlerer Schwere bei Wiedergutmachung durch das Verhängen einer „Gerichtsstrafe“ (~ Geldbuße) gerichtlich einstellen zu lassen. Wie die Praxis dieses Instrument annimmt, bleibt abzuwarten.<sup>868</sup> Folglich kann ein Trichtereffekt in der Russischen Föderation nur während des Gerichtsverfahrens erzielt werden. Mangels Existenz eines Zwischenverfahrens sind die Gerichte dazu gezwungen, alle angeklagten Ver-

---

<sup>865</sup> *Titaev*, Čuzhie reschenija (Fn. 628).

<sup>866</sup> *Ragulin*, EŽ-Jurist 2010, Nr. 30, S. 5.

<sup>867</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 269; *Panejach u.a.*, Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 135.

<sup>868</sup> Sofern die innerbehördlichen Bewertungskriterien der Strafverfolgungsbehörden gleich bleiben und die Untersuchungsführer/Ermittler für Anklagen weiterhin honoriert werden, ist abzusehen, dass von solchen Einstellungen zumindest im Vorverfahren kaum Gebrauch gemacht wird.

fahren anzunehmen, und können lediglich mithilfe von vorbereitenden Sitzungen, die im Ergebnis aber fast denselben Aufwand wie ordentliche Sitzungen erfordern, einige Verfahren durch Einstellungen aussieben.

Kommt das Gericht im Laufe der Hauptverhandlung zur Einsicht, von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugt zu sein oder das Verfahren aus anderen Gründen nicht mit einer Verurteilung abschließen zu wollen, muss es auf die von der Strafverfahrensordnung vorgesehenen Mechanismen zurückgreifen. Befragungen zufolge verfügen russische Richter über humanistische Überzeugungen und können es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren, Unschuldige zu Haftstrafen zu verurteilen. Dies führt zu einer insg. sorgfältigeren Prüfung der Beweislage als bei der Staatsanwaltschaft.<sup>869</sup> Vor allem in ländlichen Gebieten sind Richter die am besten ausgebildeten Juristen mit einer ausgeprägten Befähigung zur Selbstreflexion.

Bei fehlender Überzeugung von der Schuld des Angeklagten wäre ein Freispruch die logische Konsequenz. Von 944.945 Personen, gegen die im Jahre 2017 ein erstinstanzliches Hauptverfahren durchgeführt wurde, wurden in erster Instanz aber nur 2.233 freigesprochen, was einer Freispruchquote von 0,24 % entspricht. Die meisten Freisprüche gab es dabei unter den Privatklagdelikten. Zieht man diese ab, kamen auf 924.202 durch öffentliche Klage Angeklagte im Jahre 2017 lediglich 1.122 Freigesprochene. Bei Officialdelikten liegt die Freispruchquote demnach bei 0,12 %.<sup>870</sup> Von offizieller Seite wird diese niedrige Zahl mit den Besonderheiten des russischen Strafverfahrens begründet. Unsichere Verfahren würden entweder in der Vorprüfung oder während des Vorverfahrens aussiebt werden, die Anforderungen an den Nachweis der Schuld seien für die Anklagerhebung derart hoch, dass keine Unschuldigen vor Gericht gebracht würden.<sup>871</sup> Die Diskrepanz mit der höheren Freispruchquote bei Privatklagdelikten könnte entsprechend durch die

---

<sup>869</sup> *Panejach/Volkov*, Traektorija ugolovnogo dela (Fn. 644), S. 174.

<sup>870</sup> Bemerkenswerterweise sind die Freispruchquoten bei Amtsträgerdelikten oder solchen, bei denen Amtsträger häufiger potentielle Täter sein können (z.B. Art. 141 UK „Behinderung der Wahlrechtsausübung“), am höchsten, *Panejach*, Krutizna uklona, in: Volkov/Trudoljubova (Hrsg.), *Po tu storonu prava: zakonodateli, sudy i polizija v Rossii*, 2014, S. 175.

<sup>871</sup> So *Vladimir I. Markin*, der ehemalige Pressbeauftragte des Untersuchungskomitees in einem Interview, <https://sobesednik.ru/rassledovanie/20150120-markin-so-storony-vsegda-kazhetsya-chtomalo-gromkih-del>, abgerufen am 29.12.2018.

schlechte Qualität der Privatklagen bedingt sein.<sup>872</sup> Wurde eine Privatklage durch Antrag eines Bürgers initiiert, lag die Freispruchquote bei 12,4 %. Wurde die Privatklage hingegen durch Anklage der Staatsanwaltschaft betrieben, lag sie bei 0,23 %. Das Argument von der hohen Qualität des russischen Vorverfahrens und der besonderen Eignung der anklagevertretenden Staatsanwälte überzeugt aber nur bedingt. In Geschworenenverfahren, von den es 2017 lediglich 282 gab, bei welchen das Vorverfahren ebenfalls von einem Untersuchungsführer geführt und die Anklage von einem Staatsanwalt vertreten wurde, lag die Freispruchquote bei etwa 9,5 %.<sup>873</sup> Die massive Diskrepanz zwischen der Freispruchquote bei Geschworenenverfahren und Richterscheidungen ist den zuständigen Stellen nicht verborgen geblieben.<sup>874</sup> Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich der Geschworenenverfahren 2013 eingeschränkt;<sup>875</sup> die Staatsanwaltschaft überträgt die Anklagevertretung bei Geschworenenverfahren nur noch besonders erfahrenen und speziell geschulten Staatsanwälten. Dies wiederum offenbart die Tatsache, dass viele anklagevertretende Staatsanwälte, die eines sicheren Verfahrensausgangs vor einem Einzelrichter gewiss sind und niemanden überzeugen müssen, rhetorisch unbegabt sind und bei Geschworenenverfahren, wo sie tatsächlich jemanden überzeugen müssen, häufiger Fehlschläge erleiden.<sup>876</sup> Bemerkenswert ist jedoch auch eine partielle Ausweitung der Zuständigkeit von Geschworenenverfahren auf einzelne Tötungsdelikte, die in der Zuständigkeit der Rayongerichte liegen, seit dem 1. Juni 2018.<sup>877</sup> Die Ergebnisse der Reform sind abzuwarten.

Die Diskrepanz zwischen der Freispruchquote bei Officialverfahren vor einem Einzelrichter und den Freispruchquoten vor Geschworenengerichten sowie bei Privatklagen lässt vermuten, dass tatsächlich auch Unschuldige angeklagt werden und das russische Vorverfahren eine Fehlerquote aufweist, die

---

<sup>872</sup> *Troschev/Volkov, Kak arestovyvajut* (Fn. 619), S. 33.

<sup>873</sup> Statistik des Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 1, S. 1, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>874</sup> Wegen der geringen Anzahl vor Geschworenengerichten durchgeführter Gerichtsverfahren schwankt die Freispruchquote stark. In den letzten Jahren lag sie konstant über 12 %, vor der Einschränkung der Zuständigkeit von Geschworenengerichten bei bis zu 16 %. *Volkov, Obvinitelnyj uklon* (Fn. 800).

<sup>875</sup> Föderalgesetz Nr. 217 vom 23.07.2013, Gesetzessammlung RF 2013, Nr. 30, Art. 4050.

<sup>876</sup> *Maslovskaja, Problema instituzionizacii suda prisjazhnych v postsovetskoj Rossii*, in: Volkov (Hrsg.), *Reschenija* (Fn. 617), S. 190.

<sup>877</sup> Föderalgesetz Nr. 190 vom 23.06.2016, Gesetzessammlung RF 2016, Nr. 26, Art. 3859.

über 0,12 % liegt. In Fällen, wenn ein Freispruch angebracht wäre, zögert der Richter jedoch vor der Entscheidung, die erfahrungsgemäß große Wellen schlagen und möglicherweise zu beruflichen Negativkonsequenzen für ihn führen wird.<sup>878</sup> Bei etwa einer Million Angeklagten und etwa 2.300 Freigesprochenen stellt ein Freispruch allein aufgrund seiner Seltenheit ein besonderes Ereignis dar, welchem erhöhte Aufmerksamkeit zuteil wird. Bei einem Freispruch in einem Offizialverfahren erleidet das gesamte Strafverfolgungssystem einen Schiffbruch, der von „Negativstrichen“ übersät sein wird. Von Negativkonsequenzen werden alle am Verfahren Beteiligten betroffen sein. Dem anklagevertretenden Staatsanwaltsgehilfen (der keinen Einfluss auf die Qualität des Verfahrens nehmen konnte) wird Totalversagen vorgeworfen. Er erhält mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Abmahnung (bei mehreren Abmahnungen im Jahr wird eine Kündigung ausgesprochen) und eine Prämienstreichung (30-45 % seines Gehalts) für etwa ein halbes Jahr. Mit dem stellvertretenden Staatsanwalt für Anklagevertretung wird als Vorgesetztem des Staatsanwaltsgehilfen eine Aussprache geführt und möglicherweise eine Prämienstreichung von einem bis drei Monaten veranlasst. Der Rayonstaatsanwalt kann bei einem öffentlichkeitswirksamen Freispruch von der Subjektstaatsanwaltschaft zur Rede gestellt werden. Der Staatsanwaltsgehilfe, der Aufsicht über das Verfahren geführt und die Anklage abgezeichnet hat, erhält ebenfalls eine Abmahnung und eine Prämienstreichung von mindestens drei Monaten. Sein Vorgesetzter (stellvertretender Staatsanwalt für Aufsicht) wird ebenfalls mindestens zur Aussprache vorgeladen. Der Untersuchungsleiter, der das Vorverfahren geleitet hat, erhält ebenfalls eine Abmahnung und eine Prämienstreichung für drei bis sechs Monate, seinem Untersuchungsabteilungsleiter wird vermutlich eine Monatsprämie gestrichen. Dem Fahndungspolizisten, der die Straftat aufgeklärt hat, werden je nach Ursache für den Freispruch (ob diese eher im formellen oder im tatsächlichen Bereich liegen) vermutlich auch einige Monatsprämien versagt.<sup>879</sup> Dabei kennt der Rayonrichter in einem Durchschnittsrayon alle Mitarbeiter der Staatsanwalt-

---

<sup>878</sup> *Panejach/Volkov/Trudoljubova*, *Krutizna uklona* (Fn. 870), S. 166.

<sup>879</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 138.

schaft und zumindest die Untersuchungsführer beim Namen und hat mehrmals wöchentlich beruflichen Kontakt zu ihnen. Diese Personen sind für ihn keine Unbekannten, sondern eher seine Kollegen.

Neben einem zerrütteten Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden des Raions muss sich der Richter auf Rechtsmittel gegen den Freispruch gefasst machen. Im Jahre 2017 wurden gegen Freisprüche 964 Appellationsanträge von der Staatsanwaltschaft gestellt,<sup>880</sup> also gegen 85,9 % der Freisprüche in Offizialverfahren.<sup>881</sup> Mit den Appellationsanträgen von Bürgern (in diesem Fall Verletzte und Nebenkläger) zusammen wurden im Jahre 2017 1.833 Freisprüche (etwa 82 %) in der zweiten Instanz angefochten. Bei den Verurteilungen lag die Appellationsquote hingegen bei etwa 18,5 % (134.158 Appellationsanträge). Bei einem Freispruch ist die Einlegung von Rechtsmitteln demnach über viermal wahrscheinlicher als bei Freisprüchen. In der Appellationsinstanz wurden 2017 744 Freisprüche aufgehoben. Folglich lag die Bestandsquote von Freisprüchen bei etwa 60,4 %. Verurteilungen wurden im Jahre 2017 6.671 Mal aufgehoben und 18.177 abgeändert.<sup>882</sup> Die Bestandsquote von Verurteilungen lag demnach bei etwa 81,5 %, sofern man nur die Aufhebungen betrachtet bei 95 %. Ausweislich der staatsanwaltschaftlichen Statistik haben die Appellationsanträge der Staatsanwaltschaft eine Erfolgsquote von 81,7 %.<sup>883</sup> Durch einen Freispruch setzt sich der Richter demnach zunächst einer höheren Wahrscheinlichkeit der Rechtsmitteleinlegung insb. durch die Staatsanwaltschaft (was in manchen Regionen per se negativ wahrgenommen wird) und in Folge dessen auch einer erhöhten Aufhebungsfahr (durch seinen kuratierenden Richter am Subjektgericht) aus.<sup>884</sup> Vor dem Hintergrund der internen Richterbewertung anhand der Bestandsquote setzt sich der Richter bei

---

<sup>880</sup> Statistik des Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 6, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>881</sup> Im Jahre 2015 gab es noch weniger Freisprüche in Offizialverfahren, nämlich 1.030, Statistik des Gerichtsdepartements für 2015, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=3417>, Nr. 1, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>882</sup> Dabei wird die Abänderung eines Urteils weniger störend als eine Aufhebung erachtet.

<sup>883</sup> Statistik der Generalstaatsanwaltschaft für 2017, <http://genproc.gov.ru/stat/data/1336134/>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>884</sup> *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 283; *Pozdnjakov*, sud i pravochranitel'naja sistema – zena kompromissa, in: Volkov (Hrsg.), Obvinenie i opravdanie (Fn. 663), S. 107; *Troschev/Volkov*, Kak arestovyvajut (Fn. 619), S. 20.



einem Freispruch auch eher dem Risiko aus, die zuvor aufgezählten Nachteile durch die Hand des Gerichtsvorsitzenden zu erfahren.

Im Zusammenhang mit der Bestandsquote ist der Richter generell auf eine flüssige Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft angewiesen.<sup>885</sup> In einem Durchschnittsrayon hat der Strafrichter häufigen beruflichen Umgang mit den ungefähr drei anklagevertretenden Staatsanwaltsgehilfen und seltener mit dem stellvertretenden Staatsanwalt oder dem Rayonstaatsanwalt.<sup>886</sup> Grundsätzlich ist es im Interesse des Richters, dass die Staatsanwaltschaft auch künftig möglichst selten Rechtsmittel einlegt. Gelegentlich wird das Vertrauensverhältnis zwischen Richter und Staatsanwaltschaft umgekehrt ausgenutzt. Hat ein Richter im Laufe eines Erhebungszeitraums eine schlechte Bestandsquote, bittet er einen vertrauten Staatsanwalt um die Rechtsmitteleinlegung gegen eine besonders sichere Entscheidung. In der Folge wird das Rechtsmittel in der zweiten Instanz verworfen und die Bestandsquote des Richters steigt.<sup>887</sup> Das Verhältnis zur Staatsanwaltschaft nutzt dem Richter auch in einer schwierigen Lage, wenn er sich zwischen einem Freispruch und einer möglicherweise rechtswidrigen Verurteilung entscheiden muss. Entscheidet sich der Richter für eine möglicherweise rechtswidrige Verurteilung, wird seine Loyalität gewürdigt und die Staatsanwaltschaft, die über das Anklagemonopol verfügt, wird alles daran setzten, eine etwaige Anklage wegen Rechtsbeugung nicht zuzulassen und den Vorwurf nach Möglichkeit schon bei der Strafverfahrenseinleitung durch Aufhebung der Einleitungsverfügung im Keim zu ersticken.<sup>888</sup> Bei einem Freispruch hingegen wird sich die Staatsanwaltschaft einem etwaigen Rechtsbeugungsverdacht nicht in den Weg stellen, sondern ihn sogar eher selbst in die Welt setzen.<sup>889</sup> Durch einen Freispruch setzt sich der Richter allein aufgrund des Seltenheitswerts einem vagen Korruptionsverdacht und zumindest einer

---

<sup>885</sup> 31 % der Richter gaben bei einer Umfrage an, die Meinung der Staatsanwaltschaft sei bei der Bewertung ihrer Tätigkeit wichtig oder sehr wichtig. *Volkov u.a.*, *Rossijskie sud'i* (Fn. 697), S. 202.

<sup>886</sup> Der Umgang mit einem kleinen Kreis an Anklagevertretern fördert natürlich die Entstehung persönlicher Beziehungen zwischen den Staatsanwälten und Strafrichtern, *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 49.

<sup>887</sup> *Panejach*, *Praktičeskaja logika prinjatija sudebnych resčenij: diskrezija pod davleniem i kompromissy za sčet podsudimogo*, in: *Volkov* (Hrsg.), *Resčenija* (Fn. 617), S. 109; *Panejach u.a.*, *Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 49 f.

<sup>888</sup> *Pozdnjakov*, *Kriterii ozenki* (Fn. 624), S. 25; *Troshev/Volkov*, *Kak arestovyvajut* (Fn. 619), S. 33.

<sup>889</sup> Dieser Weg wurde der Staatsanwaltschaft durch die Wegnahme der Verfahrenseinleitungsbeugnis im Jahre 2007 allerdings erschwert. *Volkov, u.a.*, *Obvinitel'nyj uklon* (Fn. 613).

argwöhnischen Begutachtung seiner (künftigen) Tätigkeit durch den Gerichtsvorsitzenden und den kuratierenden Richter am Subjektgericht aus.<sup>890</sup> Würde im Vorverfahren vom Richter selbst oder von seinem Kollegen ein Haftbefehl erlassen, würde er durch einen Freispruch außerdem diese Entscheidung nachträglich für fehlerhaft erklären.

Statt der angeblich hohen Qualität des Vorverfahrens erklären eher diese drohenden Konsequenzen die niedrige Anzahl an Freisprüchen. Ein Freispruch ist für einen russischen Durchschnittsrichter keine gängige Option. Bei etwa 25.000 erstinstanzlich tätigen Richtern und 2.300 Freisprüchen spricht etwa jeder zehnte Richter einmal im Jahr einen Angeklagten frei. Betrachtet man nur die mit Strafrecht befassten erstinstanzlichen Richter (alle Friedensrichter und etwa ein Drittel der Rayonrichter), spricht ein Strafrichter etwa alle fünf Jahre jemanden frei. Freisprüche haben seltenen Ausnahmecharakter und gelten als schallende Ohrfeigen für die Strafverfolgungsbehörden.<sup>891</sup>

#### dd. Freispruchssurrogate

Stattdessen haben die Richter gelernt, sich anderweitiger Instrumente zu bedienen, um einerseits keine Unschuldigen verurteilen zu müssen, andererseits nicht in Konflikt mit den Strafverfolgungsbehörden zu geraten und ihre Karriere zu gefährden. Solche Mechanismen werden als Freispruchssurrogate bezeichnet. Statt eines Freispruchs wird das Verfahren häufiger aus rehabilitierenden Gründen eingestellt. Eigentlich besagt Art. 302 Abs. 2 UPK, dass ein Freispruch zu ergehen hat, sofern kein Straftatereignis festgestellt werden konnte, der Angeklagte an der Straftat unbeteiligt war oder die Handlung des Angeklagten keinen Straftatbestand verwirklichte. Stattdessen kann nach Art. 24 Abs. 1 UPK das Verfahren auch rehabilitierend eingestellt werden, wenn es zwar eine rechtswidrige Tat gab, der Angeklagte deswegen aber trotzdem nicht verurteilt werden kann. So erfolgt häufig bei einem Verfahren mit mehreren Angeklagten (Mittätern) kein Freispruch eines unbeteiligten Angeklagten, sondern es ergeht ein rehabilitierender Einstellungsbeschluss.<sup>892</sup> Eine

---

<sup>890</sup> *Titaev/Schkljaruk*, *Rossijskij sledovatel'* (Fn. 590), S. 138; *Volkov, u.a.*, *Obvinitelnyj uklon* (Fn. 613); *Zhdanova*, *Prokuratura načinaet i vyigryvaet*, [www.fontanka.ru/2010/04/08/095/](http://www.fontanka.ru/2010/04/08/095/), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>891</sup> Und werden daher oftmals mit dem nächstinstanzlich zuständigen kuratierenden Richter abgesprochen, *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 137.

<sup>892</sup> *Pozdnjakov/Volkov*, *Smysl* (Fn. 670), S. 78.

solche Einstellung ergeht auch, wenn der Angeklagte die Straftat zwar begangen, aber z.B. wegen fehlenden Strafantrags oder fehlender Strafmündigkeit zum Tatzeitpunkt nicht verurteilt werden kann. Letztlich handelt es sich bei der Unterscheidung zwischen Freispruch und rehabilitierender Einstellung um einen „Etikettentausch“, damit der Richter keinen Freispruch in die Welt setzen muss. Faktisch ist es ein Freispruch, der nur nicht als solcher benannt wird. Für den Angeklagten spielt es keine Rolle, ob er freigesprochen oder sein Verfahren rehabilitierend eingestellt wird, ihm erwächst der gleiche Rehabilitierungsanspruch nach Art. 133 UPK. Gleichzeitig ist eine rehabilitierende Einstellung aber eine weniger schallende Ohrfeige für die Strafverfolgungsbehörden. Hierbei gesteht der Richter den Strafverfolgungsbehörden zumindest zu, sich beim Vorliegen einer Straftat nicht geirrt und korrekterweise ein Strafverfahren eingeleitet zu haben. Der Etikettentausch wird von den Strafverfolgungsbehörden auch eher akzeptiert. Wie beim Freispruch erwächst zwar ebenfalls eine „rehabilitierte Person“ und der Kreislauf der „Negativstriche“ wird in Gang gesetzt. Die Negativkonsequenzen fallen aber vermutlich etwas milder als bei einem Freispruch aus. Im Jahre 2017 wurde das Strafverfahren gegen 3.457 Personen rehabilitierend eingestellt. Betrachtet man Offizialdelikte isoliert, waren es 1.482 Einstellungen. Immerhin gab es aber anderthalbmal mehr rehabilitierende Einstellungen als Freisprüche. Sofern man eine „Rehabilitierungsquote“ aufstellen kann, liegt sie in Russland bei etwa 0,6 %, bei Offizialdelikten bei 0,3 %. Für die Richter sind rehabilitierende Einstellungen selten mit Rechtsmitteln verbunden. Gegen rehabilitierende Einstellungen wurden 2017 in 249 Fällen Rechtsmittel eingelegt (davon 70 durch die Staatsanwaltschaft), was einer Appellationsquote von 7,2 % entspricht.<sup>893</sup> Vermutlich ist die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen froh, keinen Freispruch erlitten zu haben.

Das allergängigste Freispruchsurrogat stellen nichtrehabilitierende Einstellungen dar. Eine nichtrehabilitierende Einstellung setzt in allen Fällen die Schuld des Angeklagten voraus und erfordert zumeist seine Zustimmung (die ebenfalls als Schuldeingeständnis verstanden wird). Anders als bei einer rehabilitierenden Einstellung erwächst dem Angeklagten kein Rehabilitierungsanspruch.

---

<sup>893</sup> Statistik des Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 6, abgerufen am 29.12.2018.

Im Zentralregister des Innenministeriums wird der Betroffene zwar als „nicht vorbestraft“, jedoch als „zur strafrechtlichen Verantwortung herangezogen“ geführt.<sup>894</sup> Auf diese Eintragung haben einige staatlichen Stellen Zugriff, so dass dem Betroffenen für lange Zeit die Einstellung im öffentlichen Dienst (insb. bei Sicherheitsbehörden) unmöglich wird. Die meisten Angeklagten gehen dennoch auf das Angebot der nichtrehabilitierenden Einstellungen ein, um einer Verurteilung zu entgehen. Mithilfe einer nichtrehabilitierenden Einstellung löst der Richter sein Dilemma am effizientesten auf. Der Angeklagte stimmt der Einstellung zu und legt keine Rechtsmittel gegen den Beschluss ein. Durch die Einstellung gilt die Schuld des Angeklagten als erwiesen, die Staatsanwaltschaft sowie das Vorverfahren führende Organ erhalten einen „Positivstrich“ und haben keine rehabilitierte Person zu befürchten, was eine Rechtsmitteleinlegung durch die Staatsanwaltschaft ausschließt. Ein etwaiger Verletzter bzw. Nebenkläger erteilt bei einer Aussöhnung ebenfalls seine Zustimmung und legt folglich keine Rechtsmittel ein. Der Richter muss kein langes Urteil, sondern einen wesentlich kürzeren Einstellungsbeschluss verfassen.<sup>895</sup> Im Jahre 2017 wurde gegen 193.366 Personen das Strafverfahren in erster Instanz nichtrehabilitierend eingestellt, ergo gegen 20,5 % der Angeklagten. Die häufigsten nichtrehabilitierenden Einstellungsgründe waren dabei Aussöhnung (138.177 Einstellungen – 71,5 % aller nichtrehabilitierenden Einstellungen), tätige Reue (15.000 Einstellungen – 7,8 %) und Gesetzesänderung (6.949 Einstellungen – 3,6 %). Dabei sind Aussöhnung und tätige Reue nur bei Delikten einfacher und mittlerer Schwere möglich. Die hohe Anzahl an Aussöhnungen ist durch mehrere Faktoren bedingt. Erstens liegt sie an der hohen Anklagebereitschaft der Strafverfolgungsbehörden, selbst wenn die Aussöhnungsvoraussetzungen schon im Vorverfahren vorliegen. Zweitens kann die Aussöhnungszustimmung des Verletzten vom Angeklagten „erkauft“ werden, um einer Verurteilung zu entgehen. Drittens können Richter auf Angeklagten und Verletzte einwirken, eine Aussöhnungsvereinbarung zu schließen, wenn sie von der Erwiesenheit der Schuld des Angeklagten nicht überzeugt sind, eigentlich freisprechen müssten, dies aufgrund der drohenden Konsequenzen

---

<sup>894</sup> Art. 40 des gemeinsamen Befehls „Über die einheitliche Erfassung von Straftaten“ der Generalstaatsanwaltschaft, des Innenministeriums, des Katastrophenschutzministeriums, des Justizministeriums, des FSB, des Wirtschaftsentwicklungsministeriums und der Drogenkontrollbehörde.

<sup>895</sup> *Panejach/Volkov*, *Praktičeskaja logika* (Fn. 887), S. 119.

aber scheuen.<sup>896</sup> Tatige Reue kommt wesentlich seltener als Einstellungsgrund zum Einsatz, weil einerseits die Voraussetzungen enger sind, andererseits mangels Mitwirkung Dritter (des Verletzten) schnell ein Manipulations- bzw. Korruptionsverdacht gegen den Richter aufkommen konnte.

Ein weiteres Instrument, das zum Teil als Freispruchsurrogat genutzt wird, ist die Ruckverweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft nach Art. 237 UPK. Dies kann sowohl in der vorbereitenden Sitzung als auch in der Hauptverhandlung geschehen. Im Jahre 2017 ist dies in 12.614 Fallen eingetreten.<sup>897</sup> Bei etwa 53 % der gerichtlichen Ruckverweisungen verweist die Staatsanwaltschaft das Verfahren weiter an die Voruntersuchungsorgane, um die gerugten Fehler nachbessern zu lassen.<sup>898</sup> Die Ruckverweisung ist ambivalent zu werten. Einerseits zeigt sie der Staatsanwaltschaft die Unvollstandigkeit bzw. formellen Fehler der Anklage auf und wird deshalb von den Staatsanwalten ungerne gesehen. Andererseits bietet die Ruckverweisung der Staatsanwaltschaft eine Chance, nachzubessern und doch noch zu einem Positivergebnis zu gelangen. Innerhalb der Strafverfolgungsbehörden gilt eine Ruckverweisung zunachst als „Negativstrich auf Bewahrung“, der durch Nachbesserung wieder beseitigt und zu einem „Positivstrich“ umgekehrt werden kann. Richter verwenden Ruckverweisungen hingegen nicht nur in der Hoffnung auf Fehlerbeseitigung, sondern in manchen Fallen auch in der Hoffnung, die Verfahren wurden nicht zuruckkommen, sondern auf Ebene der Strafverfolgungsbehörden eingestellt werden, sodass der Richter selbst kein Risiko eines Freispruchs oder einer rehabilitierenden Einstellung eingehen muss.<sup>899</sup>

Ein weiteres, ebenfalls verbreitetes Freispruchsurrogat sind Bewahrungsstrafen. Scheut der Richter einen Freispruch oder eine rehabilitierende Einstellung und ist eine nichtrehabilitierende Einstellung nicht moglich, weil die Voraussetzungen der Aussohnung (entweder gibt es keinen Verletzten oder dieser

---

<sup>896</sup> *Panejach/Volkov*, *Praktičeskaja logika* (Fn. 887), S. 119.

<sup>897</sup> Statistik der Gerichtsdepartements fur 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476>, Nr. 1, S. 1, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>898</sup> Statistiken der Generalstaatsanwaltschaft fur 2017, <https://fedstat.ru/indicator/41865>, <https://fedstat.ru/indicator/41875>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>899</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 193; *Troschev/Volkov*, *Kak arestovyvajut* (Fn. 619), S. 46.

widersetzt sich einer Aussöhnung) oder tätigen Reue (z.B. bei einem vorbestraften Angeklagten) nicht greifen, bleibt seine letzte Möglichkeit, keinen potentiell Unschuldigen zu einer tatsächlichen Haftstrafe zu verurteilen, nur die Verhängung einer Bewährungsstrafe. Eine Bewährungsstrafe kann nach Art. 73 UK RF (mit einigen Ausnahmen) bei Freiheitsstrafe von bis zu acht Jahren, also auch bei einigen schweren und teilweise bei besonders schweren Delikten verhängt werden. Deutlich wird die Nutzung dieses Mechanismus an der Schwelle zwischen mittleren (Aussöhnung und tätige Reue möglich) und schweren Delikten (Aussöhnung und tätige Reue nicht möglich). Bei den mittleren Delikten mit den höchsten Strafraumen (z.B. Strafraumen zwei bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) liegt die Bewährungsquote bei etwa 33 %. Bei den schweren Delikten mit dem niedrigsten Strafraumen (z.B. Wohnungseinbruchsdiebstahl nach Art. 158 Abs. 3 lit. a) UK RF, der ein Höchststrafmaß von sechs Jahren Freiheitsstrafe vorsieht) liegt die Bewährungsquote schon bei 51 %.<sup>900</sup> Bei diesen Delikten, die in etwa mit demselben Unrechtsgehalt verbunden sind, nutzt der Richter also die mildeste Möglichkeit, die Verurteilung zu einer realen Freiheitsstrafe zu umgehen. Bei Delikten einfacher und mittlerer Schwere ist es eine rehabilitierende Einstellung, bei schweren Delikten ist es die Bewährungsstrafe. Der Richter ist an den Umfang der Anklage gebunden, kann aber wohl die angeklagte Tat rechtlich nachsichtiger würdigen und so z.B. statt einer Qualifikation nur das Vorliegen des Grundstrafatbestandes annehmen, um die Deliktskategorie abzumildern und so noch von einer nichtrehabilitierenden Einstellung oder in einigen Fällen der Verhängung einer Bewährungsstrafe Gebrauch machen zu können.

Eine letzte, wenn auch selten genutzte Option für den Richter, sowohl einen Freispruch oder eine rehabilitierende Einstellung als auch die Verurteilung eines potentiell Unschuldigen zu umgehen, ist es, den Angeklagten für schuldunfähig nach Art. 21 UK zu erklären.

Von den im Jahre 2017 insg. 944.945 Personen, gegen die ein erstinstanzliches Hauptverfahren geführt wurde, wurden 724.620 verurteilt, was einer Verurteilungsquote von 76,7 % entspricht. In 208.226 Fällen wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, in 180.343 Fällen wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, in 131.489 Fällen wurde die Ableistung gemeinnütziger

---

<sup>900</sup> *Panejach/Volkov/Trudoljubova, Krutizna uklona (Fn. 870), S. 164 f.*

Arbeit angeordnet, in 96.719 Fällen eine Geldstrafe verhängt, in 58.078 Fällen die Ableistung von Besserungsarbeiten (dabei wird ein Teil des regulären Verdienstes staatlicherseits einbehalten) angeordnet, in 25.798 Fällen Freiheitsbeschränkungen (dabei darf der Verurteilte bestimmte Orte nicht verlassen oder betreten) verhängt.<sup>901</sup> Gegenwärtig befinden sich in der Russischen Föderation 597.619 Personen in Haft.<sup>902</sup> Mit einer Gefangenenrate von 420 pro 100.000 Einwohner belegt die Russische Föderation den 15. Platz im internationalen Vergleich. Dabei ist die Gefangenenrate seit Jahren rückläufig.<sup>903</sup>

#### e. Würdigung der Strafverfolgungspraxis

Der anhand von statistischen Werten dargestellte typisierte Ablauf des russischen Strafverfahrens zeigt seine schwerwiegenden Insuffizienzen auf. Die vorangehend geschilderten Beweggründe der am Strafverfahren Beteiligten machen die daraus entspringenden Insuffizienzen nachvollziehbar. Die Hyperzentralisierung und Bürokratisierung aller am Strafverfahren beteiligten Behörden fördert die Leistungsbewertung anhand statistischer Werte, sodass keine Ergebnisse, sondern formell stattgefundenе Prozesse honoriert werden.<sup>904</sup> Aufgrund der behördeninternen Bewertungskriterien sind die Strafverfolgungsbehörden darauf bedacht, nach Möglichkeit nur Straftaten mit hinreichenden Erfolgsaussichten zu erfassen und entsprechende Strafverfahren einzuleiten. Bei etwa 30 Mio. Meldungen, die bei den Strafverfolgungsbehörden eingehen, werden nur etwa 12 Mio. als Meldungen über Straftaten gewertet. Von diesen 12 Mio. Meldungen führen lediglich etwas über 2 Mio. (weniger als 20 %) zur Einleitung eines Strafverfahrens. Bei einer Bevölkerung von 145 Mio. Einwohnern kann sich die Russische Föderation mit etwas über 2 Mio. Strafverfahren pro Jahr zu den sichersten der Welt zählen. Bei einem genauen Blick auf die Statistik wird ihre Deformation jedoch deutlich.<sup>905</sup> So wurden in

---

<sup>901</sup> Statistik der Gerichtsdepartements für 2017, <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4476> <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=3832>, Nr. 1, S. 1, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>902</sup> Statistik des Föderalen Strafvollstreckungsdienstes zum 01.04.2018, [www.fsin.su/structure/inspector/iao/statistika/Kratkaya%20har-ka%20UIS/](http://www.fsin.su/structure/inspector/iao/statistika/Kratkaya%20har-ka%20UIS/), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>903</sup> Statistik des Institute for Criminal Policy Research, [www.prisonstudies.org/country/russian-federation](http://www.prisonstudies.org/country/russian-federation), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>904</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatelnost' v Rossii* (Fn. 465), S. 140 f.

<sup>905</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 173.

Russland 2017 mehr Strafverfahren wegen Tötungen (9.616), die erfahrungsgemäß vollständig erfasst werden, als wegen Raubes (9.104) und viel mehr als wegen Erpressung (5.159) eingeleitet.<sup>906</sup> Die eklektische Erfassung von Straftaten und Einleitung von Strafverfahren nach ihren Erfolgsaussichten sowie ihrem Bewertungspotential (gesonderte Erfassung mancher Deliktsgruppen) führen zu einem verzerrten statistischen Bild von Kriminalität in Russland.<sup>907</sup> Es werden überproportional viele leicht aufzuklärende, typischerweise offensichtliche Straftaten verfolgt im Vergleich zu solchen, deren Aufklärung i.d.R. mit Aufwand verbunden ist. Ausgehend von falschen Fallzahlen können staatliche Strategien und konkrete Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung nicht greifen.<sup>908</sup> Die selektive Erfassungs- und Einleitungspraxis beschneidet massiv die Rechte der Opfer von Straftaten. Das Opfer einer Straftat hat nur dann eine ernsthafte Chance, den Täter zur strafrechtlichen Verantwortung heranzuziehen, Genugtuung und Wiedergutmachung zu erhalten, wenn die Straftat offensichtlich und gut beweisbar ist oder es sich sehr hartnäckig gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zeigt oder einen hohen sozialen Status aufweist. Die selektive Erfassung stellt zudem ein wirtschaftliches Hindernis für Geschädigte von Eigentums- und Vermögensdelikte dar.<sup>909</sup>

Die Einleitung eines Strafverfahrens stellt ein de facto irreversibles Ereignis dar.<sup>910</sup> Nach den innerbehördlichen Bewertungsmaßstäben führt jedes eingeleitete Strafverfahren, das nicht mit einer Verurteilung oder einer nichtrehabilitierenden Einstellung endet, zu Negativkonsequenzen. Die einzelnen Beamten stehen in immenser Abhängigkeit von ihren Vorgesetzten und beugen sich dem Druck der Bewertungsmaßstäbe. So führen erfolgsversprechende Straftaten und solche, die man nicht bestreiten kann, zur Verfahrenseinleitung. Die

---

<sup>906</sup> Statistik des MWD für 2017, <https://fedstat.ru/indicator/36225>, abgerufen am 29.12.2018. Dazu *Panejach/Schkjaruk*, Pokazateli raskyvaemosti (Fn. 729).

<sup>907</sup> So wird in Russland von einer künstlich erzeugten latenten Kriminalität gesprochen, *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 18.

<sup>908</sup> *Schkjaruk/Skugarevskij*, Kriminalnaja statistika (Fn. 729), S. 49; *Schkjaruk*, Realnyj uroven' prestupnosti (Fn. 681).

<sup>909</sup> Versicherungsschutz greift bei einer Straftat i.d.R. nur dann, wenn eine Einleitungsverfügung vorgelegt wird. Fehlt es an einer Einleitung, hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch gegen die Versicherung. Unternehmen können gestohlene Sachen in der Bilanz ebenfalls nur bei einer vorhandenen Einleitungsverfügung abschreiben.

<sup>910</sup> *Panejach u.a.*, Pravoochranitel'naja dejatel'nost' v Rossii (Fn. 465), S. 107.



Aufklärung findet dabei vor der Verfahrenseinleitung statt und wird zur Aufgabe der (Fahndungs-)Polizisten erklärt. Diese verfügen weder über die Ausstattung noch über die Ausbildung zur Aufklärung von Straftaten nach rechtsstaatlichen Maßstäben und bedienen sich der operativ-fahnderischen, verdeckten sowie gelegentlich rechtswidrigen Methoden, für die sie faktisch einen Freibrief genießen. Die Entscheidung, ob gegen eine Person ein Strafverfahren eingeleitet und folglich mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auch ein Schuldspruch ergeht, trifft somit kein Jurist, sondern in aller Regel ein (Fahndungs-)Polizist. Die Beurteilungsmaßstäbe der Untersuchungsführer und Ermittler weisen sie dazu an, die Entscheidung des Polizisten zu halten und nach allen Kräften zur Anklage voranzutreiben. Die Strafverfahrensordnung sieht die erforderlichen Mechanismen vor, die Entscheidung zur Strafverfolgung nach Verfahrenseinleitung (durch Einstellung) zu revidieren. Diese Mechanismen werden faktisch jedoch nicht genutzt.<sup>911</sup> Das Vorverfahren führende Amtsträger wandeln die Ergebnisse der Polizeiarbeit in verwertbare Beweise um und haben weder die Zeit noch die Motivation, entlastende Umstände zur Kenntnis zu nehmen, obwohl sie der UPK dazu beruft. Alle Strafverfolgungsbehörden befinden sich dabei in einem Wettbewerb mit anderen Regionen, anderen Strukturen und dem eigenen Vorjahresergebnis. Wird ein Verdächtiger als Beschuldigter zum Verfahren herangezogen, liegt die Rehabilitierungswahrscheinlichkeit für ihn bei höchstens einem Prozent ( $\geq 0,5\%$  im Vorverfahren +  $\geq 0,5\%$  im Hauptverfahren).

Die zur Aufsicht über das Vorverfahren und zum Schutz der Bürger berufene Staatsanwaltschaft nimmt ihre Aufgabe überwiegend nur scheinbar wahr. Die Bewertungskriterien der Staatsanwaltschaft und die aus der Aufsicht abgeleitete Haftung für etwaige Verfehlungen im Vorverfahren führen zu einer Solidarisierung und zur Nichtaufdeckung der gravierenden Verstöße durch die Strafverfolgungsbehörden. Ebenfalls von statistischen Werten und auf ihnen beruhender materieller Abhängigkeit geleitet, liefert die Staatsanwaltschaft Jahr für Jahr höhere Zahlen an aufgedeckten Verfahrensverstößen, obwohl die Anzahl der Strafverfahren seit Jahren rückläufig ist. Dabei handelt es sich zumeist um Aufdeckungen der Form halber, mit deren Masse die Staatsan-

---

<sup>911</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 186.

waltschaft nicht nur ihre Existenz zu legitimieren versucht, sondern auch stetig nach einer Ausweitung ihrer Kompetenzen ruft.<sup>912</sup> In den meisten Fällen zeichnet der aufsichtsführende Staatsanwalt eine, ein Geständnis und einen Antrag auf die Durchführung eines Sonderverfahrens enthaltende, Anklage ab, die alsdann seinem Kollegen zur Vertretung der Anklage, die eine 99 %ige Erfolgswahrscheinlichkeit hat, weitergeleitet wird. Der anklagevertretende Staatsanwalt muss nur in den allerseltensten Fällen tatsächlich jemanden überzeugen, was sich im Umfang seiner Vorbereitung und in der Qualität seines Auftritts vor Gericht widerspiegelt.<sup>913</sup>

Bei den Gerichten kommen ebenfalls überwiegend offensichtliche, ein Geständnis enthaltende Verfahren an. Wegen der, mit denen der Strafverfolgungsbehörden gleichlaufenden, Beurteilungsmaßstäbe und mangelnden Unabhängigkeit zeigen sich die Richter mit den Strafverfolgungsbehörden solidarisch und sind grds. gewillt, die Anklagen durchzuwinken. Für die Staatsanwaltschaft ist es einfacher, mangelhaft geführte Verfahren vor Gericht durchzudrücken, als systematisch mit den Instrumentarien der Aufsicht die Qualität der Vorverfahren zu steigern.<sup>914</sup> Ernsthafte Auseinandersetzungen mit der Anklage finden nur dann statt, wenn der Angeklagte nicht geständig ist und gut verteidigt wird, also nur im Ausnahmefall. Im Regelfall bleibt die Hauptverhandlung jedoch ein Ritual, das das Vorverfahren wiederholt und ihm

---

<sup>912</sup> Zuletzt wieder am 18.04.2017 durch den Generalstaatsanwalt *Čajka* in seinem Jahresbericht vor dem Föderationsrat. Die Forderungen gehen zumeist dahin, die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren wieder auszuweiten und in den Stand vor 2007 zu bringen. Volltext der Rede unter <http://genproc.gov.ru/smi/news/genproc/news-1366820/>, abgerufen am 29.12.2018.

<sup>913</sup> Annähernd Legendenstatus erlangte der im zweiten Yukos-Prozess gegen die ehemaligen Unternehmer Chodorkowsky und Lebedew anklagevertretende Staatsanwalt V. Lachtin. Vor Gericht hatte er nicht nur Schwierigkeiten, die Anklage flüssig zu verlesen, sondern auch sich während der Verhandlung im umfangreichen Prozessstoff zurechtzufinden. *Čelischeva*, Prokuror Lachtin: „Napischite, čto eto - absurd“, [www.novayagazeta.ru/articles/2009/04/13/43193-prokuror-lahtin-napishite-čto-eto-absurd](http://www.novayagazeta.ru/articles/2009/04/13/43193-prokuror-lahtin-napishite-čto-eto-absurd). Den beiden Angeklagten legte Lachtin u.a. zur Last, mithilfe einer gewissen Victoria Road finanzielle Transaktionen getätigt zu haben. Bei Victoria Road handelt es sich jedoch um eine Straße. *Čelischeva*, V součastii obvinili ulizu..., [www.novayagazeta.ru/articles/2009/08/31/41547-v-souchastii-obvinili-ulitsu](http://www.novayagazeta.ru/articles/2009/08/31/41547-v-souchastii-obvinili-ulitsu). Berühmtheit erlangte auch der Richter des Verfahrens, Viktor Danilkin. In einem Interview erklärte seine damalige Richtergehilfin, Natalya Vasilieva, das Urteil habe Danilkin nicht selbst geschrieben, sondern vom nächstinstanzlichen Moskauer Stadtgericht vorgelegt bekommen. *Badannin/Bočarova*, „Prigovor byl privezen iz Mosgorsuda, ja točno znaju“, [www.gazeta.ru/politics/2011/02/14\\_a\\_3524202.shtml?updated](http://www.gazeta.ru/politics/2011/02/14_a_3524202.shtml?updated), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>914</sup> *Panejach u.a.*, *Pravoochranitelnaja dejatel'nost' v Rossii* (Fn. 465), S. 91.

dadurch angeblich zusätzliche Legitimität verleiht. Um etwaige berufliche Negativkonsequenzen und einen Konflikt mit den Strafverfolgungsbehörden besorgt, scheuen die Richter bei Zweifeln an der Anklage, den Angeklagten freizusprechen, und wählen stattdessen Freispruchsurrogate (nichtrehabilitierende Einstellung, Bewährung), die jedoch mit Nachteilen für die Angeklagten behaftet sind. Anders als die Staatsanwaltschaft verfügen Angeklagte und Verteidiger i.d.R. über einen niedrigeren sozialen Status und pflegen keinen routinierten beruflichen Umgang mit dem Richter, weswegen etwaige Konflikte tendenziell eher zu ihren Lasten entschieden werden.<sup>915</sup> Einmal in die Fänge der russischen Strafjustiz geraten wird der Betroffene der Gefahr von sozialer Selektion, Druck und Gewalt, Beweisfälschung, Verschiebung relevanter Entscheidungen in vorprozessuale Phasen ausgesetzt und in seinen Verteidigungsmöglichkeiten massiv eingeschränkt, um nüchtern betrachtet im besten Fall mit einer nichtrehabilitierenden Verfahrenseinstellung davonzukommen.

Anhand der statistischen Zahlen wird das Fehlen eines Filtersystems innerhalb des russischen Strafprozesses deutlich. Bereits aufgeklärte Straftaten stellen den Großteil der eingeleiteten Strafverfahren dar, die in der Folge in eine Anklage münden. Beachtenswert ist dies vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Anklageerhebung, welche die Überzeugung des Untersuchungsführers von der Schuld des Beschuldigten voraussetzt und dennoch dem Fehlen von im Vorverfahren „ausgesiebten“ Sachverhalten. Da ein Strafverfahren somit einen faktisch unumkehrbaren Prozess, einer Einbahnstraße gleichend, darstellt, kann eine Filtration nur vor der Strafverfahrenseinleitung stattfinden.<sup>916</sup> De facto entscheiden demnach in Russland (Fahndungs-)Polizisten (und Untersuchungsführer) über die Anklageerhebung und somit auch über einen nichtrehabilitierenden Verfahrensausgang. Grundlage ihrer Entscheidungsfindung sind in vielen Fällen sich am Rande oder jenseits der Legalität befindenden Praktiken, die mit dem Ziel betrieben werden, den innerbehördlichen Bewertungsmaßstäben Rechnung zu tragen und somit die eigene

---

<sup>915</sup> *Panejach/Volkov*, *Praktičeskaja logika* (Fn. 887), S. 126; *Panejach/Volkov*, *Traektorija ugolovnogo dela* (Fn. 644), S. 174.

<sup>916</sup> *Panejach/Titaev/Schkljaruk*, *Traektorija* (Fn. 582), S. 26; *Schkljaruk/Panejach*, *Skol'ko ugolovnych del otseivaetsja na rannich stadijach*, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/04/25/sistema\\_ne\\_filtruetsja](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/04/25/sistema_ne_filtruetsja)#cut, abgerufen am 29.12.2018.

materielle Existenz zu sichern.<sup>917</sup> Das auf diese Entscheidung folgende Tätigwerden von drei Juristen (Untersuchungsführer, Staatsanwalt und Richter), die alle über denselben Prüfungsmaßstab verfügen (Schuld des Verdächtigen/Beschuldigten/Angeklagten) ist in den meisten Fällen nicht mehr als eine Formsache, welches die im Ausgangsstadium getroffene Entscheidung zementiert und nur noch Ritualcharakter besitzt.<sup>918</sup> Der Gesetzgeber und die jeweiligen Vorgesetzten haben mithilfe der innerbehördlichen Beurteilungsmaßstäbe alle vier Beteiligten des Strafverfahrens (Polizist, Untersuchungsführer, Staatsanwalt, Richter) in dasselbe Boot „Strafverfolgung“ gesetzt und lassen sie ein abgekartetes Spiel aufführen.<sup>919</sup> Alle Ebenen schweben in der latenten Gefahr, einen Teil ihres Gehalts oder gleich ihre Beschäftigung zu verlieren sowie sonstige berufliche Konsequenzen zu erleiden, und fügen sich dem Druck. Dabei werden die Beteiligten primär mit Schreckensszenarien auf Trab gehalten, die selten Realität werden. Die Rehabilitierungsquote im Vorverfahren liegt bei weniger als 0,5 %, die staatsanwaltschaftliche Rückverweisungsquote liegt bei 3 %, die Quote von Freisprüchen, rehabilitierenden Einstellungen oder gerichtlichen Rückverweisungen liegt bei Offizialverfahren in der Summe bei weniger als 2 %, sodass ein Untersuchungsführer von solchen Negativereignissen eher vom Hörensagen als aus eigenen Erfahrungen weiß. Noch weniger Risiken tragen Staatsanwälte, für die nur Freisprüche, rehabilitierende Einstellungen und gerichtliche Rückverweisungen eine zweiprozentige Gefahr darstellen. Bei Strafrichtern tritt der mit einem Risiko, aber nicht zwingend mit Negativkonsequenzen verbundene Fall eines Freispruchs wie bereits aufgezeigt im Schnitt alle fünf Jahre ein. Das gesamte System braucht also einen geringen Prozentsatz an Störfällen, um die daran beteiligten staatlichen Stellen in Atem zu halten. Die ansonsten aber für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte schmeichelhaft erscheinenden Statistiken (kaum Irrtümer im Vor- und Hauptverfahren) setzt die Staatsführung Russlands etwaiger Kritik als Argument entgegen und benutzt sie zur Imitation eines Rechtsstaats. Faktisch verbürgt, wie noch zur Frühen Neuzeit, nach wie vor die Persönlichkeit des

---

<sup>917</sup> Die innerbehördlichen Bewertungskriterien zwingen Polizisten und Untersuchungsführer zur Quasivornahme richterlicher Tätigkeit, *Pozdnjakov/Volkov*, Smysl (Fn. 670), S. 95.

<sup>918</sup> *Pozdnjakov/Volkov*, Smysl (Fn. 670), S. 85.

<sup>919</sup> I.E. auch *Holland*, Staatsanwaltschaft (Fn. 88), S. 95; *Panejach/Titaev/Schkjaruk*, Traektorija (Fn. 582), S. 279; *Titaev*, Kak vypravit' krivuju prjamuju sledstvija, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/04/26/767920-vipraviv-krivuyu-sledstviya](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/04/26/767920-vipraviv-krivuyu-sledstviya), abgerufen am 29.12.2018.

Regenten und seiner Erfüllungsgehilfen den Schutz vor Unrecht in Russland, statt einer Verrechtlichung der Beziehung zwischen Bürger und Staat sowie einer Anerkennung des Bürgers als verantwortliches Prozesssubjekt wie in einem modernen Rechtsstaat.

Der Einblick in die Praxis entlarvt die Reformen der letzten Jahre und Jahrzehnte als Lippenbekenntnisse. Die zur normativen Stärkung der Betroffenenrechte führende Reformierung des UPK 1960 und Einführung des neuen UPK 2002 hatten aufgrund der Fortführung alter (sowjetischer) Methoden nur geringen Einfluss auf den faktischen Lauf des Strafverfahrens. Vielmehr passt sich die Praxis veränderten normativen Vorgaben derart an, dass das Resultat seit Jahrzehnten wesensgleich bleibt, was überwiegend durch die Aufrechterhaltung der behördeninternen Anreize bedingt ist. Die Einführung der Kontradiktion mit dem UPK 2001, Einschränkung staatsanwaltschaftlicher Befugnisse im Vorverfahren 2007 und Schaffung eines unabhängigen Untersuchungskomitees 2010 hatten kaum tatsächliche Auswirkungen auf das Strafverfahren. Vielmehr ist die in der Konzeption der Gerichtsreform von 1991 artikulierte Kritik heute noch aktuell. Als Grundübel der sowjetischen Justiz benannte sie vor 27 Jahren Intransparenz, Korruption, Verschleierung von Straftaten vor statistischer Erfassung, manipulierte Aufklärungsquoten, Ausbleiben von Freisprüchen, erzwungene Geständnisse, Verurteilung Unschuldiger, Fraternisierung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie eine daraus resultierende Anklageneigung des Strafverfahrens. Dem ist nichts hinzuzufügen.

## XIV. Schlusswort

Die Unzulänglichkeiten der Strafverfolgung haben in Russland eine weitreichende Geschichte. Nicht anders als in Westeuropa nimmt die staatliche Strafverfolgung ihren Ursprung im Spätmittelalter und verfestigt sich während des Zeitalters des Absolutismus. Zu diesem Zeitpunkt setzt in Russland eine breit angelegte Modernisierungskampagne durch Peter I. ein, die sich inzwischen wesentlich progressivere europäische Staaten zum Vorbild nimmt und führt zu einer Nachbildung europäischer Institutionen auf russischem Boden, deren Wiederhall bis heute andauert. Im Zuge der Modernisierung des rückständigen Landes erfolgt 1722 die Gründung der Staatsanwaltschaft, einer übergeordneten Aufsichtsbehörde nach französischer Fassung, die primär der Kontrolle der Staatseliten durch Peter I. dienen soll. Das Sprichwort „Russland ist groß, der Zar ist weit“ wird zum Paradigma der russischen Innenpolitik, das bis heute andauert. Die Abgeschlossenheit der lokalen Machteliten fördern Willkür, Kleptomanie, Korruption und Selbstgefälligkeit, während die Hauptstadt versucht, dieser Exzesse in der Peripherie mit Schaffung neuer Aufsichts- und Kontrollorgane sowie mit drakonischen Strafen Herr zu werden. In den nachfolgenden 140 Jahren stehen die Rolle und Bedeutung der Staatsanwaltschaft in direkter Abhängigkeit vom Gusto des jeweils herrschenden Staatsoberhauptes und des Einflusses des Generalstaatsanwalts am Hofe. Die Staatsanwaltschaft wird, wie bis heute alle Behörden in Russland, nicht zu einer selbsttragenden Institution ausgebaut, sondern trägt personenorientierte Züge. Ihre Aufgabe bleibt weiterhin die Aufsicht über adelige Eliten und nicht Strafverfolgung. Die Strafverfolgung für den Großteil der Bevölkerung Russlands, also Leibeigene, hat keine strategische Bedeutung und wird den Leibherren überlassen.

Um 1860 bereitet sich Russland auf einen erneuten „Durchbruch“ vor und bedient sich wiederholt in Europa bei der Ausarbeitung der umfassenden Reformen im Zuge der Bauernbefreiung. Der Blick richtet sich abermals nach Frankreich und bedeutet eine Umgestaltung des Strafverfahrens überwiegend nach französischem Vorbild mit entsprechender Rolle der Staatsanwaltschaft, die zur Aufsicht und Anklage berufen ist. Dank endlich einsetzender Institutionalisierung tragen das Strafverfahren und die Staatsanwaltschaft zur Ver-

einheitlichung und Verstaatlichung der Strafverfolgung zumindest in Kernrussland bei. Doch die großen Erfolge bleiben aus. Zu fremd ist das moderne Recht dem ohnehin rechts skeptischen Großteil des russischen Volkes, bei dem archaische Sitten noch tief verwurzelt sind und welches gerade erst alphabetisiert wird. Auch zeichnet sich jetzt schon das immer noch allgegenwärtige Prinzip des „Nachbaus à la russe“ ab. Kohärente ausländische Regelungen werden ohne dahinterstehende dogmatische Denkmuster übernommen und dem russischen Volk oktroyiert. In welcher Wechselwirkung die importierten Regelungen zu bereits bestehenden russischen Normen, Sitten, Gebräuchen und der Rechtswirklichkeit allgemein stehen, wird kaum bedacht. Der Versuch, die „Importe“ den russischen Realitäten anzupassen, führt in aller Regel zu punktuellen Abweichungen von den Vorbildern, die in der Gesamtheit jedoch das austarierte und durchdachte System konterminieren. So geschehen mit der Strafverfahrensordnung von 1864. Die aus Frankreich übernommene gerichtliche Voruntersuchung durch einen Angehörigen der Judikative wird in Russland durch die schwache Stellung des Gerichtsuntersuchungsführers und die weitreichenden Einflussnahmemöglichkeiten der Staatsanwaltschaft ihres Sinnes beraubt.

Nach den Wirren der Bürgerkriegszeit in Folge der Oktoberrevolution setzten die neuen kommunistischen Machthaber zu einem erneuten „Durchbruch“ an und beschreiten einen bisher einmaligen Sonderweg in der Geschichte der zivilisatorischen Entwicklung. Das Ringen zwischen Machtzentrum (nunmehr Moskau) und der Peripherie innerhalb des riesigen Vielvölkerstaates dauert an. Die Staatsanwaltschaft wird aufs Neue zur allgemeinen Aufsicht berufen, um die revolutionäre und später sozialistische Gesetzlichkeit (lies den Willen der Kommunistischen Partei) „ungeachtet aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen“<sup>920</sup> durchzusetzen. Die Epoche ist geprägt von einem radikalen Bruch mit alten Justizkadern und der Einsetzung unausgebildeten, aber parteitreuen jungen Personals, dessen Unerfahrenheit durch die Annäherung der Strafverfahrensordnung an eine unmissverständliche Gebrauchsanweisung, die eine penible Einhaltung von Formalitäten erfordert, und die Unterstellung unter umfassende Aufsicht bzw. Kontrolle kompensiert werden soll. Den meisten der jungen Kader bleibt das

---

<sup>920</sup> *Lenin*, Werke (Fn. 162), S. 349.

Telos der Normen und dahinterstehende Überlegungen zum Rechtsschutz der Strafverfahrensbeteiligten verborgen. Nach der Konsolidierung der Macht in den Händen von Josef Stalin erreicht das sozialistische Experiment neue Höhen. Nach dem Bruch mit überlieferter Rechtsdogmatik entwickelter Staaten und vorangegangener weitgehender Eliminierung der Justiz- und Wissenschaftskader wird eine sowjetische Rechtsschule begründet, die theoretische Akrobatik betreibt, um die Macht der Partei zu zementieren und ihre Durchsetzung zu erleichtern. Auf Anraten von Stalins Kronjuristen Wyschinsky wird die ehemals gerichtliche Voruntersuchung 1928 der Staatsanwaltschaft unterstellt und das sog. „staatsanwaltschaftliche Untersuchungsverfahren“ begründet, das faktisch bis 2007 Bestand hat. Die zur Strafverfolgung berufene Anklagebehörde betreibt somit das Untersuchungsverfahren und übt zugleich Aufsicht über die Rechtmäßigkeit des Vorverfahrens, während die gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten weitgehend beseitigt werden.

Trotz neuerlangter Stärke der Staatsanwaltschaft erweist sie sich nicht als effektiv genug, um eine leitende Stellung bei den massenhaften Säuberungen der 1930er Jahre, der Hunderttausende zum Opfer fallen, einzunehmen. Diese Rolle kommt dem NKWD zu. Das für Massensäuberungen zu sperrige Strafverfahren nach der Strafverfahrensordnung, unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft, bleibt nur einigen Zehntausenden Staats- und Parteifunktionären vor dem Militärsekat des Obersten Gerichts UdSSR vorbehalten. Der weitaus größte Teil fällt einer administrativen „Listenjustiz“ zum Opfer. Selbst im Rahmen dieser, offensichtlich jeder tatsächlichen Grundlage beraubten Verwaltungsstrafverfolgung versuchen die Beteiligten den Anschein der Legalität zu wahren und sehr stark vereinfachte formale Vorgaben einzuhalten, um die Entscheidungen irgendwie zu legitimieren. Die Einhaltung der Formalitäten wandelt Unwahrheit in Wahrheit um, die Form wird zum Inhalt.

Die bis heute andauernden Insuffizienzen der Strafverfolgung in Russland werden überwiegend in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg begründet. In Abkehr von den willkürlichen Zuständen der Stalinära wird eine Kampagne zur Festigung der nunmehr sozialistischen Gesetzlichkeit ausgerufen, die in der Verabschiedung der Strafverfahrensordnung von 1960 gipfelt. Zur Umsetzung der Gesetzlichkeitskampagne greift die Kommunistische Partei jedoch zu altbewährten Mechanismen: Anhebung der formellen sowie materi-



ellen Vorgaben und Stärkung von Kontrolle und Aufsicht. Statt den Rechtsanwendern mehr Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit einzugestehen, werden sie in noch engere Korsetts gedrängt. Zu groß ist die Angst der Machthaber vor selbstständiger Rechtsanwendung und potentieller Aufdeckung der tatsächlich existierenden Missstände. Infolge der Gesetzlichkeitskampagne steigt die Staatsanwaltschaft wieder in der Gunst der Machthaber, wird zum zentralen Strafverfolgungsorgan und übernimmt die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit des Strafverfahrens. Innerhalb des Strafverfahrensrechts erfolgt eine Annäherung des Ermittlungs- an das Untersuchungsverfahren. Überhaupt entpuppt sich das exekutivische Untersuchungsverfahren als sowjetisches Erfolgsrezept, sodass neben der Staatsanwaltschaft auch das Innenministerium und der KGB über Untersuchungsführer verfügen. Die Anforderungen für die Einleitung des Strafverfahrens, Heranziehung einer Person als Beschuldigter und Anklage werden so hoch gehängt, dass den Ermittlern, Untersuchungsführern und Staatsanwälten kein Recht auf Fehler zugestanden und das gerichtliche Hauptverfahren zu einem inhaltsleeren Ritual degradiert wird.

Die Kommunistische Partei mischt sich zu jener Zeit nur punktuell in Strafverfahren ein, sofern diese politischen Charakter tragen. Zur Sicherstellung der Gesetzlichkeit im Strafverfahren stellt die Kommunistische Partei in Art. 2 UPK 1960 die Vorgabe auf, dass „jeder, der eine Straftat begangen hat, der gerechten Strafe zugeführt und kein einziger Unschuldiger zur strafrechtlichen Verantwortung herangezogen wird.“ Alles andere kommt einem Totalversagen gleich. Wie solche fehlerfreien Resultate erzielt werden, ist den Machthabern überwiegend gleichgültig, sofern die Statistiken stimmen und das Bild der heilen sozialistischen Gesellschaft, in der es kaum Kriminalität gibt und Delinquenten treffsicher verfolgt werden, bestätigt wird. In der Folge sinkt die Anzahl der Verfahrenseinstellungen und Freisprüche, während die Aufklärungsquote steigt. Die staatlicherseits am Strafverfahren beteiligten Stellen werden zusätzlich durch innerbehördliche Vorgaben dazu angehalten, keine Fehlleistungen aktenkundig zu machen. Die vorgegebene Ächtung der Nutzung rehabilitierender Mechanismen der Strafverfahrensordnung (Freisprüche, Einstellungen) zwingt die Strafverfolgungsbehörden zum Ausweichen auf außerprozessuale Mittel zur Erreichung vorzeigbarer Ergebnisse, also auf

unrechtsstaatliche Methoden. Die Staatsanwaltschaft avanciert dabei als leitende Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörde zum verlängerten Arm der Partei, der für die Genese präsentabler Resultate verantwortlich ist. Dazu erhält die Staatsanwaltschaft weitgehende Einflussmöglichkeiten auf das Vorverfahren führende Stellen und sogar auf die Gerichte.

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion bemüht sich der Gesetzgeber erneut, die Rückständigkeit der noch jungen Russischen Föderation zu überwinden und das Land in den Rechtskreis entwickelter Staaten zurückzuführen. Hierzu bedient man sich abermals bei westlichen Vorbildern, wiederholt eklektisch und ohne Konzeption. Trotz Beibehaltung des sowjetischen Unikats, des staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahrens, bezeichnet der Gesetzgeber in der neuen Strafverfahrensordnung von 2001 das gesamte Strafverfahren und somit auch das Untersuchungsverfahren als kontradiktorisch. Der Untersuchungsführer ist dazu berufen, den Sachverhalt unvoreingenommen durch Erhebung von Beweisen aufzuklären, wird aber gleichzeitig zum Teil der Anklageseite erklärt. Die collagierte Konzeption des russischen Strafverfahrens erlebt in den Jahren 2007 und 2010 neue Wendungen. Unter dem Leitsatz der Trennung der staatsanwaltschaftlichen Aufsichts- von den Leitungsbefugnissen im Vorverfahren werden zahlreiche Rechte der Staatsanwaltschaft (Substitutions- und Devolutionsrecht) insb. im Untersuchungsverfahren beschnitten und ein eigenständiges Untersuchungskomitee ins Leben gerufen. Dabei verbleiben der Staatsanwaltschaft aber gerade noch so viele Aufsichtsbefugnisse, wie mithilfe von praktischen Kunstgriffen für die Aufrechterhaltung der faktischen Kontrolle über das Untersuchungsverfahren notwendig ist. Besonders das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft sichert ihre Vormachtstellung. Die dem Staatsanwalt abhanden gekommenen Rechte werden fast eins zu eins dem Untersuchungsorganleiter übertragen, was der Selbstständigkeit der Untersuchungsführer nur bedingt dienlich ist. Das einer autoritären Staatsordnung immanente Kontrollstreben bleibt dem modernen russischen Strafprozess erhalten. Viel eher erwecken die Reformen von 2007 und 2010 den Eindruck einer hastig vorbereiteten Rochade zwischen der Generalstaatsanwaltschaft, dem Innenministerium und dem Untersuchungskomitee, welchen allesamt enge Vertraute des Präsidenten bzw. Premierministers vorstehen, die das Machtgleichgewicht wahren soll. Das neugeschaffene Un-

tersuchungskomitee (dem ein Studienfreund von Vladimir Putin vorsteht) erinnert an ein neues Aufsichtsorgan des Machtzentrums über die Lokaleliten (Amtsträger) und somit an ein neues Instrument im in Russland immerwährenden Ringen zwischen Hauptstadt und Peripherie, so wie die Staatsanwaltschaft bei ihrer Gründung durch Peter I.

Die aus der Praxis bekannten Exzesse der russischen Strafverfolgungsbehörden sind zu großen Teilen auf den Verzicht der am Strafverfahren beteiligten Stellen (insb. Innenministerium, Staatsanwaltschaft und Judikative), die seit Sowjetzeiten bestehenden überzogenen innerbehördlichen, sich an statistischen Werten orientierenden Anforderungen zu lockern und den Änderungen der Strafverfahrensordnung anzupassen, zurückzuführen. Die innerbehördlichen Bewertungskriterien der staatlicherseits auftretenden Akteure des Strafverfahrens (Polizist, Untersuchungsführer/Ermittler, Staatsanwalt, Richter) veranlassen diese dazu, als zusammenhängende Kette zu agieren und die am Anfang getroffene Entscheidung, die Strafverfolgung aufzunehmen, nach Möglichkeit zu halten. Die unteren Glieder der Kette (Polizist und Untersuchungsführer/Ermittler) werden dazu angehalten, die Entscheidung des Gerichts schon bei der Einleitung des Strafverfahrens zu antizipieren. In der Folge werden alle wichtigen Entscheidungen in die Phase vor der Einleitung des Strafverfahrens verlagert, was Willkür, Gewalt und Korruption Tür und Tor öffnet. Als bestes Beweismittel gilt immer noch das Geständnis, das die Option des Sonderverfahrens ohne gerichtliche Untersuchung ermöglicht. Das fehlende Recht auf Fehlentscheidungen und die immense Angst vor solchen wird durch die massive soziale Abhängigkeit der genannten Akteure von ihrem Dienstherrn untermauert. Die Staatsanwaltschaft ist als Aufsichtsorgan und Koordinatorin der Strafverfolgungsbehörden an der Aufdeckung von Fehlern und Missständen nicht interessiert, die Richter geben sich die Mühe, der Anklage der Staatsanwaltschaft keine Steine in den Weg zu legen, um sich vor etwaigen Negativkonsequenzen zu schützen. Am besten eignet sich hierzu das Sonderverfahren bei einem geständigen Täter, das inzwischen den Regelfall (über zwei Drittel der Fälle) des russischen Hauptverfahrens darstellt. Die Folge ist eine verschwindend geringe Anzahl an Freisprüchen und rehabilitierenden Einstellungen im Strafverfahren. Das Strafverfahren wird zu einer Einbahnstraße; einmal eingeleitet führt es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu

einem Schuldspruch, im besten Fall kann der Verdächtige/Beschuldigte/Angeklagte mit einer rehabilitierenden Einstellung oder einer Bewährungsstrafe rechnen. Andererseits werden wenig erfolgsversprechende Sachverhalte gar nicht erst zur Verfahrenseinleitung gebracht. Den Druck, der auf den Strafverfolgungsbehörden lastet, leiten diese somit an die potentiellen Täter bzw. Opfer einer Straftat weiter.

Die Politik befeuert diese Tendenzen, indem sie erklärt, die niedrige Anzahl an Freisprüchen und rehabilitierenden Einstellungen zeuge von der Effektivität und Treffsicherheit russischer Strafverfolgung. Nicht anders als zu Sowjetzeiten setzt man im modernen Russland auf den Schein präsentabler Zahlen, ohne der dahinterstehenden Substanz und den tatsächlichen Zuständen Beachtung zu schenken. Den in der Öffentlichkeit durchaus bekannten Missständen begegnet man mit der bewährten Anhebung der Kontrolldichte, ohne dabei zu realisieren, dass zunehmende Kontrolle nicht zu einer Steigerung der Qualität, sondern zu einer Umgehung der Kontrollmechanismen oder einer Strafverfolgung der Bedienung dieser Kontrollmechanismen Willen führt, was aus dem Strafverfahren ein inhaltsleeres Ritual macht.

Vor dem Hintergrund des schweren autoritären Erbes aus Jahrhunderten zaristischer, sowjetischer und nunmehr autokratischer Herrschaft ist eine Änderung der aufgezeigten Zustände selbst bei einem politischen Wechsel in Russland auf absehbare Zeit nur sehr schwer vorstellbar. Wegen der Undurchsichtigkeit der gesetzgeberischen Entscheidungsprozesse in Russland erscheint es kaum möglich, eine Prognose zu den Entwicklungstendenzen des Strafverfahrens für die kommenden Jahre zu treffen. In jedem Fall werden etwaige Veränderungen vom Wetteifer der Sicherheitsbehörden um Einfluss und Mittel bestimmt sein sowie vom inneren Machtzirkel des Staatsoberhauptes vorgegeben werden.

Über diesen Erkenntnisgewinn hinausgehend stellt diese Arbeit zugleich einen warnenden Appell an die deutsche Strafverfolgungspraxis dar. Denn auch hierzulande unterliegt die Tätigkeit sämtlicher Organe der Strafrechtspflege organisationsbedingten, institutionalisierten (geschriebenen und ungeschrie-

benen) Binnennormen, die unabhängig und ggf. in Widerspruch zu den gesetzlich bestimmten Vorgaben bestehen.<sup>921</sup> Die meisten Binnennormen haben dabei nachvollziehbar die Erhöhung der Effektivität bei der Erledigung anfallender Arbeitsbelastung als Ziel. Effektivität dient jedoch nicht nur der Arbeitsbelastungssteuerung der jeweiligen Amtsträger, sondern auch zur Beurteilung der Eignungs- und Beförderungs(un)würdigkeit nach den jeweiligen Effektivitätsmaßstäben.<sup>922</sup> Allgemein bekannt gilt die polizeiliche Aufklärungsquote als Maßstab für die Messung, Bewertung und der Erfolg von Polizeiarbeit. Präsentable statistische Werte sind öffentlichkeitswirksam und können sowohl als Anknüpfungspunkt für Mittel- und Personalzuweisungen als auch im Wettstreit der Polizeidienststellen oder Bundesländer genutzt werden. Folglich herrscht der allgemeine Grundsatz, „möglichst effizient und ressourcenschonend in der Statistik zu punkten“.<sup>923</sup> Hinweise darauf, dass deutsche Polizeibehörden ihre Unterlagen und ihre Erfassungen manipulieren, liegen im Schrifttum nicht vor, auch wenn in der polizeilichen Praxis davon immer wieder berichtet wird.<sup>924</sup> Gleichwohl sind Bestrebungen dokumentiert, bestehende Interpretationsspielräume zu eigenen Gunsten auszunutzen und teilweise sogar im Widerspruch zu den Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik stehende Praktiken per Dienstanweisung einzuführen.<sup>925</sup> Ebenso bekannt sind das im polizeilichen Alltag anzutreffende „faktische Opportunitätsprinzip“, also eine selektive Aufnahme herangetragenener Anzeigebegehren, bei der u.a. auch die Aufklärungsaussichten eines Vorfalls eine Rolle spielen oder die Hochwertung der Ermittlungsanlässe.<sup>926</sup>

Zu Effektivitätsbestrebungen durch die Anwendung von Binnennormen führt auch der bei Staatsanwälten und Richtern präsente Erledigungsdruck. Den

---

<sup>921</sup> Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 32 Rn. 1.

<sup>922</sup> Eisenberg, Kriminologie, 6. Aufl. 2005, § 40 Rn. 12.

<sup>923</sup> Pick, Krim 48 (1994), S. 618.

<sup>924</sup> Feltes, Krim 63 (2009), S. 37.

<sup>925</sup> Eisenberg/Kölbel, Kriminologie (Fn. 921), § 15 Rn. 21; zu den Vorfällen um die brandenburgische Polizei-Direktion West Feltes, Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Brandenburg, [www.cdu-fraktion-brandenburg.de.k2253.ims-firmen.de/image/inhalte/file/140506\\_Gutachten\\_Feltes.pdf](http://www.cdu-fraktion-brandenburg.de.k2253.ims-firmen.de/image/inhalte/file/140506_Gutachten_Feltes.pdf), abgerufen am 29.12.2018.

<sup>926</sup> Eisenberg/Kölbel, Kriminologie (Fn. 921), § 15 Rn. 22; § 27 Rn. 33 m.w.N. So sollen etwa 10 % der herangetragenener Anzeigen nicht dokumentiert bzw. zurückgewiesen werden.

Rahmen setzt hierbei die innerorganisatorische Pensen-Berechnung<sup>927</sup>, der diverse Anforderungs- und Beurteilungskriterien entspringen. In der Praxis wirken die Pensen „indes ganz wesentlich auch als innerinstitutionelles Steuerungselement, das das Amtsträgerverhalten lenkt und den Organisations-Output prägt“, v.a. indem sie den Anreiz setzen, jene Erledigungsformen zu wählen, die attraktiv sind.<sup>928</sup> Auch deutschen Strafverfahren sind Interessenkumulierungen aller am Strafverfahren amtlicherseits Beteiligten, die zu einem voraussehbaren Ablauf der Strafverfolgung führen, nicht fremd.<sup>929</sup>

In diesem Kontext legt die Russische Föderation ein plastisches Negativbeispiel für ein Strafverfahren vor, dessen Ablauf sich primär an Binnennormen und nur sekundär am Strafverfahrensrecht orientiert. Zum Glück existiert in Deutschland keine rigorose monetäre bzw. soziale Abhängigkeit der am Strafverfahren beteiligten Amtsträger vom jeweiligen Dienstherrn, die an Erfolgszahlen gekoppelt wäre. Dennoch gibt es, wie eben aufgezeigt, einen gewissen Reiz, präsentable Zahlen als Ergebnis der eigenen Tätigkeit vorzuweisen. Zum einen soll diese Arbeit deshalb vor Augen führen, wozu eine weitreichende Ausrichtung an vorzeigbare statistische Ergebnisse führen kann und welche Konsequenzen sich für die Betroffenenrechte daraus ergeben können. Damit einhergehend soll zum anderen auch deutlich werden, welche Folgen eine Stärkung der (finanziellen) Abhängigkeit vom Dienstherrn z.B. durch leistungsorientierte Bezahlung haben kann. Ein faires Strafverfahren kann folglich nur durch unabhängige, also materiell abgesicherte und nicht unter Erfolgsdruck stehende Amtsträger geführt werden.

---

<sup>927</sup> Für alle Berufsgruppen der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften entstammen die Pensen dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y.

<sup>928</sup> *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie (Fn. 921), § 32 Rn. 5.

<sup>929</sup> *Eisenberg*, Kriminologie (Fn. 922), § 40 Rn. 8.



## **XV. Literaturverzeichnis**

*Aleksandrov/Lapatnikov/Terechin*, Etapy „bolschogo puti“ russkogo ugovovno-prozessualnogo prava ot polusostjazatelnosti – k inkvizicii, [www.iuaj.net/node/1880#\\_ftn1](http://www.iuaj.net/node/1880#_ftn1), abgerufen am 29.12.2108.

*Amirbekov/Egorov/Haliulin*, Funkzii prokuratury Rossii v ugovovnom sudoproizvodstve, Vestnik akademii generalnoj prokuratury RF 2011, Nr. 6, S. 70 – 80.

*Antonov-Ovssejenko*, Stalin. Porträt einer Tyrannei, 2. Aufl. 1994.

*Anufriev*, Pravovoj status rossijskogo sledovatelja s 1864 po 1917 gg., Zakony Rossii 2008, Nr. 11, S. 122 – 127.

*Babčenko*, Rossijskaja milizija. Orudija pytok, Novaya Gazeta Nr. 58 vom 3.06.2009, abrufbar unter [www.novayagazeta.ru/articles/2009/06/03/42623-rossijskaya-militsiya-orudiya-pytok](http://www.novayagazeta.ru/articles/2009/06/03/42623-rossijskaya-militsiya-orudiya-pytok), abgerufen am 29.12.2108.

*Barerowski*, Geschworenengerichte und Anwaltschaft. Ein Beitrag zur Erforschung der Rechtswirklichkeit im ausgehenden Zarenreich, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 38 (1990), S. 25 – 72.

*Barerowski*, Justiz und Autokratie im späten Zarenreich 1864-1917, in: Mohnhaupt/Simon (Hrsg.), Vorträge zur Justizforschung, Bd. 2, 1993, S. 369 – 404.

*Barerowski*, „Die Verfasser von Denunziationen jagen den Parteiführern einen Schrecken ein“: Denunziation und Terror in der stalinistischen Sowjetunion 1928-1941, in: Ross/Landwehr (Hrsg.), Denunziation und Justiz: Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens, 2000 S. 165 – 198.

*Barerowski*, Der Feind ist überall: Stalinismus im Kaukasus, 2003.

*Barerowski*, Der rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus, 2003.

*Badanin/Bočarova*, „Prigovor byl privezen iz Mosgorsuda, ja točno znaju“, [www.gazeta.ru/politics/2011/02/14\\_a\\_3524202.shtml?updated](http://www.gazeta.ru/politics/2011/02/14_a_3524202.shtml?updated), abgerufen am 29.12.2108.



*Bagmet*, Analiz procesualnoj samostojatel'nosti sledovatelja Sledstvennogo komiteta Rossijskoj Federazii čerez prizmu rossijskoj istorii, Rossijskaja justizija 2014, Nr. 9, S. 23 – 25.

*Barabashev u.a.*, Staatsrecht der UdSSR, 1980.

*Beketov*, Prozessualnye odnoschenija mezhdu prokurorom i sledstvennym organom: poisk optimalnoj modeli, Aktualnye problemy rossijskogo prava 2015, Nr. 12, S. 206 – 213.

*Beljaev*, Juridičeskaja dejatel'nost' organov prokuratury i sledstvija: problemy vzaimodejstvija, Aktualnye problemy rossijskogo prava 2015, Nr. 7, S. 150 – 157.

*Beljak*, Zakonnost' privlečeniya k ugolovnoj otvetstvennosti, Zakonnost' 2008, Nr. 10, S. 2 – 6.

*Benjamin, Hilde*, Vom IV. zum V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, NJ 1958, S. 437 – 439.

*Bezlepkin*, Kommentarij k Ugolovno-procesualnomu kodeksu Rossijskoj Federazii, 14. Aufl. 2017.

*Bezverchnij*, Smersch: Istoričeskie očerki i archivnye dokumenty, 2. Aufl. 2005.

*Binner/Bonwetsch/Junge*, Massenmord und Lagerhaft: Die andere Geschichte des Grossen Terrors, 2009.

*Binner/Junge*, Vernichtung der orthodoxen Geistlichen in der Sowjetunion in den Massenoperationen des Großen Terrors 1937-1938, Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 52 (2004), S. 515 – 533.

*Bobrenev*, Zabytyj komissar, in: Parfenova (Hrsg.), Rasprava. Prokurorskie sudby, 1990, S. 66 – 80.

*Bogdanov*, Promyschlennye i torgovye zavedeniya Moskvy za 1879 g., 1882.

*Bojkov/Karpez*, Kurs sovetskogo ugolovnogogo procesa, Obschaja čast', 1989.

*Bondar`/Dz'bagarjan*, Konstituzionalizacija prokurorskogo nadzora v Rossijskoj Federazii: problemy teorii i praktiki, Konstituzionoe i munizipalnoe pravo 2015, Nr. 5, S. 9 – 23.

*Bonnwetsch*, Der „Große Terror“ – 70 Jahre danach, Zeitschrift für Weltgeschichte 9 (2008), S. 123 – 145.

*Boz̆b'ev*, Tichaja revoluzija“ Konstituzionnogo suda v ugovnom processe Rossijskoj Federazii, Rossijskaja Justizija 2000, Nr. 10, S. 9 – 11.

*Brjuchanov/Schoschkov*, Opravdaniju ne podlezhit. Ezhov i ezhovschina, 1998.

*Byvalz̆eva*, Sovremennaja koncepcija razvitija rossijskoj prokuratury, Biznes, Menedzhment i Pravo 2013, Nr. 2, S. 84 – 86.

*Carsten/Rautenberg*, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, 3. Aufl. 2015.

*Chodz̆haeva/Skugarevsky*, Dve fleshki vmesto odnoj, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2016/11/24/666708-dve-fleshki-vmesto](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2016/11/24/666708-dve-fleshki-vmesto), abgerufen am 29.12.2108.

*Chruschtschow*, Vremja, Ljudi, Vlast', Vospominanija, 1999.

*Combé*, Stellung und Objektivität der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, 2007.

*Conquest*, The Harvest of Sorrow: Soviet Collectivization and the Terror-famine, 1986.

*Čelisheva*, Prokuror Lachtin: „Napischite, čto eto - absurd“, [www.novayagazeta.ru/articles/2009/04/13/43193-prokuror-lahtin-napishite-cto-eto-absurd](http://www.novayagazeta.ru/articles/2009/04/13/43193-prokuror-lahtin-napishite-cto-eto-absurd), abgerufen am 29.12.2108.

*Čelisheva*, V součastii obvinili ulizu..., [www.novayagazeta.ru/articles/2009/08/31/41547-v-souchastii-obvinili-ulitsu](http://www.novayagazeta.ru/articles/2009/08/31/41547-v-souchastii-obvinili-ulitsu), abgerufen am 29.12.2108.

*Čel'z̆ov*, Sovetskij ugovnoyj process, 2. Aufl. 1951.

*Dencker*, Beschleunigung des Strafprozesses. Vereinfachte Feststellung von Sachverhalten, die von den Verfahrensbeteiligten als „unstreitig“ bezeichnet werden, StV 1994, S. 503 – 507.

*Derischev*, Problemy organizazii dosudebnogo proizvodstva po UPK RF, 2003.

*Derischev*, Koncepcija ugovnogo dosudebnogo proizvodstva v pravovoj doctrine Rossii, 2004.

*Dmitrieva*, Počemu sud - zhenskogo roda, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/01/18/748173-sud-zhenskogo-roda](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/01/18/748173-sud-zhenskogo-roda), abgerufen am 29.12.2108.

*Dorzhiev/Gorjunov*, Status Sledstvennogo komiteta i novye polnomočija prokurora, *Zakonnost'* 2011, Nr. 11, S. 14 – 18.

*Eisenberg*, Kriminologie, 6. Aufl. 2005.

*Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, 7. Aufl. 2017.

*Ellman*, The Soviet 1937 Provincial Show Trials: Carnival or Terror?, *Europe-Asia Studies* 53 (2011), S. 1221 – 1233.

*Engels*, Erste Rede in Elberfeld über den Kommunismus, in: *Rheinische Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform 1845*, Bd. I, S. 45 – 62.

*Engels*, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, *Vorwärts*, 03.01.1877 bis 07.03.1878.

*Erb*, Folter in Russland. Mit der Sektfalsche zu Tode gequält, [www.fr.de/politik/folter-in-russland-mit-der-sektflasche-zu-tode-gequaelt-a-861045](http://www.fr.de/politik/folter-in-russland-mit-der-sektflasche-zu-tode-gequaelt-a-861045), abgerufen am 29.12.2108.

*Esakov u.a.*, *Ugolovnaja politika: dorozhnaja karta (2017 – 2025 gg.)*, 2017.

*Eser/Arnold*, *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Bd. VII, Rußland, Weißrußland, Georgien, Estland, Litauen, 2003.

*Fedorov*, *Istoki rossijskogo sledstvija*, *Juridičeskij mir* 2016, Nr. 12, S. 34 – 39.

*Feltes*, *Aussagewert der polizeilichen Aufklärungsquote*, *Krim* 63 (2009), S. 36 – 41.

*Feltes*, *Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Brandenburg*, [www.cdu-fraktion-brandenburg.de.k2253.ims-firmen.de/image/inhalte/file/140506\\_Gutachten\\_Feltes.pdf](http://www.cdu-fraktion-brandenburg.de.k2253.ims-firmen.de/image/inhalte/file/140506_Gutachten_Feltes.pdf), abgerufen am 29.12.2108.

*Fieberg*, in: *BMJV (Hrsg.), Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus*, 1989.

*Fleischbauer*, Die sowjetische Aussenpolitik und die Genese des Hitler-Stalin-Paktes, in: Wegner (Hrsg.), Zwei Wege nach Moskau. Vom Hitler-Stalin-Pakt bis zum Unternehmen Barbarossa, 1991, S. 19 – 39.

*Galdin*, O sud'be stadii vozbuzhdenija ugolovnogo dela, Sudebnaja vlast' i ugovnyj prozess 2015, Nr. 4, S. 233 – 236.

*Gavrilov*, Pereraspredelenie prozessualnych i nadzornych polnomočij mezhdul prokurorom i rukovoditelem sledstvennogo organa: ob'ektivnaja neobchodimost' ili voljuntarizm v prave, Ugolovnoe sudoproizvodstvo 2009, Nr. 4, S. 35 – 44.

*Geilke*, Einführung in das Sowjetrecht, 2. Aufl. 1983.

*Gippius*, Russkie Pis'mena, <http://senat.org/Russia-Bulgaria/RusWord.html>, abgerufen am 29.12.2108.

*Golovko*, Kurs ugovnogo prozessa, 2016.

*Gordievsky/Andrew*, KGB: The Inside Story of its foreign operations from Lenin to Gorbachev, 1990.

*Gorjunov*, Sledstvennyj komitet: vedomstvo ili čast' vedomstva?, Zakonnost' 2008, Nr. 2, S. 27 – 31.

*Grigorjev/Sinurov*, Prokurorskij nadzor: učebnoe posobie, 2012.

*Gusakova*, Vzaimodejstvie prokuratury i organov rassledovanija v poreformennoj Rossii vtoroj poloviny XIX v., Istorija gosudarstva i prava 2009, Nr. 5, S. 17 – 19.

*Gus'kov*, Vozniknovenie i stanovlenie instituta ekstradazii v Rossii, Rossijskij sledovatel`2016, Nr. 5, S. 7 – 11.

*Hegbmanns*, Die prozessuale Rolle der Staatsanwaltschaft, GA 2003, S. 433 – 450.

*Heimann*, Russen fürchten Polizei mehr als Gangster, [www.rp-online.de/panorama/ausland/russen-fuerchten-polizei-mehr-als-gangster-aid-1.2012277](http://www.rp-online.de/panorama/ausland/russen-fuerchten-polizei-mehr-als-gangster-aid-1.2012277), abgerufen am 29.12.2108.

*Heyers*, Die Strafverfahren der Bundesrepublik und der Sowjetunion. Eine rechtsvergleichende Abhandlung über den geltenden Rechtszustand, 1957.

*Hüls*, Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit. Machtzuwachs und Kontrollverlust, 2007.

*Hildermeier*, Stalinismus und Terror, Osteuropa 50 (2000), S. 593 – 605.

*Hildermeier*, Die Sowjetunion 1917 – 1991, 3. Aufl. 2016.

*Hildermeier*, Geschichte der Sowjetunion 1917 – 1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates: mit einem zusätzlichen Kapitel über das postsowjetische Russland 1991-2016, 2. Aufl. 2017.

*Hlevnjuk*, Hozjain. Stalin i utverzhdenija stalinskoj diktatury, 2010.

*Holland*, Die Staatsanwaltschaft im russischen Strafprozess, 2012.

*Ilyuchov*, Prokurorskij nadzor v stadii vozbuzhdenija ugovnogo dela, Vestnik akademmi generalnoj prokuratury RF 2012, Nr. 4, S. 9 – 14.

*Isaev*, Istorija Rossijskogo gosudarstva i prava: učebnik, 2012.

*Jakovleva*, Ministr justizii i general-prokurator Rossijskoj imperii: edinyj organizacionnopravovoj institut v sfere nadzora za zakonnost'ju, Istorija gosudarstva i prava 2013, Nr. 23, S. 26 – 32.

*Jastrebow*, Funkzii prokurora v ugovnom sudoproizvodstve (byloe i sovremennost': nekotorye uroki sudebnoj reformy 1864 godu (sic.), Aktualnye problemy rossijskogo prava 2014, Nr. 4, S. 619 – 624.

*Jumoshev*, Poterpevschij i ego predstavitel kak učastniki ugovnogo sudoproizvodstva do sudebnoj reformy 1864 goda, Lex russica 2016, Nr. 2, S. 175 – 183.

*Kaden*, Der Begriff des Sowjetstaates in der Verfassung der RSFSR von 1918 und den Unionsverfassungen von 1923 und 1936, 1963.

*Kaiser, Friedhelm Berthold*, Die russische Justizreform von 1864. Zur Geschichte der russischen Justiz von Katharina II. bis 1917, 1972.

*Kalinovskij*, Tolkovanie otdelnych polozhenij zakonov o vnesenii izmenenij i dopolnenij v UPK RF, Zhurnal rossijskogo prava 2008, Nr. 8, S. 91 – 97.

*Kalinovskij*, Obvinitelnyj uklon v uglovnom sudoproizvodstve: normativnye predposylki v dejstvujuschem rossijskom zakonodatelstve, in: Volkov (Hrsg.), Obvinenije i opravdanije v postsowetskoj ugolovnoj justizii, 2015, S. 93 – 103.

*Karneeva*, Gde byt' sledstvennomu apparatu, *Sozialističeskaja Zakonnost'* 1991, Nr. 2, S. 26 – 28.

*Kershaw*, Hitler. 1936 - 1945, 2000.

*Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl. 2015.

*Kleandrov*, Sudejskoe soobschestvo: struktura, organizacionno-pravovoe razvitije, 2014.

*Kolokolov*, Stadija vozbuždenija ugolovnogo dela: sochranit', transformirovat', uprazdnit'?, *Biblioteka Kriminalista* 2014, Nr. 1, S. 87 – 109.

*Kolokolov*, Apparat vlasti sledstvennoj, 2016.

*Kornukov*, Konflikt interesov v rossijskom ugolovno-prozessualnom prave s pozicii ego istoričeskogo razvitija, *Aktualnye problemy rossijskogo prava* 2014, Nr. 4, S. 597 – 602.

*Korotkich*, Pravovye osnovy dejatelnosti organov predvaritelnogo rassledovanija v Rossii po Sudebnym ustavam 1864 goda, *Rossijskij sledovatel'* 2007, Nr. 11, S. 36 – 38.

*Kovtun*, K diskussii ob "utračennych" polnomočijach prokurora. Est' li predmet dlja diskussii?, *Rossijskaja justizija* 2010, Nr. 5, S. 29 – 34.

*Kozhevnikov*, Sledstvennyj komitet pri prokurate – istorija i sovremennost', *Ugolovnoe pravo* 2007, Nr. 6, S. 121 – 126.

*Krjukov*, Prokuror v uglovnom sudoproizvodstve Rossii (istorija i sovremennost'), 2012.

*Krylov/Bastrykin*, Rozysk, doznanije, sledsvije, 2014.

*Kudrjavzev*, Den' razgula prestupnosti, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2017/11/02/740275-razgula-prestupnosti](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2017/11/02/740275-razgula-prestupnosti), abgerufen am 29.12.2108.

*Lambroschini*, Vergewaltigung und Elektroschocks. Brutale Polizei empört Russen, [www.n-tv.de/politik/Brutale-Polizei-empoert-Russen-article5934341.html](http://www.n-tv.de/politik/Brutale-Polizei-empoert-Russen-article5934341.html), abgerufen am 29.12.2108.

*Lapina*, Zentralisazija vlasti v Rossii: kak realizovalsja političeskij proekt?, Pro Nunc. Sovremennye političeskie prozessy 2008, Nr. 1, S. 137-149.

*Larin*, Zametki o predvaritel'nom sledstvii v Rossii, Gosudarstvo i pravo 1993, Nr. 3, S. 72 – 76.

*Larin/Savižky*, Kakim byt' sledstvennomu apparatu, Sovetskoe gosudarstvo i pravo 1991, Nr. 1, S. 30 – 38.

*Lazareva*, Zariza dokazatel'stv? (priznanie viny i prezumpzija nevinovnosti v osobych porjadkach sudebnogo razbiratel'stva), Biblioteka Kriminalista 2016, Nr. 2, S. 107 – 115.

*Lebedev*, Naučno-praktičeskij kommentarij k ugovolno-prozessualnomu kodeksu RF, 9. Auflage 2014.

*Lebedev/Bozħ'ev*, Naučno-praktičeskij kommentarij k ugovolno-prozessualnomu kodeksu RF, 3. Aufl. 2007.

*Lenin*, Werke in 40 Bänden, Bd. 14, 33, 1962.

*Lokshin*, Ohne Schmiergeld geht gar nichts, [www.zeit.de/politik/ausland/2016-01/russland-korruption-alexej-nawalny-kreml-wladimir-putin](http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-01/russland-korruption-alexej-nawalny-kreml-wladimir-putin), abgerufen am 29.12.2108.

*Luneev*, Prestupnost' XX veka. Mirovye regionalnye i rossijskie tendenzii: Mirovoj kriminologičeskij analiz, 1997.

*Malysheva*, Vozbuzhdenije ugovolnogo dela: teorija i praktika, 2008.

*Malysheva*, Prozessual'noe položenie sledovatelja v uslovijach sovremennoj pravovj reglamentazii, Rossijskij sledovatel' 2009, Nr. 6, S. 8 – 10.

*Manova/Schabunin*, Istorija stanovlenija instituta vedomstvennogo rukovodstva i kontrolja za dejatel'nost'ju sledovatelja v rossijskom ugovolnom prozesse, Istorija goudarstva i prava 2013, Nr. 23, S. 36 – 42.

*Marx*, Kritik des Gothaer Programms 1875, Die Neue Zeit, Nr. 18, Band I, 1890-1891.

*Maslov*, Prozessualnaja forma doznaniya i predvaritelnogo sledstvija po Ustavu ugolovnogogo sudoproizvodstva Rossijskoj imperii 1864 goda, Ugolovnoe sudoproizvodstvo 2007, Nr. 4, S. 31 – 38.

*Maslov*, Prokurorskij nadzor i vdeomstvennyj kontrol' v ugolovnom processe Rossii: funkzii, analiz sistemnyh svyazej, Rossijskij sledovatel' 2013, Nr. 19, S. 27 – 32.

*Maslovskaja*, Problema instituzionisazii suda prisjazhnyh v postsovetskoj Rossii, in: Volkov (Hrsg.), Kak sud'i primajut reshenija: Empiričeskie issledovanija prava, 2012, S. 177 – 198.

*McLoughlin*, Vernichtung des Fremden. Der „Große Terror“ in der UdSSR 1937/38, Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung 2000 – 2001, S. 50 – 88.

*Mechtichanova/Romanenko*, Genezis razvitija organov prokuratury i sledstvija v Rossijskoj Federazii, Mirovoj Sud'ja 2012, Nr. 5, S. 6 – 12.

*Melgunov*, Der rote Terror in Russland 1918 - 1923, 1924.

*Meschkov*, Predvaritel'noe sledstvie: učebnik, 2. Aufl. 2012.

*Meyer-Goßner*, Entlastung der Strafrechtspflege – Ein ungewöhnlicher Vorschlag, NStZ 1992, S. 167 – 169.

*Meyer-Goßner*, Gesetzliche Regelung der „Absprachen im Strafprozess“?, ZRP 2004, S. 187 – 191.

*Meyer-Goßner*, Rechtsprechung durch Staatsanwaltschaft und Angeklagten? - Urteilsabsprachen im Rechtsstaat des Grundgesetzes -, NStZ 2007, S. 425 – 432.

*Muradchanov*, Stanovlenie i razvitie pravovogo položenija prokurora v ugolovnom sudoproizvodstve Rossijskoj imperii, Istorija gosudarstva i prava 2014, Nr. 10, S. 47 – 49.

*Müller, Ingo*, Der Wert der „Materiellen Wahrheit“, Leviathan Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1977, S. 522 – 537.



*Müller, Reinhard*, NKWD-Folter. Terror-Realität und Produktion von Fiktion, in: Hedeler (Hrsg.), Stalinscher Terror 1934-41. Eine Forschungsbilanz, 2002, S. 133 – 158.

*Naimark*, Stalin und der Genozid, 2010.

*Niethammer*, Der Staatsanwalt in der DDR. Aufgaben und Tätigkeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, 1991.

*Nikiforov*, Iсполнение trebovanij prokurora, Zakonnost' 2009, Nr. 4, S. 25 – 27.

*Njurina*, K voprosam sledstvija, Sozialističeskaja zakonnost' 1936, Nr. 5, S. 4 – 6.

*Olejnik*, Sledstvennye organy prokuratury: istorija i sovremennost', Obscestvo i pravo 2009, Nr. 4, S. 249 – 253.

*Obidina*, Landesbericht Russland, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Bd. VII, Rußland, Weißrußland, Georgien, Estland, Litauen, 2003, S. 192 – 234.

*Oertel*, Freispruch im Politkowskaja-Prozess, [www.taz.de/!5167563/](http://www.taz.de/!5167563/), abgerufen am 29.12.2108.

*Ogurzov*, Sled zverja. Seksulanyi man'jak – ot rozhdenija do smertnogo prigovora: Andrej Čikatilo, 1992.

*Ortner*, Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers, 2014.

*Osipov*, Otečestvennaja soziologija: istorija i sovremennost', Sozis 2009, Nr. 3, S. 8 – 14.

*Panejach*, Traektorija ugolovnogo dela i obvinitelnyj uklon v rossijskom sude, in: Volkov (Hrsg.), Pravo i pravoprimerenie v Rossii: mezhdisciplinarnye issledovanija, 2011, S. 150 – 177.

*Panejach*, Krutizna uklona, in: Volkov/Trudoljubova (Hrsg.), Po tu storonu prava: zakonodateli, sudy i polizija v Rossii, 2014, S. 173 – 176.

*Panejach*, Praktičeskaja logika prinjatija sudebnych resčenij: diskrezija pod davljeniem i kompromissy za sčet podsudimogo, in: Volkov (Hrsg.), Kak sud'i prinimajut resčenija: Empiričeskie issledovanija prava, 2012, S. 107 – 127.

*Panejach*, Samootvod prokuratury, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/09/13/samootvod\\_prokuratury](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/09/13/samootvod_prokuratury), abgerufen am 29.12.2108.

*Panejach/Titaev/Schkljaruk*, Traektorija ugovnogo dela: institucionalnyi analiz, 2018.

*Panejach/Poždnjakov/Titaev*, Pravoohranitel'naja dejatel'nost' v Rossi: struktura, funkcionirovanije, puti reformirovanija, 2012, [http://enforce.spb.ru/images/Fond\\_Kudrina/irl\\_pravookhrana\\_part\\_1\\_final\\_31\\_12\\_ich.pdf](http://enforce.spb.ru/images/Fond_Kudrina/irl_pravookhrana_part_1_final_31_12_ich.pdf), abgerufen am 29.12.2108.

*Panejach/Schkljaruk*, Pokazateli raskryvaemosti meschajut polizii, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/02/14/grabli\\_raskryvaemosti](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/02/14/grabli_raskryvaemosti), abgerufen am 29.12.2108.

*Parfinenko*, Ugolovnoe nakazanie v Rossii: kratkij istoriko-pravovoj obzor, Rossijskij sledovatel`2015, Nr. 13, S. 48 – 50.

*Petruchin*, Kommentarij k Ugolovno-prozessual'nomu kodeksu Rossijskoj Federazii (postatejnyj), 6. Aufl. 2008.

*Pick*, Reduktion des Tatvorwurfs bei nichtdeutschen Beschuldigten. Ein Erklärungsversuch aus polizeilicher Sicht, Krim 48 (1994), S. 617 – 622.

*Poljakov*, Uslovija rossijskoj pravovoj sistemy dlja zakaznych ugovnych del, Advokat 2009, Nr. 5, S. 68 – 78.

*Poždnjakov*, Kriterii ozenki kačestva raboty sudej i disziplinar'naja otvetstvenost', 2014.

*Poždnjakov*, Smysl i dvusmyslennost' obvinitelnogo uklona, in: Volkov (Hrsg.), Kak sud'i prinimajut reshenija: Empiričeskie issledovanija prava, 2012, S. 54 – 106.

*Poždnjakov*, sud i pravohranitel'naja sistema – zena kompromissa, in: Volkov (Hrsg.), Obvinenie i opravdanie v postsowetskoj ugovnoj justizii, 2015, S. 104 – 130.

*Pozdnyakov*, Sozdanie sledstvennogo komiteta Rossii: pričiny i sledstviya, [www.enforce.spb.ru/chronicle/publications-of-the-media/4075-mpozdnyakov-sozdanie-sledstvennogo-komiteta-rossii-prichiny-i-sledstviya](http://www.enforce.spb.ru/chronicle/publications-of-the-media/4075-mpozdnyakov-sozdanie-sledstvennogo-komiteta-rossii-prichiny-i-sledstviya), abgerufen am 29.12.2108.

*Pozdjankov*, Kak Genprokuratura vosstanavlivaet kontrol' nad sledstviem, [www.forbes.ru/mneniya-column/siloviki/270031-kak-genprokuratura-vosstanavlivaet-kontrol-nad-sledstviem](http://www.forbes.ru/mneniya-column/siloviki/270031-kak-genprokuratura-vosstanavlivaet-kontrol-nad-sledstviem), abgerufen am 29.12.2108.

*Von Rauch*, Geschichte der Sowjetunion, 7. Aufl. 1987.

*Ragulin*, Pravo na dokazatel'stva, EŽ-Jurist 2010, Nr. 30, S. 5 – 7.

*Rebitschek*, Die disziplinierte Diktatur. Stalinismus und Justiz in der sowjetischen Provinz, 1938 bis 1956, 2018.

*Reschnjak*, Realizacija prinzipa prezumpzii nevinovnosti v ugovnom sudoproizvodstve: teorija i praktika, Rossijskaja justizija 2010, Nr. 9, S. 34 – 38.

*Reszov*, Rabota v novych uslovijach, Zakonnost' 2009, Nr. 4, S. 28 – 31.

*Révész*, Justiz im Ostblock. Richter und Strafrecht, 1967.

*Riegel*, Der Marxismus als "politische Religion", in: Besier/Lübbe (Hrsg.), Politische Religion und Religionspolitik. Zwischen Totalitarismus und Bürgerfreiheit, 2005, S. 15 – 48.

*Rudenko*, Neukosnitelno pretvorjat' v zhizn' Zakon o prokurate SSSR, Socialističeskaja zakonnost' 1980, Nr. 2, S. 5 – 10.

*Sagorskij*, Kommentarij k Ugolovno-prozessualnomu kodeksu Rossijskoj Federazii, 2017.

*Savel'ev*, Počemu samostojatel'nost' ne vostrebovana u kandidatov v sud'i, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/01/11/747418-samostoyatel'nost-ne-vostrebovana](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/01/11/747418-samostoyatel'nost-ne-vostrebovana), abgerufen am 29.12.2108.

*Savižky*, Očerki teorii prokurorskogo nadzora v ugovnom sudoproizvodstve, 1975.

*Schadrin*, Obespečenie prav ličnosti pri rassledovanii prestuplenij, 2000.

*Schejfer*, Dosudebnoe proizvodstvo v Rossii. Etapy razvitija sledstvennoj, sudbnoj i prokurorskoj vlasti, 2013.

*Schejfer/Borison*, O samoidentifikazii sledovatelej kak učastnikov ugolovnogoprozessa, Rossijskij sledovatel' 2011, Nr. 17, S. 16 – 19.

*Scheremet*, S avgusta načnetsja političeskoe „bezumie“, <http://archive.fo/yqDGP>, abgerufen am 29.12.2108.

*Schirjaev/Metelkina*, Sovetskaja prokuratura. Sbornik dokumentov, 1981.

*Schkljaruk*, Rossijskij ugolovnyj prozess kak sistema filtrov: dosudebnye traektorii i otbor uglovnych del na primere Ministerstva vnutrennich del Rossijskoj Federazii, in: Volkov (Hrsg.), Obvinenie i opravdanie v postsowetskoj ugolovnoj justizii, 2015, S. 154 – 182.

*Schkljaruk*, Sledstvie ne oschibaetsja, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/09/20/sledstvie\\_i\\_edinstvo\\_cennostej](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/09/20/sledstvie_i_edinstvo_cennostej), abgerufen am 29.12.2108.

*Schkljaruk*, Otkryt' glaza na realnyj uroven' prestupnosti, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/06/06/perestat\\_obmanyvat\\_sebya](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/06/06/perestat_obmanyvat_sebya), abgerufen am 29.12.2108.

*Schkljaruk*, Zakaz ot sistemy, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2016/03/03/632300-zakaz-sistemi](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2016/03/03/632300-zakaz-sistemi), abgerufen am 29.12.2108.

*Schkljaruk/Panejach*, Skol'ko ugolovnych del otseivaetsja na rannich stadijach, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/04/25/sistema\\_ne\\_filtruet#cut](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/04/25/sistema_ne_filtruet#cut), abgerufen am 29.12.2108.

*Schkljaruk/Skugarevskij*, Kriminalnaja statistika: mehanizmy reformirovanija, pričiny iskazhenija, puti reformirovanija, [www.enforce.spb.ru/products/books/6499-2015-mar-18-12-24-21](http://www.enforce.spb.ru/products/books/6499-2015-mar-18-12-24-21), abgerufen am 29.12.2108.

*Schkljaruk/Titaev*, Sledstvie nad operativnikami, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/07/19/sledstvie\\_nad\\_operativnikami](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/07/19/sledstvie_nad_operativnikami), abgerufen am 29.12.2108.

*Schlögel*, Terror und Traum. Moskau 1937, 2008.

*Schmidt, Eberhard*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965.

*Schobuchin*, Tendenzii razvitija prokuratury Rossii v period 1722 – 1864 gg., Zhurnal rossijskogo prava 2010, Nr. 6, S. 79 – 86.

*Schreider*, NKWD iznutri. Zapiski čekista, 1995.

*Schroeder, Friedrich-Christian*, Wandlungen der sowjetischen Staatstheorie, 1979.

*Schroeder, Friedrich-Christian*, 74 Jahre Sowjetrecht, 1992.

*Schroeder, Friedrich-Christian*, Die russische Staatsanwaltschaft kämpft um ihren Besitzstand Wirtschaft und Recht in Osteuropa 1994, Nr. 2, S. 290 – 291.

*Sergeev*, Voprosy povyschenija effektivnosti prokurorskogo nadzora za rassledovaniem prestuplenij, in: Zhogin (Hrsg.), Soverschenstvovanie prokurorskogo nadzora v SSSR. Sbornik statej, 1973, S. 225 – 230.

*Serov*, Vortrag an der Akademie des Untersuchungskomitees RF am 20.11.2015, [www.iuaj.net/node/1867](http://www.iuaj.net/node/1867), abgerufen am 29.12.2108.

*Serov/Fedorov*, Sledstvie v Drevnerusskom gosudarstve X – XIV vv., Rossijskij sledovatel`2015, Nr. 1, S. 53 – 56.

*Serov/Fedorov*, Sledstvie v Moskovskom gosudarstve XV – XVII vv., Rossijskij sledovatel`2015, Nr. 2, S. 52 – 56.

*Serov/Fedorov*, Reformy instituta predvaritelnogo rassledovaniija v Rossii (period 1917 – 1924 gg.), Rossijskij sledovatel`2015, Nr. 3, S. 48 – 51.

*Serov/Fedorov*, Sledstvie pri Petre I: “majorskie” sledstvennye kanzljarii, Rossijskij sledovatel`2015, Nr. 5, S. 51 – 56.

*Serov/Fedorov*, Sledstvie pri Petre I: fiskalnaja sluzhba kak organ ugolovnogogo presledovaniija, Rossijskij sledovatel`2015, Nr. 6, S. 50 – 55.

*Serov/Fedorov*, Sledstvie pri Ekaterine II i Pavle I: organy polizii, Rossijskij sledovatel`2015, Nr. 10, S. 52 – 56.

*Serov/Fedorov*, Sledstvie ot Aleksandra I do Aleksandra II (1801 - 1860 gg.), Rossijskij sledovatel`2015, Nr. 11, S. 54 – 59.

*Serov/Fedorov*, Sledstvie pri Aleksandre II: sledstvennaja reforma 1860 g., Rossijskij sledovatel` 2015, Nr. 12, S. 52 – 56.

*Serov/Fedorov*, Sledstvie v dni revoljuzionnyh potrjasenij (1917 g.), Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 17, S. 50 – 55.

*Serov/Fedorov*, Sledstvie ot Oktjabr'skoj revoljuzii do okončanija Grazhdanskoj vojny (1917 – 1921 gg.), Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 18, S. 50 – 55.

*Serov/Fedorov*, Sovetskoe sledstvie: ot sudebnoj reformy 1922 g. do preobrazovanij 1928 – 1929 gg., Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 19, S. 49 – 55.

*Serov/Fedorov*, Sovetskoe sledstvie v predvoennyj period (1930 – 1941 gg.), Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 20, S. 58 – 64.

*Serov/Fedorov*, Sovetskoe sledstvie v gody Velikoj Otečestvennoj vojny i poslevoennyj period (1941 – 1959 gg.), Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 21, S. 50 – 55.

*Serov/Fedorov*, Sovetskoe sledstvie v 1960 – 1985 gg., Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 22, S. 50 – 55.

*Serov/Fedorov*, Sovetskoe sledstvie v kanun raspada SSSR (1985 – 1991 gg.), Rossijskij sledovatel' 2015, Nr. 23, S. 47 – 53.

*Serov/Fedorov*, Dela i sud'by rossijskich sledovatelej, Rossijskij sledovatel' 2016, Nr. 22, S. 52 – 56.

*Sinelschikov*, O funkzijach prokurora na dosudebnyh stadijah ugolovno go prozessa, Rossijskij sledovatel' 2008, Nr. 17, S. 9 – 14.

*Sinel'schikov*, Vlijanie sudebnoj reformy 1864 g. na sovremennoe sostojanie prokuratury, Zakonnost' 2014, Nr. 11, S. 3 – 8.

*Skuratov/Schind*, Konstituzionnye osnovy mesta prokuratury v gosudarstvennom mehanizme Rossijskoj Federazii, in: Kločkov u.a. (Hrsg.), Konstituzionnaja zakonnost i prokukorskij nadzor, 1994, S. 18 – 25.

*Smirnov*, Zakon Pareto protiv obvinitelnogo uklona, in: Volkov (Hrsg.), Obvinenie i opravdanie v postsowetskoj ugolovnoj justizii, 2015, S. 183 – 198.

*Smirnov*, Rossijskij ugolovnyj prozess: ot zakata do rassveta, [http://rapsinews.ru/judicial\\_analyst/20141202/272697983.html](http://rapsinews.ru/judicial_analyst/20141202/272697983.html), abgerufen am 29.12.2108.

*Smirnova*, Russlands junge Richterinnen, loyal und gnadenlos, [www.welt.de/politik/ausland/article13879069/Russlands-junge-Richterinnen-loyal-und-gnadenlos.html](http://www.welt.de/politik/ausland/article13879069/Russlands-junge-Richterinnen-loyal-und-gnadenlos.html), abgerufen am 29.12.2108.

*Smol'kova*, Očerki razvitija rossijskogo ugovovno-prozessualnogo zakonodatelstva, 2011.

*Sokolov*, Problemy organizazii predvaritelnogo sledstvija v sisteme Sledstvennogo komiteta pri prokurature RF, Zakony Rossii: opyt, analiz, praktika, 2008, Nr. 11, S. 14 – 18.

*Solomon*, Sowetskaja justizija pri Staline, 2008.

*Sopin*, Polnomočija prokurora v stadii predvaritelnogo sledstvija, Zakonnost' 2011, Nr. 12, S. 38 – 39.

*Strogovich*, O doznanii i predvaritelnom sledstvii i edinom sledstvennom apparate, Sozilističeskaja zakonnost' 1957, Nr. 5, S. 19 – 26.

*Stučka*, Izbrannye proizvedenija po marksistko-leninskoj teorii prava, 1964.

*Sucharev*, Prokurorskij nadzor: učebnik, 4. Aufl. 2011.

*Surovenko/Frolov*, Izmenenija pravoochranitelnoj sistemy Rossii vo vtoroj polovine XIX veka, Istorija gosudarstva i prava 2006, Nr. 7, S. 26 – 27.

*Swirbul*, Staatsanwaltschaft und Kriminalitätsvorbeugung, 1975.

*Swirbul*, Prokurorskij nadzor v ugovovnom sudoproizvodstve, in: Zhogin (Hrsg.) Soverschenstvovanie prokurorskogo nadzora v SSSR. Sbornik statej, 1973, S. 211 – 224.

*Titaev*, Sledstvie pod sledstviem, [www.kommersant.ru/doc/3099961](http://www.kommersant.ru/doc/3099961), abgerufen am 29.12.2108.

*Titaev*, Počemu sud'i shtampujut čuzhie reschenija, <https://takiedela.ru/2017/04/takaya-rossiya-sudy/>, abgerufen am 29.12.2108.

*Titaev*, Javka s povinnoj srok ne sokraschaet, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/02/07/yavka\\_provalena](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2013/02/07/yavka_provalena), abgerufen am 29.12.2108.

*Titaev*, Kak vypravit' krivuju prjamuju sledstviya, [www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/04/26/767920-vipravit-krivuyu-sledstviya](http://www.vedomosti.ru/opinion/articles/2018/04/26/767920-vipravit-krivuyu-sledstviya), abgerufen am 29.12.2108.

*Titaev/Schekljark*, Rossijskij sledovatel': prizvanie, professija, povsednevnost', 2016.

*Titaev/Pozdnjakov*, Porjadok osobyj – prigivor obyčnyj, 2012, [www.enforce.spb.ru/images/analit\\_zapiski/pm\\_gl\\_40\\_UPK\\_fin.pdf](http://www.enforce.spb.ru/images/analit_zapiski/pm_gl_40_UPK_fin.pdf), abgerufen am 29.12.2108.

*Tkačev*, Novye vechi razvitija prokuratury Rossii, Rossijskaja justizija 2014, Nr. 4, S. 40 – 41.

*Tomin*, Kommentarij poslednich izmenenij Ugolovno-prozessualnogo kodeksa Rossijskoj Federazii i Federalnogo zakona „O prokureture Rossijskoj Federazii“ (postatejnyj), 2007.

*Troshev*, Kak sud'i arestovyvajut i opravdyvajut: sovetskoe nasledie v ugolovnom sudiproizvodstve, in: Volkov (Hrsg.), Kak sud'i prinimajut reshenija: Empiričeskie issledovanija prava, 2012, S. 18 – 53.

*Van'kaev*, Prokuratura Rossii: istoričeskij opyt i perspektivy, Istorija gosudarstva i prava 2007, Nr. 15, S. 16 – 19.

*Vetrov*, Krizis tolkaet na prestuplenija, [www.gazeta.ru/social/2016/01/22/8036075.shtml](http://www.gazeta.ru/social/2016/01/22/8036075.shtml), abgerufen am 29.12.2108.

*Viktorov*, Bez grifa „sekretno“. Zapiski voennogo prokurora, 1990.

*Vinizkij/Revenko*, Istorija razvitija prozessualnoj kompetenzii sledovatelja, Rossijskij sledovatel' 2010, Nr. 24, S. 37 – 40.

*Vitzthum, Graf*, Recht in Russland, JZ 2017, S. 853 – 858.

*Vod'ko*, Počemu tak dolgo iskali Čikatilo, 1996.

*Volkov*, Obvinitelnyj uklon: o čem govorit statistika, [http://rapsinews.ru/judicial\\_analyst/20170712/279316959.html](http://rapsinews.ru/judicial_analyst/20170712/279316959.html), abgerufen am 29.12.2108.

*Volkov, u.a.*, Obvinitelnyj uklon v uglovnom processe: faktor prokurora. Analiz statistiki, [www.enforce.spb.ru/images/analit\\_zapiski/pm\\_3\\_prok\\_final\\_site.pdf](http://www.enforce.spb.ru/images/analit_zapiski/pm_3_prok_final_site.pdf), abgerufen am 29.12.2108.



- Volkov u.a.*, Rossijskie sud'i: soziologičeskoe issledovanie professii, 2016.
- Volkov/Dmitrieva*, Rossijskie sud'i kak professionalnaja grupa: zennosti i normy, in: Volkov (Hrsg.), Kak sud'i prinimajut resčenija: Empiričeskie issledovanija prava, 2012, S. 128 – 155.
- Voskobitova*, Ugolovno-prozessualnyj kodeks Rossijskoj Federazii. Postatejnyj naučno-praktičeskij kommentarij, 2015.
- Voswinkel*, Nichts als Strafen, [www.zeit.de/2008/51/Politkowskaja-Analyse](http://www.zeit.de/2008/51/Politkowskaja-Analyse), abgerufen am 29.12.2018.
- Wehner*, Stalinismus und Terror, in: Plaggenborg (Hrsg.), Stalinismus. Neue Forschungen und Konzepte, 1998, S. 365 – 390.
- Wentker*, Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952. Eine Dokumentation, 2010.
- Werth*, Ein Staat gegen sein Volk. Das Schwarzbuch des Kommunismus, 1998.
- Werth*, Mechanism of Mass Crime: The Great Terror in the Soviet Union, 1937-1938, in: Gellately/Kiernan (Hrsg.), The Specter of Genocide: Mass Murder in Historical Perspective, 2003, S. 215 – 239.
- Werth*, L'Ivrogne et la Marchande de fleurs. Autopsie d'un meurtre de masse, 1937–1938, 2009.
- Woblers*, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft. Ein Beitrag zu den rechtshistorischen und strukturellen Grundlagen des reformierten Strafverfahrens, 1994.
- Wolkogonov*, Stalin. Triumph und Tragödie. Ein politisches Porträt, 1989.
- Wyschinsky*, Teorija sudebnych dokazatel'stv v sovetskom prave, 3. Aufl. 1950.
- Zaljukova*, Sravnitelnyj analiz pravovogo regulirovanija prokurorskogo nadzora v Rossii XVIII v. i na sovremennom etape, Istorija gosudarstva i prava 2013, Nr. 15, S. 48 – 52.
- Zhdanova*, Prokuratura načinaet i vyigryvaet, [www.fontanka.ru/2010/04/08/095/](http://www.fontanka.ru/2010/04/08/095/), abgerufen am 29.12.2018.

*Zhogin*, Rol' sledstvennogo apparata i prokurorskogo nadzora v preduprezhdenii prestuplenij, Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo 1965, Nr. 10, S. 3 – 9.

*Zhogin*, Teoretičeskie osnovy prokurorskogo nadzora za predvaritelnyj rassledovaniem, 1966.

*Zhogin*, Prokurorskij nadzor za predvaritelnyj rassledovaniem ugovolnyh del, 1968.

*Zhogin*, Teorija dokazatel'stv v sovetskom ugovolnom prozesse, 2. Aufl. 1973.

*Zbukov*, Rokovoj vystrel, Vokrug Sveta 2004, Nr. 12, S. 113 – 120.

*Zvetkov*, Istoričeskie etapy razvitija organov predvaritelnogo sledstvija v Rossii, Istorija gosudarstva i prava 2015, Nr. 3, S. 33 – 38.

*Zvetkov*, Suverennaja nazional'naja model' sledstvennoj vlasti: mif ili realnost'?, [www.iuaj.net/node/1936](http://www.iuaj.net/node/1936), abgerufen am 29.12.2108.

*Zvetkov*, Vortrag an der Akademie des Untersuchungskomitees RF am 20.11.2015, [www.iuaj.net/node/1867](http://www.iuaj.net/node/1867), abgerufen am 29.12.2108.

*Zvjaginzev*, Istorija Rossijskoj prokuratury. 1722 – 2012, 2012.

*Zvjaginzev/Orlov*, Prigivorenyje vremenem. Rossijskie i sovetskie prokurory. XX vek. 1937-1953, 2001.

*Zvjaginzev/Orlov*, Salozhniki vozhdzej. Rossijskie i sovetskie prokurory. XX vek. 1954-1992, 2006.

# Die Entwicklung des Vorverfahrens im russischen Strafprozess

Arthur Leonhardt

Zeitgenössische deutschsprachige Untersuchungen zum russischen Strafprozessrecht sind rar. Potentielles Interesse stößt auf sprachliche Barrieren und weltanschauliche Vorbehalte. Gegenstand dieser Arbeit ist der Versuch, für deutsche Leser die Entwicklungsschritte des russischen Strafverfahrens nachzuzeichnen und eine Einordnung in die jeweiligen zeitgeschichtlichen sowie politischen Kontexte zu ermöglichen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Konzeption des strafprozessualen Vorverfahrens und im Speziellen auf der Figur des Staatsanwalts. Neben einer eingehenden Darstellung der strafprozessualen Reformen seit dem Inkrafttreten der Strafverfahrensordnung von 2001 erfolgt eine ausführliche Charakterisierung der gegenwärtigen Strafverfolgungspraxis in Russland unter Berücksichtigung der Interaktion am Strafverfahren beteiligter Akteure.

27,30 €

ISBN 978-3-8405-0198-2

